This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

32

Guttentag'sche Sammlung
Preussischer Gesetze

UC-NRLF
$B 270 119

Jedermann

Städte-Ordnung

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

und preußischer Gesetze,

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat,

welche alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

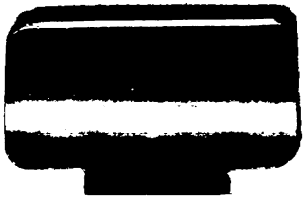

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 32. Preußischer Gesetze. Nr. 32.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Städte-Ordnung

für die

sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie

vom 30. Mai 1853

nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen

erläutert von

Dr. jur. Walter Ledermann,
Magistrats-Assessor zu Berlin.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin 1902.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

JS5471
.P5A3

GERLING

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorrede.

Das Ziel des Verfassers war, einen Kommentar zur Städte-Ordnung zu schaffen, der einerseits **vollständig**, d. h. geeignet ist, dem Praktiker bei Lösung möglichst aller einschlägigen Rechtsfragen Rath und Hülfe zu gewähren oder doch den Weg zu solcher zu weisen; andererseits sollte durch Beschränkung des Stoffes auf das Nothwendige und durch knappe Fassung des Gebotenen dem Kommentar ein mäßiger Umfang und damit diejenige Wohlfeilheit gesichert werden, die seine Anschaffung und Benutzung nicht bloß den Königlichen Behörden und größeren Städten, sondern auch den kleineren Kommunen sowie zahlreichen Beamten ermöglicht. Daß für eine derartige Ausgabe der Städte-Ordnung Raum und Bedürfniß vorhanden ist, wird kein Kundiger bestreiten. Der größere Theil der vorhandenen Ausgaben ist veraltet, ein Theil übrigens auch in Bezug auf die Erläuterungen so sparsam ausgestattet, daß der Zweck dieses Buches, Rathgeber in Zweifelsfällen und bei der Entscheidung von Rechtsfragen zu sein, von ihnen nicht erfüllt wird. Wieder eine Anzahl anderer Ausgaben findet sich in Sammelwerken (Brauchitsch, Koch, Illing), sodaß ihre Benutzung nur denjenigen möglich ist, denen diese umfangreichen und theuern Werke zur Verfügung stehen. Der einzige, nicht veraltete, wissenschaftliche und vollständige Spezialkommentar zur Städte-Ordnung, die treffliche dritte Ausgabe von Oertel (Liegnitz 1900), die nur in Bezug auf das Gebiet des Gesetzes über die Wählerabtheilungen vom 30. 6. 1900 antiquirt ist, ist durch eine Ueberlastung mit theilweise entbehrlichem Stoffe überaus umfangreich geworden und hat damit seine frühere Uebersichtlichkeit zum Theil eingebüßt. Der

193905

Verfasser ist deshalb bestrebt gewesen, alles nicht unmittelbar in den Rahmen des Städteverfassungs- und Verwaltungsrechts Gehörige aus seinem Kommentar auszuscheiden. Entsprechend einer von Mundt (s. Pr.V.Bl. XXI S. 367) gelegentlich der Kritik des Oertel'schen Buches gegebenen Anregung hat der Verfasser sich entschlossen, das gesammte Gemeindesteuerrecht in der vorliegenden Arbeit unberücksichtigt zu lassen. Wie das Beispiel des sonst so trefflichen Oertel'schen Buches beweist, ist jede unvollständige Darstellung dieses Gebiets für den Praktiker schlechthin unbrauchbar. Im Rahmen eines Städte-Ordnung-Kommentars das Kommunalabgabengesetz vollständig zu erläutern — was wiederum ohne weitgehende Heranziehung der Staatssteuergesetze unthunlich ist —, erschien um so weniger erforderlich, als die vorzüglichen Ausgaben dieses Gesetzes von Noell, Schaff und Adickes das Bedürfniß der Praxis vollkommen decken. Zur Bequemlichkeit derjenigen Leser, welche bei Benutzung der Städte-Ordnung sich gleichzeitig über den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes orientiren wollen, ist ein einfacher Abdruck dieses Gesetzes in den Anhang des Buches aufgenommen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit hat der Verfasser die neueste Judikatur und Litteratur berücksichtigt. Die Entscheidungen des O.V.G. und der Inhalt des Pr.V.Bl. sind bis zu den jüngst erschienenen Bänden und Nummern herangezogen; aus der jüngeren und jüngsten Litteratur sind namentlich die zahlreichen größeren und kleineren Jebens'schen Schriften und Aufsätze, ihrer Bedeutung entsprechend, eingehend gewürdigt worden.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Behandlung des Textes der Städte-Ordnung. Der Verfasser hält es für unwissenschaftlich, statt des gesetzlich festgelegten Textes der Städte-Ordnung eine Sammlung oder Zusammenarbeitung der verschiedensten Gesetze zu geben, wie solche vielfach von Kommentatoren der Städte-Ordnung — häufig noch dazu in recht willkürlicher, zum Theil auch fehlerhafter Neuredaktion — als Text der Städte-Ordnung veröffentlicht worden sind. Abgesehen von den Fällen, in denen neuere Gesetze die Städte-Ordnung unmittelbar in ihrem Texte verändert haben (Beispiele bieten §§. 14, 25 St.O.), hat der Kommentator kein Recht, seinerseits den Text der Städte-Ordnung nach dem neuen Recht umzuredigiren und dadurch dem Leser die selbständige Prüfung der Frage zu erschweren, ob ein bestimmter Satz der

Städte-Ordnung noch gilt oder ob er antiquirt ist. Es ist Sache des Autors, durch möglichst klare wissenschaftliche Darstellung und systematische Anordnung des Stoffes diejenigen Schwierigkeiten zu beseitigen oder doch zu mildern, die dem Leser bei der ersten Orientirung aus der Nebeneinanderstellung der antiquirten Bestimmungen der Städte-Ordnung und der neuen geltenden Gesetze entstehen mögen. Demzufolge ist im vorliegenden Buche der ursprüngliche Text der Städte-Ordnung wiedergegeben. Da, wo dieser durch spätere Gesetze unmittelbar verändert ist, ist die Aenderung oder Einschiebung durch gesperrten Druck hervorgehoben; die nach Ansicht des Verfassers obsoleten Bestimmungen der Städte-Ordnung sind in lateinischem Druck gesetzt. Die Abänderungsgesetze sind da, wo sie so umfangreich waren oder so erhebliche Erläuterungen bedurften, daß ihre Aufnahme in die Anmerkungen unthunlich war, hinter dem Texte des zugehörigen Paragraphen der Städte-Ordnung in *lateinischem Schrägdruck* wiedergegeben.

Der Verfasser weiß, daß sein Buch von Mängeln nicht frei sein wird. Mögen diese mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeit der zu bewältigenden Materie wohlwollende Entschuldigung finden!

Berlin, 1902.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

A.G. = Ausführungsgesetz.
A.G.O. = Allgemeine Gerichtsordnung.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht.
Bd. = Band.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.Bl. = Bundes-Gesetzblatt.
Brauchitsch = M. v. Brauchitsch, die neuen preußischen Verwaltungsgesetze.
Bz.Ausſch. = Bezirksausschuß.
C.C. = Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
C.P.O. = Reichs-Civilprozeßordnung.
E.G. B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
E.St.G. = Einkommensteuergesetz.
Fuisting = Fuisting, die direkten Steuern in Preußen, Berlin 1899.
G. = Gesetz.
G.B.O. = Reichs-Grundbuchordnung.
Gem.O. = Gemeindeordnung.
Gew.O. = Reichs-Gewerbeordnung.
G.S. = Gesetz-Sammlung.
Halbey = Halbey, das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht ꝛc. I. Bd. Berlin 1896.
Hübner = Hübner, die Städte-Ordnung vom 30. 5. 1858, Berlin 1859.
Jebens = Jebens, die Stadtverordneten, Berlin 1899.
J.M.Bl. = Justizministerialblatt.
J.M.R. = Justizministerialreskript.
K.A.G. = Kommunalabgabengesetz.

K.B.G. = Kommunalbeamtengesetz.
Kab.O. = Kabinetsordre.
K.O. = Reichs-Konkursordnung.
Kr.Ausſch. = Kreisausſchuß.
Kr.O. = Kreisordnung.
Leidig = Leidig, Preußiſches Stadtrecht, Berlin 1891.
L.G.O. = Landgemeindeordnung.
L.V.G. = Geſetz betreffend die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 83.
Marc. = Marcinowski-Hoffmann, Städteordnung, 8. Aufl., Berlin 1890.
M.Bl. = Miniſterialblatt für die innere Verwaltung.
Moeller = von Moeller, Preußiſches Stadtrecht, Breslau 1864.
M.R. = Miniſterialreſkript.
Noell = Noell, Kommunalabgabengeſetz, 8. Aufl., Berlin 1899 (theilweiſe in 4. Aufl. citirt).
Oertel = Oertel, Städteordnung vom 30. 5. 1853, 8. Aufl., Liegnitz 1900.
O.Tr. = Obertribunal.
O.V.G. = Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
Pr.O. = Provinzialordnung.
P.V.Bl. oder Pr.V.Bl. = Preußiſches Verwaltungsblatt.
R.G.Bl. = Reichs-Geſetzblatt.
R.G.C. = Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen.
R.G.St. = Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen.
S. = Seite.
Schön = Schön, das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig 1897.
St.G.B. = Reichs-Strafgeſetzbuch.
St.O. = Städteordnung (ohne Zuſatz oder mit Zuſatz ö. P. = St.O. für die öſtlichen Provinzen vom 30. 5. 1853; ſonſtige Zuſätze: H. = Hannover, H.-N. = Heſſen-Naſſau, Rh. = Rheinprovinz; S.-H. = Schleswig-Holſtein, W. = Weſtfalen).
V. = Verordnung.
Z.G. = Geſetz über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 83.

Inhalt.

Seite.

1. Chronologische Zusammenstellung aller im Wortlaut abgedruckten Gesetze und Verordnungen . . . XXVI

2. Historische Einleitung XXIX

3. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853

§. 1. Anwendungsgebiet 1

Anmerkungen: Verhältniß der St.O. zu anderen Rechtsquellen. Begriff der Städte im Sinne der St.O. Flecken. Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Ortes als Stadt.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Der Stadtbezirk und seine Veränderung 8

Ergänzungen: Z.G. §§. 8 u. 9, L.G.O. §§. 2—4.

Anmerkungen: Systematische Darstellung der einzelnen Veränderungsfälle. Vorstadt. Feldmark. Kolonie. Ansiedelung. Selbständiger Gutsbezirk. Kommunalfreie Grundstücke. Streitigkeiten über die Kommunalangehörigkeit. Betheiligte. Eingemeindung. Umgemeindung. Verfahren. Instanzenzug. Folgen für die Privatrechte. Folgen für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen. Zeit des Inkrafttretens der Veränderung. Bekanntmachung. Auseinandersetzung nach erfolgter Veränderung.

§. 3. Die Einwohner der Stadt 17

Anmerkungen: Begriff des Einwohners. Begriff des Bürgers. Bürgerrecht. Militärpersonen. Servisberechtigte Militärpersonen. Begriff des Wohnsitzes. Erwerb des Wohnsitzes. Erlöschen des Wohnsitzes. Eingreifen der Gemeinde in Bezug auf den Erwerb des Wohnsitzes (Abweisungsrecht).

§. 4. Recht der Einwohner zur Benutzung der Gemeindeanstalten, Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten. Forensen 21

Anmerkungen: Ausscheidung des Steuerrechts. Begriff, Rechte und Pflichten der Forensen. Gemeindeanstalten. Recht auf Benutzung derselben. Streitigkeiten hierüber (§. 18 Z.G.).

§. 5. Der Erwerb des Bürgerrechts 26

Anmerkungen: Erwerb des Bürgerrechts. Voraussetzungen desselben: Preuße; männliches Geschlecht. Armenunterstützung.

Seite

Nichtzahlung von Abgaben. Hausbesitz. Gewerbebetrieb. Steuerveranlagung. Alter. Selbständigkeit. Eigener Hausstand. Verfahren in Streitfällen (§§. 10, 11 Z.G.).

§. 6. **Verleihung des Bürgerrechts. Ehrenbürgerrecht** . . . 84

§. 7. **Verlust und Ruhen des Bürgerrechts** 85

Anmerkungen: Gänzlicher Verlust. Zeitweilige Ausschließung. Ruhen des Bürgerrechts. Strafrechtliche Bestimmungen (§§. 31—36 St.G.B). Konkurs. Verfahren in Streitfällen.

§. 8. **Wahlrecht der Forensen und juristischen Personen** . . 89

Anmerkungen: Erfordernisse. Ausschluß des Reichs- und Staatsfiskus vom Wahlrecht. Juristische Personen und Steuersubjekte im Sinne des §. 8.

§. 9. **Die Stadtgemeinden als Korporationen. Selbstverwaltung** 41

Anmerkungen: Korporation des öffentlichen Rechts. Rechtsfähigkeit. Namen. Vermögensrechte. Annahme von Schenkungen. Handlungs- und Geschäftsfähigkeit. Haftung für Verschulden der Beamten. Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit. Selbstverwaltung. Gemeindeangelegenheiten.

§. 10. **Willensorgane der Stadtgemeinden** 45

Anmerkungen: Kollegialischer Gemeindevorstand. Bürgermeistereisystem. Stellung und Funktionen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Eigenschaft als Willensorgane der Stadt.

§. 11. **Selbstgesetzgebungsrecht der Städte (Autonomie). Ortsstatuten** 46

Anmerkungen: Ortsstatut und Gemeindebeschluß. Anwendungsgebiet für das Statutarrecht. Umfang des städtischen Gesetzgebungsrechts und Grenzen desselben. Räumliches Geltungsgebiet. Abänderung und Aufhebung der Ortsstatuten. Veröffentlichung.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. **Zahl der Stadtverordneten. Verstärkung der Versammlung** 50

§. 13. **Bildung der Wählerabtheilungen** 51

Ergänzungen: §§. 1—5, 7 G. vom 30. 6. 00.

Anmerkungen: Historische Entwicklung. Allgemeiner Inhalt des Gesetzes vom 30. 6. 00. §. 1 l. c.: Allgemeine Normen. Anrechnungsfähige Steuern. Darstellung des nach §. 1 einzuschlagenden Verfahrens. §. 2: Durchschnittsprinzip. Verfahren zur Berechnung des Durchschnitts. Beispiel zu §. 2. §. 3: Fakultative (ortsstatu-

Seite

tarische) Eintheilungssysteme: Modifizirtes Durchschnittsprinzip, Drittelungsprinzip. §. 4: Zustandekommen der Ortsstatuten. Aenderung und Aufhebung derselben. §. 5: Verhältniß des Gesetzes zum bisherigen Recht.

§. 14. **Eintheilung in Wahlbezirke** 65

Ergänzung: §. 6 G. vom 30. 6. 00.

Anmerkungen: Eintheilung nach Bezirken und Ortschaften. Neuschaffung von Wahlbezirken. Abänderung bestehender Wahlbezirke. Abstimmungsbezirke.

§. 15. **Eintheilung der Stadtverordneten auf mehrere Ortschaften** 69

§. 16. **Die Hausbesitzer in der Stadtverordneten-Versammlung** 70

§. 17. **Die Erfordernisse des passiven Wahlrechts** 71

Anmerkungen: Die ausgeschlossenen Personen. Staatsbeamte. Gemeindebeamte. Geistliche. Kirchendiener. Elementarlehrer. Gerichtsbeamte. Polizeibeamte. Verwandtschaft als Wahlhinderniß.

§. 18. **Wahlperiode. Ruhen und Verlust des Bürgerrechts in ihren Folgen für die gewählten Stadtverordneten. Grundsätze für die regelmäßige Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung** 75

§. 19. **Die Wählerliste** 78

Anmerkungen: Bedeutung und Rechtskraft der Liste. Inhalt. Berichtigung. Eintheilung der Liste.

§. 20. **Berichtigung und Offenlegung der Wählerliste. Berichtigungsverfahren** 80

Ergänzungen: §§. 10 u. 11 Z.G.

Anmerkungen: Berichtigung. Offenlegung. Ertheilung von Abschriften. Streichungen. Inhalt der Einsprüche. Kreis der Einspruchsberechtigten und der Klageberechtigten. Streitverfahren.

§. 21. **Die Wahlen. Ergänzungswahlen. Ersatzwahlen** . . 84

Anmerkungen: Erweiterungswahlen. Nothwendigkeit von Ersatzwahlen (§. 12 Z.G.). Grundregeln für das Wahlverfahren. Kollision dieser Grundregeln unter einander. Beispiele.

§. 22. **Erhaltung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern in der Versammlung** 91

§. 23. **Wahlbekanntmachung und Einladung zur Wahl** . . 92

Anmerkungen: Zeitpunkt der Bekanntmachung. Der Kreis der einzuladenden Wähler. Art und Inhalt der Einladung.

§. 24. **Zusammensetzung des Wahlvorstandes** 94

Anmerkungen: Funktionen des Wahlvorstandes. Einheit-

Seite

lichkeit desselben. Erfordernisse der Wahlvorstands-Mitgliedschaft. Aenderung der St.O. durch den §. 6 des Gesetzes vom 30. 6. 00.

§. 25. **Die Wahlhandlung** 96

Anmerkungen: Der Kreis der Wähler. Die Stimmenabgabe. Mündlichkeit. Oeffentlichkeit. Das Protokoll. Berechnung der absoluten Majorität. Gleichzeitige Wahl zur Ergänzung und zum Ersatz. Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte.

§. 26. **Das Wahlresultat** 99

Anmerkungen: Feststellung der absoluten Majorität. Stichwahl. Die Einladung zu dieser. Benachrichtigung des Gewählten. Annahme der Wahl.

§. 27. **Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl. Verfahren betreffend Feststellung der Gültigkeit der Wahl** 102

Ergänzungen: §§. 10 u. 11 Z.G.

Anmerkungen: Die Einspruchsberechtigten. Die Einspruchsfrist. Form und Inhalt des Einspruches. Erheblichkeit der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. Kreis der Klageberechtigten. Verfahren. Folgen der Ungültigkeitserklärung. Ersatzwahl im Sinne des §. 11 Z.G.

§. 28. **Beginn und Ende der Wahlperiode. Einführung der Gewählten** 109

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. **Zusammensetzung des Magistrats. Anzahl der Mitglieder** 110

Anmerkungen: Stellung des Bürgermeisters und des zweiten Bürgermeisters. Die unbesoldeten und besoldeten Magistratsmitglieder. Amtstitel derselben. Magistratsmitglieder und besoldete Gemeindebeamte.

§. 30. **Wählbarkeit zum Magistratsmitgliede** 118

Anmerkungen: Der Kreis der Ausgeschlossenen. Verwandtschaft als Wahlhinderniß. Rechtsstellung der Magistratsmitglieder: Nebenberufe. Nebenbeschäftigungen. Uebernahme von Vormundschaften. Vorstands- und Aufsichtsrathsstellen bei Aktiengesellschaften. Reichs- und Landtagsmandate.

§. 31. **Die Wahlperiode. Die regelmäßige Ergänzung der Schöffen** 116

Ergänzung: Gesetz vom 25. 2. 56.

Anmerkungen: Mitwirkung des Magistrats bei Vorbereitung und Ausführung der Wahl. Beginn der Wahlperiode. Ende der Amtszeit. Ersatzwahlen.

Seite

§. 32. **Die Wahl der Magistratsmitglieder** 118

Anmerkungen: Geheime Wahl. Mehrfache Abstimmung. Engere Wählerliste. Anwendung des Looses. Das Protokoll.

§. 33. **Die Bestätigung** 119

Ergänzung: §. 18 Z.G.

Anmerkungen: Inhalt und Grenzen des Bestätigungsrechts. Mitwirkung des Bezirksausschusses bei versagter Bestätigung. Kommissarische Verwaltung der Stelle.

§. 34. **Einführung der Magistratsmitglieder. Der Titel „Stadtältester"** 122

Anmerkungen: Vereidigung. Amtsantritt. Bestallung. Abzeichen.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

Vorbemerkung zu Titel IV: Allgemeine Abgrenzung der Zuständigkeit des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung. Historisches 123

§. 35. **Die Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung. Mitbeschlußfassungsrecht des Magistrats** 125

Anmerkungen: Rechtsstellung der Stadtverordneten-Versammlung und der einzelnen Stadtverordneten. Die Geschäfte der „laufenden Verwaltung". Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung. Der Begriff „Gemeindeangelegenheit". Das Mitbeschlußfassungsrecht des Magistrats. Verantwortlichkeit der Stadtverordneten.

§. 36. **Zustimmungsrecht des Magistrats. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeindebehörden. Ausführungsrecht des Magistrats** 180

Ergänzung: §. 17 Nr. 1 Z.G.

Anmerkung: Grenzen des Zustimmungsrechts des Magistrats. Verhältnis dieses Rechts zum Ausführungsrechte. Anwendungsgebiet für das Verfahren zur Schlichtung von „Meinungsverschiedenheiten" auf Grund des §. 86 in Verbindung mit §. 17 Z.G. Gegensatz dieses Verfahrens zu dem Streitverfahren auf Grund des §. 15 Z.G. Ausnahmen von dem allgemeinen Ausführungsrechte des Magistrats. Verfahren auf Grund des §. 17 Z.G.

§. 37. **Das Kontrolrecht der Stadtverordneten-Versammlung: Akteneinsicht; Kontrolausschüsse** 185

Anmerkungen: Zuständigkeit zur Ausübung der Kontrole. Grenzen des Kontrolrechts. Inhalt des Kontrolrechts. Formelle und materielle Kontrole. Ausübung der Kontrole. Kontrolausschüsse und Vorberathungsausschüsse. Akteneinsicht.

Seite

§. 38. **Der Vorstand der Stadtverordneten-Versammlung. Protokollführer. Theilnahme des Magistrats an den Sitzungen** 139

Anmerkungen: Zeitpunkt der Wahl des Vorstandes. Beisitzer. Protokollführer; Anstellung und Besoldung von Beamten der Stadtverordneten-Versammlung. Theilnahmerecht des Magistrats auch an geheimen Sitzungen. „Abgeordnete" des Magistrats im Sinne des §. 88. Redebefugniß der Magistratsvertreter. Gemeinschaftliche Sitzungen beider städtischer Körperschaften.

§. 39. **Zusammenberufung der Stadtverordneten** 148

Anmerkungen: Vertretung des fehlenden Vorstehers und Vorsteherstellvertreters in Bezug auf die Einberufung. Einberufungspflicht des Vorstehers. Anwendung von Zwangsmitteln behufs Erfüllung dieser Pflicht. Unzulässigkeit der Androhung von Exekutivstrafen aus §. 182 L.V.G. gegenüber dem Stadtverordneten-Vorsteher.

§. 40. **Art und Weise der Zusammenberufung** 145

Anmerkungen: Form der Einladung. Gegenstände der Verhandlung; geheim zu verhandelnde Gegenstände. Dringende Fälle. Einladungsfrist. Folgen der Verletzung des §. 40.

§. 41. **Regelmäßige Sitzungstage** 146

§. 42. **Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten-Versammlung** 146

Anmerkungen: Die Berechnung der gesetzlich erforderlichen Mindestzahl. Zweite Zusammenberufung bezüglich desselben Berathungs-Gegenstandes.

§. 43. **Verfahren bei der Abstimmung** 147

Anmerkungen: Art und Weise der Abstimmung. Entscheidung durch die Stimme des Vorstehers. Berechnung der Mehrheit.

§. 44. **Ausschließung einzelner Stadtverordneten wegen widersprechender Interessen. Prozesse gegen den Magistrat oder dessen Mitglieder** 148

Ergänzung: §. 17 Nr. 2 Z.G.

Anmerkungen: Definition des Begriffes „Interessenkollision". Folgen der Nichtbeachtung des §. 44. Folgen der Beschlußunfähigkeit wegen Interessenkollision.

§. 45. **Oeffentlichkeit der Sitzungen** 151

Anmerkungen: Unzulässigkeit einer Beschränkung der Oeffentlichkeit. Ausschluß der Oeffentlichkeit. Veröffentlichung der Protokolle.

§. 46. **Leitung der Verhandlung. Sitzungspolizei** 151

Anmerkungen: Vorbereitende und ausführende Thätigkeit des Vorstehers. Grenzen der Befugnisse desselben. Mittel zur Handhabung der Sitzungspolizei. Ordnungsstrafen.

Seite

§. 47. **Beschlußbuch. Unterzeichnung der Protokolle. Mittheilung der Beschlüsse an den Magistrat** 158

Anmerkungen: Inhalt des Beschlußbuchs. Aufführung der anwesenden Stadtverordneten. Anspruch des Magistrats auf vollständige Mittheilung der Beschlüsse. Aufhebung gefaßter Beschlüsse durch spätere Beschlüsse, insbesondere noch in derselben Sitzung.

§. 48. **Die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung** 154

Ergänzungen: §§. 10, 11 Z.G.

Anmerkungen: Zuständigkeit. Mitwirkung des Magistrats. Strafandrohung und Strafverhängung. Unentschuldigtes Ausbleiben als „Zuwiderhandlung". Beanstandungsrecht des Magistrats. Inhalt der Geschäftsordnung. Verfahren gegenüber der Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 49. **Beschlüsse über das Gemeindevermögen. Begriff und Arten desselben. Sondervermögen** 158

Ergänzungen: Deklaration vom 26. 7. 1847 §§. 1—8, Z.G. §. 18.

Anmerkungen: Begriff des Gemeindevermögens. Unterarten: Verwaltungsvermögen; Kämmereivermögen; Bürgervermögen. Besondere Vermögensmassen: Stiftungsvermögen; Korporationsvermögen; Interessentenvermögen; Separationsinteressentengemeinschaft. Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats zur Beschlußfassung über Nutzung und Verwaltung des Gemeindevermögens. Allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens. Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk. Selbständige städtische Stiftungen. Der Begriff „Bürger" im Sinne des §. 49. Anlaß und Bedeutung der Deklaration vom 26. 7. 47. §. 17 der Gemeinheitstheilungsordnung. Anwendungsgebiet des §. 18 Z.G.

§. 50. **Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen** 172

Anmerkungen: Unvollständigkeit des Verzeichnisses in §. 50. Begriff der Veräußerung in Nr. 1. Begriff der Grundstücke und der diesen gleichgestellten Gerechtsame. Historische und Kunstgegenstände. Stadtanleihen: Begriff; Form der Anleihen; allgemeine gesetzliche Grundlagen; gesetzliche Spezialvorschriften; Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Berechtigten; Fassung des Privilegs und der Anleihestücke; Tilgung von Anleihen; Konvertirung; Grundsätze für die Ertheilung der Genehmigung; zulässige Verwendungszwecke; Mündelsicherheit. Bedeutung der Nr. 4 des §. 50.

Seite

§. 51. **Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken. Lizitation und freihändiger Verkauf** 188

Anmerkungen: Bedeutung einer Nichtbeachtung des §. 51. „Justizperson" und „Magistratsperson" des §. 51. Hinzutritt der neuen Bestimmungen über die „Beurkundung".

§. 52. **Einzugs-, Eintritts- oder Hausstandsgeld, Einkaufsgeld** 190

Ergänzungen: 1. Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. 5. 1860.
2. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunalabgaben vom 2. 3. 1867.

Anmerkungen: Aufhebung des §. 52 durch die als Ergänzungen abgedruckten Gesetze. Zuständigkeit zur Genehmigung der fraglichen Beschlüsse. Bürgerrechtsgeld. Seine Bedeutung für Erwerb und Ausübung des Bürgerrechts; Verjährung. Einkaufsgeld. Einzugsgeld. Befreiung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten vom Bürgerrechtsgeld. Der Begriff des unmittelbaren und des mittelbaren Staatsbeamten. Verfahren bei Reklamationen.

§. 53. **Gemeindesteuern** 197

Anmerkungen: Verhältnis des §. 53 zum K.A.G. Gebühren und Beiträge. Zuständigkeit der städtischen Behörden. Verweisung auf das K.A.G.

§. 54. **Gemeindedienste** 199

Anmerkungen: Verhältnis des §. 54 zum K.A.G. §. 68. Nicht-steuerliche Gemeindedienste: Bürgerwachtdienste; Nachtwachtdienste; Bildung eines Sicherheitsvereins; Transportdienste; Feuerlöschdienste.

§. 55. **Gemeindewaldungen** 201

Ergänzungen: 1. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden u. s. w. gehörigen Holzungen u. s. w. vom 14. 8. 1876.
2. Z.G. §. 16 Abs. 2.

Anmerkungen: Anwendungsgebiet des Gesetzes vom 14. 8. 1876. §. 2 Ges. vom 6. 7. 1875. Forstpersonal. Forstaufsichtsbefugnisse und Kommunalaufsichtsbehörde. Zwangsbefugnisse beider Behörden und Rechtsbehelfe dagegen. Kosten der Verwaltung der Gemeindewälder.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

Vorbemerkung zu Titel V: Allgemeine Funktionen des Magistrats. Disposition des Titels V 209

Seite

§. 56. **Die Geschäfte des Magistrats** 210

Vorbemerkung zu §. 56: Allgemeine Zuständigkeit des Magistrats. Verhältniß des §. 56 zu §§. 35—37 St.O. Rechtsstellung des Magistrats und der Magistratsmitglieder.

§. 56 Nr. 1. **Die wichtigsten Aufgaben des Magistrats als Orts-Obrigkeit (Staatsverwaltungsbehörde)** 218

Anmerkungen: Stadtausschuß; dessen allgemeine Stellung und Zusammensetzung; Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Beziehung. Gewerbegericht: Zusammensetzung; Zuständigkeit und Verfahren; Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Der Magistrat als Ortsobrigkeit und Aufsichtsbehörde nach der Gewerbeordnung; Gesetz, betreffend die Erhebung des Marktstandgeldes vom 26. 4. 1872; Innungsaufsicht; Fortbildungsschulen; gewerbliche Hülfskassen. Mitwirkung des Magistrats bei Anwendung der sozialpolitischen Versicherungsgesetze: Krankenkassenaufsicht; der Magistrat als „untere Verwaltungsbehörde" in den Unfallversicherungsgesetzen und im Invalidenversicherungsgesetz.

§. 56 Nr. 2. **Vorbereitung der Stadtverordneten-Beschlüsse. Versagung der Zustimmung. Beanstandung** 221

Anmerkungen: Die Magistratsvorlagen; Recht der Initiative; Abänderung des §. 56 Nr. 2 durch §. 15 Z.G. Die Beanstandung: Wer kann Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung beanstanden? In welchen Fällen kann beanstandet werden? Besteht eine Beanstandungspflicht? Wann und wie muß die Beanstandung erfolgen? Rechtswirkung der Beanstandung. Streitverfahren. Verhältnis des §. 56[2] St.O. in Verbindung mit §. 15 Z.G. zu §. 86 St.O. in Verbindung mit §. 17 Z.G.

§. 56 Nr. 3. **Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten** 227

Anmerkungen: Begriff der „Gemeindeanstalten" des §. 56 Nr. 3 im Gegensatz zu den „öffentlichen Gemeindeanstalten" des §. 4 St.O. Selbständige Stiftungen. Polizeiliche Gemeindeanstalten. Die einzelnen Gemeindeanstalten: Abfuhranstalten. Aichungsämter. Armenanstalten. Erstattungsanspruch; Erbrecht; Vormundschaftsrecht. Begräbnißplätze. Häfen. Kanalisationswerke. Markthallen. Pfandleihanstalten. Schlachthäuser. Schulen. Sparkassen: Errichtung; Statutenänderungen; Verwaltung; Beaufsichtigung; Rechtsstellung; Mündelsicherheit der Forderung gegen Sparkassen; Anlegung von Sparkassenbeständen; Reservefonds; Sparkassenbücher; Sparkassenbeamte; Wortlaut des Sparkassenreglements vom 12. 12. 1888. Straßenbahnen. Wasserwerke. Kaufmännische Unternehmungen (z. B. Gasanstalten).

Seite

§. 56 Nr. 4. **Anweisung der Einnahmen und Ausgaben; Kassenverwaltung und Kassenaufsicht; Kassenrevisionen** . . . 245

Anmerkungen: Alleinige Zuständigkeit des Magistrats zu Anweisungen an die Kasse; Unzulässigkeit der Verfügung über städtische Fonds Seitens Nichtmagistratsmitglieder. Verpflichtung des Magistrats zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten; Zwangsvollstreckung gegen Stadtgemeinden. Das Rechnungs- und Kassenwesen; Kassenkontrole; die Revisionen. Defekte. Feststellung und Ersatz der Defekte. Z.G. §. 17 Nr. 5. Verordnung vom 24. 1. 1844.

§. 56 Nr. 5. **Verwaltung des Stadteigenthums; Wahrung der Rechte der Stadtgemeinden** 252

Anmerkungen: Gesetzliche Bestimmungen bezüglich der wichtigsten Arten des Stadteigenthums: Grundstücke: Beurkundung bei Veräußerungsverträgen. Straßen und Plätze. Bürgersteige: Allgemeines; Begriff der „öffentlichen städtischen Straßen"; Beschränkungen des Eigenthums; Gebrauchs- und Nutzungsrechte Dritter an den Straßen; Rechte der Adjacenten; Straßenunterhaltung; Beitragsleistung Dritter; Straßenreinigung; Straßenbeleuchtung; Straßenschilder; Straßennamen; Bürgersteige. Historische Bauwerke, Kunstdenkmäler und Aehnliches. Städtische Waldungen. Fischereirechte. Jagdrechte. Hütungsrechte. Begrenzung des Rechts des Magistrats zur Prozeßführung Namens der Stadtgemeinde.

§. 56 Nr. 6. **Die Anstellung der Gemeindebeamten. Aufsicht über die Gemeindebeamten. Kautionen der Gemeindebeamten** 268

Ergänzungen: K.B.G. §§. 1, 2, 8, 9, 10, 28 Nr. 1.

Anmerkungen: Verhältnis des K.B.G. zur St.O. Das Recht der Städte zur Beschäftigung vertraglich angenommener Personen. Qualifikation der Gemeindebeamten. Eintheilung derselben. Der Begriff „Gemeindebeamter" im Sinne des §. 56[6] St.O. Anstellungshoheit des Magistrats. Ausnahmsweises Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde bei Anstellung von städtischen Polizeibeamten. Die Amtsbezeichnung der Gemeindebeamten. Das Aufsichtsrecht des Magistrats über die Gemeindebeamten. Disziplinarische, civilrechtliche, strafrechtliche Haftbarkeit der Letzteren. Erhebung des Konflikts. Die Kautionspflicht der Gemeindebeamten. Vereidigung beim Amtsantritt. Beurlaubung. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen. Verpflichtung zum Wohnen am Amtsorte. Amtsverschwiegenheit. Versetzung. Ende der Amtszeit. Allgemeiner Inhalt des K.B.G. Anwendungsgebiet. Begriff des Kommunalbeamten im Sinne des §. 1 K.B.G. Die Anstellungsurkunde; ihre Bedeutung und ihr Inhalt. Der Grundsatz der Lebenslänglichkeit der Anstellung und seine Ausnahmen. Der Begriff der Betriebsverwaltungen. Bedeutung des Ortsstatuts hinsichtlich der Abgrenzung der Betriebsverwaltungen. Sonstige Ausnahmen von

Seite

der lebenslänglichen Anstellung. Kündigung; Beschwerden gegen Letztere. Die auf Probe, zu vorübergehender Beschäftigung und zur Vorbereitung angestellten Beamten. Städtische Forstbeamte.

Nachtrag zu §. 56 Nr. 6. Bestimmungen über Besetzung städtischer Stellen mit Militäranwärtern 282

Vorbemerkung: Gesetzliche Grundlagen. Verhältnis der reichsrechtlichen und der landesgesetzlichen Bestimmungen zu einander.

I. Grundsätze des Bundesraths, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern vom 28. 6. 1899 284

§§. 1—21 nebst Erläuterungen. Anlagen zu den „Grundsätzen".

II. Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 304

§§. 1—16 nebst Erläuterungen.

§. 56 Nr. 7. **Aufbewahrung städtischer Urkunden und Akten** 320

Anmerkungen: Die Funktionen aus Nr. 7 fallen nicht unter die Thätigkeit des Magistrats in seiner Eigenschaft als Gemeindeverwaltungsbehörde. Aufbewahrung wichtiger Urkunden in Staatsarchiven.

§. 56 Nr. 8. **Vertretungsbefugnis des Magistrats. Die Gemeindeurkunden** 320

Anmerkungen: Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis nach Außen. Delegation der Vertretungsbefugnis. Vollmachten des Magistrats. Recht und Pflicht des Bürgermeisters zur Zeichnung der städtischen Schreiben. Verpflichtende Urkunden; besondere Form; Bedeutung der Letzteren; Wirkung etwaiger Verletzung der Form; Ausnahmen von dem Erfordernis zweier Unterschriften. Faksimilirte Unterschriften. Die vom Magistrat ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§. 56 Nr. 9. **Vertheilung und Beitreibung der Gemeindeabgaben und Dienste** 324

Anmerkungen: Das Gesetz betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. s. w. vom 25. 8. 1876. Das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes vom 25. 6. 1868. Die gesetzliche Grundlage des Beitreibungsverfahrens (Verwaltungszwangsverfahrens).

§. 57. **Sitzungen des Magistrats. Beschlußfähigkeit. Abstimmung. Vorsitz des Bürgermeisters; Beanstandungsrecht desselben. Ausschließung wegen Privatinteresses** 326

Ergänzungen: Z.G. §§. 15 und 17 Nr. 1.

OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Seite

Anmerkungen: Beschlußfähigkeit des Magistrats. Einberufung zur Sitzung. Berechnung der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl. Nicht-Oeffentlichkeit der Sitzungen. Abstimmung, insbesondere bei Wahlen. Vorsitz des Bürgermeisters. Vertretung desselben. Beanstandungsrecht des Bürgermeisters. Verhältnis des §. 57 St.O. zu Z.G. §§. 15 und 17 sowie zu §. 56[2] St.O. Ausschließung wegen Privatinteresses. Verhältnis des Absatz 8 [zu §. 44 St.O. Beschlußunfähigkeit des Magistrats in Folge Ausschließung von Mitgliedern. §§. 15 und 17 Nr. 1 Z.G.

§. 58. **Die Funktionen des Bürgermeisters: Geschäftsleitung und Beaufsichtigung** 881

Ergänzungen: Z.G. §. 20 Nr. 2.

Anmerkungen: Die Rechtsquellen: Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 und ihre Geltung. Die Berliner Instruktion vom 14. 7. 1884. Die einzelnen Funktionen: Geschäftsleitung. Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Beurlaubung der Magistratsmitglieder und der Beamten. Die Disziplinargewalt des Bürgermeisters. Der Begriff der „Gemeindebeamten" und der „unteren Beamten" im Sinne des §. 58 Abs. 3.

§. 59. **Die Verwaltungsdeputationen** 888

Anmerkungen: Zweck und Anwendungsgebiet des §. 59. Rechtsstellung der Verwaltungsdeputationen und ihrer Mitglieder. Geschäftsgang bei den Deputationen. Zuständigkeit, Zusammensetzung der Deputationen. Einzelne nicht auf Grund der Städteordnung gebildete Deputationen: A. Armen-Deputation (Armen-Direktion): Aufgabe der Armenverwaltung. Zusammensetzung der Deputation. Besondere Aufgaben: Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstummer, Blinde u. s. w.; Waisenpflege. (Fürsorgeerziehung.) B. Gesundheitskommission. C. Schuldeputation; gesetzliche Grundlage, Rechtsstellung; die Instruktion vom 26. 6. 1811; Organisation; Zuständigkeitskreis; Schulunterhaltung; Gesetze betreffend Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer; Beiträge des Staats; Schulpflicht und Schulzwang; Schulvermögen; Schulgeld. D. Servis- und Einquartierungsdeputation. E. Waisenrath.

§. 60. **Die Eintheilung in Stadtbezirke** 864

Anmerkungen: Wahl der Bezirksvorsteher; Funktionen derselben; Bezirkskommissionen. Vergütung baarer Auslagen.

§. 61. **Der Verwaltungsbericht** 865

§. 62. **Die staatlichen Geschäfte des Bürgermeisters** . . . 866

Anmerkungen: Vertretung des Bürgermeisters bei den Geschäften des §. 62. Polizeiverwaltung: Begriff und Arten der Polizei; Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei; Ortspolizei und Landespolizei; Historisches; gegenwärtige Organisation der Orts-

Seite

polizeiverwaltung; Gesetz vom 11. 3. 1850 §§. 1—4; Polizeikosten; Gesetz vom 20. 4. 1892; unmittelbare und mittelbare Polizeikosten; die Handhabung der Ortspolizei; vorläufige Strafsestsetzungen, polizeiliche Anordnungen und Verfügungen (§. 132 L.V.G.); Rechtsmittel gegen Letztere; Gesetz vom 11. 5. 1842. Gerichtliche Polizei. Funktion als Amtsanwalt. Verhältniß zur Kreisverwaltung: Zugehörigkeit zum Kreise; Ausscheiden aus dem Kreise; selbständige Stadtkreise; Verhältniß zu den einzelnen Kreisorganen. (Landrath, Kreisausschuß, Kreistag); Rechte und Pflichten gegen die Kreiskommunen. Verhältniß zur Bezirksverwaltung; zur Provinzialverwaltung. Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung: Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Mitwirkung bei den Wahlen; bei der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern und der Abgaben für organisirte Berufsstände; Mitwirkung bei der Militärverwaltung; bei der Justizverwaltung. Das Standesamt.

§. 63. **Mitwirkung bei dem Erlasse von Polizeiverordnungen** 391

Ergänzungen: 1. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 §§. 5—19.
2. L.V.G. §§. 142—145.

Anmerkungen: Begriff und Inhalt der Polizeiverordnungen; Umfang des Polizeiverordnungsrechts. Umfang der Rechtskontrole. Begriff der Sicherheitspolizei im Sinne des §. 148 L.V.G. Publikation der Polizeiverordnungen.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

Vorbemerkung zu Titel VI: Einordnung der Bestimmungen des K.V.G. vom 30. 7. 99 400

§. 64. **Die Besoldungen der Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten** 400

Ergänzungen: K.V.G. §§. 3, 6, 7, 11.

Anmerkungen: Verhältniß des K.V.G. zum Recht der St.O. Begriff und Bedeutung des Normalbesoldungsetats. Die Begriffe Gehalt und Besoldung. Meinungsverschiedenheiten zwischen den städtischen Behörden wegen der Höhe der Besoldungen. Genehmigung der Besoldungen der Magistratsmitglieder durch den Bezirksausschuß. Entschädigung der unbesoldeten Beamten. Die Rechtsnatur des Gehaltsanspruchs als eines Rentenanspruchs und deren Konsequenzen; Pfändbarkeit des Gehalts; Uebertragbarkeit; Aufrechnung; Verjährung; Besteuerung. Reisekostenentschädigung; obligatorischer Anspruch auf diese; Erlaß der bezüglichen Reglements; Recht der Aufsichtsbehörde zum Eingreifen; §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. 6. 79. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse; kein klagbarer Anspruch auf Anstellung oder Zurück-

Seite

datirung der Anstellung; pensionsfähiges Gehalt; Instanzenzug. Entstehungsgeschichte und Bedeutung des §. 11 K.B.G.; Recht der Aufsichtsbehörde zum Einschreiten wegen Unzulänglichkeit des Gehalts; Grenzen des Aufsichtsrechts; Bedeutung ortsstatutarischer Regelung; Gehälter der Polizeibeamten.

§. 65. **Die Pensionen** 418

Ergänzungen: K.B.G. §§. 4, 5, 12, 13, 14, 15, 24.

Anmerkungen: Verhältniß des K.B.G. zu §. 65 St.O. in systematischer Darstellung. Pensionirungsverfahren. Die Ansprüche der besoldeten Magistratsmitglieder auf Abfindung im Falle der Nichtwiederwahl. Begriff der neuen Anstellung im Sinne des letzten Absatzes des §. 65. Gnadenquartal und Gnadenmonat: K.O. v. 15. 11. 1819; Gesetz vom 6. 2. 1881; §. 31 Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872; das Recht der Hinterbliebenen auf Belassung der Dienstwohnung. Pensionsansprüche der Kommunalbeamten. Berechnung der Dienstzeit behufs Feststellung des Pensionsanspruchs; Anrechnung der Militärzeit bei Militäranwärtern; bei Nichtmilitäranwärtern. Bestimmungen über die Pensionirung der über 65 Jahre alten Beamten. Die für Kommunalbeamte geltenden Grundsätze des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872; Wortlaut dieser Bestimmungen. Abweichende Bestimmungen über die Pensionen der Magistratsmitglieder. Die Hinterbliebenenversorgung; wesentlicher Inhalt der für Staatsbeamte geltenden Hinterbliebenenversorgungsgesetze; Anrechnung bestehender vertraglicher Ansprüche auf die gesetzliche Reliktenversorgung. Die Uebergangsbestimmung des §. 24 K.B.G. Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Grund der sozial-politischen Versicherungsgesetze.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. **Der Haushaltsetat** 447

Anmerkungen: Inhalt und rechtliche Bedeutung des Etats. Das Etatsjahr. Mitwirkung der Stadtverordneten und des Magistrats bei Feststellung des Etats. Meinungsverschiedenheiten zwischen den städtischen Körperschaften in Ansehung des Etats. Einfluß der Aufsichtsbehörden auf die Gestaltung des Etats.

§. 67. **Verwaltung nach dem Etat. Etatsüberschreitung** . . 452

Anmerkungen: Begriff der Etatsüberschreitung. Fehlen eines Etats. Restverwaltung.

§. 68. **Einziehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste** . . 458

Ergänzungen: K.B.G. §. 90.

Anmerkungen: Bedeutung des §. 90 K.B.G. Die Verordnung vom 15. 11. 1899 über das Verwaltungszwangsverfahren. Vorrechte der öffentlichen Abgaben. Versagung des Rechtsweges.

Seite

§. 69. Die Jahresrechnung 457

Anmerkungen: Zweck der Jahresrechnung. Prüfung und Feststellung, sowie Abgabe der Entlastungserklärung.

§. 70. Frist für die Feststellung der Jahresrechnung. Mittheilung an die Aufsichtsbehörde 458

§. 71. Das Lagerbuch 459

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72. Besondere Einrichtungen für diese Städte 459

§. 73. Stellung des Bürgermeisters, der Schöffen und Stadtverordneten-Versammlung in diesen Städten 460

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter. Ablehnungsgründe. Strafen wegen unberechtigter Ablehnung 461

Ergänzungen: Z.G. §§. 10 und 11.

Anmerkungen: Begriff des unbesoldeten Gemeindeamts im Sinne des §. 74. Die Entschuldigungsgründe. Die Strafen. Die Strafverhängung. Streitverfahren.

§. 75. Folgen des Verlustes des Bürgerrechts. Enthebung vom Amte 466

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76. Die Aufsichtsbehörde 467

Ergänzung: Z.G. §. 7.

Anmerkungen: Bezirksausschuß und Regierungspräsident als Aufsichtsorgane; der Landrath als Hülfsorgan des Regierungspräsidenten. Inhalt und Grenzen des Aufsichtsrechts. Zuständigkeit des Ministers. Die Beschwerdefrist und ihre Bedeutung.

§. 77. Die Beanstandung 470

Ergänzungen: Z.G. §§. 15, 21.

Anmerkungen: Beanstandung von Magistratsbeschlüssen s. §. 57 St.O.; Beanstandung von Stadtverordneten-Beschlüssen s. §. 56 Nr. 2. Streitverfahren.

§. 78. Die Zwangsetatisirung 472

Ergänzungen: Z.G. §. 19.

Anmerkungen: Begriff, Inhalt und allgemeine Voraussetzungen des Zwangsetatisirungsverfahrens; seine einzelnen Theile:

Seite

Feststellungsverfahren; Zuständigkeit zur Feststellung; die Anordnung der Eintragung in den Etat (eigentliche Zwangsetatisirungsverfügung); die Rechtskontrole (Streitverfahren); Umfang der Rechtskontrole; Grenzen des richterlichen Prüfungsrechts; Inhalt des Urtheils; Kosten.

§. 79. **Die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung** . 480
Ergänzungen: Z.G. §. 17 Nr. 8.

§. 80. **Das Disziplinarverfahren bei Dienstvergehen der Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten** 481
Ergänzungen: 1. Z.G. §. 20.
2. L.V.G. §. 157.
3. Gesetz vom 21. 7. 1852 betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten u. s. w. (Auszug.)

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 81. **Bestimmungen zur Ausführung der Städte-Ordnung** 497

§. 82. **Uebergangsbestimmung für Städte, in denen die Gemeinde-Ordnung vom 21. 3. 1850 eingeführt war** 497

§. 83. **Uebergangsbestimmung für solche Städte, in denen die Einführung der Gemeinde-Ordnung begonnen aber nicht vollendet war** 497

§. 84. **Rechtsverhältnisse der bisherigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten** 498

§. 85. **Zeitpunkt der Einführung der Städte-Ordnung** . . 498

4. Anhang 499

A. Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 20. Juni 1853 499
B. Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 509
C. Beispiele für Geschäftsordnungen der Stadtverordneten-Versammlungen
I. Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Berlin vom 8. 12. 1894 525
II. Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung zu Charlottenburg vom 6./7. 2. 1901 540
D. Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 549
E. Verordnung betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindeauflagen vom 28. 9. 1867 . . 577

5. Druckfehlerberichtigungen und Nachträge 581

6. Alphabetisches Sachregister 585

Chronologisches Verzeichniß
der im Texte abgedruckten Gesetze und Verordnungen.

(Siehe außerdem den Anhang des Buches)

		Seite
1.	Instruktion für die Schul-Deputationen vom 26. Juni 1811, zu §. 59	350
2.	Kabinetsordre vom 15. November 1819, zu §. 65	428
3.	Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, §. 17, zu §. 49	170
4.	Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, zu §. 59	360
5.	Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838, zu §. 56 [3]	237
6.	Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842, §§. 1—6, zu §. 62	378
7.	Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844, zu §. 56 [4]	249
8.	Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847, §§. 1—3, zu §. 49	158
9.	Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §§. 1—4, zu §. 62	370
	dgl. §§. 5—20, zu §. 63	391
10.	Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Auszug), zu §. 80	488
11.	Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31 St.O. f. d. 6 östl. Provinzen vom 30. Mai 53, vom 25. Februar 1856, zu §. 31	116
12.	Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, vom 14. Mai 1860, zu §. 52	191
13.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben, vom 2. März 1867, zu §. 52	193
14.	Ministerial-Reskript über die Beurlaubung der städtischen Magistratspersonen vom 5. Dezember 1867, zu §. 58	336
15.	Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, in der Gestalt des Reichsgesetzes vom 12. März 1894, §. 2, zu §. 59	843
16.	Preußisches Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, §§. 2 und 8, zu §. 59	843
17.	Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, §§. 31–36, zu §. 7	36
18.	Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893, §§. 107 u. 108, zu §. 65	431 u. 432
19.	Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872, zu §. 59	356
20.	Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872, §§. 1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 24, 25, 26, 29, 29a, 30, 31, zu §. 65	486 bis 489

21. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, §§. 4, 169, 170, zu §. 62 . . . . . 381 u. 382
22. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §. 38, zu §. 8 . . . 18
23. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, §§. 4—6, zu §. 62 389
24. Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875, §. 2, zu §. 55 206
25. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876, zu §. 55 201
26. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, §. 153, zu §. 62 379
dgl. §§. 143 und 144, zu §. 62 380
27. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878, §§. 78, 80, 81, zu §. 62 379
dgl. §§. 62—65, zu §. 62 380
28. Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, §. 14, zu §. 64 418
29. Ausführungsgesetz zur Konkurs-Ordnung vom 6. März 1879, §. 52, zu §. 7 88
30. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, vom 6. Februar 1881, zu §. 65 428
31. Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, §. 132, zu §. 62 376
dgl. §§. 142—145, zu §. 63 398
dgl. §. 157, zu §. 80 482
32. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, §. 7, zu §. 76 . . 467
dgl. §§. 8 u. 9, zu §. 2 5
dgl. §§. 10 u. 11, zu §§. 6 u. 27 . . . . . 34 u. 102
dgl. §§. 10 u. 11, zu §§. 20 u. 48 . . . . . 81 u. 155
dgl. §§. 10 Nr. 3 u. 11, zu §. 74 462
dgl. §. 12, zu §. 21 86
dgl. §. 13, zu §. 33 120
dgl. §. 14, zu §. 60 364
dgl. §§. 15 u. 17 Nr. 1, zu §. 57 327
dgl. §§. 15 u. 21, zu § 77 470
dgl. §. 17 Nr. 1, zu §. 36, S. 130, Nr. 2, zu §. 44, S. 148, Nr. 5, zu §. 56[4], S. 249, Nr. 3, zu §. 79 . . 480
dgl. §. 18, zu §. 49 159
dgl. §. 19, zu §. 78 472
dgl. §. 20, zu §. 58, S. 332, zu §. 65, S. 421, zu §. 80 484
dgl. §. 52, zu §. 56[3] 284
33. Ministerial-Erlaß, betreffend Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren, vom 1. Juni 1891, zu §. 50 182
34. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 11 Abs. 1 u. 2, zu §. 5 33
dgl. §. 77, zu §. 5 31

35. Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1891, §§. 2—4, zu §. 2 5
36. Gesetz, betreffend die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892, zu §. 62 372
37. Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 zu §. 56 [6] 304
38. Ministerial-Erlaß, betreffend die Prüfung von Anträgen der Kommunalverbände wegen Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren vom 6. August 1892, zu §. 50 187
39. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, §. 2, zu §. 58 198
dgl. §. 88 Abs. 2, zu §. 8 40
dgl. §. 38, zu §. 5 82
dgl. §. 90, zu §. 68 453
40. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, §§. 1849—1851, zu §. 59 362
dgl. §. 31, zu §. 9 43
41. Einführungsgesetz zum B.G.B. vom 18. August 1896, Art. 142, zu §. 56 [5] 253
42. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, §. 49, zu §. 59 363
43. Allgemeine Verfügung, betreffend die Beurlaubung der mit der Handhabung der Polizei in Städten betrauten Magistrats-Personen vom 10. Dezember 1898, zu §. 58 335
44. Grundsätze des Bundesraths, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden 2c. mit Militäranwärtern, vom 28. Juni 1899, zu §. 56 [6] 284
45. Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899, §§. 1, 2, 8, 9, 10, 28, zu §. 56 [6] 263
dgl. §§. 3, 6, 7, 11, zu §. 64 401
dgl. §§. 4, 5, 12, 13, 14, 15, 24, zu §. 65 419
46. Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899, §§. 10—12, zu §. 59 346
47. Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 20. September 1899, Art. 6, zu §. 9 42
dgl. Art. 12, zu §. 56 [6] 253
dgl. Art. 17 u. 18, zu §. 50 177
dgl. Art. 75, zu §. 56 [3] 285
dgl. Art. 77, zu §. 59 363
48. Allgemeine Verfügung und Verordnung, betr. die Umschreibung von Inhaberpapieren (Schuldverschreibungen) auf den Namen der Inhaber oder Dritter vom 15. Dezember 1899, zu §. 50 179
49. Gesetz, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900, zu §§. 18 u. 14 52 u. 65

Historische Einleitung.

Die Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie ist, obwohl die älteste der gegenwärtig geltenden preußischen Städteordnungen, doch verhältnißmäßig jugendlichen Alters. Im Jahre 1903 wird sie eine fünfzigjährige Geltungszeit hinter sich haben. Freilich muß, wer den Inhalt der Städteordnung aus ihrem Werdegange verstehen will, fast ein halbes Jahrhundert weiter zurückblicken in der Geschichte des preußischen Staats- und Verwaltungsrechts. Denn nicht die Mitte, sondern der Anfang des 19. Jahrhunderts, die Zeit der Wiedergeburt des preußischen Staats, ist in Wahrheit auch die Geburtsstunde des modernen, auf dem Grundsatze der „Selbstverwaltung“*) aufgebauten preußischen Städterechts.

Wohl blühte schon im Mittelalter deutsches Städtewesen und deutsches Stadtrecht. Aber zwischen dieser früheren Periode hoher Blüthe und dem Beginne jener neuen Entwicklungszeit, die mit dem Jahre 1808 anhebt, lag, zumal für die preußischen Städte, eine jahrhundertelange Zeit völligen politischen und rechtlichen Darniederliegens. Hatte schon die Veränderung der großen Handels- und Verkehrswege in Folge der Entdeckung der neuen Welt am Ausgange des Mittelalters die Entwickelung der deutschen Städte ungünstig beeinflußt, so schlug die Verwüstung Deutschlands in den Religionskriegen des Reformationszeitalters und besonders der dreißigjährige Krieg den Städten noch schwerere Wunden. Und als nach dem westphälischen Frieden das deutsche Fürstenthum, allen voran das brandenburgische Kurfürstenthum, allmählich zu erstarken und sich zu kräftigen begann, fehlte es den in ihrem Ein-

*) Wegen dieses Begriffs vgl. S. 44.

wohner- und Vermögensstande geschwächten, durch eine oligarchische Verwaltungsform vielfach finanzieller Mißwirthschaft ausgesetzten Städten an der erforderlichen Kraft, ihre Eigenart, ihr Recht und ihre Selbständigkeit gegenüber der starken Territorialgewalt der Landesfürsten zu bewahren. Zumal in Brandenburg-Preußen, dessen mächtiges Aufsteigen nur durch die Konzentration aller staatlichen Macht, durch sein alle Glieder und Stände des Staates kräftig zusammenfassendes absolutistisches Fürstenthum ermöglicht wurde, sanken die Städte, obschon die Landesfürsten sich mit Erfolg bemühten, ihre zerrüttete Finanzwirthschaft zu ordnen und ihre Verwaltung von der Herrschaft der eingesessenen Rathsfamilien und dem eingerissenen Nepotismus zu befreien, politisch und rechtlich zu einfachen Verwaltungsbezirken des Staats herab. Nur noch als solche, nicht als wirthschaftlich-selbständige, organisch von der Staatsverwaltung geschiedene, unabhängige Gemeinwesen erscheinen die preußischen Städte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Und dementsprechend wies auch das Städterecht des A.L.R. (II, 8 §§. 1—178), welches ja keine Neuordnung, sondern nur eine Kodifikation des geltenden Rechts sein wollte, den Städten lediglich die Stellung staatlicher Verwaltungsbezirke an. Charakteristisch für diese Rechtsstellung ist der Mangel jeglicher Trennung zwischen örtlicher Staats- und Gemeindeverwaltung. Zu gleicher Zeit waren die Magistrate Gemeindeverwaltungsbehörde, Orts- und Polizeiobrigkeit; aber sie übten alle diese Funktionen kraft der staatlichen Delegation, nicht etwa als selbständige Willensorgane des Gemeinwesens aus. Die neben dem Magistrat thätigen Repräsentanten waren nicht, wie die Stadtverordneten späterer Zeit, freigewählte Vertreter der gesammten Bürgerschaft, sondern vom Stadtvorstande je nach den Statuten selbständig oder nach einer Vorschlagsliste ernannte Personen, die zu gewissen Beschlüssen über das Gemeindevermögen noch einer besonderen schriftlichen — privatrechtlichen Vollmacht der Zünfte und der sonstigen städtischen Korporationen bedurften.

Eine Aenderung dieses Zustandes brachten erst die unglücklichen Kriegsereignisse und der Zusammenbruch des preußischen Staats im Jahre 1806. Die unabweisbare Nothwendigkeit, zur Hebung des Landes alle vorhandenen Volkskräfte frei zu machen und auszunutzen, führte zu den Reformen der Steinschen Gesetz-

gebungsperiode, als deren wesentliches, heute noch in ungeminderter Bedeutung fortwirkendes Glied die Städteordnung vom 19. November 1808 erscheint. Durch Heranziehung der Bürger zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sollte — das war der Grundgedanke dieser Reform — das Interesse der Unterthanen an der Erledigung der allgemeinen öffentlichen Aufgaben gestärkt, ihr Gemeinsinn geweckt werden; und indem gleichzeitig damit die Durchführung der gesammten staatlichen Aufgaben auf breitere Schultern, auf den ganzen Bürgerstand, gelegt wurde, sollte die wirthschaftliche Hebung des geschwächten und zerrissenen Staats erleichtert und beschleunigt werden. Dem zu Folge stellte die St.O. von 1808 als wesentlichste Neuerung neben den als Ortsobrigkeit und ausführendes Organ beibehaltenen, aus Gemeindewahlen hervorgehenden Magistrat zum ersten Male das Institut der Stadtverordneten-Versammlung, als das allein beschließende, von der Bürgerschaft freigewählte städtische Willensorgan. Gleichzeitig wurden die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde zum ersten Male abgegrenzt und damit in Wahrheit das geschaffen, was noch heute die Grundlage unseres Stadtrechts ist, die organische Selbständigkeit der städtischen Kommune gegenüber dem Staat, „die Selbstverwaltung".

Erwiesen sich diese Grundgedanken des Werks in der Folge als höchst segensreich für die preußischen Städte, so fehlte es doch auch nicht an Stimmen, die den übergroßen Einfluß der Stadtverordneten-Versammlungen auf die Stadtverwaltung, wie ihn das geschilderte gesetzliche Verhältniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung mit sich brachte, für unzweckmäßig und schädlich hielten. Diesen Bedenken verdankt die revidirte St.O. vom 17. März 1831 ihre Entstehung. Die wesentlichste Neuerung dieser Städte-Ordnung bestand darin, daß sie den Magistrat, der bisher nur ausführendes Organ gewesen war, zur Mitbeschlußfassung in gewissen Gemeindeangelegenheiten zuließ, ihn also zum Willensorgan der Stadtgemeinde erhob; daneben wurden die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts geändert und die Aufsichtsgewalt des Staats dadurch erweitert, daß für eine Reihe von Gemeindebeschlüssen das Erforderniß staatlicher Genehmigung statuirt wurde. Indessen blieb die Bedeutung der St.O. von 1831 für die Städte der altpreußischen Provinzen eine sehr beschränkte.

Während nämlich diese Städte-Ordnung gesetzliche Geltung nur in einer Anzahl von Städten der Rheinprovinz, Westphalen und Brandenburg erhielt, blieb es den übrigen Städten der altpreußischen Provinzen überlassen, die revidirte Städte-Ordnung anzunehmen. Nur eine verschwindende Anzahl solcher Städte, in denen die Städte-Ordnung von 1808 galt, machte von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Eine neue Aera der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Städterechts wurde durch die Verfassung vom 5. Dezember 1848 und demnächst die Verfassung vom 31. Januar 1850 eingeleitet. Beide Verfassungen enthielten — im Art. 104 bezw. 105 — Grundsätze über die Selbständigkeit der Gemeindeverwaltungen und die Wahl der Gemeindevertretungen, Grundsätze, die erst in der Folge, durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 aus der Verfassung entfernt und durch einem allgemeinen Hinweis auf die zukünftigen besonderen Gesetze ersetzt wurden. Entsprechend jenen Grundsätzen der Verfassung wurde zunächst die alle Arten von Gemeinden — Stadt- und Landgemeinden — umfassende Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ausgearbeitet, welche als wesentlichste Unterschiede von der revidirten Städte-Ordnung folgende Grundsätze aufwies: die Gemeinde war nicht mehr die Bürger- sondern die Einwohner-Gemeinde; als Organe fungirten der regelmäßig kollegialisch geordnete Gemeindevorstand und der von den wahlfähigen Einwohnern nach dem Dreiklassenwahlsystem gewählte Gemeinderath. Der Gemeinderath war im Wesentlichen allein zur Beschlußfassung berufen; der Gemeindevorstand (gleich dem Magistrat der St.O. von 1808) regelmäßig nur ausführendes Organ. Die staatliche Aufsicht führten Selbstverwaltungsbeschlußbehörden, der Kreisausschuß und der Bezirksrath. Indessen hat diese Gemeindeordnung niemals praktische Geltung erlangt. Schon durch Erlaß vom 19. Juni 1852 wurde ihre Einführung aufgeschoben und, nachdem durch das oben erwähnte Gesetz vom 24. Mai 1853 die Verfassung geändert war, erfolgte durch ein weiteres Gesetz von demselben Tage die Aufhebung der Gemeindeordnung und demnächst der Erlaß einer Anzahl Städte- und Gemeinde-Ordnungen, darunter zuerst der Erlaß der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Aus der Gemeindeordnung von 1850 hat unsere Städte-Ordnung das Prinzip der Einwohnergemeinde und das Dreiklassenwahlsystem übernommen, abgewichen ist sie von ihr durch

das Prinzip der Koordinirung der beiden städtischen Körperschaften in Bezug auf die Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten sowie in der Wiederherstellung des unmittelbaren Aufsichtsrechts der Staatsbehörden. Im Uebrigen sind ganze Theile der Gemeindeordnung wörtlich in die Städte-Ordnung übernommen worden. Die Motive zur Gemeindeordnung bilden deshalb auch heute noch werthvolles Auslegungsmaterial für die Städte-Ordnung.*) Im Wesentlichen sind die in den übrigen preußischen Landestheilen geltenden Städte-Ordnungen der St.O. f. d. ö. P. nachgebildet. Zur Zeit gelten in Preußen außer unserer St.O. vom 30. Mai 1853:

a) das Gesetz betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 (G.S. S. 291);
b) die Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237);
c) die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406);
d) das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.S. S. 401);
e) das Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G.S. S. 589);
f) die Städte-Ordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.S. S. 254);
g) die Hohenzollernsche Gemeindeordnung (zugleich Städte-Ordnung für Sigmaringen und Hechingen) vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 189);

---

*) Die Materialien zur Städte-Ordnung sind enthalten:

1. In den Verhandlungen der I. Kammer 1852/53 S. 157 bis 217, 285—240, 942—966, 1023—1025; in den Drucksachen der I. Kammer 1852/53 Nrn. 15, 62, 82, 84 86, 89, 95, 100, 838, 842, 848, 401, 402;
2. in den Verhandlungen der II. Kammer 1852/53 S. 815 bis 978, 1005, 1317—1325; in den Drucksachen der II. Kammer 1852/53 Nrn. 95, 204, 240—242, 244, 246, 247, 249, 252 bis 255, 257, 258, 261, 262, 264, 266, 271, 804, 820, 848.

Von den Materialien zur Gemeindeordnung sind die wichtigsten: Drucksachen der I. Kammer 1849/50 Nrn. 145, 864, 895, 405, 422; Drucksachen der II. Kammer 1849/50 Nrn. 403, 487, 495, 528, 541.

Die Materialien zur Gemeindeordnung sind übersichtlich zusammengestellt in „v. Rönne, Die Gemeindeordnung, Brandenburg 1850".

h) außerdem in der Provinz Hannover die dort in Geltung belassene revidirte St.O. vom 24. Juni 1858 (Hannov. G.S. S. 141).

Seit dem Erlasse der Städte-Ordnung hat es an Versuchen einer Neuregelung für alle Städte der preußischen Monarchie nicht gefehlt. Sowohl im Jahre 1861 als auch im Jahre 1876 wurden entsprechende Gesetzentwürfe berathen. Aber das Werk der Neukodifikation scheiterte an dem Widerspruch zwischen Regierung und Volksvertretung hinsichtlich der grundsätzlichen Regelung des Wahlrechts für die Stadtverordneten-Versammlung und des Bestätigungsrechts hinsichtlich der Magistratsmitglieder. So ist bis heute die St.O. vom 30. Mai 1853 in Kraft geblieben; freilich keineswegs in ihrer ursprünglichen Gestalt: Durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, die Steuergesetzgebung der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und das Kommunalabgabengesetz vom 24. Juli 1893, durch die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, ferner durch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 und das Gesetz betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 sind die Bestimmungen der Städte-Ordnung so mannigfach aufgehoben und abgeändert, sind ihre Prinzipien so vielfach durchbrochen worden, daß, betrachtet man die Städte-Ordnung in ihrer geltenden Gestalt, kaum noch ein anderes preußisches Gesetz gefunden werden kann, das ein ähnlich geflicktes und gestückeltes Aussehen aufweist. Vom Standpunkte der Theorie und der Praxis könnte demnach eine gesetzliche Neuredaktion der Städte-Ordnung oder noch besser, eine neue umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Stadtrechts nur mit Freuden begrüßt werden, — vorausgesetzt freilich, daß eine solche künftige Gesetzgebung den großen Gedanken des modernen preußischen Stadtrechts, das Prinzip der „Selbstverwaltung", zu erhalten und im Sinne des Rechtsstaats durch geeignete, völlige Unabhängigkeit der Entscheidung gewährleistende Rechtskontrolen auszubauen bereit ist.

Städte-Ordnung* für die sechs** östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem

---

* „Städteordnung" d. i. das Gesetz, welches die Verfassung und Verwaltung der Städte regelt. Neben der Städteordnung kommen als geschriebene Quellen des Stadtrechts in Betracht: Aus älterer Zeit die Titel II, 6 und 8 A.L.R., die St.O. v. 19. 11. 1808 und die St.O. v. 17. 3. 1831, die G.O. v. 11. 3. 1850; aus neuerer Zeit hauptsächlich die sogenannten Organisationsgesetze, also das L.V.G. v. 30. 7. 1883, das Z.G. v. 1. 8. 1883, insbesondere Titel IV des Z.G.; das Gemeindeabgabengesetz v. 14. 7. 1893; das Kommunalbeamtengesetz v. 30. 7. 1899; das Gesetz betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen v. 30. 6. 1900, sowie die gesammte Gesetzgebung betreffend das Gewerberecht und die Arbeiterversicherung (außerdem die zu allen diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen und Erlasse, soweit sie auf gesetzlicher Ermächtigung beruhen). Das B.G.B. hat grundsätzlich, wie das ganze öffentliche Recht, so auch das Stadtrecht unberührt gelassen (Art. 55 E.G. z. B.G.B., Ausnahme z. B. §. 89 B.G.B.; s. auch Anm. 1a zu §. 9). Nächst den Gesetzen kommen an Rechtsquellen für das Stadtrecht in Betracht: Als geschriebenes Recht das Ortsrecht (Ortsstatutarisches Recht; §. 11 St.O.) der einzelnen Stadtgemeinden und ferner das ungeschriebene, sogen. Gewohnheitsrecht und zwar wesentlich in der Form des örtlichen Gewohnheitsrechts (Observanz).

Provinzial-Landtage, im Stande der Städte[1] vertretenen Städten der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat.[2]

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken),[3] wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII der gegenwärtigen Städte-Ordnung der

---

[1] Was das Verhältniß der St.O. zu anderen Gesetzen anbetrifft, so gilt auch im Stadtrecht der Satz, daß neuere Gesetze ältere widersprechende Gesetze aufheben. Bezüglich des Verhältnisses zum ortsstatutarischen Recht (autonomen Gemeinderecht) s. §. 11 d. St.O. und das dort Gesagte. Bezüglich des Verhältnisses der St.O. zum Gewohnheitsrecht muß zunächst beachtet werden, daß auf dieses Verhältniß, da es sich um ein Rechtsgebiet handelt, welches auch nach Inkrafttreten des B.G.B. der Landesgesetzgebung überlassen geblieben ist, die Bestimmungen des A.L.R. über die Geltung des Gewohnheitsrechts Platz greifen. (§§. 1, 8, 4, 60, 85 Einl. z. A.L.R., §. VII Publ. Pat. v. 5. 2. 1794). Danach ist die Rechtslage die Folgende: Der ursprüngliche Grundsatz des A.L.R., daß das gemeine Gewohnheitsrecht keinerlei gesetzliche Kraft haben, das partikuläre Gewohnheitsrecht nur insoweit Geltung besitzen sollte, als es in die Provinzialgesetzbücher Aufnahme gefunden habe, ist in Folge der (außer in Ost- und Westpreußen) unterlassenen Kodifikation der Provinzialrechte durchbrochen. Es gelten vielmehr folgende Grundsätze: 1. Die zur Zeit der Publikation des A.L.R. vorhandenen provinziellen (partikulären) Gewohnheiten und Observanzen sind da, wo keine Kodifikation der Provinzialrechte stattgefunden hat, aufrecht erhalten, nicht blos praeter legem, sondern auch contra legem. 2. Soweit ausdrücklich im Gesetze auf Gewohnheitsrecht verwiesen ist, ist die Neubildung von Gewohnheitsrecht und Observanz auch contra legem zulässig. 3. Wo die Gesetze unentschieden oder Lücken vorhanden sind, kann sich neues partikuläres oder örtliches Gewohnheitsrecht (Observanz) nur praeter legem (nicht aber contra legem) bilden. Voraussetzungen der Bildung von Observanzen sind: Langjährige Uebung (bestimmte Zeit ist nicht erfordert; wohl aber mehrere an sich einander reihende gleichförmige Handlungen) und Rechtsüberzeugung des Handelnden bezw. Duldenden von seinem Anspruch bezw. seiner Verpflichtung.

** Seit Theilung Preußens in Ost- und Westpreußen — Gesetz v. 19. 8. 1877, G.S. S. 107 — „sieben".

Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten.[4]

Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.[5]

1. a. „Stand der Städte" nur von historischer Bedeutung; nach der Provinzialordnung vom 29. 6. 1875 (f. geltenden Wortlaut G.S. 1881 S. 288) §§. 9 und 10 sind die Standesvertretungen auf den Provinziallandtagen aufgehoben, letztere bestehen jetzt aus Abgeordneten, welche von den einzelnen Stadt- und Landkreisen gewählt werden. Ein genaues Verzeichniß derjenigen Städte, in denen die St.O. eingeführt ist, enthält Hübner S. 485 und aus neuerer Zeit Halbey, Bd. I S. 414.

b. Städte im Sinne dieser St.O. sind jetzt:

α) alle diejenigen Ortschaften, welche zur Zeit des Erlasses dieser Städteordnung den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprachen (s. Hübner a. a. O.) und inzwischen nicht etwa die Eigenschaft von Landgemeinden erlangt haben;

β) alle Ortschaften, welche seitdem das Recht verliehen bekommen haben, eine dieser Städteordnung entsprechende Verfassung und Verwaltung zu haben. (Die Verleihung erfolgt gemäß §. 1 Abs. 2 L.G.O. auf Antrag der betreffenden Landgemeinde nach Anhörung des Kreis- und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung; s. auch Ausf.-Anw. II zur L.G.O. v. 28. 12. 1891.)

2. Vgl. die in Anm. 1a erwähnten Verzeichnisse.

3. „Flecken" sind solche Ortschaften, die einerseits nicht den Voraussetzungen des Abs. 1 des §. 1 der St.O. entsprechen, die aber andererseits auch keine der Landgemeindeordnung entsprechende Verfassung haben. Der Ausdruck kehrt wieder unter anderem in §. 22 Abs. 1 Z.G., wo auf den Abs. 2 dieses §. der St.O. Bezug genommen ist, ebenso in §. 16 des K.V.G. v. 30. 7. 1899. In beiden Fällen sind nicht blos Flecken gemeint, die ein gemäß Abs. 2 §. 1 St.O. erlassenes Statut besitzen, sondern alle solche Ortschaften, die nicht nach einer L.G.O. verwaltet werden. Bezüglich §. 22 Z.G. ist dies ausdrücklich ausgesprochen in O.V.G. XIII S. 182; s. Schön S. 60.

4. Ueber die Fälle, in denen über die Eigenschaft eines Ortes als Stadt- oder Landgemeinde Streit entstehen kann, sowie darüber, welches Verfahren in solchen Fällen Platz greift, vgl. Oertel, Anm. 5 zu §. 1 (S. 7); Brauchitsch I. Anm. 14 zu §. 9 Z.G., III. Anm. 20 zu §. 2 St.O.; O.V.G. Bd. XII S. 178, 181, s. auch XIII S. 182.

5. Gesetz v. 31. 5. 1853 (G.S. S. 291).

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle[1. 2] diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.[3. 4. 5]

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke[6] angehört haben,[7] können nach Vernehmung der Betheiligten[8] und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern[9] mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.[10]

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.[11]

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn ausser den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniss sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.[12]

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluss des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.[13]

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.[14]

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse[15] dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.[16–19] Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.[20]

Hierzu Z.G. §§. 8 und 9 und L.G.O. §§. 2—4:[21]

Z. G.: §. 8.[22] *Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde*[23] *zusteht,*[24] *über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.*[25]

Der Bezirksausschuss beschliesst[26] *über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.*[27]

§. 9.[28] *Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.*[29]

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschliesst vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt,[30] *der Bezirksausschuss.*[31] *Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren sein Bewenden.*[32. 33]

L.G.O. §. 2. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes[34] *vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Massgaben bestehen:*

1. *Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören,*[35] *sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint,*[36] *nach Vernehmung der Betheiligten*[37] *durch Beschluss des Kreisausschusses*[38] *mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.*[39]
2. *Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen ausser Stande sind, können durch Königliche Anordnung aufgelöst werden. Die*

Regelung der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Massgabe der Vorschriften in No. 1.[40] – [42]

3. *Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde-*[43] *oder Gutsbezirken nach Anhörung der betheiligten*[44] *Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Betheiligten*[44] *hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständniss der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt,*[45] *im Beschlussverfahren durch den Kreisausschuss*[46] *zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und nach Massgabe des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluss des Provinzialraths für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§. 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluss des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Betheiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutzbezirke durch Königlichen Erlass umgewandelt werden.*

Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirk zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.

4. *Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Betheiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluss des Kreisausschusses*[47] *erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses*

die weitere Beschwerde an den Provinzialrath, und gegen den Beschluss des Provinzialraths dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Massgabe der No. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

5. *Ein öffentliches Interesse im Sinne der No. 3 und 4 ist nur*[48] *dann als vorliegend anzusehen,*
   a) *wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen ausser Stande sind.*[49]
      Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder grösseren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,[50]
   b) *wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht,*[51]
   c) *wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden*[52] *ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen*[53] *entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist.*[54]
6. *Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Theile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemässe Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle der Beschlussfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlussfassung des Bezirksausschusses*[55] *tritt.*
7. *In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluss*

des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen.[56]

8. *Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.*[57]

§. 3.[58] *Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten*[59] *beschliesst der Kreisausschuss, soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuss,*[60] *vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden.*[61]

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls[62] *Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Betheiligte im Verhältniss zu anderen Betheiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vortheils zugebilligt werden.*[63] *Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neu gebildete Gemeinde über.*[64]

§. 4.[65] *Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde, oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschusses.*

Diese Behörden beschliessen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse

es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

Vorbemerkung:

Die durch den Druck als obsolet hervorgehobenen Bestimmungen dieses Paragraphen sind abgeändert durch §§. 8 und 9 Z.G. und §§. 2—4 L.G.O. Der besseren Uebersicht wegen sind diese ergänzenden Gesetzesbestimmungen, die ihrerseits wiederum einer Erläuterung bedurften, im Text hinter dem §. 2 St.O. vollständig abgedruckt. Die nachfolgenden Anmerkungen erläutern sowohl §. 2 St.O. wie die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

In systematischer Darstellung stellt sich der gegenwärtige Rechtszustand hinsichtlich der einzelnen Fälle der Veränderung der Stadtbezirke nunmehr folgendermaßen dar:

1. Eingemeindung sog. kommunalfreier Grundstücke. (In Betracht kommen St.O. §. 2 Abs. 2; Z.G. §. 8, 9 [nicht L.G.O. §. 2 Nr. 6]; L.V.G. §§. 121, 51 [für Berlin auch §. 48]). Solche Grundstücke können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.
2. Eingemeindung einer ganzen ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes. (In Betracht kommen St.O. §. 2 Abs. 3; L.G.O. §. 2 Ziffer 3, 5, 6, 7, 8, §. 3; L.V.G. §§. 121, 123, 126, 51 [für Berlin auch §. 48]). Diese erfolgt nach Anhörung des Kreistages und unter Zustimmung der Betheiligten, welche im Falle der Versagung, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, durch Beschluß des Bezirksausschusses zu ergänzen ist, durch Königliche Verordnung.
3. Eingemeindung einzelner Theile einer Landgemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes beziehungsweise Abtrennung einzelner Theile des Stadtbezirks behufs Vereinigung mit einer Landgemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke. (In Betracht kommen St.O. §. 2 Abs. 3; L.G.O. §. 2 Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, §. 3; L.V.G. §§. 121, 123, 126, 51 [für Berlin noch § 48]). Diese sog. Umgemeindung erfolgt bei Zustimmung der Betheiligten nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses; die versagte Zustimmung der Betheiligten kann beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Soll aus den aus dem Stadtbezirk ausgeschiedenen Theilen ein neuer Gutsbezirk oder eine neue Gemeinde gebildet werden, so ist Königliche Genehmigung erforderlich.
4. Die Vereinigung mehrerer Stadtgemeinden zu einer Stadtgemeinde kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.
5. Außerdem kann ohne Veränderung des Stadtbezirks die Verbindung einer Stadtgemeinde mit Landgemeinden und Gutsbezirken erfolgen:

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

a) nach Maßgabe des §. 128 ff. L.G.O. zu bestimmten Zwecken (Zweckverbände),

b) nach Maßgabe des §. 49a Kr.O. und §. 6 Z.G. (Verbindung zu einem Polizeibezirke.) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf nicht kreisfreie Städte. Bei kreisfreien Städten ist zu solcher Verbindung ein Gesetz erforderlich.

Wo derartige Verbindungen (ad a) zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände ausreichen, kann das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, welches die Eingemeindung erfordert, nicht angenommen werden (§. 2 Ziffer 5c L.G.O.).

1. „Alle" Grundstücke (im Gegensatz zu §. 88 II. 8 A.L.R. und §§. 8, 4 St.O. v. 19. 11. 1808), gleichviel ob dieselben in der eigentlichen Stadt, in der Vorstadt (über diesen Begriff vgl. O.V.G. I S. 265: „zusammenhängende Etablissements, welche vor der Stadt auf städtischem Gebiete gelegen sind") oder in der städtischen Feldmark (Gesammtbezirk, den die eigentliche Stadt mit den in ihrer Umgebung liegenden, ihr politisch zugehörigen unbebauten Gärten, Feldern und Wiesen bildet) liegen. — Auch die Grundstücke, welche res extra commercium sind, wie öffentliche Plätze, Kirchhöfe, öffentliche Wasserflächen oder Landstraßen gehören, wenn nicht besondere Gründe im Einzelfalle dem entgegenstehen, zum Stadtbezirk. Liegen Wasserstraßen oder Landstraßen zwischen zwei Städten oder Gemeinden, so muß angenommen werden, daß die Mittellinie die Grenze der Gemeindebezirke bildet. (M.R. v. 17. 6. 1868, M.Bl. S. 244; O.V.G. VI S. 93.)

2. Die Gesammtheit der den Stadtbezirk bildenden Grundstücke kann nach der geographischen Lage oder der historischen Entwicklung in verschiedene Ortschaften zerfallen. Rechtlich bedeutungsvoll ist diese Eintheilung in den Fällen der §§. 14, 15 St.O. — Als besondere Ortschaft erscheint häufig auch die rechtlich einen Theil des Stadtbezirks bildende Kolonie, d. h. eine mit besonderem Namen versehene Mehrheit von Ansiedelungen, welche nach einem einheitlichen Plane auf der städtischen Feldmark in einiger Entfernung von der eigentlichen Stadt angelegt sind. Ueber die Anlegung solcher Ansiedelungen sowie über die Anlegung einzelner Wohnstätten außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften handeln die §§. 13—19 des Ges. v. 25. 8. 1876, betreffend die Vertheilung von öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen 2c. (G.S. S. 405). Nothwendig ist zur Anlegung jeder solcher Wohnstätte die ortspolizeiliche Ansiedelungsgenehmigung, bei Kolonien auch der planmäßige Nachweis der Ordnung des Gemeinde-, Kirchen- und Schulwesens in der Kolonie. (Bezüglich der Kolonie vgl. O.V.G. XXIV S. 387, XXXV S. 397, XXXVI S. 418, XXXVII S. 424, sowie Jebens, Aufsätze XII.)

3. Danach sind also durch die Städteordnung die damaligen Grenzen der Stadtbezirke nicht geändert worden. Ueber die Fälle, in denen dennoch (und zwar in Folge Sistirung der Einführung der Gemeindeordnung v. 11. 3. 1850 durch den Erlaß v. 19. 6. 1852) über die Grenzen des Stadtbezirks Zweifel entstehen können, und über die

Nothwendigkeit, bei Prüfung dieses Zweifels auf das alte Recht (A.L.R. II. 8; St.O. von 1808, St.O. von 1831) zurückzugehen, vgl. Möller, S. 57.

4. Selbständige Landgüter (d. h. Güter, die einen selbständigen Gutsbezirk bilden; Anm. 6) gehören deshalb, weil eine Stadtgemeinde ihre Eigenthümerin ist (Kämmereigüter), noch nicht zum Stadtbezirke; ebensowenig selbständige Landgemeinden, in denen die Stadt solche Rechte ausübt, welche Ausfluß der ursprünglich bestandenen Gutsherrlichkeit sind, wie das Patronat über Kirche oder Schule (sog. Kämmereidörfer).

5. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen des Stadtbezirks sind unter Ausschluß des Rechtswegs nur im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Zuständig ist zur Entscheidung in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter das O.V.G. (In Berlin in erster und letzter Instanz das O.V.G.). Erforderlichen Falles kann der Bezirksausschuß — in Berlin der Oberpräsident — durch Beschluß *vorläufige* Festsetzungen treffen (§. 9 Z.G., hinter §. 2 St.O. abgedruckt). Sollte in einem Streit über das privatrechtliche Eigenthum an einem Grundstück *incidenter* die Frage der Zugehörigkeit des Grundstücks zu einer bestimmten Gemeinde streitig und demgemäß vom ordentlichen Richter auch hierüber rechtskräftig entschieden werden, so ist dies Urtheil doch nur im Stande, zwischen den Prozeßparteien selbst Recht zu schaffen, nicht aber die bestehenden durch die zuständigen Behörden festgestellte Kommunalangehörigkeit des Grundstücks zu ändern, beziehungsweise ihrer zukünftigen Feststellung im Verwaltungsstreitverfahren vorzugreifen (vgl. hierzu auch Anm. 38 und O.V.G. Bd. XXXIII S. 146).

6. L.G.O. §. 122; selbständiger Gutsbezirk ist (nach der historischen Entwicklung) die Gesammtheit der der *Gutsherrschaft* gehörenden Besitzungen (Dominium) im Gegensatz zu der Gesammtheit der Besitzungen der früheren *Gutsunterthanen* (Landgemeindebezirk). Veränderung des privatrechtlichen Eigenthums an seinen einzelnen Theilen verändert den Umfang des Gutsbezirkes nicht; hierzu ist immer staatlicher Hoheitsakt nothwendig (O.V.G. I S. 147, VII S. 182, 203 ff.).

7. Sog. kommunalfreie Grundstücke. Ob ein Grundstück als kommunalfrei anzusehen ist, ist nach §§. 9, 26 Z.G., §. 4 L.G.O. zu entscheiden. Die Tendenz auch schon der älteren Gesetzgebung ist auf Beseitigung dieser kommunalfreien Grundstücke durch Aufnahme derselben in die Stadt- oder Landgemeinden oder Gutsbezirke oder durch Erhebung zu Gemeinde- oder Gutsbezirken gerichtet (§. 8 Ges. über die Armenpflege v. 31. 12. 1842 [G.S. 1843 S. 8]; § 1 Ges. über die Landgemeindeverfassung v. 14. 4. 1856 [G.S. S. 359]; §. 4 Ges. über den U.W. v. 6. 6. 1870 [B.G.Bl. S. 360]; L.G.O. §. 2, Ausf.-Anweisung II zur L.G.O. unter 1).

8. „Betheiligte" sind die Eigenthümer der kommunalfreien Grundstücke sowie die Kommunalbehörden der Stadt, in welche das Grundstück einverleibt werden soll. Blos angrenzende Gemeinden sind nicht Betheiligte, ebenso nicht die Eigenthümer einzelner bereits zu der einverleibenden Stadt gehörender Grundstücke, auch wenn sie an der beabsichtigten Einverleibung besonders interessirt sind (M.R. v. 11. 4. 1898 M.Bl. S. 109).

9. An Stelle der Genehmigung des Ministers ist gemäß §. 8 Abs. 1 Z.G. (Ziffer 6 des §. 2 L.G. bezieht sich nicht auf diesen Fall) der Beschluß des Bezirksausschusses getreten [in Berlin des Oberpräsidenten §. 48 L.V.G.]. Gegen diesen Beschluß ist das an 14tägige Frist gebundene Rechtsmittel der Beschwerde an den Provinzialrath [in Berlin an den Minister des Innern] gegeben (§§. 121, 48 Abs. 1, 51 L.V.G.).

10. Für den Zeitpunkt der Eingemeindung ist weder der Tag des Erlasses des Bezirksausschuß-Beschlusses, noch der Tag der Rechtskraft desselben, noch der Tag der Veröffentlichung (§. 2 Abs. 8 St.O.) entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, wenn in dem Beschlusse kein Termin für den Zeitpunkt der Eingemeindung angegeben ist, die thatsächlich vollzogene Eingemeindung, d. h. die Uebernahme der Gemeindehoheit über das Grundstück bezw. die Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Gemeindehoheit über das Grundstück zu übernehmen (O.V.G. XXXIII S. 162) s. auch Anm. 17.

11. Abgeändert durch §. 2 Ziffer 3, 5, 6, 7, 8 L.G.O.; vgl. Vorbem. ad 2 und die Anm. zu den (hinter §. 2 St.O. abgedruckten) vorstehend erwähnten Ziffern des §. 2 der L.G.O.

12. Abgeändert durch §. 2 Ziffer 4, 5, 6, 7, 8 L.G.O.; vgl. Vorbem. ad 8 und die Anm. zu §. 2 L.G.O.

13. Abgeändert durch §. 2 Ziffer 7 L.G.O. Danach sind in denjenigen Fällen, die jetzt noch Königlicher Genehmigung bedürfen (s. Vorbem.), vor deren Erwirkung die ergangenen Beschlüsse und Gutachten der Beschlußbehörden den Betheiligten mitzutheilen.

14. S. §. 8 L.G.O. (weiter unten abgedruckt) und Anm. dazu.

15. D. h. Privat-Rechtsverhältnisse Dritter, nicht etwa die vermögensrechtlichen Verhältnisse der durch die Veränderung betroffenen Gemeinden. Letztere können durch die Auseinandersetzung (§. 8 L.G.O.) empfindlich berührt werden. Unberührt bleiben nicht blos die rein privatrechtlichen Verhältnisse Dritter, sondern auch die an die Privatrechte, z. B. das Grundeigenthum, angeknüpften Rechte, z. B. Wahl- und Präsentationsrechte (Wahlrecht zum Herrenhaus, kirchliches Patronat ꝛc.). Dagegen tritt für die zugeschlagenen Gebiete das statutarische Recht der Stadtgemeinde ohne Weiteres in Kraft. Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Betheiligten werden von der Aenderung ipso jure ergriffen (O.V.G. VI S. 218).

Die Veränderung der Gemeindegrenzen zieht da, wo dieselben vorher mit den Grenzen der Amtsbezirke, Kreise, Regierungsbezirke, Provinzen, Gesammtarmenverbände zusammenfielen, auch die Veränderung dieser Bezirke bezw. Verbände von selbst nach sich (§ 49 Kr.O.; §. 3 Abs. 3 Kr.O.; §. 4 Prov.O.; wegen der Regierungsbezirke vgl. M.Bl. 1879 S. 8; Gesammtarmenverbände s. O.V.G. XVI S. 285). — Der Bezirk der städtischen Feuersocietät wird durch Veränderung des Bezirks der Stadtgemeinde nicht verändert (R.G.E. XXVIII S. 300). — Wegen der Folgen der Eingemeindung für Berechnung des Polizeikostensatzes aus §. 1 Ges. v. 20. 4. 1892 vgl. O.V.G. XXXVI S. 109.

16. Trotz dieser Fassung („ist") zieht die Unterlassung der Bekannt-

machung die Unwirksamkeit der gefaßten Veränderungsbeschlüsse nicht nach sich (O.V.G. im Pr. V.Bl. XI S. 869).

17. Wegen der Bedeutung der Bekanntmachung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzveränderung s. Anm. 10. Handelt es sich nicht um einen Beschluß der Behörden, sondern einen Königlichen Erlaß, so soll nach M.Bl. 93 S. 235 die Wirksamkeit eines solchen mangels einer besonderen Bestimmung in dem Erlasse selbst vom Zeitpunkt der Mittheilung des Erlasses an die Betheiligten rechnen.

18. Abgesehen von der vorgeschriebenen Bekanntmachung im Amtsblatt, welche übrigens auch in §. 2 Ziffer 8 L.G.O. vorgeschrieben ist, soll, falls es sich um Aenderung solcher Grenzen handelt, welche zugleich Grenzen von Amtsgerichts-Bezirken sind, den zuständigen Landgerichtspräsidenten eine besondere Benachrichtigung zugehen (M.Bl. 1889 S. 127).

19. Die Veröffentlichung soll kostenfrei erfolgen (M.R. v. 21. 6. 1888, M.Bl. S. 143).

20. S. Gem.Theil.Ord. v. 1. 6. 1821 §§. 147 (G.S. S. 53). Danach treten in Folge der Separationen, Ablösungen 2c. ipso jure Veränderungen der Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen ein, insofern die in solchem Verfahren zur Abfindung gegebenen Ländereien an die Stelle des dafür abgetretenen Grundstücks treten, mithin in den Kommunalverband dieses Grundstücks ohne Weiteres eintreten (s. O.V.G. III S. 69; VI S. 89; anders Halbey Gem.Verf. I S. 432). Ein diese Rechtsfolge ausschließendes Privatabkommen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der betheiligten Gemeinden und der Erfüllung des Erfordernisses des §. 2 Ziffer 4 und 6 L.G.O. (Kreis- bezw. Bezirksausschußbeschluß). Irrthümlich nimmt Oertel Anm. 15 zu §. 2 auf Grund der in dieser Richtung nunmehr veralteten Erkenntnisse O.V.G. III S. 99; VI S. 89 (nicht, wie bei Oertel verdruckt IV, 89) an, daß ein ausdrücklich genehmigender unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden ergehender Ausspruch der Aufsichtsbehörde ein solches Privatabkommen wirksam werden lasse.

21. Diese die St.O. ergänzenden Bestimmungen sind hier nur insoweit erläutert, als sie für das Städterecht in Betracht kommen.

22. Dieser Paragraph ist ergänzt bezw. abgeändert in Abs. 1 durch §. 2, in Abs. 2 durch §. 3 der L.G.O. Er ist nicht abgeändert, sondern Abs. 1 noch gültig für den Fall der Eingemeindung sogen. kommunalfreier Grundstücke in Städte.

23. Erster oder höherer Instanz, z. B. St.O. §. 2 Abs. 2 wo „Genehmigung des Ministers" erfordert war.

24. Soweit dazu nach den Gem.V.Ges. Gesetz erforderlich, ist es hierbei verblieben, vgl. Vorbem. zu §. 2 St.O. unter 4. — Auch das Erforderniß der nothwendigen Anhörung des Kreistages wurde hierdurch nicht berührt. Nur die Zuständigkeit der beschließenden Behörde sollte durch diese Bestimmung neu geregelt werden.

25. Gegen den Beschluß aus Abs. 1 ist Beschwerde an den Provinzialrath (in Berlin, wo für den Bezirksausschuß der Oberpräsident zuständig, an den Minister des Innern) gegeben. Weitere Beschwerde ist den Be-

theiligten gemäß §. 121 L.V.G. nicht gegeben. Wohl aber besteht gemäß §. 128 L.V.G. die Möglichkeit der Anfechtung des Beschwerdebeschlusses für den Vorsitzenden der Beschwerdebeschlußbehörde durch Einlegung weiterer Beschwerde, für den Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten außerdem gemäß §. 126 L.V.G. durch Anstellung der Klage beim O.V.G. Dies gilt für das Beschwerdeverfahren nicht blos in den Fällen des §. 2 Abs. 2 St.O. in Verbindung mit §. 8 Abs. 1 Z.G., sondern bei allen Eingemeindungsbeschlüssen (Vgl. O.V.G. XXII S. 84), in den Fällen der Nr. 3 und 4 des § 2 L.G.O. mit der Maßgabe, daß dort der Beschwerde-Instanzenzug auch für die „Betheiligten" nicht mit der einmaligen Beschwerde beendet ist, sondern ihnen weitere Beschwerde an den Provinzialrath, außerdem dem Oberpräsidenten noch die fernere Beschwerde an das Staatsministerium offen steht. — Darüber, welche verschiedenen Fälle der Grenzveränderungen vorliegen können und wie in diesen zu verfahren ist s. Vorbem. zu §. 2 St.O. sowie die Anm. zu §. 2 L.G.O.

26. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist Vorbedingung für Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens. In Berlin beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident (§ 43 L.V.G.). Das Rechtsmittel der Beschwerde ist gegen diesen Beschluß gemäß §. 50 L.V.G. nicht gegeben.

27. L.V.G. §§. 61 ff. In erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter O.V.G. zuständig (in Berlin in erster und letzter Instanz O.V.G.; Zust.Ges. §. 21); im übrigen siehe jetzt §. 3 L.G.O. — Die Frist zur Anstellung der Klage ist die zweiwöchige (§. 21 Abs. 1, §. 2 Z.G.; O.V.G. in Pr.V.Bl. XI, 228.) — Daß derartige Auseinandersetzungen privatrechtliche Verhältnisse Dritter nicht berühren dürfen, bestimmt St.O. §. 2 vorletzter Absatz.

28. §. 9 Z.G. ist jetzt abgelöst durch §. 4 L.G.O. Materielle Aenderungen hat letzterer für den Bereich des §. 9 Z.G. nicht gebracht.

29. L.V.G. §§. 61 ff. Zuständig in 1. Instanz Bezirksausschuß; in zweiter O.V.G. (für Berlin in erster und letzter Instanz O.V.G.; Z.Ges. §. 21); s. auch Anm. 4 zu §. 1 St.O.

30. Falls die Betheiligten selbst nicht den Antrag stellen, auf Antrag des zur Wahrung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissars, der auch die Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens beantragen kann (§. 74 L.V.G.). Ob ein öffentliches Interesse den Erlaß einer vorläufigen Entscheidung erheischt, hat der Bezirksausschuß bei Erlaß des Beschlusses zu prüfen.

31. In Berlin der Oberpräsident §. 43 Abs. 3 L.V.G.

32. Der Beschluß ist nicht nothwendige Voraussetzung für die Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens, sondern lediglich fakultatives Interimistikum, das vor und im Laufe des Streitverfahrens erlassen werden kann. Auch braucht, falls ein Beschluß gemäß §. 2 erlassen wird, nicht eine bestimmte Frist bei Einleitung des Streitverfahrens innegehalten zu werden. Beschwerde gegen den Beschluß ist gemäß §. 50 Abs. 2 L.V.G. nicht gegeben.

33. Ueber die Bedeutung eines solchen Beschlusses für die Regelung

der Rechtsverhältnisse in der Zwischenzeit vgl. O.V.G. XX S. 168. Ueber ihre Bedeutung für die Vergangenheit und gegenüber etwaigen schon gefällten civilrichterlichen Entscheidungen O.V.G. XXXIII S. 146; Anm. 5 zu §. 2 St.O.

34. D. i. 1. April 1892.

35. Sog. kommunalfreie Grundstücke; s. oben Vorbem. zu §. 2 St.O. unter 1 sowie Anm. 7 zu §. 2 St.O.

36. Danach und nach §. 2 Nr. 6 L.G.O. ist für die Eingemeindung kommunalfreier Grundstücke in Städte §. 2 Abs. 2 St.O. in Verbindung mit §. 8 Z.G. aufrecht erhalten.

37. S. Anm. 8 zu § 2 St.O.

38. Wegen der Rechtsmittel gegen solche Beschlüsse vgl. L.V.G. §§ 121, 123, 126 O.V.G. XXII S. 84.

39. Vgl. hierzu Ausführungs-Anweisung II z. L.G.O. unter 1.

40. Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zum früheren Recht s. Brauchitsch Bd. III. 14. Aufl. Anm. 9, 10 zur L.G.O. §. 2 (S. 139 ff.).

41. In den Fällen der Nr. 2 bedarf es weder der Anhörung der Betheiligten noch des Vorhandenseins der sonstigen Voraussetzungen der Nr. 3.

42. Vgl. Ausführungs-Anweisung II zur L.G.O. unter Nr. 2.

43. Auch mit Stadtgemeinden; in diesen Fällen kommt außerdem Nr. 6 dieses Paragraphen in Betracht.

44. S. Anm. 8 zu §. 2 St.O.

45. S. Nr. 5 des §. 2 L.G.O.

46. Wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, Bezirksausschuß (Nr. 6 §. 2 L.G.O); in Berlin Oberpräsident (§. 43 L.V.G.). Wegen des Instanzenzuges vgl. Anm. 25 (zu §. 8 Z.G.) u. O.V.G. XXII S. 84. — Nr. 3 des §. 2 L.G.O. in Verbindung mit Nr. 5 und 6 ebenda ist an Stelle des Abs. 3 §. 2 St.O. getreten; s. Ausführungs-Anweisung II zur L.G.O. unter Nr. 2.

47. Sind Stadtgemeinden betheiligt, Bezirksausschuß (Nr. 6 §. 2 L.G.O.), in Berlin Oberpräsident (§. 43 L.V.G.), s. im Uebrigen Anm. 46. — Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 5 und 6 ist an Stelle des §. 2 Abs. 4 St.O. getreten; s. Ausführungs-Anweisung II zur L.G.O. unter Nr. 3.

48. Andere Thatsachen, als die in dieser Nr. 5 aufgeführten, insbesondere Gesichtspunkte politischer Art, dürfen also zur Begründung eines öffentlichen Interesses nicht herangezogen werden, s. Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1890/1891, Kom.Protok. der XII. Kom. 12. Sitzung S. 12, 18. — Sind die Betheiligten mit der Veränderung der Gemeindebezirke einverstanden, so kann diese erfolgen, nicht nur wenn das öffentliche Interesse sie unbedingt erheischt, sondern auch wenn sie nur zweckmäßig erscheint.

49. In diesen Fällen bieten sich also zwei Wege: Auflösung der betreffenden Landgemeinde oder des Gutsbezirkes gemäß Nr. 2 (event. auch ohne Zustimmung der Betheiligten) mittelst Königlicher Verordnung;

oder Vereinigung der betreffenden Landgemeinde oder des Gutsbezirkes mit einer anderen Gemeinde gemäß Nr. 3 unter Zustimmung der Betheiligten beziehungsweise Ergänzung dieser Zustimmung im Beschlußverfahren. Darüber, wann der eine oder der andere Weg zu verfolgen sein wird, vgl. Ausführungs-Anweisung II zur L.G.O. unter 2 zu Nr. 5a.

50. Vgl. hierzu Ausführungs-Anweisung II zur L.G.O. unter 2 zu §. 2 Nr. 5a Abs. 2.

51. Vgl. hierzu Ausführungs-Anweisung II zur L.G.O. unter 2 zu §. 2 Nr. 5b.

52. Sog. „Gemengelage". An sich ist diese kein ausreichender Grund zur Beseitigung selbständiger Gemeinden oder Gutsbezirke. Hinzu kommen muß positiv der erhebliche Widerstreit kommunaler Interessen, negativ die Unmöglichkeit der Beseitigung der Uebelstände durch Bildung von Zweckverbänden. Der Fall von „Gemengelage" zweier Gutsbezirke mit einander ist nicht vorgesehen.

53. Wann dies der Fall ist, ist quaestio facti, über die von den Selbstverwaltungsbeschlußkörpern zu entscheiden ist.

54. Vgl. hierzu Ausführungs-Anweisung II zu L.G.O. unter 2 zu Nr. 5c und unter 3.

55. In Berlin des Oberpräsidenten (§. 43 L.V.G.). Rechtsmittel s. Anm. 25. — Durch Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3, 4, 5 des §. 2 L.G.O sind demnach St.O. §. 2 Abs. 3, 4 in Verbindung mit Z.G. §. 8 Abs. 1 aufgehoben; dagegen ist St.O. §. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Z.G. §. 8 Abs. 1 aufrecht erhalten; s. oben Anm. 36.

~~56. Entspricht dem~~ Abs. 5 §. 2 St.O. — ~~Auch der etwa~~ auf Beschwerde des Oberpräsidenten ergangene Beschluß des Staatsministeriums ist, obwohl hier nicht ausdrücklich erwähnt, mitzutheilen; vgl. Nr. 3 und die Worte „nach Maßgabe der Nr. 3" in Nr. 4 dieses Paragraphen.

57. S. Abs. 9 §. 2 St.O. und Anm. dazu.

58. Vorbem. zu §. 3 L.G.O.: An sich zieht die Veränderung der Gemeindebezirke Ansprüche der betheiligten Gemeinden gegen einander auf Schadloshaltung (etwa wegen Verminderung oder Erhöhung sei es der Steuerkraft, sei es der öffentlichen Bedürfnisse) nicht nach sich. (O.V.G. II. S. 3, 12, 14). Die abgetretenen Theile treten ohne Weiteres in den Verband der einverleibenden Kommune ein und theilen deren Rechte und Lasten. Ausgenommen hiervon ist die öffentliche Armenlast. Bei Auftheilung eines Armenverbandes und Zutheilung der einzelnen Theile an verschiedene Kommunen oder bei Abtrennung einzelner Theile eines Armenverbandes und Zutheilung an einen anderen haften bis zur ~~bewirkten Auseinandersetzung die betheiligten Verbände~~ Dritten gegenüber für die Armenlast gemeinschaftlich (s. Wohlers-Krech, Reichsges. über den Unterstützungs-Wohnsitz 7. Aufl. S. 106; O.V.G. XIII S. 200; XXXIII S. 132). Aber auch abgesehen von dieser Ausnahme kann es nothwendig werden, daß die betroffenen Kommunen sich wegen einer durch die Bezirksveränderung entstandenen Rechten- oder Pflichtengemeinsamkeit auseinandersetzen und daß diese Auseinandersetzung im Wege der Ausgleichung der öffentlichen Interessen der Betheiligten erfolgt.

Vorausgesetzt ist dabei, daß diese Ausgleichungsnothwendigkeit nicht schon durch die Bezirksveränderung als solche, sondern durch besondere Umstände herbeigeführt ist. (O.V.G. XXXIII S. 151.) Für diese Fälle, nicht aber zur Entscheidung etwa streitig gewordener rechtlicher Folgen der Bezirksveränderung, ist das Verfahren gemäß §. 8 L.G.O. geschaffen.

59. S. Anm. 8 zu §. 2 St.O.

60. Wenn Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident. §. 43 L.V.G.

61. Im Allgemeinen ist bei Städten in 1. Instanz Bezirksausschuß, in 2. Instanz (Berufung; zweiwöchige Frist) O.V.G. zuständig (§§. 88, 85 L.V.G.); in Berlin in erster und letzter Instanz O.V.G. (§. 21 Abs. 1 Z.G.). Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (auf Aufhebung des Bezirksausschußbeschlusses) muß binnen einer Frist von 2 Wochen angestellt werden. (O.V.G. im P.V.Bl. XI S. 228).

62. S. Anmerkung 58; Ausführungs-Anweisung II zur L.G.O. unter 4.

63. Dies ist die gesetzliche Grenze, innerhalb welcher die Verwaltungsgerichte nach billigem Ermessen frei zu bestimmen haben. — Wegen der etwaigen Präzipualleistungen vgl. O.V.G. XXXIII S. 151.

64. Das Auseinandersetzungs- und Ausgleichungsverfahren ist stets eine Folge der Bezirksveränderung, kann also dieser nur nachfolgen; vorher behufs Herbeiführung des Einverständnisses der Betheiligten geführte Ausgleichsverhandlungen und Abmachungen fallen nicht unter §. 8 L.G.O.

65. §. 4 L.G.O. ist an Stelle der nur für Städte geltenden Spezialbestimmung des §. 9 Z.G. getreten; vgl. zur Erläuterung die Anmerkungen 28—33.

§. 3.

Alle Einwohner[1] des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes,[2. 3] gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.[4—7]

1. Demnach beruht die Städteordnung im Gegensatz zum älteren Recht auf dem Prinzip der Einwohnergemeinde. Die frühere Scheidung der Einwohnerschaft in „Bürger" und „Schutzverwandte" ist weggefallen. Der Begriff „Bürger" in der Bedeutung „Gemeindemitglied" ist kein gesetzlicher mehr. In ganz verändertem Sinne bezeichnet die St.O. im §. 5 mit „Bürgerrecht" das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung und zu unbesoldeten städtischen Aemtern.

2. Nicht des Soldatenstandes sondern des aktiven Dienststandes, daher denn (mit den unten bezeichneten Ausnahmen) auch die Militärbeamten nicht zu den Einwohnern gehören. Darüber, wer zum aktiven

Heere gehört, verhält sich §. 38 des R.Mil.Ges. vom 2. 5. 1874 (R.G.Bl. S. 45); derselbe lautet:

§. 38. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Eine Militärperson muß aber, um von der Gemeindemitgliedschaft ausgeschlossen zu sein, nicht nur zum aktiven Heere gehören, sondern außerdem servisberechtigt sein. Hierüber vgl. allerhöchsten Erlaß v. 17. 7. 1862 (G.S. S. 224); Servistarif Anlage B zum Bund.Ges. v. 25. 6. 1868 (B.G.Bl. S. 523); Instruktion v. 31. 12. 1868, allerhöchsten Erlaß v. 31. 12. 1868 (B.G.Bl. 1869 S. 1), sowie folgende Abänderungsgesetze: R.G. v. 3. 8. 1878 (R.G.Bl. S. 243); R.G. v. 28. 5. 1887 (R.G.Bl. S. 159); R.G. v. 26. 7. 1897 (R.G.Bl. S. 619); ferner als neueste Ergänzung: Beilage II zum R.G. v. 22. 3. 1901 (R.G.Bl. S. 39).

Nicht servisberechtigt sind insbesondere und gehören daher zu den Einwohnern der Stadtgemeinde:

a) Beamte der Militär-Lazareth- und Garnisonsverwaltung (diese haben nur insofern eine Ausnahmestellung, als sie die Privilegien der Staatsbeamten in Ansehung der Gemeindelasten besitzen und zur Uebernahme von Gemeindeämtern die Genehmigung der Dienstvorgesetzten bedürfen; §. 47 R.Mil.Ges. v. 2. 5. 1874),

b) die Mitglieder der Gendarmerie, obwohl letztere Militärpersonen im Sinne des §. 42 K.A.G. sind. O.V.G. XVII S. 197).

Dagegen sind servisberechtigt und gehören demnach nicht zu den Einwohnern:

a) Einjährig-Freiwillige;

b) Inhaber von Civilversorgungsscheinen, welche zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandiert sind (O.V.G. XVIII S. 109);

c) Feldjäger (Erk. des O.V.G. v. 13. 6. 90. II 537; s. Illing, Handbuch II S. 760);

d) Angehörige fremder Kontingente, die zu einem preußischen Truppentheil oder Institute kommandirt sind (O.V.G. XIX S. 37).

Die servisberechtigten Militärpersonen werden weder dadurch zu Einwohnern der Stadt, daß sie daselbst bei Eintritt in das Militärverhältniß ihren eigenen oder abgeleiteten Wohnsitz hatten (M.Bl. 1852 S. 8), noch dadurch, daß sie daselbst Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben (anders ausdrücklich St.O. s. H.N. §. 8).

Bei denjenigen Angehörigen des aktiven Heeres, die demselben nur vorübergehend angehören (§. 38 R.M.G. unter B 1 u. 2), ruhen die Rechte und Pflichten, welche aus der Gemeindezugehörigkeit erwachsen, nur für die Dauer ihrer Einberufung zum Heere.

Die zur Disposition gestellten Offiziere gehören zu den Einwohnern der Stadt und genießen gemäß §. 9 Ges. v. 29. 6. 1886 auch das Steuerprivileg aus §. 10e Ges. v. 11. 7. 1822 nicht mehr.

3. Die Mitglieder des Königlichen Hauses sowie des Fürstlichen Hauses Hohenzollern sind, soweit sie nicht aktive servisberechtigte Militärpersonen sind, als Einwohner der Gemeinde, in welcher sie wohnen, anzusehen (vgl. Schön S. 84, Leidig S. 45 Anm. 2; anders unter Bezugnahme auf M.N. v. 30. 5. 1850 Oertel S. 26, Marc. Anm. 24. zu §. 3). Bezüglich ihrer Befreiung von Gemeindeabgaben s. K.A.G. §. 40.

4. Der Begriff des Wohnsitzes ist übereinstimmend definirt im B.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. 5. 1870 (B.G.Bl. 119), L.G.O. §. 7, St.O. s. H.N. §. 8 als der Ort, „an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen." Streng genommen ist dies keine Definition, sondern nur eine Umschreibung. Weder das A.L.R. noch die C.P.O. noch auch das B.G.B. enthalten eine Definition. §. 7 B.G.B. verhält sich lediglich über Erwerb und Verlust des Wohnsitzes, ebenso §§. 9 ff. A.G.O. I, 2, deren Bestimmungen, obwohl sie formell nicht mehr gültig sind, doch materiell hinsichtlich der Frage, wann auf eine Absicht dauernder Niederlassung geschlossen werden muß, von Bedeutung sind. Vgl. auch O.V.G. X, S. 1, XIII S. 121, XV S. 41 und 57; Pr.V.Bl. VIII S. 19, IX S. 325, XV S. 483; R.G.C. XV S. 367, XXIX S. 28, XXX S. 349. Danach ist der Wohnsitz richtig zu definiren als „derjenige Ort, an welchem man sich niederläßt in der Absicht, ihn zum Mittelpunkt seiner gesammten Lebensverhältnisse zu machen". Die Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes ergeben §. 15 A.G.O. I, 2, §. 50 K.A.G.; §. 7 B.G.B.

5. Erwerb des Wohnsitzes: Zum Erwerb des Wohnsitzes gehört zweierlei: a) der Wille des den Wohnsitz Begründenden, sich an dem Orte dauernd niederzulassen, b) die diesem Willen entsprechende That, d. h. das Innehaben einer Wohnung am Wohnsitzorte. — Zu a): Dies Erforderniß hat zur Folge, daß nur willensfähige, d. h. großjährige, nichtbevormundete und freie Personen den Wohnsitz begründen können (§. 8 B.G.B.). Regelmäßig theilt die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes (§. 10 B.G.B.), eheliche Kinder den des Vaters, uneheliche den der Mutter; Kinder behalten den überkommenen Wohnsitz bis sie ihn aufgeben (§. 11 B.G.B.); Militärpersonen haben den Wohnsitz am Garnisonorte (§. 9 B.G.B.); Sträflinge haben ihren Wohnsitz nicht ohne Weiteres am Strafvollzugsorte. — Zu b): Welche Thatsachen als eine Bethätigung des Willens, einen Wohnsitz zu begründen, anzusehen sind, ist quaestio facti: Anhaltspunkte bieten die §§. 9 ff. A.G.O. I, 2 (vgl. R.G.E. XXX S. 349). Danach gilt als solche Bethätigung: α) Uebernahme eines Amts im Stadtbezirke, welches die dauernde Anwesenheit daselbst erheischt bei gleichzeitigem dauernden Aufenthalt am Amtssitze (der gesetzliche Wohnsitz der Beamten am Amtssitze — §. 8 Gesetz v. 11. 7. 1822 — existirt nicht mehr). β) Das Treiben von Handel und Gewerbe im Bezirke einer Stadt, γ) Anschaffung alles dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, an einem Orte, δ) Uebernahme einer Pacht, mit welcher der dauernde Aufenthalt auf dem Pachtgrundstück verbunden ist. Als Bethätigung des Willens kann auch die ausdrückliche Erklärung dem Magistrat oder der Polizei gegenüber, im Bezirke Wohnung zu nehmen (Meldung), in Betracht kommen. Setzt sich diese Meldung mit den Thatsachen in Widerspruch, so reicht sie zur Begründung des Wohnsitzes nicht aus. Wann ein wirkliches Innehaben einer Wohnung vorliegt, ist ebenfalls quaestio facti. (s. R.G.E. XXX S. 345.) Der Besitz eines bloßen Absteigequartieres oder eines Möbelaufbewahrungsraumes kann nicht als Innehaben einer Wohnung angesehen werden.

6. Erlöschen des Wohnsitzes: Für das Aufgeben des Wohnsitzes können sowohl ausdrückliche Erklärungen wie konkludente Handlungen in Betracht kommen. Zeitweilige Entfernung, bloßer Weggang ohne Absicht den Wohnsitz aufzugeben, genügen zur Aufgabe des Wohnsitzes nicht. Das Aufgeben seines Wohnsitzes steht Jedermann frei. Die Vorschrift der §§. 182, 183 A.L.R. II, 6, wonach die Aufgabe des Wohnsitzes der Gemeindebehörde anzuzeigen ist, ist insofern noch von Bedeutung, als gemäß §. 60 K.A.G. der Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerpflicht in der bisherigen Wohnsitzgemeinde von dieser Anzeige abhängig gemacht ist.

7. Eingreifen der Gemeinde in Bezug auf den Erwerb des Wohnsitzes (Abweisungsrecht): Jedem deutschen Reichsangehörigen steht das Recht zu, sich seinen Wohnsitz frei zu wählen. (§. 1 B.G. über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867, B.G.Bl. S. 55.) Abgesehen von den Beschränkungen, welche gemäß §. 3 Ges. v. 1. 11. 1867 und §. 2 Z. 2 des Ges. vom 31. 12. 1842 bestrafte Personen unterliegen, ist die Gemeinde nur dann befugt, neu Anziehende abzuweisen, wenn sie

nachweist, daß der Abzuweisende nicht ausreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und daß er solchen sich weder aus eigenen Mitteln verschaffen kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt die Gemeinde nicht zur Abweisung (§. 4 Ges. v. 1. 11. 1867). Die Fortsetzung des Aufenthalts kann die Gemeinde versagen, wenn nach dem Anzuge, aber vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes (§§. 9—21 Ges. über den U.W. v. 6. 6. 1870 in der Fassung der Novelle v. 12. 3. 1894) sich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 l. c.). Die etwaige zwangsweise Ausführung der Abweisung liegt in den Händen der Polizei, bei welcher die Gemeinde den Antrag zu stellen hat. Die polizeiliche Ausweisungsverfügung ist wie jede Polizeiverfügung gemäß §. 127 L.V.G. anfechtbar. — Zur Erhebung von Abgaben von den Anziehenden wegen des Anzugs ist die Gemeinde nicht befugt (§. 8 Ges. über die Freizügigkeit). Wegen Heranziehung neu Anziehender zu den Gemeindeabgaben s. jetzt §. 33 K.A.G. letzten Absatz.

§. 4.

Alle Einwohner[1] des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten[2] der Stadt berechtigt[3. 4] und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes[5] verpflichtet.[6]

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine

dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinziallandtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlass solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Masse als seither nicht herangezogen werden.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Massgabe der Kabinetsorder vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf ausserordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Massstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinetsorder vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein

stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

Vorbemerkung: Der §. 4 St.O. regelt das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten und die Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten (im weiteren Sinne, also unter Einrechnung der Naturaldienste — §. 54 St.O.) in subjektiver Hinsicht, d. h. in Ansehung der Frage, wem dieses Recht zusteht, bezw. diese Pflicht obliegt. Er steht in engem Zusammenhange mit den §§. 58 bis 54 St.O., welche die allgemeinen Grundsätze über die Arten der Gemeindelasten und deren Vertheilungsmodus enthalten. Nachdem schon mannigfache frühere Gesetze, insbesondere das Freizügigkeitsgesetz v. 1. 11. 1867 §. 8, die Verordnung v. 28. 9. 1867, das Gesetz v. 27. 7. 1885, das Gesetz v. 29. 6. 1886 und das Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891 einzelne Bestimmungen des §. 4 abgeändert hatten, ist dessen ganzer Inhalt, soweit er sich auf die Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten bezieht, d. h. also der ganze §. 4 mit Ausnahme der beiden ersten Absätze (ebenso der §. 58 St.O. mit Ausnahme des ersten Absatzes und der §. 54 St.O.) durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 aufgehoben, beziehungsweise wesentlich abgeändert worden. Eine vollständige Unterbringung der neuen Bestimmungen in dem Rahmen eines Kommentars zur Städteordnung war unthunlich, weil die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes selbst nur unter Heranziehung der übrigen neuen Steuergesetze sowie der überaus umfangreichen Judikatur und Literatur erläutert werden können. Der Verfasser hat sich deshalb darauf beschränkt, die in Geltung gebliebenen Theile des §. 4 zu erläutern und verweist im Uebrigen bezüglich des Kommunalsteuerrechts auf Adickes, Kommunalabgabengesetz, 2. Aufl., J. Guttentag Berlin 1897, sowie für das eingehendere Studium von Spezialfragen auf Noell, Kommunalabgabengesetz, 3. Aufl., 1899. Das Kommunalabgabengesetz selbst ist im Anhange abgedruckt.

1. Hier sind unter Einwohner alle im Bezirk der Stadt Wohnenden, auch die daselbst wohnenden Militärpersonen, zu verstehen. — Der Begriff steht hier im Gegensatz zu dem Begriff der Forensen, d. h. denjenigen Personen, die ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, dennoch, weil sie in der Gemeinde Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben bezw. an einem solchen Gewerbebetriebe betheiligt sind (s. jetzt an Stelle des aufgehobenen Abs. 3 des §. 4 den §. 33 Nr. 2 K.A.G.), an den Gemeindelasten theilnehmen müssen. Der Gegensatz des Abs. 1 zu dem Abs. 3 — im Abs. 1 ist von Rechten und Pflichten, im Abs. 3 ist nur von Pflichten die Rede — beweist auch, daß den sog. Forensen für ihre Person ein Anspruch auf die Benutzung von Gemeindeanstalten nicht zusteht (wohl aber für ihre im Stadtbezirk belegenen Grundstücke und deren Bewohner und ihre Gewerbebetriebe). Aus diesem Grunde kann z. B. den Forensenkindern ein Anspruch auf schulgeldfreien Besuch der Gemeindeschulen

oder auf Zulassung zu den bestehenden höheren städtischen Schulen nicht zugebilligt werden.

2. Welche Einrichtungen unter dem Begriff „öffentliche Gemeindeanstalten" fallen, kann im Einzelnen sehr zweifelhaft werden und läßt sich vielfach nur in concreto entscheiden. Sicher ist, daß alle diejenigen Einrichtungen öffentliche Gemeindeanstalten sind, welche — unter Negirung jeglichen Erwerbszweckes — von der Gemeinde ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt errichtet sind, oder zu deren Errichtung und Unterhaltung die Gemeinde als solche verpflichtet ist (z. B. Krankenhäuser, Gemeindefriedhöfe [O.V.G. XXI S. 126], höhere und niedere Schulen; letztere da, wo die Gemeinde die Volksschulunterhaltungspflicht als Gemeindepflicht übernommen und der Schulsocietät abgenommen hat). Ebenso sicher ist, daß umgekehrt alle diejenigen Anstalten, welche ohne rechtliche Verpflichtung der Stadtgemeinde errichtet sind und welche ausschließlich Erwerbszwecken dienen (z. B. Elektricitätswerke, Gasanstalten, Straßenbahnen, Brauereien, Fabriken) nicht zu den öffentlichen Gemeindeanstalten zählen, welche im §. 4 Abs. 1 in ein besonderes Verhältniß zu der Einwohnerschaft der Gemeinde gesetzt werden (vgl. O.V.G. XX S. 22). Zweifelhaft wird die Entscheidung immer dann, wenn es sich um Anstalten handelt, die sowohl im öffentlichen Interesse als auch zu Erwerbszwecken von den Gemeinden errichtet worden sind (z. B. Wasserwerke, Badeanstalten, Schlachthäuser, Markthallen). Einen für viele Fälle brauchbaren Anhalt geben jetzt die Bestimmungen der §§. 8 u. 4 K.A.G. Danach wird man eine öffentliche Gemeindeanstalt jedenfalls dann anzunehmen haben, wenn für die Gemeindeangehörigen ein Zwang zur Benutzung des Unternehmens — sei es in rechtlicher oder thatsächlicher Beziehung — besteht. (vgl. Noell K.A.G. 3. Aufl. Anm. 2 zu §. 3, Anm. 12 zu §. 4).

3. Diese Berechtigung wird nicht dadurch verletzt, daß die Gemeinden für die Benutzung der Gemeindeanstalten Gebühren erheben (wozu sie unter Umständen verpflichtet sind; §§. 4 ff. K.A.G.) oder im Interesse einer geordneten gemeinschaftlichen Benutzung Bedingungen vorschreiben, unter welchen allein die Benutzung der Gemeindeanstalt jedem Einwohner erlaubt wird. Gemäß §. 11 St.O. sind die Gemeinden befugt, solche Bestimmungen ortsstatutarisch zu erlassen (O.V.G. XXI S. 124, XXXVIII S. 58). — Ebensowenig ist die Gemeinde gezwungen, Gemeindeanstalten, die sie ohne rechtliche Verpflichtung errichtet hat, in infinitum fortbestehen zu lassen. Das öffentliche Recht zur Mitbenutzung aus §. 4 Abs. 1 wird durch Aufhebung solcher Anstalten nicht verletzt. Wohlerworbene Privatrechte der Einwohner oder dritter Personen gegen die Anstalt sind in solchen Fällen im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

4. Verfolgt wird das Recht auf Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten in Gemäßheit des §. 18 Z.G., welcher bestimmt:

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten . . . ꝛc.

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Beschwerden und Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Hierzu ist zu bemerken: Die Beschwerden und Einsprüche (Abs. 1) sind für die hier fraglichen Fälle — anders bei Beschwerden über die Heranziehung zu Gemeindelasten — an keine Frist gebunden. Der Beschluß des Magistrats (Abs. 1) braucht sich formell als solchen nicht zu bezeichnen; es genügt einfacher Bescheid. Sollte die Mehrheit der Magistratsmitglieder an der Erledigung der Frage persönlich interessirt und daher der Magistrat gemäß §. 57 St.O. beschlußunfähig sein, so muß behufs Beschlußfassung von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar ad hoc bestellt werden (O.V.G. XXV S. 46). Die Klage (Abs. 2) ist an eine zweiwöchige Frist gebunden. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter (Berufungsinstanz) das O.V.G. (§. 21 Z.G.).

5. Jetzt das K.A.G. (abgedruckt im Anhang) s. Vorbemerkung.

6. Die Verpflichtung, die Gemeindelasten zu tragen, haben nicht nur die Einwohner, sondern auch die Forensen (s. Anm. 1) und unter gewissen Voraussetzungen juristische Personen und gewisse Erwerbsgesellschaften (§. 33 Nr. 2, 3, 4 K.A.G.).

§. 5.

Das Bürgerrecht[1] besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter[2] in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.[3]

Jeder selbständige[4] Preuße[5. 6] erwirbt[7] dasselbe, wenn er seit einem Jahre[8]

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,[9]
3. die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben[10] gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16),[11] oder
   b)[12] ein stehendes Gewerbe[13] selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen[14] selbständig betreibt, oder

c)[15. 16. 17] zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder

d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Gsundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen;[18] es können jedoch auch die Stadtbehörden beschliessen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10000 Einwohnern 200 Rthlr.,
in Städten von 10000 bis 50000 Einwohnern 250 Rthlr.,
in Städten von mehr als 50000 Einwohnern 300 Rthlr.[19]

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.[20]

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre[21] ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand[22] hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.[23]

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.[24. 25]

1. Vgl. Anm. 1 zu §. 8. Das Bürgerrecht des §. 5 wird — die Fälle des §. 6 ausgenommen — nicht durch besonderen Hoheitsakt erworben bezw. verliehen, sondern steht jedem Einwohner zu, der die Bedingungen des §. 5 erfüllt. Daher ist auch die Fassung des Eingangs des §. 41 L.G.O. hinsichtlich des „Gemeinderechtes" korrekter.

2. Die passive Wählbarkeit zu besoldeten städtischen Aemtern ist

von dem Besitze des Bürgerrechts in der Gemeinde nicht abhängig; ebensowenig verleiht das besoldete Gemeindeamt ohne Weiteres das Bürgerrecht. O.V.G. V S. 11. — Soll einem das Bürgerrecht noch nicht besitzenden besoldeten Gemeindebeamten oder Magistratsmitgliede ein unbesoldetes Amt übertragen werden, wozu er des Bürgerrechtsbesitzes bedarf (z. B. Kreistagsmandat; Kr.O. §. 106), so muß ihm das Bürgerrecht gemäß §. 6 St.O. besonders verliehen werden.

3. Aus der Befähigung zum unbesoldeten Gemeindeamt — dem Bürgerrecht — folgt gemäß §. 74 St.O. die Verpflichtung zur Uebernahme und Führung des Amtes. — Ausnahmsweise sind zu unbesoldeten Gemeindeämtern — Armenkommissionsmitgliedern — gemäß §. 8 des Ges. v. 8. 3. 1871 (Ausführ.Ges. zum Ges. über den U.W. v. 6. 6. 1870) auch andere als die im Besitze des Bürgerrechtes befindlichen städtischen Einwohner wählbar.

4. Wer „selbständig" ist, bestimmt Abs. 5.

5. „Preuße", nicht auch jeder nichtpreußische Deutsche. Die Bestimmung ist nicht etwa durch Art. 8 der Verf. f. d. D. R. (gemeinsames Indigenat) abgeändert, da durch Abs. 8 dieses Artikels ausdrücklich diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, aufrecht erhalten sind. Spätere St.O., z. B. S.H. §. 7, H.N. §. 5[1] gewähren das Bürgerrecht jedem „Deutschen". — Ueber den Erwerb und Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit vgl. R.G. v. 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) und Art. 41 E.G. z. B.G.B.

6. Jeder Preuße, also nur männliche Einwohner. Frauen steht das Bürgerrecht — im Gegensatze zur St.O. von 1808 — nicht zu (vgl. auch die Fassung der §§. 13 u. 17). — Juristischen Personen kann gemäß §. 8 wohl unter bestimmten Bedingungen ein aktives Wahlrecht, nicht aber das Bürgerrecht zustehen; ebenso nicht Forensen — §. 8 Abs. 1 —, da sie nicht Einwohner der Stadtgemeinde sind.

7. Vgl. Anm. 1: Der Anfall und Besitz des Bürgerrechts vollzieht sich ohne eventl. sogar auch wider Willen des Berechtigten (s. aber unten Anm. 12); insbesondere ist der Besitz nicht von vorheriger Zahlung des Bürgerrechtsgeldes (vgl. §. 52 St.O., §§. 2, 6 Ges. v. 14. 5. 1860 [G.S. S. 237]) abhängig. Nur die Ausübung des erworbenen Bürgerrechts darf vor Zahlung dieser Abgabe gemäß §. 6 Ges. v. 14. 5. 1860 nicht erfolgen und zwar auch dann nicht, wenn die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes selbst wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht erzwungen werden kann (O.V.G. XXI 26, XXV 19) — Wegen Heranziehung Eingemeindeter zur Zahlung des Bürgergeldes im Falle des Vorhandenseins aller Voraussetzungen des §. 5 s. O.V.G. XXXIV S. 80.

8. Regelmäßig müssen zum Erwerbe des Bürgerrechts alle Voraussetzungen des §. 5 ein Jahr lang vorhanden sein [dagegen ist einjährige Angehörigkeit zum preußischen Staatsverband nicht erforderlich (Pr. V.Bl. XXI S. 503)]; die Ausnahmen sind in §. 5 Abs. 4 und §. 6 St.O. enthalten. — Die einjährige Frist stimmt überein mit der alten einjährigen Frist des §. 5 Ges. v. 31. 12. 1842 (G.S. 1843 S. 5). Entsprechend der zum Erwerbe des U.W. jetzt erforderlichen 2jährigen

Frist steht die St.O. für H.R. bereits im §. 5 Ziffer 8 auch für Erwerb des Bürgerrechts eine zweijährige Frist vor.

9. Nach O.V.G. XXXVII S. 14 ff. stehen dem Erwerbe des Bürgerrechts entgegen nicht nur laufende Armenunterstützung, sondern auch außerordentliche Unterstützungen, die zur Hebung eines vorübergehenden Nothstandes gewährt sind, und ebenso Krankenhausverpflegung auf Kosten des Armen-Verbandes und zwar nicht blos des in Frage stehenden Einwohners selbst, sondern auch dessen seinen Unterstützungswohnsitz theilenden Angehörigen. Dagegen hindert die aus armenpflegerischen Rücksichten gewährte Ermäßigung oder der Erlaß des Schulgeldes den Erwerb des Bürgerrechts nicht. Der Rentenbezug auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze fällt selbstredend nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

10. Die Nichtzahlung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Veranstaltungen, sowie von Schulgeld fällt nicht unter den Begriff der Nichtzahlung von Gemeindeabgaben. — Wegen der Bedeutung der Nichtzahlung des Bürgergeldes s. Anm. 7. — Gesetzliche Steuerbefreiung (§§. 21, 24, 41, 42 K.A.G.) steht dem Besitz des Bürgerrechts nicht entgegen.

11. Sei es als Eigenthümer oder als Nießbraucher (gemäß §. 16 St.O.). Ein der Ehefrau gehöriges Wohnhaus, das nicht zum vorbehaltenen Vermögen gehört, macht demnach den Ehemann (gemäß §. 1368 B.G.B.) aktiv und passiv wahlberechtigt. Alleineigenthum ist nicht erforderlich, auch Miteigenthum genügt (O.V.G. VIII S. 126 f. aber unten). Streitig ist, ob alle Miteigenthümer eines Grundstücks (beim Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen) das Bürgerrecht erwerben. St.O. H.R. §. 5 Abs. 2 und L.G.O. §. 41 enthalten für diesen Fall besondere Bestimmungen, die darauf abzielen, nur einem Miteigenthümer das Bürgerrecht zuzuertheilen. Per argum. e contr. muß richtiger Ansicht nach hieraus gefolgert werden, daß nach der St.O. ö. Pr. jedem Miteigenthümer das Bürgerrecht zukommt. So auch Oertel S. 146, Marc. S. 50; anders Halbey S. 464, Brauchitsch III. S. 24 (Anm. 5 zu §. 5 St.O.), Erkenntnis des O.V.G., II. Senat v. 21. 9. 1900 in Sachen Gensch c/a Stadtverordneten-Versammlung zu Rixdorf (O.V.G. XXXVIII, S. 26.), worin in auffälligem Gegensatz zu der dort unerwähnt gelassenen Entscheidung in Band VIII S. 126 ausgeführt wird, daß Miteigenthum an einem Wohnhause nicht das aktive und passive Wahlrecht verleihen könne.

In allen Fällen, in denen Eintragung ins Grundbuch zum Erwerbe des Eigenthums bezw. Miteigenthums erforderlich ist — nicht also im Falle des Erbschaftserwerbes (§. 41 R.Gr.B.O.; §. 1942 B.G.B.) — ist Eintragung ins Grundbuch Voraussetzung des Erwerbs des Bürgerrechts.

12. b) ist abgeändert durch §. 18 R.G.O., welcher lautet:

§. 18. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende

auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe

insofern durch diese Bestimmung verhindert ist, daß ein Gewerbetreibender, welcher nur die sub 1, 2, 3, 4b des §. 5 erforderten Voraussetzungen ein Jahr lang erfüllt hat, ipso jure wider seinen Willen das Bürgerrecht erwirbt. Anders in den Fällen, in denen außer den Erfordernissen sub 1 bis 3 noch eins der anderen Erfordernisse unter 4 (außer 4b) gedeckt ist; dann erwirbt der Gewerbetreibende wie jeder andere das Bürgerrecht von selbst nach einem Jahre. Das M.R. v. 27. 8. 1872 (M.Bl. S. 224) sagt hierüber:

„Ein Bürgerrechts-Erwerb ipso jure findet gegen den Willen des Gewerbetreibenden, — da §. 18 nur die Verpflichtung, nicht aber die Berechtigung des Gewerbetreibenden beschränkt, — auf Grund seines Gewerbebetriebes nicht mehr statt. Den Stadtgemeinden ist nur das Recht geblieben, nach Ablauf von 3 Jahren die Erwerbung des Bürgerrechts, bezüglich die aus dem nunmehr eingetretenen Erwerbe des Bürgerrechts sich ergebenden gesetzlichen Leistungen von dem Gewerbetreibenden zu verlangen, dann aber unter Freilassung desselben von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes.

Wenn vor Ablauf dieser drei Jahre einer der übrigen Rechtsgründe eintritt, welche in Verbindung mit den Voraussetzungen sub Nr. 1, 2 und 3 des §. 5 St.O. den Bürgerrechts-Erwerb herbeiführen, so erfolgt der Erwerb des Bürgerrechts mit der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes ganz in der bisherigen Weise. Ebenso ist der Gewerbetreibende als solcher zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, falls er die Ausübung des Bürgerrechts vor dem, gemäß der reichsgesetzlichen Bestimmung eingetretenen Termine verlangt. Ist dagegen ein Gewerbetreibender nach Ablauf von drei Jahren in das Bürgerrecht auf Verlangen der Gemeinde eingetreten, und gelangt dann in den Besitz eines Wohnhauses, so zessirt für ihn die Möglichkeit, auf Grund des Wohnhauserwerbes ꝛc., noch einmal Bürger zu werden und die Verpflichtung, nunmehr das Bürgerrechtsgeld zu zahlen, fällt für ihn weg." (Literatur s. Schön S. 88, 89).

Wenn das „Verlangen" der Gemeindebehörde nicht gestellt wird, unterbleibt der Erwerb des Bürgerrechts; es sei denn, daß der Erwerb sich wegen Vorliegens der Voraussetzungen sub 1, 2, 3, 4a (oder c-d) von selbst vollzieht; vgl. O.V.G. XIII S. 88.

13. Der Begriff „stehendes Gewerbe" ist nirgends definirt. Gemeint ist der Gegensatz zum Gewerbebetriebe im „Umherziehen". Bezüglich dieses Begriffes vgl. §. 55. Gew.O.; wegen des Begriffs „stehendes Gewerbe" vgl. Noell K.A.G. 3. Aufl. S. 90 Anm. 19 zu §. 38 K.A.G.

14. Das Ergebniß der letzten Volkszählung ist maßgebend, wobei aktive Militärpersonen, soweit sie zu den Einwohnern gemäß §. 8 nicht

gehören, nicht mitzuzählen sind (§. 162 Z.G.) — Die „zwei Gehülfen" müssen erwachsene gelernte Gehülfen, sog. Gesellen, sein; Lehrlinge sind nicht als Gehülfen im Sinne dieser Bestimmung anzusehen (O.V.G. im Pr.V.Bl XXII S. 384).

15. Das Erforderniß zu c, sowie der erste Satz unter d, ist aufgehoben durch den in Anm. 17 abgedruckten §. 77 des Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891 (G.S. S. 175); vgl. auch ebendaselbst den §. 38 K.A.G. (welcher an die Stelle des §. 74 Einkommensteuergesetzes getreten ist). Der dadurch geschaffene Rechtszustand ist der, daß an Stelle der Erfordernisse c und d ein einheitliches Erforderniß getreten ist, welches nach dem Vorgange der St.O. f. H.N. (§. 5 Abs. 2 Nr. 6 sub c) dahin gefaßt werden könnte:

„Oder c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mk. veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat."

Es ist also nicht die Zahlung der Steuer erforderlich, sondern die geschehene „Veranlagung" zu derselben für das Vorhandensein dieses Erfordernisses ausreichend. Auch solche Personen, die wegen eines Einkommens von weniger als 900 Mk. staatseinkommensteuerfrei sind (§. 5 Eink.St.G.), können das Bürgerrecht besitzen und zwar auch dann, wenn sie, in Folge besonderer kommunaler Steuerordnungen, gemäß §. 38 Abs. 2 K.A.G. auch von der Gemeindebesteuerung ganz oder theilweise freigelassen sind. — Wann die „Veranlagung" als geschehen anzusehen ist, darüber vgl. O.V.G. XXV S. 128.

16. In historischer Beziehung ist zum Verständniß des jetzigen Rechtszustandes Folgendes zu erwähnen:

Die Nummer 4c ist erst durch das Einkommensteuergesetz von 1891 abgeändert worden, die Nr. 4d war dagegen schon vorher abgeändert und zwar zunächst durch §. 9b d. Ges. v. 15. 5. 1873 (G.S. S. 213), betreffend Abänderung des Klassensteuergesetzes. Insbesondere war hiernach an Stelle des Satzes von 4 Thlr. der Satz von 2 Thlr. (6 Mk.) getreten. Nachdem der §. 4 des Ges. v. 26. 3 1888 (G.S. S. 87), betreffend Aufhebung der beiden untersten Klassensteuerstufen, diesen Zustand unverändert erhalten hatte, hob §. 85 Eink.St.G. v. 24. 6. 1891 das ganze Gesetz v. 15. 5. 1873 auf. An Stelle des §. 9b dieses Gesetzes trat danach §. 77 Einkommensteuergesetzes. Letzterer, in Verbindung mit §§. 74—76 Eink.St.G., bildet nun die Grundlage des Bürgerrechtserforderniffes sub 4c, d, des §. 5 St.O. Schließlich wurde §. 74 Eink.St.Ges. durch §. 38 K.A.G. v. 14. 7. 1893 ersetzt.

17. Die in Anm. 15 und 16 erwähnten §§. 77 E.St.G. u. 38 K.A.G. lauten:

§. 77 Eink.St.G. v. 24. 6. 1891.

§. 77. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht beziehungsweise das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur

anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze beziehungsweise von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

Das Verhältniß des Abs. 3 zu Abs. 2 des §. 77 ist kontrovers. Insbesondere ist streitig, ob Absatz 3 (Verbot des einen höheren Steuersatz einführenden Ortsstatuts) im ganzen Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes gültig ist, oder ob seine Geltung auf das Geltungsgebiet des Abs. 2 (Städteordnungen mit Dreiklassenwahlsystem) beschränkt ist. Vgl. hierüber Schön S. 87, 88, Oertel S. 149.

§. 38 K.A.G. v. 14. 7. 1893.

§. 38. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§. 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_5$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

18. Der zweite Satz der Nr. 4^d ist durch Ges. v. 25. 5. 1873 (G.S. S. 222), betreffend die Aufhebung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer, völlig aufgehoben worden.

19. Der dritte Satz der Nr. 4^d war durch das in Anm. 18 erwähnte Gesetz nicht aufgehoben worden; vielmehr hatte §. 9 b Abs. 3 des anderen Gesetzes v. 25. 5. 1873, betreffend Abänderung des Klassensteuergesetzes den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen die Befugniß vorbehalten, unabhängig vom Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer die in §. 5 sub 4^d der St.O. bezeichneten Einkommens-

beträge durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beizubehalten (vgl. auch den zweiten und dritten Satz des ersten Absatzes in dem — jetzt nicht mehr geltenden — §. 13 St.O.). Vgl. u. A. O.V.G. XIX S. 11, XXVIII S. 29. Ob dies Statutarrecht der früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden auch nach Erlaß des Einkommensteuergesetzes noch fortbestehe, oder ob es nicht vielmehr nach §. 85 E.St.G. in Verbindung mit §. 77 Abs. 1 ebenda auch für diese Städte aufgehoben sei, war früher streitig. Vgl. die zitirte Entscheid. O.V.G. XXVIII S. 29. Nach O.V.G. XXXIII S. 72 (s. auch Pr. V.Bl. XXI S. 493; ebenso Oertel S. 149, Schön S. 87, Brauchitsch S. 27) ist diese Autonomie der früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte jetzt durch §. 85 E.St.G. zweifellos als aufgehoben zu erachten. Damit ist nicht nur für die Zukunft diesen Städten die Möglichkeit benommen, durch statutarische Festsetzung den Erwerb des Bürgerrechts anstatt an einen Steuerzensus an einen Einkommenzensus zu knüpfen, sondern es sind auch alle diesbezüglichen in früherer Zeit ergangenen, seiner Zeit rechtsgültig gewesenen Gemeindebeschlüsse durch §. 85 E.St.G. hinfällig geworden.

20. Vgl. Abs. 1 u. 2 des §. 11 E.St.G., welche lauten:

„§ 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt."

21. Nicht geändert durch das inzwischen veränderte Alter (21 Jahre) der Großjährigkeit (jetzt Volljährigkeit; vgl. Ges. v. 19. 3. 1869 [G.S. S. 1177], R.G. v. 17. 2. 1875 [R.G.Bl. S. 71], B.G.B. §. 2).

22. Was „eigener Hausstand" ist, ist in der St.O. nicht definirt. Daß nicht eine mit eigenen Möbeln eingerichtete vollkommene Wirthschaft erforderlich ist, ist zweifellos. Gemeint ist die wirthschaftliche Selbstständigkeit, die darin besteht, daß der Betreffende nicht als Angehöriger einer fremden Haushaltung anzusehen ist, vielmehr die selbständige, d. h. vom Vermiether unabhängige Herrschaft über einen Wohnraum hat (O.V.G. XIV S. 170). Dem Miether oder Kostgänger, der in vertraglich geordnetem Verhältniß gegen Bezahlung in der Wohnung eines anderen lebt, wird diese Selbständigkeit noch zuzubilligen sein, unter Umständen auch da, wo ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen den Parteien besteht. Z. B. bei dem ökonomisch selbständigen Sohne, der bei der Mutter oder dem Vater im Haushalte lebt (O.V.G. VIII S. 126). Chambregarnisten, d. h. Personen, deren Wohnung ganz oder theilweise mit Möbeln des Vermiethers ausgestattet ist, sind daher, bei sonstiger ökonomischer Unabhängigkeit, als selbständig anzusehen (O.V.G. XIV S. 170). Dagegen ist derjenige nicht selbständig, der wie z. B. Dienstboten, gegen „Lohn und Kost" im Haushalte seines Brodherrn lebt. Sog. Schafburschen — Schlafstellenmiether — (§§. 11, 12 E.St.G.) gelten als unselbständig (O.V.G. XXXVII S. 14.)

28. Bezieht sich auf die Fälle der geminderten oder aufgehobenen Geschäftsfähigkeit d. h. also der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht (§. 6 B.G.B.), nicht auf Konkurs; von diesem handelt §. 7 Abs. 5.

24. Vgl. Instruktion v. 20. 6. 1858 (Anhang) sub VII. Bürgerbriefe sind gemäß Stempelsteuergesetz v. 31. 7. 1895 und Tarif Nr. 10 mit 1,50 Mk. stempelpflichtig. Ist die Ertheilung des Bürgerbriefs statutarisch eingeführt, so hat sie, sobald die Voraussetzungen des Erwerbs vorliegen, zu erfolgen, ist aber rechtlich bedeutungslos. Von rechtlicher Bedeutung ist nur das Vorhandensein der Voraussetzungen und die Eintragung in die Wählerliste (Bürgerrolle) gemäß §. 19 St.O. — Die St.O. v. 30. 5. 1853 kennt einen „Bürgereid" nicht.

25. Verfahren in Streitfällen. Maßgebend sind jetzt §§. 10 u. 11 Z.G. Dieselben lauten:

§. 10. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts . . .;

§. 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Danach beschließt über die Beschwerden bezw. Einsprüche (zur Erhebung der Beschwerde ist jeder Einwohner legitimirt; §. 20 Abs. 8; Anm. 9 zu §. 20) zunächst die Stadtverordneten-Versammlung und zwar ohne Mitwirkung des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Als Beschluß gilt auch eine Unzuständigkeitserklärung. Gegen den Beschluß steht dem Magistrat wie den Betheiligten (darüber, wer „betheiligt" ist, s. Anm. 28 zu §. 20) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen 2 Wochen zu (§. 21 Z.G.); die Klage ist gegen die Gemeindevertretung zu richten, welche zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Vertreter bestellen kann (§. 21 Z.G.). Zuständig in erster Instanz ist — auch für Berlin — der Bezirksausschuß (§. 21 Z.G.); in zweiter (Berufungs-)Instanz des O.V.G. (L.V.G. §. 53). Die Berufungsfrist beträgt 2 Wochen (L.V.G. §. 85). (S. im Uebrigen die Anm. 16—27 zu §. 20 St.O.)

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn

sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.[1]

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt[2] verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse[3] das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.[4. 5. 6]

1. Vgl. Anm. 1 u. 2 zu §. 5.

2. Auch mittelbar, indem sie sich um den ganzen Staat verdient gemacht haben. Das ergiebt der Bericht der Kommission der 1. Kammer über die Berathung des Entwurfes und die Verhandlung der ersten Kammer: Sten. Berichte 1852/53 Bd. I 16. Sitzung S. 173.

3. Das sind die Erfordernisse sub 1—4 des §. 5. Nur die „besonderen" Erfordernisse können unberücksichtigt bleiben, das allgemeine Erforderniß, daß das Bürgerrecht nur einem selbständigen Preußen zustehen kann, bleibt auch für Verleihung des Ehrenbürgerrechts maßgebend. O.V.G. XXX S. 7.

4. Eine Befreiung von der gesetzlichen Kommunalsteuerpflicht ist mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.

5. Auch das Ehrenbürgerrecht ruht oder wird verloren in den Fällen des §. 7.

6. Bezügl. der Frage, in welcher Abtheilung Ehrenbürger wählen, vgl. Anm. 5 zu §. 13.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches)[1] **verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.**

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniss die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.[1]

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Ver-

setzung in den Anklagestand[2] oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen,[2] oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft[3] gebracht, so ruht[4] die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.[5. 6]

Das Bürgerrecht geht verloren,[7] sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.[8. 9]

Vorbemerkung: Die St.O. unterscheidet: dauernden Verlust des Bürgerrechts (Abs. 4), zeitweiligen Verlust (zeitweilige Ausschließung) des Bürgerrechts (Abs. 2 u. 5) und das Ruhen des Bürgerrechts. Letzteres unterscheidet sich vom Verlust dadurch, daß es nur in der Suspension der dem Bürger zustehenden Rechte besteht, den Bürger also nur in der Ausübung derselben zeitweilig hindert. Nach Beendigung des „Ruhens" tritt die frühere Rechtslage wieder von selbst ein; der Bürger behält also über die Zeit der Ruhe des Bürgerrechts hinüber seine städtischen Ehrenämter. Anders beim auch nur zeitweiligen Verlust des Bürgerrechts. Hier sind dem Bürger auch nach Wiedererwerb des Bürgerrechts die vorher innegehabten Ehrenämter verloren und er muß eventuell neu gewählt werden. — Außer §. 7 kommt für das „Ruhen" des Bürgerrechts noch in Betracht: §. 6 Ges. v. 14. 5. 60 (s. Anm. 6), für den zeitweiligen Verlust (Ausschließung) §. 74 St.O.

1. Abs. 1 ist verändert, Abs. 2 ist ganz obsolet geworden in Folge Aufhebung der §§. 12 u. 21 des preußischen St.G.B. durch die §§. 31—36 R.St.G.B. welche lauten:

> §. 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.
>
> Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.
>
> §. 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängniß-

strafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit:

1. . . .
2. . . .
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. . . .
6. . . .

§. 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Danach ist hinsichtlich des Verlustes des Bürgerrechts in Folge von Verurtheilungen die Rechtslage jetzt die Folgende:

Wer zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird, verliert damit dauernd die passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern (St.G.B. §. 31). Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, der verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben (St.G.B. §§. 33, 34, 36). Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindevertretung sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge (St.G.B. §§. 35, 36).

2. Die Unterscheidung des Abs. 3, daß bei Verbrechen die „Versetzung in den Anklagezustand", bei Vergehen, bei denen auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden muß oder kann, die „Verweisung an das Strafgericht" für den Beginn des Ruhens des Bürgerrechts maßgebend sein soll, ist dadurch hinfällig geworden, daß gemäß §§. 197 ff. Str.P.O. der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens an die Stelle der „Versetzung in den Anklagezustand" getreten ist und gleichzeitig auch als die „Verweisung vor das Strafgericht" zu gelten hat.

3. D. h. gerichtliche Untersuchungshaft (nicht Strafhaft, nicht Verbüßung einer Ordnungsstrafe, nicht die Haft zur Erzwingung von Handlungen, Aussagen, Eiden); diese hat das Ruhen des Bürgerrechts zur Folge, gleichviel, ob Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

4. S. Vorbemerkung.

5. Sei es durch rechtskräftiges Urtheil (wenn das Hauptverfahren bereits eröffnet war), sei es durch den Beschluß, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen und den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen, sei es (wofern nur Vorermittelungen geschwebt haben, und keine Voruntersuchung stattgefunden hat) durch die einstellende Verfügung des Staatsanwalts. Die Entlassung aus der Haft allein beendet nicht das Ruhen des Bürgerrechts.

6. Außer in den Fällen des Abs. 3 ruht das Bürgerrecht noch:

a) für die Dauer der Einziehung eines zum Beurlaubtenstande gehörigen Bürgers zu militärischen Uebungen;

b) in denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, vor dessen Berichtigung (bei sonst vorhandenen Voraussetzungen des Bürgerrechts): s. §. 6 Ges. v. 14. 5. 60 (G.S. S. 287), betreffend das städt. Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, welcher, soweit das Bürgerrechts- und Einkaufsgeld in Betracht kommt, durch Ges. v. 2. 3. 67, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder ꝛc. nicht aufgehoben ist und auch vom K.A.G. (gemäß §. 96 Abs. 7 daselbst) nicht betroffen worden ist.

7. D. i. der dauernde Verlust und damit selbstredend auch der Verlust aller Folgen des Bürgerrechts, wie unbesoldeter Aemter ꝛc. Neuer Erwerb tritt erst dann wieder ein, wenn die Voraussetzungen des §. 5 wieder ein Jahr lang vorhanden waren.

8. Satz 1 des Absatz 5 ist abgeändert, Satz 2 ganz obsolet geworden durch §. 52 des Ausführungs-Gesetzes zur Konkurs-Ordnung vom 6. 3. 79 (G.S. S. 109), welcher bestimmt:

> „Die Beschränkungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen das Konkursverfahren oder das bisherige Fallimentsverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, fallen mit der Beendigung des Verfahrens weg."

Dadurch ist also eine besondere Verleihung des Bürgerrechts nach vollendetem Konkurse ausgeschlossen. Der Gemeinschuldner verliert sein

Bürgerrecht nur für die Dauer des Konkurses; er erhält es mit Beendigung desselben von selbst zurück. Würde hiernach dem Abs. 5 ein neuer Wortlaut zu geben sein, so müßte dem Satz 1 hinzugefügt werden „für die Dauer des Konkurses" und der Satz 2 gestrichen werden. Dieser Wortlaut unterscheidet sich von dem in der inzwischen erlassenen St.O. f. H.N. dadurch, daß hier ein „zeitweiliger Verlust" des Bürgerrechts, dort ein „Ruhen" ausgesprochen ist. (Wegen der Bedeutung dieses Unterschiedes vgl. Vorbem.). Mit Schön (S. 90) und gegen Oertel (S. 154) ist anzunehmen, daß der §. 52 A.G. zur K.O. den Wortlaut des ersten Satzes des Absatzes 5 nicht soweit verändert hat, daß an Stelle des zeitweiligen „Verlustes" des Bürgerrechts ein „Ruhen" desselben getreten ist.

9. Wird streitig, ob einer der Fälle des §. 7 vorliegt, so findet bezüglich der Beschwerden und Einsprüche das Verfahren nach §§. 10, 11, 21 Z.G. statt. S. Anm. 25 zu §. 5.

§. 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre[1] mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner[2] sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben[3] entrichtet,[4] ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten,[5] berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen,[6] falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.[7]

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.[8. 9. 10]

1. Erst wenn die Voraussetzungen des §. 8 ein volles Jahr bestehen, kann die Aufnahme des Forensen oder der juristischen Person in die Wählerliste erfolgen und verlangt werden. O.V.G. XXVI S. 20. Sind bis zur Berichtigung bezw. Auslegung der Wählerlisten die 1 Jahr lang vorhanden gewesenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden, so besteht das Wahlrecht aus §. 8 nicht.

2. Gleichviel ob die höchstbesteuerten Einwohner das Bürgerrecht besitzen oder nicht.

3. Die Forensen (ebenso auch die juristischen Personen), die aus §. 8 das Wahlrecht haben sollen, müssen in jeder dieser Steuergattungen (Kommunal- und Staats-Steuern) mehr Steuern entrichten, als einer der drei Höchstbesteuerten. O.V.G. XIV S. 44. Da der Reichs- und Staats-Fiskus Staatssteuer nicht zahlt, kann er im Bereich der St.O. nie Wahlrecht besitzen. Als Staatssteuern sind dabei mit anzurechnen außer der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer aus dem Gesetze vom 14. 7. 98 (G.S. S. 184) auch die an Stelle der als Staatssteuer aufgehobenen und den Kommunen überwiesenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer gemäß §. 5 Ges. v. 14. 7. 98 (G.S. S. 119) vom Staate veranlagten Beträge, (obwohl letztere nur eine fingirte, nicht wirklich auferlegte und entrichtete Staatssteuer darstellen; O.V.G. XXXI S. 140). Ebenso

sind als Staatssteuer die auf den Grundbesitz oder Gewerbebetrieb der Forensen oder juristischen Personen in der betreffenden Stadt entfallenden Staatseinkommensteuern in Ansatz zu bringen, wenngleich diese Steuern anderwärts gezahlt werden sollten.

4. In Bezug auf die Höhe ist die rechtskräftige Veranlagung maßgebend. Ob nach Lage der Sache und des Gesetzes die Veranlagung höher oder niedriger hätte sein müssen, oder gar nicht hätte erfolgen dürfen, ist unerheblich (O.V.G. XXVI S. 20).

5. Wer ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder Aufenthalt zu haben, daselbst Steuern zahlt, heißt Forense. Früher bestimmte §. 4 Abs. 3 wer als Forense anzusehen und zu besteuern sei; jetzt bestimmt hierüber §. 33 Nr. 2 K.A.G.:

> Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen: . . .
> 2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens; . . .

6. Sie haben also Anspruch auf Aufnahme in die Liste der stimmfähigen Bürger (§. 19 St.O.). Wegen Ausübung ihres Wahlrechts, ev. durch Bevollmächtigte s. §. 25 St.O.

7. Nur bezüglich des Wohnsitz-Erfordernisses liegt eine Befreiung der Forensen von den Erfordernissen des §. 5 vor. Die übrigen Erfordernisse des §. 5 müssen vorhanden sein (und die des §. 7 fehlen), damit Forensen das Wahlrecht haben. Sie müssen also insbesondere auch Preußen, selbständige Männer, über 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

8. Voraussetzungen des Wahlrechts einer nicht-physischen Person müßten demnach strenggenommen sein: a) Das Vorhandensein einer juristischen Person, b) Entrichtung von mehr Staatssteuern und mehr Kommunalsteuern als einer der drei Höchstbesteuerten während eines vollen Jahres. Letzteres Erforderniß hat zur Folge, daß nur solche juristischen Personen gemäß §. 8 wahlberechtigt sein können, welche gleichzeitig Steuersubjekte sind. Daß der Reichs- und Staatsfiskus nie unter §. 8 fallen kann, ist bereits gesagt (Anm. 3). Aus diesem Grunde fallen auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbst wenn man ihnen die Eigenschaft der juristischen Person zuertheilt, nie unter §. 8 (O.V.G. XXX S. 1, XXXII S. 79). Umgekehrt kann es zweifelhaft erscheinen, ob z. B. eingetragene Genossenschaften, welche, soweit ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, zweifellos Steuersubjekte sind, unter den §. 8 St.O. fallen, weil über die Eigenschaft der eingetragenen Genossenschaften (zum Mindesten derjenigen mit unbeschränkter Haftpflicht) als juristischer Personen Streit herrscht (s. hierüber einerseits O.V.G. XXV S. 52, Halbey I. S. 491; anderer-

seits Oertel S. 49, 155; Pr. V.Bl. XIV S. 74, XVIII S. 484; Brauchitsch III S. 408 unter Bezugnahme auf O.V.G. XIV S. 168; Fuisting S. 35, Noell S. 102). Da das Wahlrecht des §. 8 ein Korrelat zu der Steuerpflicht des §. 4 Abs. 8 ist (O.V.G. XVII S. 94; XXX S. 5), wird richtiger Ansicht nach angenommen werden müssen, daß der Kreis der juristischen Personen, welche unter §. 8 fallen, nicht beschränkt ist auf die juristischen Personen im engeren Sinne, sondern auch alle diejenigen nicht-physischen Rechtssubjekte umfaßt, welche nach den an Stelle des §. 4 St.O. getretenen Steuergesetzen (§. 1 [4 u. 5] E. Staats-St.G. und §. 33 [3 u. 4] K.A.G.) Subjekte der Staats- und Gemeindebesteuerung geworden sind. Danach würden außer den eigentlichen juristischen Personen (d. h. den sämmtlichen Korporationen des öffentlichen Rechts, den sonstigen, durch besonderen Staatshoheitsakt errichteten juristischen Personen [E.G. z. B.G.B. Art. 82, §. 22 B.G.B.], den eingetragenen Vereinen [§. 21 B.G.B.], den Stiftungen [§. 80 B.G.B.] 2c. — ein weder vollständiges noch gänzlich einwandfreies Verzeichniß befindet sich bei Oertel S. 47 bis 49 —) die Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften (M.R. v. 28. 6. 1881, M.Bl. 1881 S. 206; O.V.G. XVII S. 94), die Berggewerkschaften (s. auch O.V.G. XIV S. 44) und die Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, unter §. 8 fallen können.

9. vgl. Anm. 8. — Daß die juristische Person in der betreffenden Stadt ihren Sitz hat, ist für das Wahlrecht aus §. 8 nicht Vorbedingung. Dagegen können nur solche Gebilde als juristische Personen (in dem in Anm. 8 erwähnten weiteren Sinne) in Betracht kommen, die nach dem in Preußen geltenden Rechte (also nach Reichsrecht oder preußischem Recht) als Rechtssubjekte überhaupt anzusehen sind. Ein Rechtsgebilde z. B., daß zwar nach französischem oder österreichischem Rechte, nicht aber nach deutschem Reichs- oder preußischem Rechte Rechtssubjekt ist, kann nie unter §. 8 fallen.

10. Wegen des Verfahrens in Streitfällen über das Wahlrecht aus §. 8 vgl. Anm. 25 zu §. 5.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen[1]; denselben steht die Selbstverwaltung[2] ihrer Angelegenheiten[3] nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

1. D. h. Korporationen des öffentlichen Rechts (§. 25 A.L.R. II. 6; §. 108 II. 8; B.G.B. §. 89; s. auch St.O. H.R. §. 12). Als Korporationen sind die Stadtgemeinden juristische Personen (§. 81 II 6 A.L.R.). Sie besitzen daher Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit (insbesondere auch Geschäftsfähigkeit), in prozessualer Beziehung Parteifähigkeit (nicht auch Prozeßfähigkeit, s. unten).

a) Rechtsfähigkeit. Die Stadtgemeinde kann als Rechtssubjekt Träger von Rechten und zwar sowohl öffentlicher (z. B. Patronat, Präsentationsrecht eines Vertreters im Herrenhause, Recht sich auf dem

Provinziallandtage vertreten zu lassen) als auch privater Rechte sein. In letzterer Beziehung stehen die Städte als juristische Personen den physischen Personen im Wesentlichen gleich. Besonders zu erwähnen sind in Beziehung auf Rechte der Stadtgemeinden:

α) Recht auf Namen (von der Landespolizeibehörde festzusetzen, M.Bl. 1897 S. 185); Recht auf Siegel und Wappen (M.Bl. 97 S. 2).

β) In Betreff der Erwerbung von Vermögensrechten stehen die Stadtgemeinden den physischen Personen gleich. Sie können Eigenthum, sonstige dingliche Rechte und Forderungen ebenso wie physische Personen erwerben, und zwar auch im Falle des Eigenthumserwerbes an Grundstücken ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 7 Abs. 2 Ausf.Ges. zum B.G.B.); anders bei der Veräußerung von Grundeigenthum (vgl. § 50 St.O.). Sie können wie physische Personen zu Erben eingesetzt, unter Lebenden und von Todeswegen mit Schenkungen bezw. Vermächtnissen bedacht werden. Nach Art. 86 E.G. z. B.G.B. in Verbindung mit Art. 6 preuß. Ausf.Ges. zum B.G.B. bedarf es indessen zur Annahme solcher Zuwendungen, welche den Betrag von 5000 Mk. übersteigen, Königlicher Genehmigung.

Art. 6 Ausf.-Ges. zum B.G.B. bestimmt:

§. 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 2. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§. 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. ꝛc.

Aus dem Wortlaut von §. 1 geht hervor, daß beim Mangel Königlicher Genehmigung die ganze Zuwendung ungültig ist (Dernburg, „Bürgerl. Recht", Bd. II Abth. 2 [1. u. 2. Aufl.] S. 122 Anm. 3). Die ertheilte Genehmigung wirkt ex tunc. Das ältere Gesetz v. 23. 2. 1870 (G.S. S. 118) ist durch Art. 89 Nr. 26 Ausf.Ges. z. B.G.B. vollständig aufgehoben.

Im Uebrigen sind in vermögensrechtlicher Beziehung (auf dem Gebiete des Privatrechts) die früher vorhanden gewesenen Privilegien der Stadtgemeinden zum Theil durch das B.G.B., zum Theil durch sonstige Reichsgesetze aufgehoben (z. B. die den Kommunen früher zugestandene Rechtstellung der Minderjährigen, die längeren Verjährungsfristen, die Vorzugsrechte im Konkurse). Darüber, welche Bestimmungen des B.G.B.

und seiner Nebengesetze für Stadtgemeinden besondere Bedeutung haben, siehe Oertel S. 158, Gayl, Das neue Bürgerliche Recht für Kommunalverwaltungen, Berlin, Heymann, und die Kappelmann'schen Aufsätze in Pr. V.Bl. XXI S. 154 ff. (dazu S. 188, 184, 198), S. 478 ff., 485 ff., 497 ff., sowie die dort zitirten.

b) Handlungs- und Geschäftsfähigkeit. Ersteres die Fähigkeit, rechtswirksame Handlungen (scil. auch Nicht-Rechtsgeschäfte, z. B. schuldhafte Handlungen) vorzunehmen, dadurch Rechte oder Pflichten zu erzeugen, letzteres die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen. Beide setzen Willensfähigkeit voraus. Der Wille der Stadt kommt zur Entstehung und zum Ausdruck durch ihre Willensorgane (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) bezw. durch die von diesen Organen für bestimmte Geschäftskreise oder Geschäfte mit ihrer Vertretung im Willen beauftragten anderweiten Organe (Deputationen, Gemeindebeamten). Rechtsgeschäfte, die die zur Vertretung berufenen Organe der Stadtgemeinde als solche abgeschlossen haben, verpflichten nicht die Organe persönlich, sondern die Stadtgemeinde (§. 164 B.G.B.).

Streitig war früher die Haftung der Stadtgemeinden für Verschulden ihrer Organe (abgesehen von dem Falle kontraktlichen Verschuldens; hier war die Haftung der Stadtgemeinden für Verschulden ihrer Organe anerkannt: R.G.C. VIII S. 236, XVII S. 105; jetzt §. 278 B.G.B.). Das Reichsgericht hatte ursprünglich (schon vor Einführung des B.G.B.) angenommen, daß die juristischen Personen nur für außerkontraktliches Verschulden ihrer Willensorgane hafteten, wenn zugleich das Willensorgan innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt habe (R.G.C. XIX S. 848; XXXI S. 249; XXXIV S. 296); es hatte aber späterhin die Haftung auch für solche Organe angenommen, die ohne Willensorgane zu sein, zu selbständigem Handeln innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises berufen sind (R.G.C. XXXIX S. 186), sodaß eine Haftung auch für technische Beamte nicht ausgeschlossen erschien. Jetzt bestimmt §. 31 B.G.B. (auf Grund des §. 89 B.G.B. auch für Stadtgemeinden geltend):

> §. 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Sonach ist jetzt die Haftung auf die Handlungen der Willensorgane beschränkt. (S. Planck, Kommentar z. B.G.B. zu §. 31.) Technische Beamte sind nicht Willensorgane; für ihre (außerkontraktlichen) schuldhaften Handlungen haftet die Stadtgemeinde nur, wenn ihren Willensorganen bei Auswahl der technischen Beamten ein Versehen zur Last fällt oder der Beamte kraft ausdrücklichen Auftrages schuldhaft handelt. (§. 831 Satz 2 B.G.B.). — §. 31 B.G.B. bezieht sich nicht auf solche schuldhaften Handlungen, welche Gemeindeorgane sich bei Ausübung des ihnen zustehenden Staats- oder Gemeindehoheitsrechts zu Schulden kommen lassen. Im Gebiet des preußischen A.L.R. haften hierfür die Kommunen nicht. (Art. 77 E.G. z. B.G.B.)

c) Parteifähigkeit: Die Stadtgemeinden können als Rechtssubjekte (Parteien) vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr allgemeiner Gerichtsstand ist ihr Sitz, der Ort wo ihre Verwaltung geführt wird (§. 17 C.P.O.; s. auch §. 22 C.P.O.). Prozeßfähig sind die Stadtgemeinden, wie die juristischen Personen im Allgemeinen, nicht. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vor Gericht vertreten. Regelmäßig vertritt die Stadt vor Gericht gemäß §. 56[8] der Magistrat; inwieweit auch Deputationen das Recht zur Prozeßführung haben, bleibt zu §. 59 St.O. auszuführen. — Zugestellt wird gemäß §§. 157—169 C.P.O. an den Bürgermeister oder in dessen Vertretung an einen in den Geschäftsräumen anwesenden Angestellten der Stadtgemeinde. Ebenso hat der Bürgermeister für die Stadt Parteieide zu leisten (§§. 473, 474 C.P.O.).

2. D. h. die Verrichtung staatlicher Funktionen durch Verbände, welche dem Staate zwar untergeordnet sind, aber innerhalb ihres abgegrenzten Zuständigkeitskreises vermittelst ihrer verfassungsmäßigen, in der Regel selbstgewählten Organe selbständig und mit eigener Verantwortlichkeit zu handeln berufen sind. Ob die Organe des Selbstverwaltungskörpers in der Hauptsache aus unbesoldeten oder aus besoldeten Beamten bestehen, ist für den Begriff der Selbstverwaltung unerheblich.

Ihre materielle Grenze findet die Selbstverwaltung in der Begrenzung der Gemeindeaufgaben (Anm. 3), ihre formelle Grenze in dem staatlichen Aufsichtsrecht, welches theils durch die Staatsbehörden, theils durch die Beschlußbehörden (Bezirksausschuß, Provinzialrath) ausgeübt wird. Das Nähere hierüber und über die Grenzen des Aufsichtsrechts bei §. 77 St.O.

3. Gemeindeangelegenheit ist nicht blos das, was den Bestand der Gemeinde als solcher und ihrer Organe anbetrifft, sondern auch die Einrichtung und Erhaltung alles dessen, was für das leibliche, geistige und gesellschaftliche Wohl aller oder eines großen Theils der Gemeindemitglieder erforderlich oder wünschenswerth ist (O.V.G. XII S. 155, XIII S. 89 [Petition gegen Erhöhung der Getreidezölle als Gemeindeangelegenheit der Stadt Stettin erachtet]; XIV S. 86, XIX S. 176). Soweit es sich um allgemeine politische Veranstaltungen handelt (z. B. Petitionen bei Gesetzesvorlagen) können auch diese in die Grenzen der Gemeindeangelegenheiten fallen, sofern die eigenthümlichen lokalen Verhältnisse einer Stadt eine bestimmte Gestaltung gewisser politischer Einrichtungen (z. B. Zölle, Handelsverträge) als im besonderen Interesse gerade dieser Gemeinde liegend erscheinen lassen. Die Motive zur Gemeindeordnung von 1850 sagen: „Gemeindeangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, welche der Bestimmung der Gemeinden entsprechen, mittelst ihres Eigenthums und der vereinigten Kräfte ihrer Angehörigen diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, welche sich einerseits dem Einzelnen sowie der Familie und den Privatvereinen gegenüber als gemeinsam darstellen, während sie andererseits den größeren politischen Verbänden und dem Staate gegenüber als besondere erscheinen." Aehnlich die erwähnten Entscheidungen des O.V.G.

§. 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand)[1] und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten.[2] Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten.[3] Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.[4]

1. Den Gegensatz zum kollegialischen Gemeindevorstand bildet das z. B. für die rheinische St.O. maßgebende System der sog. Bürgermeisterei- oder Büreau-Verfassung. Dort steht an der Spitze der Gemeinde der Bürgermeister, der zugleich Vorsitzender der Gemeinde-Vertretung ist. Auch in den derartig organisirten Städten können dem Bürgermeister Schöffen oder Beigeordnete als Gehilfen zur Seite stehen, die als seine Vertreter für bestimmte Amtsgeschäfte oder auch für die Leitung der Angelegenheiten bei Behinderung des Bürgermeisters zu fungiren haben. Wenngleich man auch diese Gehilfen zusammen mit dem Bürgermeister häufig als Magistrat bezeichnet, ist dennoch in allen diesen Fällen ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht vorhanden. — Für kleinere Städte (unter 2500 Einwohner) gestattet auch die St.O.De.Pr. die Einführung des Büreausystems. (Letzter Satz des §. 10; Titel VIII St.O.)

2. „Vertreten" ist hier nicht im Sinne des „Vertretens nach außen" zu verstehen. Abgesehen von Ausnahmefällen (§§. 10, 11 Z.G.) vertritt die Stadtgemeinde nach außen nur der Magistrat. Hier soll nur ausgedrückt werden, daß die Organe, welche die Stadtgemeinde in der Willensbildung vertreten, d. h. die Willensorgane der Stadtgemeinde, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung sind. Beide Behörden sind einander koordinirt, keine ist der anderen übergeordnet. Zur Ausführung der Beschlüsse ist der Regel nach der Magistrat allein berufen (Satz 2 des §. 10). Ausschließlich Exekutivbehörde ist der Magistrat aber nicht, sondern gleichzeitig beschließende Behörde, soweit es sich nämlich um Entstehung des Willens der Stadtgemeinde handelt; denn es sind übereinstimmende Beschlüsse beider Körperschaften erforderlich, um den Willensentschluß der Gemeinde herbeizuführen. Derartige übereinstimmende Beschlüsse werden in der Regel als „Gemeindebeschlüsse" bezeichnet. Indessen bedienen sich manche §§. d. St.O. auch anderer Bezeichnungen zur Statuirung des Erfordernisses der Uebereinstimmung von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung (z. B. §§. 6, 34, 48, 59, 66, 75 St.O.).

3. Bezüglich der Befugnisse des Magistrats vgl. §§. 56 bis 63 St.O. — Nur der Magistrat, nicht die Stadtverordneten-Versammlung, ist streng genommen Behörde. Die Mitglieder der Letzteren sind weder mittelbare noch unmittelbare Staatsbeamten. Der häufig zur Bezeichnung von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung gebrauchte Ausdruck „Gemeindebehörden" ist danach ungenau, wenn ihn auch sowohl die St.O. selbst (§§. 7, 59) wie auch das Z.G. an einigen Stellen (§§. 17, 33, 128) gebrauchen. Soweit der Magistrat „Obrigkeit" ist, ist er Staatsorgan und

als solches der Aufsichtsbehörde allein, nicht auch der Kontrole und Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung unterworfen; s. Instr. f. die Stadt-Magistrate v. 26. 5. 35 §. 1, Pr. V.Bl. XIII S. 316.; O.V.G. IX S. 60, XXXVII S. 111, 117; Jebens im Pr. V.Bl. XXII S. 284 (darüber, daß der Magistrat nicht nur Obrigkeit und Verwaltungsbehörde, sondern auch beschließendes Willensorgan der Stadtgemeinde ist, vgl. Schluß der Anm. 2). Wieweit die Verwaltungsfreiheit des Magistrats in Gemeindeangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Stadtverwaltungsbehörde reicht und inwieweit er verpflichtet ist, sich der Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung vor und bei seinen einzelnen verwaltenden Handlungen zu versichern, bleibt bei §. 35 auszuführen.

4. §§. 72, 78 St.O. Die Ausnahmen beziehen sich nur auf Städte unter 2500 Einwohner. S. auch Anm. 1.

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,[1]

1. **über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;[2]**
2. **über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.[3]**

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.[4–8]

1. Damit ist den Städten das Recht der Selbstgesetzgebung (Autonomie) gewährleistet. Denn der Unterschied zwischen Ortsstatuten und gewöhnlichen Gemeindebeschlüssen besteht eben darin, daß erstere Gesetzeskraft haben und deswegen Rechte und Verbindlichkeiten unmittelbar für und gegen Dritte erzeugen, während Gemeindebeschlüsse nur die Gemeindebehörden (Magistat und Stadtverordnete) im Verhältniß zu einander binden. Die Rechtsnatur der Ortsstatuten als Gesetz hat die zivilprozessualische Konsequenz, daß auf angebliche Verletzung des Ortsstatuts das Rechtsmittel der Revision nicht gegründet werden kann. Vgl. R.G.C. XLII S. 309. Den Umfang des städtischen Gesetzgebungsrechts in sachlicher Beziehung sollen die Nr. 1 und 2 des Abs. 1 bestimmen (s. im Einzelnen die Anm. dazu); wegen Entstehung, Aenderung, Aufhebung der Ortsstatuten s. das zu Abs. 2 gesagte. Der örtliche Wirkungskreis der Ortsstatuten ist regelmäßig auf den Bezirk der Stadt beschränkt. Ausnahmsweise kann er unter Umständen ebensowohl nur einen Theil dieses

Bezirks umfassen (z. B. §. 28 Abs. 3 R.Gew.O., §§. 1 Abs. 2 Ges. v. 18. 3. 1868, §. 2 Abs. 3 Ges. v. 9. 3. 1881), als auch über den Kreis der Stadt hinausgehen (§. 7 Ges. betr. die Quartierleistung v. 25. 6. 1868). Bei Erweiterung des Stadtbezirks fallen die Einwohner der neuzugeschlagenen Bezirke und die Grundstücke dieser Bezirke ohne Weiteres unter die Ortsgesetze der Stadt. (O.V.G. VI S. 218.)

Was die Wirkung des erlassenen bestätigten Ortsstatuts anbetrifft, so gilt als Grundsatz, daß die Bestätigung die Nachprüfung der Frage, ob das Ortsstatut materiell das Gesetz verletzt, dem Verwaltungs- oder Zivilgerichte nicht entzieht; daß dagegen die Frage, ob das Ortsstatut angemessen und zweckmäßig ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, nur von der Bestätigungsbehörde (erster und zweiter Instanz) geprüft werden kann. Einzelheiten s. Anm. 3 u. 4.

2. Nr. 1 und Nr. 2 enthalten weder einzeln betrachtet noch zusammen eine klare und allgemein zutreffende Abgrenzung desjenigen Kreises, innerhalb dessen sich die Autonomie der Städte frei bewegen kann. Nach Nr. 1 sind regelmäßig Ortsstatuten zugelassen, soweit die Städteordnung ausdrücklich Verschiedenheiten zuläßt oder Lücken gelassen hat. Danach müßte man annehmen, daß Ortsstatuten nur zulässig sind, bezüglich solcher Materien, die an sich in den Gesammtkreis der durch die Städteordnung umfaßten Materien gehören, und daß sie nichts gegen die Städteordnung enthalten dürfen. Beides trifft nicht zu, denn:

I. hat inzwischen außer der Städteordnung noch eine ganze Reihe von anderen Gesetzen ausdrücklich bestimmte Materien der ortsstatutarischen Regelung theils überwiesen, theils überlassen. Es kommen vornehmlich in Betracht (außer St.O. §§. 5, 12, 19, 20, 21, 29, 59, 70) A. von preußischen Gesetzen:

a) §§. 12 u. 15 Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 75.
b) §§. 1, 2, 5, 11 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher 2c. Schlachthäuser v. 18. 3. 1868 u. 9. 3. 1881.
c) §§. 7, 9, 18, 23, 68, 77 K.A.G. v. 14. 7. 1893.
d) Art. 78 §. 4 Ausf.Ges. z. B.G.B.
e) §§. 3, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 18 K.W.G. v. 30. 7. 1899.
f) §. 3 Ges. v. 30. 6. 1900, betr. Bildung der Wählerabtheilungen bei Gemeindewahlen,
außerdem:
g) Das Reglement betreffend die Einrichtung der Sparkassen v. 30. 12. 1838, sowie

B. folgende Reichsgesetze:

a) §§. 28, 38, 34, 105b, 119a, 120, 120a, 142 R.Gew.O.
b) §. 7. R.G., betreffend die Quartierleistung v. 25. 6. 1868.
c) §§. 3, 4, 6 R.G., betreffend die Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873.
d) §. 7 R.G., betreffend die Naturalleistungen 2c. v. 13. 2. 1875.
e) §§. 2, 51, 52, 54 des Kranken-Vers.-Ges. in der Fassung des Ges. v. 10. 4. 1892.

f) §. 9 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft in der Fassung des Ges. v. 30. 6. 1900 (R.G.Bl. 1900 S. 403).
g) §§. 24, 148, 151 des Invalidenversicherungs-Gesetzes v. 18. 7. 1899.
h) R.G. betreffend die Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890.

II. können in den Fällen sub Nr. 2 auch Ortsstatuten erlassen werden, in welchen ausdrückliche Bestimmungen der St.O. geändert werden (s. Anm. 3).

3. Die Fassung und der Inhalt der Nr. 2 des § 11 erscheinen sehr bedenklich. Die Fassung, insbesondere die Trennung dieser Fälle von den unter Nr. 1 behandelten, deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber den Städten die Befugniß zum Ersatz von statutarischen Bestimmungen auch **contra legem**, d. h. gegen die Städteordnung geben wollte. Nach der Fassung erscheint die unter „insbesondere" angeführte statutarische Regelung des Wahlrechts der gewerblichen Verbände *nur als Beispiel* solcher gegen das Gesetz zugelassenen Autonomie, sodaß nach dem Wortlaut des Gesetzes noch andere besondere Verhältnisse und Einrichtungen denkbar erscheinen, bei denen eine ortsstatutarische Regelung *gegen* die Bestimmungen der St.O. zulässig sein soll. Judikatur und Litteratur stimmen aber darin überein, daß Ortsstatuten — abgesehen von den besonderen in 2 erwähnten Fällen — nichts *gegen* das Gesetz enthalten dürfen und soweit sie dagegen verstoßen, nicht rechtsverbindlich sind und zwar gleichviel, ob es sich um eine Materie handelt, die in die Städteordnung hineinfällt oder nicht. Wie schon unter Anm. 1 erwähnt, steht dem Verwaltungs- und odentlichen Richter trotz der erfolgten Bestätigung das Recht der Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Statuts zu. Im Einzelnen hat das O.V.G. bereits in folgenden besonders wichtigen Fällen über die Gesetzmäßigkeit eines Ortsstatuts Entscheidung getroffen:

a) Ortsstatute, durch welche die mangels eines Gesetzes oder eines durch Observanz begründeten besonderen örtlichen Rechts der Stadt obliegende Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige auf die einzelnen Eigenthümer der an die Straße grenzenden Häuser übertragen werden soll, sind ungültig (O.V.G. XVI S. 48).
b) Ortsstatute, durch welche die Städte einen von den gesetzlichen Vorschriften über die Aufbringung der Gemeindelasten abweichenden Grundsatz der Natural-Vertheilung der sie treffenden Lasten zur Durchführung bringen wollen, sind unzulässig (O.V.G. XIX S. 70).
c) Ortsstatute, durch welche den Hausbesitzern eine Zwangspflicht zum Anschluß ihrer Häuser an eine von der Gemeinde geschaffene Wasserleitung oder Kanalisation oder den Gemeindeangehörigen eine Zwangspflicht zur Benutzung sonstiger Gemeindeanstalten, z. B. eines Straßenreinigungsinstituts, auferlegt wird, sind ungültig; der obligatorische Benutzungszwang kann, wo er im polizeilichen Interesse liegt, nur durch Polizei-Verordnung auferlegt werden (O.V.G. XXVI S. 51).
d) Ortsstatute, welche den Straßenanliegern Präzipualsteuern zur

Deckung des der Gemeinde für die Ausbesserungen der Bürgersteige erwachsenden Ausgaben auferlegen, sind zulässig und rechtsgültig, auch da, wo ein die betheiligten Adjazenten verpflichtender Ortsgebrauch nicht besteht (O.V.G. XXVIII S. 80).

e) Ortsstatute können sich rückwirkende Kraft beilegen (O.V.G. XXVIII S. 84, Pr. V.Bl. XXI S. 267).

4. An Stelle der Regierung ist nach Z.G. §. 16 Abs. 3 der Bezirksausschuß getreten (in Berlin Oberpräsident; L.V.G. §. 43); gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist (die an 14tägige Frist gebundene) Beschwerde an den Provinzialrath (L.V.G. §. 121; in Berlin an den Minister des Innern L.V.G. §. 43) gegeben. Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, nicht blos die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Statuts zu prüfen. Indessen kann sie nur Abänderungs*vorschläge* machen und falls diese nicht acceptirt werden, die Bestätigung versagen. Nach erfolgter Bestätigung ist die Prüfung der Zweckmäßigkeit dem ordentlichen und Verwaltungsrichter entzogen, nicht aber die der Gesetzmäßigkeit. S. oben Anm. 1 u. 3 u. O.V.G. II S. 107, III S. 97, IV S. 117, 145, IX S. 29, XI S. 104, XII S. 177.

5. Zur *Abänderung* bestehender Ortsstatute bedarf es zweifellos der Zustimmung der Bestätigungsbehörde; aus diesem Grunde wird zweckmäßiger Weise überall da, wo das Gesetz den Gemeinden Raum zu „verschiedener" Regelung ihrer Angelegenheiten läßt, ohne statutarische Form zu verlangen, nicht die Form des Statuts gewählt werden, um unnöthige Bindung der Kommune zu vermeiden (z. B. K.V.G. §§. 3, 5, 6, 12 Abs. 2). An dem Rechte der Kommunen, solche Materien, die nicht eigentlich ihre *Verfassung*, sondern nur ihre *Verwaltung* betreffen, im Wege einfacher (nicht genehmigter) Verwaltungsregulative zu regeln, besteht kein Zweifel. (S. Oertel S. 165, Marc. S. 62.) — Ob zur *Aufhebung* von Ortsstatuten Zustimmung der Bestätigungsbehörde nöthig ist, ist streitig. Brauchitsch und Marcinowski halten in Anlehnung an M.R. vom 1. 8. 1881 (M.Bl. 81 S. 229) die Zustimmung für erforderlich; Oertels entgegengesetzte Ansicht (S. 170 Anm. 8) ist wohl die Zutreffendere.

6. Die *Veröffentlichung* der Ortsstatute ist in der St.O. ö. P. nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Indessen ist weder an der Befugniß des Magistrats, sie vorzunehmen, noch an der der Aufsichtsbehörde, sie erforderlichen Falles anzuordnen, zu zweifeln. Die Veröffentlichung hat in der Form zu erfolgen, in welcher ortsüblich die Bekanntmachungen der städtischen Behörden erfolgen (M.Bl. 71 S. 202; M.Bl. 72 S. 225). Das Unterlassen der Bekanntmachung soll nach O.V.G. XVII S. 216, XXV S. 17 u. Pr. V.Bl. XXI S. 268 das Ortsstatut an sich nicht der Rechtsgültigkeit berauben (Ausnahme z. B. §. 9 K.A.G.). Ob aber ohne Publikation eine Wirksamkeit *gegen Dritte* eintritt, ist mindestens fraglich. Schön leugnet dieselbe. Ebenso hält Jebens im Pr. V.Bl. XXI S. 338 ff. die Publikation für die Rechtswirksamkeit des Ortsstatuts für unerläßlich; so anscheinend auch R.G.C. Bd. XLII S. 314.

7. Eine besondere Vorschrift enthält §. 4 Ges. v. 30. 6. 1900, betr. Bildung der Wählerabtheilungen, insofern für die Einführung, Abänderung und Aufhebung der in §. 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Ortsstatuten eine $^2/_3$-Majorität der abstimmenden Gemeindevertreter erfordert ist.

8. Strafvorschriften können, von besonderen gesetzlichen Ermächtigungen abgesehen (z. B. K.A.G. §. 82) in Ortsstatuten nicht festgesetzt werden. Wohl aber kann im Wege der Polizeiverordnung die Verletzung ortsstatutarischer Bestimmungen mit Strafe bedroht werden.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht[1] aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,[2]

aus	18	in Gemeinden	von	2 500	bis	5 000	Einwohnern,
„	24	„ „	„	5 001	„	10 000	„
„	30	„ „	„	10 001	„	20 000	„
„	36	„ „	„	20 001	„	30 000	„
„	42	„ „	„	30 001	„	50 000	„
„	48	„ „	„	50 001	„	70 000	„
„	54	„ „	„	70 001	„	90 000	„
„	60	„ „	„	90 001	„	120 000	„

In Gemeinden von mehr als 120 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordnungen vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.[3]

1. Nur scheinbar zwingendes Recht; gemäß Abs. 3 können statutarische anderweitige Zahlen festgesetzt werden.

2. Die Einwohnerzahl ist die nach der letzten Volkszählung festgestellte. cfr. Anm. 14 zu §. 5.

3. Wird in Folge Erhöhung der Einwohnerzahl oder in Folge statutarischer Festsetzung eine Erhöhung der Stadtverordnetenzahl nothwendig, so hat der Magistrat wegen der erforderlichen Neuwahlen das Nothwendige von Amtswegen zu veranlassen (ohne weiteren Gemeindebeschluß). Die Vermehrung der Stadtverordneten und hiermit die Neu-

wahlen sind gelegentlich der regelmäßigen Ergänzungswahlen (alle zwei Jahre im November; §§. 18, 21) vorzunehmen. Sind solche Neuwahlen erforderlich, so liegen nicht einfach Ergänzungswahlen gemäß §. 21 vor. Es haben demnach auch diejenigen Bestimmungen der St.O. Anwendung zu finden, welche über die erste oder Neubildung der Stadtverordneten-Versammlung sich verhalten. (§§. 13, 18 St.O., O.V.G. XVII S. 100). In getrennten Wahlgängen brauchen indessen die Neuwahlen und die Ergänzungswahlen nicht vorgenommen zu werden. O.V.G. XXVIII S. 25. Wegen Berücksichtigung der derart neugewählten Stadtverordneten bei Feststellung der Zahl der behufs regelmäßiger Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung zur Auslosung gemäß §. 18 St.O. (vgl. auch §. 21 Abs. 3) gelangenden Stadtverordneten vgl. O.V.G. XVII S. 100; s. auch XIX S. 186, XXVIII S. 22; s. auch Anm. 6 u. 7 zu §. 18 und Anm. 12 zu §. 21.

§. 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt.[1] In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staatseinkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschliessen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Massgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.[2]

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen.[3] **Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite Abtheilung reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer,** beziehungsweise des Gesammteinkommens[3] **aller stimmfähigen Bürger.**

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch

derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen[3] nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittheil fällt.[4. 5]

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.[6]

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.[7]

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen,[8] noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel[9] der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.[10]

Hierzu Gesetz betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen. Vom 30. Juni 1900. (G.S. S. 185).[11]

§. 1. In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Massstabe direkter Steuern stattfindet,[12] *werden die Wähler*[13] *nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern*[14] *in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler*[15] *fällt.*

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen.[16. 17. 18]

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.[19]

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.[20]

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abtheilung.[21]

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung

dieser Abtheilungen in der Art statt, dass von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.[22. 23. 24]

§. 2. [25] *In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählen,*[26] *wird*[27] *die nach §. 1 erfolgte Drittelung derart verändert, dass jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt,*[28] *stets der zweiten oder ersten Abtheilung zugewiesen wird.*[29] *Im Uebrigen*[30] *wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abtheilung. Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrags sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von sechs Mark geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler,*[31] *sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerliste eingetragen sind, ausser Betracht zu lassen.*[32]

Erhöht oder verringert[33] *sich in Folge dessen die auf die erste oder zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abtheilungen in der Art statt, dass von jener Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte fällt.*[34] *Eine höhere Abtheilung darf niemals mehr Wähler zählen, als eine niedere.*[35. 36]

§. 3.[37] *In den unter §. 2 fallenden Gemeinden*[38] *kann*[39] *durch Ortsstatut*[40] *bestimmt werden,*

1. *dass bei der nach §. 2 erfolgenden Bildung der Wählerabtheilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrags ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt,*[41. 42]
2. *dass auf die erste Wählerabtheilung* $^5/_{12}$, *auf die zweite* $^4/_{12}$ *und auf die dritte* $^3/_{12}$ *der Gesammtsumme der im §. 1 bezeichneten Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abtheilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere.*[43. 44. 45]

§. 4. Zur Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung der Ortsstatute (§. 3) bedarf es der Mehrheit von $^2/_3$[46] *der abstimmenden*[47] *Gemeindevertreter.*[48]

Der Beschluss[49] *unterliegt der Bestätigung*[50] *und zwar in Landgemeinden durch den Kreisausschuss, in Stadtgemeinden durch*

den Bezirksausschuss.[51] *Gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse dieser Behörden ist die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.*[52] *Auf die Beschwerde finden in allen Fällen die §§. 122 und 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.*

§. 5. Der §. 5 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) wird aufgehoben.[53] *Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Gemeindewahlrecht bleiben im Uebrigen unberührt; insbesondere gilt dies von den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann,*[54] *sowie von den im §. 15 Abs. 1 beziehungsweise §. 21 Abs. 1 der Städte- beziehungsweise Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 254, 301) hinsichtlich des Wahlrechts der juristischen Personen und so fort getroffenen Bestimmungen.*[55]

§. 6.[56]

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich etc.

Vorbemerkung. §. 13 stellt als das für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung geltende System das Dreiklassenwahlsystem auf, welches aus der rheinischen Gemeindeordnung von 1845 zuerst in die Gemeindeordnung vom 11. 3. 1850 und von dieser in die St.O. übergegangen ist. Trotz aller seiner anerkannten Mängel hat sich dieses Wahlsystem aus politischen Gründen bis heute erhalten. Wesentlich abgeändert ist der §. 13 durch das hinter demselben abgedruckte und erläuterte Gesetz vom 30. 6. 1900, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen ꝛc. Schon vor Erlaß dieses Gesetzes war verschiedentlich versucht worden, den Mängeln des Systems, insbesondere der plutokratischen Tendenz desselben, die sich besonders stark nach dem Inkrafttreten der neuen Steuergesetzgebung (1891—93) gezeigt hatte, durch Abänderungsgesetze entgegenzutreten. Zu erwähnen sind zwei Gesetze, die in gleicher Weise das Wahlsystem für die Kommunalwahlen und für die Wahl zum Abgeordnetenhause betrafen, nämlich:

1. das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens v. 24. 6. 1891 (G.S. S. 231), welches bestimmte, daß bei Bildung der Wählerabtheilungen für alle nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Personen ein (fingirter) Steuerbetrag von je 3 Mk. anzurechnen sei (sog. Dreimärker);
2. das Gesetz, betreffend Abänderung des Wahlverfahrens vom 29. 6. 1893 (G.S. S. 103), welches unter Beibehaltung der sub 1 er-

wähnten Bestimmung zwei neue Grundsätze zur Durchführung brachte:

a) daß bei Bildung der Abtheilungen sämmtliche direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern zur Anrechnung zu kommen hatten (was bisher nur in Theilen der Monarchie gegolten hatte);

b) daß die sog. Dreimärker (s. oben) stets in der 3. Klasse wählen müssen.

Das Gesetz zu 1 ist durch das Gesetz zu 2 abgelöst worden, das Gesetz zu 2, welches für Kommunalwahlen lediglich durch seinen §. 5 galt, ist in Folge Aufhebung dieses §. durch §. 5 des Gesetzes v. 30. 6. 1900 für das Kommunalwahlrecht obsolet geworden. Die allgemeine Tendenz dieses letzteren Gesetzes geht dahin, unter Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlsystems diejenigen Verschiebungen möglichst auszugleichen, die in Folge der Steuergesetzgebung der 90er Jahre im Bestande und der Zusammensetzung der drei Wählerabtheilungen eingetreten sind. Ein nicht zum Gesetz gewordener Regierungsentwurf von 1899 hatte dies Ziel zu erreichen gesucht, indem er die Wahlabtheilungen regelmäßig wie bisher unter Drittelung des Gesammtsteuerbetrages aller Wähler bildete, außerdem aber bestimmte, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den auf den einzelnen Wähler entfallenden Durchschnittsbetrag übersteigt, mindestens der zweiten Klasse zugewiesen werden sollte. Dieses Prinzip, das sog. Durchschnittsprinzip, ist auch von dem Gesetz v. 30. 6. 1900 adoptirt worden (§. 2), indessen mit erheblichen Modifikationen, welche nach Angabe der Regierung verhüten sollen, daß das reine Durchschnittsprinzip Wirkungen hervorrufe, die, weit über die angeblich erforderliche Korrektur hinausgehend, die plutokratische Tendenz des bisherigen Wahlrechts in eine allzu demokratische verwandle. Einmal ist dieses Durchschnittsprinzip nur für anwendbar erklärt in Kommunen über 10 000 Einwohner (§. 2), sodann aber steht es diesen Städten frei, ortsstatutarisch entweder

a) statt des Durchschnittssatzes einen diesen bis zu 50 % übersteigenden Steuerbetrag festzusetzen, von dessen Aufbringung die Zutheilung zu den zwei ersten Abtheilungen abhängig sein soll, oder

b) zu bestimmen, daß die Wählerabtheilungen so gebildet werden, daß auf die erste $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$, auf die dritte $^3/_{12}$ der Steuerbeträge aller Wähler entfallen, wobei keine höhere Abtheilung mehr Wähler haben darf als die niedere (§. 3).

Abgesehen von Bestimmungen, betreffend Berechnung des Durchschnitts und Formvorschriften für den Erlaß der Ortsstatute enthält das Gesetz außerdem im §. 6 in Ergänzung des §. 14 St.O. die Ermächtigung zur Bildung von Abstimmungsbezirken. Es ist am 1. 1. 1901 in Kraft getreten. Wie die vorerwähnten Abänderungsgesetze hält auch dieses Gesetz die allgemeinen Grundlagen des städtischen Wahlrechts (§§. 5—8 St.O.) aufrecht. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze sind unter dem 14. 9. 1900 erlassen (M.Bl. 1900 S. 226). Ein Aufsatz über das Gesetz von Jebens findet sich im Pr.V.Bl. XXI S. 437 ff.

1. Der erste Satz in Verbindung mit Absatz 2 (soweit letzterer nicht

als obsolet im Druck gekennzeichnet ist) entspricht dem Abs. 1 des §. 1 Ges. v. 30. 6. 1900 und ist demnach gemäß §. 5 des letzteren Gesetzes nicht als aufgehoben anzusehen. Wegen der Frage, welche Steuern zu den einzelnen aufgeführten Kategorien gehören, s. Anm. 14 (zu §. 1 Ges. v. 30. 6. 1900).

2. Satz 2 u. 3 sind mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer durch das Ges. v. 25. 5. 1873 (G.S. S. 222) (s. oben Anm. 19 zu §. 5) obsolet geworden. O.V.G. XIX S. 11, XXVIII S. 29.

3. Die als aufgehoben im Druck bezeichneten Stellen sind durch Aufhebung des Einkommenzensus obsolet geworden (oben Anm. 19 zu §. 5). Nächstdem bestimmte §. 1 Ges. v. 29. 6. 98 und bestimmt jetzt §. 1 Ges. v. 30. 6. 1900, daß die Eintheilung nur nach dem Steuerzensus erfolge.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 stellen die normalen Grundsätze auf, nach denen bei Aufstellung der Wählerlisten und Eintheilung der Wähler auf die Abtheilungen verfahren werden soll. Diese Grundsätze sind als reguläre Normen in Abs. 1 des §. 1 des Ges. v. 30. 6. 1900 festgehalten mit der Maßgabe, daß die nicht zur Staatssteuer veranlagten mit dem fingirten Steuersatze von 3 Mk. in die Wählerliste aufzunehmen sind und stets in der dritten Klasse wählen (Abs. 2 u. 5 §. 1 l. c.).

5. Nach dem Allegat in Abs. 1 §. 18 St.O. (§§. 5—8) und nach dem Wortlaut am Schlusse des Abs. 1 des §. 1 Ges. v. 30. 6. 1900 („aller Wähler") sind zweifellos bei Aufstellung der Wählerliste auch die Ehrenbürger, die wahlberechtigten Forensen und juristische Personen aufzunehmen und deren Steuerbeträge bei der Abtheilungseintheilung zu berücksichtigen. Fraglich ist, in welcher Abtheilung die auswärts wohnhaften Ehrenbürger zu wählen haben. St.O. für H.N. §. 15 überweist dieselben der ersten Klasse. In der St.O. ö. P. ist hier eine Lücke, also Raum für das Ortsstatut; in Ermangelung eines solchen werden Ehrenbürger der Klasse zugerechnet werden müssen, zu welcher sie nach ihrem Steuerbetrage gehören, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 5 des §. 1 des Ges. v. 30. 6. 1900.

6. Ersetzt durch Abs. 3 §. 1 Ges. v. 30. 6. 1900. — Vor Erlaß dieses Gesetzes war zweifelhaft geworden, ob nicht durch §. 5 Ges. v. 29. 6. 98 in Verbindung mit §. 1 Abs. 1 ebendort Abs. 4 des §. 18 St.O. aufgehoben sei. Indessen war dies vom O.V.G. (XXVII S. 97. XXVIII S. 97, 104, XXXI S. 136, 143 ff.) verneint worden. Um alle Zweifel abzuschneiden, ist die Bestimmung des Abs. 4 von Neuem in das Ges. v. 30. 6. 1900 aufgenommen worden. Näheres s. bei Abs. 3 §. 1 Ges. v. 30. 6. 1900.

7. Danach kann, wenn die Steuern des Höchstbesteuerten $^1/_3$ der Gesammtsteuern ausmachen, dieser eine Wähler zwar die ganze erste Abtheilung beherrschen, niemals aber, wenn er mehr als $^1/_3$ oder etwa gar $^2/_3$ aller Steuern zahlt, auch noch in der zweiten Abtheilung mitwählen oder diese ganz beherrschen.

8. S. Anm. 3.

9. Daher denn auch in §. 12 für die Zahl der Stadtverordneten stets durch 3 theilbare Zahlen angesetzt sind. — Der im letzten Absatz des

OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

§. 13 enthaltene Grundsatz ist strengen Rechts. Seine Verletzung macht die Wahlen anfechtbar. Vgl. hierzu Anm. 2, 6, 7 zu §. 18 und Anm. 12 zum §. 21.

10. Wählbar sind in jeder Abtheilung sämmtliche wahlfähigen Bürger ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abtheilung oder zu dem Wahlbezirk (§. 14 St.O.; Ausnahme §. 15). Jeder Stadtverordnete gilt als von der ganzen Bürgerschaft gewählt (s. aber Abs. 8 des §. 21); deshalb kann jeder wahlberechtigte Bürger jede einzelne Stadtverordnetenwahl ohne Rücksicht auf Abtheilung oder Bezirk anfechten (§. 27).

11. Wegen des allgemeinen Inhalts und Zweckes dieses Gesetzes s. Vorbem. zu §. 18 St.O. Zu dem Gesetze sind die „Ausführungs-Bestimmungen v. 14. 9. 1900 (M.Bl. S. 226) sowie ein Zirkularerlaß v. 7. 2. 1901 ergangen. Der Inhalt beider Erlasse ist in den nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt.

12. St.O. §. 18.

13. Wer wahlberechtigt ist, bestimmen die §§. 5—8 St.O. (siehe dieselben und Anm. dazu), welche als die Grundlagen des Gemeindewahlrechts von diesem Gesetze nicht aufgehoben sind (vgl. §. 5 d. G.; Ausführ.-Bestimmungen I, II zu §. 1—5).

14. Anrechnungsfähige Steuern sind: 1. Staatssteuern: a) Einkommen-, b) Ergänzungssteuer. — 2. Gemeindeabgaben: a) die von der Gemeinde erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer bezw. zu den nach §. 74 Eink.St.G. (§. 38 K.A.G.) veranlagten Sätzen; b) die Zuschläge zu der staatlich veranlagten (aber außer Hebung gesetzten), Grund- und Gebäudesteuer, zur Gewerbesteuer, zur Betriebssteuer; c) die Waarenhaussteuer; d) eventuell die an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern erhobenen besonderen kommunalen Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetriebe oder sonstige direkte Gemeindesteuern (§. 23 K.A.G.). — 3. Kreis- und Provinzialsteuern. (Bezirkssteuern giebt es im Geltungsbereich der St.O. ö. P. nicht): a) die an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer; b) die von den Kreisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern; c) die Kreiszuschläge zu der Betriebssteuer. Provinzialsteuern bleiben außer nochmaligem Ansatz, soweit sie in den an die Kreise zu entrichtenden Steuern miteingerechnet und dadurch bereits mit in Ansatz gebracht sind; Kreissteuern bleiben außer Ansatz, wo die Kreisabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind (§. 91 K.A.G.). — Nicht Steuern im Sinne dieses Gesetzes und daher nicht anzurechnen sind (abgesehen von den durch Abs. 8 getroffenen Steuern) solche Abgaben, welche von anderen öffentlichen Rechtsverbänden erhoben werden, wie Kirchen-, Schul-, Deich-, Wege-Abgaben und Beiträge zu Unfall-Berufsgenossenschaften. Ebensowenig sind indirekte Abgaben anrechnungsfähig. Ausführ.-Bestimm. III. 1 zu §§. 1, 5.

15. Einschließlich der Steuerbeträge der Ehrenbürger sowie wahlberechtigter Forensen und juristischer Personen. — Anm. 5 zu §. 18 St.O.

15. Dieser Satz deckt sich genau mit der entsprechenden Bestimmung

des Gesetzes v. 24. 6. 1891 und des Gesetzes v. 29. 6. 93. Die Frage, wer wahlberechtigt ist, d. h. also die Grundlage des Wahlrechts, läßt dieser Satz völlig unberührt. Er ist lediglich dazu bestimmt, die nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Personen (§§. 5, 74 Eink.St.G., §. 38 K.A.G.), soweit dieselben durch Erfüllung der Voraussetzungen des §. 5 St.O. (in seiner jetzigen Gestalt) das Bürgerrecht erworben haben, in die Wahleintheilung einzurangiren. Insbesondere ist der nach §. 5 St.O. bezw. §. 77 Abs. 1 Eink.St.G. als Voraussetzung der Erwerbung des Bürgerrechts aufgestellte fingirte Normalsteuersatz von 4 Mk. dadurch nicht abgeändert, daß hier bestimmt ist, daß jeder zur Staatseinkommensteuer nicht Veranlagte zwecks Bildung der Abtheilungen in die Wählerliste mit dem fingirten Steuersatze von 3 Mk. aufzunehmen ist.

17. Nur an Stelle der Staatseinkommensteuer tritt der fingirte Satz von 3 Mk. Entrichtet der Betreffende anderweite Steuern, die ihm nach Absatz 1 anzurechnen sind, z. B. Gewerbesteuer, so sind ihm diese ebenfalls anzurechnen. Ausf.-Anw. III. 2 sowie das darin gegebene Muster unter V zu §. 2 (Wähler C), abgedruckt in Anm. 86.

18. Der durch den Abs. 2 getroffene Personenkreis (sog. Dreimärker) deckt sich keineswegs mit dem von Abs. 5 getroffenen Personenkreise. Wohl möglich ist, daß Personen, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, zu einer anderweitigen staatlichen Steuer (z. B. zu der außer Hebung gesetzten staatlichen Grund- und Gebäudesteuer) veranlagt sind und sonach wohl unter Absatz 2 fallen, aber nicht dem Absatz 5 unterliegen.

19. Ersetzt jetzt den Abs. 4 des §. 13 St.O.; s. Anm. 6 zu §. 13, Jebens a. a. O. S. 440 ad 6. — Die Ausf.-Bestimm. zu §§. 1 und 5 unter III. 3 sagen hierzu:

> „Unter Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu verstehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch die vom Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatseinkommensteuer und die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Einkommen aus jenem auswärtigen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe entfällt.

(cfr. O.V.G. XXVII S. 97, XXVIII S. 97, XXXI S. 136, 142). Vgl. dazu auch §. 38 Gewerbesteuer-Gesetz v. 24. 6. 1891 und Art. 55 Ausf.-Anw. zu diesem Gesetz v. 4. 11. 1895. — Hinsichtlich der Bestimmungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen vgl. Gesetz v. 3. 7. 76 (G.S. S. 247) und v. 27. 2. 80 (G.S. S. 174; Ausf.-Anw. v. 4. 8. 80); s. auch Ausf.-Anw. vom 27. 8. 96 (Pr. V.Bl. XVIII S. 4 ff.).

20. Indessen nur dann, wenn die betreffende Gemeinde weder Zuschläge zur Einkommensteuer, noch solche zu einer staatlich veranlagten Realsteuer noch irgend eine besondere kommunale direkte Steuer erhebt. Die Erhebung von Waarenhaussteuern oder von Abgaben auf Grund des

Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. 6. 86 (G.S. S. 181) steht der Anwendung des Abs. 4 nicht im Wege. Ausf.-Anw. III. 4 zu §§. 1, 5.

21. Diese Bestimmung, die der Regierungsentwurf nicht enthielt (ebenso wie der Abs. 6), verdankt ihre Aufnahme in das Gesetz der Befürchtung, daß die Bestimmungen des Gesetzes in §§. 2 und 8 in ihrer antiplutokratischen Tendenz allzu demokratisirend auf die Zusammensetzung der 2. Klasse wirken könnten. — Der Wortlaut ist absichtlich anders gewählt als in dem Gesetze vom 29. 6. 93 (dort: „zu einer Staatssteuer nicht veranlagt"), um hier zweifellos nur diejenigen aus der 2. Klasse herauszubringen, welche weder zur Staatseinkommensteuer, noch zur staatlichen Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, welche letztere Steuern zwar vom Staate veranlagt werden, indessen von diesem nicht erhoben werden und den Kommunen überwiesen sind (O.V.G. XXXIV S. 146). Vgl. oben Anm. 18.

22. Abs. 6, der ebenfalls dem Gesetz v. 29. 6. 93 entspricht, war nothwendig, nachdem Abs. 5 von der Kommission des Abgeordnetenhauses aufgenommen war. Er soll verhindern, daß infolge der Versetzung der staatlich Nichtveranlagten in die 3. Klasse die Gesammtsteuerbeträge der 1. und 2. Klasse ungleich werden.

28. Das Verfahren bei Bildung der Wählerliste zu den Abtheilungen im Normalfall ist gemäß den Bestimmungen des §. 1 in Verbindung mit §. 13 St.O. nunmehr Folgendes:

Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen (einschließlich der Forensen, juristischen Personen, Ehrenbürger). Alsdann ist die Gesammtsumme der in die zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabtheilung. Zur ersten bezw. zweiten Wählerabtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste bezw. zweite Drittel der Gesammtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabtheilung hierdurch das erste Drittel der Gesammtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abtheilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abtheilung bilden (nach Analogie des §. 5 Abs. 4 des Reglements über Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause v. 18. 9. 93.)

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abtheilung zuzuweisen ist, das Alphabet eventl. das Loos.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungs-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abtheilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abtheilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abtheilung nach Maßgabe des letzten Absatzes in §. 1 des Gesetzes statt. Siehe Ausf.-Anw. unter IV. 1 zu §§. 1, 5.

24. Ueber die Fälle, in denen die Steuer eines Wählers die ganze erste oder diese und die zweite Abtheilung füllen, vgl. Anm. 7 (zu §. 13 St.O.).

25. Gegenüber dem Grundprinzip des §. 1, dem einfachen Drittelungsprinzip, stellt der §. 2 für diejenigen Fälle, in denen dieses Grundprinzip in Verbindung mit der Steuergesetzgebung allzu plutokratisch wirkt, als normales, gesetzliches Korrektiv das Durchschnittsprinzip auf: Die Wähler, die mehr Steuern zahlen, als nach dem Durchschnitt auf jeden einzelnen Wähler entfallen, müssen in der 1. oder 2. Abtheilung wählen. Modifikationen dieses Normalkorrektivs läßt §. 3 zu.

26. Nach der von der Regierung vorgelegten Statistik sollte nur in diesen Städten der plutokratische Charakter des reinen Drittelungssystems hervorgetreten sein; in den Städten unter 10000 Einwohnern sollte vielfach eine antiplutokratische Tendenz des reinen Drittelungssystems beobachtet worden sein, so daß man fürchtete, durch Anwendung des Durchschnittsprinzips auch auf diese Städte das Wahlrecht in diesen Kommunen allzusehr zu „demokratisiren".

27. Das legale Korrektiv des Durchschnittsprinzips *muß* in Städten über 10000 Einwohner daher angewendet werden, wenn nicht ortsstatutarische Bestimmungen auf Grund des §. 3 getroffen sind. §. 2 enthält also subsidiär-zwingendes Recht.

28. Richtiger: „Der den auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrag übersteigt." (Jebens a. a. O. S. 441.) — Sind solche Wähler nicht vorhanden, so verbleibt es bei der einfachen Drittelung nach Maßgabe des §. 1.

29. Zu welcher Abtheilung diese Personen definitiv kommen, hängt ab einmal von ihren Steuerbeträgen und sodann von der auf Grund des Abs. 2 §. 2 erfolgenden Abschichtung der zwei ersten Abtheilungen gegen einander.

30. „Im Uebrigen" bedeutet, daß die Regelbestimmung des §. 1 Abs. 5 nur in denjenigen Fällen durchbrochen werden soll, in welchen der vom Staate nicht zur Steuer Veranlagte über den Durchschnitt Steuern zahlt, d. h. in den Fällen des ersten Satzes des §. 2; daß aber *abgesehen von diesen Fällen* auch in denjenigen Städten, in welchen das Durchschnittsprinzip Anwendung findet, die Regel des §. 1 Abs. 5 bestehen bleiben soll (vgl. Ausf.-Anw. III zu §. 2).

31. Der Satz von „und, wo" bis „Wähler" hat für den Bereich der St.O. d. P. keine Bedeutung, bezieht sich vielmehr nur auf die rheinischen Städte.

32. Der mit „sowie" beginnende Satztheil bezieht sich sowohl auf

die gar nicht zur Staatseinkommensteuer als auch auf die zu 6 Mk. Steuer Veranlagten. Der durchschnittliche Steuerbetrag ergiebt sich daher aus einer Theilung, bei welcher gebildet wird:

a) der Dividendus durch die Summe der in der Wählerliste der Gemeinde verzeichneten Gesammtsteuerbeträge — abzüglich der Steuern der nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wähler;

b) der Divisor durch die Gesammtzahl der in der Liste verzeichneten Wähler — abzüglich auch hier derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind.

33. Erhöhung tritt ein, wenn „Ueberdurchschnittliche" vorhanden handen sind, die aus der dritten Abtheilung in die zweite oder erste versetzt werden müssen; Verringerung, wenn Nichtüberdurchschnittliche, welche vom Staate zu Steuern nicht veranlagt sind, bei der einfachen Drittelung in die erste oder zweite Abtheilung gerathen sein sollten, sodaß sie in die dritte versetzt werden müssen.

34. Sind also die bestimmt zu der dritten Abtheilung gehörenden Wähler einmal gefunden, so theilen sich die beiden ersten Abtheilungen in die Hälfte der Gesammtsteuersumme der übrigbleibenden Wähler.

35. In diesem sehr unwahrscheinlichen Falle hat die höhere Abtheilung an die niedere so viele Wähler abzugeben, daß diese mindestens ebenso viele Wähler wie die höhere zählt.

36. Die Ausführungs-Anweisung führt zu §. 2 (V zu §. 2) folgendes Beispiel an:

In der Gemeinde-Wählerliste einer Stadt mit dem Gemeindewahlcensus von mehr als 660 Mk. Einkommen (4 Mk. fingirte Einkommensteuer) stehen 20 Wähler mit 1050 Mk. Steuern verzeichnet. Die reine Drittelung dieser Steuern ergäbe z. B.:

für die erste Abtheilung 3 Wähler
„ „ zweite „ 5 „
„ „ dritte „ 12 „
} mit je 350 Mk.

Die zwölf Wähler der dritten Klasse stehen mit folgenden Steuersätzen in der Liste verzeichnet:

	Eink.-Steuer bezw. fingirter Satz (§. 1 al. 2 des Ges.)	Ergänzungssteuer	Gemeinde-Einkommen-Steuer	Grund- und Gebäudesteuer einschließl. Provinzial- und Kreisabgaben	Gewerbesteuer einschließl. Provinzial- und Kreisabgaben	Summe
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. A	12	.	24	22	14	72
2. B	9	.	18	20	24	71
3. C	3	.	8	40	15	66
Uebtrg.	.	.	.	.	.	209

	Eink.-Steuer bezw. fingirter Satz (§. 1 al. 2 des Ges.)	Ergänzungssteuer	Gemeinde-Einkommen-Steuer	Grund- und Gebäudesteuer einschließl. Provinzial- und Kreisabgaben	Gewerbesteuer einschließl. Provinzial- und Kreisabgaben	Summe
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebtrg.	.	.	.	.	.	209
4. D	6	.	12	32	.	50
5. E	6	.	12	10	.	28
6. F	6	.	12	.	7	25
7. G	6	.	12	2	.	20
8. H	3	.	.	3	.	6
9. I	3	.	.	.	.	3
10. K	3	.	.	.	.	3
11. L	3	.	.	.	.	3
12. M	3	.	.	.	.	3
	.	.	.	.	.	350

Da von der Wählerzahl (20) die zu 3, 8, 9, 10, 11 und 12 verzeichneten, zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler (6) abgehen und von der in der Wählerliste nachgewiesenen Steuersumme (1050 Mk.) die Steuern derselben (66 + 6 + 3 + 3 + 3 + 3 = 84 Mk.) abzuziehen sind, ergiebt sich die Durchschnittssumme aus der Division:

(1050—84 =) 966: (20 — 6 =) 14 = 69 Mk.

Demnach würden die zu 1 und 2 verzeichneten Wähler aus der dritten Abtheilung ausscheiden und ihre Steuerbeträge (72 + 71 = 143 Mk.) würden die auf die oberen Wählerabtheilungen entfallende Gesammtsteuersumme auf 350 + 350 + 143 = 843 Mk. erhöhen, so daß auf diese Abtheilungen je 421,50 Mk. entfielen.

37. Dem gesetzlichen Korrektiv werden in §. 3 zwei fakultative Abänderungen zur Seite gestellt, unter 1. das modifizirte Durchschnittsprinzip, unter 2. das Zwölftelungsprinzip. Sie sollen dazu dienen, in den Fällen an die Stelle des Durchschnittsprinzips zu treten, in welchen dieses entweder nicht ausreichen sollte, die allzu plutokratische Wirkung des neuen Steuerrechts in Verbindung mit dem Dreiklassensystem zu kompensiren, oder in denen das reine Durchschnittsprinzip über sein Ziel hinausgehend eine Demokratisirung des Wahlrechts herbeiführen könnte; s. Vorbem. zu §. 13 St.O.

38. D. i. in den mehr als 10000 Einwohner zählenden.

39. Ob ein solches Ortsstatut erlassen werden soll, unterliegt der freien Beschlußfassung der Städte. Gezwungen können sie zum Erlasse nicht werden.

Nach der Ausf.-Anw. sollen die Bestätigungsbehörden (Bezirksausschuß, Oberpräsident) nur prüfen, ob die gesetzlichen formellen Bestimmungen bei Erlaß der Ortsstatute gewahrt sind, sodaß danach also eine Prüfung, ob der Inhalt des Statuts den lokalen Verhältnissen zweckmäßig und den Absichten des Gesetzes entsprechend Rechnung trägt, der Beschlußbehörde nicht zustehen würde. Die Ausf.-Anw. begründet diesen Satz mit der Erwähnung der Thatsache, daß zwar die Regierung die Absicht gehabt habe, die Befugniß sowohl zur ortsstatutarischen Regelung überhaupt, wie zur Auswahl eines der beiden Systeme des §. 8, an die Voraussetzung zu knüpfen, daß im gegebenen Falle nach den lokalen Verhältnissen die Bestimmung des Ortsstatuts besser als das gesetzliche Durchschnittsprinzip im Stande sei, die durch die Steuerreform herbeigeführte Wahlrechtsverschiebung zu beseitigen; daß aber im Laufe der Verhandlungen im Abgeordnetenhause die Absicht hervorgetreten sei, den Städten bei Erlaß der Ortsstatute völlig freie Hand zu lassen (vgl. hierzu den Bericht der Abgeordnetenhaus-Kommission, Drucksachen Nr. 142, 2. Session 1900, Seite 13, 14, 15; Stenogr. Berichte 2. Session 1900, S. 4075 ff.; man nahm an, daß die $^2/_3$-Majorität des §. 4 eine ausreichende Kautel für zweckmäßige lokale Anwendung der Autonomie sei). So erfreulich es wäre, in diesem Punkt die Freiheit der Selbstverwaltung gewahrt zu sehen, so ist doch mit Rücksicht darauf, daß im Allgemeinen den Beschlußbehörden die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Statute zugestanden werden muß (vgl. hierüber Anm. 4 zu §. 11 St.O.), zu befürchten, daß die im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gekommene Absicht des Gesetzgebers, die Beschlußbehörden zu vinkuliren, zu einer wirklichen Bindung nicht ausreichen wird. In der That hat auch der Minister des Innern im Schlußsatze seines Erlasses an die Beschlußbehörden v. 7. 2. 1901 den Beschlußbehörden das Recht, in „Ausnahmefällen" „bei Mißbrauch" die Angemessenheit des Statuts zu prüfen, ausdrücklich zuerkannt und sich hiermit im Gegensatz zu seiner eigenen Ausf.-Anw. wie auch seinen Erklärungen in der Kommission gesetzt. Denn nur, wenn die Beschlußbehörden in allen Fällen ein materielles Prüfungsrecht haben, sind sie in der Lage und befugt, festzustellen, ob in Ausnahmefällen „Mißbrauch" seitens der Kommunen vorliegt. (Vgl. auch Jebens a. a. O. S. 448 sub 28).

40. cfr. §. 11 St.O.

41. Sodaß dann also nur diejenigen Wähler der dritten Abtheilung, deren Steuern diesen erhöhten Satz überschreiten, aus der dritten Abtheilung in die höhere zu versetzen sind.

42. Wählt eine Gemeinde diese ortsstatutarische Anordnung, so müssen, da dies lediglich eine Modifikation des §. 2 Satz 1 bedeutet, im Uebrigen die Bestimmungen des §. 2 beobachtet werden.

43. Es kann fraglich erscheinen, ob, wenn diese Form der Eintheilung festgesetzt wird, nur Abs. 1 des §. 1 ausgeschaltet ist, alle übrigen Absätze des §. 1 aber zur Anwendung zu kommen haben. Zweifellos müssen zur Anwendung kommen Abs. 2—4 §. 1. Zweifelhaft erscheint die Anwendbarkeit von Abs. 5 u. 6. Daß Abs. 6 wörtlich so, wie er lautet, auf diese Fälle nicht angewendet werden kann, ist klar.

Denn eine Halbirung der auf die erste und zweite Abtheilung zusammen entfallenden Steuerbeträge kann nach dem Prinzip der Zwölftelung keinesfalls stattfinden, auch wenn Abs. 5 anwendbar sein sollte; höchstens könnte eine Eintheilung im Verhältniß von 5 : 4 eintreten. Daß Abs. 6 §. 1 ortsstatutarisch verändert werden kann, ist aber im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht. Richtiger Ansicht nach dürfte daher anzunehmen sein, daß hier, wo es sich um ein ganz anderes Eintheilungsprinzip handelt, das gerade bezweckt, der plutokratischen Tendenz des Dreiklassensystems durch Vergrößerung der Wählerzahl der beiden oberen Klassen dort entgegenzuwirken, wo das Drittelungsprinzip sich nicht hierfür geeignet erweist, eine Anwendung des Abs. 5 §. 1 nicht angängig ist. Zu beachten bleibt dabei, daß dieser Absatz 5 §. 1 ja auch schon bei Anwendung des Durchschnittsprinzips (§. 2) zu Gunsten derjenigen eine Durchbrechung erfährt, welche, ohne vom Staate zu einer Steuer veranlagt zu sein, doch insgesammt mehr wie der Durchschnitt Steuer zahlen (s. Anm. 80).

44. Vgl. Anm. 35. Bei diesem System kann sich der Fall natürlich leichter ereignen.

45. Darüber, wann sich die Anwendung des einen oder des anderen Prinzips des §. 3 empfiehlt, s. Jebens a. a. O. S. 442 unter 22. Die Städte werden, indem sie sich auf den Boden des Gesetzes stellen, zu prüfen haben, mittelst welchen Systems die durch die Steuergesetzgebung der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Verschiebungen des Wahlrechts (in plutokratischer Beziehung) nach den lokalen Verhältnissen am ehesten rückgängig gemacht werden können. Eine Verwendung des Gesetzes zu politischen Zwecken — etwa um das Wahlrecht in plutokratischem Sinne noch mehr zu verschieben oder umgekehrt es zu demokratisiren — erscheint indessen keineswegs unmöglich, so sehr sie auch der Absicht des Gesetzgebers widersprechen würde.

46. Das Erforderniß der qualifizirten Majorität soll einige Sicherheit für die Stetigkeit der autonomischen Entwicklung des Gemeindewahlrechts bieten. — Es ist im Bereich der St.O. der einzige Fall, in welchem Ortsstatute nicht mit einfacher Majorität zu Stande kommen.

47. Im Gegensatz zu der Anzahl der nach dem Gesetz (oder dem Ortsstatut) vorgeschriebenen oder der vorhandenen Gemeindevertreter.

48. D. i. im Gebiet der St.O. ö. P. der Stadtverordneten, nicht des Magistrats. Letzterer kann das Ortsstatut mit einfacher Majorität angenommen haben (s. stenogr. Berichte des Herrenhauses, Verh. 1900 S. 216, 222).

49. Nach dem Zusammenhang mit dem ersten Absatz muß man hier annehmen: sowohl bei Einführung und Abänderung als auch bei der Aufhebung der Statuten. Vgl. Anm. 5 zu §. 11 St.O.

50. Wegen der Zuständigkeit der Beschlußbehörde zur Prüfung des Inhalts des Ortsstatuts vgl. Anm. 39.

51. In Berlin Oberpräsident; L.V.G. §. 43.

52. In Berlin an den Minister des Innern. Für die Landgemeinden ist der Instanzenzug absichtlich gegen den regelmäßigen, nach welchem die Bezirksausschüsse in 2. Instanz zuständig wären, geändert, um die Einheit-

lichkeit der Beschlüsse zweiter Instanz für jede Provinz zu wahren (Beschwerdefrist: 2 Wochen).

58. Es genügte die Aufhebung des §. 5, weil nur durch diesen das Gesetz von 1898 für das Gemeindewahlrecht Gültigkeit hatte. Damit ist dieses Gesetz für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung nunmehr seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben. Das, was davon erhalten bleiben sollte, ist in den §. 1 des neuen Gesetzes übernommen.

54. §§. 5 ff. St.O. mit ihren gesetzlichen Ergänzungen bezw. Abänderungen; die Bestimmungen der St.O. sind also insoweit ausdrücklich aufrecht erhalten, als sie nicht dem Inhalt des neuen Gesetzes widersprechen. Deshalb sind auch die im Text deutsch gedruckten Sätze des §. 18 St.O. nicht obsolet geworden.

55. Wie das „insbesondere" zu Beginn des zweiten Satzes beweist, sind dies nur Beispiele; auch die in den übrigen St.O. über das Wahlrecht der juristischen Personen ꝛc. getroffenen Bestimmungen (§. 8 St.O. ö. P.) sind aufrecht erhalten.

56. §. 6 ist abgedruckt hinter §. 14 St.O.

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.[1] Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.[2] Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.[3]

[4] Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen[5] erforderlich geworden, so hat der Magistrat[6] die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen.[7. 8. 9]

Hierzu §. 6 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900.

§. 6. I. Im Bereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261),

der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz.Samml. S. 237), der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 406), der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 254) und des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt am Main vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) ist der Magistrat (Bürgermeister) befugt, an Stelle[10] *oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmenabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen zu theilen*[11] *und für jeden Abstimmungsbezirk beziehungsweise jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen.*[12] *Soweit er von dieser Befugniss Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl sowie für das Verfahren bei nothwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen.*[13]

II. Im Bereiche der unter I genannten Städteordnungen besteht der Wahlvorstand in den einzelnen Wahl-, Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern; für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordnetenversammlung je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt.[14]

1. a) Im §. 14 handelt es sich um die Schaffung örtlicher Wahlbezirke, in welche die Stadt — abgesehen von der Eintheilung in Abtheilungen — derart getheilt werden kann, daß auf jeden Bezirk, entsprechend der Anzahl der darin wohnenden Wahlberechtigten, ein bestimmter Theil aller in der Stadt zu wählenden Stadtverordneten entfällt. Voraussetzung dieser Eintheilung ist, daß mindestens eine Wählerabtheilung mehr als 500 Wähler enthält. Nur solche Abtheilungen sind in Bezirke einzutheilen. Die Bezirkseintheilung kann demnach sowohl alle drei Abtheilungen, wie auch nur eine oder zwei umfassen. Es können auch für die Wähler der ersten und zweiten Abtheilung andere Wahlbezirke abgegrenzt werden, als für die dritte Abtheilung.

b) Da, wo die Stadt aus mehreren „Ortschaften", d. h. historisch oder geographisch von einander getrennten Ortstheilen, besteht, können die Wahlbezirke sich den Grenzen der Ortschaften anschließen. Ist dies festgesetzt, so ist der Zustand ein wesentlich anderer als der auf Grund einer gemäß Satz 1 getroffenen Eintheilung eintretende. Nach Satz 1 werden nur die mehr als 500 Wähler zählenden Abtheilungen in Bezirke eingetheilt, nach Satz 2 wird die Stadt (also vor Bildung der Abtheilungen) in Wahlbezirke zerlegt, sodaß für jede Ortschaft eine besondere

Wählerliste geführt werden muß und diese Wählerlisten unabhängig von einander in drei Abtheilungen zerlegt werden, sodaß jede Ortschaft (d. h. in diesem Falle auch jeder Wahlbezirk) je 3 Abtheilungen umfassen muß (s. O.V.G. XXXIV S. 16 ff., insbesondere S. 20, wo die Anwendbarkeit dieser Entscheidung auf St.O. ö. P. ausdrücklich ausgesprochen ist).

c) Der Magistrat ist — abgesehen von dem Fall des §. 15 St.O. — in der Eintheilung der Wahlbezirke, soweit es sich um die erste Eintheilung handelt, auch nach Inkrafttreten des Abs. 2 dieses Paragraphen, völlig frei (O.V.G. XXX S. 12). Die Streitfrage, ob die Bestimmung des §. 21 Abs. 3 einer Neuschaffung von Wahlbezirken gemäß §. 14 dauernd entgegensteht, ist vom O.V.G. (ebenda S. 13) unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des §. 21 St.O. verneint worden: „Danach muß es, wenn der Ausgeschiedene von der ungetheilten dritten Abtheilung gewählt war, genügen, daß die Neuwahl von derselben Abtheilung — gleichviel von welchem der inzwischen eingerichteten Wahlbezirke der Abtheilung — vorgenommen wird. Nur dies kann der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Denn es ist nicht anzunehmen, daß er die Zulässigkeit der Einrichtung von Wahlbezirken ausgesprochen haben würde, wenn diese Einrichtung — abgesehen von dem Falle einer Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung (§. 79) — unausführbar wäre."

2. Die in einem Bezirk zu wählenden Stadtverordneten brauchen (auch in den Fällen des Satzes 2) nicht in dem betreffenden Bezirk zu wohnen (Ausnahme §. 15 St.O.), wie aus der Möglichkeit der Doppelwahl (§. 26 Abs. 6) hervorgeht (vgl. auch §. 17 St.O. H.N.).

3. Da die Eintheilung der Wahlbezirke und die Vertheilung der Stadtverordneten auf dieselben „nach Maßgabe der stimmfähigen Bürger" erfolgen soll, ist es keineswegs immer zweckmäßig, die Wahlbezirke mit den sonst vorhandenen örtlichen Verwaltungsbezirken der Städte zusammenfallen zu lassen. Letztere müssen möglichst stabil sein, die Wahlbezirke aber werden, da sich die Anzahl der darin vorhandenen Wahlberechtigten durch Umzug, Aenderung der Steuerverhältnisse u. s. w. stetig ändert, verhältnißmäßig oft in ihren Grenzen geändert werden müssen (s. Abs. 2 und Anm. dazu). Nach den Bestimmungen über die regelmäßige Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung (§§. 18, 21 St.O. in Verbindung mit §. 18 Abs. 7), wonach immer auf jede Abtheilung $^1/_3$ der Gesammtzahl der Stadtverordneten entfällt, andererseits alle 2 Jahre $^1/_3$ der sämmtlichen Stadtverordneten ausscheidet, ist es, damit jeder Bezirk alle 2 Jahre zur Wahl schreiten kann, zweckmäßig, die Bezirke so einzutheilen, daß in jedem Bezirke die Anzahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten durch 3 theilbar ist. Unausführbar ist dies natürlich, wenn die Stadt so groß ist, daß auf den einzelnen Wahlbezirk in jeder Abtheilung oder in einzelnen Abtheilungen nur ein Stadtverordneter entfällt.

4. Der Absatz 2 des §. 14 ist diesem hinzugefügt durch das Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten vom 1. 3. 1891 (G.S. S. 20) Art. 1 Ziffer 1, welches beginnt: „Dem §. 14 (St.O.)

wird als Absatz 2 nachstehende Bestimmung hinzugefügt": (folgt demnächst der im Text wiedergegebene Wortlaut des Abs. 2). Diese Einleitung des Art. 1 Ziffer 1 Ges. vom 1. 8. 1891 beweist, daß der letzte Satz des Absatz 2 nicht als besonderer Absatz zu betrachten ist (wie dies versehentlich bei Abdruck des Gesetzes vom 1. 8. 1891 in der Gesetzsammlung geschehen ist); vgl. O.V.G. XXX S. 15. — Der Grund für den Erlaß dieser Bestimmung war, daß nach der Rechtsprechung des O.V.G. (vgl. O.V.G. XVII S. 107) vor Erlaß jener Bestimmung der Magistrat zu einer Veränderung der Grenzen der Wahlbezirke auch in noch so geringfügigem Umfange nicht befugt erschien mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 21 Abs. 8 St.O., wonach alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorzunehmen sind, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Die deshalb gleichzeitig nothwendige Abänderung des §. 21 Abs. 3 ist dadurch erfolgt, daß in denselben die Worte „unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatz des §. 14" auf Grund des Art. 1 Nr. 2 des Ges. vom 1. 8. 1891 eingefügt worden sind.

5. Z. B. wegen Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks.

6. Ohne Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung.

7. Die Aufsicht führt der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident). Im Allgemeinen ist also dieser im Falle des §. 14 Abs. 2 Bestätigungsbehörde, nicht der Bezirksausschuß, dessen Zuständigkeit aus §. 12[1] Z.G. nur für den Fall gegeben ist, daß es sich um Festsetzung der Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadt zu wählenden Stadtverordneten handelt. Ausdrücklich abweichend bestimmt St.O. H.N. §. 16 auch für diesen Fall die Zuständigkeit des Bezirksausschusses. Oertel scheint hieraus (mit Unrecht) die Zuständigkeit des Bezirksausschusses auch für den Bereich der St.O. ö. P. folgern zu wollen (a. a. O. S. 180 Anm. 4).

8. Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nur auf den Fall der Aenderung einer bereits bestehenden Bezirkseintheilung. Im Falle der Neueintheilung ist der Magistrat völlig frei und an keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. Da bestimmte Anhaltspunkte für die vom Magistrat im Falle einer solchen Neueintheilung zu erlassenden Ausführungsanordnungen nicht gegeben sind, muß weiter auch angenommen werden, daß der Magistrat, solange er sich bei diesen Anordnungen innerhalb des Gesetzes hält und nicht Bestimmungen schafft, die dazu dienen sollen, das zu erwartende normale Ergebniß der Wahlen dem Geiste des Gesetzes zuwider zu verändern (d. h. sog. Wahlgeometrie treibt), von jeder aufsichtsbehördlichen Einwirkung frei ist. (O.V.G. XXX S. 12.) Schließt sich an die Neueintheilung oder die Anordnung des Magistrats infolge Anfechtung einer Wahl ein Verwaltungsstreitverfahren, so kann in diesem nur die Gesetzmäßigkeit der Magistratsbeschlüsse, nicht die Zweckmäßigkeit derselben geprüft werden (O.V.G. ebenda S. 15).

9. Eine Eintheilung in Abstimmungsbezirke entweder derart, daß statt der Wahlbezirke Abstimmungsbezirke abgetheilt werden, in welchen vor besonderen Wahlvorständen die Stimmen abgegeben werden, die dann

für die ganze Stadt zusammengerechnet werden, oder aber derart, daß innerhalb der Wahlbezirke wiederum kleinere Bezirke zur Abstimmung gebildet werden, deren Ergebnisse dann für den ganzen Bezirk zusammengerechnet werden, hatte das O.V.G. ohne Rücksicht auf ein solches zulassendes Ortsstatut (im Gegensatz zu Oertel S. 180, 600) für unzulässig erklärt (O.V.G. XXXVI S. 117) und zwar weniger auf Grund des Wortlauts des §. 14, als dem des §. 24 St.O., wonach für jeden Bezirk immer nur 1 Wahlvorstand zugelassen ist. Um die hierdurch für die großen Städte eingetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen, ist in das Gesetz betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen vom 30. 6. 1900 (s. im Uebrigen hinter §. 18 St.O.) der §. 6 aufgenommen worden, welcher hinter §. 14 St.O. zum Abdruck gelangt ist.

10. Die Eintheilung in Wahlbezirke ist also nicht Voraussetzung der Zulässigkeit der Eintheilung in Abstimmungsbezirke. Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 2. Session 1900 Bd. 3 S. 4122 ff.

11. Z. B. nach dem Alphabet.

12. Damit ist also §. 24 St.O., dessen Inhalt für die Entscheidung des O.V.G. XXXVI S. 117 ausschlaggebend gewesen war (s. Anm. 9), abgeändert.

13. Ohne daß er hierbei an eine Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden ist. Vorbildlich für diese Anordnung können z. B. die §§. 39, 42, 44 St.O. S.H. v. 14. 4. 69, oder die §§. 25 ff. des Reglements betreffend die Ausführung der Wahlen zum Reichstage v. 28. 5. 1870 (B.G.Bl. S. 275) sein.

14. Die Bestimmung sub II tritt nunmehr an die Stelle des §. 24 St.O. und ermöglicht es, für jeden Abstimmungsbezirk getrennte Wahlvorstände zu bestellen. Dem einzelnen Wähler gegenüber hat dieser Wahlvorstand des Abstimmungsbezirks genau die Rechte und Pflichten des Wahlvorstandes des Bezirks. Indessen findet — mangels besonderer Anordnung des Magistrats, welcher bestimmen kann, daß die einzelnen Wahlvorstände der Abstimmungsbezirke bei Feststellung des Wahlergebnisses des Wahlbezirkes mitzuwirken haben — die Thätigkeit des Wahlvorstandes des Abstimmungsbezirks mit der Konstatirung der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen und Abgabe der Liste an die zuständige Stelle sein naturgemäßes Ende (Jebens a. a. O. S. 445); s. im Uebrigen die Anm. zu §. 24 St.O.

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten,[1] kann die Regierung[2] nach Verhältniß der Einwohnerzahl[3] bestimmen,[4] wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.[5. 6. 7]

1. S. Anm. 1b zu §. 14. Auch der Fall der Zugehörigkeit einer Kolonie zur Stadtgemeinde gehört hierher.

2. Gemäß §. 12 Nr. 1 Z.G. jetzt der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren (in Berlin der Oberpräsident s. §. 48 L.V.G.). Daß der Bezirksausschuß sich aus eigener Initiative zu solchem Beschlusse veranlaßt sehen wird, ist nicht anzunehmen; regelmäßig dürfte die Stadtgemeinde durch Erlaß eines Ortsstatuts die Initiative ergreifen, oder die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) auf den Beschluß antragen.

3. Ob der Bezirksausschuß eine solche Bestimmung trifft, ist seinem Ermessen überlassen; wenn er sie treffen will, darf er der Eintheilung der Stadtverordneten auf die einzelnen Ortschaften nur das Verhältniß der Einwohnerzahl zu Grunde legen.

4. Der Beschluß als solcher ist rechtswirksam, Veröffentlichung ist nicht vorgeschrieben.

5. Dann müssen die von jeder Ortschaft gewählten Stadtverordneten auch in diesen wohnen; Wohnsitzverlegung außerhalb der Ortschaft zieht den Verlust des Mandats nach sich. Anders liegt die Sache, wenn in einem Einverleibungsvertrage festgesetzt ist, wie viele Stadtverordneten in der einzuverleibenden — bisher selbständigen — Ortschaft zu wählen sind, falls dabei nicht ausdrücklich gesagt ist, daß diese Stadtverordneten auch innerhalb der einzuverleibenden Ortschaft wohnen müßten. Uebrigens bindet ein solches Abkommen die Beschlußbehörde bei deren Festsetzungen nicht (O.V.G. im Pr.V.Bl. XV S. 39, 40).

6. Ist der Beschluß des Bezirksausschusses unvollständig, indem er nur die auf die einzelne Ortschaft entfallende Stadtverordnetenzahl angiebt, ohne über die Vertheilung der Stadtverordneten der einzelnen Ortschaften auf die Abtheilungen und die Reihenfolge ihres regelmäßigen Ausscheidens Bestimmung zu treffen, so liegt dem Magistrat der Erlaß der besonderen Ausführungsanordnungen ob. (Vgl. auch die L.G.O. §. 51.)

7. Außerdem können erforderlichen Falles innerhalb der einzelnen Ortschaften Wahlbezirke und Abstimmungsbezirke gebildet werden nach Maßgabe des §. 14 St.O. u. §. 6 Ges. v. 30. 6. 1900.

§. 16.

Die Hälfte[1] der von jeder Abtheilung[2] zu wählenden Stadtverordneten muß[3] aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben[4]) bestehen.[5]

1. D. h. wenigstens die Hälfte; es können auch mehr als die Hälfte der Stadtverordneten, ja sogar alle „Hausbesitzer" sein.

2. Da jede Abtheilung ein Drittel der Stadtverordneten wählt, insgesammt also auch die Hälfte aller Stadtverordneten. Die Bestimmung soll verhindern, daß sich die aus Hausbesitzern bestehende Hälfte aller Stadtverordneten ungleich auf die Abtheilungen vertheilt.

3. Also zwingendes Recht; ortsstatutarische Aenderung ist unzulässig (§. 11 Nr. 1).

4. Wie das Allegat im §. 5 ad 4a beweist, sollen auch hier Hausbesitzer ꝛc. nur solche Personen sein, welche ein Wohnhaus im

Stadtbezirke besitzen (O.V.G. XXVIII S. 89, sowie die in Anm. 11 zu §. 5 zitirte Entsch. O.V.G. v. 21. 9. 1900). Ob zu dem Hausbesitz des §. 16 Alleineigenthum erforderlich oder Miteigenthum ausreichend sei, ist bisher streitig gewesen. O.V.G. in der letztzitirten Entscheidung nimmt an, daß nur Alleineigenthümer aktiv und passiv als „Hausbesitzer" wahlberechtigt seien (s. Anm. 11 zu §. 5 St.O.). — „Erbliches Besitzrecht" s. z. B.: B.G.B. §§. 1012 ff. („Erbbaurecht"). — Die Eigenschaft des Hausbesitzers muß zur Zeit der Wahl vorhanden sein. Späterer Verlust macht die Wahl nicht ungültig (s. O.V.G. XXVI 102); wohl aber macht späterer Hauserwerb die vorher auf Grund des §. 16 anfechtbare Wahl, wenn andere Anfechtungsgründe nicht gegeben sind, nachträglich unanfechtbar. Wegen des Einflusses nachträglichen Erwerbes oder Verlustes der Hausbesitzereigenschaft auf spätere Ergänzungs- oder Ersatzwahlen s. §. 22 Anm. 4.

5. Die gesetzliche Zahl der Hausbesitzer muß in jeder Abtheilung nicht nur von Anfang an (nach Neuwahl der ganzen Versammlung) vorhanden sein, sondern dauernd erhalten bleiben. Solange also nicht mehr als die Hälfte der Stadtverordneten in der betreffenden Abtheilung Hausbesitzer sind, muß für jeden ausscheidenden Hausbesitzer ein solcher in der Ersatz- oder Ergänzungswahl wiedergewählt werden. Sind in einer Abtheilung weniger als die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer, so müssen von den gewählten Nichthausbesitzern soviele und zwar diejenigen, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, zuerst und so fort ausscheiden und durch Hausbesitzer ersetzt werden, bis die Hälfte der Gesammtzahl der Abtheilung erreicht wird (O.V.G. XXXII S. 6; s. Anm. 7 zu §. 22). Alle zur Erfüllung der Bestimmungen des §. 16 erforderlichen Anordnungen hat gemäß §. 22 St.O. der Magistrat zu treffen, der auch die Vertheilung der Hausbesitzer auf die Wahlbezirke, nothfalls unter Anwendung des Looses (§. 22 Abs. 2) vorzunehmen hat.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1. **diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden,[1] durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);[2. 3]**
2. **die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten;[4. 5] die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73;[6]**
3. **Geistliche,[7] Kirchendiener[8] und Elementarlehrer;[9]**
4. **die richterlichen Beamten,[10] zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;[11]**
5. **die Beamten der Staatsanwaltschaft;[12]**
6. **die Polizeibeamten.[13]**

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein.[14] Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.[15. 16. 17]

Vorbemerkung. §. 17 enthält eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts. Positive Erfordernisse desselben sind nirgends angegeben. Allgemeine Voraussetzung der Wählbarkeit ist das Vorhandensein des Bürgerrechts; hinzu muß kommen, daß keines der Hindernisse des §. 17, und zwar zur Zeit der Wahl vorhanden ist. Späterer Wegfall des Hindernisses macht die von Anfang an ungültige Wahl nicht gültig. (O.V.G. XXVIII S. 9). Späteres Eintreten des Hindernisses läßt das Mandat erlöschen. Ein weiterer Unterschied des aktiven von dem passiven Wahlrecht ist, daß bezüglich der Voraussetzungen des ersteren die unwidersprochene Nichtaufnahme in die Wählerliste (§. 19 St.O. u. Anm. dazu) formales Recht derart schafft, daß der Nichtaufgenommene trotz Vorliegens aller Erfordernisse nicht aktiv wahlberechtigt ist, der Aufgenommene trotz Fehlens der Erfordernisse aktiv wahlberechtigt bleibt, daß dagegen hinsichtlich des passiven Wahlrechts die Aufnahme in die Wählerliste beim Nichtvorliegen der Erfordernisse weder die Wählbarkeit verleiht, noch die mangelnde Aufnahme beim Vorliegen der Erfordernisse der Wählbarkeit entgegensteht. (O.V.G. XIX S. 22, XXXI S. 111; vgl. auch XXXI S. 9, XXXVI S. 121.)

1. Durch die Unterscheidung sollen einerseits die einzelnen Beamten getroffen werden, die in ihrer Person Aufsichtsbehörde sind (Regierungspräsident, Oberpräsident, Minister des Innern; §§. 8, 18 L.V.G.) andererseits die Mitglieder der Kollegialbehörden, die mit der Aufsicht über die Städte betraut sind (Bezirksausschuß und Provinzialrath; über Letztere s. Näheres unter Anm. 8); s. auch Anm. 4.

2. Unbestritten ist, daß auch die den einzelnen Aufsichtsbeamten (Anm. 1) zugeordneten Räthe und Hülfsarbeiter zu den Aufsichtsbeamten zählen, daß dagegen die Subalternbeamten dieser Behörden nicht von dem Stadtverordnetenamte ausgeschlossen sind. Ebenso unbestritten ist, daß die Landräthe, wenngleich sich ihrer der Regierungspräsident in den nichtkreisfreien Städten zur Handhabung der Aufsicht bedienen darf und alle Berichte durch sie gehen, doch nicht allgemein „Aufsichtsbehörde" der Städte sind (O.V.G. XIII S. 79; XXV S. 21), sondern nur in polizeilicher Beziehung die Aufsicht haben. Sie fallen daher auch nicht unter Nr. 1, sondern unter Nr. 6.

3. Darüber, daß die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses und des Provinzialraths, welche Kollegien gemäß Titel IV Z.G. an der Aufsicht über die Städte mitwirken (§. 7 ebenda), zu den Ausgeschlossenen gehören, herrscht kein Streit; anders bezüglich der gewählten Mitglieder. Gegen Oertel und Brauchitsch und das von letzterem zitirte Ministerial-Reskript (angeblich v. 26. 6. 1888) wird mit Marc. (S. 69), Schön (S. 204), Leidig (S. 78), Jebens „Stadtverordnete" S. 81 anzu-

nehmen sein, daß auch die gewählten Mitglieder dieser Beschlußbehörden ausgeschlossen sind. S. Anm. 11.

4. Im Gegensatz zu Nr. 1, durch welche alle die Aufsicht über Städte führenden Beamten ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf ein besonderes Aufsichtsverhältniß zu der betreffenden Kommune, sind nach Nr. 2 die Magistratsmitglieder und besoldeten Gemeindebeamten vom Stadtverordnetenamt nur in ihrem Dienstorte ausgeschlossen. Wohnen sie in einem anderen Orte, und besitzen sie dort Bürgerrecht, so können sie zu Stadtverordneten dieses Orts gewählt werden. Im Uebrigen ist fraglich, wer im Sinne dieses §. als besoldeter Gemeindebeamter anzusehen ist. Ohne Weiteres ist der im §. 1 K.B.G. v. 30. 7. 1899 gegebene Begriff des Kommunalbeamten nicht hierher übertragbar, weil dort ausdrücklich gesagt ist, daß diese Begriffsbestimmung nur für den Kreis des K.B.G. Gültigkeit haben solle. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß, sofern erst einmal nur noch solche Gemeindebeamte vorhanden sein werden, welche auf Grund des Kommunalbeamtengesetzes angestellt sind, die Bestimmungen des §. 1 u. §. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auch für den hier fraglichen Kreis der „Gemeindebeamten" entscheidend sein werden. Bis dahin wird die Frage, wer besoldeter Gemeindebeamter im Sinne der St.O. ist und unter den §. 17 St.O. fällt, immer wieder zweifelhaft werden können. Jedenfalls sind solche Personen nicht als besoldete Gemeindebeamte anzusehen, welche nur in ganz geringfügigem Maße oder nur — ohne Beamte zu sein — nebenberuflich im Dienste der Kommune thätig sind, z. B. Armenärzte (Pr.V.Bl. VIII S. 377); ferner alle solche Personen, welche überhaupt nicht in einem öffentlich rechtlichen Beamtenverhältnisse stehen, sondern privatvertraglich der Stadt gegen Entgelt Dienste leisten. Ob Letzteres der Fall ist, kann bezüglich der vor Erlaß des K.B.G. angenommenen allerdings im Einzelnen sehr fraglich sein (O.V.G. XVIII S. 55, R.G.C. XXXVII S. 225, 284). Zu erwähnen sind O.V.G. XII S. 52 (Ortssteuererheber betreffend), XXI S. 29 (Sparkassenkontroleur betreffend) beide aus der Zeit vor Inkrafttreten des K.B.G. herrührend. (Vgl. über den Begriff des Gemeindebeamten nach dem K.B.G. den Kommentar des Verfassers, Berlin, Guttentag 1899, Anm. 1, 2, 4, 5 zu §. 1 und Anm. 4 zu §. 2).

5. Nur „besoldete" Gemeindebeamte sind ausgeschlossen, also nicht ehrenamtliche Organe; was sich als „Besoldung" darstellt (mit der Konsequenz, daß der Empfänger dadurch zum besoldeten Beamten wird), ist in O.V.G. XII S. 52 gesagt: Alles, was die Gemeinde dem Beamten als Entgelt für die Gesammtheit seiner Dienste in der Fürsorge für seine wirthschaftliche Existenz zu seinem Lebensunterhalt gewährt, — gleichviel also ob als schwankende oder als feste Einnahmen, ob **praenumerando oder postnumerando**, ob etatsmäßig oder nicht und ob als pensionsfähige oder nicht pensionsfähige Besoldung. — Solche Personen, welche besoldete Gemeindebeamte gewesen sind, aber — z. B. durch Pensionirung — ausgeschieden sind, sind wählbar.

6. Die Ausnahmen beziehen sich auf Städte von weniger als

2500 Einwohnern mit nicht kollegialischem Gemeindevorstande. Dort sind die „Schöffen" als Stadtverordnete wählbar.

7. Nach §. 59 II 11 A.L.R. ist **Geistlicher**, wer bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt ist. Diese Bestimmung ist indessen, für evangelische Geistliche wenigstens, keineswegs ausreichend, weil dabei die Bedeutung der „Ordination", welche nach evangelischem Kirchenrecht für die Eigenschaft eines „Geistlichen" entscheidend ist, übersehen ist. Auch „Emeritirte" sind daher noch als Geistliche anzusehen. O.V.G. XII S. 141. Beachtenswerth für den Begriff „Geistlicher" sind noch: O.V.G. XII S. 134, wonach ein vom Vorstande eines evangelischen Missionsvereins unter Bestätigung des Konsistoriums berufener Geistlicher als solcher anerkannt ist; ferner XVIII S. 114, wo ein Gefangenenanstaltsgeistlicher ebenfalls als Geistlicher im Sinne des §. 17 St.O. anerkannt ist; schließlich O.V.G. im Pr. V.Bl. XIV S. 546, wonach ein Prediger in einer Menonitengemeinde **nicht** „Geistlicher" ist. Ebenso sind **nicht** Geistliche: Rabbiner, ferner Prediger der Baptistengemeinden und der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (s. auch Pr. V.Bl. XV S. 435).

8. Nicht blos die niederen Kirchendiener (A.L.R. II. 11 §. 556) sondern alle **besoldeten** Kirchenbeamten: Organisten, Küster, Kantoren, Rendanten (O.V.G. XVII S. 124, XV S. 79, XIX S. 44; Pr. V.Bl. X S. 194, 452).

9. Elementarlehrer, auch an **städtischen** Volksschulen, sind nicht Gemeindebeamte (Art. 23, 24 Pr. Verf.; R.G.E. XXXVII S. 298; O.V.G. XIV S. 75; C.C. v. 12. 6. 1858 [M.Bl. S. 156]), bedurften also besonderer Erwähnung. „Elementar"lehrer ist, wer, gleichviel in welchem Unterrichtszweige, an einer Schule unterrichtet, die der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dient, zu deren Besuch also die Kinder mangels anderweitigen Unterrichts zwangsweise angehalten werden können und die keinem Kinde verschlossen werden kann (O.V.G. XX S. 120, XII S. 197, XVIII S. 176); nicht gehören hierher Lehrer an höheren Bürger-(Real-)schulen, höheren Mädchen-, Mittelschulen, Vorschulen (O.V.G. XXIII S. 87, XVII S. 157). Diese sind daher ebenso wie Lehrer an höheren staatlichen und städtischen Schulen und Universitätslehrer wählbar; ebenso sollen nach O.V.G. XX S. 120 nicht hierher gehören und würden demnach wählbar sein die Lehrer an kommunalen Waisenschulen, und zwar auch dann, wenn diese nach dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule unterrichten.

10. D. h. alle Richter und Assessoren an den ordentlichen Gerichten sowie alle Richter bei den Verwaltungsgerichten. Nicht gehören hierher die Referendare und Subalternbeamten der Gerichte; ebenso nicht die Gewerbegerichtsvorsitzenden, auch wenn sie juristisch gebildet sind (s. R.G. v. 29. 7. 90; Pr. V.Bl. XVII S. 316); wohl aber können diese unter die besoldeten Gemeindebeamten fallen.

11. Mit Recht hebt Jebens S. 86 hervor, daß diese Ausnahmen

keinen Anlaß bieten, auch die gewählten Mitglieder der Bezirksausschüsse als nicht ausgeschlossen von der Wählbarkeit zu betrachten.

12. Einschließlich der dabei beschäftigten Assessoren, der Amtsanwälte, deren ständiger Vertreter sowie der Forstanwälte und der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§. 155 G.V.G.; Pr. V.Bl. XIX S. 844).

13. Dazu gehören auch der Landrath (s. oben Anm. 2) und der Kreissekretär als gesetzlicher Vertreter des Landraths (O.V.G. XIII S. 79; ein Kreisdeputirter nur, wenn er zur Zeit der Wahl den Landrath wirklich vertritt (O.V.G. X S. 24; XXV S. 20). Ob der Polizeibeamte als solcher zuständig ist für den Stadtbezirk oder nur außerhalb desselben, ist gleichgültig (s. O.V.G. i. Pr. V.Bl. XIX S. 844). Zu den Polizeibeamten gehören auch die Eisenbahnpolizeibeamten und zwar vom Betriebsdirektor herab bis zum Bahnsteigschaffner und Nachtwächter (O.V.G. XVI S. 72; §. 66 Bahn-Polizei-Reglement v. 30. 11. 85 [R.G.Bl. S. 314]).

14. Siehe die weitere Bestimmung hinsichtlich der Magistratsmitgliedschaft im §. 30 St.O. — Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen neben einander Stadtverordnete sein (Anders St.O. H.N. §. 19). Halbbrüder dürfen nicht zugleich Stadtverordnete einer Stadt sein („Selbstverwaltung" 99 S. 243).

15. Diese Bestimmung kann sich nur auf den Fall beziehen, wo beide zu gleicher Zeit, also bei denselben Ergänzungswahlen oder bei gleichzeitig stattfindenden Ersatzwahlen gewählt werden. Werden die beiden Verwandten *nach* einander gewählt, so ist die Wahl des zuletzt gewählten ohne Rücksicht auf sein Alter ungültig.

16. Soweit Staatsbeamte rechtsgültig zu Stadtverordneten gewählt werden, bedürfen sie zur Annahme der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (St.Min.Beschl. v. 2. 8. 1851 — M.Bl. S. 38). Rechtsanwälte sind *nicht* Beamte. Auch Notare bedürfen keiner Genehmigung (Art. 82 Pr. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Ebenso bedürfen Reichsbeamte keiner Genehmigung (§. 16 R.B.G. v. 31. 3. 1871 bezieht sich nur auf Nebenämter und Nebenbeschäftigung mit fortlaufender Remuneration). Aktive Militärpersonen (wenn sie Einwohner sind, s. §. 8) bedürfen zur Annahme von Stadtverordneten-Mandaten und Gemeindeämtern der Genehmigung der Dienstvorgesetzten (§. 47 R.Mil.Ges. v. 2. 5. 74).

17. *Ausdrückliche* Bestimmungen über die Pflicht zur Annahme des Stadtverordneten-Amtes enthält die St.O. nicht. Maßgebend ist die *allgemeine* Bestimmung des §. 74 St.O. in Verbindung mit §§. 10, 11, 21 Z.G.

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt.[1.2] Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung,[3] sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle

ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.[4. 5] Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.[6. 7]

1. Ausnahmen von dieser Regel enthalten Satz 2 und 8 dieses §., ferner §. 28 Abs. 1 Satz 2; nur scheinbare Ausnahme ist §. 21 Abs. 2 Satz 2, weil Ersatzmann und Ausgeschiedener gesetzlich als eine Person angesehen werden müssen (O.V.G. XVII S. 105). Wegen vorzeitiger Niederlegung des Amtes als Stadtverordneter s. §. 74 St.O.

2. Satz 1 hängt logisch mit den Schlußsätzen (Satz 4 und 5) dieses §. eng zusammen. Die 8 Sätze zusammen enthalten die Grundlagen für die regelmäßige Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung (für die außerordentliche Ergänzung ist §. 21 Abs. 2 und 8 anzuwenden). Der Zweck dieser Bestimmungen ist die dauernde Erhaltung eines eingearbeiteten und mit den kommunalen Verhältnissen vertrauten Stammes der Stadtverordneten-Versammlung. Ueber das Verhältniß dieser Grundregeln zu der ebenfalls als Grundregel zu betrachtenden Bestimmung in §. 18 letzter Absatz und §. 21 Abs. 8 Satz 1 s. unten Anm. 6 u. 7, ferner Anm. 12 zu §. 21.

3. D. h. der Stadtverordnete verliert sein Mandat und alle auf dasselbe gegründeten Funktionen in dem städtischen Verwaltungsorganismus. Erwirbt er das Bürgerrecht wieder, so kann er nur durch Neuwahl wieder in seine Funktionen eintreten.

4. Hier ruhen nur die Funktionen; ist die Ruhezeit vorüber, so tritt — ohne Neuwahl — der Stadtverordnete in seine gesammte Thätigkeit wieder von selbst ein.

5. Entsteht über den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts Streit, so greift das in §§. 10 Nr. 1, 11 und 21 des Z.G. geregelte Verfahren Platz (s. oben Anm. 25 zu §. 5 St.O.), wobei Folgendes hinsichtlich der Fälle des §. 18 St.O. zu beachten ist:

a) Die §§. 10, 11 Z.G. enthalten keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welches Organ eingreifen und beschließen soll, wenn es sich um den Fall des §. 18 Satz 8 handelt. Indessen sind die Bestimmungen des Z.G. auch in diesem Falle analog anzuwenden (Pr. V.Bl. XV S. 498);

b) die durch §§. 10, 11 Z.G. gegebene Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung soll nur gegeben sein, wenn „Beschwerden" und „Einsprüche" vorliegen. Es fragt sich also, ob die Stadtverordneten-Versammlung aus eigener Initiative die Ausschließung eines Mitgliedes ganz oder auf Zeit oder die Suspension von den Geschäften (ohne Ausschließung; im Falle des „Ruhens") beschließen kann, wenn keine Einsprüche oder Beschwerden vorliegen.

Richtiger Ansicht nach wird dem Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung, ebenso aber auch dem Magistrat, das Recht und die Pflicht zugesprochen werden müssen, die Ausschließung oder Suspension eines nicht Wählbaren oder zur Ausübung des Stadtverordnetenamtes zur Zeit nicht fähigen Mitgliedes der Stadtverordneten-Versammlung zu betreiben. (So auch Oertel a. a. O. S. 187; Jebens a. a. O. 44, 45). Eine Klage aus §. 11 Z.G. steht indessen zu diesem Zwecke — Herbeiführung eines Stadtverordneten-Beschlusses hinsichtlich der Ausschließung oder Suspension — dem Magistrat nicht zur Seite (O.V.G. XVI S. 61);

c) es fragt sich, wer, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des §. 10 Z.G. auf Einspruch oder Beschwerden über Ausschließung oder Suspension Beschluß gefaßt hat, zur Anstellung der Klage gemäß §. 11 Z.G. aktiv legitimirt ist. Nach O.V.G. XVI S. 61, XXVI S. 28 ist hierzu nur der betroffene Stadtverordnete selbst (nicht wie im Falle des §. 20 St.O. jeder Einwohner und im Falle des §. 27 jeder stimmfähige Bürger) und außerdem der Magistrat (Gemeindevorstand) befugt.

Gegenpartei ist bei dieser Klage die Stadtverordneten-Versammlung. S. Anm. 25 zu §. 5 St.O.

6. Wegen des Zusammenhanges mit Satz 1 und des Zweckes dieser Vorschrift s. Anm. 2. Wie der Wortlaut des letzten Satzes beweist, bezieht sich die Vorschrift (des ersten Satzes und der Schlußsätze des §. 18) in erster Reihe auf den Fall der Neuwahl der Versammlung bei der ersten Konstituirung oder der Neukonstituirung nach Auflösung. Nach O.V.G. XVII S. 100 ff. müssen diese Bestimmungen aber auch zur Anwendung kommen, wenn es sich neben den regelmäßigen Ergänzungswahlen um Erweiterungswahlen handelt. Auch da müssen alle neu zu wählenden Stadtverordneten formell auf 6 Jahre gewählt werden und von jeder Abtheilung so viele Stadtverordnete neu gewählt werden, daß in jeder Abtheilung unter Hinzurechnung der alten Stadtverordneten derselben Abtheilung je ein Drittel der Gesammtzahl vorhanden ist. Unter den neu auf 6 Jahre gewählten muß dann bei den 2 und 4 Jahre später erfolgenden regelmäßigen Ergänzungswahlen jedesmal durch das Loos entschieden werden, wer von ihnen behufs Ermöglichung der Neuwahlen (bei denen wieder ein Drittel aller Stadtverordneten neu gewählt werden muß) außer denjenigen Stadtverordneten, deren Wahlzeit abgelaufen ist, auszuscheiden hat. Grundsätzlich geschieht dabei die Auslooſung nur unter den auf 6 Jahr Neugewählten selbst, nicht unter diesen und aus den früherer Zeit verbliebenen noch auf 4 oder 2 Jahre amtirenden Stadtverordneten. S. auch Anm. 8 zu §. 12 und die dort zitirten O.V.G.-Erkenntnisse.

7. Das auszuscheidende und neuzuwählende Drittheil soll sich auf jede Abtheilung gleichmäßig vertheilen (§. 21 Abs. 3), was selbstredend nur dann völlig erfüllt werden kann, wenn die Gesammtzahl der Stadtverordneten außer durch 3 auch durch 9 theilbar ist. Anderenfalls sollen die Vorschriften des zweiten und dritten Satzes des §. 21 Abs. 3 erfüllt

werden. Indessen ist auch Letzteres nicht immer durchführbar, wenn gleichzeitig der Grundsatz des §. 18 letzter Absatz, des §. 18 erster Satz und des §. 21 Abs. 3 Satz 1 erfüllt werden sollen. Wegen der Konkurrenz dieser Bestimmungen unter einander s. Anm. 12 zu §. 21.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger,[1] welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist,[2] wird von dem Magistrat[3] geführt[4] und alljährlich im Juli berichtigt.[5]

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.[6]

Vorbemerkung. §§. 19 und 20 haben den Zweck urkundlich und mit formeller Rechtskraft festzulegen, wem das in den vorangegangenen materiellrechtlichen Bestimmungen der St.O. behandelte aktive Wahlrecht zusteht, d. h. also den Kreis der stimmfähigen Bürger nach außen abzugrenzen und nach innen abtheilungsweise einzutheilen. In erster Linie dient dies formale Hülfsmittel dazu, vermittelst öffentlicher Kontrole zu verhüten, daß die materiellen Bestimmungen über das Wahlrecht verletzt werden, in zweiter Linie dazu, dem Wahlakt eine späterhin formell unangreifbare Unterlage zu geben (O.V.G. XXXI S. 9, XXXVI S. 121). Wie überall, wo formales Recht materiellem gegenübersteht, werden gewisse Inkongruenzen zwischen beiden nicht zu vermeiden sein (s. Anm. 1 Satz 2). — Daraus, daß nur der Kreis der stimmfähigen Bürger abgegrenzt werden soll, ergiebt sich gleichzeitig, daß die Liste für die passive Wählbarkeit nichts beweist. Einmal decken sich die Voraussetzungen für aktives und passives Wahlrecht keineswegs (§§. 5 u. 17); sodann ist zu beachten, daß die passive Wählbarkeit sich nach dem Vorhandensein der Voraussetzungen im Zeitpunkte der Wahl, die aktive sich nach deren Vorhandensein im Zeitpunkte der Offenlegung der Liste (Abs. 2 des §. 20, letzter Absatz des §. 21) richtet. (O.V.G. XIX S. 22; s. oben Vorbem. zu §. 17).

1. Dazu gehören nicht diejenigen, bei denen die Ausübung des Bürgerrechts ruht (§. 7), s. Oertel Anm. 1 zu §. 19; ebenso nicht diejenigen, bei denen sich der Erwerb des Bürgerrechts zur Zeit noch nicht vollzogen hat, wenngleich schon feststeht, daß bis zur Wahl das Bürgerrecht erworben sein wird, vorausgesetzt, daß der Betreffende die Wahl erlebt. (Pr. V.Bl. XI S. 200, 297.) Um Unbilligkeiten dieser Art zu vermeiden und z. B. auch diejenigen zur Theilnahme an der Wahl zuzulassen, welche erst nach dem 30. Juli und bis zur Wahl das 24. Lebensjahr vollenden (§. 5), empfiehlt es sich, in Gemäßheit des letzten Satzes des §. 21 durch Ortsstatut die Auslegefrist möglichst nahe an den Wahltermin heranzuschieben.

2. Entgegen Marc. ist mit Oertel und Jebens anzunehmen, daß die Liste nicht das Vorhandensein aller Erfordernisse des §. 5 einzeln nachzuweisen braucht. Indem der Magistrat die Liste als die der „stimmfähigen" Bürger bezeichnet und auslegt, ergiebt sich ganz von selbst, daß

er die einzelnen Voraussetzungen bei jedem darin Aufgeführten als gegeben ansieht. Praktisch würde die Aufstellung einer Liste mit ausführlicher Nachweisung der einzelnen Erfordernisse unausführbar sein. Wohl aber müssen die Steuerveranlagungsbeträge der stimmfähigen Bürger aufgeführt sein und zwar sowohl nach Kategorien der einzelnen direkten Steuern als auch nach dem Gesammtbetrage; insbesondere muß die Liste ergeben, daß den Vorschriften über die Eintheilung der stimmfähigen Bürger in Abtheilungen (§. 18 St.O. und §§. 1—4 Ges. v. 30. 6. 1900 bezw. den auf Grund des Letzteren erlassenen Ortsstatuten) Genüge geschehen ist. Die Liste muß folgerichtig mit dem Höchstbesteuerten beginnen und mit dem Niedrigstveranlagten (bezw. den Fingirtveranlagten) enden; s. im Uebrigen wegen der Form der Liste Anm. 6 zu §. 19.

8. Ohne Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung; daß der gesammte Inhalt der Liste oder alle einzelnen Eintragungen zum Gegenstand eines Magistratsbeschlusses gemacht seien, ist damit nicht erfordert. Ob der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied als Dezernent den Inhalt der Liste geprüft hat, ist unerheblich. Die Anordnung der Offenlegung durch den Magistrat läßt erkennen, daß dieser die Liste als die von ihm festgestellte angesehen wissen will und macht es überflüssig, auf ihre Entstehung zurückzugreifen (Pr. V.Bl. X S. 179).

4. Solche Liste muß also dauernd vorhanden sein. Die einmal aufgestellte Liste besteht fort, bis die neue (berichtigte) feststeht. Jede Wahl muß nach der zur Zeit ihrer Vornahme vorhandenen neuesten Liste vorgenommen werden, auch wenn es sich um eine aus besonderer Ursache — z. B. wegen Anfechtung der alten Liste — verspätet vorgenommene Ersatzwahl handelt (O.V.G. XIV S. 56, XX S. 9, XXXI S. 9), und zwar auch dann, wenn bezüglich der neuen Liste, — über die die Stadtverordneten-Versammlung schon beschlossen haben muß — etwa noch ein Verwaltungsstreitverfahren schweben sollte. S. Anm. 26 u. 27 zu §. 20.

5. Die Berichtigung läuft in fast allen Fällen, schon wegen der zahlreichen Verschiebungen in den Steuerverhältnissen, auf eine Neuaufstellung hinaus, mit der selbstredend dem Gesetze ebenfalls genügt ist. Berichtigt werden muß auch die Eintheilung in die Wahlabtheilungen, erforderlichen Falles auch die Eintheilung in die Wahlbezirke. — Die Berichtigungszeit kann gemäß §. 21 Schlußsatz verlegt werden. Auch wo dies statutarisch nicht geschehen ist, kommt es nach O.V.G. im Pr. V.Bl. X S. 396, XII S. 206 auf Innehaltung gerade des Juli nicht wesentlich an.

6. Diese Eintheilung ist sehr wesentlich für die „Richtigkeit" der Liste. Die Eintheilung muß vor der Offenlegung der Liste erfolgen; ohne sie ist die Liste nicht als die gemäß der §§. 19 und 20 St.O. erforderte formelle Grundlage der Wahl anzusehen. Selbst wenn daher eine solche uneingetheilte Bürgerliste nicht vor der Wahl angefochten werden sollte, würde sie niemals zu der formalen Rechtskraft (O.V.G. XXXI S. 9) gelangen, zu der eine gültige Liste, auch soweit sie materielle Unrichtigkeiten im Einzelnen enthält, gelangt. Die Gültigkeit einer Wahl, welche auf solcher der Abtheilungseintheilung entbehrenden Liste beruht,

würde also immer noch mit Erfolg angefochten werden können, auch wenn Beschwerden und Einsprüche gegen die Liste nach Offenlegung nicht angebracht worden sind (O.V.G. XXII S. 12).

Im Allgemeinen findet die Aufstellung der Wählerliste nach der Reihenfolge der Gesammtsteuerbeträge (mit den aus dem Ges. v. 30. 6. 1900 sich ergebenden Abweichungen) für den ganzen Stadtbezirk statt, so daß die Wähler der ganzen Stadt nach der Gesammtreihenfolge in die 3 Abtheilungen vertheilt werden; erst demnächst erfolgt da, wo eine Bezirkseintheilung vorhanden, die Eintheilung dieser, so daß also die Wähler dem Bezirk, in dem sie wohnen, mit ihrer bereits erworbenen Abtheilungszugehörigkeit und Nummer überwiesen werden. Dort indessen, wo die Wahlbezirke nach Ortschaften eingetheilt sind, wird die Wählerliste für jede Ortschaft gesondert aufgestellt und in die Abtheilungen eingetheilt (O.V.G. XXXIV S. 16 ff.; Anm. 1b zu §. 14).

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli[1] schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.[2]

Vom 15. bis zum 30. Juli[1] wird die Liste[3] in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen[4] in der Stadtgemeinde offen gelegt.[5,6]

[7] **Während dieser Zeit[8] kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde[9] gegen die Richtigkeit[10] der Liste bei dem Magistrat[11] Einwendungen erheben.[12]**

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. Auguſt[13] zu beschließen[14]; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 86 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.[15]

Hierzu §§. 10 und 11 Z.G.

§. 10. Die Gemeindevertretung[16] *beschliesst:*

1. auf Beschwerden und Einsprüche,[17] *betreffend . . . . . die Richtigkeit*[18] *der Gemeindewählerliste;*

2, 3. etc.

Einsprüche gegen die Richtigkeit[19] *der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung*[20] *der letzteren, ... bei dem Gemeindevorstande*[21] *zu erheben.*[22]

§. 11. Der Beschluss der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren[23] *statt.*[24] *Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch*[25] *dem Gemeindevorstande zu.*

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 . . . . . keine aufschiebende Wirkung;[26] *jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.*[27]

1. Auch abgesehen von der Bestimmung in §. 21 Abs. 4, wonach eine Verschiebung dieser Frist zulässig ist, ist die Innehaltung gerade der hier genannten Tage für die Gültigkeit der Liste keineswegs erheblich. Wohl aber ist die Innehaltung einer mindestens 15tägigen Frist für die Offenlegung von wesentlicher Bedeutung (O.V.G. im Pr. V.Bl. X S. 396; etwas abweichend anscheinend O.V.G. im Pr. V.Bl. XII S. 206).

2. Soweit dabei Streichungen von bisher in der Liste aufgeführten Bürgern nothwendig werden, muß Abs. 6 erfüllt werden; s. auch Anm. 15. — Außer in der eigentlichen Berichtigungsfrist kann und muß der Magistrat auch alle die Veränderungen in der Liste bemerken (und dementsprechend die Liste berichtigen), welche bis zum Ende der Offenlegungsfrist in der Reihenfolge der Wähler oder in Bezug auf deren Wahlrecht erfolgen. Dagegen sind vom Zeitpunkt der definitiven Feststellung der Liste bis zum Beginne der nächstjährigen Berichtigungsfrist Aenderungen der Liste nicht zulässig.

3. Soll die Offenlegung und das sich anschließende Verfahren dazu führen, der Liste die schon erörterte formale Rechtskraft (Vorbem. zu §. 19, Anm. 6 zu §. 19) zu verleihen, so muß es sich um eine Liste handeln, die gesetzlich zu Stande gekommen ist und den allgemeinen Erforderniffen des §. 19 entspricht. Eine Liste, die keine Abtheilungseintheilung (ev. auch keine Wahlbezirkseintheilung) aufweist, kann als solches geeignetes und der formalen Rechtskraft fähiges Objekt der Offenlegung nicht angesehen werden (Anm. 6 zu §. 19).

4. Ist die Veröffentlichung des Auslegungslokales nicht geschehen, so ist die Offenlegung nicht gesetzlich erfolgt und die späteren Wahlen

müssen mit Rücksicht auf diesen wesentlichen Mangel des Verfahrens der Anfechtung unterliegen, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß dieser Mangel das Wahlresultat beeinflußt hat (so nach Analogie von O.V.G. XXVII S. 21 anzunehmen; abweichend O.V.G. v. 16. 11. 94 I S. № 1841).

5. Die Offenlegung muß vollständig erfolgt sein, und den zur Einsicht Berechtigten (d. h. allen Einwohnern) verstattet worden sein, in alle Theile der Liste Einblick zu nehmen. Die Erlaubniß an den einzelnen Wähler, von der ihn betreffenden Eintragung Kenntniß zu nehmen, reicht nicht aus. Auch die Verletzung dieser Grundsätze macht das Verfahren ungesetzlich und die Wahlen im Fall der Anfechtung ohne Weiteres ungültig (O.V.G. XXVII S. 21; XXII S. 18 ff.). Die in dem Eink.-St.G. statuirte Verpflichtung der Steuerbehörde zur Geheimhaltung der Steuerverhältnisse des Einzelnen hat diese Offenlegungspflicht nicht aufgehoben (O.V.G. XXVII S. 28).

6. Eine Verpflichtung des Magistrats, entweder Abschriften der Liste zu ertheilen oder die Erlaubniß zur Entnahme von Abschriften zu geben, besteht nicht (O.V.G. XXVII S. 16). Dagegen darf der Magistrat die Entnahme von Notizen, ja sogar von Abschriften gelegentlich der Einsichtnahme gestatten, ohne daß indessen eine Versagung dieser Erlaubnis vorkommenden Falles die Gesetzlichkeit der Offenlegung beeinträchtigen würde. (So Strutz im Pr. V.Bl. XX S. 97; Deutsche Gem.-Zeitung, Jahrgang 95 S. 242; dagegen Noell im Pr. V.Bl. XXI S. 25)

7. Absatz 8 ist nicht aufgehoben, sondern aufrecht erhalten durch den mit ihm in Bezug auf die Frist und die Zuständigkeit übereinstimmenden Absatz 2 des §. 10 Z.G. (hinter §. 20 St.O. auszugsweise abgedruckt). Zu beachten ist, daß der Kreis der Einspruchsberechtigten im Z.G. nicht erwähnt ist, und daß, wenn hier von „Einwendungen" dort von „Einsprüchen" und in Absatz 1 von „Einsprüchen" und „Beschwerden" die Rede ist, die Bedeutung dieser 8 Worte dieselbe ist.

8. Nur während dieser Zeit; verspätet angebrachte Einsprüche können an der eingetretenen Rechtskraft der Wählerliste — deren gesetzliches Zustandekommen und das Vorhandensein ihrer gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt (s. Anm. 3 und 4) — nichts mehr ändern, selbst wenn die Wählerliste im Einzelnen materielle Unrichtigkeiten enthalten sollte. Die Gültigkeit der Wahlen kann mit verspäteten Angriffen auf die thatsächliche Richtigkeit der einzelnen Angaben der Wählerliste nicht angefochten werden (O.V.G. in „Selbstverwaltung", Jahrgang XV S. 424).

9. D. h. jeder Einwohner (O.V.G. XXV S. 17). Dieses Recht jedes Einwohners bezieht sich aber nur auf die Einspruchserhebung, nicht etwa auf die Klageerhebung gemäß Z.G. §. 11 (s. Anm. 28).

10. Es genügt nicht die allgemeine Angabe, die Wählerliste sei „unrichtig"; es sind vielmehr bestimmte konkrete Bemängelungen des Inhalts erforderlich. Außerdem ist erforderlich, daß diese Bemängelungen nicht so geringfügig sind, daß auch bei Richtigstellung der Fehler die Reihenfolge der Liste bezw. das Wahlrecht des Einzelnen nicht geändert werden. Andererseits genügt es, wenn der Einsprechende darauf hinweist,

daß bei Aufstellung der Liste von einem falschen Aufstellungssystem (oder Rechnungssystem) ausgegangen worden ist. Die rechnerische Angabe der richtigen Steuerbeträge der Einzelnen und wie danach die Abtheilungen richtig hätten gebildet werden müssen, liegt dem Einsprechenden nicht ob. (O.V.G. XIII S. 71, XIX S. 17, XXV S. 18, 122, XXVIII S. 100.) — Einwendungen, die das gesetzliche Zustandekommen der Liste und den Mangel ihrer allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse bezw. der geschehenen Offenlegung betreffen, fallen nicht unter diesen Absatz (s. Anm. 3 u. 4), insofern sie auch noch bei Anfechtung der Wahlen mit Erfolg geltend gemacht werden können.

11. Z.G. §. 10 Abs. 2 sagt allgemein „Gemeindevorstand".

12. Ueber die Form ist nichts bestimmt. Schriftlichkeit ist nicht unbedingt nöthig (O.V.G. XXV S. 122).

13. Die Fristbestimmung kann statutarisch verändert werden (§. 21 letzter Absatz), ist im Uebrigen auch nur instruktionell.

14. Absatz 4 und 5 sind aufgehoben bezw. abgeändert durch §§. 10, 11 (s. auch 21) Z.G., von denen die beiden ersten, soweit sie in diesen Zusammenhang gehören, hinter §. 20 St.O. im Text (weil sie selbst der Erläuterung bedurften) abgedruckt sind.

15. Mit dieser Bestimmung soll dem Magistrat keineswegs das Recht eingeräumt werden, außerhalb des Berichtigungs-Verfahrens und der Berichtigungsfrist Streichungen unter gewissen Kautelen vorzunehmen. Die Vorschrift bezieht sich vielmehr ausschließlich auf das ordentliche Berichtigungsverfahren. Eine außerhalb des regelmäßigen Berichtigungsverfahrens vorgenommene Streichung würde die Wahlen anfechtbar machen (O.V.G. XXXI S. 9). — Erfolgt die Streichung im regelmäßigen Berichtigungsverfahren, aber ohne die im letzten Satze vorgeschriebene Benachrichtigung, so macht dies das Verfahren noch nicht derart ungesetzlich, daß die Wahlen ohne Weiteres für ungültig zu erachten sind; wohl aber steht dem Betroffenen die Klage gemäß §. 11 Z.G. zu, sobald die Stadtverordneten-Versammlung über die Streichung beschlossen hat (O.V.G. XXVI S. 111). Daß der Betroffene, wenn er in Folge der Streichung von der Wahl ausgeschlossen war, die Gültigkeit der Wahl wegen unterlassener Benachrichtigung von der Streichung anfechten kann (so anscheinend Jebens a. a. O. S. 68, dagegen Oertel S. 195), ist mit Rücksicht auf Abs. 8 des §. 27 St.O. nicht anzunehmen.

16. Also die Stadtverordneten-Versammlung und zwar — gemäß §. 11 Z.G. — ohne Mitwirkung von Magistrat und Aufsichtsbehörde.

17. S. Anm. 7 und 9. — Liegen keine Beschwerden und Einsprüche vor, so kommt die Stadtverordneten-Versammlung auch nicht in die Lage zu beschließen (O.V.G. XXV S. 122); die Liste wird dann vielmehr ohne Weiteres rechtskräftig (O.V.G. XXII S. 17, XXXI S. 9). Liegt also keine Bemängelung vor, so kann die Stadtverordneten-Versammlung auch nicht einmal in die Prüfung der Liste eintreten und folgerichtig auch nicht deren Vorlegung an die Versammlung verlangen. Auch die Rechte der Stadtverordneten-Versammlung aus §. 37 St.O. bieten hierzu keine genügende Handhabe (s. Oertel S. 198; etwas abweichend Jebens a. a. O. S. 64).

18, 19. S. Anm. 7 und 10.

20. S. Anm. 7 und 8.

21. D. h. Magistrat oder Bürgermeister (in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand).

22. Wegen der Form vgl. Anm. 12.

23. Legitimirt zur Klagerhebung ist außer a) dem Magistrat (siehe „auch" in Satz 3; vgl. ferner O.V.G. XVII S. 93), b) der auf Beschluß der Versammlung aus der Liste Gestrichene oder in seinem angeblichen Wahlrecht durch den Beschluß Verletzte (z. B. bei Versetzung in eine niedrigere Abtheilung), c) derjenige, der Einspruch erhoben hatte und mit demselben zurückgewiesen ist. Sonstige Personen sind nicht legitimirt. Der Kreis der zur Klage legitimirten deckt sich also nicht mit dem Kreis der Einspruchsberechtigten (Anm. 9; O.V.G. XIV S. 46, XXV S. 17, s. auch XXXI S. 140).

24. Beklagte ist die Stadtverordneten-Versammlung. Wegen der Vertretung derselben und der Zuständigkeiten s. Anm. 25 zu §. 5 St.O.

25. S. Anm. 28.

26. D. h. es kann, sobald die Stadtverordneten-Versammlung beschlossen hat, die Wahl vorgenommen werden. Wird später der von der Versammlung zurückgewiesene Einspruch als berechtigt anerkannt oder der dem Einspruch stattgebende Beschluß der Versammlung im Streitverfahren für unrichtig erachtet, so können dennoch die auf Grund der dadurch für unrichtig erklärten Wählerliste vorgenommenen Wahlen nicht gemäß §. 10 [2] Z.G. angefochten werden (O.V.G. XX S. 9 ff.). Der Werth einer die Richtigkeit der Wählerliste angreifenden Klage ist somit kein erheblicher. Im Wesentlichen wird das Endurtheil in dem Verwaltungsstreitverfahren nur die Bedeutung haben, daß in Zukunft die Wählerliste nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen unter Vermeidung der diesmal gemachten Fehler aufgestellt werden muß. Im Urtheil ist nicht der Stadtverordnetenbeschluß einfach aufzuheben oder zu bestätigen, sondern entweder die Klage abzuweisen mit der Begründung, daß die Wählerliste richtig gewesen sei, oder auszusprechen, daß und in welchen Punkten die Wählerliste unrichtig gewesen sei. Eine Auflage dahin zu machen, daß nunmehr und nach welchen Gesichtspunkten eine richtige Wählerliste neu aufzustellen sei, ist nicht Sache des Gerichts; ebenso ist nicht die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Bürgerrechts einer bestimmten Person im Tenor auszusprechen (O.V.G. XIX S. 18, 23).

27. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Fälle des §. 10 Nr. 1 Z.G., in welchen die Richtigkeit der Wählerliste angefochten ist, sondern nur auf die Fälle, in denen die Gültigkeit vorgenommener Wahlen angefochten ist (O.V.G. XIV S. 60). Sie steht daher auch der in Anm. 26 konstatirten Gültigkeit solcher Wahlen, die auf Grund einer mit Erfolg angegriffenen Wählerliste beruhen, nicht entgegen.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung[1] der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November[2]

statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen.[3] Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.[4]

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder[5] müssen angeordnet werden,[6] wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung[7] es für erforderlich erachten.[8] Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.[9]

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 14[10] — von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.[11] Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.[12. 13]

Die in den §§. 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.[14]

1 Diesen Wahlen (vgl. zu denselben §. 18 St.O.) stehen gegenüber a) die im Abs. 2 des §. 21 behandelten Wahlen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder, b) die mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen zu verbindenden Erweiterungswahlen (vgl. hierzu §. 12 Anm. 3, §. 18 Anm. 6, 7 sowie Anm. 12 A zu §. 21), c) die im §. 11 Z.G. ebenfalls als „Ersatzwahlen" bezeichneten Wahlen zum Ersatze der für ungültig erklärten Wahlen (s. Anm. 27 zu §. 20 St.O.).

2. Dieser Termin kann ortsstatutarisch verlegt werden (s. Abs. 4); auch ohne solche ortsstatutarische Bestimmung ist seine Innehaltung kein wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit der Wahlen (O.V.G. XXII S. 1). Unter keinen Umständen können die Wahlen vorgenommen werden, bevor die Stadtverordnetenversammlung über die Einsprüche und Beschwerden gegen die Wählerliste Beschluß gefaßt hat.

3. Die Unterlassung dieses Hinweises ist auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß (§. 27 Abs. 4).

4. Auch in dem Ausnahmefalle, daß nur die erste und die dritte Abtheilung an den Ergänzungswahlen betheiligt sein sollten (s. Anm. 12 B).

5. Das Ausscheiden kann erfolgt sein durch Tod, Fortfall eines Erforderuisses der Wahlfähigkeit, oder freiwillige Aufgabe des Stadtverordnetenamtes (§. 74 St.O.).

6. Die Anordnung hat vom Magistrat auszugehen; die Ersatzwahlen können jetzt mit den Ergänzungswahlen in einem Wahlakte verbunden

werden (s. den jetzigen durch das Gesetz vom 1. 8. 91 geänderten Wortlaut des §. 25 St.O.); früher hatte das O.V.G. in konstanter Judikatur (s. die grundlegende Entscheid. XVIII S. 37) auf Grund der Entstehungsgeschichte des §. 21 Abs. 2 St.O. angenommen, daß eine solche Verbindung unzulässig sei.

7. Nach §. 12 Z.G., welcher in seinem in Betracht kommenden Theile lautet:

„Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht .... über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung ...."

ist jetzt an die Stelle der Regierung der Bezirksausschuß — für Berlin der Oberpräsident (§. 48 L.V.G.) — getreten. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Provinzialrath, in Berlin an den Minister des Innern, gegeben (§§. 121, 48 L.V.G.).

8. Im Allgemeinen muß also eine Ergänzungswahl nicht sogleich nach Ausscheiden des Mitgliedes stattfinden; ihre Anordnung ist vielmehr von dem Ermessen der drei genannten Faktoren (Magistrat — Stadtverordneten-Versammlung — Selbstverwaltungsbeschlußbehörde) abhängig. Eine Ausnahme macht die Bestimmung des §. 22, wonach, falls die erforderliche Zahl der Hausbesitzer in einer der Abtheilungen nicht vorhanden ist, dem Magistrat die baldige Anordnung der Neuwahl zur Pflicht gemacht ist. Von einer solchen wird indes Abstand genommen werden können, wenn die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fast beendet war, sodaß die regelmäßige Ergänzungswahl ohnehin nahe bevorsteht.

9. kein Widerspruch mit der Regel des §. 18 Satz 1; s. Anm. 1 zu §. 18.

10. Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Art. I Nr. 2 des Ges. vom 1. 8. 91 dem Absatz 8 eingefügt werden. Das O.V.G. hatte mit Rücksicht auf den früheren Wortlaut des §. 21 Abs. 8 jede Veränderung der einmal geschaffenen Wahlbezirke für unzulässig erklärt. Durch den im Gesetz vom 1. 8. 91 neu geschaffenen Absatz 2 des §. 14 St.O. hatte man dem hierdurch eingetretenen Uebelstand abgeholfen, die dem §. 21 hinzugefügten Worte sollen dessen Absatz 8 mit dem neuen Inhalt des §. 14 in Einklang bringen; s. Anm. 4 zu §. 14 St.O.

11. Abgesehen von den Fällen des §. 14 Abs. 2 (Abänderung der Wahlbezirke) muß dieser Satz als eine der Grundregeln für die Stadtverordnetenwahlen bei Vermeidung der Ungültigkeit der Wahlen durchweg beobachtet werden; s. Anm. 18 unter 8.

12. Die beiden letzten Sätze des Abs. 8 sollen Nothbehelfe für die Fälle sein, in denen die Anzahl der auf jede Abtheilung entfallenden Stadtverordneten nicht durch 8 (die Gesammtzahl der Stadtverordneten also nicht durch 9) theilbar ist. Ohne diese Behelfe würde in allen diesen Fällen die Bestimmung des §. 18 letzter Absatz, des §. 18 erster und vorletzter Satz und des §. 21 Abs. 8 erster Satz schlechthin unausführbar sein. Es kommt aber auch vor, daß die Bestimmungen der Sätze 2 und 8 des

Abs. 8 nicht ohne Kollision mit den Bestimmungen der §§. 18, 18 u. 21 Abs. 8 Satz 1 ausführbar sind; sie dürfen dann nicht angewendet werden. Solche Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn entweder

A) mit den Ergänzungswahlen Erweiterungswahlen verbunden und die ursprüngliche oder die erweiterte Gesammtzahl der Stadtverordneten nicht durch 9 theilbar ist, oder

B) die Anzahl der Stadtverordneten 6 (§§. 72, 78 St.O.) oder 12 (Minimalzahl des §. 12 St.O.) beträgt.

Beispiel A:

Die Zahl der Stadtverordneten wird im Jahre 1908 von 18 auf 24 erhöht. Im Jahre 1908 müssen demnach $\frac{18}{3} = 6 + 6 = 12$ Stadtverordnete, d. h. von jeder Abtheilung 4 neu gewählt werden. Der Bestand der Versammlung ist demnach nach den Wahlen von 1908

gewählt im Jahre	Abtheilung I	II	III
1899	2	2	2
1901	2	2	2
1908	4	4	4
	8	8	8
	24		

Bei den Ergänzungswahlen im Jahre 1905 müssen $\frac{24}{3} = 8$ Stadtverordnete, d. h. außer den in jeder Abtheilung aus dem Jahre 1899 noch vorhandenen je 2 (zusammen 6) Stadtverordneten noch zwei ausscheiden. Diese 2 müssen durch Ausloosung — und zwar unter den im Jahre 1908 Gewählten allein; s. Anm. 8 zu §. 12 — gefunden werden. Gemäß Abs. 8 des §. 21 letzter Satz hat von diesen 2 Stadtverordneten je einer auf die erste und dritte Abtheilung zu entfallen. Unter Berücksichtigung von §. 21 Abs. 8 erster Satz ergeben die Wahlen von 1905 folgendes Resultat:

gewählt im Jahre	Abtheilung I	II	III
1901	2	2	2
1908	3	4	3
1905	3	2	3
	8	8	8
	24		

Im Jahre 1907 muß genau so verfahren werden. Die Wahlen ergeben nun folgendes Bild:

gewählt im Jahre	Abtheilung I	II	III
1903	2	4	2
1905	3	2	3
1907	3	2	3
	8	8	8
	24		

Wollte man nun im Jahre 1909 wiederum genau nach §. 21 Abs. 3 letzter Satz verfahren, so müßten nunmehr die 8 ausscheidenden und neuzuwählenden Stadtverordneten so vertheilt werden, daß abermals auf Abtheilung I und III je 3, auf Abtheilung II — 2 Stadtverordnete entfallen. Augenscheinlich ist dies unmöglich. Denn scheiden in Abtheilung II nur 2 Stadtverordneten (aus dem Jahre 1903) aus, so bleiben 2 übrig, die schon 6 Jahr fungiren und nicht über den 1. Januar 1910 hinaus fungiren dürfen; sodann wäre das Resultat, daß bei den Wahlen von 1905, 1907 und 1909 zusammengerechnet die I. und III. Abtheilung je 9, die II. nur 6 Stadtverordneten neu gewählt haben würde. Es bleibt nichts übrig, als im Jahre 1909 von den 8 ausscheidenden und neuzuwählenden Mitgliedern auf die I. und III. Abtheilung je 2, auf die II. Abtheilung 4 Mitglieder entfallen zu lassen, — also den letzten Satz des Abs. 3 des §. 21 zu verletzen; dann ergeben die Wahlen von 1909:

gewählt im Jahre	Abtheilung I	II	III
1905	3	2	3
1907	3	2	3
1909	2	4	2
	8	8	8
	24		

Stadtverordneten,

von denen keiner in die Lage kommt, länger als 6 Jahre zu fungiren. Auch enthält dann jede Abtheilung thatsächlich drei verschiedene Klassen von Stadtverordneten, von denen jede Klasse bei anderen Ergänzungswahlen auszuscheiden hat. Der ganze Bestand jeder Abtheilung ist dann durch drei hintereinander erfolgende Ergänzungswahlen erneuert. (Andere Beispiele bei Oertel Anm. 3 zu §. 12 und bei Jebens S. 41 und auch S. 70.)

Beispiel B:

Im Jahre 1908 müssen, wo 12 Stadtverordnete sind, 4 ausscheiden und neu gewählt werden. Gemäß vorletzten Satzes des Abs. 8 §. 21 müssen von Abtheilung I und III je einer, von Abtheilung II zwei Stadtverordnete ausscheiden und neu gewählt werden. Die Wahlen von 1908 ergeben (vorausgesetzt, daß in den Jahren 1899 und 1901 richtig verfahren worden ist) folgendes Resultat:

gewählt im Jahre	Abtheilung I	II	III
1899	1	2	1
1901	2	0*)	2
1908	1	2	1
	4	4	4
	12		

Läßt man im Jahre 1905 wiederum gemäß §. 21 Abs. 8 Satz 2 von Abtheilung I und III je 1, von Abtheilung II 2 Stadtverordnete ausscheiden und neuwählen, so ergeben sich:

gewählt im Jahre	Abtheilung I	II	III
1901	2	0	2
1908	1	2	1
1905	1	2	1
	4	4	4
	12		

Im Jahre 1907 kann schon nicht mehr nach §. 21 Abs. 8 Satz 2 verfahren werden, denn die Folge wäre, daß in Abtheilung I und III je 1 Stadtverordneter von 1901 übrig bliebe, der länger als 6 Jahre fungiren müßte und daß in Abtheilung II 2 Stadtverordnete kürzere Zeit als 6 Jahre fungirten; außerdem würden in den Wahlen von 1908, 1905, 1907 zusammengerechnet die I. und III. Abtheilung je 8, die II. 6 Neuwahlen vorgenommen haben. Es bleibt nur übrig, im Jahre 1907 entgegen der Regel des §. 21 Abs. 8 Satz 2 von Abtheilung I und III je 2 Stadtverordnete, von Abtheilung 2 aber keinen ausscheiden und wählen

*) Die Richtigkeit dieses Ansatzes ergiebt das Beispiel selbst in der Folge.

zu lassen. Dann wird das richtige Resultat der Ergänzungswahlen im Jahre 1907 sich so gestalten:

gewählt im Jahre	Abtheilung I	II	III
1903	1	2	1
1905	1	2	1
1907	2	0	2
	4	4	4
	12 Stadtverordnete.		

18. Nach den Beispielen in Anm. 12 ergiebt sich, daß die Grundsätze in §§. 18, 18 und 21 Abs. 3 Satz 1—3 mit einander kollidiren können. Nach der Judikatur des O.V.G. (s. insbesondere O.V.G. XVII S. 100, XIX S. 186, XXVIII S. 22, XXX S. 158, Pr. V.Bl. XVIII S. 244) müssen bei solchen Kollisionen nachstehende Grundsätze unbedingt gewahrt werden:

1. Keine Abtheilung darf mehr oder weniger als $^1/_3$ der Gesammtzahl der Stadtverordneten zählen;
2. kein Stadtverordneter darf länger als 6 Jahre fungiren (s. aber §. 28); kein Stadtverordneter (ausgenommen Ersatzmänner) darf auf kürzere Zeit als 6 Jahre gewählt werden. (Wohl aber kommt es vor, daß Stadtverordnete sich vor Ablauf der 6 Jahre der Auslooſung unterwerfen müssen; §. 18 letzter Satz; oben Beispiel A; O.V.G. XVII S. 100; in letzterem Fall ist dies vor der Wahl festzustellen, O.V.G. ebenda);
3. alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen müssen von denselben Abtheilungen und Bezirken vorgenommen werden, von denen der Ausgeschiedene gewählt war, vorausgesetzt, daß dieser gesetzmäßig von dieser Abtheilung und diesem Bezirk zu wählen war (abgesehen von dem Falle der Aenderung der Wahlbezirke).

Nach dem Gesetz möglichst anzustrebende Ziele sind ferner:

4. daß bei jeder Ergänzungswahl möglichst alle drei Abtheilungen Stadtverordnete ausscheiden lassen und neuwählen (nicht immer erreichbar, Beispiel B);
5. daß somit in jeder Abtheilung möglichst 3 Jahrgänge von Stadtverordneten vorhanden sind, deren Angehörige noch 6, 4 und 2 Jahre zu fungiren haben (nicht immer erreichbar, Beispiel B Abth. II).

14. S. Anm. 5 zu §. 19, Anm. 1 u. 13 zu §. 20, Anm. 2 zu §. 21.

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl[1] von Hausbesitzern (§. 16)[2] zu treffen.[3. 4. 5]

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.[6. 7]

1. S. §. 16 Anm. 1 u. 2.

2. Darüber, wer als Hausbesitzer anzusehen ist und zu welcher Zeit der Hausbesitz des Einzelnen gegeben sein muß, vgl. Anm. 4 zu §. 16.

3. Die Bestimmung charakterisirt sich als Ausnahme von der Regel des §. 21 Abs. 2, wonach die Vornahme von Ersatzwahlen im Allgemeinen in das Ermessen der drei zuständigen Faktoren (Magistrat—Stadtverordneten-Versammlung — Selbstverwaltungsbeschlußbehörde) gelegt ist.

4. Bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen müssen von jeder Abtheilung soviele Hausbesitzer gewählt werden, daß in jeder Abtheilung die neu gewählten zusammen mit den noch vorhandenen (wenn auch vielleicht erst nachträglich zu Hausbesitzern gewordenen) Hausbesitzern die Hälfte jeder Abtheilung ausmachen. Bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen müssen sich demnach die neu zu wählenden Hausbesitzer keineswegs gleichmäßig auf die 8 Abtheilungen vertheilen und bei einer Ersatzwahl für einen ausgeschiedenen Hausbesitzer muß nur dann für diesen ein solcher gewählt werden, wenn sonst die erforderliche Hälfte der betreffenden Abtheilung an Hausbesitzern nicht vorhanden ist; unter derselben Voraussetzung — welche eintreten kann, wenn ein anderer Hausbesitzer der Abtheilung seinen Hausbesitz verloren hat — muß für einen ausgeschiedenen Nichthausbesitzer ein Hausbesitzer gewählt werden; s. auch Anm. 4 u. 5 zu §. 16. — Aus diesen Sätzen ergiebt sich von selbst der Umfang der einschränkenden Bestimmung des §. 22 Abs. 8.

5. Die Anordnung des Magistrats auf Grund des Abs. 1 des §. 22 kann sonach einem Stadtverordneten, der nicht Hausbesitzer ist, für die betreffende Ergänzungs- oder Ersatzwahl die Wählbarkeit für eine bestimmte Abtheilung rauben; fühlt sich der Betroffene hierdurch in seinem passiven Wahlrecht verletzt, so kann er gemäß §§. 10, 11 Z.G. die Stadtverordneten-Versammlung zum Beschlusse veranlassen und erforderlichen Falls Klage erheben.

6. Im Allgemeinen steht also der Wiederwahl eines ausgeschiedenen Stadtverordneten nichts im Wege. Ueber das Maß der in Absatz 8 ausgesprochenen „Beschränkung" dieses Grundsatzes s. Anm. 4.

7. Stellt sich nach den Ergänzungs- oder Ersatzwahlen heraus, daß in einer Abtheilung die Zahl der Hausbesitzer zu gering ist, müssen also Nichthausbesitzer ausscheiden, um Hausbesitzern Platz zu machen, so scheiden

diejenigen Nichthausbesitzer von den gleichzeitig gewählten Ergänzungs- oder Ersatz-Stadtverordneten aus, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, und zwar der, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat, zuerst und so fort (O.V.G. XXXII S. 6 unter Hinweis auf §. 26 St.O.; s. auch Anm. 5 zu §. 16).

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl[1] werden die in der Liste (§§. 19 und 20) verzeichneten Wähler[2] durch den Magistrat[3] zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung[4] oder[5] ortsüblicher Bekanntmachung[6] berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal,[7] die Tage[8] und die Stunden,[9] in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande[10] abzugeben sind, genau bestimmen.[11]

Vorbemerkung. Die Bestimmungen des §. 23 sind — bis auf das dem Magistrat im ersten Absatz mittelst des Wortes „oder" eingeräumte Wahlrecht, welches statutarischer Begrenzung fähig ist — zwingenden Rechts („werden berufen"; „muß enthalten"). Ihre Verletzung hat also bei Anfechtung die Ungültigkeitserklärung der Wahlen zur Folge, ohne daß es im Einzelnen des Nachweises bedarf, daß die Verletzung von Einfluß auf das Wahlergebniß gewesen ist. Indessen werden auch im Falle einer Verletzung des §. 23 (s. Pr. V.Bl. XI S. 801) die Wahlen für gültig erklärt werden müssen, wenn feststeht, daß auch alle nicht eingeladenen Wähler thatsächlich gewählt haben.

1. D. h. spätestens am 14. Tage vor der Wahl; die Berufung kann gültig auch früher erfolgen. Es handelt sich also hier nicht um einen bestimmten Termin, sondern um den ersten Tag einer mit dem Berufungstage beginnenden, mit dem Wahltage endenden Frist, deren Minimalbauer vom Gesetz auf 14 Tage festgesetzt ist. Es brauchen nicht etwa (im Gegensatz zu dem jetzigen §. 217 [früheren §. 194] und dem früheren §. 199 C.P.O. [jetzt V.G.V. §. 187 Abs. 1]) zwischen dem Berufungstage und dem Wahltage volle 14 Tage zu liegen (O.V.G. XXV S. 114).

2. Alle diese Wähler und nur diese sind zur Wahl zu berufen. Auch hier macht sich die formale Rechtskraft der Liste bemerkbar (s. Vorbem. zu §. 19). Erfolgt die Berufung mittelst schriftlicher Einladung der einzelnen Wähler, so giebt dennoch der Nichtbesitz dieser Einladung — wenn der Wähler in der Liste steht und sich auf andere Weise der Person nach legitimiren kann — keinen ausreichenden Anlaß, ihn von der Wahl zurückzuweisen. Umgekehrt verleiht die versehentlich an einen Nichtwahlberechtigten ergangene schriftliche Einladung, wenn dieser nicht in der Liste steht, demselben kein Wahlrecht — der Inhalt der Liste ist vielmehr entscheidend. Wegen des Einflusses versehentlicher Nichteinladung eingetragener Wähler im Falle schriftlicher Berufung s. Vorbem. zu §. 23 u. Anm. 4. Im Falle der Berufung durch öffentliche Bekanntmachung

brauchen in dieser weder die Namen aller Wähler genannt zu werden noch muß etwa die ganze Liste veröffentlicht werden (Pr. V.Bl. XII S. 21).

8. Ausnahme §. 26 Abs. 4, wonach zu Stichwahlen der Wahlvorstand der ersten Wahlhandlung einzuladen hat. In diesem Falle muß die Einladung dem §. 26 Abs. 4, außerdem aber auch den Erfordernissen des §. 28 Abs. 2 entsprechen (O.V.G. XV S. 84, XVIII S. 48, XXII S. 20).

4. Die schriftliche Einladung wird trotz der dadurch dem Magistrat erwachsenden Mehrarbeit und der erhöhten Verantwortung (bei Nichteinladung einzelner Wähler sind die Wahlen entsprechend der Vorbem. anfechtbar) in größeren Städten die allein zweckmäßige Form sein, weil erfahrungsgemäß die öffentlichen Bekanntmachungen vielfach ungelesen bleiben. Erfolgt die schriftliche Einladung, so braucht sie nur die Angaben des Abs. 2 zu enthalten. Unbedingt erforderlich ist nicht, daß dem auf der Adresse genannten Wähler auch gesagt ist, zu welcher Abtheilung und zu welchem Bezirke er gehört.

5. Danach steht dem Magistrat — soweit nicht etwa ortsstatutarisch die eine oder andere Form der Berufung vorgeschrieben ist — das freie Wahlrecht zwischen beiden Berufungsarten zu. Auch langjährige ausschließliche Anwendung der einen oder andern Form beraubt den Magistrat dieses freien Bestimmungsrechtes nicht. (O.V.G. XIV S. 70).

6. Je nach der örtlichen Uebung durch Aushang oder Inserat oder beides zugleich. Erfolgt ortsüblich Aushang, so hat dieser, der Bedeutung der Wahl entsprechend, an allen für Aushänge bestimmten Stellen zu geschehen (O.V.G. XXV S. 118, 119). Ob die Veröffentlichung durch Zeitungen die „ortsübliche" Bekanntmachungsform ist, kann zweifelhaft werden; dann nämlich, wenn, ohne daß ein festes Abkommen hinsichtlich der Insertion und der Bezahlung mit bestimmten Blättern getroffen ist, einzelnen Zeitungen regelmäßig anheimgegeben wird, die Bekanntmachung betreffend die Wahltermine zu veröffentlichen (O.V.G. XXXIV S. 13). Erfolgt ortsüblich die Berufung durch Bekanntmachung in bestimmten öffentlichen Blättern, so gilt als Tag der Berufung nicht ohne Weiteres der Tag des Erscheinens, sondern der Tag, an welchem die betreffende Nummer den Bestellern des Blattes regelmäßig (per Post oder Boten) zugestellt wird (O.V.G. XXV S. 114).

7. Nur unabsichtlich ist hier im Gegensatz zu den folgenden Worten der Singularis gebraucht. In allen nicht ganz kleinen Städten wird selbstredend in mehreren Lokalen gewählt werden müssen.

8. Es müssen nicht nothwendig mehrere Tage sein; das ganze Wahlgeschäft kann vielmehr an auch an einem Tage erledigt werden. Es hat „dem vernünftigen durch das Bedürfniß geleiteten Ermessen der Behörden überlassen werden sollen, in jedem einzelnen Falle sich schlüssig zu machen, ob das Wahlgeschäft an einem oder mehreren Tagen, zu welcher Tageszeit und ob es . . . . in einem oder mehreren Lokalen zu erledigen"; so O.V.G. XIX S. 9.

9. Dem Gesetze ist genügt, wenn die Stunde des Beginnes des Wahlaktes mitgetheilt wird (O.V.G. XIX S. 7; Pr. V.Bl. XX S. 78);

zweckmäßig ist es freilich, den Wählern gleichzeitig mitzutheilen, bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlvorstand die Stimmen entgegennehmen werde. Ist letzteres nicht geschehen, so kann der Wahlvorstand den Wahlakt schließen, wenn er konstatirt hat, daß Niemand mehr anwesend ist, der seine Stimme noch abgeben muß. Es ist deshalb in diesem Falle nöthig, daß die Wähler zu der festgesetzten Zeit des Beginnes der Wahl alle anwesend sind (O.V.G. XXV S. 11). Ein wie großer Zwischenraum zwischen der Anfangszeit und dem etwa veröffentlichten Endzeitpunkt des Wahlaktes liegen muß, ist im Gesetz nicht bestimmt; auch das ist dem Ermessen des Magistrats überlassen. Zweckmäßig wird es sein, die Stunden so reichlich zu bemessen, daß jeder Wähler in die Lage kommt, seine Stimme abgeben zu können. Indessen ist eine knappe Zeitbestimmung allein nicht ausreichend, um den Wahlakt ungültig zu machen. Ein gewisses Maß von Unbequemlichkeiten und Opfer an Zeit müssen sich die Wähler nach O.V.G. XXV S. 7 gefallen lassen. Andererseits darf durch unzweckmäßig angesetzte oder allzu kurz bemessene Wahlzeit den Wählern ihr Wahlrecht nicht „verkümmert" werden (O.V.G. XXVI S. 125, XXVII S. 24; Pr. V.Bl. XVIII S. 207, XX S. 366). Ist ein Endtermin festgesetzt, so müssen alle während der bestimmten Zeit erschienenen Wähler zur Abstimmung zugelassen werden, auch wenn hierdurch die bestimmte Zeit erheblich überschritten wird.

10. Von der Zusammensetzung desselben handelt §. 24 u. §. 6 II d. Ges. v. 30. 6. 1900.

11. Als genaue Bestimmung sieht O.V.G. XIX S. 7 z. B. schon die Bestimmung an: „die Wahl findet am 30. Nov., Nachm. 2 Uhr, in der Stadtschule hierselbst statt" (s. auch Anm. 9).

§. 24.

Der Wahlvorstand[1] besteht in jedem Wahlbezirk[2] **aus dem Bürgermeister oder** einem[3] **von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung** ein[4] **Stellvertreter gewählt.**[5]

Vorbemerkung. I. Der §. 24 ist wenn auch nicht formell aufgehoben, so doch wesentlich abgeändert und ersetzt durch §. 6 II d. Ges. v. 30. 6. 1900 — abgedruckt und erläutert hinter §. 14 St.O. Die Abänderung war nöthig, weil das O.V.G. aus dem Wortlaut des §. 24 („besteht in jedem Wahlbezirk") folgerte, daß für jeden Wahlbezirk die Bestellung nur eines einzigen Wahlvorstandes zulässig sei und hierdurch die weitere Eintheilung des Wahlbezirks in Abstimmungsbezirke oder Gruppen unmöglich wurde; vgl. O.V.G. XXXVI S. 117, Anm. 9 zu §. 14 St.O. §. 6 II l. c. läßt jetzt die Bestellung besonderer Wahlvorstände für diese Abstimmungsbezirke oder Gruppen zu, im Wesentlichen unter Belassung der durch §. 24 St.O. angeordneten Zusammensetzung des Wahlvorstandes.

Nur können jetzt, statt je eines Vertreters, für jeden Vorsitzenden oder jeden der Beisitzer mehrere Vertreter bestellt werden.

II. Die Funktionen des Wahlvorstandes sind in den §§. 25—27 angegeben. Sie sind:

1. Entgegennahme der Abstimmungserklärung jedes einzelnen Wählers nach vorheriger Prüfung der Legitimation desselben.
2. Feststellung des Wahlergebnisses.
3. Falls Stichwahl erforderlich wird, die Einberufung zu dieser.
4. Aufnahme und Unterzeichnung des Protokolls über die Wahlhandlung. Wegen der Funktionen des Wahlvorstandes in einem bloßen Abstimmungsbezirk oder für eine Abstimmungsgruppe s. Anm. 14 zu §. 14 St.O.

1. Der Wahlvorstand ist für jeden Wahl- oder Abstimmungsbezirk bezw. für jede Gruppe insofern ein „einheitlicher" als

a) ein und derselbe Wahlvorstand sämmtliche Funktionen des Wahlvorstandes (s. Vorbem. II) bei ein und derselben Wahl vorzunehmen hat,

b) nur der Wahlvorstand in seiner Gesammtheit, nicht die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes zur Vornahme der einzelnen Funktionen befugt sind. Der Wahlvorstand kann also mit diesen Funktionen weder seine einzelnen Mitglieder noch dritte Personen betrauen (Pr. V.Bl. XVIII, S. 206); die Vornahme einzelner mechanischer Hilfsverrichtungen durch Dritte ist dagegen gestattet. Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers ist auch nur in dem Sinne zulässig, daß diesem die mechanische Schreibarbeit übertragen ist. Urkundsperson ist der nicht dem Wahlvorstand angehörende Protokollführer nicht. (O.V.G. XXVIII S. 18.) Die Verletzung des Grundsatzes der „Einheitlichkeit des Vorstandes" etwa dadurch, daß gewisse Funktionen, die dem Wahlvorstand als solchen obliegen, zeitweise nur durch einen oder zwei — beauftragte — Mitglieder desselben vorgenommen worden sind, macht die Wahlen ungültig, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Ergebniß der Wahl durch diese Verletzung geändert werden konnte (O.V.G. XVII S. 117). Als Verletzung der Einheitlichkeit ist es dagegen nicht anzusehen, wenn nicht während des ganzen Wahlaktes dieselben Mitglieder des Wahlvorstandes fungirt haben; der Eintritt eines oder mehrerer Vertreter für die Mitglieder ist also zulässig (O.V.G. XVII S. 121, XX S. 21). Die Vertheilung der einzelnen Geschäfte auf die Mitglieder hat der Vorsitzende zu regeln.

2. S. Vorbem. I.

3. Der Bürgermeister kann jetzt unzweifelhaft — nach §. 6 II Ges. v. 30. 6. 1900 (O.V.G. hat das auch nach früherem Rechte angenommen) — für jeden Bezirk oder jede Gruppe außer dem für seine Person eintretenden „Stellvertreter", den er zum eigentlichen Wahlvorstandsvorsitzenden bestimmt, noch einen oder mehrere Vertreter (dieses eigentlich selbst „stellvertretenden" Vorsitzenden) bestellen, wodurch in großen Kommunen die Ausführung des Wahlgeschäfts wesentlich erleichtert wird. —

Bereits im §. 24 St.O. war nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Bürgermeister nur Magistratsmitglieder zu seinen Vertretern oder zu Vertretern dieses bestellen könne (anders L.G.O. §. 60). Man mußte danach von jeher annehmen, daß auch andere geeignete Personen z. B. besoldete oder unbesoldete Gemeindebeamte oder auch Stadtverordnete zu Vorsitzenden der Wahlvorstände bestellt werden könnten. Gemäß §. 6 II Ges. v. 30. 6. 1900 ist nunmehr das einzige aber auch unbedingt zu erfüllende Erforderniß für alle Mitglieder des Wahlvorstandes, daß dieselben aus der Zahl der stimmfähigen Bürger entnommen sind, also das aktive Wahlrecht besitzen. Besoldete Magistratsmitglieder oder Gemeindebeamte, die außerhalb des Weichbildes wohnen, können gemäß §. 6 II l. c. nicht mehr zu Wahlvorstandsmitgliedern bestellt werden. Ob das beabsichtigt war, erscheint zweifelhaft.

4. S. §. 6 II. Ges. v. 30. 6. 1900.

5. Die Bestellung dieser Beisitzer durch die Stadtverordneten-Versammlung ist, wie überhaupt die gesetzmäßige Bestellung des Wahlvorstandes, Voraussetzung der Gültigkeit der Wahlen (O.V.G. VIII S. 45, 122, X S. 24, XVII S. 120. Daß, wie Oertel annimmt, die Bestellung der Beisitzer erforderlichen Falls von der Aufsichtsbehörde mittelst Ordnungsstrafe oder durch Bestellung eines Kommissars erzwungen werden kann (s. auch Pr. V.Bl. XV S. 1), erscheint mit Rücksicht auf den Wortlaut des in Betracht kommenden §. 78 St.O. (§§. 19 Z.G., 182 L.V.G.) mindestens sehr zweifelhaft. — Vgl. jetzt §. 6 II Ges. v. 30. 6. 1900 (hinter §. 14 St.O.) sowie bezüglich der Erfordernisse der zu Beisitzer zu Bestellenden oben Anm. 3.

§. 25.

Jeder Wähler[1] muß dem Wahlvorstande mündlich und laut[2] zu Protokoll erklären,[3] wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.[4] Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahlakte verbunden,[5] so hat jeder Wähler getrennt[6] zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Nur die in §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen[7] können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger[8] sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt,[9] so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.[10. 11]

Vorbemerkung. §. 25 hat eine wesentliche Aenderung erfahren durch Art. I 3 des Ges. v. 1. 3. 1891, welcher dem Abs. 1 seinen jetzigen 3. Satz erst hinzugefügt hat. Wegen der Gründe dieser Abänderung vgl. Anm. 6 zu §. 21.

1. Als Wähler ist jeder zuzulassen, der in der Wählerliste verzeichnet steht und sich als der Verzeichnete legitimirt. Hier äußert sich die „formelle Rechtskraft" der Wählerliste: Kein Nichteingetragener darf zugelassen werden, auch wenn der Wahlvorstand genau weiß, daß er alle Erfordernisse des aktiven Wahlrechts erfüllt, kein Eingetragener darf zurückgewiesen werden, auch wenn notorisch ist, daß er eines oder alle Erfordernisse des Wahlrechts nicht mehr erfüllt. Selbst die Kenntniß des Wahlvorstandes davon, daß ein Eingetragener nicht mehr Preuße oder daß er nicht mehr Gemeindemitglied (Einwohner der Stadt) ist, darf den Wahlvorstand nicht abhalten, ihn als Wähler zuzulassen (O.V.G. XXXI S. 10; so jetzt auch Oertel S. 205 entgegen seiner früheren Ansicht). Ist ein Wähler, dessen Wahlrecht ruht, irriger Weise in die Liste eingetragen, so muß er zugelassen werden, gleichviel ob in der Liste das Ruhen des Wahlrechts kenntlich gemacht ist oder nicht. Allein die Eintragung entscheidet über die Zulassung zur Wahl. — Der einzige Grund, aus welchem der Wahlvorstand zur Zurückweisung eines legitimirten Wählers berechtigt und verpflichtet ist, ist erkennbare Unzurechnungsfähigkeit des Wählers (z. B. sinnlose Trunkenheit, offenbare Geisteskrankheit). Im Zweifelsfalle entscheidet sowohl über die erfolgte Legitimation des Wählers als auch seine Zurechnungsfähigkeit endgültig der Beschluß des Wahlvorstandes (ebenso wie dies im Abs. 2 hinsichtlich der Zulassung der Bevollmächtigten ausdrücklich gesagt ist).

2. D. h. so, daß die Stimmabgabe den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den sonst in dem Raume anwesenden, dem Wählenden räumlich nicht allzu entfernt stehenden Personen mittelst des Gehöres erkennbar wird. Die bloße schriftliche Erklärung und Uebergabe der Letzteren an den Wahlvorstand genügt nicht. Dagegen hat das O.V.G. die Verlesung der schriftlichen Erklärung eines persönlich anwesenden Wählers durch eine dritte beauftragte Person für zulässig und ausreichend erklärt. (O.V.G. XXXI S. 7). — Daß die Wahl eine öffentliche sein, d. h. daß Jedermann zum Wahllokal Zutritt haben müsse, ist mit den Worten „mündlich und laut" nicht ausgedrückt. Ob für ein Ortsstatut, welches die unbeschränkte Oeffentlichkeit des Wahlaktes anordnet, Raum ist (wie Oertel S. 202, Jebens S. 84 annehmen), erscheint zweifelhaft. Jedenfalls ist aber durch die Fassung des ersten Satzes des §. 25 zum Ausdruck gekommen, daß Maßregeln zur Geheimhaltung der Wahl z. B. die Anordnung, daß jeder Wähler einzeln eintreten und in Abwesenheit sonstiger Personen seine Stimme abgeben müsse, gegen das Gesetz verstoßen (s. auch Pr. V.Bl. XVIII S. 206, O.V.G. XXXVI S. 168). Dem widerspricht aber nicht die Befugniß des Wahlvorstandes, behufs Aufrechterhaltung der Ordnung die im Lokal etwa anwesenden Nichtstimmberechtigten oder die Wähler, die ihr Stimmrecht bereits ausgeübt haben, sämmtlich oder zum Theil hinauszuweisen. Auch über die Zulassung

Nichtbetheiligter hat nur der Wahlvorstand nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Führung von Kontrollisten durch die Anwesenden kann nicht verboten werden, sofern nicht durch den Aufenthalt der damit Beschäftigten im Wahllokale die Ordnung gestört wird.

8. Die Erklärung „zu Protokoll", d. h. die Erklärung und die Aufnahme der Erklärung ins Protokoll, konsumirt das Wahlrecht des einzelnen Wählers. Spätere Abänderung oder Zurücknahme der Erklärung ist unzulässig; Verbesserung oder genauere Bezeichnung im Augenblick der Abgabe und bis zur Beendigung der Aufnahme ins Protokoll sind zulässig. Der Wahlvorstand hat auf Abgabe präziser Erklärungen, insbesondere deutliche und genaue Bezeichnung der Namen der Gewählten hinzuwirken, sich indessen, wenn solche genaue Nennung erfolgt ist, jeder eigenmächtigen Aenderung z. B. wegen ihm bekannten, offensichtlichen Irrthums des Wählenden im Vornamen des Gewählten, zu enthalten (O.V.G. XXVIII S. 21, Pr. V.Bl. XV S. 261). In welcher Form die Protokollirung der Stimmabgabe zu erfolgen hat, ist nicht bestimmt. Jedesmalige Niederschreibung der genannten Namen ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn z. B. in den Kolonnen, über welchen die Namen der Wahlkandidaten stehen, beim Namen eines jeden Wählers ein Strich oder ein sonstiges Zeichen gemacht wird.

4. Bezeichnet ein Wähler weniger Personen, als Stadtverordnete zu wählen sind, so ist seine Stimmabgabe dennoch nicht ungültig (O.V.G. XIV S. 64, XXXII S. 5). Die absolute Majorität berechnet sich in diesem Falle nach der Anzahl der im Wahlakte abstimmenden Wähler, nicht nach der Anzahl der für die einzelnen Gewählten und ihre Gegenkandidaten (zusammengerechnet) wirklich abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für den Fall, daß bei einer Verbindung der Ergänzungs- mit den Ersatzwahlen (Satz 3 des §. 25) ein Wähler nur die Namen der zu wählenden Ergänzungsstadtverordneten, nicht die Namen der oder des Ersatzstadtverordneten genannt hat (O.V.G. XXXII S. 4).

5. Dies war früher vom O.V.G. für unzulässig erklärt (XVIII S. 37), daher wurde der Zusatz des Satzes 3 für erforderlich erachtet (s. Vorbem.). Der Satz 3 bezieht sich nur auf den Fall, daß Ersatzwahlen mit Ergänzungswahlen, nicht auf den, daß Ersatzwahlen mit Verstärkungswahlen verbunden werden; indessen hat das O.V.G. ihn ohne Weiteres auch auf diesen Fall angewendet (O.V.G. XXVIII S. 25).

6. D. h. nicht etwa in besonderen „Wahlgängen" derart, daß erst alle Wähler für die eine Stelle ihre Stimme abzugeben haben, sodann für die zweite u. s. f. oder auch, daß etwa zunächst alle Wähler für die Stellen der Ergänzungsstadtverordneten und dann erst alle Wähler für die Stellen der Ersatzstadtverordneten ihre Stimme abzugeben haben; es genügt vielmehr eine derartige Trennung, daß jeder Zweifel darüber, auf welche Wahl (Ersatz- oder Ergänzungswahl) sich die Stimmabgaben beziehen, ausgeschlossen ist z. B. der ausdrückliche Zusatz des Wählers, daß er den letztgenannten als den Ersatzstadtverordneten wählen wolle. Zweckmäßig ist es, entweder in der Bekanntmachung oder durch den Wahlvorstandsvorsitzenden bei Eröffnung der Wahlhandlung darauf hinweisen

zu lassen, daß ohne nähere Angabe des Wählers der letzte oder die letzten Namen als die der zu wählenden Ersatzstadtverordneten angesehen werden würden. Im Protokolle braucht nicht ausdrücklich festgestellt zu sein, daß die vorgeschriebene Trennung stattgefunden habe; wenigstens macht die Nichterwähnung dieses Umstandes im Protokoll die Wahlen nicht ungültig (O.V.G. XXVIII S. 28).

7. Bezüglich des Begriffes juristische Personen im Sinne des §. 8 s. Anm. 8 zu §. 8; wegen der „Forensen" Anm. 5 ebenda.

8. D. h. nicht nur das aktive Wahlrecht besitzen, sondern auch als stimmfähige Bürger durch Eintragung in der Liste legitimirt sein.

9. Damit ist nicht die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, sondern die Beglaubigung seitens irgend eines ein Dienstsiegel führenden öffentlichen Beamten gemeint. Unterläßt es der Wahlvorstand, die Legitimation des Vertreters überhaupt zu prüfen, so macht dies die Wahl nur dann ungültig, wenn nachgewiesen wird, daß der Vertreter nicht legitimirt und daß seine Stimme auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß war (O.V.G. XXXVI S. 163).

10. Zulässig ist die Ausstellung der Vollmacht als Blankett, und nachträgliche Ausfüllung durch einen anderen als den Vollmachtgeber (O.V.G. XIII S. 219).

11. Erscheinen zwei Bevollmächtigte desselben Wählers, so kann der Wahlvorstand beide zurückweisen (O.V.G. XI S. 97). — Siehe im Uebrigen zum letzten Satze des §. 25 auch O.V.G VIII S. 180, XIII S. 214, XXIX S. 3; Pr. V.Bl. XX S. 47.

§. 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen[1] und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen)[2] erhalten haben.[3]

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.[4–7]

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.[8]

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler[9] durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung[10] des Wahlvorstandes[11] sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert.[12] Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.[13]

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.[14]

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.[15]

1. Daraus, daß hier anscheinend die Zahl der „Stimmen" und nicht die Zahl der „abstimmenden Wähler" für ausschlaggebend erachtet wird, hat das O.V.G. in Bd. XIV S. 70 folgern zu müssen geglaubt, daß der Absatz 1 als den Regelfall denjenigen im Auge habe, in welchem nur ein Stadtverordneter in einem Wahlakt zu wählen ist. Indessen beweist das im Absatz 1 aufgestellte Erforderniß einer doppelten Mehrheit, daß diese Bestimmung im Gegentheil nur von dem Fall ausgegangen sein kann, daß mehrere Stadtverordnete in einem Wahlakt gewählt werden sollen, denn es ist klar, daß, wenn nur einer gewählt wird, derjenige, der die absolute Majorität erreicht hat, auch von allen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten haben muß. Dagegen ist denkbar, daß, wenn mehrere Stadtverordnete, z. B. drei, in einem Wahlgange gewählt werden und z. B. 1000 Wähler erscheinen und auch vorschriftsmäßig je 3 Personen benennen, sich die abgegebenen 3000 Stimmen auf 5 Kandidaten so vertheilen, daß jeder Kandidat oder doch 4 Kandidaten mehr als 500 Stimmen (die absolute Majorität beträgt 501, Anm. 2) erhalten, z. B. A 691, B 673, C 627, D 563, E 446 Stimmen. Dann scheidet außer E als nichtgewählt auch D aus, obwohl er die absolute Majorität erreicht hat. Haben C und D gleichviel Stimmen (nach dem Beispiel müßten es je 645 sein) erhalten, so entscheidet gemäß Abs. 5 das Loos (s. Anm. 14).

2. Absolute Majorität ist schon gegeben bei einer halben Stimme über die Hälfte der Gesammtzahl (bei ungerader Gesammtzahl). — Im Uebrigen ist für die Berechnung der absoluten Majorität nicht die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, sondern die Zahl der erschienenen und abstimmenden Wähler zu Grunde zu legen, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Wähler weniger Personen namhaft gemacht haben als Stadtverordnete zu wählen sind (O.V.G. XIV S. 64, XXXII S. 6), oder ob sie etwa nicht wählbaren Personen ihre Stimme gegeben haben.

3. Der Wahlvorstand hat das Ergebniß der ersten Wahl in einer dritten erkennbaren Weise festzustellen, ohne daß es allerdings einer förmlichen Proklamirung des oder der Gewählten bedarf (O.V.G. VII S. 94, XXIV S. 83, XXXII S. 129).

4. Ob der Fall des Absatz 2 vorliegt, hat der Wahlvorstand zu prüfen; erachtet er den Fall des Abs. 2 für gegeben, und ordnet er demzufolge eine zweite Wahl (Stichwahl) an, so ist gegen diesen Beschluß irgend ein Rechtsmittel nicht gegeben (O.V.G. XXXII S. 129). Der Fall des Abs. 2 würde z. B. vorliegen, wenn in dem in Anm. 1 gewählten Beispiel A 1000, B 978, C 427, D 866, E 284 Stimmen erhalten: Gewählt sind dann nur A und B; wegen der Wahl eines dritten Stadt-

verordneten muß Stichwahl stattfinden und zwar gemäß Abs. 8 zwischen C und D.

5. „Zweite Wahl" im Sinne des §. 26 ist immer die Stichwahl. Zu unterscheiden hiervon ist der Fall, wenn der Gewählte nicht annimmt; dann muß nicht eine „zweite" sondern eine neue „erste" Wahl stattfinden.

6. Aus Absatz 4 in Verbindung mit §. 28 St.O. ergiebt sich, daß die Stichwahl (zweite Wahl) nicht im unmittelbaren Anschluß an die erste Wahl stattfinden kann; zwischen Aufforderung und Wahltermin muß wie bei der ersten Wahl ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen (O.V.G. XV S. 84, XVIII S. 48, XXII S. 20; s. Anm. 8 zu §. 28.)

7. Die Stichwahl steht mit der ersten Wahl in untrennbarem Zusammenhang; denn die Stichwahl hat nur den Zweck, das vorläufige Ergebniß der ersten Wahl in ein endgültiges zu verwandeln. Wird die Stichwahl mit Erfolg als ungültig angefochten, oder lehnt der Gewählte mit Erfolg ab, so ist auch die erste Wahl damit aufgehoben und es muß ganz von Neuem gewählt werden (O.V.G. XVIII S. 333, XIX S. 23, XX S. 22, XXVIII S. 12, XXXII S. 4, s. aber Anm. 9).

8. Bei dem in Anm. 4 gewählten Beispiel würde diese „Liste" zwei Personen nennen müssen, nämlich C und D.

9. Alle Wähler des Bezirks nicht etwa nur die, die sich an der ersten Wahl betheiligt haben (O.V.G. III S. 18, XVIII S. 334, XX S. 21, XXII S. 20), sind zur Stichwahl einzuladen und zuzulassen.

10. Welchen Inhalt diese Angabe des Ergebnisses der ersten Wahl im Einzelnen haben muß, ist nicht gesagt. Es wird in dem Beispiel der Anm. 4 genügen, wenn der Wahlvorstand mittheilt, daß von den drei zu wählenden Stadtverordneten zwei, nämlich A und B gewählt seien, bezüglich des dritten aber Stichwahl zwischen C und D nöthig sei. Die Angabe bestimmter Zahlen in dieser Mittheilung über das in der ersten Wahl erzielte Stimmenverhältniß erscheint nicht unbedingt nöthig. — Die Aufforderung ist danach nur gültig, wenn sie nach Schluß der ersten Wahl ergeht.

11. Der Magistrat ist in diesem Falle zur Einberufung nicht zuständig.

12. Vgl. Anm. 6 zu §. 26 u. Anm. 8 zu §. 28.

13. Diese Bestimmung soll verhüten, daß ein 8. Wahlakt nöthig wird.

14. Bezieht sich auf die erste Wahl und die Stichwahl s. Anm. 1.

15. Zur Entgegennahme dieser Erklärung und ihrer Herbeiführung, d. h. also zur Benachrichtigung von der erfolgten Wahl, ist in diesen wie in allen Fällen der Stadtverordnetenwahlen der Magistrat berufen. Der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung wird, wenn es sich um einen einmal Gewählten handelt, unter Bezugnahme auf §. 74 St.O. zweckmäßig die Bemerkung hinzugefügt werden, daß, wenn der Gewählte nicht binnen bestimmter Frist eine Erklärung abgebe, seine Annahme vermuthet werden würde. Bei mehrfacher Wahl ein und derselben Person kann strenggenommen nicht angenommen werden, daß diese alle Wahlen annehmen wolle, daß hierzu der Gewählte nicht befugt ist. Nach

Schön (S. 109) soll daher in diesen Fällen aus der Nichterklärung Ablehnung aller Wahlen gefolgert werden. Mit Recht räth indessen Oertel (S. 208), dem mehrfach Gewählten bei der Aufforderung zur Erklärung mitzutheilen, daß, wenn er sich nicht binnen bestimmter Frist erkläre, angenommen werden würde, er wolle diejenige Wahl annehmen, bei welcher er die meisten Stimmen erhalten habe.

§. 27.

Die Wahlprotokolle[1] sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen[2] und vom Magistrate aufzubewahren.[3] Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort[4] bekannt zu machen.[5. 6]

Gegen das stattgehabte **Wahlverfahren[7] kann von jedem** stimmfähigen **Bürger[8]** innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung,[9] bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten[12] hat die **Regierung[13] die Wahlen** auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung **für ungültig zu erklären.[14]**

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 21) **unterblieben ist.[15]**

Hierzu §§. 10 und 11 Z.G.

§. 10. Die Gemeindevertretung[16] beschliesst:

1. . . . . .

2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;[17—20]

3. . . . . .

Einsprüche . . . . . gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung (sind) innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses[21] und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande[22] zu erheben.[23. 24. 25]

§. 11. Der Beschluss der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.[26] *Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.*[27] *Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.*[28—34]

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung;[35] *jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.*[36]

Vorbemerkung. Abs. 2 und 3 des §. 27 sind abgeändert durch die §§. 10 und 11 des Z.G. (in ihrem hier in Betracht kommenden Wortlaut hinter §. 27 abgedruckt). Die hierdurch eingetretenen Aenderungen sind Folgende: Aufgehoben ist das Recht der Aufsichtsbehörde (Regierung) sei es von Amtswegen, sei es auf Beschwerde über die Gültigkeit der Wahlen zu befinden, neugeschaffen ist die Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung von Amtswegen sowohl als auch auf Einspruch über die Gültigkeit der Wahlen zu beschließen; ebenso neugeschaffen ist die Zuständigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens zur Nachprüfung der Richtigkeit der bezüglichen Stadtverordneten-Beschlüsse; schließlich ist neu geschaffen das Recht des Magistrats, auch seinerseits auf diesem Wege die Stadtverordneten-Beschlüsse anzufechten. Bestehen geblieben ist aus Abs. 2 die Bestimmung, daß jeder stimmfähige Bürger Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen kann (nicht auch Klage erheben kann; hierüber s. Anm. 28), und aus Absatz 3 der Grundsatz, daß nur erhebliche Unregelmäßigkeiten die Gültigkeit der Wahlen beeinflussen können. Beide Grundsätze, welche materiellen Rechts sind, sind durch die formalen Bestimmungen des Z.G. nicht berührt worden (O.V.G. XVIII S. 39, 40, XVII S. 117; XXXII S. 7).

1. S. §. 25 u. Anm. 3 zu §. 25.

2. Wer das Protokoll zu führen hat, ist im Gesetze nicht gesagt. Verantwortlich ist, auch wenn die mechanische Schreibarbeit einem Dritten, etwa einem besoldeten Beamten, aufgetragen ist, der Wahlvorstand. (S. Anm. 1 zu §. 24, O.V.G. XXVIII S. 18, 20.) Bezüglich des Inhalts des Protokolls s. Anm. 3 zu §. 25.

3. Der Wahlvorstand hat sie also dem Magistrat auszuhändigen. — Der Verlust des Wahlprotokolls macht die Wahl nicht ungültig; daß die Wahl gesetzmäßig vorgenommen, kann auch auf andere Weise bewiesen werden (O.V.G. VIII S. 125).

4. S. Pr. V.Bl. IV S. 244.

5. Diese Bekanntmachung ist gemäß §. 10 Z.G. der Beginn der 14tägigen Frist, nach deren Ablauf Einsprüche gegen die Wahl nicht mehr angebracht werden können. Dagegen können schon vor dieser Bekanntmachung Einsprüche gegen die Wahlen und zwar auf Grund des bereits vom Wahlvorstand mitgetheilten Ergebnisses der Wahl (s. Anm. 3 zu §. 26) beim Magistrat angebracht werden (s. Anm. 21). — Welchen Inhalt sie haben muß, ist gesetzlich nicht bestimmt. Angemessen ist nach O.V.G. XXVI S. 119, daß in der Bekanntmachung die Zahl der im Ganzen abgegebenen und der auf die Gewählten entfallenden Stimmen angegeben werde.

6. Die Unterlassung der Bekanntmachung macht die sonst gültige Wahl nicht nachträglich ungültig (O.V.G. XXIV S. 88, XXVI S. 119).

7. Der Einspruch (Beschwerde) braucht sich jetzt nach Z.G. §. 10

nicht gerade auf eine Verletzung des formalen Wahl„verfahrens" zu richten; auch die Verletzung eines materiellen Rechtssatzes, welcher behufs Feststellung des Wahlrechts einzelner oder aller anzuwenden war, kann gerügt werden (O.V.G. XIX S. 136).

8. Das Einspruchs-(Beschwerde-)recht steht jedem zu, der zur Zeit der Erhebung des Einspruchs das aktive Wahlrecht besitzt (O.V.G. XVIII S. 89, 40). Auf Eintragung in die Liste oder auf Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirk oder einer bestimmten Abtheilung kommt es nicht an. Auch der Gewählte selbst kann Einspruch erheben (Jebens S. 108). Der Kreis der Klageberechtigten (§. 11 Z.G.) ist erheblich enger gezogen. S. Anm. 28.

9. Jetzt geändert (s. §. 10 Z.G., abgedruckt hinter §. 27 St.O., u. Anm. 21).

10. Nach §. 10 Z.G. jetzt beim Magistrat; s. Anm. 21.

11. Wegen des Inhalts der Beschwerde (jetzt „Einspruch") s. Anm. 7 und Anm. 24.

12. Vgl. zu Abs. 8 die Vorbem. sowie die §§. 10, 11 Z.G. (hinter §. 27 St.O.). Es fragt sich, welche Unregelmäßigkeiten sowohl von der Stadtverordneten-Versammlung bei der Beschlußfassung über die Einsprüche als auch von den Verwaltungsgerichten bei der Entscheidung über die Klage gemäß §. 11 Z.G. als erheblich angesehen werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß für die Stadtverordneten-Versammlung wie für die Verwaltungsgerichte dieselben Grundsätze maßgebend sind (O.V.G. XXXII S. 7). Eine feste, abstrakte Regel dafür, welche Unregelmäßigkeiten als „erhebliche" anzusehen sind, läßt sich nicht aufstellen. Nur das Eine steht fest, daß diejenigen Verstöße gegen das Gesetz jedenfalls „erhebliche Unregelmäßigkeiten" sind, von denen nachgewiesen ist, daß sie das Wahlresultat positiv beeinträchtigt haben. Mit Recht hat aber das O.V.G. hierüber hinausgehende gewisse gesetzliche Vorschriften für so fundamental für das Wahlverfahren bezeichnet, daß ihre Verletzung die Wahlen unbedingt ungültig macht, ohne daß es auf den Nachweis der Beeinflussung der Wahl durch den Verstoß noch ankäme, ja sogar, ohne daß für solchen Nachweis überhaupt noch Raum bliebe. Als solche Verstöße sind vom O.V.G. aufgefaßt:

a) die Offenlegung einer nicht nach Wahlabtheilungen oder Wahlbezirken eingetheilten Wählerliste (O.V.G. XXII S. 12; oben Anm. 6 zu §. 19);

b) die nicht geschehene vorschriftsmäßige Offenlegung der Liste, z. B. die Nichtbekanntmachung des Auslegungslokals (O.V.G. XXVII S. 21) und die Beschränkung der Gemeindemitglieder in der Einsichtnahme der Liste (O.V.G. XXVII S. 21 ff., XXII S. 18 ff.);

c) die Berufung zur Wahl durch eine unzuständige Stelle oder unter Nichtwahrung der 14tägigen Einladungsfrist (O.V.G. XV S. 84).

Es gehören ferner zu diesen zweifellos „erheblichen" Unregelmäßigkeiten Verstöße gegen diejenigen Grundprinzipien des Gemeindewahlrechts, welche in Anm. 13 zu §. 21 St.O. unter 1—8 aufge-

führt sind. In den Entscheidungen des O.V.G. ist aber sichtlich unter den hiernach verbleibenden weniger erheblichen Unregelmäßigkeiten noch eine weitere Scheidung gemacht, indem gewisse Verstöße nur dann als erhebliche angesehen worden sind, wenn sich positiv nachweisen ließ, daß sie in concreto das Wahlergebniß beeinflußt hatten, während anderen Verstößen ausreichende Wichtigkeit schon beigemessen worden ist, wenn nur die Möglichkeit bestand, daß sie das Wahlergebniß beeinflußt haben könnten. In den letzteren Fällen ist die Ungültigkeit der Wahl stets dann nicht ausgesprochen worden, wenn nachgewiesen werden konnte, daß in concreto das Ergebniß der Wahl nicht von dem Verstoße beeinflußt sein konnte. Jebens, s. S. 100, glaubt diese verschiedenen Kategorien von Verstößen begrifflich so scheiden zu können, daß die erstere Kategorie dann vorliege, wenn durch die Unregelmäßigkeit das Wahlrecht einzelner bestimmter Wähler verletzt oder beschränkt oder ihre Wahlausübung beeinflußt worden sei, während die zweite Kategorie dann vorliegen soll, wenn der Verstoß so beschaffen war, daß ein unbestimmter Kreis von Wählern davon betroffen wurde. Indessen lassen die hierher gehörigen Entscheidungen des O.V.G. (z. B. VII S. 54, VIII S. 119, IX S. 68, XVII S. 121, XIX S. 150, XXII S. 18, XXV S. 119, XXVI S. 126, XXVII S. 18; Pr. V.Bl. X S. 396, XII S. 206, XV S. 557, XVIII S. 206, XX S. 366) die folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes nicht überall erkennen. Unzulässige Wahlbeeinflussung ist vom O.V.G. als Grund für die Ungültigkeitserklärung der Wahlen nur in solchen Fällen angesehen worden, in welchen nachweislich die Beeinflussung der Wähler das Wahlergebniß selbst geändert hatte (z. B. Pr.V.Bl. XV S. 556, 605); bei der Annahme des Vorhandenseins dieses Nachweises soll die freie richterliche Ueberzeugung entscheidend sein (Pr.V.Bl. XVI S. 122). Die Erklärung des Bürgermeisters vor der Wahl, daß er einen bestimmten Kandidaten für besonders geeignet halte, ferner das Heranholen von Wählern zur Wahl durch städtische Beamte, das Ausliegen von Wahlzetteln auf dem Wahltische sind vom O.V.G. als solche unzulässige und für die Ungültigkeit der Wahl unbedingt maßgebende Beeinflussungen nicht angesehen worden (Pr. V.Bl. XV S. 556, XVI S. 122; O.V.G. XXXI S. 6).

18. Jetzt ist zur Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen auf Einspruch und von Amtswegen die Stadtverordneten-Versammlung zuständig; demnächst haben im Verwaltungsstreitverfahren die Verwaltungsgerichte zu entscheiden (§§. 10, 11 Z.G.).

14. Ueber den materiellen Inhalt des Beschlusses und der Entscheidung s. Anm. 18.

15. Vgl. Anm. 8 zu §. 21.

16. Also die Stadtverordneten-Versammlung und zwar in der Zusammensetzung, die sie zur Zeit der Beschlußfassung hat, ev. also in der alten Zusammensetzung (O.V.G. III S. 84, XX S. 87).

17. Und zwar von Amtswegen oder auf Einspruch (O.V.G XXV S. 21); spricht die Versammlung etwa durch Beschluß ihre Unzuständigkeit aus, oder hält der Magistrat den Beschluß der Versammlung für nicht

dem Gesetze entsprechend, so kann er sowohl gegen den Beschluß gemäß §. 11 Z.G. klagen, als auch gemäß §. 15 Z.G. den Beschluß der Versammlung beanstanden (Pr. V.Bl. XV S. 551; s. auch XX. S. 72). Letzter Weg, auf den die Aufsichtsbehörde den Magistrat verweisen kann, bietet der Aufsichtsbehörde jetzt die einzige Möglichkeit, auf die rechtskräftige Ungültigkeitserklärung der Wahl ihrerseits Einfluß zu nehmen. Zur Klage aus §. 11 kann die Aufsichtsbehörde den Magistrat nicht zwingen (s. hierzu Jebens S. 96).

18. Der materielle Inhalt des Beschlusses ist lediglich die Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahl und zwar unter Zugrundelegung desjenigen Wahlergebnisses, welches der Wahlvorstand und der Magistrat bekannt gegeben haben. (O.V.G. VI S. 136, XXXII S. 6.) Einen weiteren Inhalt, etwa Rathschläge oder Hinweise darauf, was nunmehr zu geschehen habe, soll der Beschluß nicht haben (s. auch Anm. 30).

19. Der Beschluß der Versammlung erledigt zugleich die eingelaufenen Einsprüche in gleichem Sinne (Pr. V.Bl. XV S. 178). Darüber, wann die Versammlung zu beschließen hat, ist nichts gesagt. Zweckmäßig ist es, den Ablauf der Einspruchsfrist abzuwarten, damit nicht eine doppelte Beschlußfassung nöthig wird.

20. Die Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossenen Gültigkeit der Wahl ist, daß der Gewählte Sitz und Stimme in der Versammlung erhält und solche erst durch rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren verlieren kann. (Siehe Anm. 35.) In diesem ist seine Beiladung erforderlich (O.V.G. XXXI S. 108; s. Anm. 29).

21. a) Diese Frist soll nur das Ende der Einspruchsfrist festlegen. Die Einspruchsfrist beginnt schon mit (aber auch erst mit) Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (O.V.G. XXIV S. 33, XXXII S. 129). b) Wird der Einspruch irrthümlich bei der Aufsichtsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Einspruch von dieser innerhalb der Frist an den Magistrat gelangt, gleichviel in welcher Form und zu welchem Zwecke ihn die Aufsichtsbehörde abgiebt (anders Pr. V.Bl. XV S. 120).

22. S. Anm. 21 b.

23. Zur Einspruchserhebung legitimirt ist jeder zur Zeit der Einspruchserhebung stimmfähige Bürger, auch der Gewählte selbst, s. Vorbem. und Anm. 8 zu §. 27 St.O. (O.V.G. XVIII S. 39, 40).

24. Wegen des materiellen Inhalts der Einsprüche s. Anm 7. Der Einspruch kann auch darauf gestützt werden, daß ein gesetzlicher Anlaß für die Wahl gar nicht vorlag, z. B. bei Ersatz- oder Ergänzungswahlen darauf, daß der Ausgeschiedene gar nicht hätte ausscheiden dürfen (O.V.G. XIX S. 139, 141). (Siehe aber §. 21 und Anm. 8 dazu, wonach die Anordnung der Ersatzwahl selbst von dem freien Ermessen der dort genannten 8 Faktoren abhängig ist). In formeller Beziehung ist eine besondere Begründung des Einspruchs nicht erforderlich; nur muß der Inhalt erkennen lassen, daß das Ziel des Einspruchs die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist (O.V.G. XXXII S. 7, 129).

25. Spätestens nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Magistrat die Einsprüche nebst dem Wahlprotokoll der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung zu überreichen.

26. Wohl aber kann ihn, wenn er ungesetzlich ist, der Magistrat auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde oder aus eigener Initiative gemäß §. 15 Z.G. beanstanden (s. Anm. 17), wogegen der Stadtverordneten-Versammlung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen 2 Wochen zusteht (zuständig ist in erster Instanz Bezirksausschuß, in Berlin O.V.G. — §. 21 Z.G.).

27. Binnen 2 Wochen (§. 21 Z.G.); zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß (auch für Berlin), in zweiter (Berufungs-) Instanz das O.V.G.

28. Zur Erhebung der Klage ist außer dem Magistrat noch legitimirt:

1. Derjenige stimmfähige Bürger, der Einspruch eingelegt hatte und dessen Einspruch nicht durchgedrungen ist (dies kann gleichzeitig auch der Gewählte sein).
2. Der Gewählte, wenn dessen Wahl von der Stadtverordneten-Versammlung für ungültig erklärt worden ist.

Diejenigen stimmfähigen Bürger, die nicht Einspruch erhoben, weil nach ihrer Ansicht das vom Wahlvorstand und Magistrat publizirte Ergebniß richtig war, sind nicht zur Klage legitimirt, auch wenn hinterher das ihnen zusagende Wahlergebniß durch die Stadtverordneten-Versammlung für ungültig erklärt ist, sie also sachlich an der Aenderung dieser Entscheidung interessirt sind. Der Kreis der Einspruchs- und der Klagberechtigten deckt sich also keineswegs (O.V.G. XIV S. 46, XVII S. 103, 118, XIX S. 149, XX S. 88).

29. Beklagter ist nur die Stadtverordneten-Versammlung (O.V.G. XV S. 32). Ging der Beschluß auf Gültigkeit der Wahl und erhebt der Magistrat oder der Dritte, der Einspruch erhoben hatte, die Klage, so ist der Gewählte beizuladen. Ohne diese Beiladung kann zwar auf Gültigkeit, nicht aber auf Ungültigkeit seiner Wahl erkannt werden (O.V.G. XXXI S. 113, XXXII S. 130). Ist auf Einspruch eines Dritten oder des Magistrats die Ungültigkeit beschlossen und klagt der Gewählte, so braucht er die Klage nur gegen die Stadtverordneten-Versammlung zu richten (O.V.G. XIV S. 57, XV S. 31). Eine Beiladung des dritten Einsprechenden ist nicht nöthig. (So Jebens S. 110, Oertel S. 211; anders anscheinend O.V.G. II. Senat Pr. V.Bl. XII S. 324.)

30. Inhaltlich muß sich die Klage gegen den Inhalt des Stadtverordneten-Beschlusses richten, also die Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahl anfechten, demnach das Vorkommen erheblicher Unregelmäßigkeiten bei der Wahl entweder behaupten oder in Abrede nehmen. Dabei ist der Kläger an das im Einspruch Vorgebrachte nicht gebunden, kann vielmehr auch neue Thatsachen vorbringen (O.V.G. XXVII S. 18, XXXII S. 7). Es genügt nicht, den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung formell als nicht ordnungsgemäß gefaßt anzugreifen

(O.V.G. XIV S. 41, XXVI S. 128). Diesem Inhalt der Klage muß inhaltlich auch die Entscheidung des Verwaltungsrichters entsprechen; diese darf sich nicht darauf beschränken, den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung aufzuheben, sondern muß die Ungültigkeit oder Gültigkeit der Wahl aussprechen (O.V.G. XIV S. 87). Darüber hinausgehend darf das Verwaltungsgericht allerdings weder Vorschläge, wie nunmehr zu prozediren sei, machen, noch gar dem aufgehobenen Wahlergebniß ein anderes positiv substituiren (O.V.G. VI S. 136, XIV S. 87, XVIII S. 336, XIX S. 28, XX S. 21, 22, XXXI S. 112).

31. Ist über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl rechtskräftig entschieden, so ist für eine neue Entscheidung auf Grund einer Klage anderweitiger Kläger kein Raum mehr (O.V.G. XIV S. 48, 48, XXVI S. 122, 128). Der Verwaltungsrichter wird daher immer prüfen müssen, ob nicht noch von anderer Seite Klagen erhoben werden können, und wenn dies möglich ist, abwarten, ob dies geschieht, bevor er auf eine Klage entscheidet, gegebenen Falles aber die mehreren Klagen verbinden (O.V.G. XXVI S. 128).

32. Die Stadtverordneten-Versammlung sowohl wie der Verwaltungsrichter brauchen nicht alle zu gleicher Zeit vorgenommenen Wahlen für ungültig zu erklären, sondern können sich auf die Ungültigkeitserklärung einzelner Wahlen beschränken. Insbesondere können die Wahlen der einen Abtheilung für gültig, die der andern für ungültig erklärt werden (O.V.G. XVII S. 103, XXVI S. 127).

33. Mit der Ungültigkeitserklärung der Stichwahl wird nicht nur diese, sondern auch die erste Wahl beseitigt; es ist von Neuem zu wählen, sei es zum Ersatze (vorzeitig ausgeschiedener Stadtverordneten), sei es zur Ergänzung (eines regelmäßig ausscheidenden Mitgliedes), z. B. O.V.G. XIX S. 23 (s. auch Anm. 7 zu §. 26). Wegen des Zeitpunktes dieser „Ersatzwahlen" der für ungültig erklärten Wahlen s. Abs. 2 des §. 11 Z.G. und Anm. 36.

34. Stirbt der Gewählte vor rechtskräftiger Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, so kann eine sachliche Entscheidung, — sei es ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, sei es ein Urtheil des Verwaltungsrichters — nicht mehr ergehen. Erfolgt der Tod erst nach Eintritt in das Verwaltungsstreitverfahren, so muß auf Antrag über den Kostenpunkt noch erkannt werden (O.V.G. XXVIII S. 9). — Die Ablehnung der Wahl oder Niederlegung der schon angenommenen vor der Erledigung des Streits über die Gültigkeit der Wahl stehen dagegen der weiteren Verfolgung des Einspruchs und ev. der Durchführung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht entgegen; insbesondere wird im Falle der Ablehnung weder der Einspruch noch die nachfolgende Klage durch einen zwar die Ablehnung billigenden, die Wahl an sich aber für gültig erachtenden Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausgeschlossen (O.V.G. XIX S. 18).

35. Die wichtigsten Konsequenzen hiervon sind:

a) daß der gewählte Stadtverordnete alsbald mit dem Stadtverordneten-Beschluß Sitz und Stimme in der Versammlung erhält (Anm. 20),

b) daß die Beschlüsse der Versammlung deshalb, weil Stadtverordnete mitgewirkt haben, deren Wahl hinterher durch das Verwaltungsgericht für ungültig erklärt worden ist, nicht angefochten werden können.

36. Ersatzwahl ist hier nicht im technischen Sinne (Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder) zu verstehen, sondern in dem Sinne: Ersatzwahlen für ungültig erklärte Wahlen. Die Bestimmung greift also Platz, gleichviel ob es sich in der angefochtenen Wahl um Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder um die regelmäßige Ergänzung der Versammlung gehandelt hat (O.V.G. XIV S. 60, s. Anm. 27 zu §. 20 St.O., vgl. auch O.V.G. XIV S. 41, 42, XX S. 9, XXVI S. 121). Ist erst einmal Klage gegen den die Gültigkeit der Wahl aussprechenden Stadtverordneten-Beschluß erhoben und damit das Streitverfahren anhängig, so würde auch ein neuer Stadtverordneten-Beschluß, der der Klage entsprechend die Wahl nachträglich für ungültig erklärt, keine Möglichkeit schaffen, die Ersatzwahl vor Beendigung des Streitverfahrens vorzunehmen; für einen solchen zweiten Beschluß ist nach dem Gesetze kein Raum.

§. 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten[1] Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an;[2. 3] die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.[4. 5]

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.[6]

1. Oder wieder gewählten; s. §. 22 Abs. 3.

2. Der erste Satz des §. 28 setzt als normal voraus, daß über die Gültigkeit der im November erfolgten Stadtverordneten-Wahlen bis zum 1. Januar des nächsten Jahres Entscheidung getroffen ist, was nach den kurzen Fristen der früheren Absätze 2 u. 3 des §. 27 früher auch leicht zu erreichen war. Hat die Stadtverordneten-Versammlung die Gültigkeit der Wahl beschlossen, so steht gesetzlich der Umstand, daß noch die Klage zulässig, der Einführung der neuen Stadtverordneten nicht entgegen (§. 11 Z.G., Anm. 35 zu §. 27). Zweckmäßig aber wird es jedenfalls sein, vor Einführung der neuen Stadtverordneten abzuwarten, ob gegen ihre Wahl Einspruch erhoben wird, ob die Stadtverordneten-Versammlung sie für ungültig erklärt und ob demnächst hiergegen Klage erhoben wird (s. Anm. 5).

3. Bereits Satz 1 enthält eine Modifikation des Grundsatzes, daß alle Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt werden (§. 18); denn auch, wenn seinerzeit die Wahl des jetzt ausscheidenden Stadtverordneten sich über den Januar hinaus bis in den Februar oder März verzögert hatte, findet sein Ausscheiden, vorausgesetzt, daß sein Ersatz bereits gewählt ist, dennoch Anfang Januar — also unter Umständen nicht volle 6 Jahr später statt.

4. Die Bestimmung soll verhindern, daß die Stadtverordneten-Versammlung zum Theil unbesetzt ist, nämlich dann, wenn die Einführung der neu gewählten Mitglieder sich verzögert. Damit ist eine zweite Modifikation (Anm. 8) des §. 18 Satz 1 gegeben (M.Bl. 61 S. 65). Nach O.V.G. XVI S. 58 (siehe auch O.V.G. XX S. 86; Pr. V.Bl. X S. 389, 488, XIII S. 587, XV S. 65) soll die Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß jeder Stadtverordnete solange in Thätigkeit bleibt, bis der für ihn gewählte Nachfolger eingeführt ist. Praktisch ausführbar ist dies nur dann, wenn von jedem Wahlbezirk einer Abtheilung nur ein Ergänzungs-Stadtverordneter gewählt ist, weil andernfalls sich nicht feststellen läßt, welcher neue Stadtverordnete der Nachfolger jedes einzelnen alten Stadtverordneten ist.

5. Die Konsequenzen der Vorschrift des Satzes 2 sind:

a) wenn die Neuwahl oder Wiederwahl eines Stadtverordneten für ungültig erklärt wird, bevor der neugewählte oder Wiedergewählte Stadtverordnete eingeführt (bezw. von neuem eingeführt) ist, behält der alte (nicht wiedergewählte oder wiedergewählte) Stadtverordnete sein Mandat so lange, bis ein Nachfolger für ihn (also von demselben Bezirk und von derselben Abtheilung) gewählt und eingeführt ist;

b) erfolgt die Ungültigkeitserklärung der Wahl eines neugewählten (oder wiedergewählten Stadtverordneten) erst nach seiner Einführung (oder Wiedereinführung), so scheidet er wiederum aus und zwar ohne das Mandat des alten Stadtverordneten oder sein altes Mandat (wenn er wieder gewählt war) wieder auflebt. Die betreffende Abtheilung oder der betreffende Wahlbezirk ist in diesem Falle also unvertreten. Vgl. wegen des Verfahrens den Schluß der Anm. 2 (Pr. V.Bl. XIII S. 587).

6. Nur die Anordnung der Einführung soll vom Magistrat ausgehen. Es erscheint danach zulässig, daß die Einladung zur Einführung und die Einführung selbst sowie die Verpflichtung durch den Stadtverordneten-Vorsteher vorgenommen wird (Pr. V.Bl. X S. 388, XVI S. 488). Ist ein solcher, wie dies nach den regelmäßigen Ergänzungswahlen in der ersten Sitzung des nächsten Jahres stets der Fall sein wird, noch gar nicht vorhanden, weil die Versammlung erst neu konstruirt werden muß, so wird naturgemäß der Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter die Einführung und Verpflichtung vorzunehmen haben.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister,[1] einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister[2] als dessen Stellvertreter,[3] einer Anzahl von Schöffen[4] (Stadträthen, Rathsherren, Raths-

männern)[5] und wo das Bedürfniß es erfordert,[6] noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.).[7] Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2500 Einwohnern	2	Schöffen,
2500	bis 10000	„	4	„
10001	„ 30000	„	6	„
30001	„ 60000	„	8	„
60001	„ 100000	„	10	„

Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.[8. 9]

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.[10. 11]

1. Wegen der Funktionen des Bürgermeisters vgl. §. 58. Der Bürgermeister führt im Gebiet der St.O. v. 30. 5. 1853 nur dann den Titel Oberbürgermeister, wenn er ihm vom Könige besonders verliehen ist. (Anders nach der St.O. v. 1808 u. St.O. H.N. §. 32). Der Bürgermeister ist stets besoldet (cfr. §. 31 und §. 64 Abs. 3), und gehört wie die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder zu den Kommunalbeamten im Sinne des K.B.G. v. 30. 7. 1899 (§§. 1 u. 14 daselbst, wonach nur Satz 1 §. 1, §§. 4—7, 14, 15, 24—27 d. K.B.G. auf die besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung finden). Als besoldeter Gemeindebeamter ist der Bürgermeister mittelbarer Staatsbeamter (§§. 68, 69 II, 10 A.L.R.; O.V.G. XIX S. 429; XX S. 89); die Ausübung von Funktionen der Ortspolizeiverwaltung oder von örtlichen Staatsverwaltungsgeschäften (§. 62 St.O.) macht ihn nicht zum unmittelbaren Staatsbeamten. Soll der Bürgermeister zugleich unbesoldete Aemter bekleiden (z. B. zum Kreistagsabgeordneten gewählt werden; §. 106 Kr.O.), so muß ihm, falls er das Bürgerrecht noch nicht besitzt, dieses erst verliehen werden (§. 6 St.O. und Anm. 2 zu §. 5).

2. Der Beigeordnete führt den Titel „zweiter Bürgermeister" von Gesetzeswegen, also ohne besondere Königliche Verleihung. Der Beigeordnete braucht nicht besoldet zu sein (§. 31 Abs. 1); ist er nicht besoldet, so können ihm doch gemäß §. 64 St.O. für Erledigung bestimmter Aufträge Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Ist dies nicht geschehen, so muß er sein Amt, gegebenenfalls auch die Vertretung des behinderten oder nicht vorhandenen ersten Bürgermeisters umsonst führen.

3. Der zweite Bürgermeister ist demnach gesetzlicher Vertreter des ersten Bürgermeisters; zur Anordnung einer anderweiten Vertretung ist

für die Aufsichtsbehörde kein Raum. Nur in den Fällen des §. 33 Abs. 2—4 kann eine kommissarische Verwaltung der ersten Bürgermeisterstelle angeordnet werden.

4. Darunter sind nur die unbesoldeten Magistratsmitglieder zu verstehen.

5. Nach der K.O. v. 15. 2. 1879 in Verbindung mit Min.Erl. v. 15. 2. 1878 (M.Bl. S. 59) sollen künftighin für die Annahme eines dieser Titel ortsstatutarische Bestimmungen maßgebend sein; als angemessen und zur Bestätigung geeignet soll danach für Städte von 10000 und mehr Einwohnern die Festsetzung des Titels „Stadtrath", für Städte von 5000 und mehr Einwohnern die Festsetzung der Bezeichnung „Rathsherr" angesehen werden.

6. Ueber das Bedürfniß entscheiden in erster Reihe die Gemeindebehörden (Magistrat und Stadtverordnete) selbst, in zweiter Reihe die zur Bestätigung der Besoldungsfestsetzungen gemäß §. 64 Abs. 3 berufenen Selbstverwaltungsbeschlußbehörden (Bezirksausschuß — für Berlin Oberpräsident, in zweiter Instanz Provinzialrath — für Berlin Minister des Innern).

7. Daß die sämmtlichen besoldeten Magistrats-Mitglieder gerade einen dieser Titel führen müssen, ist damit nicht gesagt; sie können ebensogut auch als „Stadträthe" bezeichnet werden. Umgekehrt ist es auch zulässig, einen der hier aufgeführten Titel: z. B. Syndikus, Stadtbaurath ꝛc. für andere besoldete städtische Beamte, die nicht Magistratsmitglieder sind, zu benutzen (s. Oertel S. 217).

8. Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist das Ergebniß der letzten Volkszählung maßgebend (M.R. v. 3. Mai 1866. — M.Bl. S. 137); aktive Militärpersonen bleiben außer Berechnung (M.R. v. 25. 11. 64, M.Bl. 65 S. 2; M.R. v. 16. 2. 72, M.Bl. S. 75; Z.G. §. 162).

9. Unter Schöffen sind hier stets nur die unbesoldeten Magistrats-Mitglieder verstanden. Die besoldeten Magistratsmitglieder treten außerdem hinzu. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder sind Ehrenbeamte; ihnen kann nur eine Entschädigung für bestimmte Aufträge gegeben werden (§. 64). Sie gehören nicht zu den Kommunalbeamten im Sinne des Ges. v. 30. 7. 99. — Wählbar zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern sind nur Personen, die das Bürgerrecht besitzen; §. 5 St.O.; s. außerdem §. 30.

10. Ist eine solche ortsstatutarische Regelung nicht erfolgt, so hat der Magistrat der Bevölkerungszunahme entsprechend dafür zu sorgen, daß gemäß Abs. 1 u. 2 die erforderliche Anzahl unbesoldeter Magistratsmitglieder gewählt wird. Eines besonderen Gemeindebeschlusses bedarf es in diesem Falle zur Schaffung solcher nach dem Gesetze erforderlichen neuen unbesoldeten Stadtrathsstellen nicht.

11. Neben den besoldeten Magistratsmitgliedern können auch höhere städtische Beamte als technische Dezernenten (Justiziare, Magistratsassessoren, Baumeister, Ingenieure, Techniker) fungiren, die an den Magistratssitzungen mit berathender (aber nicht beschließender) Stimme theilnehmen,

dagegen, vorausgesetzt, daß dies ortsstatutarisch gemäß §§. 11, 59 Abs. 8 St.O. festgesetzt ist, Sitz und Stimme in denjenigen einzelnen Verwaltungsdeputationen haben, denen sie vom Magistrat überwiesen sind. Der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber sind diese höheren Kommunalbeamten nicht unmittelbar verantwortlich, können aber als Kommissare des Magistrats, zweifellos auch als „Abgeordnete" desselben im Sinne des §. 38 Abs. 8 fungiren (s. zu §. 38). So auch Pr. V.Bl. XVII S. 804. Anders ohne Angabe von Gründen Oertel S. 242, Leidig S. 97). Bezüglich der Amtsbezeichnung dieser höheren Beamten s. Anm. 7 und das zu §. 56[6] Bemerkte.

§. 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:[1]

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);[2]
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte[3] und in Städten über 10 000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56, Nr. 6);[4]
3. Geistliche,[5] Kirchendiener[6] und Lehrer an öffentlichen Schulen;[7]
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;[8]
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;[9]
6. die Polizeibeamten.[10]

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.[11]

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.[12]

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.[13]

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.[14—18]

Vorbemerkung: §. 30 enthält eine Reihe negativer Erfordernisse der Wählbarkeit zum Magistratsmitgliede, die in gleicher Weise bei

unbesoldeten wie bei besoldeten Magistratsmitgliedern erfüllt sein müssen; positive Erfordernisse bestehen insofern, als

a) die unbesoldeten Magistratsmitglieder das Bürgerrecht (oder Ehrenbürgerrecht) besitzen müssen (die besoldeten brauchen weder das Bürgerrecht zu besitzen, noch Preuße zu sein — Art. 8 R.V.);

b) in Städten, welche besondere Stadtkreise bilden (§. 4 Kr.O.), eins der besoldeten Magistratsmitglieder — in der Regel der Bürgermeister — als Vorsitzender des Stadtausschusses gemäß §. 87 L.V.G. die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen muß. Sonstige gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Qualifikation der besoldeten Magistratsmitglieder bestehen nicht (vgl. Anm. 2 zu §. 33).

1. D. h „zugleich" sein; nichts hindert, eine der unter 1 bis 6 erwähnten Personen mit der Maßgabe zu besoldeten Magistratsmitgliedern zu wählen, daß sie dieses Amt erst nach Auflösung ihres bisherigen Dienstverhältnisses bezw. Niederlegung des Stadtverordnetenmandats antreten sollen.

2. S. §. 17 Anm. 1—3.

3. D. h. alle besoldeten Kommunalbeamten; vgl. wegen der Abgrenzung dieses Kreises Anm. 4 u. 5 zu §. 17.

4. Danach darf das Amt des Gemeinde-Einnehmers nur in Städten bis zu 10 000 Einwohnern dem das Kämmereramt versehenden Magistratsmitgliede übertragen werden.

5. S. Anm. 7 zu §. 17.

6. S. Anm. 8 zu §. 17.

7. Nicht blos an „Elementarschulen" wie im §. 17; auch Lehrer an höheren Schulen und Universitäten dürfen nicht zugleich Magistratsmitglieder sein.

8. S. Anm. 10 u. 11 zu §. 17; daß ein Rechtsanwalt zugleich Bürgermeister oder besoldetes Magistratsmitglied sei, ist hiernach gesetzlich keineswegs verboten; indessen dürfte die Vorschrift des M.R. v. 5. 4. 1884 (von Kamptz Annalen S. 412; s. auch M.Bl. 1842 S. 54), daß ein solcher Anwalt sich jeder Prozeßführung für oder gegen Einwohner seiner Stadt enthalten solle, immer noch zutreffend sein.

9. S. Anm. 12 zu §. 17.

10. S. Anm. 13 zu §. 17.

11. a) Diese Verbote sind also weitergehend wie die im Abs. 2 des §. 17. Hier tritt als Hinderniß neben die Blutsverwandtschaft die Schwägerschaft. Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen (§. 1590 B.G.B. in Uebereinstimmung mit §. 48 I, 1 A.L.R.). Wegen der Halbbrüder s. Anm. 14 zu §. 17. Großvater und Enkel dürfen zugleich Magistratsmitglieder sein.

b) Einer Bestimmung wie die im letzten Satze des §. 17 bedurfte es hier nicht, weil die Magistratsmitglieder in einzelnen Wahlgängen gewählt werden, also nicht zugleich gewählt werden können. Der Zweitgewählte, dessen Wahl gegen §. 30 Abs. 2 verstößt, ist nicht gültig gewählt; seine Wahl müßte durch Nichtbestätigung kassirt werden (§. 33

St.O.); sollte die Bestätigung wegen Unkenntniß der verwandtschaftlichen Beziehungen erfolgt sein, so bietet der §. 15 Z.G. in der Beanstandung durch den Gemeindevorstand ein Mittel, die Wahl zu kassiren.

12. D. h. derjenige, der durch seine Heirath Schwiegersohn oder Schwager des anderen Magistratsmitgliedes geworden ist. Dem logischen Zusammenhange nach hätte Abs. 8 hinter Abs. 4 gehört, da er auch im Falle des Abs. 4 (Schwiegervater und Schwiegersohn) zweifellos Anwendnng zu finden hat.

13. Wird gegen die Bestimmung verstoßen, so ist die Wahl des Zweitgewählten ungültig, s. Anm. 11b; tritt das Hinderniß erst nach der Wahl beider Personen ein, so findet Abs. 8 Anwendung, vorausgesetzt, daß nicht etwa der andere Verwandte sein Amt freiwillig, erforderlichen Falls mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (§ 74), niederlegt. — Zu beachten ist, daß von zwei Schwägern gleichzeitig der eine Magistratsmitglied, der eine Stadtverordneter sein darf.

14. Das sind die Gewerbe der Gast- und Schankwirthschaft. — Diejenigen Magistratsmitglieder, die die Ortspolizei ausüben, sollen auch nicht Agenturen solcher Versicherungsgesellschaften übernehmen, die staatlicher Aufsicht unterliegen (M.Bl. 54 S. 145).

15. Nebenberufe und Nebenbeschäftigungen: Die unbesoldeten Magistratsmitglieder sind in der Wahl ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung völlig frei. Aber auch den besoldeten ist die Uebernahme von Nebenberufen oder Nebenbeschäftigungen, selbst gegen laufende Entschädigung, keineswegs gesetzlich verboten, vielmehr müssen sie hierzu nur die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachsuchen (M.Bl. 1846 S. 8, 82 S. 47; nach Kautz-Appelius S. 245 ist nicht einmal Einholung dieser Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben); vertragsmäßig kann rechtsgültig vor der Wahl das Verbot der Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenberufen (jeder Art oder blos besoldeter Nebenämter) statuirt oder auch die Einholung der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zur Uebernahme solcher Nebenbeschäftigungen erfordert werden. Ebenso ist ortsstatutarische Festlegung dieser Bestimmung zulässig (§ 11). — Unter allen Umständen hat die Aufsichtsbehörde das Recht, zu prüfen, ob die Führung des Nebenamtes oder die Erledigung der übernommenen Nebenbeschäftigung mit der Führung des Amtes des besoldeten Magistratsmitgliedes vereinbar ist, und kann erforderlichen Falls die Fortsetzung der Nebenbeschäftigung untersagen.

16. Uebernahme von Vormundschaften durch Magistratsmitglieder: Unbesoldete Magistratsmitglieder bedürfen keiner Genehmigung; besoldete gemäß §. 1784 B.G.B., Art. 72 Pr. Ausf.Ges. z. B.G.B. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

17. Die Uebernahme von Vorstands- und Aufsichtsrathsstellen bei Aktiengesellschaften, Bau-, Kredit- und Bergwerksgesellschaften sowie der Eintritt in Komitees für Gründung solcher Gesellschaften ist an sich gesetzlich zulässig, weil das Gesetz v. 10. 6. 1874 (G.S. S. 244) nur für unmittelbare Staatsbeamte gültig ist. Einem Mißbrauch wird indessen auch hier die Aufsichtsbehörde wirksam durch Handhabung

der Disziplinargewalt steuern können. Abmachung vor der Wahl hinsichtlich des Verbots oder des Erfordernisses der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung sind zulässig. — Unter Umständen kann es im Interesse der Stadtgemeinde liegen, daß Magistratsmitglieder Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften oder ähnlichen Erwerbsgesellschaften sind; dann nämlich, wenn die Aktiengesellschaft ein Unternehmen betreibt, an dessen Kapital (Aktien- oder Obligationenkapital) die Stadtgemeinde sich wegen des öffentlichen Interesses dieses Unternehmens (Straßenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, gemeinnützige Baugesellschaften ꝛc.) in erheblichem Maße betheiligt hat.

18. Uebernahme von Mandaten zum Reichstag oder Landtag: Hierzu bedarf es auch für die besoldeten Magistratsmitglieder gemäß Art. 78 Pr. V., Art. 21 Abs. 1 R.V. keines Urlaubs; ob die Bedingung der Nichtannahme eines solchen Mandats vor der Wahl rechtswirksam gestellt werden kann, ist streitig (dafür Entsch. Ob.Trib. LII S. 320, Oertel S. 220; dagegen Kautz-Appelius S. 243, 244 unter Berufung auf Rönne, Laband u. Gerber). An sich wäre ein Abzug vom Gehalt zur Deckung der Stellvertretungskosten jedesfalls gesetzlich zulässig (Ob.Trib. a. a. O.), indessen wird hiervon allgemein in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 24. 10. 1869 (M.Bl. S. 189, S. 276) Abstand genommen.

§. 31.

Der Beigeordnete[1] und die Schöffen (§. 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre[2] von der Stadtverordneten-Versammlung[3] gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.[4–8]

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.[9] Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21 zur Anwendung.[10]

1. D. h. nur der unbesoldete Beigeordnete; wegen des besoldeten s. Satz 2.

2. Hierzu: Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31 St.O. f. d. 6 östl. Provinzen vom 30. 5. 1853, vom 25. 2. 1856 (G.S. S. 129): Zum §. 31 der St.-O. v. 30. 5. 1853:

„Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen."

3. ausschließlich von dieser; der Magistrat wählt nicht mit, hat aber mitzuwirken, soweit es sich um Vorbereitung des Stadtverordnetenbeschlusses

und um Ausführung desselben handelt (§. 56[2]). Danach hat der Magistrat mitzuwirken bei der Festsetzung der Besoldung, der Einholung der Genehmigung der beschlossenen Besoldung durch den Bezirksausschuß (§. 64 St.O., §. 16 Z.G.; Anm. 7), bei der Festsetzung der Wahlperiode und der Qualifikationsbedingungen; die Beschlußfassung darüber, ob eine Ausschreibung erfolgen solle, steht der Stadtverordneten-Versammlung allein zu, dagegen hat die Ausschreibung selbst, strenggenommen, vom Magistrat als der ausführenden Behörde auszugehen. Indessen ist es zulässig, daß die Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Magistrat von der Versammlung bezw. deren Vorstande ausgeht und daß der Kürze halber darin um die Einsendung der Bewerbungen an den Vorsteher ersucht wird (M.Bl. 1865 S. 181). Nach der Wahl hat der Magistrat die Bestätigung des Gewählten bei der Aufsichtsbehörde gemäß §. 38 zu beantragen, der Bürgermeister die gewählten und bestätigten Magistratsmitglieder einzuführen (§. 34).

4. Die vom Gesetze vorgeschriebenen Wahlperioden müssen bei dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den besoldeten Magistratsmitgliedern immer innegehalten werden, auch dann, wenn es sich um Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene handelt (M.R. vom 14. 12. 1859, M.Bl. 1860 S. 5). Anders bei den unbesoldeten Magistratsmitgliedern (mit Ausnahme der etwa unbesoldeten Beigeordneten); diese werden bei Ersatzwahlen nur auf die noch laufende Amtszeit des Vorgängers gewählt (§. 21 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §. 31 Abs. 2 letzter Satz).

5. Der Beginn der Wahlperiode ist gesetzlich nicht festgelegt. In Ermangelung ortsstatutarischer Bestimmung wird man den Tag der Einführung als Beginn der Wahlzeit anzusehen haben. Es steht aber nichts im Wege, den Anfang der Wahlperiode ortsstatutarisch ein für alle Mal auf einen bestimmten Kalendertag, z. B. einen Quartalsanfang, festzusetzen; zweckmäßig ist dies jedenfalls hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder (Schöffen), da sonst die Zeitpunkte des regelmäßigen Ausscheidens einer Anzahl derselben, wenn ihre Einführung zufällig nicht zeitlich zusammenfiel, auseinanderfallen.

6. Vorzeitiges Ende der Amtszeit: Die besoldeten Magistratsmitglieder können, sofern nicht erhebliche Nachtheile für das Gemeinwohl zu besorgen sind, jederzeit aus ihrem Amte ausscheiden und müssen auf Antrag entlassen werden (§. 95 A.L.R. II. 10). Auch eine schwebende Disziplinaruntersuchung hindert das freiwillige Ausscheiden nicht (K.O. v. 22. 8. 1856 M.Bl. S. 141). Andererseits soll die Amtsniederlegung die Fortsetzung der Untersuchung nicht hindern (M.Bl. 1878 S. 14). — Die unbesoldeten Magistratsmitglieder bedürfen zur vorzeitigen Niederlegung des Amtes der Genehmigung der beiden Gemeindebehörden, die ihnen nur nach Maßgabe des §. 74 St.O. versagt werden kann.

7. Wegen Vornahme der erforderlichen Neuwahlen bei Ablauf der Amtsperiode der Magistratsmitglieder (und zwar besoldeter und unbesoldeter) sowie bei vorzeitigem Ausscheiden besoldeter Magistratsmitglieder bestimmt Art. IX der Instruktion v. 20. 6. 1853 hinsichtlich des Zeitpunktes:

„IX. Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistratspersonen (§§. 31—33 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablauf, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistratsmitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schlusse des §. 31 maßgebend . . ."

8. Zuständig zur Beschlußfassung über die Nothwendigkeit etwaiger Ersatzwahlen in den Gemeindevorstand ist gemäß §. 12 Abs. 2 Z.G. der Bezirksausschuß (in Berlin gemäß §. 43 L.V.G. der Oberpräsident). Die Genehmigung der Besoldungsbeträge ist gemäß §. 64 St.O. erforderlich; zur Beschlußfassung ist gemäß §. 16 Abs. 3 Z.G. ebenfalls der Bezirksausschuß (in Berlin Oberpräsident) zuständig.

9. Das gilt auch von besoldeten Magistratsmitgliedern, deren Wahlperiode abgelaufen ist. Das ausscheidende Magistratsmitglied soll an den Magistratsbeschlüssen, betreffend die Vorbereitung der Wahl für seine Stelle nicht theilnehmen (M.Bl. 1865 S. 181).

10. Der ganze Absatz 2 des §. 21 kommt (in der durch §. 12 Abs. 2 Z.G. veränderten Gestalt) zur Anwendung, nicht etwa nur §. 21 Satz 2 des Absatz 2.

§. 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt.[1] Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.[2] Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht.[3] Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[4. 5. 6]

1. An der Abstimmung dürfen sich auch diejenigen Stadtverordneten betheiligen, die als Kandidaten für die Wahl in Frage kommen; sie können ihre Stimme für sich selbst abgeben (§. 44 St.O. kommt hier nicht in Betracht).

2. Also geheim; vorherige mündliche Aussprache über die Kandidaten und deren Qualifikation ist zulässig (s. auch M.R. v. 29. 5. 89, v. Kamptz Annalen S. 384).

3. Die Bestimmung dieses Satzes kann nur auf Fälle angewendet werden, in denen mehr als 4 Personen Stimmen erhalten haben. Haben nur 4 oder 3 Personen Stimmen erhalten, ohne daß die absolute Majorität erreicht worden ist, so findet nur die engere Wahl zwischen den

beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Eine vorherige Wiederholung der Wahl unter Zulassung aller 4 oder 8 Kandidaten, auf welche Stimmen entfallen sind, ist nicht erfordert. — Haben mehr als 4 Kandidaten Stimmen erhalten, der 4. und 5. aber gleich viele Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Loos darüber, wer als 4. auf die engere Wahlliste zu setzen ist (letzter Satz des §. 32).

4. Darüber, in welcher Weise gelooft wird, bestimmt die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung, in deren Ermangelung aber der Stadtverordneten-Vorsteher.

5. Das Protokall derjenigen Sitzung, in welcher die Wahl vorgenommen ist (§. 47) muß über die Innehaltung der gesetzlichen Formalitäten bei der Wahl Auskunft geben und ist im Original oder beglaubigter Abschrift dem Antrage auf Bestätigung beizufügen.

6. Nach M.R. v. 29. 5. 1889 (v. Kamptz Annalen S. 384, s. auch Oertel S. 228, Marc. S. 91) soll die Stadtverordneten-Versammlung bis zur erfolgten Einreichung des Bestätigungsantrages auf die Aufsichtsbehörde von ihrer Wahl wieder abgehen dürfen. Indessen wird angenommen werden können, daß die auf Anfrage der Stadtverordneten-Versammlung bezw. ihres Vorstehers erfolgte Annahmeerklärung des Gewählten der Stadtverordneten-Versammlung dieses Rücktrittsrecht nimmt. In diesem Falle dürfte erst die Versagung der Bestätigung für eine neue Wahl Raum schaffen.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung.[1. 2. 3] Die Bestätigung steht zu:

1. **dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern;[4. 5]**
2. **der Regierung[6] hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.**

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung[6] berechtigt,[7] die Stelle einstweilen[8] auf Kosten der Stadt[9] kommissarisch verwalten zu lassen.[10]

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.[11]

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die

Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung[6] erlangt hat.[12]

Hierzu §. 13 Z.G.

Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten[13] nach Massgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht,[14] erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.[15]

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden.[16] Lehnt der Bezirksausschuss die Zustimmung ab,[17] so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.[18]

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag[19] des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

1. Erst durch die Bestätigung erlangt die Wahl Rechtsgültigkeit und der Gewählte das Amt und die Rechte und Befugnisse des Amtsinhabers.

2. Die Ertheilung und Versagung der Bestätigung ist in das freie Ermessen der zuständigen Stellen (s. Anm. 8, 4, 5) gelegt; sie können die Wahl aus formellen Gründen, wegen vorgekommener Formfehler bei der Wahl, nicht bestätigen; sie können auch, weil sie den Gewählten nicht für qualifizirt halten, die Bestätigung versagen. Wie die Aufsichtsbehörde sich ihr Urtheil über die Qualifikation gebildet hat, unterliegt keiner Nachprüfung seitens des Gewählten oder der städtischen Behörden. In Art. IX der Min.Instr. v. 20. 6. 1853 ist gesagt, daß die Aufsichtsbehörde erforderlichen Falles eine Prüfung des Gewählten anordnen könne. Nach M.R. v. 5. 5. 1868 (M.Bl. S. 153) soll diese Prüfung lediglich den Zweck haben, dem Gewählten Gelegenheit zu geben, seine — in Zweifel gezogene — Qualifikation zu beweisen. Dagegen darf die Bestätigungsbehörde zur Bildung eines Urtheils über den Gewählten nicht etwa den Betreffenden die Stelle probeweise verwalten lassen, es sei denn, daß der Gewählte selbst und die Stadtverordneten-Versammlung hiermit einverstanden sind. Die Angabe der Gründe, aus denen die Bestätigung versagt worden ist, ist nicht vorgeschrieben. Ihre Grenze findet demnach das freie Bestätigungsrecht der zuständigen Stellen lediglich in der gewissenhaften Ueberzeugung der Betheiligten und in der Verfassung, deren Bestimmungen eingehalten werden müssen und deren Verletzung den die Nichtbestätigung aussprechenden oder gegenzeichnenden Minister dem Landtage gegenüber gemäß Art. 44 Verf. verantwortlich macht. Die Behauptung, daß das Bestätigungsrecht des §. 88[1] ein völlig schrankenloses, von Gesetz und Verfassung unbeengtes Vorrecht der Krone sei, ist nach Art. 44 Verf. nicht zutreffend, wenngleich freilich, beim Fehlen eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, eine Verfolgung des gegenzeichnenden Ministers gemäß Art. 61 Verf. praktisch undurchführbar ist.

3. Auf kürzere Zeit als die Zeit der Wahlperiode oder interimistisch oder sonst unter Bedingungen und Vorbehalten darf die Bestätigung nicht ertheilt werden.

4. Maßgebend ist das Ergebniß der letzten Volkszählung, unter Fortlassung der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (Anm. 8 zu §. 29, M.Bl. 1872 S. 75).

5. Steht die Bestätigung dem Könige zu, so muß dessen Entscheidung unter allen Umständen eingeholt werden, auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde ihrerseits die Versagung der Bestätigung befürworten zu müssen glaubt (M.Bl. 1860 S. 71).

6. Nach §. 13 Z.G. (abgedruckt im Text hinter §. 88 St.O.) steht in den Fällen des §. 88 2 die Bestätigung dem Regierungspräsidenten zu, der bei der Versagung — aber auch nur bei dieser — an die Zustimmung des Bezirksausschusses gebunden ist. In Berlin ist (unter gänzlicher Ausschaltung des Bezirksausschusses) der Oberpräsident zuständig (§§. 42, 48 L.V.G.). Näheres s. zu §. 13 Z.G. — Bezüglich der Fälle unter 1 hat das Z.G. nichts geändert.

7. Aber nicht verpflichtet; von ihrem Rechte wird die Regierung z. B. dann nicht Gebrauch machen, wenn die Wahl das erste Mal lediglich wegen formeller Mängel des Wahlverfahrens nicht bestätigt ist und der zuerst Gewählte wiedergewählt wird (s. Abs. 3). Zuständig ist gemäß §. 7 Z.G. zur Anordnung der kommissarischen Verwaltung jetzt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

8. S. Abs. 4.

9. Zur Bestreitung dieser Kosten sind in erster Reihe die im Etat für die regelmäßige Besoldung oder Dienstunkostenentschädigung der gewählten Stelleninhaber ausgeworfenen Beträge zu verwenden.

10. Der Kommissar kann ein Bürger der Stadt oder ein Nichtbürger, ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamter oder auch ein Privatmann (Pensionär 2c.) sein. Liegt nicht einer der Fälle des §. 88 vor und ist die Stelle des ersten Bürgermeisters unbesetzt, oder deren Inhaber funktionsunfähig, so tritt der Beigeordnete (zweite Bürgermeister) ipso jure ein und es ist kein Raum für die kommissarische Verwaltung vorhanden (O.V.G. XI S. 35).

11. S. Anm. 7.

12. Wegen der für die Magistratsmitglieder auszufertigenden Bestallung s. Anm. 1 zu §. 84.

13. Darunter sind in diesem Zusammenhange auch die Mitglieder des Magistrats begriffen. Im Gebiete der St.O. ö. P. bedarf die Anstellung der übrigen besoldeten Gemeindebeamten nicht der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung der Anstellung von Polizeibeamten fällt nicht unter §. 13 Z.G., weil deren Bestätigung nicht nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen, sondern nach §. 4 G. v. 11. 3. 1850 erfordert ist.

14. D. h. in den Fällen des §. 88 2. An dem Erforderniß der Königlichen Bestätigung in den Fällen des §. 88 1 hat §. 13 Z.G. nichts geändert.

15. In Berlin des Oberpräsidenten (§. 42 L.V.G.).

16. In Berlin braucht der Bezirksausschuß der Versagung nicht zuzustimmen. Der Oberpräsident entscheidet allein (L.V.G. §. 43 Abs. 3). In allen übrigen Fällen muß der Bezirksausschuß selbst beschließen; Verfügung des Vorsitzenden gemäß §. 117 L.V.G. ist nicht zulässig. Die Zustimmung des Bezirksausschusses zur Versagung der Bestätigung ist auch erforderlich, wenn die Bestätigung wegen Verletzung formeller Vorschriften, z. B. wegen mangelhaften Wahlverfahrens, versagt wird.

17. d. h. die Zustimmung zur Versagung. Die Bestätigung findet ohne Mitwirkung des Bezirksausschusses statt.

18. Auf diesem Wege bleibt demnach trotz der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Selbstverwaltungsbeschlußkörpers der Staatsregierung die Möglichkeit, die Bestätigung ihr nicht genehmer Kandidaten auch gegen die Meinung der Selbstverwaltungsbeschlußbehörde zu versagen.

19. Dieser Antrag ist keine Beschwerde, daher auch an keine Beschwerdefrist gebunden.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.[1.2]

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben,[3] **kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.**[4.5]

1. Absatz 1 spricht nur von der Vereidigung (nicht von der Einführung). Die Form des Diensteides ist die in §. 1 der Verordnung vom 6. 5. 1867 (G.S. S. 715) vorgeschriebene. Der Eid lautet:

> „Ich N. N. schwöre 2c., daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will.
>
> So wahr mir Gott helfe",

wobei es dem Schwörenden überlassen bleibt, die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen (M.Bl. 50 S. 26). Die Vereidigung unterbleibt, wenn der Diensteid von dem gewählten und bestätigten Magistratsmitgliede bereits früher geleistet ist (§. 2 l. c.). Selbst ein Hinweis auf den geleisteten Eid ist in diesem Falle nicht unbedingt erforderlich (M.Bl. 1888 S. 191). — Die Vereidigung ist nicht nothwendig zugleich der Amtsantritt; dieser knüpft sich vielmehr an die Einführung ins Amt, die sich ohne Vereidigung vollziehen kann. In der Regel wird Vereidigung und Einführung verbunden, gleichzeitig auch dem

neugewählten Magistratsmitgliede hierbei die Bestallung überreicht. Nothwendig ist eine solche nicht. (Vgl. Anm. 1 zu §. 29, wonach Satz 2 des §. 1 K.B.G. — Anstellungsurkunde — auf Magistratsmitglieder nicht anwendbar ist; dagegen Hartmann im Pr.V.Bl. XXII S. 494.) Jedenfalls muß der gewählten Person die an sie erlassene Verfügung der Aufsichtsbehörde über die vollzogene Bestätigung, zutreffenden Falls auch die von der Aufsichtsbehörde übersandte beglaubigte Abschrift der vom König vollzogenen Bestätigungsurkunde übergeben werden. Beschließt außerdem die Stadtverordneten-Versammlung, eine förmliche Bestallung zu ertheilen, so ist in dieser auch die erfolgte Bestätigung zu erwähnen und die Bestallung jedenfalls vom Magistrat in der für verpflichtende Gemeindeurkunden bestimmten Form zu vollziehen (§. 56 [8]); daß auch die Stadtverordneten-Versammlung ihrerseits durch ihren Vorsteher oder in der sonst üblichen Weise die Bestallung unterzeichne, ist nicht erforderlich aber zulässig (M.Bl. 1869 S. 125).

2. Ist ein unmittelbarer Staatsbeamter zum Magistratsmitgliede gewählt und ist die bestätigende Aufsichtsbehörde der Stadt nicht zugleich seine vorgesetzte Dienstbehörde, so muß die Genehmigung der letzteren zur Uebernahme des Amtes außer der Bestätigung vor der Einführung ins Amt gegeben sein (M.Bl. 1851 S. 109). Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden (M.Bl. 1864 S. 138).

3. Die neun Jahre brauchen nicht in ununterbrochener Folge verflossen zu sein. — Auch Magistratsmitgliedern, die noch weiter im Dienste verbleiben, kann der Titel verliehen werden.

4. Wegen des Rechts der städtischen Behörden, bezw. des Magistrats zur Beilegung von Amtsbezeichnungen an Beamte (s. auch Anm. 11 zu §. 29) bleibt Näheres zu §. 56 [6] St.O. auszuführen.

5. Des Rechts der Magistratsmitglieder zum Tragen von Abzeichen (Amtskette) ist in der St.O. nicht Erwähnung gethan. Es ist diesbezüglich bei den Bestimmungen, welche auf Grund der St.O. von 1808 erlassen waren, verblieben. Danach verleiht der König das Recht zum Tragen von Amtsketten und Medaillen entweder als Auszeichnung an bestimmte Personen (mit deren Amtsablauf dann das Recht erlischt, ohne auf den Nachfolger überzugehen) oder an bestimmte Städte mit der Anweisung, welche Behörde bezw. welche Beamten als Vertreter dieser Städte zum Tragen der Amtskette befugt sein sollen (Kab.O. v. 9. 5. 51, M.Bl. S. 86). Die Form der Abzeichen richtet sich, wenn sie nicht im Einzelnen bei der Verleihung des Rechts vorgeschrieben ist, nach M.R. v. 1. 2. 1848 (MBl. S. 34). Die Kosten für die Abzeichen trägt die Stadtgemeinde, im Falle deren Weigerung derjenige, der die Abzeichen tragen will (v. Kamptz Annalen 1836 S. 180).

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

Vorbemerkung.

Nachdem im §. 10 St.O. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung als die Willensorgane der Stadtgemeinde bezeichnet und in

den Titeln II und III St.O. die Vorschriften niedergelegt sind, welche die Entstehung und Zusammensetzung dieser Organe betreffen, enthalten nunmehr die Titel IV und V den eigentlichen Kern der Städteordnung, nämlich die Vorschriften über die Funktionen und die Art des Funktionirens der beiden städtischen Organe. Von besonderer Wichtigkeit — und zwar für beide städtischen Körperschaften — sind aus dem Titel IV diejenigen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der beiden städtischen Willensorgane im Verhältniß zu einander abgrenzen. Die Grundsätze hierüber sind in den ersten Sätzen der §§. 85, 86 und 87 und in dem Schlußsatz des §. 86 gegeben. Diese Grundsätze sind:

1. die Stadtverordneten-Versammlung ist zuständig zur Beschlußfassung nur in Gemeindeangelegenheiten, aber auch in allen Gemeindeangelegenheiten — soweit nicht das Gesetz die alleinige Zuständigkeit des Magistrats vorschreibt — (§. 85),
2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit regelmäßig der Zustimmung des Magistrats, soweit der Magistrat dazu berufen ist, sie auszuführen (§. 86),
3. die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse regelmäßig nicht selbst ausführen, vielmehr ist der Magistrat zur Ausführung berufen (§. 86),
4. die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt den Magistrat in seiner Thätigkeit als Gemeindeverwaltungsbehörde (§. 87).

Hiernach läßt sich kurz sagen, daß die beiden städtischen Organe zur Beschlußfassung berufen sind, dem Magistrat außerdem die Ausführung der Beschlüsse und damit die eigentliche Verwaltung, der Stadtverordneten-Versammlung aber die Kontrole hierüber zusteht. Beide Organe sind einander demnach koordinirt, keines dem Anderen übergeordnet. Für etwaige Streitfälle zwischen beiden Organen weist Satz 3 des §. 86 sowie jetzt Z.G. §. 17 den Weg. Daß die unter 1—4 aufgestellten Grundsätze nicht blos im Einzelnen mannigfache Durchbrechungen erfahren, sondern auch in ihren Konsequenzen zu mancherlei Zweifeln und damit zu Streitfällen zwischen Magistrat und Stadtverordneten Anlaß geben können (z. B. der Begriff der laufenden Verwaltungsgeschäfte, der Umfang des Kontrolrechts der Stadtverordneten), bleibt in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen näher auszuführen.

Historisch ist zu bemerken, daß die jetzt vorhandene Koordinirung der beiden städtischen Kollegien nicht immer vorhanden war und die Zuständigkeitsvertheilung zwischen ihnen mannigfachen Wandlungen unterworfen gewesen ist. Die St.O. von 1808 wies dem Magistrat eine verhältnißmäßig untergeordnete Stellung an, indem sie die gesammte Beschlußfassung über städtische Angelegenheiten in die Hände der Stadtverordneten-Versammlung legte und dem Magistrat nur die Ausführung der Beschlüsse sowie die Leitung der Verwaltung zutheilte. Demgegenüber wies die revidirte St.O. von 1831 dem Magistrate eine Anzahl von Angelegenheiten zur Mitbeschlußfassung, eine weitere Anzahl auch zu alleiniger Beschlußfassung zu, sodaß damit eine Koordinirung beider Körperschaften hergestellt war. Die Gemeindeordnung von 1850 ging wiederum auf den Grundsatz der St.O.

von 1808 zurück, machte grundsätzlich den Gemeinderath (Stadtverordneten-Versammlung) zum beschließenden, den Magistrat zum ausführenden Organ, erweiterte aber die Machtbefugnisse des Letzteren gegenüber der St.O. von 1808 insofern erheblich, als sie ihm die Zuständigkeit gab, die Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, falls sie ihm für das Gemeindewohl schädlich erscheinen sollten. Demnächst ist durch die St.O. der jetzige Zustand hergestellt worden, welcher durch das Z.G., soweit die Kompetenzvertheilung zwischen den beiden Gemeindekörperschaften in Frage kommt, materielle Aenderungen nicht erfahren hat.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung [1] hat über alle [2. 3] Gemeinde-Angelegenheiten[4] zu beschließen,[5] soweit dieselben nicht ausschließlich[6] dem Magistrate überwiesen sind.[7] Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.[8]

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.[9. 10]

1. Rechtsstellung der Stadtverordneten-Versammlung und der Stadtverordneten. Die Stadtverordneten-Versammlung ist keine juristische Person, vielmehr das — aus einer Personenmehrheit bestehende — Organ einer solchen, nämlich der Stadtgemeinde (vgl. §§. 9, 10 St.O. und Anm. dazu). Eine kollegialische „Behörde", d. h. eine Mehrheit von Beamten, welche zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher oder gemeindlicher Verwaltungsbefugnisse berufen sind, ist nach der herrschenden Ansicht die Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls nicht (s. Anm. 3 zu §. 10; ebenso Oertel S. 164, Deutsche Gem.Z. 1873 S. 13, s. aber §§. 7, 59 St.O. und §§. 17, 33, 128 Z.G. sowie Jebens S. 11), wie denn auch die einzelnen Stadtverordneten als solche nicht als Beamte anzusehen sind. (O.V.G. XXV S. 417). Wohl aber werden Letztere zu Beamten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der nach §. 59 eingerichteten gemischten Deputationen. Die einzelnen Stadtverordneten unterliegen nicht — und zwar auch nicht in ihrer Eigenschaft als Deputationsmitglieder — dem Disziplinarverfahren auf Grund des Ges. vom 21. Juli 1852, wenn auch die Deputationsvorsitzenden ihnen gegenüber zur Handhabung der behufs Erhaltung eines ordentlichen Geschäftsganges in der Deputation erforderlichen Disziplin berufen sind. (§. 27 Abs. 3 Nr. 2 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835; O.V.G. XXV S. 417). Ist die Stadtverordneten-Versammlung auch nicht „Behörde", so ist sie doch eine „politische Körperschaft" im Sinne des St.G.B. §. 197. Wird daher die Stadtverordneten-Ver-

sammlung als solche, d. h. in ihrem Berufe beleidigt, so kann der Staatsanwalt von Amtswegen einschreiten, indessen nur nach Ermächtigung seitens der Stadtverordneten-Versammlung, deren Ertheilung an die Innehaltung der dreimonatlichen Antragsfrist nicht gebunden ist. Wird nicht von Amtswegen Anklage erhoben, so kann nur jeder Stadtverordneter für sich Privatklage erheben. — Ob der Stadtverordneten-Versammlung als solcher das Petitionsrecht zusteht, ist bei dem Wortlaut des Art. 82 Pr. V., welcher nur physischen Personen, Behörden und Korporationen (d. h. also juristischen Personen) das Petitionsrecht zugesteht, mindestens fraglich. Die Frage ist aber nicht von erheblicher praktischer Bedeutung, da einmal die Ausübung des Petitionsrechts der Stadtverordneten-Versammlung, welche ja ihre Beschlüsse nicht selbst ausführen darf (§. 86 letzter Satz), ohne die Zustimmung des Magistrats unmöglich ist (§. 86 erster Satz; in Fällen dieser Art dürfte auch kaum der etwa angerufene Bezirksausschuß eine Entscheidung auf Grund des §. 17 Z.G. für unumgänglich nothwendig erachten; vgl. Anm. 14 zu §. 86); andererseits sind Petitionen, denen der Magistrat zugestimmt hat, solche der „Stadtgemeinde", nicht der Stadtverordneten-Versammlung. Zulässig sind solche Petitionen nur innerhalb der Grenzen der „Gemeindeangelegenheiten." (Hierüber s. Anm. 4).

2. Auch abgesehen von den Ausnahmen, welche der Nebensatz anzieht (s. Anm. 6), giebt es eine ganze Reihe von Geschäften, in denen trotz des hier gewählten Ausdrucks „alle Gemeinde-Angelegenheiten" und trotz der anscheinend zwingenden Natur dieser Vorschrift die Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung nicht herangezogen wird und auch nicht herangezogen zu werden braucht. Es sind das diejenigen Geschäfte, die man als die gewöhnlichen Gegenstände der „laufenden Verwaltung" zu bezeichnen pflegt. Die Pflicht und das Recht des Magistrats, seinerseits selbständig die Verwaltung zu führen, bringt es mit sich, daß ihm auch die Befugniß zusteht, allein und ohne Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung alle diejenigen Akte vorzunehmen und Geschäfte abzumachen, welche zur Fortführung der Verwaltung in der von beiden städtischen Körperschaften gewollten allgemeinen Richtung im Einzelnen nothwendig sind. Die absolute Grenze der „laufenden Verwaltungsgeschäfte" läßt sich nicht feststellen. Sie wird je nach der Größe der Stadt und der Verschiedenheit der städtischen Verwaltungszweige verschieden zu ziehen sein. In der Millionenstadt, in welcher die Zeit der Stadtverordneten kaum ausreicht, die Ueberfülle der ihnen unbedingt obliegenden Geschäfte zu erledigen, wird naturgemäß der Kreis der „laufenden Verwaltung" größer sein, als in der Kleinstadt, in welcher es ohne Ueberlastung der Stadtverordneten-Versammlung z. B. noch möglich ist, die Frage nach der klageweisen Wiedereinziehung gegebener Unterstützungen oder des Steuernachlasses in jedem Einzelfall der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen. In größeren Städten empfiehlt es sich, entweder durch ortsstatutarische Festsetzungen derjenigen Geschäfte, bei denen die Stadtverordneten-Versammlung auf eine regelmäßige Mitwirkung verzichtet, die Rechtslage zu klären oder aber die

Grenzen der laufenden Verwaltung dort zu ziehen, wo sie durch die den Verwaltungsdeputationen (§. 59 St.O.) bei deren Schaffung in der Regel mitgegebenen Instruktionen für die selbständige Thätigkeit der Letzteren gezogen sind. Soweit solches Auslegungsmaterial nicht vorhanden ist und nachweist, in wieweit die Stadtverordneten zur Mitwirkung nicht berufen sein wollen, sind auch jetzt noch diejenigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, welche in Titel II, 6 und Titel I, 14 A.L.R. für die Verwaltung von Korporationen im Besonderen und für die Verwaltung fremden Guts im Allgemeinen gegeben sind. Wesentlich in Betracht kommen:

a) §. 128 I, 14 und §. 152 II, 6 A.L.R.: Die Anstellung von Klagen und die Einlassung auf Prozesse sowie die Schließung von Vergleichen unterliegt der Mitentscheidung der Stadtverordneten-Versammlung. Ausgenommen sind nur solche Prozesse, welche zur Fortführung der laufenden Verwaltung unentbehrlich sind, wie die Einklagung restirender Steuern, Zinsen, rückständiger Miethe und Pacht und Aehnliches. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach außen zwar der Magistrat als gesetzlicher Vertreter formell befugt ist zu klagen und als Beklagter aufzutreten, daß er sich aber der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber, wenn er dies ohne ihre Einwilligung in solchen Prozessen thut, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, haftbar macht. Bei Gelegenheit der Berathung der St.O. in der 1. Kammer ist von der Herrenhaus-Kommission allerdings unter Hinweis auf §. 56[5] St.O. angenommen worden, daß der Magistrat allein über Erhebung von Klagen und über Einlassung auf solche zu beschließen habe; diese Annahme wird aber — und mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 35 wohl mit Recht — von der herrschenden Lehre hinsichtlich der nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Prozesse für unrichtig erklärt (s. Oertel S. 390, Marc. S. 98).

b) §. 119 I, 14 A.L.R.: Danach hat bei Ausleihung disponibler Kapitalien der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung zu befragen (vgl. auch M.R. v. 22. Febr. 1860. M.Bl. von 1860 S. 70).

c) §. 126 I, 14 A.L.R.: Desgl. bei Aufnahme von Darlehen.

d) §. 127 I, 14 A.L.R.: Bei der Gewährung von Kredit für gelieferte Gegenstände über das gewöhnliche Maß oder das unbedingt Nothwendige hinaus muß die Stadtverordneten-Versammlung befragt werden.

e) Schließlich gehört hierher die Bestimmung der §§. 111, 112 I, 14 A.L.R., wonach der Magistrat ohne erhebliche Ursachen von den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht eigenmächtig d. h. ohne Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung abweichen darf.

Als negative generelle Regel läßt sich der Satz aufstellen, daß dem freien Ermessen des Magistrats alle diejenigen Gegenstände entzogen sind, die durch einen gültigen Gemeindebeschluß d. h. einen

gültigen übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Körperschaften geregelt sind.

8. Entsteht zwischen den beiden städtischen Körperschaften Streit darüber, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung gehört, und ist der Magistrat der Meinung, daß er allein zu beschließen habe, so wird nicht etwa — wie sonst bei Meinungsverschiedenheiten — das Verfahren der Sätze 2 und 3 des §. 86 und Z.G. §. 17 stattfinden können, sondern es muß seitens der Stadtverordneten-Versammlung versucht werden, den Weg des §. 15 Z.G. zu eröffnen. In solchem Falle bleibt, wenn der Magistrat bereits beschlossen hat und nicht willens ist, vor der Ausführung seines Beschlusses die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung einzuholen, letzterer nichts übrig, als entweder den Bürgermeister unmittelbar oder durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde zur Beanstandung des Magistratsbeschlusses zu veranlassen. In dem sich an diese Beanstandung anschließenden Verwaltungsstreitverfahren ist zwar die Stadtverordneten-Versammlung nicht eigentlich Partei; sie kann aber nach §. 70 L.V.G. beigeladen werden und sich alsdann gemäß §. 21 Z.G. vertreten lassen. Ebenso muß §. 15 Z.G. (und nicht §. 36 St.O. in Verbindung mit §. 17 Z.G.) vom Magistrat angewendet werden, wenn die Meinungsverschiedenheit darin besteht, daß der Magistrat seine Zustimmung zu einem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung verweigert, welcher nach seiner Ansicht seiner Zustimmung bedarf, während die Stadtverordneten-Versammlung die Ansicht vertritt, daß sie allein zur Beschlußfassung und Ausführung zuständig sei, und die Ausführung selbst vorzunehmen beschlossen hat. Denn in diesem Falle liegt vom Standpunkte des Magistrats aus gesehen der Fall vor, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung deren Befugnisse überschreitet. Bei anderen Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den städtischen Kollegien, z. B. wenn der eine Theil der Meinung ist, sein Beschluß bedürfe noch der Zustimmung des anderen Kollegiums, das andere Kollegium aber seine Zuständigkeit zur Mitbeschlußfassung bestreitet, ist dagegen der auch für sachliche Meinungsverschiedenheiten gegebene Weg des §. 86 Satz 2 u. 3 in Verbindung mit §. 17 Z.G. eröffnet. (Vgl. Anm. 2 zu §. 86.)

4. Zu dem Begriffe „Gemeindeangelegenheit" vgl. das in Anm. 3 zu §. 9 Gesagte. Zur Ergänzung sei noch Folgendes bemerkt: Handelt es sich um politische Angelegenheiten (z. B. Petitionen bei Gesetzesvorlagen), so ist das Vorhandensein einer Gemeindeangelegenheit nicht etwa dadurch bedingt, daß die betreffende Gemeinde ausschließlich an der Gestaltung der Dinge interessirt ist; auch dann liegt vielmehr eine Gemeindeangelegenheit vor, wenn neben einem sonstigen größeren Interessentenkreise z. B. einem ganzen großen Berufskreise des Staates auch die betreffende Gemeinde an der gesetzlichen Neugestaltung interessirt ist. Immer aber muß es die Gemeinde als solche, nicht nur eine geringere oder auch größere Anzahl ihrer Mitglieder sein, für die die Angelegenheit von Bedeutung ist. Dem Ministerialreskript vom 6. 6. 63 (M.Bl. S. 118), welches den Stadtverordneten jede Thätigkeit auf dem Gebiete der Politik

und Staatsverfassung untersagt (soweit nicht Gesetz oder Aufsichtsbehörde zu solcher Thätigkeit Auftrag geben), ist daher nur nach Maßgabe des in Anm. 3 zu §. 9 und des oben Gesagten eine beschränkte Richtigkeit zuzusprechen. Von Entsch. des O.V.G. sind außer der in Anm. 3 zu §. 9 citirten Entsch. XIII S. 89 noch die Entsch. XIV S. 76, sowie zwei Entsch. vom 25. 5. 95 (II Nr. 873) u. vom 9. 7. 98 (II Nr. 1121) zu erwähnen, durch welche ein Beschluß einer Stadtverordneten-Versammlung, den Wahlmännern bei der Landtagswahl für ihre Reise nach dem Wahlorte behufs Betheiligung an der Wahl Entschädigungen aus städtischen Mitteln zu gewähren, ferner der Beschluß, eine Petition gegen die sog. Umsturzvorlage abzusenden und schließlich der Beschluß der Berliner Stadtverordneten-Versammlung, einen Kranz auf den Gräbern der Märzgefallenen niederzulegen, für unzulässig erachtet wurden, weil dabei Gemeindeangelegenheiten nicht in Frage ständen. — Wegen der Mitwirkung der Stadtverordneten bei Erlaß von Ortspolizeiverordnungen s. §. 68 St.O. und Anm. dazu.

5. Nur die „Beschlußfassung", nicht die Ausführung ist, wenigstens im Allgemeinen, der Stadtverordneten-Versammlung zugewiesen. Vgl. den letzten Satz von §. 36 und das dazu Gesagte.

6. Bemerkenswerth ist, daß der §. 56 St.O., der sedes materiae für die dem Magistrat überwiesenen Geschäfte ist, sich des Wortes „ausschließlich" nicht bedient. Korrekter wäre deshalb die Fassung des § 35 gewesen, wenn in demselben statt „ausschließlich" „ausdrücklich" gesagt worden wäre. Gemeint ist in §. 56 allerdings, daß der Magistrat für die dort genannten Geschäfte „ausschließlich" zuständig sei (mit Ausnahme der Bestimmung unter §. 56[6], wo eine „Anhörung" der Stadtverordneten-Versammlung vorgeschrieben ist). Wollte man die Bestimmung des ersten Satzes des §. 35 wörtlich auslegen, so wäre eine Grenze für die Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung innerhalb des Kreises der Gemeindeangelegenheiten überhaupt nicht gegeben, da in der St.O. keine Stelle vorkommt, in der die „ausschließliche" Zuständigkeit des Magistrats expressis verbis ausgesprochen ist.

7. Damit sind zunächst die in §. 56 aufgeführten Geschäfte gemeint. Das „insbesondere" im Eingang des §. 56 beweist aber, daß die St.O. sich den Kreis der alleinigen Zuständigkeit des Magistrats weiter gedacht hat, als die Grenzen des §. 56 gesteckt sind. Hinzutreten noch die Geschäfte der „laufenden Verwaltung", deren Erledigung dem Magistrat allein obliegt, s. Anm. 2. — Zu beachten ist ferner, daß es eine Reihe von Geschäften giebt, in denen die Stadtverordneten zwar mitzuwirken haben, aber nicht in der ausschlaggebenden Form der „Beschlußfassung", ihre Mitwirkung vielmehr mindere Bedeutung hat. So der erwähnte Fall des §. 56[6] (Anhörung bei Anstellung von Kommunalbeamten), ebenso §. 60 St.O. (Anhörung bei Theilung einer Stadt in Bezirke), §. 71 St.O. (Vorlegung des Lagerbuches an die Stadtverordneten zur „Erklärung").

8. Vgl. Anm. 4 sowie Anm. 8 zu §. 9.

9. Die Bestimmung entspricht dem Art. 29 der R.V. und Art. 83 Pr.V. und soll die Unabhängigkeit der Stadtverordneten bei der Abstimmung gewährleisten. Ein Stadtverordneter kann daher wegen Nichterfüllung der vor der Wahl seinen Wählern in Bezug auf seine zukünftigen Abstimmungen und die Richtung seiner allgemeinen Kommunalpolitik gegebenen Versprechungen nicht verantwortlich gemacht werden.

10. Eine Haftung der Stadtverordneten für die Zweckmäßigkeit und Gesetzlichkeit ihrer Beschlüsse findet nicht statt. Irgend einem Regresse Seitens der Stadtgemeinde oder eines Dritten, welcher sich durch Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung geschädigt glaubt, sind daher die Stadtverordneten nicht ausgesetzt. Ein etwaiger Ersatzanspruch Dritter könnte immer nur gegen die Stadtgemeinde selbst gerichtet werden. Für ihr Verhalten in der Versammlung, insbesondere für ihre Reden und Aussprüche in der Versammlung können die Stadtverordneten zunächst durch ihren Vorsteher gemäß der nach §. 48 erlassenen Geschäftsordnung disziplinarisch verantwortlich gemacht werden. Demnächst unterliegen ihre Aeußerungen gegebenen Falles auch strafrechtlicher Ahndung, da eine gesetzliche Bestimmung (gleich derjenigen der Art. 30, 31 R.V., 84 Pr.V. hinsichtlich der Mitglieder der Parlamente), welche den Stadtverordneten volle Redefreiheit unter Garantie der Straflosigkeit gewährt, nicht besteht. Wohl aber können Stadtverordnete, im Falle sie wegen angeblicher Beleidigungen, die sie in der Versammlung ausgesprochen haben sollen, zur Verantwortung gezogen werden, sich auf den Schutz des §. 198 St.G.B. berufen, wonach, wer in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt, nur dann der Beleidigung schuldig ist, wenn aus der Form der Aeußerungen oder den Umständen, unter denen dieselben erfolgten, die Absicht der Beleidigung hervorgeht.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern.[1] Versagt dieser die Zustimmung,[2,3] so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung,[4] zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann,[5] so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.[6] — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.[7]

Hierzu Z.G. §. 17 No. 1:

Der Bezirksausschuss[8] beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,[9]

1. abgesehen von den Fällen des §. 15[10] über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande[11] entstehenden Meinungsverschiedenheiten,[12] wenn von einem Theile[13] auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann.[14]

1. Vgl. hierzu §. 56 Nr. 2. — Die Fassung des ersten Satzes des §. 86 erweckt den Anschein, als ob das Erforderniß der Zustimmung des Magistrats nicht die Regel, sondern die Ausnahme sei. Wie aber der letzte Satz des §. 86 beweist, ist regelmäßig die Zustimmung des Magistrats erforderlich, weil regelmäßig die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung nur vom Magistrat zur Ausführung gebracht werden können. Die mit „wenn" eingeleitete Bedingung des ersten Satzes umfaßt nicht nur diejenigen Fälle, welche Gegenstände betreffen, die nach §. 56 dem Magistrat ausdrücklich zugewiesen sind, sondern so ziemlich sämmtliche Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (Ausnahmen s. Anm. 7). Auch ist nicht etwa der Stadtverordneten-Versammlung das Recht eingeräumt, selbst darüber zu entscheiden, ob und welchen ihrer Beschlüsse der Magistrat zuzustimmen habe, vielmehr ist durch die Bestimmung des §. 47 Abs. 2 St.O. dahin Vorsorge getroffen, daß der Magistrat von allen Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß erhält, sodaß dadurch der Magistrat in die Lage versetzt ist, in allen Fällen prüfen zu können, ob seine Mitwirkung durch Beschlußfassung noch erforderlich ist, ferner ob die Versammlung in gültiger Weise Beschluß gefaßt hat, und schließlich, ob etwa einer der Fälle vorliegt, in welchen der Magistrat zur Versagung seiner Zustimmung oder auch zur Beanstandung der Stadtverordneten-Beschlüsse verpflichtet ist (§. 56 [2] St.O., §. 15 Z.G.; unten Anm. 2).

Negativ ergiebt sich aus Satz 1, daß da, wo der Magistrat zur Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung nicht berufen ist, es auch seiner Zustimmung nicht bedarf (mit Ausnahme des Falles in §. 48 St.O.). Zu einem Theile werden dies diejenigen Fälle sein, in denen — entgegen der Grundregel des letzten Satzes des §. 36 — die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung dieser selbst durch das Gesetz übertragen ist, hierüber siehe unter Anm. 7. Zum andern Theil sind dies Fälle, in denen der Stadtverordneten-Beschluß seinem Inhalte nach eine Ausführung überhaupt nicht zuläßt, z. B. alle Fälle, in welchen ein Stadtverordneten-Beschluß darauf gerichtet ist, daß etwas, was bisher nicht geschehen ist, auch weiterhin nicht geschehen soll (rein negative Beschlüsse). Umgekehrt läßt sich aus der Fassung des ersten Satzes des §. 36 nicht etwa die andere Negative herleiten, daß der Magistrat diejenigen Beschlüsse nicht auszuführen habe, bei denen es seiner Zustimmung nicht bedarf. Vielmehr führt nach dem letzten Satz des §. 36 der Magistrat die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung

(mit den in Anm. 7 erwähnten Ausnahmen) aus, auch dann, wenn seine Zustimmung nicht erforderlich ist. So hat der Magistrat z. B. zweifellos die auf Aufnahme eines Wählers in die Wählerliste oder auf Streichung lautenden Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, ferner die Beschlüsse betreffend Wahlen von Magistrats-Mitgliedern (§. 81), von Bezirksvorstehern (§. 60) und Deputationsmitgliedern (§. 59), sowie die Beschlüsse betreffend die Verhängung von Ordnungsstrafen (§. 48) und die strafweise Heranziehung zu erhöhten Steuerleistungen (§. 74 St.O.) auszuführen, ohne daß doch diese Beschlüsse seiner Zustimmung unterworfen wären.

2. Der zweite und dritte Satz des §. 86, in Verbindung mit §. 17 Z.G. geben den Weg an, welcher beschritten werden soll, wenn zwischen den beiden städtischen Körperschaften in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung beider erforderlich ist, Meinungsverschiedenheiten auftreten. Dabei ist zu beachten, daß dieser Weg für Meinungsverschiedenheiten über die Gesetzlichkeit eines Stadtverordneten-Beschlusses und die Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung nicht gegeben ist, daß vielmehr auf diese Fälle die Bestimmungen des §. 56 [2] Abs. 2 in Verbindung mit §. 15 Z.G. anzuwenden ist, wonach der Magistrat solche Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, die er für ungesetzlich oder deren Befugnisse überschreitend hält, beanstanden muß, wogegen der Stadtverordneten-Versammlung das Verwaltungsstreitverfahren offen steht. Dagegen ist nach wie vor der Weg des §. 86 gegeben, wenn der Magistrat Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung die Zustimmung versagt, weil sie das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen. Letztere beiden Fälle unterscheiden sich von sonstigen Fällen, in denen es sich um Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme handelt, nur dadurch, daß in diesen beiden besonderen Fällen der Magistrat zur Versagung der Zustimmung *verpflichtet* ist. Demnächst ist zu beachten, daß der §. 17 Z.G. materiell keinerlei Neuerung gebracht hat, vielmehr nur die Zuständigkeit der „Regierung" aufgehoben und an ihrer Stelle den Bezirksausschuß gesetzt hat. Daraus folgt, daß nicht bei *allen* Meinungsverschiedenheiten (wie man nach dem Wortlaute des §. 17 Z.G. annehmen könnte), sondern nur in den Fällen der Weg des §. 86 eingeschlagen werden kann, auf welche Satz 1 des §. 36 St.O. Anwendung zu finden hat. Das sind aber ausschließlich die Fälle, in denen die Stadtverordneten-Versammlung beschlossen hat, etwas, was bisher noch nicht geschehen ist, fürderhin zu thun, oder etwas, was bisher geschehen war, künftighin zu unterlassen, vorausgesetzt, daß es sich zugleich um Fälle handelt, in denen die Zustimmung des Magistrats nöthig ist (Anm. 1 u. 7). Nicht dagegen ist der Weg des §. 36 und insbesondere des §. 17 Z.G. dann gegeben, wenn der Stadtverordneten-Beschluß rein negativen Inhalt hatte, d. h. dahin ging, daß etwas, was bisher noch nicht geschehen war, auch künftighin nicht geschehen sollte. Insbesondere steht der Weg dann *nicht* offen, wenn es sich darum handelt, daß die Stadtverordneten-Versammlung eine vom Magistrat beschlossene Ausgabe ihrerseits nicht bewilligt hat. Soweit es sich dabei um Bewilligung einer der

Stadt gesetzlich obliegenden Ausgabe handelt, hat das Verfahren gemäß §. 19 Z.G. (Zwangsetatisirung) einzutreten. Handelt es sich dagegen um eine vom Magistrat nur für zweckmäßig erachtete Ausgabe, so muß die Sache einfach auf sich beruhen bleiben. — Darüber, welcher Weg einzuschlagen ist, wenn Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuständigkeit der beiden städtischen Kollegien zur Beschlußfassung und Ausführung entstehen, vgl. Anm. 8 zu §. 85.

3. Wann der Magistrat verpflichtet ist, die Zustimmung zu versagen, ist in §. 56 [2] Abs. 2 bestimmt.

4. Diese Verständigung kann auf dem in dem Nebensatz angegebenen Wege der Einsetzung einer gemischten Kommission zu Stande kommen, sie kann aber auch so erfolgen, daß die Stadtverordneten-Versammlung, den Gründen des Magistrats beitretend, ihren früheren Beschluß aufhebt oder aber so, daß der Magistrat, durch eine abermalige Debatte in der Stadtverordneten-Versammlung belehrt und die Unrichtigkeit seines Standpunktes einsehend, seinerseits nunmehr die Zustimmung zu dem Stadtverordneten-Beschlusse ausspricht.

5. Jeder der beiden Theile kann die Einsetzung einer gemischten Kommission verlangen, woraus folgt, daß der andere Theil zur Mitwirkung bei Konstituirung der Kommission verpflichtet ist. Verweigert er dennoch die Mitwirkung, so bleibt (vorausgesetzt, daß nicht etwa der weigernde Theil der Magistrat ist und eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nicht schon den Erfolg hat, den Magistrat zur Beschickung der Kommission zu veranlassen) nichts übrig, als gemäß §. 17 Z.G. — gerade wie im Falle der nicht erfolgten sachlichen Verständigung — die Entscheidung des Bezirksausschusses anzurufen.

6. Abgeändert durch §. 17 Z.G., hinter §. 86 St.O. abgedruckt.

7. Der letzte Satz hätte korrekter lauten müssen: „Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse regelmäßig nicht selbst zur Ausführung bringen." So wie der Satz wörtlich lautet, ist er nicht richtig. Das beweist schon die Fassung des ersten Satzes des §. 86 und des §. 47 Abs. 2 St.O., aus welchen klar hervorgeht, daß es auch Stadtverordneten-Beschlüsse giebt, deren Ausführung nicht dem Magistrat obliegt. In der That hat schon nach der St.O. die Stadtverordneten-Versammlung einen Theil ihrer Beschlüsse selbst auszuführen, nämlich: a) Alle Beschlüsse, die die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung betreffen. Hierzu gehört auch das Recht der Stadtverordneten-Versammlung, selbständig ihre Sitzungsprotokolle zu veröffentlichen (M.R. v. 17. 7. 60. M.Bl. S. 169) und ihr Bureau zu wählen (§. 38); b) Den Beschluß, sich in Ausübung des Kontrolrechts (§. 37) über den Magistrat bei der Aufsichtsbehörde (§. 76) zu beschweren (M.R. v. 10. 1. 42, M.Bl. S. 5); c) den Beschluß, im Falle des §. 86 Satz 3 (Z.G. §. 17) bei Meinungsverschiedenheiten auf Entscheidung des Bezirksausschusses anzutragen; d) Den Beschluß, in Gemäßheit des §. 44 St.O. gegen den Magistrat oder mehrere Mitglieder desselben zu klagen. Dazu kommt auf Grund des Z.G. ferner: e) der Beschluß, sich im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen der §§. 10, 11, 15, 19 Z.G. (§§. 20, 27, 77, 78

St.O.) zur Wahrnehmung ihrer Rechte durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 21 Abs. 2 Z.G.). Darüber, daß es auch Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung giebt, die der Magistrat auszuführen hat, ohne daß ihm ein Zustimmungsrecht zusteht, vgl. den Schluß der Anm. 1.

8. In Berlin der Oberpräsident; § 43 L.V.G.

9. Der Zwischensatz sollte ausdrücken, daß das materielle Recht nicht etwa durch Vermehrung der Fälle, in denen sich zwischen die städtischen Körperschaften das Schiedsgericht der Aufsichtsinstanz stellt, verändert werden sollte. An sich kommen nach der St.O. die §§. 86, 56 Nr. 2 Abs. 2 u. 57 in Betracht; für einen Theil der Fälle des §. 56[2] und §. 57 ist aber nicht §. 17 Z.G., sondern §. 15 anzuwenden (vgl. Anm. 10).

10. D. s. die Fälle, in denen der Magistrat Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (oder der Bürgermeister Beschlüsse des Magistrats) deshalb beanstandet, weil dieselben die Befugnisse der Stadtverordneten-Versammlung (bezw. des Magistrats) überschreiten oder die Gesetze verletzen. In diesen Fällen greift das Verwaltungs*streit*verfahren Platz. Vgl. hierzu §. 56 Nr. 2 und Erläuterungen dazu. Voraussetzung der Anwendung des §. 17 ist, daß es sich um Fälle handelt, in denen beide städtischen Körperschaften zur Beschlußfassung berufen sind und daß der Magistrat dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung nicht beitritt, weil er ihn für dem Gemeindeinteresse oder dem Staatswohle zuwiderlaufend oder sonst für unzweckmäßig hält. Vgl. hierüber sowie darüber, daß es sich, um den Weg des §. 17 zu eröffnen, um Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung handeln muß, die auf ein künftiges „Geschehen" oder ein „Nichtmehrgeschehen" hinauslaufen, die Anm. 2.

11. Bezieht sich auf die Fälle des §. 57 St.O. (soweit nicht die Beanstandung wegen Ueberschreitung der Befugnisse oder Gesetzwidrigkeit des Beschlusses erfolgt ist, in welchen Fällen §. 15 Z.G. Platz greift).

12. Nicht über *alle* beliebigen Meinungsverschiedenheiten, sondern nur über die Fälle der §§. 86, 56,[2] 57 St.O. (soweit nicht Beanstandung wegen Ueberschreitung der Befugnisse oder Gesetzwidrigkeit vorliegt); darüber, welcher Art die Meinungsverschiedenheit sein muß, vgl. Anm. 2.

13. Magistrat oder Stadtverordneten-Versammlung.

14. Ob die Angelegenheit auf sich beruhen kann, hat der Bezirksausschuß (bezw. Oberpräsident) von Amtswegen zu prüfen. Erst, wenn er die Frage verneint, kann er zur Fällung einer sachlichen Entscheidung schreiten. Gegen Letztere ist ebenso wie gegen den Beschluß, wonach die Sache auf sich beruhen soll, die an 14tägige Frist gebundene Beschwerde an den Provinzialrath gegeben (in Berlin an den Minister des Innern; L.V.G. §§. 121, 43). Verständigerweise wird schon vor der Einbringung des Antrages beim Bezirksausschuß die betreffende städtische Körperschaft sich selbst die Frage zu eingehender Erwägung vorlegen, ob nicht die Angelegenheit auf sich beruhen kann. Nichts kann der Selbstverwaltung zu größerem Schaden gereichen, als das öffentliche feindliche Gegenüberstehen derjenigen beiden Faktoren des Gemeindelebens, von deren dauerndem und

friedlichem Zusammenwirken das Wohl der Gemeinde in erster Linie abhängt.

§. 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung[1] kontrolirt die Verwaltung.[2] Sie ist daher[3] berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen.[4] Sie kann zu diesem Zwecke[5] von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen,[6] und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen,[7] zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.[8.9]

[1] **Vorbemerkung:** Der §. 37 statuirt das — neben dem Mitbeschlußfassungsrechte — wichtigste und umfassendste Recht der Stadtverordneten-Versammlung, das **Kontrolrecht**. Welche einzelnen Befugnisse aus diesem Kontrolrecht erwachsen und wem dieselben zustehen, läßt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht mit Bestimmtheit ersehen. Der mit „daher" angeknüpfte zweite Satz des §. 37 enthält — das ist unstreitig, s. Anm. 3 — nur Beispiele derjenigen Befugnisse, die aus dem Kontrolrecht hervorgehen. Es sei daher in Bezug auf die wichtigsten 3 Fragen, die sich an das Kontrolrecht knüpfen, Folgendes vorweg bemerkt:

a) **Wem steht das Kontrolrecht zu?** Niemals dem einzelnen Stadtverordneten, nur der Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Gesammtheit. Freilich kann diese, dem Weg des Satzes 3 des §. 37 folgend, ihr Kontrolrecht oder doch die zur Ausübung desselben erforderlichen Maßnahmen einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse delegiren, welcher seinerseits wiederum mit der Vornahme einzelner Kontrolhandlungen jedes seiner Mitglieder betrauen kann. Aber auch in diesem Falle übt der Einzelne die Kontrole nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur vermittelst des ihm mittelbar oder unmittelbar übertragenen Rechts der Gesammtheit aus.

b) **In welchen Angelegenheiten steht der Stadtverordneten-Versammlung das Kontrolrecht zu (Umfang des Kontrolrechts)?** Das Kontrolrecht der Stadtverordneten umfaßt den gesammten Umkreis der Gemeindeangelegenheiten; soweit der Magistrat Gemeindeangelegenheiten verwaltet, soweit unterliegt er der Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung. Daraus folgt zweierlei:

α) Das Kontrolrecht der Stadtverordneten-Versammlung ist enger begrenzt als der Zuständigkeitskreis des Magistrats: Soweit Letzterer in seiner Gesammtheit oder in seinen einzelnen Mitgliedern nicht als Gemeindebehörde, sondern als Staatsorgan thätig ist — z. B. in Ausübung der Ortspolizeigewalt, als Aufsichtsbehörde in Bezug auf die gewerblichen Institutionen (Innungsaufsicht), als „untere Verwaltungsbehörde" in Ar-

beiter-Versicherungsangelegenheiten, als Verwaltungsgericht (Stadtausschuß) —, unterliegt er nicht der Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung (M.R. vom 6. 6. 41. M.Bl. S. 162).

β) Das Kontrolrecht der Stadtverordneten-Versammlung ist umfassender als ihre Zuständigkeit zur Beschlußfassung: Auch in den Angelegenheiten, in denen der Magistrat zur alleinigen Beschlußfassung berufen ist (§. 56 St.O.), steht (sofern es sich um Gemeindeangelegenheiten handelt) der Stadtverordneten-Versammlung das Kontrolrecht zu. Insbesondere fällt daher auch die Verwaltung städtischer Stiftungen, sofern nicht in den Stiftungsurkunden bestimmte Personen als Aufseher bestellt sind, unter das Kontrolrecht der Stadtverordneten-Versammlung (M.R. vom 27. 7. 44. M.Bl. S. 266).

c) Welches ist der Inhalt des Kontrolrechts (Definition des Begriffes „Kontrole")? Eine Definition des Begriffes „Kontrole" im Sinne des §. 37 zu geben, ist unmöglich. Was das Gesetz darunter verstanden wissen will, läßt sich nur unter Zuhülfenahme der übrigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Zusammenwirken und die selbständige Zuständigkeit der städtischen Kollegien betreffen (insbesondere §§. 10, 35, 36, 56, 69 St.O.), annähernd beschreiben, indem man klar stellt, welche Auslegung von „Kontrole" hinter dem, was diese Bestimmungen den Stadtverordneten haben zuweisen wollen, zurückbleibt und andererseits, welche Auffassung des Wortes Kontrole die in jenen Bestimmungen der Wirksamkeit der Stadtverordneten gezogenen Grenzen überschreiten würde. Zu wenig würde man den Stadtverordneten geben, wenn man „Kontrole" lediglich auslegen wollte in dem Sinne einer rein rechnerischen Kontrole, wie sie z. B. die preußische Oberrechnungskammer gegenüber der Staatsverwaltung ausübt. Die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung (§. 69 St.O.) ist nur Ausübung eines Theils des Kontrolrechts der Stadtverordneten. Die Erwähnung des Kontrolrechts im §. 37 wäre unverständlich und unnöthig, wenn man lediglich an diese rechnerische Nachprüfung dabei gedacht haben sollte. Auch würde dann, da ja diese Kontrole stets erst nach vollendeter Ausführung der betreffenden Verwaltungsgeschäfte vorgenommen werden kann, der Stadtverordneten-Versammlung durch das ihr zustehende Kontrolrecht keine Handhabe gewährt sein, an der Erledigung der Geschäfte thätigen Antheil zu nehmen und bei Zeiten darauf hinzuwirken, daß „die Verwaltung redlich, zweckmäßig, auch soweit sie von den Beschlüssen der Stadtverordneten abhängt, diesen Beschlüssen gemäß und zum wahren Besten der Stadt geführt werde" (M.R. v. 18. 5. 39 v. Kamptz' Annalen 1889 S. 381), so daß die Erfüllung dieses bei Schaffung des §. 37 (s. Verhandl. der 1. Kammer 52/53 I S. 192) beabsichtigten Zweckes des Kontrolrechts in Frage gestellt wäre. Muß man hiernach die Stadtverordneten-Versammlung als befugt ansehen, auch noch nicht abgeschlossene Thatbestände und Geschäfte

des Magistrats in den Kreis ihrer Kontrole zu ziehen und Wissenschaft auch über schwebende Angelegenheiten sich zu verschaffen, so würde man doch andererseits die dem Magistrat angewiesene Verwaltungsbefugniß verletzen und die städtische Verwaltung hemmen und stören, wollte man das Kontrolrecht der Stadtverordneten zu der Befugniß erweitern, jederzeit in die laufenden Verwaltungsgeschäfte beliebig einzugreifen und dem Magistrat einseitige Vorschriften über die Ausführung zu machen. Das Kontrolrecht würde sich damit in ein Recht der Aufsicht und Leitung über die Handlungen des Magistrats verwandeln, wie es in gewissen Grenzen dem Bürgermeister und der Aufsichtsbehörde, keinesfalls aber der Stadtverordneten-Versammlung vom Gesetze zugedacht ist. Zwischen den beiden geschilderten Extremen die Mitte zu halten und damit die Bestimmung des §. 37 dem Geiste der St.O. entsprechend zu handhaben ist Sache des Taktes. Beide städtischen Körperschaften werden — nothfalls unter gegenseitigen Zugeständnissen — friedlich zusammenwirken müssen, wenn nicht die zum Besten der städtischen Verwaltung gegebene Bestimmung des §. 37 der Gemeinde zum Unsegen gereichen soll.

Die weitere Frage, wie die Stadtverordneten-Versammlung das ihr zustehende Kontrolrecht auszuüben habe, ist in den folgenden Anm. im Anschluß an den Text des Gesetzes erörtert.

1. Darüber, daß nur der Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Gesammtheit, nicht dem einzelnen Stadtverordneten das Kontrolrecht zusteht, vgl. Vorbem. unter a.

2. Der Stadtverordneten-Versammlung steht aber nur das sogen. materielle Kontrolrecht zu, wie solches in der Vorbemerkung ad c unter Bezugnahme auf das M.R. vom 18. 3. 39 (v. Kamptz' Annalen 1839 S. 881) erläutert ist. Das sogen. formelle Kontrolrecht, d. h. die Kontrole darüber, ob die Magistratsmitglieder und städtischen Beamten die ihnen zugewiesenen Arbeiten pünktlich und sachgemäß erledigen oder aber deren Ausführung unterlassen oder ungebührlich verzögern, steht nicht der Stadtverordneten-Versammlung, sondern nur dem Bürgermeister als Magistratsdirigenten zu (vgl. ebenda). Von diesem Standpunkte ausgehend hat das genannte Ministerial-Reskript das Verlangen einer Stadtverordneten-Versammlung, ihr Restextrakte behufs Kontrole der städtischen Beamten vorzulegen, für unangemessen erachtet. Aus demselben Grunde hat mit Recht das M.R. vom 9. 6. 48 (M.Bl. S 186) dahin entschieden, daß unbeschadet des in Satz 3 des §. 37 der Stadtverordneten-Versammlung gewährten Rechts auf Akteneinsicht, ein Anspruch der Stadtverordneten-Versammlung auf Vorlegung der vom Magistrat sekret zu behandelnden Personalakten der Beamten nicht besteht (abweichend Oertel S. 289).

3. Wie schon in der Vorbemerkung gesagt, erschöpfen die in dem zweiten Satze des §. 37 erwähnten Rechte der Stadtverordneten-Versammlung den Gesammtbegriff des Kontrolrechts keineswegs, sondern sind vielmehr nur Konsequenzen des Kontrolrechts, die hier beispiels-

weise angeführt werden (so hinsichtlich des im Eingange gleichlautenden §. 183 St.O. von 1808 und §. 126 der St.O. von 1831 das M.R. v. 23. 11. 35 (v. Kamptz' Annalen S. 1014). Daraus folgt auch, daß die im zweiten Satze des §. 87 der Stadtverordneten-Versammlung gegebenen Rechte von derselben nur ausgeübt werden können in Verfolg und Ausübung ihres Kontrolrechts, nicht aber auch darüber hinaus. Ausschüsse zur Kontrolirung der Thätigkeit des Magistrats in seiner Eigenschaft als Staatsverwaltungsbehörde darf demnach die Stadtverordneten-Versammlung nicht niedersetzen.

4. Den Weg, auf dem sich die Stadtverordneten-Versammlung diese Ueberzeugung verschaffen kann, weist Satz 3, wobei zu bemerken ist, daß die im Satz 3 gegebenen Mittel, Akteneinsicht und Einsetzung von Ausschüssen, die einzigen der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Mittel zur Information bei Ausübung des Kontrolrechts sind.

5. Da Akteneinsicht und Ausschußberathung lediglich dazu dienen sollen, der Stadtverordneten-Versammlung die Ausübung ihres Kontrolrechts zu ermöglichen, stehen ihr diese Mittel folgerichtig auch nur insoweit zur Seite, als ihr Kontrolrecht reicht, also nur, soweit es sich um Gemeindeangelegenheiten handelt. Auf Vorlegung solcher Akten, die andere Dinge betreffen, z. B. Akten des Stadtausschusses oder der Polizei-Verwaltung, der Innungs- oder Krankenkassenaufsicht, hat die Stadtverordneten-Versammlung keinen Anspruch; vgl. auch oben Anm. 2 und 3.

6. Bezüglich Begrenzung des Rechts auf Akteneinsicht vgl. Anm. 2 und 5. — Die Stadtverordneten-Versammlung kann verlangen, daß ihr das gesammte für ihre Kontrole erforderliche Aktenmaterial zugängig gemacht wird, und braucht sich mit Extrakten oder Uebersichten und schriftlichen Berichten aus den Akten nicht zu begnügen.

7. Nur an dieser Stelle erwähnt die St.O. das Recht der Stadtverordneten-Versammlung, Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bestellen. Dennoch darf nicht daran gezweifelt werden (Pr.V.Bl. V. S. 289), daß — insbesondere da, wo dies in der Geschäftsordnung (§. 48) vorgesehen ist — die Stadtverordneten-Versammlung befugt ist, Ausschüsse (Kommissionen, Deputationen) auch zu anderen als zu Kontrolzwecken einzusetzen, insbesondere Ausschüsse zum Zwecke der Vorberathung und Prüfung der Magistratsvorlagen zu bestellen. Das damit erstrebte Ziel ist die Herbeiführung einer sachverständigen und gründlicheren Prüfung der Vorlagen, das um so besser erreicht wird, als die in kleinem Kreise leichter festzuhaltenden Verwaltungsgrundsätze mit der Zeit naturgemäß zu einer gewissen Stetigkeit der Beschlüsse führen. Demzufolge ist in fast allen, namentlich größeren Städten eine ganze Reihe ständiger Ausschüsse vorhanden, die geschäftsordnungsgemäß die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Vorlagen vorberathen und über sie votirt haben müssen, bevor die Stadtverordneten-Versammlung im Plenum sich damit beschäftigt. Wenn sowohl Oertel wie Jebens an diesen Zustand die Befürchtung knüpfen, daß unter dem Vorhandensein dieser Ausschüsse das Verantwortlichkeitsgefühl jedes einzelnen Stadtverordneten bei Abstimmungen im Plenum leiden müsse, und

daß dadurch zudem der Grundsatz der St.O., daß alle Vorlagen in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung berathen werden sollen, thatsächlich illusorisch gemacht werde, so sind diese Einwände gegen das herrschende System wohl nicht von der Hand zu weisen; dennoch sind, zumal für große Städte — etwa für diejenigen, die mehr als 60 Stadtverordnete haben — ständige Ausschüsse nicht zu entbehren, weil alle auch in den täglichen Geschäften häufiger vorkommenden, irgendwie subtileren Fragen technischer oder juristischer Natur im Plenum nur zu unfruchtbarer und oberflächlicher Berathung kommen können. Uebrigens hatten die Instruktionen zur St.O. von 1808 (vom 19. 11. 08 G.S. 1806—10 S. 359; N.C.C. XII S. 521, 522) und zur St.O. von 1831 (vom 17. 3. 31 G.S. S. 35) in ihren §§ 20 bezw. 19 solche Ausschüsse ausdrücklich vorgesehen.

8. Vgl. hierzu Entsch. O.V.G. in Pr.V.Bl. XXII S. 324 ff. — Die Anwesenheit eines Magistrats-Mitgliedes hat nicht blos den Zweck, den Stadtverordneten Gelegenheit zu geben, sich durch mündliche Aussprache zu informiren, sondern dient auch dazu, dem Magistrat davon Kenntniß zu verschaffen, ob der Ausschuß das Kontrolrecht zweckmäßig ausübt. Nach dem hier gewählten Wortlaute (anders im §. 38) muß *hier* der Vertreter des Magistrats stets ein Mitglied desselben sein (s. Anm. 8 zu §. 38). — Streitig ist geworden, ob der Bürgermeister auch das Recht hat, zu solchen Ausschüssen, die nicht der Kontrole, sondern der Vorbereitung der Stadtverordneten-Beschlüsse dienen, ein Magistratsmitglied abzuordnen, mit der Wirkung, daß dieses zu der Berathung zugelassen werden muß. Ganz zweifellos ist dies bezüglich des Rechnungsrevisionsausschusses, weil dieser in erster Linie der Kontrole dient (vgl. hierzu aber Pr.V.Bl. III S. 2, IV S. 27, V S. 289), es wird aber auch bei anderen Ausschüssen nicht zu leugnen sein. Uebrigens hat es der Magistrat in der Hand, sich dieses Recht zu sichern, indem er nur einer Geschäftsordnung (§. 48) zustimmt, welche ihm für *alle* Ausschußberathungen dieses Recht einräumt.

9. Findet die Stadtverordneten-Versammlung bei Ausübung ihres Kontrolrechts, daß der Magistrat oder einzelne Magistratsmitglieder pflichtwidrig gehandelt haben, so kann sie sich selbständig bei der Aufsichtsbehörde beschweren oder aber auch gegebenen Falls die Schuldigen regreßpflichtig machen. Soll der Magistrat regreßpflichtig gemacht werden, so muß die Versammlung bei der Aufsichtsbehörde um Bestellung eines Vertreters einkommen (§. 44). Wegen der Erhebung des Kompetenzkonfliktes bei Klagen gegen einzelne Magistratsmitglieder oder Beamte s. zu §. 56[6], wegen Ersatzes von Defekten vgl. Anm. 7 zu §. 56[4].

§. 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt[1] jährlich[2] einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte;[3] doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadt-

verordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.[4] Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32 vorgeschriebenen Verfahren.[5]

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.[6]

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen.[7. 8] Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.[9] Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.[10. 11]

1. Ohne daß es der Zustimmung des Magistrats zu diesen Beschlüssen (Wahlen) bedarf (vgl. Anm. 7 zu §. 36). Wohl aber muß der Magistrat zustimmen, wenn der auf Grund des zweiten Satzes des §. 38 nicht aus der Mitte der Versammlung gewählte Protokollführer besoldet werden soll. Darüber, ob der besoldete Protokollführer als Gemeindebeamter angestellt werden soll, hat gemäß §. 56[6] der Magistrat allein zu beschließen; er muß aber wie bei jeder Anstellung die Stadtverordneten-Versammlung hören.

2. Wann in jedem Jahre die Wahlen des §. 38 zu erfolgen haben, ist nicht gesagt. Der Geschäftsordnung (§. 48) ist die nähere Bestimmung überlassen. Zweckmäßig wird es sein, die Wahlen — wie dies in der St.O. S.-H. §. 48 festgesetzt ist — erst nach Einführung der neugewählten Mitglieder vornehmen zu lassen. Die Gewählten bleiben in Funktion, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Vgl. Anm. 1 zu §. 39.

3. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Wahl eines Vorstehers, Vorsteherstellvertreters, Schriftführers und Schriftführerstellvertreters anzuordnen. Diese Personen bilden demnach den gesetzlich erforderlichen Vorstand (das Bureau) der Stadtverordneten-Versammlung. Der Geschäftsordnung ist es dabei überlassen, zu bestimmen, daß der Vorstand noch aus weiteren Personen — Beisitzern — besteht, welche dazu bestimmt sind, den Vorsitzenden in der Handhabung der Sitzungsgeschäfte zu unterstützen. Eine Ablehnung der Wahl in den Vorstand der Versammlung ist zulässig und fällt nicht unter §. 74 St.O. Daß sich zum Vorsteheramt kein Stadtverordneter bereitfinden sollte, ist wohl nicht anzunehmen; bezüglich des Schriftführeramts weist Satz 2 einen Ausweg aus etwaigen Schwierigkeiten. — Wegen der Stellung und Befugnisse des Vorstehers vgl. §. 39 (Einberufung der Versammlung), §. 43 (ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit) und vor allem §. 46 (Sitzungsleitung) sowie die Anm. zu §. 46.

4. Wegen etwaiger Besoldung oder Anstellung eines solchen Protokollführers vgl. Anm. 1. Es ist selbstverständlich auch zulässig — und in großen Städten unvermeidlich — nicht nur einen, sondern mehrere berufsmäßige Protokollführer zur Verfügung zu halten, von denen die später eingetretenen regelmäßig als Stellvertreter des eigentlichen Proto-

kollführers dienen mögen. Soweit diese Stellvertreter als Protokollführer des Plenums verwendet werden sollen, muß in ihrer Person der Bestimmung des §. 38 genügt sein. Sind die Protokollführer als Gemeindebeamte angestellt, so unterstehen sie der Dienstaufsicht und Disziplin des Magistrats bezw. des Bürgermeisters, nicht der des Stadtverordneten-Vorstehers. Auch sonstige Bureau- und Unterbeamte der Stadtverordneten-Versammlung können mit Zustimmung des Magistrats gegen Besoldung angestellt werden. (S. bezügl. dieses Personals Anm. 2 zu §. 46 unter c.)

5. Vgl. die Anm. zu §. 32. Von dem in §. 32 vorgeschriebenen Verfahren darf also auch die Geschäftsordnung (§. 48) nicht abweichen.

6. Die meisten Geschäftsordnungen sehen regelmäßige Sitzungstage vor, indem sie der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten, am Anfang jeden Kalenderjahres den Wochentag und die Stunde der regelmäßigen Sitzungen ein- für allemal zu bestimmen. Für diese regelmäßigen Sitzungen ist die Bestimmung im §. 41 zu beachten. Wegen der außerordentlichen Sitzungen vgl. §. 89, woselbst einem Viertel der Mitglieder und dem Magistrat das Recht eingeräumt ist, die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen zu verlangen. Darüber hinausgehend können die Geschäftsordnungen auch dem Vorstande der Stadtverordneten-Versammlung oder auch dem Vorsteher allein ein solches Recht einräumen.

7. „Zu allen Versammlungen", also auch zu geheimen Sitzungen muß der Magistrat eingeladen und zugelassen werden (vgl. M.R. v. 11. 7. 51, M.Bl. 1851 S. 116). Indessen werden aus Gründen des Taktes sich die Magistratsmitglieder freiwillig fernhalten, wenn es ihnen bekannt ist, daß z. B. Besprechungen über Wahlen zum Magistrat, über Beschwerden über den Magistrat, über Berathung von Besoldungszulagen u. s. w. in Aussicht genommen sind. Die Annahme von Marc., daß Geschäftsordnung bestimmte Gegenstände benennen könne, die stets in Abwesenheit des Magistrats berathen werden sollen, ist im Hinblick auf den Wortlaut des §. 38 St.O. jedenfalls irrig, auch wenn man berücksichtigt, daß der Magistrat nach §. 48 der Geschäftsordnung zugestimmt haben muß. Denn der Anspruch des Magistrats aus §. 38 wurzelt im öffentlichen Recht und ist also kein verzichtbarer.

8. Der Magistrat kann in corpore erscheinen oder sich durch einzelne Mitglieder vertreten lassen (welche der Bürgermeister alsdann bestimmt; §. 58), in welchem Falle aber auch den übrigen Magistrats-Mitgliedern der Zutritt freisteht. Bestritten ist, ob als Abgeordnete des Magistrats auch andere Personen als seine Mitglieder fungiren können. Oertel verneint die Frage ohne Angabe von Gründen, ebenso Leibig, vgl. dagegen Pr.V.Bl. XVII S. 804. Zu beachten ist der von §. 87 (letzter Satz) abweichende Wortlaut, welcher jedenfalls nicht gegen die Zulassung von Gemeindebeamten als „Abgeordneten" im Sinne des §. 38 spricht. Daß das Gesetz in beiden Fällen verschiedene Bestimmungen getroffen hat, erscheint keineswegs widersinnig: Im §. 87 handelt es sich um die Kontrole über die Amtshandlungen des Magistrats;

hier haben die Stadtverordneten ein Interesse daran, einen ihnen verantwortlichen Mann sich gegenüber zu sehen, um unmittelbar ihm gegenüber diejenigen Ausstellungen zu machen, zu denen gegebenen Falles die Geschäftsführung des Magistrats Anlaß giebt. Anders im Plenum der Versammlung, wo es sich, regelmäßig wenigstens, darum handelt, die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu Initiativanträgen des Magistrats zu erhalten oder aber sich über Initiativanträge der Stadtverordneten-Versammlung, die zukünftige Dinge betreffen, auszusprechen. Technische Information wird hierbei häufig genug nicht zu entbehren sein oder doch zur Förderung der Debatte beitragen, sodaß keinerlei sachliche Gründe entgegen stehen, hier höhere technische Beamte des Magistrats — seien das nun Bautechniker, Ingenieure, Schultechniker oder spezialistisch gebildete Juristen – als „Abgeordnete" zuzulassen, zumal wenn etwa das zuständige Magistratsmitglied am Erscheinen verhindert ist. Folgerichtig wird man auch zu solchen Ausschüssen, welche nicht zu Kontrolzwecken, sondern zur Vorberathung dienen (Anm. 7 u. 8 zu §. 37), Kommissare des Magistrats zulassen müssen, die nicht Magistratsmitglieder sind. — Unter keinen Umständen kann es den Zwecken des Gesetzes entsprechen, wenn der oder die Abgeordneten des Magistrats in der Stadtverordneten-Versammlung einen anderen als denjenigen Standpunkt vertreten, welchen der Magistrat zu dem seinigen gemacht hat, insbesondere wenn sie mit ihrer abweichenden Meinung, mit der sie im Magistrat oder der zuständigen Verwaltungsdeputation unterlegen sind, der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber hervortreten. Denn der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat als geschlossenes Ganze, als eine von einem Willen beseelte Körperschaft gegenüber zu treten.

9. Die Stadtverordneten-Versammlung kann die Absendung von Abgeordneten nothfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erzwingen.

10. „So oft" heißt auch: in jeder Lage der Berathung oder des Abstimmungsverfahrens, also auch nach Schluß der Berathung. Die Geschäftsordnungen enthalten demzufolge gewöhnlich die Bestimmung, daß die Berathung als wiedereröffnet gilt, sofern nach geschlossener Berathung ein Magistratsvertreter das Wort ergreift. Dagegen heißt „so oft er es verlangt" nicht, daß die Magistratsvertreter verlangen können, daß ein der Versammlung angehöriger Redner vom Vorsteher unterbrochen wird, um sie zum Worte zu verstatten.

11. Das Institut gemeinschaftlicher Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordneten ist der Städteordnung vom 30. 5. 53 fremd. Wohl aber haben spätere Gesetze auch für den Bereich der St.O. ö. P. solche gemeinsame Sitzungen nöthig gemacht, so z. B. §. 104 Kr.O., §. 15 Pr.O. hinsichtlich der Wahl von Kreistags- und Provinziallandtagsabgeordneten und ferner bezüglich Berlins §. 48 L.V.G. hinsichtlich der Wahlen zum Bezirksausschusse; vgl. auch Gesetz betreffend die Polizeiverwaltung in den Städten Charlottenburg u. s. w. vom 18. Juni 1900 (G.S. S. 247) und Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) §. 41 Abs. 2. In diesen Fällen haben sich Bürger-

meister und Stadtverordneten-Vorsteher über Zeit und Ort der Sitzung zu verständigen und demnächst der Bürgermeister die Magistrats-Mitglieder, der Stadtverordneten-Vorsteher die Stadtverordneten einzuladen. Die Leitung der gemeinsamen Sitzung steht dem Bürgermeister zu. Im Uebrigen sollen die für städtische Wahlen sonst geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden (M.E. vom 21. 6. 71 M.Bl. S. 168).

Daß dem gegenüber die St.O. gemeinsame Sitzungen der beiden städtischen Körperschaften auch nur zuläßt, wird mit Jebens zu verneinen sein. Sollten gemeinsame Besprechungen zwischen sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats und sämmtlichen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung unter Einhaltung der üblichen Formen der Sitzungen vorgenommen werden, so kommt doch solchen Berathungen keineswegs die Bedeutung der in der Städteordnung vorgesehenen Sitzungen des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung zu. Rechtlich bedeutsame Beschlüsse können insbesondere bei solchen Berathungen nicht gefaßt werden. (Etwas abweichend anscheinend Oertel S. 242.)

§. 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden;[1] sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.[2]

1. Und in dessen Behinderung durch den Stellvertreter. Fraglich ist nur, wer die Stadtverordneten-Versammlung einzuberufen hat, wenn beide Vorsteher fehlen. Regelmäßig wird dann das an Lebensalter älteste Mitglied der Versammlung oder, wenn sich dies nicht ohne Zusammentritt aller Stadtverordneten ermitteln läßt, das nach den Jahren seiner Mitgliedschaft älteste (dienstälteste) Mitglied die Versammlung einzuberufen haben. Am leichtesten wird sich dieser Fall ereignen in der ersten Sitzung nach Neujahr. Ist dann der bisherige Vorsteher oder sein Stellvertreter noch Mitglied der Versammlung, so können sie nach §. 28 St.O. für befugt erachtet werden, die Versammlung einzuberufen und bis zur Neuwahl des Vorsitzenden zu leiten. Sind sie aber beide nicht wieder gewählt, sondern andere Stadtverordnete an ihrer Stelle gewählt, welche in der ersten Sitzung eingeführt werden sollen, so bleibt nichts übrig als, wie oben geschildert, das älteste Mitglied die Versammlung einberufen und zunächst leiten zu lassen. Wünschenswerth ist es, daß die Geschäftsordnung (§. 48) diese Lücke des Gesetzes entsprechend ausfüllt. Im Falle der Neukonstituirung der Versammlung nach erfolgter Auflösung (§. 79 St.O., §. 17 Nr. 8 Z.G.) wird der Bezirksausschuß (in Berlin Oberpräsident) die Einberufung der Versammlung zu beschließen und vorzunehmen haben, sein Vorsitzender oder ein von diesem bestellter Kommissar aber die Versammlung bis zur Wahl des Vorstehers leiten müssen. Ebenso wird im Falle der Erhebung einer Landgemeinde zur Stadtgemeinde (L.G.O. §. 1) die Aufsichtsbehörde zu bestimmen haben, ob der bisherige Gemeindevorsteher oder ein

sonstiger Kommissar die erste Einberufung vorzunehmen und demnächst die erste Sitzung bis zur Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers zu leiten hat.

2. Es fragt sich nur, wie die Stadtverordneten, die die Einberufung wünschen, oder der Magistrat gegenüber einer Weigerung des Vorstehers ihr Recht aus §. 39 erzwingen können. Zunächst müssen sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden. Letztere hat, wenn der Stadtverordneten-Vorsteher ihrer Aufforderung zur Einberufung nicht nachkommt, jedenfalls die Möglichkeit, die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung zu beantragen, (§. 79) in der Erwartung, daß die neue Versammlung einen dem Gesetze gehorsamen Vorsteher wählen werde. Ob außerdem die Aufsichtsbehörde einem unfolgsamen Stadtverordneten-Vorsteher mit Exekutivstrafandrohung entgegentreten dürfe, ist trotz der wiederholt in diesem Sinne bekundeten Auffassung der Staatsregierung, die sich auf §. 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. 12. 1808 und die §§. 2 Nr. 5, 7, 8, 11 der Regierungsinstruktion vom 23. 10. 1817, in neuerer Zeit auch auf §. 132 L.V.G. stützte (s. M.Bl. 1863, S. 118, 153, Pr.V.Bl. V. S. 219; es handelte sich fast immer um Fälle, in denen durch das Verbot, gewisse Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, verhindert werden sollte, daß sich die Stadtverordneten-Versammlung in einem der Regierung entgegengesetzten Sinne über politische oder wirthschaftliche Gegenstände ausließ) mindestens höchst fraglich, weil solche Exekutivmittel der St.O. nicht blos fremd sind, sondern auch der den Stadtverordneten von der St.O. angewiesenen Rechtsstellung nicht entsprechen. Unmittelbare Beziehungen der Stadtverordneten zur Aufsichtsbehörde kennt, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 77, 78, 79 (Beanstandung, Auflösung und Zwangsetatisirung) die St.O. nicht. Auch weist die St.O. dem Stadtverordneten-Vorsteher keine andere rechtliche Stellung an als allen anderen Stadtverordneten. Insbesondere wird der zum Stadtverordneten-Vorsteher gewählte Stadtverordnete dadurch nicht Organ der Staatsgewalt oder bekommt eine irgendwie geartete amtliche oder behördliche Stellung derart, daß er in Bezug auf seine beruflichen Funktionen persönlich einer Dienstaufsicht unterstellt wäre. Wenn Jebens (S. 262) demgegenüber ausführt, daß der hier vertretene Standpunkt dazu führe, den Stadtverordneten-Vorsteher völlig unabhängig zu stellen und die Rechte der Stadtverordneten und des Magistrats aus §. 39 werthlos zu machen, so ist einmal zu beachten, daß es sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechts eine Menge sogen. unvollständiger Gesetze giebt, deren Befolgung nicht durch gesetzlich geordneten Zwang gesichert ist und daß außerdem in dem §. 79 St.O. der Staatsbehörde ein zwar umständliches und auch manchmal in politischer Beziehung der Regierung unbequemes, jedenfalls aber ein ausreichendes Mittel gegeben ist, einen seine Pflicht weigernden Stadtverordneten-Vorsteher von seinem Posten zu entfernen. Zudem würden auch in den wichtigsten Fällen, nämlich wenn es sich darum handelt, daß der Stadtverordneten-Vorsteher die Einberufung unterläßt, um die Stadtverordneten-Versammlung an Geldbewilligungen oder an Erledigung einer Meinungsverschiedenheit (§. 36 St.O.) zwischen Stadt-

verordneten und Magistrat zu hindern, die Mittel der Zwangsetatisirung oder der Anrufung des Bezirksausschusses auf Grund des §. 17 Z.G. ausreichenden Erfolg bieten; politische Beschlüsse der Versammlungen aber können durch die Beanstandung rechtlich wirkungslos gemacht werden.

§. 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung[1] wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.[2]

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung;[3] mit Ausnahme dringender Fälle[4] muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.[5. 6]

1. Die Zusammenberufung kann durch spezielle Einladung der einzelnen Stadtverordneten, durch Umlauf eines Einladungsschreibens, durch öffentliche Bekanntmachung oder auch auf mehrere dieser Arten zugleich erfolgen.

2. Wird eine Geschäftsordnung abgefaßt (§. 48), so muß sie auch diese Feststellung enthalten.

3. Und zwar aller Gegenstände, auch derjenigen, die in geheimer Sitzung verhandelt werden sollen. Sollte die Geheimhaltung von Einzelheiten im Gemeindeinteresse liegen, so genügen generelle Angaben über diese geheim zu behandelnden Gegenstände, vorausgesetzt, daß sie erkennbar machen, worum im Allgemeinen es sich handelt. Auch kann in der Geschäftsordnung festgesetzt werden, daß bei Einladung durch Veröffentlichung in Zeitungen diese Gegenstände nur summarisch aufgeführt werden.

4. Was „dringender Fall" ist, hat die Versammlung selbst festzustellen. Wie die Versammlung dies feststellt, ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen. Hat die Versammlung die Dringlichkeit ausdrücklich ausgesprochen, so ist hierdurch die Verletzung der Frist des §. 40 geheilt (Anm. 6).

5. Zwei freie Tage vorher, d. h. es muß zwischen der Zusammenberufung und der Sitzung nicht blos ein Zeitraum von 48 Stunden, sondern von zwei vollen Kalendertagen liegen. Erfolgt z. B. die Einberufung am Dienstag früh, so kann die Sitzung nicht Donnerstag, sondern zeitigstens erst Freitag stattfinden. Ob zu den freien Zwischentagen ein Feiertag gehört, insbesondere ein Sonntag, ist gleichgültig. Bemerkenswerth ist, daß die Bestimmung — ebenso übrigens wie die des ersten Satzes des Absatz 2 — auch bezüglich der dem Magistrat zugehenden Einladung (§. 88) erfüllt sein muß. Das beweist §. 41.

6. Sind die Bestimmungen des §. 40 Abs. 2 gegenüber allen oder einigen Stadtverordneten oder gegenüber dem Magistrat verletzt, so heilt weder das Einverständniß der Betheiligten mit der dennoch stattfindenden Sitzung bezw. Berathung noch eine etwaige zu den Beschlüssen hinzutretende Bestätigung der Aufsichtsbehörde den Mangel; die gefaßten

Beschlüsse sind vielmehr nichtig (vgl. aber Anm. 4 hinsichtlich der Ausnahme der dringlichen Fälle).

§. 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt,[1] es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.[2]

1. In der Regel werden diese Beschlüsse in größeren Städten alljährlich gefaßt. Die Zustimmung des Magistrats ist nicht erforderlich, es sei denn, daß der Beschluß der Versammlung in der Geschäftsordnung (§. 48) Aufnahme findet. Im Allgemeinen wird man sich in der Geschäftsordnung nicht für alle Zeit auf bestimmte Tage festlegen, sondern sich damit begnügen, zu bestimmen, für welche Zeiträume im Voraus die Feststellung der Sitzungstage zu erfolgen hat.

2. Die Bedeutung des Beschlusses ist also nur die, daß es der Einladung der Mitglieder und des Magistrats zu den einzelnen Sitzungen (der Einberufung) nicht bedarf Die Bestimmungen des Abs. 2 des §. 40 — Mittheilung der vollständigen Tagesordnung und Innehaltung der 2 tägigen Frist — müssen aber auch hier zur Vermeidung der Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse gewahrt sein. Wegen der Folgen einer Verletzung dieser Vorschriften sowie wegen der Ausnahme der dringlichen Fälle vgl. Anm. 6 und Anm. 4 zu §. 40.

§. 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist.[1] Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.[2] Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.[3. 4]

1. Nach O.V.G. XVIII S. 48 ff. ist jetzt unstreitig, daß die nach Gesetz oder Ortsstatut (gemäß §. 12) festgesetzte Gesammtzahl der Stadtverordneten für die Berechnung der Hälfte maßgebend ist, nicht etwa die Hälfte der zufällig amtirenden Stadtverordneten (unter Weglassung der durch Tod oder sonstiges Ausscheiden unbesetzten Sitze).

2. Die Anwendung des Satzes 2 hat zur Voraussetzung, daß überhaupt noch mehr als die Hälfte der gesetzlich oder ortsstatutarisch vorhandenen Stadtverordnetensitze besetzt sind. Ist dies nicht der Fall, so gilt eine ordnungsmäßige Stadtverordneten-Versammlung nicht mehr als vorhanden und die Ausnahmebestimmung des Satzes,

die nur bezweckt, Abhilfe zu gewähren, wenn nicht genügend Stadtverordneten erscheinen *wollen*, kann nicht angewendet werden, weil in diesem Falle nicht genügend Stadtverordneten erscheinen *können* (O.V.G. XVIII S. 54). — Auch bei Anwendung des Satzes 2 dieses Paragraphen müssen die Bestimmungen der §§. 39—41 betreffend die Einberufung der Stadtverordneten-Versammlung befolgt werden.

3. Der Mangel des Hinweises macht die gefaßten Beschlüsse ungültig, wenn in der That nicht mehr als die Hälfte der Stadtverordneten (Anm. 1) in der Sitzung anwesend waren.

4. Die Fassung des ganzen §. 42, insbesondere Satz 1 beweist, daß nur die *auf Einberufung versammelten* Stadtverordneten rechtlich bedeutsame Beschlüsse fassen und abstimmen können. Andere Abstimmungsarten, etwa durch Umlaufzettel oder durch schriftliche Einholung aller Stimmen oder etwa der Stimmen einer Anzahl (nicht in der Versammlung erschienener) Stadtverordneten, sind unzulässig.

§. 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.[1] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.[2] Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.[3. 4]

1. Ueber die Art der Abstimmung ist außer in den Fällen der §§. 32 und 38 (Wahlen der Magistratsmitglieder und des Vorstandes) nichts bestimmt. Daß Abstimmungen durch Umlaufzettel oder schriftliche Willensäußerung außerhalb der Sitzung unzulässig sind, ist schon zu §. 42 ausgeführt. Ebenso ist geheime Abstimmung (Abstimmung durch Zettel oder in Abwesenheit der übrigen Mitglieder) abgesehen von den Fällen der §§. 32 und 38 unzulässig (so O.V.G. im Pr.V.Bl. XV S. 427). Jede andere Art der Abstimmung, sei es durch Aufstehen, sei es durch Aufheben der Hand, durch Namensaufruf unter Protokollirung der Stimmabgabe jedes Einzelnen, oder sei es schließlich durch Stillschweigen, nachdem der Vorsitzende erklärt, er werde, wenn Niemand widerspreche, einen Antrag als angenommen ansehen, ist zulässig (Pr.V.Bl. XIV S. 147). Die zulässigen Arten der Abstimmung werden zweckmäßigerweise in der Geschäftsordnung für jeden Fall, insbesondere auch für den Fall von Wahlen außerhalb des Bereichs der §§. 32 und 38, festzusetzen sein.

2. Außer in den Fällen der §§. 32 und 38, wo bei Stimmengleichheit nicht die Stimme des Vorsitzenden, sondern das Loos entscheidet. In allen übrigen Fällen entscheidet nach dem klaren Wortlaut des Satzes 2, der andere Ausnahmen als die gesetzlichen nicht zuläßt, *stets* die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit, richtiger Ansicht nach also auch bei Zettelwahlen (so Oertel S. 244, 245; anderer Meinung Kappelmann, Städteordnung [Berlin, Heymann 1901] unter Berufung auf das Erkenntniß in Pr.V.Bl. XV S. 427; seine Begründung ist

de lege ferenda gewiß beachtenswerth, wird aber dem Wortlaute des §. 48 nicht gerecht).

3. Die Anzahl der insgesammt Abstimmenden ist also für die Feststellung der Beschlußfähigkeit ebenso gleichgültig, wie auch umgekehrt die Anzahl der Anwesenden, wenn sie größer ist als die der insgesammt Abstimmenden, für das Ergebniß der Abstimmung irrelevant ist. Zur Feststellung der Beschlußfähigkeit werden die Anwesenden, zur Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung die Abstimmenden gezählt. Erforderlich ist, daß die Anwesenden, die nicht mitstimmen wollen, dies erkennbar machen. Bei Zettelabstimmung geschieht dies durch Abgabe keiner oder unbeschriebener Zettel, sonst durch ausdrückliche Erklärung, eventuell durch kurzes Verlassen des Abstimmungsraumes (s. O.V.G. in Pr. V.Bl. XIV S. 147).

4. Wegen Aufhebung gefaßter Stadtverordneten-Beschlüsse durch neue Beschlüsse, insbesondere wegen mehrmaligen Abstimmens über dieselbe Angelegenheit in derselben Sitzung siehe Anm. 5 zu §. 47.

§. 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht.[1. 2] Kann wegen dieser Ausschließung[3] eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist,[4] die Aufsichtsbehörde[5] für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung[6] auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.[7]

Hierzu Z.G. §. 17 No. 2:

§. 17: Der Bezirksausschuss beschliesst,[8] soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,[9] . . . . . .

2. an Stelle der Gemeindebehörden,[9] im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit.

Vorbemerkung: §. 44 ist in den durch den Druck gekennzeichneten Worten im ersten Absatz abgeändert durch Z.G. §§. 17[2] (abgedruckt hinter

§. 44) und 161, im Absatz 2 durch Z.G. §. 7 Zu beachten ist, daß die nur für die Stadtverordneten-Versammlung geltende Bestimmung des Satzes 2 des Abs. 1 in der analogen vom Magistrat handelnden Bestimmung des § 57 Abs. 3 fehlt.

1. Worin das Interesse des Einzelnen bestehen muß, um ihn von der Theilnahme auszuschließen, ist nicht gesagt. Es wird allgemein angenommen, daß es sich um ein unmittelbares persönliches (individuelles) Interesse (irgend welcher Art, nicht blos Vermögensinteresse) des Einzelnen handeln muß, das in Widerspruch tritt zu dem allgemeinen, dem Gesammtinteresse. Ein solches unmittelbares Interesse des Einzelnen kann auch vorliegen, wenn es sich um vermögensrechtliche Interessen solcher Angehörigen handelt, welche mit einem Stadtverordneten durch das rechtliche Band der Unterhaltungspflicht oder des Nießbrauchs am Vermögen verbunden sind. Dagegen wird allgemein angenommen, daß ein die Theilnahme ausschließender Grund nicht vorliegt, wenn es sich um das Vermögensinteresse solcher Verwandten handelt, die nicht in dem oben geschilderten Rechtsverhältnisse zu dem Stadtverordneten stehen (nicht Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten, Geschwister sind); ferner nicht, wenn Interessen einer Korporation oder Berufsklasse in Frage stehen, denen der einzelne Stadtverordnete angehört (z. B. ein Staatsbeamter beim Ankauf eines fiskalischen Grundstücks durch die Gemeinde, ein Kirchengemeindemitglied bei Streitigkeiten seiner Kirchengemeinde mit der Stadt, ein Grundbesitzer, wenn Interessen aller Grundbesitzer in Frage stehen, M.R. vom 13. 8. 1840 M.Bl. S. 343); und schließlich nicht, wenn ein Stadtverordneter sich um einen Sitz im Magistrat bewirbt und seine Wahl in Frage steht. Denn in diesem Falle fehlt es trotz des vorhandenen individuellen Interesses des Einzelnen an dem nothwendigen Widerstreit dieses Interesse mit dem Gesammtinteresse (vgl. Anm. 1 zu § 32). — Streitig ist die Frage in Fällen, wo ein Stadtverordneter Vorstand oder Aufsichtsrathsmitglied solcher Erwerbsgesellschaften ist, deren Interesse mit dem der Stadt kollidirt oder wo das Interesse des Mündels eines Stadtverordneten dem der Stadtgemeinde zuwiderläuft. Jeder in einer Pflichtenkollision befindliche Stadtverordnete wird gut thun, sich in den auch nur zweifelhaften Fällen seiner Mitarbeit zu enthalten, wenn nicht um seiner selbst willen, so doch schon, um die Gefahr ungültiger Beschlüsse zu vermeiden (Anm. 2). Dem Verbot der Theilnahme an den Verhandlungen ist nicht schon dadurch genügt, daß der Stadtverordnete des Mitsprechens und des Mitabstimmens sich enthält. Vielmehr muß gefordert werden, daß der persönlich Interessirte nicht anwesend ist. Auch stumme Anwesenheit des Interessirten kann auf die Aussprache und Entschließung der übrigen Mitglieder von erheblichem Einfluß sein. Auf die Entfernung der seiner Ansicht nach interessirten Personen hat der Vorsteher bezw. Vorsitzende des Ausschusses hinzuwirken.

2. Eine Verletzung des §. 44 macht die gefaßten Beschlüsse ungültig. Erfährt der Magistrat von einem Stadtverordneten-Beschluß, bei

welchem Personen mitgewirkt haben, die nach seiner Ansicht gemäß §. 44 hätten ausgeschlossen werden sollen, so ist er gemäß §. 15 Z.G. zur Beanstandung des Beschlusses verpflichtet; die betroffenen Mitglieder haben dann, falls die Stadtverordneten-Versammlung Klage erhebt, die Möglichkeit im Verwaltungsstreitverfahren darzuthun, daß bezw. ob sie uninteressirt sind.

3. D. h. also nur, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder wegen Befangenheit ausgeschlossen sind (§. 42). Sind weniger ausgeschlossen und die Versammlung nur etwa deswegen beschlußunfähig, weil zu wenig Stadtverordneten erschienen sind, so muß der Weg des § 42 beschritten werden.

4. Siehe §. 57 Absatz 3.

5. Jetzt der Bezirksausschuß; s. § 17² Z.G., abgedruckt hinter §. 44 (für Berlin, wo ebenfalls der Bezirksausschuß zuständig s. § 161 Z.G.). Zu beachten ist, daß nach § 17² Z.G. der Bezirksausschuß nur insoweit berufen sein soll, an Stelle der Gemeindebehörden zu beschließen, als die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht. Fragt man also, in welchen Fällen der Bezirksausschuß einzutreten hat, so muß man den Wortlaut des §. 44 zu Grunde legen (O.V.G. XXV S. 50). Danach aber sollte die Aufsichtsbehörde (jetzt Bezirksausschuß) erst eintreten, wenn sowohl die Stadtverordneten-Versammlung als auch der Magistrat in Folge Befangenheit beschlußunfähig sind. Jedenfalls steht fest, daß, wenn der Magistrat allein aus diesem Grunde beschlußunfähig wird, für ihn nicht der Bezirksausschuß zu beschließen hat (weil nämlich bezüglich des Magistrats weder in §. 44 noch in §. 57 etwas entsprechendes bestimmt ist); in diesem Falle bleibt nur übrig, daß die Aufsichtsbehörde einen statt des Magistrats beschließenden und handelnden Kommissar ernennt (O.V.G. ebenda). Aber auch wenn die Stadtverordneten-Versammlung allein wegen Befangenheit beschlußunfähig wird, kann nach dem Wortlaut des §. 44 nicht der Bezirksausschuß statt ihrer beschließen. Vielmehr muß in diesem Falle der Magistrat zunächst die Interessen der Stadtgemeinde allein wahrnehmen und wenn die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem vorliegenden Akte nach der St.O. unentbehrlich ist, für diese einen für sie beschließenden Kommissar bestellen.

6. Jetzt Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident (§. 7 Z.G.).

7. Die Bestimmung soll verhindern, daß der Magistrat in die Lage kommt, Beschlüsse auszuführen, die ihre Spitze wider ihn selbst oder mehrere seiner Mitglieder richten; auch soll die Auswahl des Anwalts in diesem Falle nicht dem Belieben des Magistrats überlassen sein. Es liegt einer der Fälle vor, wo die Stadtverordneten-Versammlung ihren Beschluß (bei der Aufsichtsbehörde den Antrag auf Bestellung eines Anwalts zu stellen) im Gegensatz zu §. 36 St.O. selbst ausführen kann und muß. — Mit der Bestimmung in §. 21 Z.G. (Verwaltungsstreitverfahren) hat §. 44 nichts zu thun, da hier stets Civilprozesse in Frage stehen.

8. Auch in Berlin (§. 161 Z.G.).

9. Vgl. Anm. 5.

§. 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich.[1] Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.[2. 3] Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

1. D. h. sie müssen öffentlich sein, soweit nicht Ausnahmen gemäß Satz 2 beschlossen werden (Art. 105 Pr. Verf.Urk. vom 31. Jan. 1850 in ihrem ursprünglichen Wortlaute). Eine Beschränkung der Oeffentlichkeit im Sinne von §. 176 G.V.G. ist nicht zulässig. Es haben also auch Frauen, Schüler, Lehrlinge, Kinder, Bestrafte u. s. w. Zutritt. Personen, die sich unangemessen betragen oder die Sitzung stören, kann der Vorsteher kraft seiner Befugnis die Sitzung zu leiten, aus dem Sitzungsraume verweisen und entfernen lassen.

2. Der Beschluß bedarf nicht der Zustimmung des Magistrats, wohl aber kann der Magistrat die Beschlußfassung darüber, ob die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, anregen. Der Wortlaut des §. 45 hindert nicht, den Beschluß auch generell zu fassen und für bestimmte Kategorien von Angelegenheiten die Oeffentlichkeit ein für allemal — etwa durch Bestimmung in der Geschäftsordnung — auszuschließen (s. Pr. V.Bl. XVII S. 52). Nur müssen, wenn dem Gesetze entsprochen sein soll, diese Kategorien in dem Beschlusse ganz genau bezeichnet sein und ferner muß auch der generelle Beschluß in nicht öffentlicher Sitzung gefaßt sein. Wegen der Form, in welcher diejenigen Vorlagen, die der Stadtverordneten-Vorsteher in nicht öffentlicher Sitzung vorhanden lassen will, in der Einladung zur Sitzung mitzutheilen sind, vgl. Anm. 3 zu §. 40.

3. Wegen der Veröffentlichung der Beschlüsse und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung vgl. Anm. 7 zu §. 36 (sub a). Der Beschluß bedarf nur insoweit der Zustimmung des Magistrats, als die entstehenden Kosten aus Gemeindemitteln gedeckt werden sollen.

§. 46.

Der Vorsitzende[1] leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.[2] Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.[3]

1. Das ist der Vorsteher, in dessen Behinderung der Vorsteher-Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, diejenige Person, welcher die Geschäftsordnung (§. 48) in diesem Falle den Vorsitz anweist, mangels einer solchen Bestimmung das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung.

2. Die Leitung der Sitzungen ist die wesentlichste Aufgabe des Vorstehers. Hinzutritt noch die Einberufung der Versammlung, welche gemäß §. 89 ebenfalls dem Vorsteher obliegt. Zur Sitzungsleitung und Einberufung gehören auch alle solchen Akte, die zur Vorbereitung der Sitzung unentbehrlich sind. Der Stadtverordneten-Vorsteher hat demzufolge alle unter der Adresse der Versammlung eingehenden Schreiben und sonstigen Eingänge, insbesondere auch die vom Magistrat kommenden Vorlagen, entgegenzunehmen, zu prüfen, erforderlichen Falles die Ergänzung dieser Vorlagen durch Schriftwechsel mit dem Magistrat zu veranlassen und demnächst die einzelnen Sachen unter die Mitglieder zwecks Vortrag in der Sitzung zu vertheilen; er hat ferner die Tagesordnung der Sitzungen und den Wortlaut der an die Mitglieder zu versendenden bezw. öffentlich bekannt zu machenden Einladungen festzusetzen, wobei es ihm zusteht, vorbehaltlich des Beschlusses der Versammlung diejenigen Sachen zu bezeichnen, die in geheimer Sitzung erledigt werden sollen. Der Vorsteher führt auch Namens der Versammlung den behufs Vorbereitung und behufs Erledigung ihrer Beschlüsse erforderlichen Schriftwechsel, der sich allerdings nach den Bestimmungen der St.O. (§. 36 letzter Satz) auf den Schriftwechsel mit dem Magistrat beschränken müßte; indessen hat in Folge Erweiterung der den Stadtverordneten gestellten Aufgaben durch das Z.G. (§§. 10, 11 ibid.) auch die Befugnis des Vorstehers, die Versammlung nach außen zu vertreten, eine Erweiterung erfahren. Nach O.V.G. XX S. 11 ff. ist der Stadtverordneten-Vorsteher berechtigt, die Berufung gegen eine Entscheidung des Bezirks-Ausschusses, welche im Verwaltungsstreitverfahren ergeht und einen auf Grund des §. 10 Z.G. ergangenen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung aufhebt, selbständig einzulegen und zu rechtfertigen. Ueber das Gesagte hinausgehend hat aber der Stadtverordneten-Vorsteher keine Befugnis:

a. allein das Kontrolrecht aus §. 37 auszuüben;
b. Angelegenheiten, welche dem Beschlusse der Versammlung unterliegen, selbständig, etwa auch nur vorläufig durch Vorbescheid, zu erledigen;
c. eine Disziplinargewalt über die der Versammlung zugewiesenen Beamten auszuüben (wenngleich dieses Personal ihm sachlich unterstellt ist, also seinen dienstlichen Aufträgen nachzukommen hat).

In den von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Ausschüssen hat der Vorsteher nur dann das Recht zu erscheinen, oder etwa den Vorsitz zu übernehmen, wenn er entweder zum Mitgliede bezw. zum Vorsitzenden gewählt ist oder aber, wenn ihm die Geschäftsordnung (§. 48) diese Rechte ausdrücklich beilegt. Mitglied der ständigen Verwaltungs-Deputationen (§. 59) ist der Vorsteher nur, sofern er dazu von der Versammlung gewählt ist.

3. Dem Vorsitzenden stehen zur Handhabung der Sitzungspolizei außer der Bestimmung in Satz 2 dieses Paragraphen nur die geschäftsordnungsmäßigen Mittel zu Gebote, je nach Inhalt der Geschäftsordnung also: Verweisung zur Sache und Ordnungsruf gegenüber den Rednern (auch

gegenüber Zwischenrufen), ferner Abbrechen der Sitzung bei großer Unruhe oder tumultuarischen Auftritten und Räumung des Zuhörerraumes bei solchen Störungen durch die Zuhörer, die sich auf anderem Wege — Ermahnung, Fortweisung einzelner — nicht beseitigen lassen. Die geschäftsordnungsmäßigen Ordnungsstrafen (§. 48) kann gemäß §. 10 Nr. 8 (s. auch §. 27 Abs. 1 Nr. 3) Z.G. nur die Versammlung selbst, nicht der Vorsteher, verhängen. Ebenso stehen dem Vorsteher die Zwangsmittel aus §. 132 L.V.G. nicht zu. Ob umgekehrt dem Vorsteher gegenüber behufs Erzwingung seiner gesetzlichen Pflichten oder behufs Erzwingung einer Unterlassung (z. B. der Unterlassung der Anberaumung einer zur Berathung über eine Nicht-Gemeindeangelegenheit bestimmten Sitzung) die Zwangsmittel des §. 132 L.V.G. der Aufsichtsbehörde zustehen, ist streitig; vgl. Anm. 2 zu §. 89. Der Verfasser neigt aus den dort angeführten Gründen zu der Annahme, daß der Aufsichtsbehörde das Recht, dem Vorsteher Exekutivstrafen anzudrohen und solche gegen ihn festzusetzen, nicht zustehe.

§. 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.[1] Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.[2. 3]

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.[4. 5. 6]

1. Die hier vorgeschriebene Führung eines Beschlußbuches ist keineswegs nothwendig gleichbedeutend mit der im §. 88 als selbstredend vorausgesetzten Führung eines Protokolls über jede Sitzung und der Sammlung dieser Protokolle. Denn das Protokoll wird sich zweckmäßiger Weise nicht auf die Konstatirung der Beschlüsse und der anwesend gewesenen Stadtverordneten beschränken, wie dies bezüglich des Beschlußbuches gemäß §. 47 genügt, vielmehr auch die der Versammlung gemachten geschäftlichen Mittheilungen, Vorlagen zur Kenntnißnahme u. s. w. enthalten. Freilich *kann* die Bestimmung unter §. 47 auch dadurch erfüllt werden, daß man die Protokolle ihrem *ganzen* Inhalt nach in das Beschlußbuch einfügt. Soll dies geschehen und somit die Führung eines *besonderen* Beschlußbuches unnöthig werden, so müssen die Protokolle auch der Bestimmung des zweiten Satzes des §. 47 entsprechen und nicht etwa nur vom Vorsitzenden und Schriftführer bezw. Protokollführer unterschrieben sein. — Wollte man die Bestimmung des ersten Satzes wörtlich ausführen, so müßten bei *jedem* Beschlusse die Namen derjenigen Stadtverordneten angegeben sein, die mitgewirkt haben. In der Praxis begnügt man sich indessen, zumal in größeren Städten, damit, am Eingang des Protokolls die Namen der in der Sitzung überhaupt anwesend gewesenen Mitglieder aufzunehmen (bezw. die fehlenden Mitglieder zu kon-

statiren) und nur bei jedem Beschlusse anzugeben, wieviel Mitglieder mitgewirkt haben. Mit Recht macht demgegenüber Jebens (S. 216) geltend, daß solche Praxis zweifellos eine Verletzung des §. 47 darstelle. Indessen ist die Bedeutung dieser Verletzung nicht allzugroß, weil nach Analogie von O.V.G. IX S. 41 angenommen werden muß, daß die Bestimmung des §. 47 bezüglich der Protokollirung nur instruktioneller Natur ist und ihre Verletzung die an sich gültig gefaßten Beschlüsse nicht ungültig macht.

2. Weder diese Unterzeichnung noch die Eintragung ins Beschlußbuch oder die Fertigstellung des Protokolls muß in der Sitzung geschehen. Schon um die Aufmerksamkeit der mit Feststellung des Protokolls betrauten Personen nicht während der Sitzung unnöthig zu absorbiren, empfiehlt es sich, die definitive Feststellung erst nach dem Schlusse der Sitzung vorzunehmen.

3. Siehe die Ausnahme für kleinere Städte (bis zu 2500 Einwohner) in §. 78.

4. Welche Beschlüsse nicht der Magistrat auszuführen hat, ist in Anm. 7 zu §. 86 gesagt. Ueber den Zweck dieser Vorschrift vgl. Anm. 1 zu §. 86. Damit diesem Zwecke — Nachprüfung der Beschlüsse durch den Magistrat auf Gültigkeit und Gesetzlichkeit — genügt werden kann, hat der Magistrat die vollständige Mittheilung der Beschlüsse in der im §. 47 festgesetzten Form zu verlangen und braucht sich mit Ausfertigung des Beschlußtenors nicht genügen zu lassen.

5. Es fragt sich, ob die Stadtverordneten-Versammlung einmal gefaßte Beschlüsse überhaupt und event. ob sie solche noch in derselben Sitzung, in der sie gefaßt sind, wieder aufheben und abändern kann. An sich steht der Aufhebung gefaßter Beschlüsse, vorbehaltlich der etwa aus diesen Beschlüssen unmittelbar oder in ihrer Ausführung mittelbar erwachsenen Privatrechte Dritter, nichts im Wege, unter der Bedingung natürlich, daß alle Voraussetzungen eines gültigen Beschlusses, also ordnungsmäßige Setzung der Angelegenheit auf die Tagesordnung und Mittheilung dieser an Magistrat und alle Stadtverordneten zwei freie Tage zuvor (§§. 40, 41), sowie Beschlußfähigkeit der Versammlung an demjenigen Tage, an welchem der zweite Beschluß gefaßt wird (§. 42), gegeben sind. In ein und derselben Sitzung aber wird jedenfalls dann nicht von Neuem in die durch Beschlußfassung erledigte Sache eingetreten werden können, wenn sich die Zusammensetzung der Versammlung inzwischen durch den Fortgang eines oder mehrerer Mitglieder geändert hat (O.V.G. XIV S. 174), oder wenn, was zulässig ist, die Geschäftsordnung eine zweimalige Beschlußfassung über dieselbe Angelegenheit in derselben Sitzung untersagt.

6. Wegen der Veröffentlichung der Protokolle s. Anm. 7 zu §. 86 unter a, sowie Anm. 8 zu §. 45.

§. 48.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats[1] eine Geschäftsordnung abzu-

fassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen;[2] diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern[3] und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen[4] in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.[5. 6]

Hierzu Z.G. §§. 10 und 11:

§. 10. Die Gemeindevertretung[7] beschliesst: . . . . . .

3. über . . . . . die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung[8] nach Massgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.[9]

§. 11. Der Beschluss der Gemeindevertretung[10] (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[11] Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch[12] dem Gemeindevorstande zu.

1. Nicht auch der Aufsichtsbehörde. Der die Geschäftsordnung betreffende Gemeindebeschluß bedarf nicht der Bestätigung. Auch steht es der Stadtverordneten-Versammlung völlig frei, ob sie eine Geschäftsordnung abfassen will. Kleinere Städte werden in der Regel darauf verzichten. — Das Erfordernis der Zustimmung des Magistrats giebt Letzterem Gelegenheit, Wünsche, die er hat, durchzusetzen, z. B. das Verlangen, auch zu Ausschüssen der Stadtverordneten-Versammlung, die nicht auf Grund des §. 37 niedergesetzt sind, stets mit Abgeordneten zugelassen zu werden. Auch hindert das Erfordernis der Zustimmung des Magistrats die Versammlung, plötzlich und eigenmächtig Bestimmungen der Geschäftsordnung mit Wirkung noch für dieselbe Sitzung abzuändern.

2. Richtiger „zu bedrohen"; verhängt werden diese Strafen durch besondere Beschlüsse gemäß §. 10 Nr. 8 Z.G. (abgedruckt hinter §. 48) Seitens der Versammlung selbst. Beigetrieben müssen sie vom Magistrat werden, der aber der Strafverhängung nicht zugestimmt zu haben braucht (§. 11 Z.G.). Wegen der Rechtsmittel gegen den Beschluß der Versammlung s. §. 11 Abs. 3 und §. 21 Z.G. — Außer den Strafen, die die Versammlung verhängt, kann die Geschäftsordnung auch dem Vorsteher Disziplinarmittel an die Hand geben, z. B. Ordnungsruf, Verweisung zur Sache, Aufheben und Unterbrechung der Sitzung.

3. 15 Mark.

4. Nur die mehrmals wiederholte, also erst die dritte Zuwiderhandlung verfällt der Ausschließung. Die Zuwiderhandlung kann auch in öfterem unentschuldigten Ausbleiben bestehen, wenn nämlich in der Geschäftsordnung eine entsprechende Bestimmung enthalten ist. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung gemäß §. 10 Z.G. auch in Städten zur Verhängung von Strafen in Fällen des Ausbleibens zuständig. (Vgl. wegen der Gemeindeversammlung in Landgemeinden die ausdrückliche Bestimmung in §. 27 Abs. 1 Nr. 8 Z.G.)

5. Jetzt in Verbindung mit §. 17 Z.G. Voraussetzt ist dabei, daß es sich um eine Meinungsverschiedenheit aus Zweckmäßigkeitserwägungen handelt. Hält der Magistrat gewisse Theile der von der Stadtverordneten-Versammlung vorgeschlagenen Geschäftsordnung für ungesetzlich — z. B. die Strafvorschriften oder die Bestimmungen über den Inhalt der Einladungen zu den Sitzungen — so wird er nicht umhinkönnen, diese Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung gemäß §. 15 Z.G. zu beanstanden (O.V.G. XXIV S. 22). Die Beanstandung ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung nach §. 48 erst Gültigkeit erhält durch die Zustimmung des Magistrats und ohne diese Rechtswirkungen nicht äußert (O.V.G. XIV S. 76; vgl. auch XXI S. 82). Wohl aber würde eine Anfechtung der Beanstandung im Verwaltungsstreitverfahren durch die Stadtverordneten-Versammlung in den meisten solchen Fällen nur theoretischen Werth haben, weil der Magistrat, selbst wenn dahin entschieden wird, daß die vorgeschlagene Bestimmung gesetzlich zulässig ist, seine Zustimmung zu diesem Theile der Geschäftsordnung dennoch nicht zu geben braucht.

6. Was den Inhalt der Geschäftsordnung anbetrifft, so wird dieser sich selbstredend nicht in den im §. 48 erwähnten Strafandrohungen erschöpfen. Die Instruktion zur Ausführung der St.O. vom 20. 6. 53 (M.Bl. S. 138, siehe Anhang) begnügt sich unter Nr. XIII damit, den Städten zu empfehlen, bei Abfassung von Geschäftsordnungen die als Anlage zur St.O. vom 19. 11. 08 (zu §. 128 daselbst) und als Anhang zur St.O. vom 17. 8. 81 (zu §. 78 daselbst) ergangenen Instruktionen zur Geschäftsführung der Stadtverordneten insoweit zu benutzen, als nicht deren Inhalt durch die entgegenstehenden Bestimmungen der St.O. v. 30. 5. 53 unanwendbar geworden ist. Von praktischem Werthe ist indessen dieser Hinweis nicht. Mehr und mehr haben sich die neueren Geschäftsordnungen, zumal der größeren Städte, den Geschäftsordnungen der Parlamente angenähert. Als Beispiele sind die Geschäftsordnungen von Berlin und Charlottenburg in den Anhang aufgenommen. Zweckmäßig wird es sein, in der Geschäftsordnung über folgende Punkte zu bestimmen:

a) über die Zusammensetzung des Bureaus (Vorstandes), insbesondere über die Wahl von Beisitzern, welche den Stadtverordneten-Vorsteher unterstützen, sowie über die Vertretung des Vorstehers in den Fällen, in denen auch der Vorsteher-Stellvertreter verhindert ist oder beide ausgeschieden sind (§§. 88, 89);

b) über die Einsetzung von ständigen oder unständigen Ausschüssen zur Vorberathung der Magistratsvorlagen und Wahlen (vgl. Anm. 1). Die Berliner Geschäftsordnung (§. 18) sieht noch eine besondere Eintheilung in „Abtheilungen" vor, die aber nur den Zweck haben, bei den Wahlen der Ausschußmitglieder das Wahlgeschäft durch Bildung von Abstimmungsgruppen (solche stellen die „Abtheilungen" lediglich dar) zu erleichtern und die verhältnismäßige Betheiligung der Fraktionen an den Ausschüssen zu sichern;

c) über die Behandlung der Vorlagen, d. h. sowohl der Magistratsvorlagen, wie auch der Initiativanträge und Interpellationen der Mitglieder, sowie der Petitionen. Regelmäßig werden hier zur Entlastung der Versammlung eine Reihe von Gegenständen angeführt, die, wenn auf der Tagesordnung stehend, ohne Verhandlung und Abstimmung als genehmigt oder erledigt gelten, falls kein Mitglied Widerspruch erhebt (so in Berlin bei Prüfung der Stadtverordneten-Wahlen, Anstellung von besoldeten, Wahl von unbesoldeten Gemeindebeamten, bei Naturalisationsgesuchen, Verleihung von Stipendien, bei einigen Kategorien von Petitionen und beim Sitzungsprotokoll), während bezüglich anderer Gegenstände, insbesondere Magistratsvorlagen, eine mehrmalige Lesung (bis zu dreimaliger) vorbehalten wird;

d) über die Sitzungen, wobei in Ergänzung des Gesetzes Bestimmungen über die regelmäßigen Sitzungstage, die Art der Zusammenberufung und der Bekanntmachung der Tagesordnung, über den Ausschluß der Oeffentlichkeit, über den Inhalt und die Unterschrift des Protokolls, über die Redeordnung, die Einbringung von Abänderungs-, Schluß- und Vertagungs-Anträgen, über die Form der Fragestellung zum Zwecke der Abstimmung sowie über die Form der Abstimmung selbst werden aufgenommen werden müssen;

e) über die Mittel zur Handhabung der Ordnung in der Sitzung, die dem Stadtverordneten-Vorsteher zur Seite stehen sollen (Verweisung zur Sache, Ordnungsruf, Entziehung des Wortes, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung, Räumung des Zuhörerraumes) und die Geld- und Ausschließungsstrafen, die gemäß §. 48 St.O. und §. 10 Z.G. die Versammlung verhängen kann;

f) über die für den Geschäftsgang, die Sitzungen und Verhandlungen der Ausschüsse maßgebende Geschäftsordnung;

g) über die Pflicht der Mitglieder, in gewissen Fällen Amtsverschwiegenheit zu wahren (M.R. v. 24. 7. 41, M.Bl. S. 207) und die Voraussetzungen hierfür;

h) über die Beurlaubung und Vertretung von Mitgliedern, sowie die Einhaltung bestimmter Ferienzeiten.

7. d. h. die Stadtverordneten-Versammlung, vgl. hierzu §. 11 Z.G. hinter §. 10 abgedruckt. — Nur die Versammlung beschließt, Magistrat und Aufsichtsbehörde haben nicht zuzustimmen.

8. Das kann auch ein öfteres unentschuldigtes Ausbleiben sein, wenn nämlich die Geschäftsordnung eine entsprechende Bestimmung enthält (s. Anm. 4).

9. D. h. im Einzelfall; die Strafarten sind und bleiben generell durch §. 48 St.O. bezw. die auf Grund dieses Paragraphen erlassene „Geschäftsordnung" festgesetzt.

10. Siehe Anm. 7.

11. Siehe §. 21. Z.G. Beklagte ist die Stadtverordneten-Versammlung; wegen der Vertretung derselben und der Zuständigkeiten s. Schluß der Anm. 25 zu §. 5.

12. Außerdem dem Bestraften selbst. Andere „Betheiligte" können hier kaum vorhanden sein.

§. 49.

Die Stadtverordneten beschließen[1] über die Benutzung[2] des Gemeindevermögens;[3] die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327) bleibt dabei maßgebend.[4]

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört,[5] kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.[6]

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.[7]

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.[8] Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maßgebend.[9]

Hierzu: Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847 (G.S. S. 327 §§. 1—3).[10]

Wir . . . . verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf das Vermögen der Stadt- oder Landgemeinden entstanden sind, ... was folgt:

§. 1. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.[11]

Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindegliedervermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden.[11] *Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch ausserdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.*[12]

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu,[13] *während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung*[14] *für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.*

§. 2. Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindegliedervermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel[15] *gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.*

Der §. 17 der Gemeinheitstheilungsordnung bezieht sich ausschliesslich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.[16]

§. 3. Die Bestimmungen des §. 72 Titel 6 und des §. 160 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts, dass das Gemeindegliedervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.[17]

Hierzu ferner: Z.G. §. 18:

§. 18. Auf Beschwerden und Einsprüche,[18] *betreffend:*

1. *das Recht*[19] *zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens*[20] . . . . . *beschliesst*[21] *der Gemeindevorstand.*

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[22]

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten[23] *über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.*

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.[24]

Vorbemerkung: §. 49 hat eine wesentliche Ergänzung erhalten durch Z.G. §. 18, welcher in seinem in Betracht kommenden Theile hinter §. 49 nach der Deklaration von 1847 abgedruckt ist. — §. 49 handelt von dem Gemeinde-Vermögen und enthält wichtige Grundsätze nach drei Richtungen: Die Absätze 1 und 2 behandeln die Frage, inwieweit die Stadtverordneten-Versammlung zuständig ist, an der Verwaltung des Gemeindevermögens theilzunehmen, wobei zwischen dem eigentlichen Gemeindevermögen (Absatz 1) und dem Vermögen, „welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört" (Absatz 2) ein Unterschied gemacht ist. Der Absatz 3 ist sodann der materiellen Frage gewidmet, welchen Personen Ansprüche auf die vom eigentlichen Gemeindevermögen getrennten Vermögensmassen (Korporations-, Stiftungs- und Interessenten-Vermögen) bezw. auf die Nutzungen dieser Massen nicht zustehen. Schließlich wird in Abs. 4 hinsichtlich der Stiftungen und zwar sowohl in Bezug auf die formelle Zuständigkeit zur Verwaltung, als auch in Bezug auf die materiellen Ansprüche auf die Stiftungsnutzungen die Stiftungsurkunde als maßgebend hingestellt.

Zum besseren Verständniß dieser in §. 49 enthaltenen Grundsätze muß Folgendes vorweg bemerkt werden:

I. A) Begriff des Gemeindevermögens; seine Unterarten.

B) Besondere Vermögensmassen in städtischer Verwaltung.

Zu A: „Gemeindevermögen" ist die Gesammtheit aller im Eigenthum der Stadtgemeinde stehenden Sachen und ihr zustehenden Rechte. (Das gesammte Gemeindevermögen muß im Lagerbuche — §. 71 St.O. — nachgewiesen sein.)

Eine besondere Art des Gemeindevermögens bildet das Verwaltungsvermögen, alle Sachen umfassend, welche im Eigenthum der Stadt stehen, unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen und daher dem privaten Rechtsverkehr ganz oder theilweise entzogen sind; z. B. Straßen, Plätze, Schulgebäude, sonstige öffentliche Gebäude, Häfen, öffentliche Parks, Gemeindefriedhöfe. Von diesen Sachen gilt, daß das Eigenthum an ihnen, solange sie dem öffentlichen Verkehr oder öffentlichen Zwecken dienen, unveräußerlich ist, daß sie dagegen — soweit ihre Zweckbestimmung dies zuläßt — mit beschränkten Nutzungs- oder Gebrauchsrechten Dritter belastet werden können, z. B. die Parks mit dem Gras-

nutzungsrecht eines Pächters, die Straßen und Plätze mit dem Rechte eines Straßenbahnunternehmers, Schienen zum Betriebe einer Bahn in die Straßen zu legen.

Abgesehen von diesem sogenannten Verwaltungsvermögen zerfällt das Gemeindevermögen in 2 Arten, nämlich

a) das sogen. Kämmereivermögen (im engeren Sinne*), d. h. alle nutzbaren Sachen und Rechte, die nicht nur im Eigenthum der Stadt stehen, sondern auf deren Nutzungen auch der Stadtgemeinde als solcher das Recht zusteht, und das (nach §§. 139, 140 II 8 A.L.R.) dem Zwecke dient, daraus die auf der Stadt ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die städtischen Ausgaben zu bestreiten.

b) Das sogen. Bürgervermögen oder Gemeindemitgliedervermögen (Allmende, Gemeinheit), an welchem die Stadtgemeinde zwar Eigenthum besitzt, dessen Nutznießung aber nicht der Stadtgemeinde als juristischer Person, sondern deren Mitgliedern, den Einwohnern als solchen, zusteht (§§. 159, 160 II 8 A.L.R.).

Die unter a und b dargestellte, auf deutscher Rechtsentwickelung beruhende und vom A.L.R. aufgenommene Scheidung des Kämmerei- vom Bürgervermögen ist vermöge der in Abs. 1 erfolgten Heranziehung der Deklaration vom 26. 7. 1847 (s. Anm. 10) auch nach Erlaß der St.O. und bis heute von Bedeutung geblieben (s. O.V.G. XXIV S. 88) und hat auch in den Motiven und Materialien zum Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 erneute Anerkennung gefunden. Die Bedeutung der gemachten Unterscheidung für die Zuständigkeit von Magistrat und Stadtverordneten s. unter II, die bei der Verwaltung des Gemeindevermögens zu beachtenden wichtigsten Grundsätze siehe unter III der Vorbemerkung.

Zu B: Besondere Vermögensmassen, die sich nicht im Eigenthum der Stadtgemeinde befinden, können dennoch unter städtischer Verwaltung stehen oder doch in Bezug auf ihre Verwaltung städtischer Aufsicht unterliegen. Solche Sondervermögen sind:

a) Stiftungsvermögen; hierher gehört aber nur solches Stiftungsvermögen, welches einer besonderen juristischen Person gehört, die mittelst der Stiftung ins Leben gerufen ist (§§. 80—88 B.G.B.). [Handelt es sich um eine Vermögensmasse, welche der Stadtgemeinde ohne Begründung einer juristischen Person als „Stiftung", d. h. unter einer Auflage hinsichtlich bestimmter Verwendung der Vermögensmasse oder ihrer Nutzungen zugewendet ist, so ist die Stadtgemeinde selbst Eigenthümerin (vgl. hierzu Anm. 1, a unter β zu §. 9, S. 42).] Die Verbindung besonderer „städtischer" Stiftungen mit der Stadtgemeinde besteht entweder darin, daß stiftungsgemäß die Organe oder bestimmte Organe der Stadt berufen sind, die Stiftung zu verwalten oder aber, daß die

*) Zu dem Kämmereivermögen im weiteren Sinne gehört auch das vorher aufgeführte Verwaltungsvermögen.

von eigenen Organen verwaltete Stiftung vom Stifter der Aufsicht der städtischen Organe unterstellt ist (wegen der Zuständigkeit von Magistrat und Stadtverordneten bei Verwaltung der Stiftungen siehe Vorbemerkung unter II; vgl. außerdem Anm. 8 zu § 49).

b) Korporationsvermögen, z. B. das Vermögen von Innungen, öffentlichen Genossenschaften ꝛc., die von der städtischen Verwaltung entweder mitverwaltet oder beaufsichtigt werden.

c) Interessentenvermögen, d. h. Vermögen, das einem Theile der Gemeindemitglieder, aber nicht in dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus sonstigen (privaten) Titeln gehört, z. B. Vermögen, welches nur den Hausbesitzern der Stadt oder nur den Grundbesitzern der Stadt oder gewisser Theile der Stadt gehört. Solches „Interessentenvermögen" stellt z. B. auch das Vermögen einer Separationsinteressentengemeinschaft dar, dessen Verwaltung nach den §§. 1 u. 2 des Gesetzes vom 2. 4. 1887 (G.S. S. 105), betreffend die durch ein Auseinandersetzungs-Verfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, dem Gemeindevorstande übertragen werden kann. In diesem Falle sollen die Vorschriften, welche für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gelten, sinngemäße Anwendung finden (§. 6 Ges. v. 2. 4. 1887). Schon hier sei bemerkt, daß nach O.V.G. XXI S. 149, XXIII S. 71 es bei der Verwaltung solchen Separationsinteressentenvermögens der Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nicht bedarf; das Nähere wegen der Zuständigkeit s. unter II, sowie in Anm. 6.

II. Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats hinsichtlich der Beschlußfassung und Verwaltung des Gemeindevermögens und dessen einzelner Abarten.

Der Grundsatz des Satzes 1 des §. 49 in Verbindung mit dem Grundsatz des §. 56[5] könnte zu der Annahme verleiten, daß die Stadtverordneten ausschließlich zuständig sein sollen über die „Nutzung", der Magistrat ausschließlich zuständig sein soll über die „Verwaltung" des Gemeindevermögens zu beschließen. Allein diese Annahme wäre irrig. Einmal wäre sie logisch nur möglich, wenn die Begriffe „Verwaltung" und „Bestimmung über die Nutzung" Gegensätze wären. Das ist aber nicht der Fall. Die „Bestimmung über die Nutzung" ist thatsächlich auch ein Akt der Verwaltung; zudem würde der Ausschluß des Magistrats von der Mitbeschlußfassung über die Nutzung dem Grundsatze des § 86, wonach der Magistrat regelmäßig den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung zuzustimmen hat, soweit er zur Ausführung berufen ist, widersprechen. Richtiger Ansicht nach muß daher angenommen werden, daß in Bezug auf die Nutzung des Gemeindevermögens, d. h. in Bezug auf alle allgemeinen grundlegenden Normen, nach denen das Gemeindevermögen genutzt und verwaltet werden soll, beide Gemeindekollegien zu beschließen haben und daß dem Magistrat in §. 56[5] St.O. nur das Recht gewahrt ist, innerhalb der durch diese Normen gezogenen Grenzen selbständig zu

verwalten. Insbesondere ist die Stadtverordneten-Versammlung zweifellos zuständig, darüber mitzubestimmen, ob ein städtisches Vermögensobjekt in seiner Substanz oder seiner Nutzungsart verändert werden soll, z. B. hat sie über die Erbauung von Häusern auf städtischem Grund und Boden, die Umwandlung von Ackerland in Baugrund, die Aufforstung von Ackerland oder die Abholzung von Gemeindeforsten, die Ausleihung von disponiblen Kapitalien mitzubeschließen (M.Bl. 1860 S. 70). Auch die Mitbeschlußfassung über die Verpachtung und Vermiethung von Gemeindegrundstücken wird der Stadtverordneten-Versammlung insoweit zugestanden werden müssen, als nicht etwa kraft generellen Auftrags diese Geschäfte der Grundeigenthumsdeputation oder sonst einer der nach §. 59 St.O. gebildeten Deputationen als „laufende Geschäfte" (s. Anm. 2 zu §. 35) übertragen sind (vgl. M.Bl. 1842 S. 305; Pr.V.Bl. XVII S. 71, XIX S. 116).

Wie aber im Allgemeinen die Grenze der Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung da liegt, wo sich die Grenzen des Gebietes der Gemeindeangelegenheiten befinden, so kann auch hier die Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung nur soweit reichen, als es sich um Gemeindevermögen, d h. Vermögen handelt, welches der Gemeinde selbst eigenthümlich gehört. Denn überall da, wo Vermögensmassen in Betracht kommen, die nicht der Gemeinde als solcher, sondern besonderen Eigenthümern gehören — seien dies öffentlich-rechtliche Korporationen, Stiftungen mit besonderer juristischer Persönlichkeit oder besondere Interessentenkreise — stehen regelmäßig nicht Gemeinde-, sondern Sonderinteressen in Frage, zu deren Bethätigung wohl der Magistrat gesetzlich oder bestimmungsgemäß berufen sein kann, die aber außerhalb des der Stadtverordneten-Versammlung zugewiesenen Geschäftskreises liegen.

In Bezug auf die Vermögensverwaltung sind daher die Stadtverordneten von jeder Mitwirkung ausgeschlossen, soweit es sich um das Vermögen besonderer Korporationen, besonderer (selbständiger) Stiftungen oder um Interessentenvermögen (z. B. auch um Vermögen der Separationsinteressenten; O.V.G. XXI S. 149, XXIII S. 71) handelt. (Nur können natürlich die betheiligten Eigenthümer oder bei Stiftungen die Stifter die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung rechtswirksam anordnen.) Dagegen haben sie grundsätzlich mitzuwirken bei jeder Beschlußfassung über das Gemeindevermögen und zwar sowohl über das Kämmereivermögen als auch über das Bürgervermögen; die Stadtverordneten-Versammlung hat insbesondere daher auch mitzuwirken, wenn es sich darum handelt, Bürgervermögen in Kämmereivermögen umzuwandeln. Sie hat schließlich auch mitzuwirken bei der Beschlußfassung über solches Stiftungsvermögen, welches der Stadtgemeinde als solcher, nicht einer besonderen juristischen Persönlichkeit, zugewendet ist.

Seine materielle Grenze findet das Recht der Stadtverordneten-Versammlung, über die Nutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, wiederum in dem allgemeinen Satze, daß die Stadtverordneten-Versammlung nicht berufen ist, über Nicht-Gemeindeangelegenheiten zu beschließen: daher denn die Beschlußfassung, die Nutzungen des Gemeinde-

vermögens ganz oder theilweise zu nichtgemeindlichen Zwecken zu verwenden (z. B. der Beschluß, den Wahlmännern einer Stadt aus Gemeindemitteln Ersatz für die Reisekosten zur Landtagswahl zu bewilligen), unzulässig ist und der Beanstandung unterliegt (O.V.G. XIV S. 76).

III. Die wichtigsten allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Nutzung und Verwaltung des Gemeindevermögens.

a) Die Nutzungen des gesammten Gemeindevermögens dürfen nur zu Gemeindezwecken verwendet werden (O.V.G. XIV S. 76; s. oben letzter Absatz von II).

b) Das nutzbare Gemeinde-Vermögen, d. h. also das sogen. Kämmereivermögen im engeren Sinne, soll so verwendet werden, daß die durch Gebühren, Beiträge und Steuern zu deckenden Beträge des städtischen Ausgabenetats möglichst verringert werden. Das ergiebt sich aus §. 2 K.A.G. Es ist daher auf möglichst nutzbringende Verwaltung des unbeweglichen und beweglichen Gemeindevermögens und auf möglichst einträgliche Anlegung disponibler Kapitalien Bedacht zu nehmen. Die Nutzungen und Zinsen des Kämmereivermögens sind, wenn nicht besondere Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Verwendung, insbesondere für eine Verwendung behufs Melioration des Gemeindevermögens sprechen, zur Deckung der laufenden Gemeinde-Ausgaben zu verwenden. Im ausschließlichen Nutzen bestimmter Theile der Gemeindeangehörigen sollen regelmäßig die Nutzungen des Gemeindevermögens nicht verwendet werden; dem steht aber nicht entgegen, daß das Kämmereivermögen zur Schaffung solcher Veranstaltungen benutzt wird, die, wie z. B. Volksbäder, billige Wohnstätten u. s. w., vornehmlich bestimmten Bevölkerungsklassen zum Vortheil gereichen sollen, insoweit nämlich mit der Hebung gerade dieser Theile der Bevölkerung die Gesammtwohlfahrt gefördert werden soll.

c) Die Nutzungen des Bürgervermögens stehen den Einwohnern auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde zu und zwar grundsätzlich allen Einwohnern, soweit nicht Einzelne ein besonderes Vorrecht nachweisen; vgl. auch §. 4. (Thatsächlich werden indessen regelmäßig weder sämmtliche Einwohner an den Nutzungen theilnehmen, noch auch wird das Maß der Nutzung bei allen Einwohnern das gleiche sein.) Es ist aber nicht unzulässig, das Nutzungsrecht von Bedingungen abhängig zu machen (z. B. vom Hausbesitz). Auch kann die Leistung eines Einkaufsgeldes als Bedingung der Nutzungsberechtigung gestellt werden (§. 52 St.O.).

d) Das Bürgervermögen kann in Kämmereivermögen umgewandelt werden. Stehen auch seine Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, nicht dieser selbst zu, so ist doch das Bürgervermögen im Eigenthum der Stadtgemeinde und haftet daher als Aktivum derselben für alle gültigen Schulden der Stadtgemeinde, auch für Kämmereischulden (A.L.R. II 8 §. 164). „Ob das Vermögen der Gemeinden den Haushaltszwecken derselben zu dienen

hat oder von den Gemeindemitgliedern als solchen zu nutzen ist, bestimmt sich nach der Verfassung jeder einzelnen Gemeinde. Diese Verfassungen sind nicht unabänderlich. Sie unterliegen der Fortbildung durch Beschlüsse der Korporationen (§§. 26, 29—31, 84 Tit. 6 Th. II A.L.R.)"; so O.V.G. VIII S. 140, s. auch XI S. 102; XXIV S. 88. Zur Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen ist daher Gemeindebeschluß erforderlich, der außerdem, nach §. 50[4] St.O. (in Verbindung mit §. 16 Z.G., §. 48 L.V.G.), der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten, bedarf. (Bloße Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise bedürfen keiner Genehmigung; M.R. vom 27. Mai 1862, M.Bl. S. 212). Zulässig ist aber die Umwandlung nur dann, wenn die Nutzungsrechte sämmtlichen nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen nur kraft deren im öffentlichen Rechte wurzelnden Gemeindeangehörigkeit zustehen (O.V.G. XXIV S. 23), d. h. nicht jura quaesita vorliegen, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen. Gegen den genehmigten Gemeindebeschluß, welcher die Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen ausspricht (expressis verbis oder implicite, indem er bestimmt, daß die Nutzungen des Bürgervermögens zur Deckung der Ausgaben des Gemeindehaushalts herangezogen werden; vgl. dazu M.R. vom 12. 10. 1856; M.Bl. S. 264), steht den einzelnen Gemeindemitgliedern die Klage im ordentlichen Rechtswege nicht zu; vielmehr unterliegt ein Streit hierüber wie alle Streitigkeiten über die im öffentlichen Rechte begründeten Nutzungsansprüche am Gemeindevermögen nach §. 18 Z.G. ausschließlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (E.E. vom 21. 11. 1857, M.Bl. 1858 S. 74, vom 1. 10. 1859, M.Bl. 1860 S. 221, vom 12. 10. 1861, M.Bl. 1862 S. 122, vom 14. 11. 1863, M.Bl. 1864 S. 91); solche Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder am Bürgervermögen dagegen, welche ihnen nicht kraft dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus anderen (privatrechtlichen) Titeln zustehen, können im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden (vgl. die beiden letztcitirten Entscheidungen). Ebenso unterliegt die Entscheidung der Rechtsfrage, ob es sich gegebenen Falles überhaupt um Gemeindenutzungen oder privatrechtliche Nutzungen handelt, der Entscheidung des ordentlichen Gerichts (R.G.E. vom 26. 1. 1889 in Pr.V.Bl. X S. 388). Vgl. hierzu Anlage D der Begründung zur L.G.O. unter Nr. 2 (Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1890/91 Nr. 7 S. 70, 71). An der Beschlußfassung über die Umwandlung dürfen solche Stadtverordnete, die sich zugleich als Bürger im Besitze der Nutzungen z. B. befinden, nicht theilnehmen (gemäß §. 44 St.O.).

e) Die Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen ist nach Möglichkeit herbeizuführen, zumal da, wo Steuern oder Beiträge zur Deckung der Ausgaben des Gemeindehaushalts erhoben werden müssen.

f) Bei der Veräußerung des immobilen Gemeindevermögens sowie von Gegenständen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerths, ist ebenso wie bei der Aufnahme von Anleihen und Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen die Genehmigung des Bezirksausschusses bezw. Regierungspräsidenten gemäß §. 50 einzuholen.

g) Eine Umwandlung des Gemeindevermögens oder des Bürgervermögens in Privatvermögen im Wege der Gemeinheitstheilung ist unzulässig (Dekl. vom 26. 7. 1847 §. 1).

IV. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung der einzelnen Arten des Gemeinde-Vermögens wie: Grundstücke, Straßen und Plätze, Bürgersteige, Bauwerke, Jagdrechte, Fischereirechte, Hütungsrechte sind bei §. 56[5] angeführt. Wegen Verwaltung der städtischen Waldungen vgl. §. 55.

1. Aber nicht allein die Stadtverordneten-Versammlung; auch der Magistrat hat über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen. Vgl. Vorbemerkung II.

2. Nicht nur über die Benutzung, sondern auch über die Grundsätze der Verwaltung haben die Stadtverordneten zu beschließen. Vgl. Vorbemerkung II.

3. Begriff und Arten des Gemeindevermögens siehe Vorbemerkung I.

4. Die Deklaration vom 26. 7. 1847 ist, da sie der Kommentirung bedurfte, hinter §. 49 zum Abdruck gelangt und erläutert.

5. Welche Vermögensmassen hier in Frage kommen, ist in der Vorbemerkung unter I B gesagt.

6. Der innere Grund des prinzipiellen Ausschlusses der Stadtverordneten-Versammlung von der Beschlußfassung bei diesen Vermögensmassen liegt darin, daß es sich hier nicht um das der Stadtgemeinde selbst gehörige Vermögen, also auch nicht um eine eigentliche Gemeindeangelegenheit handelt. (Vorbem. II Absatz 2.) Wegen einer besonders wichtigen Art von Interessentenvermögen, nämlich des Vermögens der Separationsinteressenten vgl. das in der Vorbemerkung sub I B c Gesagte. – Hierher gehört auch die streitige Frage, ob und inwieweit die Verwaltung der Jagd auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (d. h. einem Jagdbezirk, den die städtischen Grundstücke mit den Grundstücken privater Besitzer zusammen bilden; §§. 4 u. 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. 8. 1850) die Stadtverordneten-Versammlung zur Mitbeschlußfassung berufen ist. (Bilden die städtischen Grundstücke einen eigenen Jagdbezirk, so sind, da es sich um Gemeindevermögen handelt, Magistrat und Stadtverordnete zweifellos nebeneinander zuständig.) Darüber gilt Folgendes: nur der Beschluß, betreffend die etwaige freiwillige Einwerfung d. h. die nach Lage und Größe der städtischen Fläche nicht gesetzlich gebotene Einwerfung von städtischen Grundstücken in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, bedarf der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung. (M.Bl. 1861 S. 14.) Im Uebrigen aber ist nach Bildung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Magistrat allein die zur Verwaltung der Jagd zuständige Behörde (§. 9 l. c.). So O.V.G. XXVIII S. 815, XXXI S. 241; M.Bl. 1861 S. 14; 1897 S. 101; dagegen Jebens, S. 156. Wegen der für Verwaltung des Jagdrechts durch den Magistrat maßgebenden Bestimmungen s. zu §. 56[5].

7. Die negative Bestimmung des Absatz 8, die übrigens — im Gegensatz zu den die Zuständigkeit behandelnden ersten beiden Absätzen — materieller Natur ist, enthält nur die ganz selbstverständliche Wahrheit, daß an dem Vermögen, welches besonderen Korporationen (z. B. Innungen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaften 2c.) oder Stiftungen gehört, die Einwohner einer Stadt in dieser ihrer Eigenschaft weder Eigenthums- noch Nutzungsrechte haben, und daß ebensowenig auf solches Vermögen, welches nur besonderen Klassen von Einwohnern gehört, z. B. den Hausbesitzern, die übrigen Einwohner Ansprüche erheben können.

8. Die St.O. beschränkt sich hier auf den negativen Satz, daß sich hinsichtlich der Stiftungen generelle Rechtssätze über Verwaltung und Verwendung nicht aufstellen lassen, sondern die Stiftungsurkunde entscheidet. Dabei hat die St.O. aber *nicht* diejenigen Stiftungen und ihre Verwaltungen im Auge, die, ohne eine besondere juristische Persönlichkeit zu bilden, nur ein (Sonder-)Vermögen darstellen, das der Stadtgemeinde eigenthümlich gehört und ihr nur unter einer bestimmten Auflage zugewendet worden ist. Bezüglich *dieser* „Stiftungen" ist die Stadtverordneten-Versammlung grundsätzlich zur Mitbeschlußfassung und zur Mitwirkung bei der Verwaltung berufen (vgl. Vorbemerkung I B a). Vielmehr denkt die St.O. in §. 49 Abs. 4 an die Stiftungen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit. Es ist aber auch bei diesen Stiftungen denkbar und zugelassen, daß stiftungsgemäß ihre Verwaltung genau so geführt werden soll, als ob die Stiftung Gemeindevermögen darstellte. In diesem Falle haben Magistrat und Stadtverordnete gemeinsam zu beschließen und der Magistrat unter Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung zu verwalten.

Selbständige Stiftungen (mit besonderer juristischer Persönlichkeit) bedürfen zu ihrer *Entstehung* außer dem Stiftungsgeschäft staatlicher Genehmigung (B.G.B. §. 80, vgl. auch Ausf.-Ges. zum B.G.B. Art. 7 hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücken). Nach Art. 4 der Verordnung vom 16. 11. 1899 (G.S. S. 562) ist zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung der König zuständig. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form; bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt (§. 81 B.G.B.). Das Stiftungsgeschäft von Todeswegen kann in jeder der zugelassenen Formen rechtsgültiger Verfügungen von Todeswegen vorgenommen werden (§§. 1937, 2278, 2087, 2147 B.G.B.). Bei der Stiftung durch Geschäft von Todeswegen ist die Genehmigung durch den Erben, den Testamentsvollstrecker oder das Nachlaßgericht einzuholen (§. 88 B.G.B.). Die *Verfassung* der Stiftung soll sich nach dem Inhalt der Stiftungs-

urkunde richten (§. 85 B.G.B.). Die Verwaltung soll zunächst nach der gegebenen Verfassung, in Ermangelung einer solchen nach den für die Verwaltung der rechtsfähigen Vereine gegebenen Vorschriften (§§. 26, 27 Abs. 3, 28—31, 42 B.G.B.) erfolgen, von denen indessen §. 27 Abs. 3 und §. 28 Abs. 1 nur insoweit angewendet werden sollen, als nicht der Umstand, daß die Stiftung von einer öffentlichen Behörde verwaltet wird, ihrer Anwendung entgegensteht. Die Bestimmungen des §. 28 Abs. 2 und §. 29 B.G.B. sollen in diesem Falle gar keine Anwendung finden. [Als ein Beispiel dafür, daß die Verwaltung einer Stiftung durch die öffentliche Behörde der Anwendung der Bestimmungen des B.G.B. entgegensteht, ist die Bestimmung des §. 27 Abs. 3 anzusehen, welche in Widerspruch steht mit der öffentlich-rechtlichen Vorschrift der §§. 88, 89 A.L.R. II 10; nach letzterer Bestimmung haftet der Verwalter der Stiftung, wenn er Beamter ist, für geringes Versehen, nicht wie es nach B.G.B. §. 27 Abs. 3 der Fall sein würde, wie ein Beauftragter aus der Geschäftsführung (gemäß §§. 664—670 B.G.B.). Auf die unter Verwaltung städtischer Behörden stehenden Stiftungen hätten demnach §§. 88, 89 II 10 A.L.R. Anwendung zu finden.] — Umänderung des Stiftungszwecks und Aufhebung der Stiftung kann nur nach Maßgabe des §. 87 B.G.B. erfolgen. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach Landesgesetz, nämlich nach Art. 4, 5 §. 2 Ausf.Ges. zum B.G.B. Zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung ist der König zuständig; Art. 5 Verordn. vom 16. 11. 1899 (G.S. S. 562). Nach der Bestimmung des Art. 5 §. 2 Ausf.Ges. z. B.G.B. fällt das Vermögen einer aufgehobenen städtischen Stiftung der Stadtgemeinde zu.

9. Der Grund dieser Bestimmung ist folgender: Die St.O. hat bekanntlich den Begriff des „Bürgers" im alten Sinne (die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden im Gegensatz zu den „Schutzverwandten") ganz eliminirt und versteht unter „Bürger" nur den wahlberechtigten Einwohner der Stadtgemeinde (§. 5). Bei Berathung der St.O. ging man davon aus, daß es unbillig sei, die Absichten des Stifters, der unter der Herrschaft des alten Rechts eine Stiftung für „Bürger" gemacht habe, dadurch zu durchkreuzen, daß man auf diese Stiftung nun den veränderten Begriff des Bürgers anwende. Es wurde demnach bestimmt, daß die jetzige Begriffsbestimmung des „Bürgerrechts" nicht für die Auslegung älterer Stiftungsurkunden maßgebend sein soll. Dadurch sollte verhütet werden, daß solchen Personen, welche nach den zur Zeit der Abfassung der Stiftungsurkunde geltenden Rechte als „Bürger" anzusehen gewesen wären, die Berechtigung aus der Stiftung deshalb vorenthalten werde, weil sie nach dem Inhalt der jetzt geltenden St.O. das Bürgerrecht nicht mehr besäßen. Mit Recht tritt aber Oertel (S. 258) der Auslegung entgegen, wonach der letzte Satz des §. 49 solche Personen von einer Stiftung ausschließen soll, die zwar nach §. 5 der jetzigen St.O. im Besitze des Bürgerrechts sind, indessen nach dem zur Zeit der Abfassung der Stiftungsurkunde geltenden Rechte nicht „Bürger" gewesen wären. Es hat vielmehr derjenige Begriff „Bürger" Anwendung zu finden, welcher für den jeweiligen Stiftungsanwärter der günstigere

ist. Die für das Gebiet privatrechtlicher Willenserklärungen gegebene Auslegungsregel des §. 66, I 4 A.L.R. kann hier, wo es sich um den öffentlich-rechtlichen, jederzeit wandelbaren Begriff „Bürger" handelt, nicht unbedingt maßgebend sein. — Glaubt ein Bewerber um eine Stiftungsnutzung sich zu Unrecht übergangen, so kann er seine Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend machen. Die Klage ist gegen den Verleiher der Stiftungsnutzung (z. B. eines Stipendiums), eventuell also gegen den Magistrat zu richten (J.M.Bl. 1857 S. 298).

10. Die Deklaration wurde aus folgenden Gründen nothwendig: Die Bestimmungen des A.L.R. über das Gemeindevermögen (aus denen der Unterschied zwischen eigentlichem Gemeinde- und Bürgervermögen [Gemeindegliedervermögen] in der St.O. herstammt; sie sind enthalten in den §§. 70—72 II 6, speziell für Stadtgemeinden in den §§. 139, 140, 159, 160 II 8, für Landgemeinden in den §§. 28—36 II 7) hatten durch die Agrargesetzgebung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mannigfache Durchbrechung erfahren. Insbesondere die Grundsätze von den Nutzungen am Gemeindevermögen waren durch §. 17 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. 6. 1821 (G.S. S. 53), welcher den Antrag auf Auseinandersetzung anscheinend überall zuließ, „wo einzelnen angesessenen Gemeindemitgliedern Nutzungen an Gemeindegrundstücken zustanden", sowie durch die Bestimmung hinsichtlich der Gemeindeweiden in §§. 32 ff. l. c. modifizirt; ferner hatte §. 24 Ges. betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen vom 3. Januar 1845 (G.S. S. 25) bestimmt, daß der Erwerber eines Trennstücks erst nach vollständiger Regulirung der Abgaben- und Kommunalverhältnisse die mit dem Trennstücke verbundenen Rechte kommunalen Ursprungs ausüben dürfe und schließlich bestimmte §. 25 l. c., daß bei Gründung neuer Ansiedelungen eine besondere Feststellung der aus dieser Gründung für die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes entspringenden Aenderungen erfolgen sollte. Die letzte Bestimmung hatte ihren Grund darin, daß es streitig geworden war, inwieweit neue Ansiedler an den Nutzungen des Gemeindevermögens und des Gemeindegliedervermögens theilzunehmen hätten (vgl. die Plenarbeschlüsse des O.Tr. vom 22. 3. 1841, Präjudiz 987, Entsch. O.Tr. VII S. 24 und vom 27. 11. 1845, Präjudiz 1622, Entsch. O.Tr. XI S. 74). Schon die Ministerialanweisung vom 12. 2. 1845 (M.Bl. S. 32 J.M.Bl. S. 38) hatte zu diesen Streitigkeiten Stellung genommen; demnächst versuchte die hier theilweise abgedruckte Deklaration vom 26. 7. 1847, die Streitpunkte endgültig zu beseitigen.

11. An sich können sowohl Grundstücke als auch Nutzungsrechte der Gemeinden und ebenso Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen an den Gemeindegrundstücken Gegenstand des nach der Gemeinheitstheilungsordnung bezw. dem Ges. vom 2. 4. 1872 (G.S. S. 329) vorzunehmenden Zusammenlegungs- und Auseinandersetzungsverfahrens sein; Zweck des §. 1 der Deklaration ist nur, zu verhüten, daß durch solches Verfahren das Gemeindeeigenthum in Privateigenthum, die aus dem publizistischen Recht der Gemeindeangehörigkeit erwachsenen Nutzungsrechte am Ge-

meindevermögen sich in privatrechtliche Vermögensbestandtheile der Nutzungsberechtigten verwandeln. Die für Gemeindegrundstücke gegebene Abfindung tritt an deren Stelle und verbleibt Eigenthum der Gemeinde; die für Nutzungsrechte publizistischen Ursprungs gegebene Abfindung bleibt ebenfalls öffentliches Eigenthum; an Stelle des vorherigen Nutzungsrechts tritt das Nutzungsrecht an der Abfindung (Abs. 8 des §. 1). — Darüber daß und wie Bürgervermögen in Kämmereivermögen verwandelt werden kann, s. oben Vorbem. III d.

12. Siehe hierzu Vorbem. III c.

13. Und wird nicht etwa Interessentenvermögen (s. über Letzteres Vorbem. I B c).

14. Vgl. hierüber M.R. vom 2. 6. und 31. 8. 1862 in der Zeitschr. für Landeskulturgesetzgeb. Bd. XVI S. 77, 80.

15. D. h. aus einem privatrechtlichen Titel; O.Tr. vom 21. 3. 1865, Entsch. LIII S. 193. Nach letzterer Entscheidung stellen sich Nutzungsrechte, welche den Gemeindemitgliedern oder Einwohnern auf das Gemeindeglieder-Vermögen gehören, als eine Befugnis dar, welche aus dem Gemeindeverbande substantiell abzuleiten ist, also subjektiv, persönlich wesentlich bedingt von der Mitgliedschaft oder Einwohnerschaft in der Gemeinde ist. Wer daher ein solches Recht als Grundgerechtigkeit, als ein subjektiv dingliches (für sein Grundstück) in Anspruch nimmt, muß beweisen, daß er dasselbe als ein besonderes Privatrecht und zwar in der Eigenschaft als Besitzer des angeblich berechtigten Grundstücks erworben habe und deshalb genügt es, wenn die Erwerbung durch Ersitzung geschehen sein soll, noch nicht, daß der Prätendent das Recht durch die Ersitzungszeit frei und offen ausgeübt hat, weil ihm dies ja auch als subjektiv persönlich Berechtigtem zustand, sondern er muß hier ausnahmsweise noch besondere Umstände nachweisen, durch welche sein auf die Einschränkung des Eigenthums der Gemeinde hinzielender Animus, also seine Meinung, daß er eine seinem Grundstücke zustehende Servitut ausübe, erkennbar wird. — Dabei ist nach dem O.Tr. (s. Striethorst Archiv Bd. LVII S. 199, Entsch. O.Tr. LV S. 109) zu beachten, daß das Herkommen allein als ein geeignetes Fundament, um darauf die Behauptung des Bestehens eines privatrechtlichen Servitut an Gemeindegrundstücken zu gründen, nicht angesehen werden kann. An erstgenannter Stelle wird noch ausgeführt, daß aus der Thatsache, daß die mit dem Besitze eines Grundstücks verbundene Bürgergerechtsame noch ausgeübt worden ist, nachdem ausnahmsweise ein Nichtbürger die Stätte erworben hat, ein Beweis dafür nicht entnommen werden kann, daß die Bürgergerechtsame auf einem von der Gemeindemitgliedschaft unabhängigen, eine besondere Rechtsquelle gegenüber der Gemeinde bildenden (scil. privaten) Rechtstitel beruht habe. O.Tr. LV S. 109 zieht hieraus die klare Konsequenz, daß Bürgervermögen durch Herkommen allein sich nicht in Privatvermögen verwandeln könne.

16 §. 17 Gemeinheitstheilungs-Ordnung lautet:

> Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt oder Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen

Mitgliedern gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeine für die seinem Grundstücke anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

Dieser Paragraph war vor der Deklaration streitig gewesen, indem man versucht hatte, ihn auch auf diejenigen Nutzungsrechte der angesessenen Bürger an Gemeindegrundstücken anzuwenden, welche nicht auf privatrechtlichem, sondern auf dem publizistischen Rechtsgrunde der Gemeindeangehörigkeit beruhten (vgl. Anm. 10 u. 15).

17. §. 3 der Deklaration hat im Wesentlichen den Zweck, zu verhindern, daß auf Grund der für das gemeinschaftliche Eigenthum geltenden materiellen Rechtssätze — A.L.R. I 17 §§. 1—114 —, welche in den §§. 72 II 6 und 160 II 8 A.L.R. scheinbar ohne jede Beschränkung angezogen sind, eine Vertheilung des Gemeindevermögens unter die Mitglieder vorgenommen werden könne. S. im Uebrigen zu §§. 3 ff. der Deklaration Brauchitsch, 15. Aufl. Bd. III S. 563, 564.

18. Die Bedeutung dieser Worte ist — für den hier vorliegenden Fall (anders bezüglich der Gemeindelasten in Nr. 2 des §. 18; vgl. O.V.G. XXVI S. 3) — keine verschiedene. Der Inhalt der Beschwerden und Einsprüche kann dahin gehen, daß entweder der Beschwerdeführer von der Theilnahme an den Nutzungen unberechtigter Weise ausgeschlossen sei oder daß ein Dritter ohne Recht derselben theilhaftig gemacht worden sei. An eine Frist sind die Beschwerden und Einsprüche, soweit Nr. 1 des §. 18 in Betracht kommt, nicht gebunden. (Vgl. auch O.V.G. XXXVIII S. 51 ff.)

19. D. h. nur die auf öffentlichem Recht, auf der Thatsache der Zugehörigkeit zur Gemeinde, beruhenden Ansprüche. Nur für diese publizistischen Ansprüche soll das Verfahren des §. 18, insbesondere das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet sein. Wird es streitig, ob überhaupt Gemeindenutzungen, d. h. Nutzungen am Gemeindevermögen, welche auf dem öffentlichen, dem Gemeindeverfassungsrecht beruhen, vorliegen oder ob nicht vielmehr privatrechtliche Nutzungen in Frage stehen, so ist der ordentliche Rechtsweg nicht verschlossen; s. Vorbem. III d am Schlusse.

20. Hinsichtlich dieses Begriffes s. Vorbem. I.

21. Ob formell ein „Magistratsbeschluß" vorliegt, ist — wenigstens für die Frage der Eröffnung des Streitverfahrens — unerheblich. Jeder auf die Beschwerde oder den Einspruch ergehende Bescheid, welcher im Namen des Magistrats ertheilt wird, gilt als Beschluß im Sinne dieser Bestimmung. (Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1880/81 Nr. 103 S. 17; s. auch O.V.G. XXXVIII S. 51 ff.) Ist der Magistrat etwa wegen vorhandenen Privatinteresses seiner Mitglieder zur Beschlußfassung unfähig, so muß gemäß O.V.G. XXV S. 46 ein Kommissar zur Beschlußfassung bestellt werden.

22. Binnen 14 Tagen; die Klage ist gegen den Magistrat zu richten (O.V.G. XXI S. 126). Klageberechtigt ist, wer durch den Beschluß beschwert ist, also entweder der abgewiesene Beschwerdeführer oder der auf Grund der Beschwerde von der Theilnahme durch den Magistrats-

beschluß neuerdings Ausgeschlossene. Zuständig zur Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter (Berufungs-)Instanz das Oberverwaltungsgericht (§. 21 Z.G.).

28. D. h. nur zwischen den Gemeindemitgliedern untereinander. Der Gemeinde selbst ist durch §. 18 ein Klagerecht für den Fall, daß nicht sie, sondern die Gemeindemitglieder sich im Besitze des Gemeindevermögens befinden sollten, nicht gegeben; vielmehr steht ihr in diesem Falle der ordentliche Rechtsweg offen; Pr.V.Bl. X S. 338. Ebenso wenig ist die Klage aus §. 18 Abs. 3 gegen die Gemeinde gegeben, wenn ein Gemeindemitglied sich durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung betreffs der Benutzung des Gemeindevermögens (§. 49 St.O.) beschwert fühlt; in diesem Falle sind vielmehr die Ansprüche nur auf dem Wege der Absätze 1 und 2 des §. 18 zu verfolgen, indem der angeblich Verletzte einen Bescheid des Magistrats herbeiführt und diesen sodann event. noch im Wege der Klage anficht. Dem Magistrat würde gegebenen Falles das Recht zustehen, auf die Beschwerde des Verletzten hin den Stadtverordneten-Versammlungs-Beschluß gemäß §. 56[2] generell zu beanstanden. Das auf diese Beanstandung etwa ergehende rechtskräftige Verwaltungsgerichtserkenntniß schafft dann definitive Rechtskraft hinsichtlich der Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Stadtverordnetenbeschlusses. Ist aber die Beanstandung nicht erfolgt, so schafft das event. in Verfolg der Abs. 1 und 2 oder 3 im Verwaltungsstreitverfahren ergehende rechtskräftige Urtheil Rechtskraft nur zwischen den Parteien, sodaß in diesem Falle die Möglichkeit besteht, daß auf Beschwerde und Klage eines weiteren Betheiligten in einem nochmaligen Verwaltungsstreitverfahren materiell abweichend entschieden wird.

24. Die Bedeutung dieses Satzes für die hier fraglichen Fälle ist nur die: Ein einmal von den Gemeindenutzungen thatsächlich Ausgeschlossener bleibt solange ausgeschlossen, bis ihn entweder ein Magistratsbescheid oder ein rechtskräftiges Erkenntniß des Verwaltungsgerichts zuläßt, ein thatsächlich Zugelassener bleibt nur solange der Gemeindenutzungen theilhaftig, bis ihn entweder ein Magistratsbescheid oder ein rechtskräftiges Erkenntniß des Verwaltungsgerichts ausschließt.

§. 50.

Die Genehmigung der Regierung[1] ist erforderlich:

1. zur Veräußerung[2] von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind,[3]
2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen[4], welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird,[5–9] und

4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).[10]

Vorbemerkung: Der §. 50 enthält kein vollständiges Verzeichnis derjenigen Fälle, in denen die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen von der Genehmigung der Staatsbehörden abhängig ist, er bezieht sich vielmehr ausschließlich auf das Gebiet der Vermögensverwaltung der Gemeinden. Auf anderen Gebieten z. B. im Steuerrecht (K.A.G. §§. 4, 6, 8, 9, 13, 18 und noch viele andere) und im Beamtenrecht (K.B.G. §§. 9, 10, 12, 15 u. a. m.) giebt es noch viele Fälle, in denen die Beschlüsse der Gemeindebehörden erst durch die Genehmigung der Staatsbehörden gültig werden. Ein besonderer derartiger Fall ist auch der der Einführung oder Erhöhung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze zum Feilhalten von Waaren auf Messen und Märkten, wozu es der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf (Ges. vom 26. April 1872, G.S. S. 513). Aber auch auf dem engeren Gebiete der Vermögensverwaltung bedürfen die Gemeinden noch in einem weiteren in §. 50 nicht genannten Falle der Genehmigung, nämlich beim Erwerbe von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen über 5000 Mk. Höhe (vgl. hierzu Anm. 1, a, β zu §. 9).

Wird eines der im §. 50 an höhere Genehmigung gebundenen Geschäfte vom Magistrat ohne Genehmigung und ohne Vorbehalt der Genehmigung mit Dritten abgeschlossen, so ist es — vorausgesetzt, daß im Uebrigen die gesetzliche Form gewahrt ist — rechtsgültig abgeschlossen. Der Magistrat ist aber haftbar. Ist dagegen der Vorbehalt erfolgt, so wird das Geschäft erst mit der Genehmigung perfekt, sodaß in diesem Falle auch der Stempel nur für genehmigte Geschäfte zu entrichten ist.

1. Jetzt in den Fällen der Nr. 1, 3, 4 des §. 50 des Bezirksausschusses, dagegen des Regierungspräsidenten in den Fällen der Nr. 2 des § 50 (Z.G. §. 16 Abs. 1 und 3; für Berlin ist in allen Fällen des §. 50 der Oberpräsident zuständig; L.V.G. §§. 43, 42). Fällt ein Beschluß der Gemeinde unter Nr. 2 und zugleich unter eine der anderen Nummern, so z. B. der Verkauf eines historisch werthvollen Gebäudes (Nr. 1 und 2), so müssen der Bezirksausschuß und der Regierungspräsident ihre Genehmigung geben.

2. Darunter fällt jeder Vertrag, durch welchen freiwillig Eigenthum an den in Nr. 1 genannten Sachen übertragen wird, also außer Kauf auch Tausch (M.R. vom 2. März 1821, v. Kamptz' Ann. 1821 S. 89), ferner jede Schenkung und jedes pactum de vendendo (M.R. vom 7. März 1864, M.Bl. S. 90); dagegen fällt die Verpfändung, sofern nicht darin zugleich ein Abkommen über den Verfall des Eigenthums bei Nichteinlösung der zugesicherten Verbindlichkeit enthalten ist, nicht unter die Veräußerung. Da aber nur die freiwillige Veräußerung der Genehmigung unterliegt, ist folgerichtig diese nicht erforderlich, wenn ein Grundstück (oder eine Gerechtsame) der Stadt verloren geht:

a) durch Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung (§. 155 — s. aber § 156 — II, 8 A.L.R.);
b) durch Verjährung (B.G.B. §§. 900, 901);
c) durch ein die Stadt im Prozesse zur Herausgabe verurtheilendes Erkenntnis (auch wenn dieses Erkenntnis auf unterlassene Klage zurückzuführen ist);
d) durch Unterlassung des Widerspruchs gegen die Ausführung fremder Bauten auf einem städtischen Grundstücke (B.G.B. §. 912);
e) durch Ablösung des Erbpachtskanons (M.R. v. 30. 9. 1837 v. Kamptz' Annalen 1837 S. 695).

Keinesfalls ist die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich zur Anstellung von Prozessen über Grundstücke und Gerechtsame oder zur Beendigung solcher Prozesse durch Vergleich. — Darüber, welche Formen nach bürgerlichem Recht für die Veräußerung von Grundeigenthum erforderlich sind, siehe das zu §. 56 Nr. 5 Gesagte.

3. Sei es durch das bürgerliche Recht, sei es durch die besonderen neben diesem noch geltenden Gesetze:

A) Nach B.G.B. (§. 96) gelten als Bestandtheile eines Grundstücks und also als Immobilien „Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbunden sind" (nach A.L.R. I, 2 §. 8 alle Rechte, bei denen die Befugnis zur Ausübung mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist), also alle subjektiv-dinglichen Rechte, wie Grunddienstbarkeiten (§. 1018 B.G.B.; Realservituten), das subjektiv-dingliche Vorkaufsrecht (§. 1094 Abs. 2 B.G.B.), die subjektiv-dingliche Reallast (§. 1105 Abs. 2 B.G.B.). (Superficies und Nießbrauch sowie die aus der Zeit vor dem B.G.B. herrührende Antichrese gehören, falls sie nicht ausnahmsweise subjektiv an den Besitz eines Grundstücks geknüpft sein sollten, nicht hierher.) Außerdem gilt kraft ausdrücklicher Bestimmung des B.G.B. als den Grundstücken gleichgestellt das Erbbaurecht (§§. 1012, 1017 B.G.B.).

B) Durch besondere gesetzliche Bestimmung gelten den Grundstücken gleichgestellt die sogenannten selbständigen Gerechtigkeiten (vgl. hierzu Art. 67, 68, 196 E.G. B.G.B., Art. 40 A.G. B.G.B. sowie Art. 22, 27 A.G. R.G.B.O.): das Bergwerkseigenthum (§. 50 des Berggesetzes vom 24. 6. 1865); die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten des sächsischen Rechts (§. 3 G. v. 22. 2. 1869, G.S. S. 401); die Apothekergerechtigkeiten (aber nur die älteren auf Grund der revidirten Apothekerordnung vom 11. 10. 1801 verliehenen vererblichen und veräußerlichen Apothekerprivilegien, soweit sie nicht durch die fremdländische, unter französischer, westphälischer und bergischer Herrschaft erfolgte Gesetzgebung aufgehoben sind, J.M.Bl. 1840 S. 113); die Schiffsmühlen, d. h. die Berechtigung auf einem öffentlichen Strom eine Mühle zu haben (O.Tr. XXXIV S. 440, §. 7 G. v. 11. 3. 1850 betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, G.S. S. 146; A.L.R. II 15 §. 229); die Fährgerechtigkeit; die Fischereigerechtigkeit (G. v. 30. 5. 1874). Die früher noch vorhanden gewesenen vererblichen und veräußerlichen, ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, wie Fleischbänke-, Barbier- und

Baderberechtigungen, ebenso auch die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, sind durch die neuere Gesetzgebung theils für ablösbar erklärt, theils aufgehoben, ihre Neubegründung aber ist untersagt. Ebenso ist die Erbpacht, welche früher den Grundstücken gleichstand, durch §. 2 Nr. 2 und §. 91 des Ablösungsgesetzes vom 2. 3. 1850 (G.S. S. 77) aufgehoben und weitere Erbverpachtung untersagt. — Dagegen muß neuerdings kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung eine (städtische) Straßenbahn als den Grundstücken gleichgestellt und demnach als unter §. 50 fallend angesehen werden; vgl. G. v. 19. 8. 1895 (G.S. S. 499) §. 1.

4. Beweglichen und unbeweglichen Sachen, sodaß hierunter sowohl Bauwerke wie Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände — Bilder, Bronzen, Silber- und Goldschmiedearbeiten, Waffen — wie endlich auch Bücher, Urkunden u. s. w. fallen. Besonders zu erwähnen sind folgende spezielle Bestimmungen:

a) Mauern, Thürme, Thore, Wälle und Umfassungsgräben sowie solche Anlagen, welche zum Verschlusse oder zur Vertheidigung einer Stadt dienen, sollen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder verändert noch abgetragen werden, auch wenn sie der Stadtgemeinde oder Privaten eigenthümlich gehören (Kab.O. v. 20. 6. 1880, G.S. S. 113; M.R. v. 31. 7. 1844, M.Bl. S. 219, M.R. v. 17. 1. 1847, M.Bl. S. 5; vgl. auch C.Bl. für die Unterrichts-Verwaltung pro 1896 S. 391 und 640).

b) Anträge auf Veränderung der zu a genannten Anlagen sowie auf Ausgrabung „prähistorischer Alterthümer" sollen die Regierungs-Präsidenten erst nach Einholung der Zustimmung des Kultusministers genehmigen (M.R. v. 30. 12. 1886, M.Bl. 1887 S. 8; M.R. v. 30. 7. 1887, C.Bl. f. d. Unterr.-Verw. S. 609).

c) Die Regierungspräsidenten sollen darüber wachen, daß nicht wichtige Urkunden aus Archiven verkauft oder sonst verschleppt werden, und daß die städtischen Archive die Urkunden geordnet aufbewahren (M.R. v. 17. 2. 1859, M.Bl. S. 89).

d) Die Sorge für die Erhaltung historischer Gegenstände und Kunstdenkmäler liegt den Ortspolizeibehörden und dem Konservator der Kunstdenkmäler ob (bezüglich des Pflichtenkreises des Letzteren s. M.Bl. 1844 S. 39). Diese Behörden haben ihr Augenmerk auch auf solche Kunstdenkmäler (alte Erker, Giebel, Treppen, Denkmäler, Ruinen) zu richten, die sich im Privatbesitze befinden. Erforderlichen Falles ist zur Erhaltung die Bewilligung von Staatsmitteln nachzusuchen (s. auch M.R. v. 28. 8. 1857, M.Bl. S. 144).

5. **Stadtanleihen:** Begriff: „Stadtanleihen" im Sinne des §. 50 sind nicht etwa alle obligatorischen Verbindlichkeiten, auch nicht etwa alle Darlehnsverbindlichkeiten, welche die Stadtgemeinde eingeht, sondern nur solche im Wege des Darlehens erfolgenden Geldaufnahmen, welche die Stadt eingeht zur Bestreitung außerordentlicher und umfangreicher Ausgaben und mit der Absicht, die Schuld nicht alsbald, sondern allmählich und im Wege planmäßiger

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Tilgung abzutragen. Es gehören daher nicht zu den „Anleihen" im Sinne des §. 50 und bedürfen nicht der Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten) alle diejenigen Kreditgeschäfte, die die Stadtgemeinde etwa zu anderen Zwecken abschließt, z. B. auch nicht die Aufnahme eines Darlehens bei einem Kreditinstitut behufs Beseitigung eines augenblicklichen, vorübergehenden Geldmangels unter der Abrede einer kurzen Rückzahlungsfrist, wobei freilich die Entscheidung der Frage, ob dieser Thatbestand oder der einer Anleihe vorliegt, zunächst in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gelegt ist (vgl. M.R. v. 11. 6. 1854, nicht veröffentlicht; abgedruckt bei Hübner S. 192). Diese würde in der Lage sein, im Falle die Gemeinde ohne die Genehmigung des Bezirksausschusses einen Beschluß ausführen sollte, der nach Ansicht der Aufsichtsbehörde eine wirkliche Anleihe betrifft, hiergegen mittelst Beanstandung einzuschreiten, sodaß die konkrete Frage im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens entschieden werden könnte (§. 15 Z.G.). Auch daß für ein Darlehen Werthpapiere verpfändet werden, macht das Darlehen noch nicht zur genehmigungspflichtigen Anleihe, wenn deren Voraussetzungen sonst nicht vorliegen (M.R. v. 11. 6. 1854, ebendort; da die Veräußerung von Werthpapieren nicht an die aufsichtsbehördliche Genehmigung geknüpft ist, ist es auch die Verpfändung nicht). Ebenso fällt nicht unter den Begriff der Anleihe die Verpfändung städtischer Grundstücke zu Darlehnszwecken (Pr.V.Bl. XI S. 37); desgleichen nicht das Kaufen gegen Kreditiren des Kaufpreises, und zwar auch dann nicht, wenn die Stadtgemeinde Grundstücke kauft und das Kaufgeld ganz oder zum Theil hypothekarisch eintragen läßt. Schließlich fällt die Uebernahme einer Garantie für fremde Schulden ebenfalls nicht unter den Begriff der staatlich zu genehmigenden Anleihen. (Anders hinsichtch der Garantien der Kreise. § 176[5] Kr.O.)

6. Form der Anleihen. Allgemeine gesetzliche Grundlagen. Gesetzliche Spezialvorschriften. Was die Form der Stadtanleihen anbetrifft, so können diese in allen nach bürgerlichem Rechte zulässigen Gestaltungen des Kreditgeschäfts aufgenommen werden. Der regelmäßige Weg ist der, daß die Städte sich durch Ausgabe von Schuldurkunden, durch welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme seitens der Stadt an jeden Inhaber versprochen wird (Stadtobligationen) und bei denen das Darlehnsverhältnis seitens des Gläubigers unkündbar ist, die erforderlichen Mittel verschaffen. Kleinere, weniger leistungsfähige Kommunen, deren Kreditwürdigkeit das große Publikum bezweifeln könnte, werden den anderen Weg wählen müssen, sich das Darlehen von einer größeren und das öffentliche Vertrauen genießenden Kreditanstalt zu verschaffen und es dieser überlassen, ihrerseits, eventuell unter Garantie der Kommune oder größerer Kommunalverbände, Obligationen zur Beschaffung des erforderlichen Geldbetrages auszugeben (z. B. die Kommunal-Obligationen der Preußischen Centralbodenkredit-Aktienbank). Nach §. 795 B.G.B. sollen im Inland ausgestellte Schuldurkunden auf den Inhaber, welche über Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Hierdurch sind die

Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 17. Juni 1833 (G.S. S. 75) aufrecht erhalten; Stadtgemeinden dürfen demzufolge auf den Inhaber lautende Stadtobligationen nur auf Grund eines landesherrlichen Privilegs ausstellen. Nach Art. 8 der Königlichen Verordnung vom 16. 11. 1899 (G.S. S. 562) wird jetzt die Genehmigung durch die Minister des Innern und der Finanzen auf Grund vorher eingeholter Ermächtigung des Königs ertheilt. Nach dem R.G. vom 8. 6. 1871 (R.G.Bl. S. 210) dürfen ferner Inhaberpapiere mit Prämien von Stadtgemeinden überhaupt nicht ausgegeben werden. Die ertheilte Genehmigung und die Bedingungen, unter denen diese ertheilt ist, müssen nach §. 795 B.G.B. im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Die außerdem von dem preußischen Gesetze vom 10. 4. 1872 (§. 1 Nr. 9; G.S. S. 357) früher geforderte Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt ist jetzt in Fortfall gekommen (M.E. v. 16. 7. 1900, M.Bl. S. 224). Auf die auf den Inhaber lautenden Stadtobligationen finden die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. über Inhaberpapiere (§§. 793—808) Anwendung.

Außer den im vorigen Absatz angeführten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen kommen noch folgende spezielle Vorschriften in Betracht:

a) Art. 17 §. 1 A.G. B.G.B. bestimmt (auf Grund des Art. 100 Nr. 1 E.G. B.G.B. und §. 793 B.G.B.):

> §. 1. Bei den von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.
>
> Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschreibungen des Staates den Königlich Preußischen Adler, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muß.

b) An Stelle der durch Art. 176 E.G. z. B.G.B. abgeschafften Außerkurssetzung von Inhaberpapieren tritt jetzt hinsichtlich der Stadtobligationen die auf Grund des Art. 18 Ausf.Ges. zum B.G.B. (beruhend auf Art. 101 E.G. B.G.B. und §. 806 B.G.B.) erfolgende, auf Antrag erforderliche (§. 1 des Art. 18) Umschreibung des Inhaberpapieres auf den Namen des Berechtigten durch die Stadtgemeinde.

α) Art. 18 Ausf.Ges. zum B.G.B. lautet:

> § 1. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten

umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§. 2. Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs hat, kann nicht verlangt werden.

§. 3. In den Fällen des §. 1667 Abs. 2, des §. 1815 und des §. 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§. 4. Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§. 5. Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§. 6. Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§. 7. Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. (Diese sind hinter Art. 18 Ausf.Ges. abgedruckt.) Sie können insbesondere Bestimmungen treffen:

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im §. 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8. Ist den nach Maßgabe des §. 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§. 9. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn

nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des §. 799 Abs. 2 und der §§. 800, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§. 11. Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

β) In Ausführung des §. 7 des vorstehenden Art. 18 Ausf.Ges. ist nachstehende Ausführungsverordnung vom 15. 12. 1899 (M.Bl. S. 268) erlassen worden:

Allgemeine Verfügung und Verordnung vom 15. Dezember 1899, betr. die Umschreibung von Inhaberpapieren (Schuldverschreibungen) auf den Namen der Inhaber oder Dritter.

Zur Ausführung des Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177) wird auf Grund des §. 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§. 1. Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§. 2. Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§. 8 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des §. 1 Abs. 1 Anwendung.

§. 8. Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des §. 1 Abs. 2 Anwendung.

§. 4. Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§. 5. Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§. 6. Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§. 7. Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§. 8. Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§. 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§. 9. Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk: „Umgeschrieben auf" mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§. 1 Abs. 2). In den Fällen des §. 1667 Abs. 2, des §. 1815 und des §. 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben, er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Be-

zeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§. 10. Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk: „Wieder an den Inhaber zahlbar."

Die Vorschrift des §. 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 11. An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porti, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben:

1. für die erste und jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;

2. für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerthes der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mark.

c. Der Ministerial-Erlaß vom 1. November 1879 (M.Bl. 1880 S. 11) bestimmt — unter Bezugnahme auf ältere Erlasse — in Nr. II, daß der kleinste Nennwerth einer Schuldverschreibung 200 Mark betragen und daß bei Vertheilung der Anzahl der auszugebenden Anleihestücke auf die einzelnen Nennwerths-Kategorien (Stücke zu 200, 500, 1000 Mark bei einer Anleihe) darauf Rücksicht genommen werden solle, daß, falls die Tilgung durch regelmäßige Auslosung erfolgen soll, die planmäßigen Tilgungsbeträge für jede Verloosung inne gehalten werden können; daß ferner drei Monate vor dem Zahlungstermin der ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen eine einmalige öffentliche Bekanntmachung dieser Stücke zu erfolgen habe, und (in Nr. III) daß das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen der C.P.O. (jetzt R.G.Bl. 1898 S. 410 ff.) §§. 1004 ff. zu erfolgen habe.

d. Bezüglich der äußeren Fassung des Privilegium, sowie der Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinslisten war bisher der Ministerial-Erlaß vom 21. Febr. 1880 (M.Bl. S. 79) maßgebend, welcher das in dem zu c, zitirten Erlasse vom 1. Nov. 1879 unter Nr. III b mitgetheilte Schema für Kreisanleihen mit den entsprechenden Abänderungen anempfahl; jetzt ist hierfür das durch Min.-Erl. vom 31. Jan. 1900 (M.Bl. S. 81) empfohlene Schema — ebenfalls für Kreisobligationen entworfen und demnach für Städte entsprechend abzuändern — maßgebend. Schon durch den Min.-Erl. vom 28. Aug. 1884 (M.Bl. S. 231) war die Ausgabe von Zinsscheinen auf Zeitperioden von 10 Jahren vorgesehen.

e. Die Tilgung der Anleihen soll spätestens 2 Jahre nach der Begebung beginnen.

Zulässig ist Tilgung durch Auslooſung wie durch freihändigen

Ankauf von Obligationen. Ist letztere Tilgungsart in der Genehmigungsurkunde aber nicht vorgesehen, so kann sie nachträglich auch nicht durch Königliche Genehmigung zugelassen werden. Es bleibt alsdann nur übrig, die alten noch umlaufenden Anleihebeträge zu kündigen und auf Grund eines neu zu beantragenden Privilegs neue Anleihescheine auszugeben (M.R. v. 18. März 1888, M.Bl. S. 101).

f. Konvertirung von Anleihen. Soll der Zinsfuß einer Anleihe herabgesetzt werden, so muß ausdrücklich beschlossen werden, ob die Konvertirung in Form der Abstempelung der alten Stücke oder in Form der Ausgabe neuer Obligationen unter Einziehung der alten erfolgen solle. Unter allen Umständen ist die in der Genehmigung und der Schuldurkunde vorgesehene Kündigungsfrist und Bekanntmachungsform innezuhalten. Eine Hinausschiebung des Tilgungstermines ist nicht zulässig, der Tilgungssatz der konvertirten Anleihe ist daher so festzusetzen, daß der ursprünglich festgesetzte Tilgungstermin inne gehalten wird. (Min.-Erl. v. 6. Dez. 1881, M.Bl. 1882 S. 5) Soll das Kapital oder der Zinsfuß erhöht werden, so bedarf es gemäß §. 50 St.O. der Genehmigung des Bezirksausschusses.

7. Grundsätze für die Ertheilung der Genehmigung. Zulässige Verwendungszwecke: Maßgebend sind die Ministerial-Erlasse vom 1. Juni 1891 (M.Bl. S. 84) und vom 6. August 1892 (M.Bl. S. 321). Dieselben lauten:

a. Min.-Erlaß vom 1. Juni 1891 (M.Bl. S. 84):

Zirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 1. Juni 1891, betreffend die Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren.

Die Berichte, mit welchen die Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren hier zur Vorlage gelangen, machen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Zwischenverfügungen nothwendig, weil bei der Vorbereitung der Anträge die bestehenden Vorschriften oder die aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätze nicht genügend beachtet worden sind. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen, indem wir dieselben gleichzeitig in einigen Beziehungen ergänzen und in anderen modifiziren.

(1) Nach Inhalt des Erlasses vom 15. März 1890 (M.Bl. S. 77) darf die Ertheilung eines Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren nur dann nachgesucht werden, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel für außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen, nicht blos der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zu Gute kommende Zwecke handelt. Unzulässig erscheint hiernach die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke, die erst späterhin des Näheren bestimmt werden sollen, sodann auch für Zwecke, welche entweder nur die Unterhaltung bereits bestehender Anlagen, oder zwar die Herstellung neuer Anlagen betreffen, jedoch solcher, die alljährlich oder doch in ganz kurzen Zwischenräumen von Neuem er-

forderlich werden. In diesen letzteren Fällen handelt es sich um regelmäßige Ausgaben, für welche mittelst der ordentlichen Einnahmen des kommunalen Haushalts Vorsorge getroffen werden muß.

(2) Weiterhin kann, wie gleichfalls in dem Erlasse vom 15. März 1890 bereits hervorgehoben worden ist, bei der Aufnahme einer Anleihe nur die Beschaffung der Mittel für sofort zu verwendende Ausgaben in Betracht kommen. Das Erforderniß der sofortigen Verwendung ist allerdings nicht dahin zu verstehen, daß es unzulässig wäre, mittelst Einer Anleihe die Mittel für eine größere Zahl von baulichen Anlagen aufzunehmen, welche im Laufe der nächsten Jahre allmählig zur Ausführung gelangen sollen. Dagegen erscheint es unstatthaft, durch die Aufnahme einer Anleihe die Mittel für solche Zwecke beschaffen zu wollen, deren Ausführung einer späteren, vorläufig noch nicht näher zu bestimmenden Zeit überlassen bleiben soll.

(3) Was die Kosten der Schulhausbauten betrifft, so ergiebt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1 dieses Erlasses, daß diese Kosten in denjenigen Gemeinden, deren Bevölkerung in stetiger Zunahme begriffen ist und in welchen daher das Bedürfniß zur Ausführung neuer Schulbauten in regelmäßigen Zwischenräumen wiederzukehren pflegt, nicht durch Anleihen, sondern durch Ansammlung von Baufonds zu beschaffen sind. Bis diese Fonds hinreichend leistungsfähig sind, kann ausnahmsweise noch die Verwendung von Anleihemitteln für derartige Zwecke zugelassen werden, jedoch nur bei entsprechender Verstärkung des Tilgungssatzes in Gemäßheit der Vorschrift unter Ziffer 6 am Schlusse des zweiten Absatzes.

Anlangend die Kosten der ersten Pflasterung einer Straße, beispielsweise auch bei der Umwandlung einer chaussirten Straße in eine gepflasterte, so wird die leihweise Beschaffung der erforderlichen Mittel gestattet werden können, sobald nur wegen Festsetzung eines angemessenen Tilgungssatzes im Sinne der Vorschrift unter Ziffer 6 dieses Erlasses Vorsorge getroffen ist. Handelt es sich um die Neuanlegung von Straßen, so sind sämmtliche von den Anliegern für Freilegung, Entwässerung u. s. w. erhobenen Beiträge zur außerordentlichen Tilgung der Schuld zu verwenden, welche behufs Anlegung der Straßen aufgenommen worden ist. Im Uebrigen ergiebt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1, daß alle Kosten, welche lediglich die Unterhaltung des bestehenden Pflasters betreffen, wozu auch die Kosten der Umpflasterungen zu rechnen sind, nicht durch Anleihen gedeckt werden dürfen. Die Erlasse vom 10. Oktober 1889 (M.Bl. S. 163) und 15. März 1890 (M.Bl. S. 77) werden dementsprechend modifizirt.

(4) Ist der Antrag wegen Aufnahme einer Anlage hinsichtlich des Verwendungszwecks auch unbedenklich, so kann demselben doch nur dann entsprochen werden, wenn es sich um einen größeren Betrag handelt, welcher anderweitig und unter gleich günstigen Bedingungen, wie durch Ausgabe von Inhaberpapieren, nicht zu beschaffen wäre. Hiervon ausgehend ist in einem Einzelfalle die Ausgabe von Inhaberpapieren für unstatthaft erachtet worden, in welchem die zu beschaffende Summe sich nur auf 192 000 Mk. belief.

(5) Zur Prüfung der Frage, ob die Mittel einer Anleihe für die angegebenen Verwendungszwecke einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend sind, bedarf es zwar nicht der Vorlegung von detaillirten Kostenanschlägen, die zumal dann leicht werthlos werden können, wenn es sich um mehrfache größere Unternehmungen handelt, deren Ausführung allmählig und während einer Reihe von Jahren geplant ist; es genügen vielmehr Kostenüberschläge. Auf der Vorlage solcher Ueberschläge muß aber um so mehr bestanden werden, da ihre Aufstellung schon als Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der kommunalen Behörden nicht zu entbehren ist. Hierzu kommt, daß insbesondere die Bedürfnisse der Gemeinden an Kanalisations-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, an Schul-, Schlachthaus-, Straßenbauten u. s. w. vielfach dieselben sind und somit die wegen des Kostenpunkts in der einen Gemeinde gesammelten Erfahrungen in anderen Gemeinden leicht verwerthet werden können.

(6) Gemäß des Erlasses vom 1. November 1879 (M.Bl. 1880 S. 11) und der dort unter B. II. bezeichneten älteren Erlasse sind Anleihen zu Gewinn bringenden Zwecken mindestens mit $1\,^1/_2$ Prozent der Anlagekosten unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine und der etwaigen weiteren Betriebsüberschüsse, dagegen Anleihen zu nicht Gewinn bringenden Zwecken nur mit 1 Prozent des Anlagekapitals, im Uebrigen gleichfalls unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine zu tilgen. Der Unterschied zwischen Gewinn bringenden und nicht Gewinn bringenden Anlagen ist jedoch nicht immer fest zu bestimmen; auch kann vor der Ausführung einer an sich Gewinn bringenden Anlage nicht immer mit Sicherheit beurtheilt werden, ob der Betrieb der Anlage unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen demnächst in der That Ueberschüsse abwerfen werde. Wir sind deshalb damit einverstanden, daß die Amortisation der Gewinn bringenden Anlagen in Zukunft gleich derjenigen der nicht Gewinn bringenden Anlagen erfolge.

Der Amortisationssatz von 1 Prozent ist jedoch in dem gedachten Erlasse als Mindestbetrag bezeichnet. Ob über diesen Mindestsatz hinaus zugehen, bezw. wie hoch der Tilgungssatz ziffernmäßig zu bestimmen ist, unterliegt der Beschlußfassung der Bezirks- (Kreis-) Ausschüsse nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse. Diese Aufsichtsbehörden haben sich auch darüber schlüssig zu machen, ob bei Anleihen, welche zur Herstellung Gewinn bringender Anlagen bestimmt sind, die erzielten Betriebsüberschüsse ganz oder zum Theil zur Tilgung zu verwenden, bezw. inwieweit dieselben der betreffenden Gemeinde zur freien Verfügung zu überlassen sind. Es wird dabei einerseits die allgemeine Finanzlage des betreffenden Gemeinwesens, andererseits werden die Grundsätze, nach welchen bei den Abschreibungen auf das Anlagekapital verfahren werden soll, in Betracht zu ziehen sein. In allen Fällen, in welchen der Zweck einer Anleihe schon vor dem Zeitpunkte erschöpft ist, bei welchem eine Anleihe unter der Voraussetzung der Amortisation mit nur Einem Prozent — zuzüglich der Zinsen der getilgten Anleihescheine — getilgt sein würde, muß dieser Amortisationssatz entsprechend verstärkt werden. Beispielsweise wird also für eine Anleihe zu Straßenpflasterungen der Tilgungssatz so zu bemessen

sein, daß, wenn nach Ablauf der Abnutzungsperiode die Herstellung eines neuen Straßenpflasters erforderlich wird, die für den Straßenbau aufgenommene alte Schuld abgetragen ist; zum mindesten ist in solchem Falle der Tilgungssatz auf 2 Prozent des Anlagekapitals zu bemessen. In Gleichem muß eine zu Schulbauten aufgenommene Anleihe bis zu demjenigen Zeitpunkte getilgt sein, zu welchem nach der voraussichtlichen Zunahme der schulpflichtigen Kinder für die Gemeinde die Erbauung eines neuen Schulhauses erforderlich wird. Weiterhin bedürfen Anleihen zur Ausführung von Kanalisationen, da die letzteren neben dem einmaligen, für ihre Herstellung aufgewendeten, in der Regel sehr bedeutenden Kostenbetrage auch noch fortdauernd in Folge der Kostspieligkeit ihrer Unterhaltung Anforderungen an die städtische Kasse stellen, einer beschleunigten Tilgung mit mindestens $1^1/_2$ Prozent des Anlagekapitales unter Zuwachs der ersparten Zinsen der getilgten Anleihescheine.

Soll eine Anleihe zur Tilgung einer älteren verwandt werden, so ist gemäß dem Erlasse vom 6. Dezember 1881 (M.Bl. 1882 S. 5) der für die Amortisation der alten Anleihe festgesetzte Endtermin innezuhalten. Letzteres gilt auch für den Fall der Herabsetzung des Zinsfußes mittelst Abstempelung der Anleihescheine.

(7) Gemäß dem Erlasse vom 21. Februar 1880 (M.Bl. S. 79) ist das unter III b. des Erlasses vom 1. November 1879 mitgetheilte Schema zu einem Privilegium wegen Ausgabe von Kreisanleihescheinen unter den aus den abweichenden Verhältnissen sich ergebenden Abänderungen bei dem Entwurfe eines Privilegiums zur Ausgabe von Stadtanleihescheinen zum Muster zu nehmen. Es bleibt hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß nach Inhalt des Erlasses vom 23. August 1884 (M.Bl. S. 231) die Ausgabe von Zinsscheinen auch für zehnjährige Perioden gestattet ist. Weiterhin erachten wir für genügend, daß die Bekanntmachung der ausgelooften Anleihescheine nur einmal und zwar spätestens 8 Monate vor dem Termine der Einlösung stattfinde. Dagegen ist in denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt worden ist, dieser und zwar unter Angabe des Betrags der angekauften Anleihescheine und alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, bekannt zu machen.

Die Blätter, in welchen die Bekanntmachungen stattfinden sollen, sind in dem Entwurfe der Anleihescheine zu bezeichnen; es ist unzulässig, diese Bezeichnung, wenn auch nur für einen Theil der Blätter, zunächst vorzubehalten.

Im Gebiete des französischen Rechts endlich bleibt zu berücksichtigen, daß die Zinsen vom dargeliehenen Gelde gemäß Art. 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst in 5 Jahren verjähren.

(8) Die Abänderung der Bedingungen eines ertheilten Privilegiums ist nur unter der Voraussetzung angängig, daß hierzu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt wird und allen denjenigen Inhabern von Anleihescheinen, welche der Abänderung nicht zustimmen, dieselben rechtzeitig gekündigt werden. Zur Abänderung der in einem Privilegium angegebenen Verwendungszwecke bedarf es gleichfalls der Allerhöchsten Genehmigung.

(9) Der diesseitigen Beschlußfassung auf einen Antrag kann, wie sich von selbst ergiebt, übrigens in dem Erlasse vom 8. Dezember 1888

(M.Bl. S. 9) auch zum Ausdruck gebracht ist, dadurch nicht vorgegriffen werden, daß der Antragsteller unter der stillschweigenden Voraussetzung der Genehmigung seines Antrags, mit Beziehung auf denselben bereits bindende Verpflichtungen eingegangen ist.

(10) Bei Vorlage der Anträge der Kommunalverbände ist anzugeben, ob nach der Auffassung der Bezirksregierung durch die mit der Verzinsung und Tilgung der Anleihe verbundene Mehrbelastung der Angehörigen des Kommunalverbandes die Einziehbarkeit der Staatssteuern etwa gefährdet werde (Ziffer IV des Erlasses vom 1. November 1879, M.Bl. 1880 S. 11).

(11) Die vorstehenden Bestimmungen, welche wegen des Amortisationssatzes der Anleihen u. s. w. davon ausgehen, daß eine Anleihe für nur einen Verwendungszweck aufgenommen werde, finden sinnentsprechende Anwendung, wenn eine Anleihe für mehrere Verwendungszwecke aufgenommen werden soll. Unterliegen in solchem Falle die für die verschiedenen Zwecke geplanten Theilbeträge der Anleihe, für sich allein betrachtet, verschiedenen Amortisationssätzen, so bleibt der Beschlußfassung des Kommunalverbandes überlassen, ob die ganze Anleihe nach einem entsprechenden durchschnittlichen Amortisationssatze, oder ob jeder Theilbetrag für sich nach dem für ihn gesondert zu bestimmenden Amortisationssatze getilgt werden soll. Wird letzteres beschlossen, so ist ebenfalls nur Ein Tilgungsplan aufzustellen, in diesem jedoch die Amortisation der Theilbeträge in getrennten Abtheilungen nachzuweisen.

(12) Nach den gemachten Beobachtungen sind die auf Grund Allerhöchster Privilegien aufgenommenen Anleihen mehrfach zu anderen Zwecken verwendet worden, als für welche die Aufnahme der Anleihen nach Inhalt der Privilegien genehmigt worden war. Das Unzulässige eines solchen Verfahrens kann nicht zweifelhaft sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir deshalb ergebenst, gefälligst darauf zu achten und erforderlichenfalls die geeigneten Kontrolen darüber einzurichten, daß bei der Aufnahme, Verwendung und Tilgung von Anleihen der dortigen Kommunalverbände, welche auf Grund eines Allerhöchsten Privilegiums aufgenommen worden sind, überall nach den Bedingungen dieses Privilegiums verfahren werde.

(13) Für den Fall, daß die Anlagen, mit welchen die Anträge hierhin eingereicht werden, im Uebrigen geheftet sind, müssen der Entwurf des Allerhöchsten Privilegiums und dessen Anlagen jedenfalls ungeheftet bleiben.

Schließlich will ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern, nicht unerwähnt lassen, daß die Grundsätze, welche im Vorstehenden insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufnahme von Anleihen und der Nothwendigkeit einer angemessenen Amortisation von solchen für den Fall der Ausgabe von Inhaberpapieren aufgestellt worden sind, gleichmäßige Anwendung dann zu finden haben, wenn eine Anleihe ohne Ausgabe von Inhaberpapieren aufgenommen werden soll. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, gefälligst darauf hinzuwirken, daß auch in dem letzteren Falle Seitens der Kreisausschüsse des dortigen Bezirks und Seitens des dortigen Bezirksausschusses dementsprechend verfahren werde.

b) Min.-Erlaß vom 6. August 1892 (M.Bl. S. 821):

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten vom 6. August 1892, betr. die Prüfung von Anträgen der Kommunalverbände wegen Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren:

Die Grundsätze, nach welchen bei der Prüfung von Anträgen der Kommunalverbände wegen Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren verfahren wird, haben wir Ew. Hochwohlgeboren in unserer Verfügung vom 1. Juni v. J. (M.Bl. 1891 S. 84) mitgetheilt. Im Uebrigen sind neuerdings in mehreren Spezialfällen für die Entscheidung auf derartige Anträge von Stadtgemeinden folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen, welche wir auch in Zukunft zur Geltung bringen werden.

(1) Die Lasten der Verzinsung und Tilgung von Anleihen für Unternehmungen, welche einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen ausschließlich oder vorzugsweise zu Gute kommen, sind nach Maßgabe der denselben hieraus erwachsenden besonderen Vortheile vorzugsweise von diesen und nicht allein von der Gesammtheit der Steuerzahler zu tragen. Die Gemeinden haben daher nicht nur für die Benutzung von Veranstaltungen wie Beleuchtungswerken, Schlachthäusern, Markthallen, Badeanstalten, Wasserleitungen, Begräbnißeinrichtungen 2c. regelmäßig ein den Selbstkosten gleichwerthiges Entgelt zu erfordern, sondern auch die Zinsen und Tilgungsbeträge der für die Durchführung von Kanalisationen bestimmten Anleihen durch die Erhebung einmaliger oder fortlaufender Gebühren von den Besitzern der an die Kanäle angeschlossenen Grundstücke entsprechend den besonderen Vortheilen, welche diesen durch die Anlagen erwachsen, ganz oder zu einem angemessenen Theile aufzubringen.

(2) Handelt es sich um die Beschaffung der Mittel zur Ausführung von Unternehmungen, welche, wie die Erbauung von Theatern, Konzerthallen und Rathskellergebäuden, in der Regel über den engeren Kreis der städtischen Verwaltungsaufgaben hinausgehen und mehr oder minder die Befriedigung von Luxusbedürfnissen bezwecken, so ist nachzuweisen, daß entweder die Verzinsung und Tilgung des aufzuwendenden Kapitales in den Erträgnissen der Anlagen genügende Deckung findet, oder die Leistungsfähigkeit der betreffenden Stadtgemeinde eine solche ist, daß die Finanzlage derselben nicht gefährdet und eine Steigerung der Anforderungen an die Steuerkraft ihrer Bewohner unbedenklich erscheint. Ebenso ist, wenn an und für sich nützliche aber ertragloſe Herstellungen, wie Straßendurchbrüche und Verbreiterungen in engen Stadttheilen, geplant werden, darzulegen, daß entweder der erforderliche Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit der betreffenden Stadtgemeinde steht, oder die beabsichtigten Bauausführungen zur Beseitigung gesundheitswidriger Zustände oder durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs geboten sind.

(3) Da erfahrungsmäßig in allen größeren Städten regelmäßig eine Reihe einmalige Ausgaben für minder erhebliche Bauausführungen und Beschaffungen insbesondere solcher Ausgaben, welche keinerlei Rückein-

nahmen bringen, zu leisten ist, sind die Mittel zur Bestreitung dieser Bedürfnisse, welche thunlichst gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu vertheilen sind, im Interesse der Erhaltung einer geordneten Finanz-Wirthschaft aus den ordentlichen Einnahmen des städtischen Haushaltsetats zu entnehmen, nicht im Wege der Anleihe zu beschaffen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte sind, wie ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern, noch hinzufüge, auch bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Anleihen ohne Ausgabe von Inhaberpapieren gleichmäßig zu beachten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, in diesem Sinne auf die Kreisausschüsse Ihres Bezirkes und den dortigen Bezirksausschuß gefälligst einzuwirken.

8. Nach Art. 74 Ausf.Ges. z. B.G.B. (Nr. 2 u. 4) in Verbindung mit Art. 212 Einf.Ges. z. B.G.B. sind die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, und ebenso die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für welche solche Körperschaften die Gewährleistung übernommen haben, ausgegeben sind, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

9. Auf pünktliche Tilgung der Anleihen wie überhaupt auf pünktliche Zahlung aller städtischen Schulden hat die Aufsichtsbehörde hinzuwirken. Darüber, welche Zwangsmittel ihr dabei zu Gebote stehen, siehe das zu §§. 76, 78 Gesagte. — Vgl. im Allgemeinen bezüglich „Stadtanleihen" den Aufsatz von Kappelmann im Pr.V.Bl. XXIII S. 241: „Die Aufnahme und Verwaltung kommunaler Anleihen".

10. Die Bestimmung des §. 50[4] bezieht sich nicht auf die bloße Veränderung der Bewirthschaftungsweise. Soll ein Wald zu Ackerland oder Ackerland zu Bauland gemacht werden, so bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses nicht (M.R. vom 27. 5. 1862; M.Bl. S. 212). Gemeint sind im §. 50[4] die Fälle, in denen die den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde oder den einzelnen Kategorien solcher Mitglieder zustehenden Nutzungsrechte verändert werden, z. B. das Nutzungsrecht an eine vorher nicht festgesetzt gewesene Bedingung angeknüpft wird oder von einer solchen Bedingung losgelöst wird, mit Abgaben belegt wird oder darauf ruhende Abgaben erhöht oder vermindert werden. Der wichtigste Fall ist der der Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen; vgl. hierüber das in Vorbem. zu §. 49 unter III d Gesagte.

§. 51.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 50 Nr. 1) darf nur[1] im Wege der Lizitation[2] auf Grund einer Taxe[3] stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:[4]

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine,[5] und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.[6]

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.[7]

In besonderen Fällen kann die Regierung[8] auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.[9]

Für die Hypothekenbehörde[10] genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.[8. 11. 12]

1. S. aber Ausnahme des Abs. 4.

2. D. h. im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung.

3. Von wem die Taxe aufgenommen sein soll, ist nicht gesagt. Jeder Grundstückssachverständige kann zur Aufnahme der Taxe herangezogen werden, ein bei Gericht vereideter Sachverständiger braucht der Taxator nicht zu sein; auch steht nichts im Wege, die Taxation der städtischen Grundstücke einer ein für allemal zur Verwaltung der städtischen Grundstücke eingesetzten Verwaltungs-(Grundeigenthums)-Deputation (§. 59) zu übertragen.

4. Sind die nachstehenden Bestimmungen verletzt, so ist die Lizitation ungültig und das mit dem Meistbietenden geschlossene Rechtsgeschäft anfechtbar. In diesem Falle muß der Magistrat, erforderlichen Falls (§. 44 St.O.) ein ad hoc bestellter Vertreter auf Verlangen der Stadtverordneten-Versammlung oder der Aufsichtsbehörde den Prozeß zur Wiedererlangung des Grundstücks gegen den Ersteher anstellen (M.R. vom 18. 3. 1840, M.Bl. S. 82); außerdem ist der Magistrat für allen entstehenden Schaden verantwortlich. Vgl. aber Absatz 5 und Anm. 11 dazu.

5. Zwischen dem Erscheinen der Bekanntmachung und dem Termin der Versteigerung müssen volle 6 Wochen liegen.

6. „Justizperson", d. i. der örtlich zuständige Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder ein örtlich zuständiger Notar. Rechtsanwälte, die nicht Notare sind, und Gerichtsvollzieher sind nicht sachlich zuständig. „Magistratsperson" soll wohl ebensowohl die Magistratsmitglieder wie auch als Kommissare des Magistrats handelnde Kommunalbeamte umfassen. Die versteigernde Magistratsperson muß aber, damit

ein rechtsgültiges Veräußerungsgeschäft zu Stande kommen kann, zum städtischen Urkundsbeamten bestellt sein (vgl. Art. 12 preuß. A.G. zum B.G.B. sowie die Ausführungen zu §. 56[5] Anm. 1a). Bezüglich der Aufnahme des Lizitationsprotokolls sind die in dem preußischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. 9. 1899 (G.S. S. 249) enthaltenen Vorschriften Artikel 40 ff. zu beachten; geschieht die Versteigerung durch den Richter, außerdem noch die Art. 66 ff.

7. Es muß also, auch wenn vorher schon die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung zum Zuschlage bei Erreichung eines bestimmten Gebotes — etwa der Taxe — ausgesprochen haben sollte, doch nach der Lizitation und vor Ertheilung des Zuschlags ihre Genehmigung nochmals eingeholt werden. Daß hierdurch eine Erschwerung des Geschäftsganges eintritt, ist nicht zu leugnen. Indessen wird nur so der klare Wortlaut des Gesetzes erfüllt. Die bei Berathung der St.O. hervorgetretene gegentheilige Ansicht ist unrichtig. (Verh. der 2. Kammer 1852/53 Stenogr. Berichte II S. 938).

8. Jetzt der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident (Z.G. §. 16 Abs. 8 L.V.G. §. 43).

9. In diesem Falle müssen aber alle vom Bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken erfüllt sein. Vgl. über diese Vorschriften das zu §. 56[5] Anm. 1a Gesagte. — Der Fall des Absatzes 4 ist heute der regelmäßige, nicht mehr die Ausnahme.

10. Jetzt „Grundbuchamt" d. i. in Preußen der Grundbuchrichter (§. 1 Grundbuchordnung vom 24. 3. 1897; Art. 1 Ausf.Ges. dazu).

11. Der Grundbuchrichter hat demnach nicht zu prüfen, ob den einzelnen Bestimmungen des §. 51 genügt ist, sondern lediglich, ob der Bezirksausschuß den Bestätigungsvermerk auf die Ausfertigung der Vertragsurkunde bezw. des Lizitationsprotokolls gesetzt hat.

12. Der Bestätigungsvermerk ist als Ausfertigung gemäß Tarifstelle 10 des Stempeltarifs vom 31. 7. 1895 mit 1,50 M. stempelpflichtig. Gemäß §. 16 letzter Absatz des Stempelgesetzes vom 31. 7. 1895 beginnt die Frist für die Verwendung des Stempels bei freiwilligen Veräußerungen städtischen Grundeigenthums erst mit dem Tage, an welchem der Magistrat von der Bestätigung Kenntniß erhalten hat. (Vgl. aber Vorbem. zu §. 50.)

§. 52.

Durch Gemeindebeschluss kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 No. 2317) abhängig gemacht werden.

Ausserdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbständigen Haus-

standes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50 No 4) kann ausserdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.[1] Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.[2]

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.[3]

Hierzu:

1. Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-,[4] Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860 (G.S. S. 237):

§. 1. Die Vorschriften in dem §. 52 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 ..... wegen Erhebung eines Einzugsgeldes,[4] eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2—10).

§. 2. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung[5] erhalten haben, die Entrichtung von

1. (aufgehoben).

2. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5 a. a. O.),[6—9]

3. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50 No. 4, §. 49 No. 4 und §. 46 No. 4 der betreffenden Städte-Ordnungen),[10. 11]

anzuordnen.

§§. 3 und 4 (aufgehoben).

§. 5. Befreit vom Einzugsgelde[12] *sind:*

1. *und 2. (aufgehoben)*
3. *die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,*[13] *die Lehrer*[14] *und die Geistlichen,*[15] *welche gemäss dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;*[16]
4. *Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter No. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.*

§. 6. In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.[17] *Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft.*[18]

Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden.[19] *Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.*

Die in §. 5 No. 3 und 4 genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§. 8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.[20]

§. 9. Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Massgabe Anwendung, dass die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.[21]

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinetsorder vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10. Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-Ordnungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 11. Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes,[22] oder Hausstandsgeldes, oder Einkaufsgeldes gestattet.

Hierzu ferner:

2. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben vom 2. März 1867 (G.S. S. 361):

§. 1. Vom 1. Juli 1867 ab darf in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und in der Rheinprovinz von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Kommunalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung am Orte) nicht mehr erhoben, auch kein Rückstand einer solchen Abgabe mehr eingefordert werden.

§. 2. Mit dem im §. 1 festgesetzten Zeitpunkte treten die auf die Erhebung von Einzugsgeld bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Samml. für 1860 S. 237) und vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. für 1861 S. 446), ... sowie alle in bestehenden Statuten, Regulativen, Rezessen der einzelnen Gemeinden getroffenen Anordnungen über die Entrichtung von Kommunalabgaben der im §. 1 bezeichneten Art ausser Kraft.

Vorbemerkung: Der §. 52 handelte vom Einzugs-, vom Eintritts- oder Hausstands-Gelde und vom Einkaufsgelde.

Seine Bestimmungen sind bis auf den 2. Satz des Absatz 4 durch §. 1 des Gesetzes vom 14. 5. 1860 betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld aufgehoben worden. (Dieses Gesetz ist, soweit es noch gilt, hinter §. 52 St.O. abgedruckt.) Alle auf das Einzugsgeld bezüglichen Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes sind wiederum durch das Gesetz vom 2. 3. 1867, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder u. s. w. aufgehoben worden. (Auch dieses Gesetz ist hinter dem Ges. v. 14. 5. 1860 abgedruckt.) Das K.A.G. (vgl. §. 96 Abs. 7) hat die Bestimmungen des Ges. vom 14. 5. 1860, soweit sie das Bürgerrechtsgeld und das Einkaufsgeld betreffen, ausdrücklich aufrecht erhalten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wurden die Bestimmungen des Ges. v. 14. 5. 1860 durch Z.G. §. 16 Nr. 3 abgeändert, indem statt der bis dahin zuständigen Regierung nunmehr der Bezirksausschuß zur Genehmigung der bezüglichen Gemeindebeschlüsse berufen wurde. Wegen

etwaiger Reklamationen gegen Heranziehung zum Bürgerrechts- und Einkaufsgelde siehe Anm. 21. (In Betracht kommt §. 18, nicht §. 10 Z.G.) Vgl. hinsichtlich des Bürgerrechtsgeldes den Aufsatz von Jebens im Pr.V.Bl. XXII S. 51 ff.

1. Bis hierher ist §. 52 aufgehoben, vgl. §. 1 Ges. v. 14. 5. 1860. An die Stelle dieser obsoleten Bestimmungen sind die §§. 2 ff. des Ges. vom 14. 5. 1860 getreten (soweit diese noch gelten, hinter §. 52 St.O. abgedruckt), s. Vorbem.

2. Der zweite Satz des Absatzes 4 bezieht sich ausschließlich auf solche Nutzungsrechte, welche auf privatem Rechtstitel beruhen, im Gegensatz zu solchen Nutzungsrechten, die aus dem publizistischen Rechtsgrunde der Gemeindemitgliedschaft erwachsen. Insbesondere fallen auch die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen Nutzungsrechte, wenn sie in der Gemeindeangehörigkeit, also im öffentlichen Rechte wurzeln, nicht unter diesen Satz. (Vgl. hierzu: Vorbem. zu §. 49 unter III c.) Insoweit ist demnach der Wortlaut des Einganges des Satzes 2 des Abs. 4 nicht ganz korrekt.

3. Abgeändert durch §§. 5 u. 7 d. Ges. vom 14. 5. 1860 (abgedruckt hinter §. 52 St.O.).

4. Das Einzugsgeld ist aufgehoben durch Ges. vom 2. 8. 67 (abgedruckt hinter dem Ges. v. 14. 5. 1860), s. Vorbem.

5. An Stelle der Regierung ist jetzt nach Z.G. §. 16[3] der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident zuständig (§. 48 L.V.G.). Eine weitere Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen (§. 16 Abs. 5 Z.G., §. 77 Abs. 8 K.A.G.) ist nicht erforderlich (M.Bl. 1885 S. 107). Ebenso wenig muß ein förmliches Ortsstatut (§. 11 St.O.) erlassen werden. — Einer besonderen Veröffentlichung bedürfen die Beschlüsse nicht (O.V.G. XXV S. 14).

6. Das Bürgerrechtsgeld wird, obwohl seine Erhebung formell zulässig ist, in den meisten Städten nicht mehr erhoben. Eine Gegenleistung für den Erwerb des Bürgerrechts bildet es nicht, schon deshalb nicht, weil das Bürgerrecht gemäß §. 5 St.O. beim Vorliegen der dort festgesetzten persönlichen Erfordernisse ipso jure erworben wird. Freilich kann gemäß §. 6 Ges. vom 14. 5. 1860 das Bürgerrecht vor Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht ausgeübt werden (vgl. unten Anm. 9 sowie Anm. 7 zu §. 5 St.O. und die dort citirten O.V.G.-Erkenntnisse). Das Bürgerrechtsgeld hat demnach den Charakter einer Abgabe. Ueber die zulässige Höhe und die Abstufungen dieser Abgabe vgl. M.E. vom 16. 6. 1860 (M.Bl. 138). Von solchen Gewerbetreibenden, welche das Bürgerrecht durch dreijährigen Gewerbebetrieb erwerben, darf das Bürgerrechtsgeld nicht erhoben werden (§. 18 Gew.O.). Erwirbt aber der Gewerbetreibende schon vor Ablauf der 3 Jahre auf Grund anderer in seiner Person vorhandener Erfordernisse (§. 5 St.O.) das Bürgerrecht, so ist er zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet (vgl. Anm. 12 zu §. 5 St.O., woselbst auch §. 18 Gew.O. abgedruckt ist).

7. Von Nicht-Preußen kann ein Bürgerrechtsgeld nicht erhoben werden (O.V.G. XXXIII S. 12); ebensowenig von Frauen, Forensen,

juristischen Personen. Letzteren beiden Kategorien ist zwar unter Umständen aktives Wahlrecht aber nicht Bürgerrecht beigelegt. Kein Bürgerrechtsgeld brauchen ferner die Ehrenbürger zu entrichten (§. 6 St.O. letzter Satz). Welche Personen außerdem von Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit sind, bestimmen §§. 5 u. 7 d. Ges.

8. Eingemeindete haben nur dann das Bürgerrechtsgeld zu bezahlen, wenn sich bei ihnen erst in einem nach der Eingemeindung liegenden Zeitpunkte die Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbs (§. 5 St.O.) erfüllen (O.V.G. XXXIV S. 80).

9. Die Verjährung des Bürgerrechtsgeldes hebt den Satz, daß das Bürgerrecht erst nach Zahlung des Bürgerrechtsgeldes ausgeübt werden darf, nicht auf, wenngleich in diesem Falle die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht mehr von der Kommune erzwungen werden kann (O.V.G. XXI S. 26). Auch ist mit der Verjährung des Bürgerrechtsgeldes nicht der Verlust des Bürgerrechts verbunden; der zum Bürgerrecht Berechtigte kann vielmehr durch nachträgliche Zahlung sein Recht auf Ausübung des Bürgerrechts jederzeit herstellen (O.V.G. XXV S. 19). Die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes hat nicht zur Voraussetzung, daß der zur Zahlung desselben Aufgeforderte zur Zeit der Inhebestellung noch Bürger ist. Vielmehr kann, wenn der Herangezogene zu dieser Zeit wieder aufgehört hat, Bürger zu sein, der Heranziehung nur mit dem Einwande der Verjährung begegnet werden (O.V.G. XXXVIII S. 69). Der einmal durch Erlangung des Bürgerrechts entstandene Anspruch auf das Bürgerrechtsgeld geht also mit dem Verlust des Bürgerrechts Seitens des Verpflichteten nicht unter.

10. Das Einkaufsgeld oder die an seine Stelle tretende Abgabe wird nicht erhoben für die Benutzung der allgemeinen und nothwendigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt, wie Straßen, Krankenhäuser, Armenanstalten, zu deren Benutzung jeder in der Stadt Aufenthältliche zugelassen werden muß, sondern es soll der Entgelt sein für die Zulassung zu den Nutzungen des Gemeindemitglieder-Vermögens, also regelmäßig für bestimmte Naturalnutzungen. Seine Rechtsnatur — ob es privatrechtliches Entgelt, ob es öffentlich-rechtliche Gebühr ist — ist streitig (vgl. Oertel S. 285, Schön S. 255). Aus §. 8 d. Ges. v. 14. 5. 1860, wonach auf die Nutzung am Gemeindemitgliedervermögen verzichtet werden kann, und alsdann auch der Anspruch auf das Einkaufsgeld für die Dauer des Verzichts ruht, läßt sich jedenfalls für den privatrechtlichen Charakter nichts herleiten, weil es auch dem Wesen der öffentlich-rechtlichen „Gebühr" entspricht, daß sie nur für die thatsächliche Benutzung der Gemeindeanstalten erhoben wird.

11. Das Einkaufsgeld soll für alle Einwohner ein gleichmäßiges sein. Ein Unterschied zwischen Einwohner und Forensen, zwischen in der Stadt Geborenen und von außen erst Hinzugezogenen soll nicht gemacht werden (M.R. v. 31. 8. 1871, M.Bl. 71 S. 108). Die Höhe des Einkaufsgeldes soll sich nach dem Werthe der thatsächlich den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Nutzungen richten (Minist. Instruktion zur Ausführung der St.O. v. 20. 6. 1853 unter XV; s. Anhang).

12. Das Einzugsgeld ist abgeschafft durch Ges. v. 2. 8. 1867. Die in §. 5 unter 3 u. 4 aufgeführten Personen sind aber nach §. 7 Abs. 2 auch vom Bürgerrechtsgeld in den Fällen des §. 5 befreit; daher hat dieser Theil des §. 5 noch praktische Bedeutung. — Eine Befreiung vom Einkaufsgelde findet nur nach §. 8 statt. Vgl. Anm. 10.

13. Nur die „angestellten" Beamten, nicht auch die außerordentlichen, zu vorübergehender Beschäftigung angenommenen Gehülfen sind befreit; Nr. 3 bezieht sich nur auf aktive Beamte, nicht auf solche, die bereits durch Pensionirung oder aus anderen Gründen aus dem Beamtenverhältniß ausgeschieden sind. Dagegen bezieht sich Nr. 4 auf ausgeschiedene Beamte. Wegen des Begriffes der „unmittelbaren Staatsbeamten" siehe O.V.G. XX S. 128, bezüglich des Begriffs „mittelbare Staatsbeamten" (§ 69 II, 10 A.L.R.) vgl. O.V.G. XVI S. 154, XIX S. 62, XX S. 89. Unmittelbare Staatsbeamte sind danach alle diejenigen Personen, denen eine Beschäftigung im Dienste des Staates — gleichviel welcher Art — von der zuständigen Behörde übertragen ist und zwar, indem ihnen entweder eine „Bestallung" ertheilt oder doch auf andere Art deutlich erkennbar gemacht ist, daß sie über die privatrechtliche Pflicht zur Erfüllung der im Dienstvertrag bestimmten Leistungen hinaus die allgemeinen öffentlichrechtlichen Pflichten eines Beamten übernehmen, insbesondere dem Staatsoberhaupte zu besonderer Treue und Gehorsam verbunden sein sollen. Mittelbare Staatsbeamte sind dagegen Beamte solcher Korporationen, „welche organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen". Die im Einzelnen ergangenen sehr zahlreichen Entscheidungen des O.V.G. siehe in Noell, K.A.G. 4. Aufl. S. 318—322. Die Reichsbeamten genießen gemäß §. 19 Reichsbeamtengesetzes v. 31. 3. 1873 (R.G.Bl. 61) die Befreiung ebenfalls, dagegen nicht die Beamten der anderen deutschen Bundesstaaten.

14. D. h. nur die Lehrer an öffentlichen Schulen, nicht die an Privatschulen. Vgl. Pr.V.Bl. XXII S. 384.

15. S. Anm. 7 zu §. 17 St.O.

16. Der Nebensatz bezieht sich auf alle Kategorien der Nr. 3. Wohnen diese Personen mit oder ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde außerhalb des Dienstortes und erhebt ihr freiwilliges Domizil Bürgerrechtsgeld, so sind sie von dessen Entrichtung nicht befreit. — Zu dem Begriff „Wohnsitz" vgl. Anm. 4 ff. zu §. 3 St.O.

17. Vgl. Anm. 6.

18. Vgl. M.Bl. 1860 S. 188.

19. Auch nicht, wenn das Bürgerrecht inzwischen verloren worden und dann wiedererworben ist. Hat Jemand das Bürgerrechtsgeld nur theilweise gezahlt, dann die Gemeinde verlassen und ist bei seinem neuerlichen Zuzug das Bürgerrechtsgeld inzwischen vermindert worden, so kann er die geleistete Theilzahlung in ganzer Höhe auf das neue Bürgerrechtsgeld verrechnen (Selbstverwaltung 1896 S. 7; O.V.G. XXVIII S. 68).

20. Vgl. Anm. 10 am Ende.

21. Nach §. 96 Abs. 7 K.A.G. ist der §. 9 Ges. v. 14. 5. 1860 noch in Geltung; die Folge hiervon ist, daß auch die in §. 2 d. Ges. vom 18. 6. 1840 festgesetzte Reklamationsfrist von 1 Jahre noch immer gegeben ist (Pr.V.Bl. XIX S. 175). — Etwaige Reklamationen (Einsprüche) gegen die Heranziehung zum Bürgerrechtsgelde und Einkaufsgelde sind gemäß §. 18 Z.G. (nicht gemäß §. 10 Z.G. Nr. 1, die sich nur auf Bürgergewinngelder — Hannover — bezieht) geltend zu machen, nicht auf dem in dem K.A.G. §§. 69 ff. angegebenen Wege (O.V.G. XXXIII S. 12, XXXV S. 154). Vgl. zu §. 18 Z.G. die Anm. 21 u. 22 zu §. 49 St.O.

22. Vgl. aber hinsichtlich des Einzugsgeldes das Ges. vom 2. 8. 1867 (hinter Ges. v. 14. 5. 1860 abgedruckt) §. 2.

§. 53.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen[1] **nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten[2] die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.[3]**

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2. bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muss jedenfalls das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum ausser Berechnung bleiben;
3. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
   a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
   b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
   c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I, 2 erwähnte Beschränkung massgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

Vorbemerkung: §. 58 St.O. handelt von dem Rechte der Stadtverordneten, die Aufbringung der Gemeindesteuern zu beschließen (Abs. 1), und von den zulässigen Arten der Gemeindesteuern (Abs. 2—4). Er hängt eng zusammen mit §. 54 St.O. (Zulässigkeit der Belastung der Gemeindemitglieder durch Hand- und Spanndienste) und §. 4 St.O., soweit in Letzterem die Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Tragung der Gemeindelasten ausgesprochen war. Mit diesen genannten gesetzlichen Bestimmungen ist §. 58 durch das Kommunalabgabengesetz aufgehoben worden, welches über die Zulässigkeit direkter Gemeindesteuern eingehende neue Bestimmungen enthält. Formell ist von §. 58 St.O. der erste Satz in Geltung geblieben, da gemäß Abs. 5 des §. 96 K.A.G. nur die dem letzten widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind, das K.A.G. sich aber mit der Frage, welche der beiden städtischen Behörden für die Beschlußfassung über Steuern zuständig ist, gar nicht befaßt (vgl. hierzu noch Anm. 2). Entsprechend dem in der Vorrede aufgestellten Programm ist auch hier eine Wiedergabe und Erläuterung der neuen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht erfolgt (vgl. auch Vorbem. zu §. 4 St.O.), es wird vielmehr auf die im Anhang abgedruckten Bestimmungen des K.A.G. sowie auf die Kommentare zu diesem Gesetze von Noell, Schaff und Adickes Bezug genommen.

1. Das K.A.G. §. 2 hat die Vorbedingungen für die Zulässigkeit der Erhebung von Gemeindesteuern erweitert, indem es sagt:

> „Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen".

Daraus ergiebt sich zweierlei: Einmal hat das K.A.G. die bestehenden Bestimmungen über die Verwendung der Nutzungen des Gemeindevermögens unberührt gelassen (vgl. hierzu auch M.E. vom 9. 3. 1895, M.Bl. S. 115 u. P.V.Bl. XVI S. 458); sodann sollen die Gemeinden die Erhebung von Steuern erst beschließen, nachdem sie versucht haben, den Bedarf, der etwa nicht aus den Einkünften des Gemeindevermögens Deckung findet, durch Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu decken. „Gebühren"

sind entweder Benutzungsgebühren, d. h. die Vergütungen, die die Gemeinden für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) erheben, oder Verwaltungsgebühren, d. h. Vergütungen für einzelne Handlungen der Gemeindeorgane in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit (Sporteln); „Beiträge" sind solche Abgaben, welche die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden erheben, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen (§§. 4—12 K.A.G.).

2. Die Stadtverordneten sind aber keineswegs allein zur Beschlußfassung zuständig. Gemäß §. 36 erster und letzter Satz ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich (vgl. auch §§. 56[9], 66 St.O.). Außerdem erfordert das K.A.G. in einer ganzen Reihe von Fällen die Genehmigung der Bezirksausschüsse, in einzelnen Fällen auch die der Minister des Innern und der Finanzen zu den bezüglichen Gemeindebeschlüssen (§. 77 K.A.G.).

3. Und zwar jetzt nur nach Maßgabe des K.A.G. und der darin ausdrücklich aufrecht erhaltenen Sonder-Bestimmungen (z. B. §§. 5, 10, 11, 41 K.A.G.); vgl. hierzu Vorbem. zu §. 53 und Vorrede. Die Bestimmungen des K.A.G. sind im Anhang abgedruckt.

§. 54.

Die Gemeinde kann durch Beschluss der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Massstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Massstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.[1]

1. Der §. 54 ist gleich dem §. 53 durch das K.A.G. (und zwar durch §. 68 daselbst) außer Kraft gesetzt. Er handelt von den Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten), welche nach St.O. den „Gemeindemitgliedern", nach §. 68 K.A.G. den „Steuerpflichtigen" durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung (unter Zustimmung des Magistrats) auferlegt werden können. Eine Erläuterung des §. 68 K.A.G. kann hier — dem Zwecke des Buches entsprechend — nicht gegeben werden. Vielmehr wird auch hier auf die Kommentare zum K.A.G. verwiesen (s. Vorrede u. Vorbem. zu §. 53). In Ergänzung des §. 68 K.A.G. muß aber Folgendes bemerkt werden:

Der §. 54 St.O. sowie §. 68 K.A.G. handeln strenggenommen

nur von solchen Gemeindediensten, welche die Einwohner (bezw. Steuerpflichtigen) zu leisten haben, um damit wirthschaftliche Bedürfnisse der Stadtgemeinde zu befriedigen. Nur diese Kategorie von Diensten läßt sich mit Recht als „steuerliche" Dienste bezeichnen, und nur von steuerlichen Diensten sollen §. 54 St.O. und §. 68 K.A.G. nach ihrer Fassung und ihrer Stellung im System ihrer Gesetze handeln. Es giebt aber außer diesen Diensten, zu denen z. B. Wegebaudienste für die Gemeindewege und sonstige Meliorationsarbeiten auf den Gemeindegrundstücken gehören, noch andere Naturaldienste, die auch unter die Hand- und Spanndienste fallen, die aber dem Bürger abverlangt werden zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Stadt oder des Staats. Dahin gehören:

a) Bürgerwachtdienste: vgl. hierzu K.O. v. 7. 4. 1809 (G.S. 1829 S. 93), wonach dort, wo das Militär zur Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nothwendigen Posten nicht hinreicht, die Bürger des Orts zu Wachtdiensten herangezogen werden sollen (s. M.R. v. 21. 9. 1829 und 5. 8. 1831, v. Kamptz' Annalen 1829 S. 589, 1831 S. 127; s. auch M.Bl. 1866 S. 169, 170).

b) Nachtwachtdienste: Wenn in einer Stadt die vorhandenen Nachtwächter zur Verhütung von Diebstahl und Feuersgefahr nicht ausreichen, so kann die Abhaltung von Nachtwachen und nächtlichen Patrouillen durch die Einwohner der Stadt von Seiten der städtischen Behörden beschlossen werden (M.R. v. 11. 12 und 18. 12. 1833, v. Kamptz' Annalen 1833 S. 1014, 1015).

c) Bildung eines Sicherheitsvereins: Auf Grund der §§ 1 u. 3 des Ges. v. 11. 3. 1850 (G.S. S. 199) haftet, wenn bei einer Zusammenrottung oder einem Auflaufe von Menschen oder einem Ueberfalle durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen stattfinden, entweder die Gemeinde, in deren Bezirke diese Handlungen geschehen sind, oder die Gemeinde, von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgefunden hat, für allen Schaden (aufrechterhalten durch Art. 108 E.G. B.G.B.). Demzufolge ist in §. 7 l. c. den Gemeinden das Recht beigelegt, im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Sicherheitsverein nach näherer Maßgabe der Kab.-Ordre v. 1. 10. 1830 (v. Kamptz' Annalen 1830 S. 805) aus „zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Einwohnern" zu bilden (wobei etwa vorhandene Schützengilden zur Mitwirkung herangezogen werden können; M.R. v. 8. 1. 1844, M.Bl. S. 285).

d) Transportdienste (Transportatenbewachung und Transportbegleitung): s. Generaltransport-Instruktion v. 16. 9. 1816 in v. Kamptz' Annalen 1827 S. 509 (§§. 4, 9, 10, 11, 14, 27).

e) Feuerlöschdienste: Nach einer Entscheidung des Kammergerichts (Pr.V.Bl. XII S. 21, Johow Bd. IX S. 297 ff.) sind die städtischen Behörden befugt, auf Grund des §. 11 St.O. Anordnungen zu

erlassen, welche die Organisation von Dienstleistungen zur Feuerlöschhilfe zum Zwecke haben. Insbesondere kann auf diesem Wege auch die Pflicht zur Theilnahme an Spritzenproben statuirt werden. Strafbestimmungen in diesem Ortsstatut zu erlassen, ist die Gemeinde nicht befugt (vielmehr gehören Strafbestimmungen nur in die betreffende Polizeiverordnung, so Erkenntnisse des K.G. bei Johow Bd. X S. 161, Bd. XV S. 209), wie denn überhaupt die Gemeinden Strafbestimmungen gegen säumige Gemeindedienstpflichtige nicht erlassen können (Pr.V.Bl. XXIII S. 52; vgl. auch Anm. 8 zu § 11). Daß der Feuerlöschdienst etwa eine nur die städtischen Grundbesitzer verpflichtende Last sei, ist nicht zutreffend; es besteht kein gesetzliches Hinderniß, alle Einwohner zur Feuerlöschhülfe zu verpflichten. Es kann aber die Einschränkung auf die Grundbesitzer ortsrechtlich festgestellt werden. In diesem Falle stellt sich die Verpflichtung zur Feuerlöschhülfe und die etwa an ihre Stelle tretende Abgabe als Reallast dar, die auf allen städtischen Grundstücken haftet. Nach Pr.V.Bl. IX S. 9 sollen von dieser Last alle fiskalischen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke befreit sein (indessen wäre dies nur dann richtig, wenn die Feuerlöschhülfe — was nicht der Fall ist — als steuerliche Last anzusehen wäre). — Nach den oben citirten Erkenntnissen ging das Kammergericht früher davon aus, daß auch da, wo die Gemeinde keinerlei Beschluß über die Verpflichtung der Mitglieder zu Feuerlöschdiensten getroffen hat, die Ortspolizeibehörde auf Grund des §. 10, II 17 A.L.R. die Regelung des Feuerlöschwesens, die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr und die Anordnung von Uebungen mittelst Polizeiverordnung erzwingen könne (s. auch Pr.V.Bl. VI S. 304). Gerade hieraus war zu folgern, daß es sich bei dem Feuerlöschwesen um eigentliche „steuerliche" Naturaldienste der Gemeindemitglieder für die Gemeinde nicht handelt. In neuerer Zeit hat aber das Kammergericht in 2 Erkenntnissen (Johow Bd. XIX S. 352 und Bd. XXII C S. 87) den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Pflichtfeuerwehr durch Polizeiverordnung nur dann konstituirt werden könne, wenn die Feuerlöschpflicht ortsstatutarisch eingeführt ist. Vgl. hiergegen Pr.V.Bl. XXIII S. 177 ff.

§. 55.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.[1]

Hierzu:

Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen.

in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876 (G.S. S. 373).[2]

§. 1. Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden,[3] *Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Massgabe dieses Gesetzes.*

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 2. Die Benutzung und Bewirthschaftung der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muss sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen.[4] *Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemässen*[5] *Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen*[6] *gefährdet werden.*

Ein Betrieb, der eine der im §. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 416), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.[7]

§. 3. Der Bewirthschaftung der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten bedürfen.[8] *Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2 vereinbar ist.*

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag massgebend.

Wenn die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, dass eine regelmässige Bewirthschaftung nur mit unverhältnissmässigen Opfern Seitens des Eigenthümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, dass eine spezielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§. 4. Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§. 3)

a) durch Rodungen,

b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,

c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,

d) durch Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.[9]

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§. 5. Die Betriebspläne sind der Revision[10] *und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muss eine Revision stattfinden.*

§. 6. Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergiebt, dass der Betrieb den Grundsätzen des §. 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach §. 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Massgabe der §§. 2, 3 festzustellen.

§. 7. Die Eigenthümer der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.[11]

§. 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniss der Landeskultur dazu

vorliegt, unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluss des Bezirksraths[12] *angehalten werden.*

Gegen den Beschluss des Bezirksraths[12] *findet innerhalb der Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen*[13] *die Beschwerde an den Provinzialrath statt.*

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Massgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im §. 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§. 10. Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.[14]

§. 11. Gegen die auf Grund der §§. 2 bis 7 und §. 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen[13] *Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.*[15. 16] *Die Klage kann nur darauf gestützt werden:*

1. *dass der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, ins-*

besondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. *dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;*

3. *auf die Behauptung, dass das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.*

§. 12. Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths[12] *und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet.*

§. 13 (aufgehoben).[17]

§. 14. Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.[18]

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§. 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.[19]

Hierzu ferner: Z.G. §. 16 Abs. 2:

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

1. Maßgebend ist jetzt für die östlichen Provinzen das hinter §. 55 St.O. abgedruckte Gesetz vom 14. 8. 1876, welches, soweit darin die Regelung der Zuständigkeit der Staatsbehörden erfolgt ist, durch §. 16 Abs. 2 Z.G. aufrecht erhalten worden ist.

2. Zu dem Gesetz ist auf Grund des §. 16 Seitens der betheiligten Minister eine Instruktion unter dem 21. Juni 1877 erlassen worden (M.Bl. S. 159 ff.).

3. D. h. alle Waldgrundstücke, die sich im Eigenthum der Gemeinde befinden, also gleichviel, ob diese Grundstücke zum Kämmereivermögen oder Bürgervermögen (s. Vorbem. zu § 49) gehören. Nicht unter dieses Gesetz fallen Grundstücke, die sich zwar in der Verwaltung des Magistrats befinden, aber nicht Eigenthum der im §. 1 Ges. vom 14. 8. 1876 genannten Personen sind, sondern in sonstigem privaten Eigenthum

sich befinden, z. B. nicht Waldgrundstücke, die einer Interessentengemeinschaft, etwa der Gemeinschaft der Separationsinteressenten, gehören. Auf diese letzteren Waldungen bezieht sich nur das Gesetz vom 14. 3. 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (G.S. S. 261).

4. D. h. Nutzungen und Zuwachs des Waldes sollen im Gleichgewichte bleiben und die Nebennutzungen hinter den Hauptnutzungen zurücktreten; vgl. Instruktion vom 21. 6. 1877 zu 2.

5. D. h. diejenigen Holz- und Betriebsarten, welche nach Maßgabe der örtlichen klimatischen und Bodenverhältnisse, sowie der Holzmarktverhältnisse die höchste wirthschaftliche Produktion erwarten lassen.

6. Weide, Streuentnahme, Grasnutzung.

7. § 2 d. Ges. vom 6. 7. 1875 lautet:

In Fällen, in denen:

a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,

b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,

c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,

d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,

e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§. 3) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

Hierzu ist zu bemerken, daß der Anordnung der in diesem §. 2 vorgesehenen Maßregeln nicht blos Wald-Grundstücke unterliegen, sondern auch Grundstücke, die anderweit nutzbar gemacht sind (O.V.G. XI S. 279), und daß unter „Schutzwaldungen" nicht nur schon vorhandene, ihrerseits zu schützende Waldungen zu verstehen sind, sondern hierunter auch die in der Aufforstung begriffenen Grundstücke fallen, welche

selbst dazu bestimmt sind, anderen benachbarten Ländereien zum Schutze zu dienen (Kammerger. Entsch. VI S. 264).

8. Diese Betriebspläne werden einen ähnlichen Inhalt und ein ähnliches Aussehen haben, wie die Etatsaufstellungen bei einer Vermögensverwaltung. Die Feststellung durch den Regierungspräsidenten ist an keine bestimmte Form gebunden, kann sogar stillschweigend erfolgen. Nach O.V.G. XVI S. 335 verliert der einmal festgestellte Betriebsplan seine Gültigkeit noch nicht durch die auf Grund des § 5 erfolgende Anordnung des Regierungspräsidenten, den bestehenden Betriebsplan zu revidiren.

9. Freiwillige Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes werden in solchem Umfange wohl nicht vorkommen, ohne daß nicht schon vorher gegen sie eingeschritten wird. Regelmäßig wird es sich bei den Fällen im § 4 d um Elementarereignisse — Waldbrände, Windbrüche 2c. — handeln, die so großen Schaden gestiftet haben, daß eine Ausgleichung dieses Verlustes unter Aufrechterhaltung des planmäßigen Betriebes, wenn nicht der ordnungsmäßige Waldbetrieb eingestellt werden soll, unmöglich ist.

10. Vgl. hierzu O.V.G. XVI S. 337.

11. Hinsichtlich des Forstpersonals ist Folgendes zu bemerken: §. 7 bezweckt den Gemeinden die Verpflichtung aufzuerlegen, sowohl niederes Forstpersonal in ausreichendem Maße zum Forstschutz und zur Beaufsichtigung von Waldarbeiten zu halten, als auch, wo dies erforderlich ist, höhere, wissenschaftlich ausgebildete Forstmänner zur Leitung des Forstbetriebes anzustellen (Herrenhaus-Drucksachen 1876 Nr. 19 S. 15). Thut dies trotz erhaltener Aufforderung die Gemeinde nicht, so besteht für den Regierungspräsidenten das Zwangsmittel des §. 10 des Gesetzes. Indessen erschöpft sich in der Anwendung des §. 10 durch die Forstaufsichtsbehörde die Reihe der der Kommunal-Aufsichtsbehörde (§§. 76 ff. St.O. §. 7 Z.G.) zustehenden Zwangsbefugnisse hinsichtlich Anstellung zureichenden Forstpersonals nicht mehr, seitdem durch das K.V.G. die Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse, sowie die Versorgung der Gemeindeforstbeamten neuerdings erfolgt ist. Gemäß §. 28 des K.V.G. (vom 30. 7. 1899, in Kraft getreten am 1. 4. 1900, abgedruckt bei §§. 56^6, 64, 65 St.O.; vgl. dazu den Kommentar des Verfassers, Guttentag'sche Sammlung Preuß. Ges. Nr. 22) finden auf die städtischen Forstbeamten der östlichen Provinzen die Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes §§. 1—7, 11—13, 15, 28 u. 24 Anwendung. Die Anstellung der Forstbeamten hat daher jetzt in derselben Form (mittelst Anstellungsurkunde) wie die der übrigen Kommunalbeamten zu erfolgen; für ausreichende Besoldung hat ebenso wie bei den übrigen Kommunalbeamten die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §. 11 K.V.G. Sorge zu tragen; im Streitfalle hat hierüber der Bezirksausschuß zu beschließen (§. 11 K.V.G.). Die Ansprüche auf Gehaltszahlung, Pension, Reliktenversorgung, sogen. Gnadenbewilligungen u. s. w. sind dieselben wie bei den übrigen Kommunalbeamten. Dagegen ist in Folge der ausdrücklichen Aufhebung der §§. 8—10 K.V.G. hinsichtlich der Forstbeamten auch den Stadtgemeinden der östlichen Provinzen eine Verpflichtung zur lebenslänglichen Anstellung der Forstbeamten nicht auferlegt. Sie können die Forstbeamten vielmehr sowohl

auf Lebenszeit als auch auf Zeit oder Kündigung anstellen, ohne hierzu die besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen zu müssen. Anlangend die Frage, ob und wann den Stadtgemeinden die Verpflichtung obliegt, zur Verwaltung der Waldungen gerade Beamte anzustellen, oder ob sie nicht vielmehr das erforderliche Personal durch Privatdienstvertrag annehmen dürfen, stand vor dem Inkrafttreten des K.V.G. das O.V.G. auf dem Standpunkte, daß der Aufsichtsbehörde ein unmittelbares Zwangsmittel, die Kommunen zur Anstellung beamteten Forstpersonals anzuhalten, nicht zustehe, vielmehr nur der indirekte Zwang des § 10 Ges. v. 14. 8. 1876 gegeben sei (O.V.G. XXVII S. 298, 304). Nachdem indessen das K.V.G. die Gemeindeforstbeamten prinzipiell auf die gleiche Stufe mit den übrigen Gemeindebeamten gestellt hat, dürfte sich nunmehr genau so, wie für das sonstige Dienstpersonal der Kommunen, die Frage nur dahin beantworten lassen, daß dasjenige Forstpersonal, welches obrigkeitliche Aufgaben (O.V.G. XX S. 39) zu erledigen hat — d. h. nicht Dienste rein mechanischer, technischer und wissenschaftlicher Natur (R.G.St. XXXI S. 293, R.G.C. XXVIII S. 84, 85) zu leisten hat —, aus angestellten Beamten bestehen muß. Ebenso ist der weitere vom O.V.G. a. a. O. aufgestellte Satz, daß die Aufsichtsbehörde die den Forstbeamten zu gewährenden Dienstbezüge nicht vorschreiben könne, durch §. 11 K.V.G., wie schon oben erwähnt, hinfällig geworden. Alle diese Sätze gelten aber in dieser Allgemeinheit nur bezüglich der Forstbeamten in Städten der östlichen Provinzen (d. h. dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 14. 8. 1876); vgl. §. 23 K.V.G. Wegen der Anstellung der Forstversorgungsberechtigten vgl. Anm. 87 zu §. 56[6].

12. Jetzt Bezirksausschusses; §. 153 L.V.G.

13. Jetzt „zwei Wochen", L.V.G. §§. 51, 121.

14. Vgl. hierzu und insbesondere darüber, daß sich dies einzige Zwangsmittel der Forstaufsichtsbehörde nicht mit den weitergehenden Zwangsmitteln der Kommunalaufsichtsbehörde deckt, O.V.G. XXVII S. 298 ff. sowie Anm. 11.

15. Zur Anstellung der Klage ist lediglich der Magistrat, nicht die Stadtverordneten-Versammlung, legitimirt. O.V.G. III 159.

16. Die Rechtsbehelfe gegen die vom Regierungspräsidenten in seiner Eigenschaft als Forstaufsichtsbehörde auf Grund der §§. 2, 7, 10 erlassenen Anordnungen sind demnach anders geordnet, wie die in sonstigen Kommunalaufsichtssachen gegebenen Rechtsbehelfe. Die Beschwerde des §. 11 ist nicht die allgemeine formlose Beschwerde an die Aufsichtsinstanz, wie sie sonst zulässig ist, sondern das förmliche Rechtsmittel der „Beschwerde" (wie dies im §. 133 Abs. 2 L.V.G. geordnet ist). Gegen deren Ablehnung durch den Oberpräsidenten ist hier aber ausnahmsweise noch die Klage bei dem O.V.G. gegeben (vgl. O.V.G. XXVII S. 299). Diese Rechtsmittel finden auch statt gegenüber derjenigen Androhungsverfügung des Regierungspräsidenten, mittelst welcher das Zwangsmittel aus §. 10 angedroht wird; das ergiebt der Wortlaut des §. 11, mit welchem in diesem Punkte auch §. 133 L.V.G. Abs. 1 übereinstimmt. In der vor dem O.V.G. gemäß §. 11 angestellten Klage muß daher, und zwar in den durch die Nr.

1—8 des §. 11 gezogenen Grenzen, geprüft werden, ob die Anordnung des Regierungspräsidenten und eventuell die Androhung, einen kommissarischen Beamten gemäß §. 10 einzusetzen, rechtmäßig erfolgt ist. Ist dagegen die Androhung bereits fruchtlos erfolgt und führt der Regierungspräsident die Androhung (sei dieselbe nicht oder ohne Erfolg angefochten) durch Einsetzung des Beamten und exekutivische Einziehung der dadurch entstehenden Kosten aus, so ist gegen diese Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels nur noch die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig (L.V.G. §. 138 Abs. 2), nicht mehr die Klage an das O.V.G. Benutzt freilich der Regierungspräsident zur exekutivischen Einziehung den Weg der Zwangsetatisirung, so ist gegen diese auf Grund des §. 19 Z.G. nochmals die Klage bei dem O.V.G. zulässig. In dieser Klage ist aber lediglich die Gesetzmäßigkeit und Zulässigkeit der Zwangsetatisirung und jedenfalls nicht die Zweckmäßigkeit der durch die Zwangsetatisirung erzwungenen Maßnahme zu prüfen (O.V.G. XIV S. 107; fraglich ist, ob in dieser neuen Klage nochmals die materielle Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung, d. h. also die Zulässigkeit der Einsetzung eines Kommissars und der Feststellung des Gehalts durch den Regierungspräsidenten, geprüft werden kann, s. Jebens, Aufsätze S. 45). Diese Klage kann daher regelmäßig keinen Erfolg haben, wenn die Aufforderung aus §. 10 oder die Androhungsverfügung nicht angefochten worden ist oder auf Anfechtung vom O.V.G. aufrecht erhalten worden ist. Siehe im Uebrigen hierzu das zu §. 78 St.O. Bemerkte.

17. §. 13 bezog sich auf die Regelung der Zuständigkeit in der Provinz Posen. Durch Art. I Ges. v. 19. 5. 1889 (G.S. S. 108) ist diese Bestimmung aufgehoben.

18. Die Kosten, die durch die normale Verwaltung der Gemeindewälder entstehen, gehören nicht zu den der Staatskasse zur Last fallenden Kosten. Insbesondere gehören also nicht hierher die Kosten für die erste Ausarbeitung der Betriebspläne und die Kosten für die Taxationsrevisionen (§. 5). Dagegen gehören zu den durch die Staatsaufsicht entstehenden Kosten alle Kosten, welche durch die Vorbereitung der Planfeststellung, die Nachprüfung der Revisionen und die erneute Planfeststellung durch die Regierungsorgane nöthig werden (O.V.G. XVII S. 383), insbesondere die Kosten (Reisekosten und Tagegelder) für Informations- und Aufsichtsreisen der Forstaufsichtsorgane des Regierungspräsidenten (s. auch die Ausf.-Instruktion vom 21. 6. 1877, M.Bl. S. 259).

19. S. Anm. 2.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

Vorbemerkung.

Der von den Geschäften des Magistrats handelnde Titel V steht mit dem von den Geschäften der Stadtverordneten handelnden Titel IV in inniger Verbindung und Wechselwirkung. Wegen der Abgrenzung der Zuständigkeitskreise der beiden städtischen Behörden gegen

einander vgl. die Vorbemerkung hinter der Ueberschrift von Titel IV. Aus dem dort Gesagten, ebenso auch aus den Bemerkungen zu §. 10 St.O. geht hervor, daß die Funktionen des Magistrats dreifacher Art sind: Er ist Willensorgan der Stadtgemeinde, indem ohne seine Mitbeschlußfassung ein rechtlich erheblicher Entschluß der Stadtgemeinde nicht zu Stande kommen kann; er ist ferner die städtische Verwaltungsbehörde und schließlich auch Staatsorgan, insofern er Ortsobrigkeit ist. Nur mit den letzteren beiden Funktionen beschäftigen sich die Bestimmungen des V. Titels. Soweit der Magistrat als Willensorgan der Stadtgemeinde fungirt, findet seine Thätigkeit ihre Rechtsgrundlage nicht im V. Titel der St.O. (mit Ausnahme allenfalls der Nr. 2 des §. 56) sondern vornehmlich in dem ersten und letzten Satze des §. 36 St.O. (s. das dort Bemerkte).

Die Disposition des Titels V ist so getroffen, daß im §. 56 zunächst die der alleinigen Zuständigkeit des Magistrats unterliegenden Geschäfte aufgeführt sind (das Nähere hierüber s. Vorbem. zu §. 56), im §. 57 eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Magistrats gegeben ist, wobei auch das Beanstandungsrecht des Magistratsvorsitzenden statuirt wird, und §. 58 sodann die Rechtsstellung des Magistratsdirigenten (des Bürgermeisters und Beigeordneten [2. Bürgermeisters]) regelt. Die §§. 59 und 60 enthalten sodann zwei Bestimmungen, die dem Magistrat die Durchführung seiner Aufgaben, zumal in größeren Städten, zu erleichtern bestimmt sind, nämlich die Zulässigkeit der Schaffung ständiger Verwaltungsdeputationen zur Erledigung der laufenden Geschäfte und die Eintheilung größerer Städte in Ortsbezirke. §. 61 handelt von der Verpflichtung zur Erstattung des Jahresverwaltungsberichts anläßlich der Etatsberathungen. Damit wäre die Reihe derjenigen Bestimmungen, die sich mit den eigentlich gemeindlichen Aufgaben des Magistrats beschäftigen, erschöpft. Entsprechend dem Umstande, daß der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister aber auch noch Staatsverwaltungsbehörde ist, sind dem Titel noch diejenigen Bestimmungen eingereiht, die auf diese Thätigkeit Bezug haben, indem in §. 62 die Funktionen des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter aufgeführt werden, und §. 63 die Mitwirkung der städtischen Behörden bei Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen regelt.

§. 56.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. **die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;**
2. **die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.**

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Aus-

führung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren;

3. die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10 000 Einwohnern (§. 30. 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;
7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8. die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der

Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9. die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

Vorbemerkung: Der §. 56 enthält eine Aufzählung derjenigen Geschäfte, welche der Magistrat in seiner Eigenschaft als städtische Verwaltungsbehörde und als Ortsobrigkeit (Staatsverwaltungsbehörde) wahrzunehmen hat. Unter die erstere Kategorie fallen die Geschäfte unter 2—6, 8 und 9, unter die letztere Kategorie die Geschäfte unter 1 und 7. Zu beachten ist, daß, was aus dem Wortlaute des §. 56 keineswegs hervorgeht, die Zuständigkeit des Magistrats für die in §. 56 bezeichneten Geschäfte eine ausschließliche ist, derart, daß die Stadtverordnetenversammlung zu einer Mitbeschlußfassung oder Mitwirkung (bis auf die beschränkte Mitwirkung in den Fällen der Nr. 4 und 6) nicht berufen ist. Es ist ferner zu beachten, daß, wie das Wort „insbesondere" beweist, die Aufzählung in §. 56 keine erschöpfende ist. Soweit der Magistrat Gemeindeverwaltungsbehörde ist, treten zu den von ihm selbständig zu erledigenden Geschäften noch die der „laufenden Verwaltung" hinzu (s. Anm. 2 zu §. 35); soweit seine Stellung als Ortsobrigkeit in Frage kommt, ist zu beachten, daß es eine Reihe von Staatsverwaltungsgeschäften giebt, die nicht vom Magistrat in seiner Gesammtheit sondern von dem Bürgermeister allein bezw. dessen persönlichen Stellvertretern zu erledigen sind (§. 62 St.O.). Wiederholt ist zu bemerken, daß, soweit der Magistrat oder seine Mitglieder Staatsverwaltungsgeschäfte erledigen, eine Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des §. 37 St.O. ausgeschlossen ist (vgl. Vorbem. zu §. 37).

Was die Rechtsstellung des Magistrats anlangt, so ist der Magistrat gleichwie die Stadtverordneten-Versammlung nicht selbst eine juristische Person, sondern das Organ einer solchen, nämlich der Stadtgemeinde. Abweichend von der Rechtsstellung der Stadtverordneten-Versammlung aber kommt dem Magistrat die Stellung einer „öffentlichen Behörde" zu (s. Anm. 1 zu §. 35). Seine Mitglieder sind öffentliche Beamte, und zwar mittelbare Staatsbeamte (vgl. §. 69 II, 10 A.L.R., O.V.G. XVI S. 154, XIX S. 62, XX S. 89).

Zur Erreichung größerer Uebersichtlichkeit ist in den nachfolgenden Erläuterungen zu §. 56 überall da, wo die Erläuterungen für eine neue Nummer des §. 56 beginnen, dies durch besondere Ueberschrift hervorgehoben und demnächst hinter dieser Ueberschrift der Wortlaut der betreffenden Nummer des §. 56 nochmals abgedruckt.

Erläuterungen zu Nr. 1 des §. 56.

Nr. 1 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit[1] . . . . . insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;[2—8]

1. In dieser Eigenschaft ist der Magistrat Staatsverwaltungsorgan und frei von jeder Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung (vgl. Vorbem. zu §. 56 u. Vorbem. zu §. 37). Die Bestimmung des §. 56[1] besagt aber nicht, daß alle Funktionen der Ortsobrigkeit dem Magistrat zustehen. Sehr wichtige Funktionen, insbesondere die Handhabung der Ortspolizei, stehen nicht dem Magistrat als solchem, sondern seinem Vorsitzenden, dem Bürgermeister, zu (§. 62 St.O.). Soweit der Magistrat Ortsobrigkeit ist — aber auch nur insoweit, nicht auch soweit er Gemeindeverwaltungsbehörde ist — stehen dem Magistrat zur Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen alle diejenigen Zwangsmittel zu Gebote, welche den staatlichen Behörden selbst gegeben sind (vgl. §. 132 L.V.G. und die Ausführungen zu §. 62 St.O.).

2. Die Gesetze und Verordnungen, deren Ausführung dem Magistrat in seiner Eigenschaft als Gemeindeobrigkeit obliegt, sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden. Aus der Fülle der auf Grund der Nr. 1 des §. 56 dem Magistrat zufallenden Geschäfte seien die in den nachfolgenden Anmerkungen 3—8 aufgeführten als die wichtigsten hervorgehoben:

3. **Stadtausschuß:** a) Allgemeine Stellung und Zusammensetzung des Stadtausschusses. Maßgebend sind die §§. 4, 37—40 L.V.G.:

Der Stadtausschuß ist Verwaltungsbehörde, vornehmlich aber Verwaltungsgericht erster Instanz in Landesverwaltungsangelegenheiten. Er tritt in Stadtkreisen für die besonderen im Gesetze bezeichneten Fälle (nicht für alle Fälle der Zuständigkeit des Kreisausschusses) an die Stelle des in Landkreisen bestehenden Kreisausschusses. In den nicht kreisfreien Städten über 10000 Einw. fungirt der Magistrat in seiner Gesammtheit statt eines Stadtausschusses, indessen nur in bestimmten Fällen (vgl. L.V.G. §. 4 Abs. 2, Z.G. §§. 109 u. 114 und §. 1 Verordnung vom 31. 12. 83, G.S. 84 S. 7); für dieselben Fälle treten in den Städten, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, der Bürgermeister und die Beigeordneten zu einem Kollegium zusammen, welches die Funktionen des Stadtausschusses auszuüben hat (§. 4 Abs. 3 l. c.). Der Stadtausschuß besteht in allen übrigen Fällen aus dem Bürgermeister und dessen gesetzlichem Vertreter sowie vier vom Magistrat aus dessen Mitte gewählten Mitgliedern, oder, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, aus dem Bürgermeister und aus vier von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählten Mitglieder (§. 37 Abs. 1, §. 38 Abs. 1 L.V.G.). Fehlt der Bürgermeister

und dessen Stellvertreter, so wählt der Stadtausschuß seinen Vorsitzenden selbst; die Wahl bedarf aber der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß die Qualifikation zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen (§. 87 Abs. 2 u. 3 L.V.G., vgl. Vorbem. b zu §. 30 St.O.). Die gewählten Mitglieder des Stadtausschusses können nur im Wege des Disziplinarverfahrens und aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 Ges. v. 21. 7. 52 betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten), ihres Amtes entsetzt werden. (Der Bürgermeister und dessen gesetzlicher Vertreter sind, solange sie ihr Hauptamt bekleiden, in dem Nebenamt der Stadtausschußmitgliedschaft nicht absetzbar.) Bezüglich dieses Disziplinarverfahrens gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 7. 52 mit den besonderen in §. 39 L.V.G. angegebenen Maßnahmen, wobei zu berücksichtigen ist, daß für Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt (§§. 41, 42 Abs. 1 L.V.G.). Entscheidende Behörde zweiter Instanz im Disziplinarverfahren ist jetzt der Disziplinarsenat des O.V.G. (nicht mehr das Plenum; G. v. 9. 5. 89, G.S. S. 107). Der Stadtausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so hat sich das an Lebensalter jüngste gewählte Mitglied der Stimme zu enthalten. Der Berichterstatter hat stets Stimmrecht (§. 40 L.V.G.). Das Verfahren vor dem Stadtausschuß richtet sich nach §§. 50 ff. L.V.G., soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten Sondervorschriften gegeben sind (vgl. z. B. b, β, 1). Tritt der Gesammtmagistrat an Stelle des Stadtausschusses (§. 4 Abs. 2 L.V.G.), so sind für die Abstimmung innerhalb des Magistrats die Bestimmungen der St.O. (§. 57) maßgebend (O.V.G. V S. 456).

b) Zuständigkeit des Stadtausschusses.

α) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit vgl. §§. 57, 58, 59 L.V.G. Nach letzterer Bestimmung ist ein Stadtausschuß von der Beschlußfassung oder Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Stadtgemeinde als solche bei der Angelegenheit betheiligt ist; an seiner Stelle ist für das Beschlußverfahren vom Regierungspräsidenten (in Berlin Oberpräsidenten), im Verwaltungsstreitverfahren vom Bezirksausschuß (wenn ein Stadtkreis betheiligt ist vom Oberverwaltungsgericht) ein anderer Stadtausschuß als zuständig zu bestellen. Dieser Fall liegt immer dann vor, wenn die Stadtgemeinde als solche gleichzeitig als Partei, z. B. als Antragstellerin oder Widersprechende im Falle der Nachsuchung der Genehmigung für eine gewerbliche Anlage (Gew.O. §§. 16 ff., s. auch §. 21 Nr. 4) auftritt (O.V.G. III S. 46; XVI S. 428). Freilich muß, wenn es sich um einen Widerspruch der Stadtgemeinde handelt, dieser nicht auf allgemeine polizeiliche Gründe allein gestützt sein, vielmehr wegen eines besonderen Interesses der Stadtgemeinde zur Sache erhoben werden, z. B. in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzerin, als Besitzerin bestimmter Gebäude, die durch die gewerbliche Anlage selbst oder in ihrer Benutzbarkeit Schaden leiden können.

β) Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des Stadtausschusses vgl. Z.G. §§. 48 Nr. 1 u. 2, 65, 67—71, 76—80, 94 (in Verbindung mit §§. 51, 58, 71 Ges. betr. Bildung der Wassergenossenschaften v. 1. 4. 79 [G.S. S. 297]), 100, 101 (in Verbindung mit §§. 9, 10 des Fischereigesetzes v. 30. 5. 1874 [G.S. S. 197]), 151 (in Verbindung mit §. 58 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes v. 11. 6. 1874 [G.S. S. 221]), ferner Art. IV Ges. v. 20. 5. 1887 (G.S. S. 189), betreffend Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften, erlassen auf Grund §. 110 R.G. v. 5. 5. 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132; vgl. jetzt §§. 42 Abs. 8, 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft v. 30. 6. 1900, R.G.Bl. S. 641), wonach der Stadtausschuß unter gewissen Umständen als Sektionsvorstand der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu wirken hat; ferner Verordnung vom 19. 8. 1897 (G.S. S. 401) in Verbindung mit §. 126a Abs. 8 u. §. 128 Abs. 1 Gew.O. (Klage gegen das Verbot des Lehrlingshaltens); schließlich Ges. betreffend das Anerbenrecht vom 8. 6. 1896 (G.S. S. 124) §. 7 Abs. 2 u. 8. Neben diesen verschiedenen Zuständigkeiten seien als besonders wichtig hervorgehoben die Zuständigkeit des Stadtausschusses zu entscheiden:

1. über Anträge auf Ertheilung von Genehmigungen zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§. 109 Z.G. in Verbindung mit §§. 16—25 Gew.O. (in der Fassung vom 26. 7. 1900 [R.G.Bl. S. 871]) sowie
2. über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleih- und Pfandvermittlergewerbes, der Gesindevermiethung oder Stellenvermittelung, zum Handel mit Giften, zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- ꝛc. Vorträgen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, die eines höheren Interesses der Kunst und Wissenschaft ermangeln (Verordnung v. 31. 12. 1883 [G.S. 1884 S. 7] und Verordnung vom 30. 7. 1900 [G.S. S. 808] in Verbindung mit §§. 33, 33a, 34 der Gew.O.),
3. über Anträge auf Erlaubniß zum Hausirhandel in den Fällen des §. 42b Abs. 1 Gew.O. (Verordnung vom 31. 12. 1883 [G.S. 1884 S. 7] in Verbindung mit §. 42b Gew.O.).

Zu den unter 1. genannten Fällen ist Folgendes zu bemerken:

Maßgebend sind §§. 16—25 Gew.O., ferner die „technische Anleitung" des Ministers für Handel und Gewerbe, veröffentlicht mit dem Ministerial-Erlaß v. 15. 5. 1895 (M.Bl. S. 196) und durch mehrfache, Einzelfälle behandelnde spätere Ministerial-Erlasse ergänzt; bezüglich des Verfahrens ist die Anweisung zur Ausf. d. Gew.O. v. 9. 8. 1899 maßgebend (M.Bl. S. 127); bezüglich des Verfahrens bei Genehmigung von Dampfkesselanlagen ist nebst den §§. 24, 25 Gew.O. die Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, v. 9. 8.

1900, M.Bl. S. 189 (vgl. auch §. 8 Ges. v. 8. 5. 1872, betr. den Betrieb von Dampfkesseln, G.S. S. 515), zu beachten.

4. **Gewerbegericht.** Die Gewerbegerichte können für den Bezirk einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes vom 26. Juli 1890 (in der Fassung vom 29. Sept. 1901, R.G.Bl. S. 353) nach Maßgabe eines gemäß § 142 Gew.O. erlassenen Statuts errichtet werden. Sie müssen errichtet werden in Gemeinden über 20000 Einw. (§. 2 Gewerbegerichtsgesetzes). Sie sind zuständig zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwischen Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers (§§. 1, 4—8) sowie — fakultativ — als Einigungsamt bei Ausständen (§§. 62 ff.). Innerhalb des gesetzlich gezogenen Zuständigkeitsrahmens (§§. 1—7) kann die Zuständigkeit des Näheren durch das gemäß § 142 G.O. zu erlassende Statut bestimmt werden. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts trägt die Gemeinde (§. 9). Die Vorsitzenden der Gewerbegerichte und ihre Stellvertreter sollen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein und werden vom Magistrat unter Bestätigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten (§§. 12, 17) gewählt. Gesetzlich ist eine bestimmte Qualifikation nicht vorgeschrieben; diese kann aber statutarisch verlangt werden. Die Beisitzer sollen zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer sein und werden von ihren Berufsgenossen (Arbeitgeber — Arbeitnehmer) gewählt. Alle Mitglieder sollen über 30 Jahre alt sein, die Fähigkeit zum Schöffenamte besitzen und seit mindestens 2 Jahren im Bezirke des Gerichts wohnen oder beschäftigt sein (§§. 11, 13). Rechtsanwälte und gewerbsmäßig das Vertreten vor Gericht betreibende Personen sind von der Verhandlung vor Gewerbegerichten ausgeschlossen (§. 31). Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichts sind dieselben wie gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte; indessen ist die Berufung nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat (§. 55). Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Verlangen der Behörden Gutachten abzugeben und berechtigt, Anträge an Behörden in gewerblichen Fragen zu richten (§. 75). Ist kein Gewerbegericht vorhanden, so kann an seiner Stelle für einen Theil seiner Zuständigkeit der Bürgermeister auf Antrag Entscheidung treffen (§§. 76 ff.), an Stelle des Bürgermeisters auch ein staatlich bestellter Beamter (§. 80). Hinsichtlich der Einzelheiten in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren muß auf die vorhandenen Kommentare zum Gewerbegerichtsgesetz (z. B. Mugdan-Cuno, 5. Aufl., Berlin 1902, J. Guttentag) verwiesen werden.

Die Funktionen des Gewerbegerichts sind zweifellos staatliche. Gemäß §. 9 Ges. fällt aber die Beschaffung der äußeren Erfordernisse des Gewerbegerichts — Vorhaltung von Räumen, Bestellung der erforderlichen Beamten, Benennung derselben, Bewilligung der Besoldung für dieselben u. s. w. — unbedingt unter die Gemeindeaufgaben.

Hinsichtlich aller hierauf bezüglichen Fragen hat die Staatsbehörde — soweit nicht das Gewerbegerichtsgesetz (wie z. B. hinsichtlich der Bestätigung des Vorsitzenden) ausdrückliche Bestimmungen trifft — nur in demselben Maße wie in allen sonstigen Gemeindeangelegenheiten das Recht und die Möglichkeit, in die verwaltende Thätigkeit der städtischen Behörden im Aufsichtswege einzugreifen.

5. **Der Magistrat als Ortsobrigkeit und Aufsichtsbehörde nach der Gewerbeordnung.** (s. Letztere in der Fassung vom 26. Juli 1900, R.G.Bl. S. 871). Um die Ausübung der Gewerbe*polizei* handelt es sich in diesen Fällen nicht. Diese steht in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung dieser, in anderen Städten dem Bürgermeister als Polizeiverwalter (gemäß §. 62) zu. Hier handelt es sich um die *besondere* Zuständigkeit, die die Gewerbeordnung in einer Reihe von Spezialfällen den beiden Gemeindebehörden oder auch dem Magistrat allein, letzterem dann in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit, zuweist. Hervorzuheben sind unter Anderem:

a) die Fälle des §. 42b Gewerbeordnung, in denen der Gemeindebehörde, resp. dem Magistrat ein Mitwirkungsrecht bei der örtlichen Regelung des *Hausirhandels* eingeräumt ist. Ferner gehört hierher

b) die Mitwirkung der Gemeindebehörden nach §§. 64—71 bei Regelung des *Marktverkehrs* (vgl. zu diesen Bestimmungen noch Z.G. §§. 127, 128). Einer besonderen Erwähnung bedarf dabei das *Gesetz vom 26. April 1872 betreffend die Erhebung des Marktstandsgeldes* (G.S. S. 513), welches sowohl durch die Gewerbeordnung (§ 68) als vor allem durch das K.A.G. (s. dessen § 11; wegen des Verfahrens bei Beschwerden über Heranziehung zur Zahlung von Marktstandsgeld vgl. §§ 69 ff. K.A.G.) unberührt geblieben ist. Nach §. 1 desselben in Verbindung mit §. 130 Z.G. darf für den Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze zum Feilbieten von Waaren auf Straßen und Märkten eine Abgabe nur unter Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt bezw. eine bestehende Abgabe erhöht werden. Nach §. 2 soll die Höhe der Abgabe sich richten nach der Größe des vom Feilbietenden benutzten Raumes und der Dauer des Feilbietens. Pro Quadratmeter und Tag darf die Abgabe 20 Pfennig nicht übersteigen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gesetz selbst verwiesen. — Wegen der Markthallen siehe Anm. 8 zu §. 56 Nr. 3;

c) die Mitwirkung bei der Feststellung *polizeilicher Taxen für Gewerbetreibende* (Gew.O. §§. 72—80, insbesondere §§. 76, 77);

d) die Funktion des Magistrats als *Aufsichtsbehörde der Innungen* (§§. 81—104 der Gew.O.). Nach §. 96 führt die Aufsicht über die Innungen die „untere Verwaltungsbehörde". Untere Verwaltungsbehörde ist nach Min.Erl. v. 15. 8. 1897 (M.Bl. S. 173) in Städten mit mehr als 10000 Einw. die

Gemeindebehörde, d. h. im Bereiche der St.O. vom 30. 5. 1853 der Magistrat, in anderen Städten der Landrath. Außer den generellen Befugnissen, welche der Innungsaufsichtsbehörde in §. 96 Gew.O. zugewiesen sind, hat sie noch in einer Reihe ganz verschiedener Einzelfälle mitzuwirken (§§. 84, 85, 89, 89a, 89b, 91, 92, 92a, 92c, 94, 94b, 95, 95a, 98, 100c, 100d, 100h, 100o, 100s, 100t, 101 letzter Absatz, 102, 108c, 108l [hier wirkt der Magistrat nicht als Aufsichtsbehörde, sondern als Gemeindebehörde mit], 108n); wegen Beaufsichtigung des Lehrlingswesens vgl. §§. 126a, 128 Gew.O. in Verbindung mit der Verordnung v. 19. 8. 1897 (G.S. S. 401). Wegen der Rechtsmittel gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Magistrats als Innungsaufsichtsbehörde vgl. Z.G. §. 125 Abs. 2 in Verbindung mit §. 96 und §. 101 Abs. 4 Gewerbeordnung sowie O.V.G. VIII S. 320, ferner §. 89 Abs. 4 und §§. 100h, 94 u. 94a Abs. 2 Gewerbeordnung, sowie bezüglich des Lehrlingswesens die oben citirte Verordnung vom 19. 8. 1897;

e) hinsichtlich des Verhältnisses zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern (Gew.O. §§. 105 ff.) ist die Gemeinde mehrfach berufen, allgemeine Satzungen aufzustellen und Verfügungen zu treffen. So sind bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§. 105b) ortsstatutarische Bestimmungen vorgesehen: so hat die Gemeindebehörde, d. i. der Magistrat, die Aushändigung der Arbeitsbücher an bestimmt anderen Personen als den gesetzlichen Vertreter der betreffenden minderjährigen Arbeiter zu gestatten, die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters event. zu ergänzen (§§. 107, 108, 113 Gew.O.); so können ortsstatutarische Bestimmungen über die Lohnzahlungen erlassen werden (§. 119a). Besonderer Erwähnung bedürfen die im §. 120 Gew.O. erwähnten, vom Staate oder von der Gemeindebehörde (d. i. der Magistrat) als Fortbildungsschulen anerkannten Unterrichtsanstalten. „Fortbildungsschulen" sind nicht solche Schulen, in denen die Schüler technischen Unterricht in ihrem speziellen Gewerbe erhalten sollen, sondern diejenigen Anstalten, durch deren Besuch eine Erweiterung und Vertiefung der elementaren Schulbildung erreicht werden soll. Dazu gehören auch Schulen, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird. Die zum Besuch dieser Fortbildungsschulen erforderliche Zeit müssen die Arbeitgeber ihren Arbeitern unter 18 Jahren freigeben (§. 120). Auch kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren (wo ein landesgesetzlicher Zwang nicht besteht) ein ortsstatutarischer Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen eingeführt werden. Soweit die Schüler zu Folge Zwanges die Fortbildungsschulen besuchen, können von ihnen Beiträge (Schulgeld) nicht erhoben werden (M.R. vom 4. 8. 1871, M.Bl. S. 106). Wohl aber können von den Arbeits- und Lehrherren Beiträge er-

hoben werden. Auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften findet diese Bestimmung ebenfalls Anwendung, nicht aber auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken (§. 154 Gew.O.; §. 76 Abs. 4 H.G.B. vom 10. 5. 1897, R.G.Bl S. 219), ebenso an sich nicht auf Bergarbeiter (§. 154a); vgl. wegen Letzterer aber §. 87 des Allg. Berggesetzes vom 24. 6. 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. 6. 1892 G.S. S. 131 (wegen des Schulgeldes bei städtischen Fachschulen vgl. §. 4 K.A.G.);

f) nach §. 140 Gew.O. sind die bestehenden gewerblichen Hülfskassen aufrecht erhalten, auch ihre künftige Neuerrichtung zugelassen. Auf ihre Verwaltung hat das R.G. v. 7. 4. 1876 (R.G.Bl. S. 125) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 1. 6. 1884 (R.G.Bl. S. 54) Bezug. Obwohl nicht der Magistrat, sondern in Städten über 10000 Einw. die Ortspolizeibehörde, in anderen Städten der Landrath die Aufsicht über diese „eingeschriebenen" Hülfskassen hat, ist der Magistrat doch als Gemeindevorstand verpflichtet, bei der Verwaltung mitzuwirken (siehe §§. 4, 17 d. Ges. und Ausführungs-Anweisung zu dem Hülfskassengesetze vom 14. 7. 1884).

6. Mitwirkung des Magistrats bei Anwendung der sozialpolitischen Versicherungsgesetze.

Aus der Fülle der aus diesen Gesetzen den Gemeindebehörden erwachsenen Aufgaben ist zu erwähnen:

a) aus dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. 6. 1883 in der Fassung des Ges. vom 10. 4. 1892 (R.G.Bl. S. 379, 417) und des Gesetzes vom 30. 6. 1900 (R.G.Bl. S. 332): Die gesetzliche Versicherungspflicht kann ortsstatutarisch erweitert werden (§. 2); alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer der im Gesetz bezeichneten sonstigen Krankenkassen (Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskasse oder einer freien Hülfskasse) angehören, unterliegen der Gemeindekrankenversicherung (§. 4 vgl. dazu §§. 5—15); die Aufsicht über diejenigen Ortskrankenkassen, welche für den Bezirk einer Stadt von mehr als 10000 Einw. errichtet sind, ebenso über die Bau- und Betriebskrankenkassen in solchen Städten führt der Magistrat als Gemeindebehörde, in anderen Fällen, je nachdem es sich um Städte oder das platte Land handelt, der Regierungspräsident oder der Landrath (§§. 44, 66, 72; vgl. wegen der Befugnisse der Aufsichtsbehörde §§. 85, 41, 42, 45, 49, 52, 52a, 58, 66, 67);

b) aus den Unfallversicherungsgesetzen (vgl. das Abänderungsgesetz v. 30. 6. 1900, R.G.Bl. S. 335):

α) Gewerbeunfallversicherungsgesetz (in der Fassung vom 5. 7. 1900, R.G.Bl. S. 585). Nach §§. 6, 14, 25, 26, 85, 56, 57, 58, 59, 61, 70, 87, 95, 104, 105, 116, 119, 121, 153 hat in einer Reihe von Fällen die „untere Verwaltungsbehörde" mitzuwirken; d. i. gemäß §. 152 Ges. in Verbindung

mit M.E. vom 2. 8. 1900 (M.Bl. S. 284) in Städten über 10000 Einw. der Magistrat, sonst der Landrath;

β) Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft (in der Fassung vom 5. 7. 1900, R.G.Bl. S. 641): Nach §§. 5, 10, 14, 26, 42, 55, 56, 58, 67, 76, 78, 98, 101, 102, 110, 111, 122, 126, 154, 168 hat der Magistrat theils in seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde, theils — in Städten über 10000 Einw. — als „untere Verwaltungsbehörde" (s. M.E. v. 19. 8. 1900, M.Bl. S. 243) mitzuwirken. (Wegen der Funktion der Stadtausschüsse als Sektionsvorstände s. Anm. 3 unter b β.)

γ) Bau-Unfallversicherungsgesetz (in der Fassung vom 5. 7. 1900, R.G.Bl. S. 698).

Nach §. 6 Nr. 3 erfolgt die Unfallversicherung bei Bau-Arbeitern, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einer öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden, auf Kosten dieser Korporation, sofern die Landeszentralbehörde auf Antrag erklärt, daß die Korporation zur Uebernahme leistungsfähig ist (vgl. auch §§. 42, 43). Untere Verwaltungsbehörden sind auch hier nach der Bekanntmachung vom 9. 8. 1900 (M.Bl. S. 287) in Städten über 10 000 Einw. die Magistrate, in anderen Städten die Landräthe.

Von Wichtigkeit für Gemeinden sind besonders die §§. 6[3], 8, 9, 11, 16, 27, 28, 31, 32, 34, 42.

δ) See-Unfallversicherungsgesetz (in der Fassung vom 5. 7. 1900, R.G.Bl. S. 716).

Auch hier fungirt in Städten über 10 000 Einw. der Magistrat in einer Reihe von Fällen als „untere Verwaltungsbehörde" auf Grund des §. 148 in Verbindung mit Bekanntmachung vom 9. 8. 1900 (M.Bl. S. 287) (vgl. z. B. §§. 20, 59, 60, 63, 75, 91, 96, 123, 148).

ε) Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211). Vgl. §. 8 und den auch für Kommunalbeamte materiell wichtigen §. 14.

c) Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1899, R.G.Bl. S. 463).

Für die Gemeinden kommen daraus im wesentlichen §§. 3, 8, 24, 49, 50, 57, 59, 62, 64, 79, 81, 84, 86, 112, 120, 122, 128, 148, 151, 155, 156, 157 in Betracht. Auch hier ist überall unter der „unteren Verwaltungsbehörde" in Städten über 10 000 Einw. der Magistrat, in anderen Städten der Landrath zu verstehen. Vgl. hierzu die Bekanntmachung v. 26. 8. 1899 (M.Bl. S. 165), welche auch im Uebrigen, so z. B. bezüglich der Funktionen des Magistrats als „untere Verwaltungsbehörde", von Belang ist.

7. **Besondere Zuständigkeitsfälle:**

a) Der Magistrat führt die Aufsicht über die Schützengilden, welche staatlich genehmigt sind (M.Bl. von 1848 S. 322).
b) Der Magistrat übt Namens der Stadt die derselben zustehenden Patronatsrechte über christliche Kirchen aus. Ihm steht demnach die Wahl der Geistlichen und Ernennung eines Kirchenältesten zu (§§. 827, 587 II, 11 A.L.R., §§. 6, 23, 34, 35 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. 9. 1873).
c) Der Magistrat vertritt die Interessentenvereinigungen, denen die Stadtgemeinde mit Privaten zugleich angehört, z. B. Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850 §. 9; z. B. Ges. v. 2. 4. 1887 betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (G.S. S. 105). Siehe Anm. 6 zu §. 49.
d) Der Magistrat ist zu Anzeigen an das Gericht im Falle des Art. 8 Ausf.Ges. zum H.G.B. (G.S. 1899 S. 308) und im Falle des Art. 19 preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit (G.S. S. 249) verpflichtet.

8. Wegen der Thätigkeit der städtischen Organe, insbesondere der Schuldeputationen und der Waisenverwaltungen, auf dem Gebiete des Schulwesens und der Waisenerziehung s. das zu §. 59 Gesagte.

Erläuterungen zu Nr. 2 des §. 56.

Nr. 2 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als . . . . Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten[1] und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.[2]

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist,[3] das Staatswohl[4] oder das Gemeinde-Interesse verletzt[5]. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren;[6]

1. Das geschieht regelmäßig durch Uebersendung einer schriftlichen Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung, in welcher der Magistrat das Sachverhältnis darstellt, seine eigene Entschließung (vorausgesetzt, daß er zur Mitbeschlußfassung zuständig ist) anführt und motivirt und schließlich eine bestimmte Beschlußfassung Seitens der Stadtverordneten-Versammlung beantragt. Letzteres muß indessen nicht der Fall sein; denkbar ist, daß der Magistrat, zumal in Fällen, in denen die Stadtverordneten-Versammlung allein zuständig ist, von der Mittheilung seiner eigenen Ansicht Abstand nimmt und der Stadtverordneten-Versammlung

den Inhalt ihrer Beschlußfassung anheimstellt. In allen Fällen, in denen die Stadtverordneten-Versammlung nur Kenntnis zu nehmen, nicht zu beschließen hat, erübrigt sich ein Antrag des Magistrats, in bestimmter Weise zu beschließen, ohnehin. Der Vorlage werden zweckmäßig die darauf bezüglichen Akten beizufügen sein und zwar vollständig. Darüber, welchen Inhalt die Vorlagen haben müssen, um vollständig zu sein, lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Keineswegs müssen alle einzelnen möglichen Zweifel und Bedenken, wie in einem juristischen Votum, erörtert sein. Es genügt vielmehr eine solche Darstellung, daß daraufhin eine Entschließung in der Angelegenheit getroffen werden kann. Alle einzelnen möglichen Gründe und Gegengründe werden von dem oder den Abgeordneten des Magistrats in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung (§. 38) oder in den vorbereitenden Ausschüssen (vgl. Anm. 7 u. 8 zu §. 37) erörtert werden können.

Das Recht des Magistrats, die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten, schließt nicht aus, daß die Stadtverordneten-Versammlung bei Erledigung einer Kommunalangelegenheit ihrerseits die Initiative ergreift; sie kann dies thun, entweder, indem sie den Magistrat zur Beschlußfassung und Ausarbeitung einer Vorlage anregt; sie kann aber auch ihrerseits selbst sachlichen Beschluß fassen und den Magistrat zur Mitbeschlußfassung auffordern. Geht der Magistrat auf den sachlichen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung nicht ein (ohne den Beschluß zu beanstanden; §. 15 Z.G., unten Anm. 3), so liegt eine „Meinungsverschiedenheit" vor, die auf dem Wege des §. 36 St.O. in Verbindung mit §. 17 Z.G. zu lösen ist.

2. Vgl. hierüber §. 36 St.O. und Anm. 1, 2, 7 dazu. — Um prüfen zu können, ob die im Abs. 2 des §. 56[2] aufgeführten Fälle vorliegen oder ob etwa formell der Beschluß der Versammlung rechtsungültig ist, weil er die Vorschriften der St.O. und der Geschäftsordnung über die Form der Verhandlungen und der Beschlußfassung verletzt (§§. 40—48 St.O.); muß dem Magistrat — abgesehen von der an ihn zu richtenden Einladung zu jeder Sitzung — von *jedem* Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung Mittheilung gemacht, auf sein Verlangen ihm auch das Protokoll über die betreffende Sitzung vorgelegt werden (§. 47, vgl. Anm. 4 zu §. 47, Anm. 1 zu §. 36).

3. Die im Druck als obsolet gekennzeichneten Worte sind nicht etwa in *dem* Sinne ungültig, daß der Magistrat in diesen Fällen zur Versagung der Zustimmung und Ausführung nicht mehr verpflichtet wäre, sondern in dem anderen Sinne, daß, über diese frühere rein negative Pflicht hinausgehend, der Magistrat jetzt verpflichtet ist, gesetzwidrige oder die Befugnisse der Stadtverordneten überschreitende Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu *beanstanden*. Das Beanstandungsrecht und die Beanstandungspflicht des Magistrats gegenüber der Stadtverordneten-Versammlung ist ähnlich dem Beanstandungsrechte des Bürgermeisters gegenüber den Magistratsbeschlüssen (vgl. §. 57 St.O.) geregelt. Es beruht jetzt in beiden Fällen auf §. 15 Z.G., welcher in seinem hier allein in Betracht kommenden ersten Absatze lautet:

§. 15 Z.G.: Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Hinsichtlich der „Beanstandung" (vgl. dazu Jebens, Aufsätze Nr. I und „Die Stadtverordneten" Seite 235 ff.) ist in diesem Zusammenhange Folgendes zu bemerken:

a) Wer kann Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung beanstanden?

Im Gebiete der St.O. vom 30. 5. 1853 kann nur der Magistrat, nicht der Bürgermeister allein, Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung beanstanden (Pr.V.Bl. XVI S. 459).

b) In welchen Fällen kann beanstandet werden?

Nur in denjenigen Fällen, die im §. 15 Z.G. genannt sind, also nur in den beiden erstaufgeführten Fällen des §. 56[2] kann die Beanstandung eintreten, also immer nur, wenn Illegalität des Beschlusses behauptet wird, nicht dagegen, wenn die Zweckmäßigkeit des Stadtverordneten-Beschlusses vom Magistrat verneint wird. In letzteren Fällen, also auch in beiden im §. 56[2] St.O. zuletzt aufgeführten, kann eine Beanstandung nicht Platz greifen, vielmehr muß, wenn der Magistrat seine Zustimmung verweigert und die Stadtverordneten-Versammlung auf ihrem Beschlusse beharrt, das Verfahren aus §. 36 in Verbindung mit §. 17 Z.G. stattfinden. Die behauptete Gesetzwidrigkeit des Stadtverordneten-Beschlusses kann darauf beruhen, daß die Stadtverordneten nach Ansicht des Magistrats formell ihre Zuständigkeit überschritten haben oder daß sie — was freilich auch bei jeder Zuständigkeitsüberschreitung der Fall sein wird — materiell gegen das Gesetz verstoßen haben (insoweit ist die Unterscheidung in §. 15 Z.G. nicht ganz korrekt). Was die Ueberschreitung der Zuständigkeit anbelangt, so kann dies nach zweierlei Richtung geschehen: Entweder dadurch, daß die Stadtverordneten-Versammlung in der irrigen Annahme, es handle sich um eine Gemeindeangelegenheit, in einer Nicht-Gemeindeangelegenheit Beschluß faßt (vgl. Anm. 3 zu §. 9 und Anm. 4 zu §. 35), oder in der Weise, daß die Stadtverordneten-Versammlung sich in einer Gemeindeangelegenheit für zuständig hält, während der Magistrat allein zuständig ist oder zu sein glaubt, z. B. indem die Stadtverordneten-Versammlung beschließt, einem ihrer Beschlüsse, der der (noch nicht ertheilten) Zustimmung des Magistrats bedarf oder doch von diesem auszuführen ist, selbst auszuführen. Beispiele von Fällen, in denen Beanstandung wegen (angeblicher oder wirklicher) Ueberschreitung der Zuständigkeit Seitens der Stadtverordneten-Versammlung stattgefunden hatte, bieten O.V.O. XIII S. 89, XIV S. 76. Was die „Verletzung der Gesetze" anlangt, so ist zu beachten

daß eine Verletzung der Gesetze auch vorliegt, wenn, ohne daß der Wortlaut des Gesetzes verletzt wird, durch den Stadtverordneten-Beschluß das Gesetz falsch ausgelegt bezw. in falscher Auslegung angewendet worden ist. (O.V.G. VII S. 115.) Für Zulassung der Beanstandung genügt es, wenn eines der beiden Erfordernisse des §. 15 Z.G. vorhanden ist. Außerdem braucht nicht etwa noch ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden zu sein, welches die Beanstandung als nöthig oder zweckdienlich erscheinen läßt (so gegen Brauchitsch Jebens Aufsätze S. 5 und O.V.G. XXXVII S. 7).

Der Beanstandung des Magistrats unterliegen sämmtliche Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, welche entweder die eine oder die andere Voraussetzung des §. 15 Z.G. erfüllen. Ein Unterschied zwischen solchen Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung, die sie allein fassen und ausführen kann und solchen, bei denen zu ihrer Wirksamkeit der Magistrat erst zugestimmt haben muß, ist im Gesetze nicht gemacht. Daraus folgt, daß der Magistrat gegebenenfalls auch solche Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung beanstanden kann und muß, die seiner — noch nicht ertheilten — Zustimmung unterliegen (O.V.G. XIV S. 76, XVI S. 62, XVII S. 79, XXI S. 29, Pr.V.Bl. XIX S. 482 und die dort citirten Entscheidungen). Auch solche Beschlüsse unterliegen der Beanstandung, welche noch der Genehmigung einer höheren Behörde bedürfen, sofern die Genehmigung ertheilt ist. Während der Zeit allerdings, in welcher die Genehmigung noch nicht ertheilt ist, sind sie vorläufig, und, nachdem die Genehmigung endgiltig versagt ist, definitiv der Beanstandung entzogen. (O.V.G. XXIV S. 18.) Der letztere Satz ist die logische Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß Beschlüsse, welche überhaupt nicht im Stande sind, Rechtswirkungen zu erzeugen, der Beanstandung nicht unterliegen. (O.V.G. VI S. 56, Pr.V.Bl. XVII S. 490, XX S. 298, XXI S. 541, O.V.G. XXVII S. 87, XXXV S. 97.) Eine weitere Konsequenz dieses selben Satzes ist, daß auch solche Beschlüsse, welche bereits völlig ausgeführt sind, der Beanstandung nicht unterliegen. Dazu gehören aber Beschlüsse nicht, die entweder nur theilweise ausgeführt sind, oder deren Ausführung, obwohl sie schon geschehen ist, doch dauernde Rechtswirkungen für die Zukunft hervorzurufen geeignet ist (O.V.G. VI S. 56, XXVII S. 87). Rein negative Beschlüsse, z. B. solche, die die Unzuständigkeit aussprechen, unterliegen nicht der Beanstandung. Daraus, daß sämmtliche illegalen Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, sofern sie überhaupt Rechtswirkungen zu erzeugen vermögen, der Beanstandung unterliegen, folgt auch, daß die Beanstandung nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß dem Magistrat noch andere Rechtsmittel, z. B. eine ihm besonders zustehende Klage (vgl. §. 11 Z.G.), zur Beseitigung eines Stadtverordneten-Beschlusses gegeben sind. (Vgl. oben Anm. 26 zu §. 27; O.V.G. XVI S. 60, anders Jebens Aufsätze S. 28 Anm. 53).

c) Besteht eine Beanstandungspflicht?

Das Beanstandungsrecht des Magistrats zieht unbedingt auch seine Beanstandungspflicht nach sich. Er kann zu dieser Pflicht indessen nur von der Aufsichtsbehörde angehalten werden. Die Stadtverordneten-

Versammlung hat kein Mittel in der Hand, den Magistrat zur Erfüllung seiner Beanstandungspflicht etwa aus dem Gesichtspunkte zu zwingen, daß ihr daran gelegen ist, eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in der streitigen Frage herbeizuführen. Formell ist daher der Magistrat in der Lage, in denjenigen Fällen, in denen nach seiner Ansicht ein Stadtverordneten-Beschluß sowohl illegal als auch dem Gemeindewohl oder Staatswohl zuwider gefaßt ist, nach seiner Wahl den Weg des §. 15 Z.G. durch Beanstandung oder den Weg des §. 86 St.O. in Verbindung mit §. 17 Z.G. durch einfache Versagung der Zustimmung zu eröffnen. Selbstredend fällt die Möglichkeit, den Weg des §. 17 Z.G. zu betreten, in allen denjenigen Fällen weg, in denen die Stadtverordneten-Versammlung zur alleinigen Beschlußfassung zuständig war. In diesen Fällen muß der Magistrat, wenn er meint, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung das Gemeinde- oder Staatswohl verletzt und wenn er den Stadtverordneten-Beschluß mit Erfolg beseitigen will (insbesondere ihn nicht ausführen oder nicht ausgeführt wissen will), prüfen, ob gleichzeitig die Beanstandung möglich ist, da ihm nur dieser Weg der Beseitigung gegeben ist.

d) Wann und wie muß die Beanstandung erfolgen? Rechtswirkung der Beanstandung.

Zeitlich ist die Beanstandung an keinerlei Frist gebunden. Nur das eine Erforderniß muß gewahrt sein, daß der zu beanstandende Beschluß zur Zeit der Beanstandung noch Rechtswirkungen zu erzeugen oder zu äußern geeignet sein muß (vgl. oben unter b). Eine bestimmte Form, etwa Schriftlichkeit, ist nicht vorgeschrieben; die Beanstandung kann also auch mündlich erfolgen, sodaß eine schriftliche Notifizirung des Magistratsbeschlusses an die Stadtverordneten-Versammlung, welche freilich die Regel bilden wird, zwar wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich ist. Was den Inhalt des die Beanstandung aussprechenden Beschlusses anbetrifft, so muß dieser jedenfalls klar stellen, daß es sich um eine „Beanstandung", nicht um eine bloße Meinungsäußerung oder Zustimmungsversagung handeln soll, daß dabei gerade das Wort „Beanstandung" gebraucht werden müsse, ist nicht vorgeschrieben; jedenfalls ist dessen Gebrauch aber zweckmäßig zur Ausschließung aller Zweifel (O.V.G. XXI S. 32). Unter allen Umständen ist die Angabe der Gründe erforderlich. Anscheinend steht allerdings O.V.G. in der letztcitirten Entscheidung auf dem Standpunkte, daß das Fehlen der Angabe der Gründe die Beanstandung nicht rechtsunwirksam mache. Richtiger Ansicht nach wird man aber, da andernfalls der Stadtverordneten-Versammlung die Anfechtung mittelst Klage fast unmöglich gemacht wird, annehmen müssen, daß die konkreten Gründe angegeben werden müssen, also gesagt werden muß, welche Rechtsvorschrift formellen oder materiellen Rechts der Stadtverordneten-Beschluß verletzt haben soll (s. auch Jebens a. a. O. S. 15).

Die einzige, aber nothwendig eintretende Rechtswirkung der Beanstandung ist, daß der beanstandete Beschluß „mit aufschiebender Wirkung" außer Kraft gesetzt ist. Damit ist also — vorläufig — der Zustand wieder hergestellt, der vor dem beanstandeten Beschlusse bestanden

hat, wobei aber wohlerworbene Rechte Dritter, auch wenn diese auf den beanstandeten Beschlüssen beruhen, erhalten bleiben (O.V.G. XXVII S. 91). Verbleibt es bei der Beanstandung, so wird der frühere Zustand definitiv wieder hergestellt; wird die Beanstandung wieder aufgehoben, so treten die Rechtswirkungen des beanstandet gewesenen Beschlusses wieder ein und zwar ex tunc. Die besondere Bestimmung über diese suspendirende Wirkung der Beanstandung erscheint auf den ersten Blick nicht nothwendig, soweit Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in Betracht kommen, da diese regelmäßig noch der Zustimmung des Magistrats bedürfen, bevor sie Rechtswirkungen erzeugen. Indessen ist zu beachten, daß erstens die Bestimmung des §. 15 sich auch auf die Beanstandung von Magistratsbeschlüssen bezieht und daß es zweitens denkbar ist, daß der Magistrat auf Anweisung der Aufsichtsbehörde einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung beanstandet, nachdem er ihm zuvor bereits zugestimmt hatte. — S. auch Anm. 1 zu §. 56[8] am Schlusse.

e) Streitverfahren.

Der Stadtverordneten-Versammlung steht gegenüber der Beanstandung die Klage aus §. 15 Z.G. zu. Nach §. 21 Z.G. kann sie hierzu einen Vertreter bestellen. Die Frist beträgt 2 Wochen. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß (in Berlin in erster und letzter Instanz Oberverwaltungsgericht), gegen dessen Entscheidung die an 14tägige Frist gebundene Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig ist (§§. 83, 85 L.V.G.; O.V.G. im Pr.V.Bl. XXI S. 163). In materieller Beziehung muß (mit Jebens a. a. O. S. 17) angenommen werden, daß der Verwaltungsrichter bei Prüfung der Beanstandung an die Gründe des Beanstandenden nicht gebunden ist, vielmehr darüber hinausgehend alle Momente zu berücksichtigen hat, welche die Gesetzlichkeit des beanstandeten Beschlusses tangiren können und daher geeignet sind, die Beanstandung — auch gegen den Willen des Beanstandenden — zu stützen. Im Uebrigen erschöpft sich die Aufgabe des Verwaltungsrichters darin, über die Zulässigkeit der Beanstandung zu entscheiden, d. h. also er hat nur entweder auf die Klage die Beanstandung aufzuheben oder die Klage abzuweisen. Incidenter streitig gewordene Fragen sind in dem Tenor des Urtheils nicht zur Entscheidung zu bringen (O.V.G. XVII S. 32). Die Kosten des Streitverfahrens trägt stets die Stadtgemeinde (O.V.G. VII S. 88; s. auch Jebens S. 17).

4. Absichtlich ist hier das Wort „Staatsinteresse" vermieden, um zum Ausdrucke zu bringen, daß die Gemeindebehörden freie Hand haben in der Fassung solcher Entschlüsse, die dem fiskalischen Staatsinteresse widersprechen.

5. Die Frage, ob ein Beschluß das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, ist keine Rechts- sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage; mit Recht hat daher das Zuständigkeitsgesetz diese Fälle nicht zum Gegenstand des formalen Streitverfahrens auf Grund des §. 15 Z.G. gemacht. Nach wie vor sollen diese Fälle vielmehr auf demjenigen Wege entschieden werden, der im Allgemeinen für Meinungsverschiedenheiten der städtischen Behörden gegeben ist, nämlich auf dem im §. 36 bezeichneten Wege unter

Berücksichtigung der Ausgestaltung, den dieser Weg durch §. 17 Z.G. inzwischen erfahren hat (siehe Anm. 2—6, 8—14 zu §. 36). Von den sonstigen Fällen der „Meinungsverschiedenheiten" unterscheiden sich die hier fraglichen Fälle des §. 56[2] nur dadurch, daß hier eine Pflicht des Magistrats besteht, die Zustimmung zu versagen. Liegt sowohl eine Gesetzesverletzung wie eine Verletzung des Gemeinde- oder Staatswohles vor, so wird durch die Stellungnahme des Magistrats — je nachdem dieser beanstandet oder nur seine Zustimmung versagt — bestimmt, welcher Weg zur Erledigung der Stadtverordneten-Versammlung offen steht (vgl. oben Anm. 3 unter c).

6. In Verbindung mit §. 17 Z.G; vgl. oben Anm. 5 sowie Anm. 2—6, 8—14 zu §. 36.

Erläuterungen zu §. 56 Nr. 3.

Nr. 3 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als . . . . Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

3. die städtischen Gemeinde-Anstalten[1—15] zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

1. Es ist zu beachten, daß der Begriff der „Gemeindeanstalten" im Sinne des §. 56[3] viel weiter reicht, als der Begriff der „öffentlichen Gemeindeanstalten" im Sinne des §. 4 St.O. (vgl. Anm. 2 zu §. 4). Sämmtliche Veranstaltungen, die die Gemeinde getroffen hat — mag sie sie geschaffen haben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder auf Grund freiwilliger Leistung, mag ihr Zweck ein wirthschaftlicher (fiskalischer), sozialer oder polizeilicher sein, oder mögen sonstige öffentliche Interessen (z. B. künstlerische, wissenschaftliche) dabei mitgewirkt haben —, sollen im §. 56[3] getroffen werden. (Daher fällt z. B. auch die äußere Verwaltung eines von der Stadt errichteten Gewerbegerichts unter diesen Paragraphen, s. Anm. 4 zu §. 56[1]; ebenso die höheren städtischen Schulen sowie die Volksschulen da, wo die Schullast von der Gemeinde als Gemeindelast übernommen ist.) Eine erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Gemeindeanstalten läßt sich naturgemäß nicht geben. Mit der in neuerer Zeit noch immer steigenden Tendenz, die Finanzverwaltung der Städte durch Erbauung oder Erwerbung großer wirthschaftlicher Betriebe (z. B. Gasanstalten, Elektrizitätswerke) von den Erträgnissen der Steuern unabhängiger zu machen, den Verkehr auf den städtischen Straßen in eigener Hand zu behalten und unter Ausgleichung des Ertrags-Interesses einerseits und der Verkehrsinteressen andererseits für die Allgemeinheit nutzbar zu machen (städtische Straßenbahnen), und schließlich immer mehr Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenhäuser, Altersversorgungsanstalten, Heimstätten, Heilstätten für Lungenkranke, Säuglingsheime) zumal für die ärmeren Klassen der Bevölkerung zu schaffen, wächst die Zahl der zu den Gemeindeanstalten zu rechnenden städtischen Veranstaltungen immer mehr

(vgl. zu dem Begriff „Gemeindeanstalt" Pr.V.Bl. XXII S. 329). Was die Zuständigkeit zur Verwaltung sowie die Grundsätze anbetrifft, nach denen die Verwaltung der Gemeindeanstalten zu führen ist, so ist auf das in Vorbem. zu §. 49 unter II und III sowie in Anm. 2 und 7 zu §. 35 Gesagte zu verweisen. Danach hat bei Aufstellung der allgemeinen Grundsätze die Stadtverordneten-Versammlung mitzuwirken; demnächst hat nach den durch Gemeindeschlüsse festgestellten Grundsätzen der Magistrat unter der Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung (§. 37) zu verwalten; insbesondere ist es Sache des Magistrats, den zur Leitung oder Erledigung der Geschäfte der Anstalten angestellten Beamten eine Instruktion mitzugeben, in welcher allerdings die generellen, durch Gemeindebeschluß festgestellten Grundsätze gewahrt sein müssen, wenn es nicht eines abermaligen, besonderen, die Abweichung genehmigenden Stadtverordneten-Beschlusses bedürfen soll. Soweit Stiftungen in Betracht kommen, ist der Magistrat bei der Verwaltung (und ebenso die Stadtverordneten-Versammlung bei Aufstellung der allgemeinen Grundsätze) an die Bestimmungen der Stiftungsurkunde gebunden; vgl. wegen der Stiftungen Vorbem. IB zu a) und Anm. 8 zu §. 49. Zu beachten ist, daß die Verwaltung aller Stiftungen der Aufsicht des Staates unterliegt, dessen Mitwirkung bezw. Genehmigung bei mancherlei Akten, z. B. der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, erforderlich ist (A.L.R. §§. 73, 76, 77 II 6, §§. 219—226 II 11, §§. 37, 48 II 19). Bei Anlegung von Stiftungskapitalien sind die Bestimmungen des §. 1807 B.G.B. und Art. 73 ff. A.G. B.G.B. zu berücksichtigen.

Eine besondere staatliche Aufsicht besteht auch bei allen denjenigen Gemeindeanstalten, welche zur Erfüllung polizeilicher Zwecke dienen, z. B. Feuerlöschanstalten, Desinfektionsanstalten, Leichenhäuser u. s. w. Hier unterliegt die Gemeinde ebenso der polizeilichen, staatlichen Beaufsichtigung und Einwirkung wie jeder Private und muß bei der Verwaltung die polizeilichen Anforderungen in Bezug auf Erhaltung, Erweiterung und Veränderungen der Anstalt in demselben Maße erfüllen, wie sonstige private Verpflichtete. Vgl. hierüber den Aufsatz von Jebens in Pr.V.Bl. XXII S. 329 ff. und die dort citirten zahlreichen Erkenntnisse des O.V.G. Bezüglich der Kosten der polizeilichen Gemeindeveranstaltungen vgl. das zu §. 62 St.O. Gesagte.

Wegen der Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche bezüglich der Benutzung der Gemeindeanstalten vgl. Anm. 4 zu §. 4 St.O. und §. 18 Z.G., ebenda abgedruckt.

Von den einzelnen Arten der Gemeindeanstalten bedürfen die in den nachfolgenden Anm. 2—15 behandelten besonderer Erwähnung, weil bezüglich ihrer durch Gesetz oder die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts bestimmte Grundsätze festgestellt sind, welche bei ihrer Verwaltung berücksichtigt werden müssen. (Um die Auffindbarkeit zu erleichtern, sind die Anstalten nach der alphabetischen Reihenfolge geordnet.)

2. **Abfuhranstalten** zum Zwecke der Beseitigung von Müll und menschlichen oder thierischen Exkrementen.

Solche zu errichten und zu betreiben steht Jedem frei; einer be-

sonderen Konzession bedarf es nicht, insbesondere auch nicht nach §. 87 Gew.O., der auf diese Unternehmungen nicht Platz greift (vgl. M.E. vom 16. 1. 94, M.Bl. S. 29 und O.V.G. XXXII S. 295 und S. 302). Hat indessen die Stadtgemeinde durch Ortsstatut die Abfuhr von Müll und Exkrementen zur Gemeindeangelegenheit gemacht und hat die Kommune eine Abfuhranstalt errichtet, so kann durch Polizeiverordnung den Grundbesitzern unter Strafandrohung die Verpflichtung auferlegt werden, die Abfuhr ausschließlich durch dieses Gemeindeunternehmen bewirken zu lassen, anderen Unternehmern aber die Abfuhr verboten werden; vgl. die oben citirten O.V.G.-Erkenntnisse. Voraussetzung der Rechtsgültigkeit einer solchen Polizei-Verordnung ist aber, daß das Ortsstatut, welches das Abfuhrwesen zur Gemeindeangelegenheit macht, rechtsgültig ist, und daß ferner statutarisch auch die Stadtgemeinde die Pflicht übernommen hat, jedem Besitzer bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen die Abfuhranstalt zur Verfügung zu stellen (Pr.V.Bl. XXII S. 455). Eine Entschädigungspflicht der eine derartige Abfuhranstalt unterhaltenden Gemeinde gegenüber den etwa vorher vorhanden gewesenen privaten Abfuhrunternehmungen besteht nicht (Pr.V.Bl. XXI S. 433).

3. **Aichungsämter.** Vgl. hierzu: Aichordnung für das D. R. v. 27. 12. 1884 nebst Aichgebührentaxe v. 28. 12. 1884 (R.G.Bl. 1885 Beil. I u. II zu Nr. 5) nebst Nachträgen v. 15. 5. 1891, 6. 5. 1892 und 14. 1. 1893, 8. 5. 1894, 6. 5. 1895, 8. 4. 1896, 7. 1. u. 2. 7. 1897, 14. 5. u. 10. 12. 1898, 18. 8. 1900 (R.G.Bl. 1891 Beil. zu Nr. 16, 1892 Beil. zu Nr. 38, 1893 Beil. zu Nr. 2, 1894 Beil. zu Nr. 26, 1895 S. 235, 1896 S. 104, 1897 Beil. zu Nr. 1 u. S. 596, 1898 S. 347 u. 1317, 1900 S. 805), sowie Gesetz betreffend die Aichungsbehörden vom 26. 11. 1869 (G.S. S. 1165).

4. **Armenanstalten** (im weitesten Sinne). Zu diesen gehören: Krankenhäuser, Hospitäler (Altersversorgungsanstalten), Siechenhäuser, Waisenhäuser, Findelhäuser, Arbeitshäuser, Taubstummen- und Blindenanstalten (wenn sie nicht blos Schulen, sondern Wohnungs- und Verpflegungsstätten sind) u. a. m. Bezüglich dieser Anstalten kommen drei Gruppen von gesetzlichen Bestimmungen vornehmlich in Betracht:

a) Die Bestimmungen, wonach Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der unterstützten Person sowie von denjenigen verlangen können, welche nach bürgerlichem Rechte unterhaltungspflichtig sind. Diese Bestimmungen sind im Preußischen Ausführungsgesetz vom 8. 3. 1871 (G.S. S. 130) §§. 65 bis 67 und im R.G. über d. Unterst.-Wohnsitz v. 6. 6. 1870 (R.G.Bl. S. 360) §§. 61, 62 enthalten und sind nach Art. 103 E.G. B.G.B. ausdrücklich auch fernerhin aufrecht erhalten.

b) Die Bestimmungen hinsichtlich des Erbrechts der Armenanstalten; auch hier sind nach E.G. B.G.B. Art. 139 die landesgesetzlichen Bestimmungen — in Preußen die §§. 50—75 A.L.R. II, 19 u. §. 22 II, 16 — aufrecht erhalten. Danach haben Armenanstalten ein gesetzliches Erbrecht am Nachlaß solcher Personen, welche zur unentgeltlichen Verpflegung

aufgenommen und bis zum Tode verpflegt worden sind, vorausgesetzt, daß diesen Personen oder ihren Vertretern bei ihrer Aufnahme dies Erbrecht zu Protokoll bekannt gemacht worden ist (§§. 50, 60, 61 II, 19 A.L.R.; O.Tr. bei Striethorst Bd. LXXII S. 338, LXXX S. 76). Unentgeltliche Verpflegung ist nicht vorhanden, wenn sich der Verpflegte eingekauft hat (§. 69 II, 19 A.L.R.), oder wenn die Armenanstalt von dem Verpflegten oder dessen Angehörigen laufende Zubußen zur Verpflegung sich hat zahlen oder die Verpflegungskosten sich hat nachträglich erstatten lassen. Das Erbrecht der Armenanstalt kann dieser durch Verfügung von Todeswegen nicht geschmälert oder genommen werden; ebenso gelten frühere einseitige letztwillige Verfügungen, wozu auch wechselseitige Testamente gehören, durch die spätere Aufnahme in die Armenanstalt als aufgehoben (O.Tr. bei Striethorst XL S. 346). Dem Umfang nach ist der Erbanspruch verschieden nach der Person der Hinterbliebenen des Verpflegten: den etwa hinterlassenen ehelichen Nachkommen oder der Ehefrau des Verpflegten muß das Pflichttheil freigelassen werden, in allen anderen Fällen umfaßt das Erbrecht der Armenanstalt den ganzen Nachlaß. Haben die pflichttheilsberechtigten Hinterbliebenen den Verpflegten trotz vorhandenen Vermögens ununterstützt gelassen, so verlieren sie ihr Pflichttheilsrecht. Scheidet der Verpflegte zu Lebzeiten aus der Anstalt aus, so verbleibt der Anstalt die Forderung auf Wiedererstattung aus dem Vermögen oder Nachlasse des Verpflegten (A.L.R. II, 19 §. 50ff.). Bei Gefahr der Verschwendung des Vermögens durch den Aufgenommenen hat die Anstalt den Anspruch auf Sicherstellung (O.Tr. Entsch. LXVI S. 240 und Striethorst LXXXVI S. 42). — Der Berliner Armen-Direktion steht auf Grund des Hofreskripts vom 2. 7. 1801 in Abweichung von §. 67 II, 19 A.L.R. ein Erbrecht auch an dem Nachlasse solcher Personen zu, welche, ohne in eine Anstalt aufgenommen zu sein, laufende Unterstützung — nach vorheriger Belehrung über das Erbrecht — aus Armenmitteln bis zu ihrem Tode erhalten haben.

c) Die Bestimmungen hinsichtlich der Vormundschaftsrechte der Armenanstalten (Erziehungs- und Verpflegungsanstalten) gegenüber der darin verpflegten Minderjährigen; vgl. jetzt Ausf.Ges. zum B.G.B. Art. 78 in Verbindung mit Art. 136 E.G. zum B.G.B.

5. **Begräbnißplätze:** (vgl. hierzu den Aufsatz von Goetze im Pr.V.Bl. XXII S. 125 ff.; siehe §. 190 II, 11 A.L.R., Art. 133 E.G.B.G.B.) Die Anlage von Begräbnißplätzen muß polizeilich genehmigt werden; vor Ertheilung der Genehmigung soll die Ortspolizeibehörde die Zustimmung des Regierungspräsidenten einholen (M.E. vom 27. April 1886, M.Bl. S. 92 und vom 12. Aug. 1891, M.Bl. S. 189). Nur da, wo eine dahin zielende Observanz besteht, ist die Gemeinde verpflichtet, Begräbnißplätze anzulegen; im Allgemeinen besteht eine solche Verpflichtung nicht (O.V.G. XXVI S. 440).

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde — ohne Unterschied der Konfession — hat Anspruch auf Bestattung auf dem Gemeindefriedhofe (§. 190 II, 11 A.L.R.). Wo ein städtischer Friedhof besteht, kann die Stadtgemeinde durch Ortsstatut Privatpersonen von dem Betriebe des Be-

stattungswesens auf dem städtischen Friedhofe ausschließen (so nach Analogie von R.G.E. S. XXIII S. 22). Die Veräußerung geschlossener Gemeindefriedhöfe kann nach Kab.O. vom 8. Jan. 1830 (v. Kamptz Annalen 1830 S. 183) erst 40 Jahre nach Schließung erfolgen, vorher nur mit Genehmigung des Ministers (und zwar bei Kommunalfriedhöfen des Ministers des Innern). Ebenso soll ohne diese Genehmigung früher auch keine Planirung zu Gartenanlagen vorgenommen werden (M.R. vom 26. Nov. 1843, M.Bl. 1844 S. 8).

6. **Häfen.** S. hierzu Reichsverfassung (B.G.Bl. 1871 S. 63) Art. 54 Abs. 3, 4, 5, ferner Ges. betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900 (G.S. S. 123) nebst Ausf.-Verordnung vom 12. Sept. 1900, M.Bl. S. 274 sowie den Aufsatz von Delius im Pr.V.Bl. XXII S. 197.

7. **Kanalisationswerke:** Eine baupolizeiliche Genehmigung zur Herstellung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist nicht erforderlich (O.V.G. V S. 360). Der Anschluß an eine vorhandene städtische Kanalisation kann nicht durch Ortsstatut, wohl aber durch eine neben einem solchen erlassene Polizeiverordnung mittelst Strafandrohung erzwungen werden (O.V.G. XXVI S. 51 XXVIII S. 354, ebenso Entscheidung des Kammergerichts VII S. 281). Sperrt die Stadt einem Angeschlossenen, welcher die Gebühren oder Beiträge nicht zahlt, auf Grund ihres ortsgesetzlichen oder vertragsmäßigen Vorbehalts den Anschluß an die Kanalisation ab, so kann gegen die Stadtgemeinde, wenn nicht ein besonderer, anders nicht zu beseitigender Nothstand vorliegt, ein polizeilicher Zwang auf Wiederzulassung nicht ausgeübt werden, bevor nicht — nothfalls von der Polizei — die Rückstände getilgt sind. (O.V.G. XXVII S. 422). — Für Schäden, welche, in Folge mißbräuchlicher Benutzung der Kanalisation Seitens der Angeschlossenen, Dritten erwachsen, indem deren Grundstücke oder Privatgewässer durch die Kanalisation verunreinigt werden, haftet die Stadtgemeinde (R.G. in Pr.V.Bl. XXII S. 194). Kanalisationswerke sind gewerbesteuerfrei. (Gew.St.Ges. vom 24. Juli 1893 §. 3). — Wegen der Kanalisationsabgaben und Gebühren vgl. Noell, Kommunalabgabengesetz 4. Aufl. S. 15, 17, 18, 23, 308, 353.

8. **Markthallen:** Markthallen treten dann rechtlich an die Stelle der Marktplätze für den öffentlichen Wochenmarktverkehr, wenn ihnen die Eigenschaft öffentlicher Märkte von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde zuertheilt ist. Gemäß §§. 65, 69 Gew.O. ist die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde befugt, eine solche Bestimmung zu treffen (dabei auch gleichzeitig die Benutzung der bisherigen öffentlichen Marktplätze für den Marktverkehr zu verbieten); O.V.G. XV S. 366, XXII S. 336. Ist durch die Polizei der Marktverkehr in die Markthallen verwiesen, so stehen der Ortspolizei dieselben Befugnisse wegen Beaufsichtigung des Verkehrs in den Markthallen wie bei anderen öffentlichen Marktplätzen zu; insbesondere finden dann auf die Art der feilzuhaltenden Waaren die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 66; O.V.G. XV S. 366; XXI S. 346), auf die Erhebung der Marktstandsgelder die Bestimmungen des Ges. vom 26.

April 1872 (s. Anm. 5b zu §. 56[1]) Anwendung. Wegen der Zuständigkeit s. §§. 127 ff. und 161 Z.G. und §. 48 L.V.G.; wegen der Gewerbesteuerfreiheit §. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juli 1893.

9. **Pfandleihanstalten:** Maßgebend sind die §§. 20 ff. des Ges. betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G.S. S. 265) sowie Art. 94 E.G. B.G.B. und Art. 41 Ausf.Ges. zum B.G.B. Danach ist die Errichtung städtischer Pfandleihanstalten von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig, ebenso der Erlaß des für die Anstalt zu schaffenden Reglements. Zur Versagung der Genehmigung bedarf der Regierungspräsident (in Berlin Oberpräsident) der Zustimmung des Bezirksausschusses (§. 20 Abs. 2 l. c. und §. 153 L.V.G.). Die Gemeinden haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Pfandleihanstalten. Die Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden. Von den Anstalten haben die Kommunen Gewerbesteuer nicht zu entrichten (Gew.Steuerges. vom 24. Juli 1891 §. 3 Ziff. 4, f, G.S. S. 205). — Auch wo städtische Pfandleihanstalten bestehen, können private Pfandleihinstitute konzessionirt werden (Gew.O. § 34 in der Gestalt des Reichs-Ges. vom 23. Juli 1879 [R.G.Bl. S. 267] Art. 4); danach in Verbindung mit M.Erl. vom 21. Sept. 1879 (M.Bl. S. 253) kann aber durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die Ertheilung der Erlaubnis zur Errichtung von privaten Pfandleihinstituten von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Wegen der Zuständigkeit zur Ertheilung der Erlaubnis s. §§. 114 ff., 119 Z.G.

10. **Schlachthäuser:** Vgl. hierzu das z. Z. noch geltende Gesetz betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.S. S. 277) in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (G.S. S. 273). Nach §. 1 desselben können diejenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist (wegen der Bedeutung der Worte „in welchen" vgl. Pr.V.Bl. XVII S. 487, Kammergericht bei Johow XVIII S. 325; dagegen Johow XIX S. 331. Zur Beseitigung des Zweifels liegt z. Z. der Entwurf eines Abänderungsgesetzes dem Herrenhause vor, in dem statt „in welchen" „für welche" eingesetzt ist), durch Gemeindebeschluß anordnen, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen ausschließlich in dem oder den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden. Es kann ferner, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, durch Gemeindebeschluß die obligatorische Untersuchung des Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten, sowie die Untersuchung des nicht im Schlachthofe geschlachteten, von außen eingeführten ausgeschlachteten Fleisches vor dem Verkauf angeordnet und es können noch andere Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufs des von außen eingeführten ausgeschlachteten Fleisches getroffen werden (s. §. 2 ebendort). Die Gemeindebeschlüsse bedürfen der Genehmigung (§. 8 ebendort; jetzt des Bezirksausschusses, Z.G. §. 131). Die Gemeinden sind verpflichtet, die öffentlichen ausschließlich zu benutzenden Schlacht-

häuser den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu unterhalten (§. 4). Sie können für die Benutzung des Schlachthauses wie für die Untersuchung des Viehs wie des Fleisches Gebühren erheben. Der §. 5 d. Ges., welcher hiervon handelt, ist nur noch in Nr. 1 gültig, im übrigen aber abgelöst und aufgehoben durch K.A.G. §. 11 Abs. 2 u. 3, vgl. dazu Noell K.A.G. 4. Aufl. S. 37, 38 und Oertel S. 365, 367. Die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen Niemandem versagt werden (§. 6). Bezüglich der Fassung der allgemeinen Bedingungen sind die Gemeinden nicht beschränkt, müssen aber die Bedingungen allen Benutzern gegenüber gleichmäßig fassen. Deshalb ist es z. B. unzulässig, das Schächten nur den jüdischen Schlächtern zu gestatten, den christlichen aber zu verbieten (Pr.V.Bl. XXII S. 221). In den §§. 7—12 d. Ges. sind sodann noch Grundsätze über die Entschädigung derjenigen Personen enthalten, welche Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte solcher privaten Schlachtanstalten sind, die durch die neu errichtete öffentliche Anstalt außer Betrieb gesetzt werden. In Bezug auf die Zuständigkeit ist §. 10 insofern abgeändert, als, wiederum auf Grund des §. 131 Z.G., der Bezirksausschuß zum Erlasse der dort vorgesehenen Resolute zuständig ist (s. auch §. 12). Der §. 14 enthält Strafbestimmungen. (Der §. 13 ist nicht mehr in Geltung.)

Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine landesgesetzliche Neuregelung dieser Materie demnächst erfolgt. Den Anlaß dazu dürfte das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.G.Bl. S. 547) bieten, welches erst theilweise in Kraft getreten ist; vgl. §. 30 d. Ges. sowie die Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1900 über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes (R.G.Bl. S. 775). Bisher ist der Erlaß eines neuen preußischen Gesetzes über die öffentlichen Schlachthäuser wohl deshalb nicht erfolgt, weil zunächst die in dem genannten Reichsgesetze vorbehaltenen Ausführungsvorschriften des Bundesraths noch nicht erlassen sind. — Schlachthäuser sind gewerbe- und gebäudesteuerfrei; §. 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §. 11 der Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer vom 7. Mai 1892 (Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1895 zu Nr. 140 S. 125), sowie endlich jetzt § 24c des K.A.G.

11. **Schulen.** Vgl. hierüber das zu §. 59 gelegentlich der Behandlung der „Schuldeputation" Gesagte.

12. **Sparkassen.** Die Grundlage des Sparkassenwesens bildet das Reglement, die Errichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dez. 1838 (Ges. S. 1839 S. 5), welches der besseren Uebersicht wegen zusammenhängend am Schlusse der Anmerkung (unter i) abgedruckt ist. Dieses Reglement ist indessen in einer Reihe wichtiger Punkte durch die spätere Gesetzgebung abgeändert und ergänzt (vgl. u. A. jetzt M.E. vom 4. und 14. Nov. 1899, M.Bl. S. 190, 284, vom 29. Dez. 1899, 10. Mai 1900 und 27. Juli 1900, M.Bl. 1900 S. 15, 176, 225) und durch die Judikatur ausgestaltet worden, sodaß zur Erläuterung und Handhabung des Reglements Folgendes vorweg bemerkt werden muß:

a) Errichtung von Sparkassen. Statutenänderungen. Maßgebend sind die Nr. 1 und 2 des Reglements in Verbindung mit §. 52 Z.G. Letzterer lautet:

> Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landestheilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.
>
> Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialraths zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

Ein Muster für die Anfertigung von Sparkassenstatuten ist abgedruckt im M.Bl. 1873 S. 295.

Filialen öffentlicher Sparkassen sowie Annahmestellen derselben dürfen nicht außerhalb der Grenzen desjenigen Kommunalverbandes errichtet werden, welcher die Sparkasse begründet hat und für sie garantirt, jedenfalls nicht innerhalb der Grenzen des Geschäftsbezirks einer anderen öffentlichen Sparkasse. Bestehende Einrichtungen müssen aber nicht aus diesem Grunde beseitigt werden (M.Bl. 1886 S. 1 und 182).

b) Verwaltung. Beaufsichtigung.

Die Verwaltung der Sparkassen wird regelmäßig von einem „Kuratorium" geführt. Die Stellung desselben zum Magistrat ist die einer Verwaltungsdeputation. Das Kuratorium ist öffentliche Behörde (M.Bl. 1880 S. 201). In Grundbuchsachen bedarf seine Unterschrift also keiner Beglaubigung (R.G.B.O. §. 29). Ist statutenmäßig ein Kuratorium nicht vorgesehen, so vertritt der Magistrat die Sparkasse (§. 56[5] und [8]).

Die Beaufsichtigung führt gemäß §. 53 Z.G. die Kommunalaufsichtsbehörde, d. h. also der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Dieselbe ist bei Versagung solcher Genehmigungen, die nach dem Gesetz oder Statut besonders erfordert sind, an die Zustimmung des Bezirksausschusses gebunden. Die Aufsicht erstreckt sich auf Prüfung der gesammten Geschäftsführung in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit und Statutenmäßigkeit.

c) Rechtsstellung der Sparkassen.

Städtische Sparkassen sind öffentliche städtische Anstalten. Ob sie juristische Personen sind, ist nicht unstreitig; indessen muß mit der herrschenden Lehre (R.G.E. Bd. XXXIV S. 8, Pr.V.Bl. XIII S. 449; Oertel S. 350 und 354, Leidig S. 401; so jetzt auch Brauchitsch Bd. III, 15. Aufl., Anm. 2 zu Nr. 25, im Gegensatz zu früheren Auflagen) an-

genommen werden, daß sie keine juristischen Personen, sondern lediglich ein Sondervermögen der Stadtgemeinde darstellen. Daran ändert der Umstand nichts, daß im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Sparkasse häufig als Rechtssubjekt angesprochen, als Hypothekengläubigerin aufgeführt und als Klägerin im Prozesse bezeichnet wird. Immer ist es in Wahrheit die Stadtgemeinde, welche Gläubigerin oder Schuldnerin ist. Forderungen der Stadtgemeinde gegen die Sparer kann daher die Stadtgemeinde gegen die Forderungen der Sparer an die Sparkasse zur Kompensation stellen. Strenggenommen sind daher auch Darlehnsgeschäfte zwischen der Stadtgemeinde und ihrer Sparkasse undenkbar, ebenso wie Käufe von Effekten zwischen beiden. Dennoch wird, zumal in großen Betrieben, der Verkehr zwischen der Stadthauptkasse und der Sparkasse aus Zweckmäßigkeitsgründen, zur Erhaltung der Uebersichtlichkeit und der Trennung des Sparkassenfonds vom sonstigen Kämmereivermögen sich regelmäßig in den äußeren Formen von Rechtsgeschäften (Kauf, Darlehen) abwickeln. Stempelpflichtige wirkliche Rechtsgeschäfte liegen aber in allen diesen Fällen nicht vor (M.Bl. 1895 S. 90, R.G.E. a. a. O.) — Auf die städtischen Sparkassen findet die Bestimmung des §. 248 Abs. 2 B.G.B. (daß nicht erhobene Zinsen auf Grund von Vereinbarung als neue verzinsliche Einlagen gelten können) sowie in ihrer Eigenschaft als Anstalten einer öffentlichrechtlichen Korporation auch die Bestimmung des Ausf.Ges. z. B.G.B. Art. 7 §. 1 Abs. 2 (nicht Absatz 3) und des Art. 9 Ausf.Ges. zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung (G.S. 1899 S. 291) Anwendung.

Nach §. 3 Nr. 4a Gewerbesteuergesetzes sind städtische Sparkassen gewerbesteuerfrei.

d) Mündelsicherheit der Forderungen gegen Sparkassen.

Von dem Grundsatze des Art. 99 E.G. zum B.G.B., daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Sparkassen aufrecht erhalten sind, sind dort die Bestimmungen über Anlegung von Mündelgeldern (§. 1807 B.G.B.) ausgenommen. In Gemäßheit und Ausführung der Nr. 5 des §. 1807 hat das Ausf.Ges. z. B.G.B. Art. 75 bestimmt:

> §. 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.
>
> Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.
>
> §. 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Indessen können gemäß §. 1 nur solche Sparkassen für mündelsicher erklärt werden, deren Statuten eine Anlage gemäß §. 1809 B.G.B. (sog. Sperranlage) vorsehen.

e) Anlegung von Sparkassenbeständen. Es kommen in Betracht §. 1807 B.G.B., Art. 73, 74 A.G. B.G.B. Gemäß Art. 99 E.G. B.G.B. gelten aber daneben die Bestimmungen der älteren Zeit, soweit sie nicht mit den vorstehend genannten Bestimmungen kollidiren. Besonders wichtig sind:

α) Die Kab.-Ordre vom 21. 7. 1841 (G.S. S. 287), wonach auch andere, als „erste" Hypotheken als Anlage benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie innerhalb der Hälfte des Grundstückswerths ausgehen.

β) Die M.R. im M.Bl. 1872 S. 252, 1890 S. 78, 1891 S. 222 in Betreff der Berechnung des Grundstückswerths nach dem Grundsteuerreinertrage oder dem Gebäudesteuernutzungswerth (vgl. auch M.Bl. 1895 S. 260, wonach die Abschätzung des Grundstücks zum Zwecke der Veranlagung der Ergänzungssteuer nicht maßgebend ist).

γ) Allerh. Erlaß vom 23. 2. 1857 (M.Bl. S. 71), wonach Ausleihung von Kapitalien gegen Schuldschein und Bürgschaft zulässig ist. Nach M.E. vom 27. 8. 1897, M.Bl. 1897 S. 189 sollen bürgschaftslose Darlehen an Eingesessene der die Sparkasse garantirenden Kommune bis 3000 M. unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zulässig sein, indessen im Gesammtbetrage nicht 1 % der Sparkassenaktiva und 10 % des Reservefonds überschreiten dürfen.

δ) M.R. vom 2. 4. 1884 im M.Bl. 1884 S. 113, wonach die Ausleihung von Kapitalien an Provinzen, Kreise, Städte und Landgemeinden, an Kirchengemeinden und sonstige kommunale Verbände mit Korporationsrechten gegen Hergabe von ordnungsgemäß ausgestellten Obligationen dieser Verbände bis zu 1/4 des Sparkassenbestandes zulässig ist (vgl. auch M.Bl. 1898 S. 8). Wegen Credits an Genossenschaften siehe M.Bl. 1901 S. 246 ff.

Nicht zulässig ist:

αα) die Einführung eines Kontokurrentverkehrs (M.R. vom 4. 10. 1892, M.Bl. S. 344);

ββ) die Einführung eines Chekverkehrs, mit Ausnahme eines statutarisch zugelassenen Chekverkehrs mit der Preußischen Centralgenossenschaftskasse (M.Bl. 1886 S. 19). Vgl. über den Verkehr mittelst Chekbuchs und den etwaigen Lombardverkehr mit der Centralgenossenschaftskasse. M.Bl. 1897 S. 6 u. 95; M.Bl. 1899 S. 25;

γγ) der Verzicht auf das Kündigungsrecht bei Amortisationsdarlehen (M.Bl. 1898 S. 155), welche im Uebrigen zulässig sind (M.Bl. 1894 S. 18 u. 1898 S. 41).

f) Reservefonds. Davon handelt Nr. 7 des Reglements (in Verbindung mit §. 58 Z.G.). Außerdem sind zu vergleichen M.Bl. 1874 S. 288, 1875 S. 77, 1878 S. 5 u. 155, 1882 S. 194, 1891 S. 223ff., 1894 S. 79, 1896 S. 41, 42, 1897 S. 4.

g) Sparkassenbücher. Die Sparkassenbücher sind nicht Inhaberpapiere sondern sog. Legitimationspapiere (O.Tr.Entsch. XXXIV S. 337, XLVII S. 423). Auf sie findet daher §. 808 B.G.B. (vgl. auch Art.

99 E.G. B.G.B.) Anwendung. Uebertragen kann das Recht auf das Sparkassenguthaben daher nicht werden durch einfache Uebergabe des Buches sondern durch Uebergabe und Abtretung. — Das Aufgebot abhandengekommener oder vernichteter Sparkassenbücher findet nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. I §. 20 A.G. z. R.G. vom 17. 5. 1898, betreffend Aenderung der Civilprozeßordnung statt (G.S. 1899 S. 285). Zu beachten sind aber außerdem die in Nr. 15 b und c des Sparkassenreglements gegebenen Bestimmungen.

h) Sparkassenbeamte. Die Art und die Bedingungen der Anstellung einschließlich der Zuständigkeit hinsichtlich der Anstellung richten sich nach dem Statut (s. Nr. 18 des Reglements). Unter Umständen — beim Vorliegen entsprechender statutarischer Bestimmung — kann also die Stadtverordneten-Versammlung, nicht der Magistrat (im Gegensatz zu §. 56[6] St.O.) zur Wahl der Personen zuständig sein (O.V.G. XXI S. 33). Die statutarische Verpflichtung der Sparkassenbeamten zur Stellung von Kautionen ist durch das Gesetz vom 7. 3. 1898 als nicht aufgehoben zu erachten (M.Bl. 1898 S. 122).

i) Das Sparkassenreglement vom 12. 12. 1838 (G.S. 1839 S. 5) lautet:

Wir u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da die Bildung von Sparkassen sich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen sind, welche einer gesetzlichen Erledigung bedürfen, so haben Wir zur Beseitigung derselben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deshalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der andern Seite aber zur Sicherstellung sowohl Derer, welche den Anstalten ihre Ersparnisse anvertrauen, als auch der Gemeinden, welche dieselben unter ihrer Vertretung errichten, und zu Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufstellung eines allgemeinen Reglements nöthig befunden, und verordnen zu diesem Ende hierdurch Folgendes:

(1) Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deshalb sich an die vorgesetzte Regierung zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Kommunal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesammtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung ertheile. Etwanige Zweifel und Widersprüche der Kommunal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden.

(2) Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesetzten Ober-Präsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Bestätigung des Statuts oder die Verweigerung derselben zusteht und obliegt.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

(3) Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge

thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist.

(4) Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß

a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden;

b) daß der Kommunal-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und

c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmern Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde.

(5) Um den unter 4a angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines Andern vorsteht) inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuld-Obligationen einzulösen, oder die Gelder zu Dotirung städtischer nach der Verordnung vom 28. Juni 1826 eingerichteten Leihanstalten zu verwenden.

Wenn aber der Ober-Präsident zu den Verwendungen der letztern Art seine Zustimmung ertheilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sey, nicht minder ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sey, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

(6) Zu Erreichung desselben Zwecks muß die Sparkasse einen besonderen, von andern Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schuld-Dokumente der Leihkassen gehören, müssen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden.

(7) Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwanige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Kommune über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Ober-Präsidenten einholen, welcher solche nur dann zu ertheilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt.

(8) Desgleichen sollen die Kommunen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Darlehne aus den Sparkassen-Fonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu ertheilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter Nr. 6 angegebenen Art Eigenthum des abgesonderten Sparkassen-Fonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.

(9) Durch die oben unter Nr. 5, 6, 7 und 8 ertheilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4b angegebenen Zwecks Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen seyn wird.

Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushalts-Verhältnisse der Kommunen zu sorgen, muß der dem Einleger zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das §. 7 erwähnte Reserve-Kapital zu bilden, aus welchem etwanige Kapital- oder Zinsenverluste übertragen werden können.

(10) Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen seyn, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückgezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

(11) Behufs der Erreichung des Zweckes unter 4c ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfniß zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfange, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist.

(12) Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesammtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht,

und nur dem Ober-Präsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwanigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Kommunen oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar seyn dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Konto vermerkt und dabei der dafür bezahlte Kourspreis sammt etwanigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Kourses oder durch Ausloosung dieses Papieres entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach §. 6 zu bildenden besondern Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Apoints zu haben sind, der Verwaltungs-Behörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Ober-Präsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maaße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen und für die Gemeinden eine zu große Verwickelung herbeigeführt werde.

(13) Den Büchern, welche die Sparkassen ausstellen, soll überall das Statut, imgleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 100 Rthlr., oder, insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Kommunen anheimgestellt.

(14) Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrags den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen.

Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläufigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden seyn würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt seyn, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sey.

(15) Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, setzen Wir Folgendes fest:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweiset sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) Ist aber die bei c gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassen-

büchern zu fertigende Abschrift des Konto's des verlorenen Buchs, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachsuchen.

e) Letztere hat den Verlust des Buchs unter Angabe:
   aa) der Nummer desselben;
   bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;
   cc) des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder Falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Rthl., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine 8wöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Ediktalfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sey,

so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für

Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

(16) Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

(17) Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, aufgenommen, und mit der Bestätigung des Ober-Präsidenten jedem Sparkassenbuche vorgedruckt werden.

Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen, so kann solche nur durch Unsere unmittelbare Genehmigung Gültigkeit erhalten. Die diesfalls erlassene Order ist dann ebenfalls beizudrucken.

(18) In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautionen, wegen des Orts, an welchem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszudrücken, wie etwanige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sey.

Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, Falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

(19) Was die Aufsicht des Staats über die Sparkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staats-Aufsicht über andere Kommunal-Institute vorschreibt. Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen aber verpflichtet seyn, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen.

(20) Ferner haben die Ober-Präsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten

Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Ober-Präsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinende Anzeigeblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

(21) Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Sparkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorstehenden Grundsätze zu beobachten.

(22) Was die schon bestehenden Sparkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltet worden sind, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch sechs Monate nach Publikation gegenwärtigen Reglements nach den zeitherigen Grundsätzen fortverwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Reglement angemessenen neu zu entwerfenden Statut zu verfahren.

Diejenigen Sparkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Gültigkeit. Neue Sparkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter Nr. 18 vorgeschriebenen Form auszustellen.

18. **Straßenbahnen:** Sämmtliche städtische Straßenbahnen (nicht nur, wie Oertel annimmt, die mittelst Maschinenkraft bewegten Bahnen) fallen unter das Kleinbahngesetz vom 28. 7. 1892, G.S. S. 225. (Vgl. zu diesem Ausf.Anw. vom 13. 8. 1898, M.Bl. S. 157, M.E. vom 29. 11. 1900, M.Bl. 1901 S. 12; ferner M.E. vom 2. 8. 1898, M.Bl. S. 72, M.E. vom 21. 11. 1900, M.Bl. 1901 S. 41; ferner O.V.G. XXIX S. 401 sowie XXXI S. 370, 374, XXXVIII S. 359. Die gebräuchlichsten Kommentare zum Kleinbahngesetze sind Gleim, Berlin, Bahlen [3. Aufl.] und Eger, Hannover 1897/99. Außerdem kommt in Betracht das Gesetz vom 19. 8. 1895 betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (G.S. S. 499; dazu ebenfalls Kommentare von Gleim, Berlin 1896 und Eger, Hannover 1898). Vgl. hierzu Anm. 8 zu §. 50 St.O. am Schlusse: Da die Gesammtheit einer Straßenbahn (Bahneinheit) als Gegenstand des unbeweglichen Vermögens anzusehen ist, kommen bei Veräußerung einer städtischen Straßenbahn §§. 50. 51 St.O. sowie — und zwar sowohl bei Veräußerung als auch beim Erwerbe einer Straßenbahn — die Bestimmungen betreffend die Beurkundung von Geschäften über Veräußerung von Grundstücken in Betracht. Siehe auch Anm. 1b zu §. 56^5 St.O.

14. **Wasserwerke:** Wasserwerke und Wasserleitungen werden in den meisten Fällen von den Gemeinden nicht ausschließlich im öffentlichen Interesse errichtet, sondern zu dem Zwecke, aus der Lieferung von Wasser einen Gewerbebetrieb zu machen, d. h. Ueberschüsse zu Gunsten der Herabminderung der direkten Steuern zu erzielen. Sie fallen daher meist unter §. 8, nicht unter §. 4 des K.A.G. Maßgebend für ihre Qualifizirung in dieser Beziehung ist, ob ein thatsächlicher oder rechtlicher Be-

nutzungszwang besteht. (Novell 4. Aufl. Anm. 2 zu §. 3 K.A.G.) Die Einziehung des Wassergeldes ist, wo es sich um ein gewerbliches Unternehmen handelt, nicht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, sondern nur im ordentlichen Rechtswege zulässig, es sei denn, daß ein aufsichtsbehördlich genehmigter Tarif vorliegt (§. 90 K.A.G.).

Besonders wichtig für Kommunen ist die Entscheidung in O.V.G. VII S. 354, nach welcher die Stadtgemeinde, welche wegen Nichtzahlung von Wassergeld einem an die Kanalisation angeschlossenen Hausbesitzer das Wasser abgesperrt hat, vor Zahlung des restirenden Wassergeldes nicht von der Polizei zur Gestattung des Wiederanschlusses gezwungen werden kann. Der Anschluß der Häuser an eine vorhandene städtische Wasserleitung kann zwar nicht durch Ortsstatut — vgl. §. 11 Anm. 3 unter c — wohl aber im sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Interesse durch Polizeiverordnung erzwungen werden (O.V.G. XXVIII S. 354). — Städtische Wasserwerke sind, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt, gewerbesteuerfrei (Gew.St.G. §. 3 Nr. 4 b).

15. Betreibt eine Stadtgemeinde ein Unternehmen, welches nach den Bestimmungen des H.G.B. als Handelsgewerbe zu betrachten ist (z. B. Gasanstalten; s. H.G.B. vom 10. 5. 1897, R.G.Bl. S. 219, § 1), so ist sie Kaufmann und unterliegt bezüglich dieses Zweiges ihrer Verwaltung den Bestimmungen des H.G.B. Sie braucht aber gemäß §. 36 H.G.B. ihre Firma nicht eintragen zu lassen.

Erläuterungen zu §. 56 Nr. 4.

Nr. 4 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als . . . Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten,[1] die auf dem Etat[2] oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen[3] und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.[4] Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;[5. 6. 7.]

1. Diesem Satze wie überhaupt der ganzen Bestimmung in §. 56[4] kommt lediglich formale Bedeutung zu. Nicht die materielle Frage, welche Einkünfte der Stadtgemeinde zustehen oder welche Einkünfte sie sich nach den Gesetzen und eventuell, in welcher Form sie sich diese er-

schließen kann, wird im §. 56⁴ erörtert; vielmehr wird lediglich die Zuständigkeit des Magistrats zur Verwaltung der vorhandenen Einkünfte wie zu den übrigen im §. 56⁴ hervorgehobenen Maßnahmen im Verhältniß zur Stadtverordneten-Versammlung abgegrenzt. Daher auch Erörterungen über die Finanzwirthschaft der Städte bezw. die Formen, in denen sie sich Einnahmequellen erschließen können, soweit diese Erörterungen aus dem Steuerrecht überhaupt in der hier beabsichtigten Darstellung des eigentlich städtischen Verwaltungsrechts Berücksichtigung zu finden haben (s. Einleitung), nicht hierher, sondern in die Lehre vom Stadthaushalt (§. 66 St.O.) gehören. Was nun die Verwaltung der Einkünfte durch den Magistrat anbelangt, so ergiebt sich aus der Bestimmung des §. 56⁴ keineswegs, daß der Magistrat in Bezug auf diese Funktionen sich etwa schrankenloser Freiheit erfreut. Da auch die Einkünfte der Stadtgemeinde, sobald sie in die Stadtkasse geflossen sind, ja streng genommen schon, sobald sie als ausstehende Forderungen existent geworden sind (sei es als öffentlich-rechtliche Forderungen, nämlich als Steuern und Abgaben, sei es als privatrechtliche vertragsmäßige Leistungen), Theile des Gemeindevermögens sind, so ergiebt sich schon hieraus der Grundsatz, daß bei der Verwaltung der Einkünfte ebenso wie bei der Verwaltung des Gemeindevermögens der Magistrat an die generellen und speziellen Beschlüsse der Stadtverordneten gebunden ist; vgl. Vorbem. II zu §. 49. Demzufolge hat der Magistrat, wenn er disponible Gelder aus den Ueberschüssen der Einkünfte ausleihen will, hierzu die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung nachzusuchen. — Innerhalb der Grenzen der Gemeinde-Beschlüsse allerdings steht ihm allein die Verwaltung zu.

2. S. hierzu Titel VII §§. 66 ff.

3. Zahlungsordres und Annahmeordres an die städtischen Kassen zu geben, ist hiernach das alleinige Recht des Magistrats. Die Kassen umgekehrt sind verpflichtet, nur solchen Ordres Folge zu leisten, die vom Magistrat (bezw. dessen durch Delegation legitimirten Organen) ausgehen. Die Stadtverordneten-Versammlung oder ihre Mitglieder als solche sind hiernach gesetzlich von der Thätigkeit, welche die Verausgabung oder Vereinnahmung von Geldern betrifft, ausgeschlossen. Nur in ihrer etwaigen Eigenschaft als Deputationsmitglieder (§. 59 St.O.) kann ihnen ein internes Mitbestimmungsrecht eingeräumt sein, das indessen nach außen — also auch der Kasse gegenüber — nie hervortritt und rechtlich bedeutungslos ist. Städtische Fonds können daher auch durch Gemeindebeschluß nicht den Stadtverordneten oder dem Vorstande der Versammlung derart zur Verfügung gestellt werden, daß diese oder dieser die von der Mitwirkung des Magistrats unabhängige Verfügung darüber erhält. (Anders natürlich bei Stiftungsgeldern, deren Vergebung stiftungsgemäß etwa dem Stadtverordnetenvorsteher zusteht.) Wie schon angedeutet, kann der Magistrat das Recht, Anweisungen an die städtischen Kassen zu geben, delegiren, und zwar kann er sowohl regelmäßig eins oder mehrere seiner Mitglieder, als auch die Verwaltungs-Deputationen (§. 59) damit betrauen, letztere aber nur, soweit ihr Geschäftskreis reicht. — Fällige Verpflichtungen der Stadt-

gemeinde hat der Magistrat durch rechtzeitige Anweisung der Stadtkasse zur Zahlung und durch Ueberwachung der Ausführung seiner Ordre pünktlich zu erfüllen. Wird die Stadt durch Nichterfüllung fälliger und ausgeklagter Verbindlichkeiten säumig, so ist sie der Zwangsvollstreckung unterworfen. Handelt es sich dabei um Geldforderungen, so ist, so weit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, nach §. 15 E.G. zur C.P.O. in der Fassung des Art. II des Gesetzes vom 17. 5. 1898 (R.G.Bl. S. 332) für die Zwangsvollstreckung noch immer Anhangsparagraph 158 zu §. 45 I 24 A.G.O. in Verbindung mit Z.G. §. 17 Ziffer 4 in Geltung. Danach haben die Gerichte (die Gerichtsvollzieher sind unzuständig) die Zwangsvollstreckung anzuordnen, aber erst, nachdem der Bezirksausschuß (in Berlin der Oberpräsident) über die Art der Zwangsvollstreckung Beschluß gefaßt hat. Handelt es sich um dingliche Rechte Dritter an unbeweglichem Stadt-Vermögen, oder sollen Grundstücke und Gebäude der Städte sonst für die Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden, so sind die §§. 155, 156 A.L.R. II, 8 zu berücksichtigen; danach können zwar der Stadtgemeinde gehörige Grundstücke und Gebäude an sich für die Exekution in Anspruch genommen werden, indessen nicht insoweit, als sie zum Betrieb der öffentlichen Angelegenheiten oder sonst zur allgemeinen Benutzung dienen. — Nach O.V.G. V S. 86; XXVI S. 145 ist Anhangsparagraph 158 zu §. 45 I, 24 A.G.O. in Verbindung mit §. 17⁴ Z.G. auch anzuwenden, wenn es sich um Vollstreckung der Entscheidungen von Verwaltungsgerichten handelt. — Ist die Stadtgemeinde außer Stande, die Schuld auf einmal zu tilgen, so muß die Zahlung allmählich aus den laufenden Einnahmen, event. durch Erhebung von Abgaben von den Mitgliedern der Gemeinde, erfolgen. Die Eintheilung der Schuld auf die Geschäftsjahre und die Repartition auf die Gemeindemitglieder ist Sache der Verwaltungsbehörden, nicht der Gerichte (§§. 97, 98 A.L.R. II 6). Wegen der Zwangsetatisirung vgl. §. 78 St.O. und §. 19 Z.G., sowie das zu §. 78 St.O. Bemerkte.

4. Diese Bestimmung, daß der Magistrat zuständig ist, das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen, ist der Regelsatz; der Satz 2 der Nr. 4 bringt bezüglich der Kassenrevisionen eine Ausnahme, indem er hierbei eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorschreibt. Für die Organisation des Rechnungs- und Kassenwesens fehlt es an irgend welchen gesetzlichen Bestimmungen. Weder die Instruktion zur Ausführung der Städteordnung vom 20. 6. 1853 noch die in dieser aufrecht erhaltene Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 enthalten etwas hierüber. Ein jeder Magistrat ist deshalb in der Lage und verpflichtet, eine Kasseninstruktion zu erlassen, die den örtlichen Verhältnissen entspricht. Beachtenswerthe Grundsätze hierfür wie für die Organisation des Kassenwesens enthält ein Aufsatz von Kramer in Pr.V.Bl., Jahrgang XXII S. 389 ff. und 401 ff., auf welchen hiermit verwiesen wird. Das gesammte Kassen- und Rechnungswesen untersteht da, wo ein Magistratsmitglied zum Kämmerer bestellt ist, diesem, außerdem aber überall der allgemeinen und umfassenden Aufsicht und Leitung des Ersten Bürgermeisters in seiner

Eigenschaft als Magistratsdirigenten. Daher denn auch dem Letzteren in der Instruktion für die Stadtmagistrate (§. 20 Nr. 6) die Befugniß und Verpflichtung auferlegt ist, seinerseits die Kassen außerordentlich zu revidiren und für gehörige monatliche ordentliche und jährliche außerordentliche Revision zu sorgen.

5. Außer den hier angeordneten „Revisionen" kennt die St.O. noch eine andere „Revision", nämlich die der Jahres-Rechnung (§. 69). Letztere hat den Zweck, festzustellen, ob die Kassenführung und die Rechnungslegung des Gemeinde-Einnehmers in Uebereinstimmung mit dem von beiden Gemeindebehörden aufgestellten Etat sich befindet und ob insbesondere die Anweisungen des Magistrats an die Kasse sich innerhalb der Festsetzungen des Etats gehalten haben. Demgegenüber haben die Revisionen des § 56[4] den Zweck, festzustellen, ob die Führung der Kasse durch das Kassenpersonal instruktionsgemäß, ehrlich und richtig erfolgt. Da die Leitung des Kassenwesens mit zu den Aufgaben des Magistrats gehört, dieser aber in seiner gesammten gemeindlichen Thätigkeit der Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung unterliegt, liegt es in der Natur der Sache, daß der Stadtverordneten-Versammlung das Recht zustehen muß, auch ihrerseits die Kassen revidiren zu können: deshalb ist in §. 56[4] der Stadtverordneten-Versammlung ein Mitwirkungsrecht bei der Revision der städtischen Kassen gesetzlich eingeräumt; andererseits ist in Folge dieser gesetzlichen Regelung (s. Eingang der Anm. 4) das Kontrolrecht der Stadtverordneten hinsichtlich der Kassenführung auf die im §. 56[4] vorgesehene Mitwirkung beschränkt. Allein, d. h. ohne Mitwirkung des Magistrats, kann die Stadtverordneten-Versammlung weder insgesammt noch durch einzelne Mitglieder die städtischen Kassen revidiren. Wohl aber wird man den Magistrat auf Grund des §. 37 für verpflichtet halten müssen, auf Verlangen der Stadtverordneten-Versammlung jederzeit eine außerordentliche Kassenrevision eintreten zu lassen.

6. Ueber die Art, in welcher die Revisionen vorgenommen werden sollen, wird zweckmäßig vom Magistrat eine Instruktion erlassen. Die ordentlichen Revisionen sollen nach §. 20 der Instruktion für die Stadtmagistrate allmonatlich vorgenommen werden. Im Allgemeinen gilt, um das Ausborgen fehlender Bestände von anderen städtischen Kassen zu verhindern, der Grundsatz, alle städtischen Kassen an demselben Tage zu revidiren. Mit Recht macht Kramer (Pr.V.Bl. S. 401) darauf aufmerksam, daß ein wirksameres Mittel hiergegen die häufigere, unvermuthete Revision einzelner Kassen ist. Soll die Revision ihren Zweck wirklich erfüllen, so genügt es nicht, wenn lediglich die Geldbestände aufgenommen und mit dem Sollbestande nach den Büchern verglichen werden, wobei vielleicht außerdem noch durch Stichproben einzelne Beläge mit einzelnen Positionen der Bücher verglichen werden; es ist vielmehr unbedingt erforderlich, die in Frage kommenden Bücher unter sich und unter Heranziehung aller Beläge rechnungsmäßig zu vergleichen, ihre Richtigkeit festzustellen und dann erst den Sollbestand mit dem Istbestand der Kasse zu vergleichen. Soll diese Arbeit gründlich vorgenommen werden, so werden die mit der Revision betrauten Magistratsmitglieder und Stadtverordneten

nicht umhin können, kalkulatorisch ausgebildete Bücherrevisoren hinzuzuziehen. In größeren Kassenbetrieben wird es außerdem erforderlich sein, neben den in der Städteordnung vorgesehenen Revisionen noch eine weitere dauernde Kontrole der Buchführung und häufigere Revision der Kassen durch berufsmäßige Kontroleure und Revisionsbeamte vornehmen zu lassen. Zutreffend weist Kramer a. a. O. darauf hin, daß nur dann von vornherein eine gewisse Sicherheit für zuverlässige und ehrliche Kassenführung bestehe, wenn für jede städtische Kassenstelle zwei Beamte bei Einzahlungen und Auszahlungen zu fungiren haben, der Einnehmer oder Kassenführer und der Kontroleur oder Gegenbuchführer, und daß es dabei — entgegen der gewöhnlichen Annahme — zweckmäßig sei, den Vorgesetzten (dienstälteren oder ranghöheren Beamten) zum Kontroleur und nicht zum Kassenführer zu machen. Nur wenn diese Einrichtung durchgeführt ist, kann eine genaue Revision mit einiger Sicherheit darauf rechnen, vorhandene Unregelmäßigkeiten rechtzeitig aufzudecken.

7. Defekte: Wird bei der Revision einer städtischen Kasse oder gelegentlich einer sonstigen Nachforschung aufgedeckt, daß der Istbestand einer Kasse oder Deposital- oder Materialverwaltung hinter dem rechnungsmäßigen Sollbestande zur Zeit der Entdeckung zurückbleibt, so liegt ein „Defekt" vor. Gleichgültig ist dabei, ob das Manco auf ein strafrechtliches oder disziplinares Verschulden des zuständigen Beamten zurückzuführen ist oder nicht. Bezüglich der Feststellung und des Ersatzes der Defekte trifft Bestimmung:

a) Z.G. § 17 Nr. 5:

> Der Bezirksausschuß beschließt ... an Stelle der Aufsichtsbehörde .... 5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G.S. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Dazu ist zu bemerken: Der Bezirksausschuß ist auch in Berlin zuständig (§. 161 Z.G.). Immer ist der Beschluß des Bezirksausschusses vorläufig vollstreckbar.

b) Die Verordnung vom 24. Januar 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (G.S. S. 52): Dieselbe lautet, soweit sie nicht durch §. 17 Nr. 5 Z.G. (oben) abgeändert ist und soweit sie für Stadtgemeinden in Betracht kommt:

> §. 1. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.
>
> §. 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3. Ebenso (§§. 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§. 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher die Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die in §. 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrer Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise

unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an, Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§§. 18—21 (nicht hierher gehörig).

Dazu ist zu bemerken: Die behördliche Zuständigkeit aus §§. 1—4 ist geändert durch Z.G. §. 17. Die Verfolgung des Defekts ist nicht davon abhängig, daß der schuldige Beamte bei der Entdeckung noch lebt oder im Amte ist. Die Verfolgung ist also auch gegenüber den Erben möglich; insbesondere kann auch gegen diese ein Defektenbeschluß ergehen, vollstreckt kann aber dieser nur werden, wenn die Erbeneigenschaft entweder nicht bestritten wird oder im Rechtswege festgestellt ist (siehe R.G.E. VII S. 335 und jetzt auch Brauchitsch Bd. III, 15. Aufl., S. 569; anders O.Tr. XXXVI S. 383). Die in den Fällen des §. 18 zuständige „unmittelbar vorgesetzte Behörde" ist in Städten der Magistrat. Ist der ergangene Defektenbeschluß im ordentlichen Rechtswege mangels der Voraussetzungen eines „Defekts" aufgehoben, so kann doch die Stadtgemeinde etwaige Schadensersatzansprüche aus der ungenügenden Pflichterfüllung im ordentlichen Rechtswege geltend machen (Pr.V.Bl. XII S. 218). Bezüglich der Einwirkung des B.G.B. auf das Defektenverfahren vgl. Pr.V.Bl. XXI S. 507.

Erläuterungen zu §. 56 Nr. 5.

Nr. 5 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als . . . Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten[1] und ihre Rechte zu wahren;[2]

1. Bezüglich des Begriffes des Gemeindeeigenthums, der Zuständigkeit des Magistrats zur Verwaltung des städtischen Eigenthums bezw. der Grenzen seiner Verwaltungsfreiheit, sowie bezüglich der allgemeinen Grundsätze über das Gemeindeeigenthum vgl. die Vorbemerkung zu §. 49 I bis III. Hinsichtlich der ferneren Frage, inwieweit bei einzelnen Verwaltungshandlungen in Bezug auf das Stadteigenthum die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, vgl. §. 50. Hier erübrigt noch die Anführung derjenigen wichtigsten Spezialgesetze, welche hinsichtlich der einzelnen Arten des städtischen Eigenthums gelten:

a) **Grundstücke:** Außer §§. 50, 51 St.O. ist bei der Veräußerung von Grundstücken Folgendes zu beachten: Der §. 313 B.G.B. bestimmt, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgen. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß jeder obligatorische Vertrag über die Veräußerung eines Grundstücks, welcher der im §. 313 B.G.B. festgesetzten Form entbehrt,

vor der Auflassung und Eintragung rechtsunwirksam ist. Nun bestimmt Art. 142 E.G. zum B.G.B.:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im §. 313 des B.G.B. bezeichneten Vertrags sowie für die nach §. 873 Abs. 2 des B.G.B. zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

Von der Ermächtigung dieses Artikels hat das Pr.A.G. zum B.G.B. Art. 12 in §§. 2 und 4 Gebrauch gemacht, welche lauten:

> §. 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.
>
> §. 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§. 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des §. 168 Satz 2 und der §§. 169—180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des §. 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Art. 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Danach kann zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen (im engeren Sinne: d. h. der Eigenthumsübertragung dienenden Verträgen), an welchen die Stadtgemeinde als Käuferin oder Verkäuferin betheiligt ist, der Vorstand der zur Vertretung der Stadtgemeinde berufenen Behörde, d. i. der Bürgermeister als Dirigent des Magistrats, und daneben auch die Kommunalaufsichtsbehörde (Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident) besondere Beamten bestellen. Vor diesen geschlossene und von ihnen beurkundete Verträge der angegebenen Art erfüllen dann das Erfordernis des §. 313 B.G.B. Das Gleiche ist zugelassen durch Art. 27 Pr.A.G. zum B.G.B. in Verbindung mit Art. 127 E.G. zum B.G.B. hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthums (nicht nur des obligatorischen Vertragsschlusses) an nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücken. Bezüglich des Beurkundungsbeamten, seiner Bestellung, seiner Zuständigkeit und des von ihm zu beobachtenden Verfahrens ist vornehmlich Folgendes wichtig: Bestellt wird der Beurkundungsbeamte von dem Bürgermeister oder der Aufsichtsbehörde (es können nebeneinander Beurkundungsbeamte von beiden Stellen ernannt werden). Für jede Stadtgemeinde können einer oder mehrere Beurkundungsbeamte bestellt werden; der Bürgermeister ist bei der Bestellung an den Kreis der Kommunalbeamten seiner Gemeinde

gebunden. Der Beurkundungsbeamte muß immer ein „Beamter" sein; die Befähigung zum Richteramte ist nicht erforderlich aber zweckmäßig als Voraussetzung für die Uebertragung. Es können namentlich bezeichnete Beamte oder der jeweilige Inhaber eines bestimmten Kommunalamtes (z. B. der Stadtsyndikus) bestellt werden. Derjenige Beamte der Kommune, der bei dem Vertragsschlusse die Kommune vertritt, kann nicht gleichzeitig Beurkundungsbeamter sein. Die Zuständigkeit des auf Grund des Art. 12 Ausf.G. bestellten Beurkundungsbeamten erschöpft sich in der Beurkundung solcher Verträge, die dem §. 313 B.G.B. entsprechen, d. h. die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück zum Gegenstande haben. Grundstück ist dabei jede nach Reichsrecht oder Landesrecht als selbständiger Vermögensbestandtheil geltende unbewegliche Sache (vgl. Anm. 3 A und B zu §. 50). Insbesondere fallen daher auch unter die Bestimmungen von der Beurkundung solche Veräußerungsverträge, welche die Kommunen mit Dritten über Straßenbahnen schließen (s. ebendort). Alle in solche Veräußerungsverträge aufgenommenen Einzelbestimmungen können in dem beurkundeten Vertrage rechtswirksam mitbeurkundet werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Abmachungen handelt, die ihrerseits einer besonderen Formvorschrift (d. i. einer höheren als der Schriftform) unterliegen, wie z. B. Hypothekenbestellungen. Derartige Vertragsabmachungen bleiben solange unwirksam, bis die gerichtliche Eintragung den Mangel geheilt hat. Das Erfordernis der Beurkundung bezieht sich auch auf die Anträge zum Abschluß von Veräußerungsverträgen über Grundstücke und die Annahmeerklärungen auf solche Anträge. Auch diese Erklärungen werden nur wirksam durch Beurkundung. Es genügt aber getrennte Beurkundung des Antrages und der Annahme (§. 128 B.G.B.), wobei hinsichtlich des Zeitpunktes des Zustandekommens des Vertrages §. 152 B.G.B. maßgebend ist.

Der Beurkundungsbeamte hat bei Ausführung der ihm übertragenen Beurkundungen die Bestimmungen zu beachten, welche im §. 4 Art. 12 A.G. angezogen sind. Besonders wichtig sind die Bestimmungen über Zuziehung eines zweiten Beurkundungsbeamten oder zweier Zeugen, wenn Taube, Blinde oder Stumme bei dem zu beurkundenden Geschäfte betheiligt sind (§. 169 des R.G. über die freiw. Gerichtsbarkeit). Vergessen worden ist, die Bestimmungen über die „Ausfertigung" notarieller Urkunden auf die Beurkundungsbeamten für anwendbar zu erklären Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie nach Absicht des Gesetzgebers angewendet werden müssen. In Betracht kommen §. 182 des R.G. und Art. 42 ff. und 68 des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. — Vgl. hinsichtlich des „Beurkundungsbeamten" Jebens im Pr.V.Bl. XXIII S. 98 ff.

b) Straßen und Plätze. Bürgersteige.

I. Allgemeines.

Ein allgemeines Wegegesetz, durch welches auch die Rechtsverhältnisse der städtischen Straßen geregelt werden, existirt nicht in Preußen. Nur für die Provinz Sachsen ist die Wegeordnung vom 11. Juli 1891 erlassen worden (G.S. S. 816). Außerdem sind eine Anzahl Spezial-

materien (z. B. Beitragspflicht der besonderen Wegeinteressenten, Anlegung neuer Straßen) gesetzlich geregelt, worauf noch zurückzukommen ist.

Unter einer öffentlichen städtischen Straße muß nach den Entscheidungen des O.V.G. und des Kammergerichts „jeder ob auch selbst mit Anbauten nicht versehene, doch innerhalb des städtischen Anbaues überhaupt liegende oder an ihn — etwa als Verbindungsglied — sich unmittelbar anschließende, dem inneren öffentlichen Verkehr dienende, wenn schon vielleicht ohne besonders publizirten Akt freigegebene Weg angesehen werden, gleichviel wie er ausgebaut, wie und ob insbesondere er befestigt und ob er nur für Fußgänger bestimmt ist". (Jebens, Aufsätze S. 226.) Städtische Plätze sind Erweiterungen oder als Erweiterungen sich darstellende Schnittpunkte öffentlicher städtischer Straßen. Ob der Verkehr auf der Straße ein „erheblicher" ist, ist für das Vorhandensein einer öffentlichen städtischen Straße unwesentlich. Die kleinsten Gassen und auch Promenadenwege können hiernach unter „städtische Straßen" fallen. Wie weit nach beiden Seiten die städtische Straße reicht und insbesondere, ob gewisse neben der Straße liegende Flächen, wie Bürgersteige, Rinnsteine (ev. auch Durchlässe), Gräben, Böschungen, Rampen mit zur Straße zu rechnen oder Theile der daneben liegenden Grundstücke sind, ist eine nur nach den jeweiligen lokalen Verhältnissen zu beurtheilende Frage, hinsichtlich der feste Regeln sich nicht aufstellen lassen. (Vgl. Jebens ebendort S. 227; vgl. aber Wegeordnung für Sachsen §§. 6 u. 7). Im Allgemeinen hat die historische Entwickelung dazu geführt, daß die Gemeinden an den im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Straßen das privatrechtliche Eigenthum besitzen. Nothwendig ist dies indessen keineswegs. Oeffentliche Straßen, die im Privateigenthum stehen, sind innerhalb der Städte noch mannigfach vorhanden. Die Gemeinde, welche mittelst der Eigenthumsklage das private Eigenthum an einer Straßenfläche geltend macht, wird daher den Nachweis ihres Eigenthums erbringen müssen und sich nicht mit dem Beweise, daß die streitige Parzelle zur öffentlichen Straße gehöre, genügen lassen dürfen. (Reichsgericht im Pr.V.Bl. XXII S. 182.) Ebenso deckt sich keineswegs überall das Eigenthum an der öffentlichen Straße mit der öffentlich-rechtlichen Wegebaulast (Straßen-Unterhaltungspflicht). Letztere liegt zwar regelmäßig der Gemeinde ob, innerhalb deren Bezirk die öffentliche Straße liegt; mittelst öffentlich-rechtlichen Vertrages kann sie aber auch einer andern Gemeinde (oder Privaten) auferlegt sein. Dies ist z. B. bei einigen Vororten Berlins der Fall, wo die Vorortgemeinde Eigenthümerin der Straße, die Stadt Berlin theilweise aber rezeßmäßig straßenunterhaltungspflichtig ist. So hat auch die Verordnung vom 16. 6. 1838 (G.S. S. 358), welche dem Staate die Straßenunterhaltungspflicht an denjenigen Straßenstrecken übertrug, welche, im Zuge von gewissen Chausseen laufend, innerhalb der Städte belegen sind, damit nicht auch das Eigenthum an diesen Straßen dem Staate übertragen, dies vielmehr den Kommunen belassen (vgl. Pr.V.Bl. XXII S. 269 u. XXIII S. 129). Wichtig wird diese Divergenz zwischen Eigenthümer und öffentlich-rechtlichen

Straßenunterhaltungspflichtigen unter Anderem bei Anwendung des Kleinbahngesetzes. Letzteres sieht bei Anlage von Kleinbahnen (Straßenbahnen) außer der polizeilichen Genehmigung die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen vor, die event. im Wege des Ergänzungsverfahrens erzwungen werden kann. Ist der Wegeunterhaltungspflichtige gleichzeitig Eigenthümer der Straße, so ist mit der gegebenen oder ergänzten Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen jedem Bedürfniß genügt. Die gegen den Wegeunterhaltungspflichtigen eintretende Beschränkung auf Grund des Ergänzungsverfahrens wirkt auch gegen den mit diesem identischen Eigenthümer. Anders, wenn der Eigenthümer ein Dritter ist. In diesem Falle bleibt dem Unternehmer nichts übrig, als mit dem Eigenthümer einen besonderen Vertrag zu vereinbaren oder seine Beschränkung im Eigenthume gemäß §. 1 des Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 (G.S. S. 221) zu betreiben. Daß dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergiebt sich mit Deutlichkeit aus den Landtagsverhandlungen über das Kleinbahngesetz (Bericht der Abg.H.Komm., Drucksache Nr. 206 der 17. Legislaturperiode 4. Sess. 1892 S. 21; s. auch Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., S. 122 und die dort Citirten). Bezüglich des sonstigen Inhalts des Kleinbahngesetzes muß auf die in Anm. 18 zu §. 56[3] citirten Ausgaben desselben verwiesen werden.

Bei der weiteren Darstellung wird von dem Regelfalle ausgegangen, daß die Stadtgemeinde gleichzeitig Eigenthümerin und straßenunterhaltungspflichtig bezüglich der in ihrem Bezirke liegenden öffentlichen Straßen ist.

II. Beschränkungen des Eigenthums: Gebrauchs- und Nutzungsrechte an städtischen Straßen.

Solange die städtische Straße dem öffentlichen Verkehr dient, ist sie der Veräußerung entzogen, in diesem Sinne res extra commercium. Das steht aber der vertragsmäßigen Einräumung solcher Nutzungsrechte nicht entgegen, die den Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hindern. So ist die Einräumung von Privatrechten z. B. Servituten an öffentlichen Wegen denkbar und zulässig (Striethorst Archiv LXXXI S. 381), so können Dritten Nutzungsrechte an den zu Seiten der öffentlichen Straße stehenden Bäumen oder vorhandenen Rasenstreifen eingeräumt werden. In dasselbe Gebiet der beschränkten Gebrauchsrechte Dritter gehören die mit privaten Straßenbahn-, Gas- und Wasserleitungsunternehmern sowie Elektrizitätswerken getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Rechts, Leitungen und Schienen in den städtischen Straßenkörper zu legen. Verträge dieser Art qualifiziren sich, wenn die Stadt Eigenthümerin der Straßen ist, als Miethsverträge (R.G.C. XL S. 280, J.M.Bl. 84 S. 209). Eine besondere Beschränkung des Eigenthums an öffentlichen Straßen enthält das Telegraphenwegegesetz vom 18. 12. 1899 (R.G.Bl. S. 705). Der Erlaß dieses Gesetzes erfolgte, nachdem das R.G. (s. Pr.V.Bl. XVIII S. 284, R.G.C. XLII S. 205) entschieden hatte, daß der Reichspostfiskus nicht berechtigt sei, öffentliche städtische Straßen ohne Genehmigung der Stadtgemeinde mit Telegraphen- und Telephonleitungen zu überspannen. Nach dem Gesetze kann nunmehr die Anlage solcher Leitung, soweit diese nicht den Gemeingebrauch der Wege, d. h. den

Gebrauch zum Fahren, Reiten und Gehen, stört oder die Unterhaltung der Straße hindert, ohne Einwilligung des Unterhaltungspflichtigen erfolgen, der Reichsfiskus hat aber die etwa entstehenden höheren Straßenunterhaltungskosten und den sonst entstehenden Schaden zu tragen (§§. 1, 2, 3 l. c.; wegen der Einzelheiten muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden, vgl. v. Rohr, Telegraphenwegegesetz, Berlin 1900).

Als Nutzungsrechte Dritter am Straßenkörper erweisen sich auch die aus der „Adjacenz" fließenden besonderen Rechte der Straßenanlieger. Nach dem Vorgange des Ober-Tribunals hat das Reichsgericht — zum Mindesten für das Gebiet des preußischen und rheinischen Rechts — angenommen, daß den Adjacenten ein servitutarisches Recht an den öffentlichen Straßen zustehe, dergestalt, daß sie darauf Anspruch haben, die Straße zur Befriedigung ihres Lichtbedürfnisses und als Kommunikationsmittel erhalten zu sehen (Striethorst LXII S. 277, R.G.C. VII S. 213, X S. 271). Veränderungen der öffentlichen Straße, durch welche eine Verletzung oder auch nur eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Rechte der Anlieger eintritt, machen daher die Stadtgemeinde schadensersatzverbindlich. Seine Grenze sollte nach R.G.C. XXXVII S. 252 das servitutarische Recht der Anlieger an der Straße in der allgemeinen Zweckbestimmung derselben, dem öffentlichen Verkehre zu dienen, finden. Insoweit Veränderungen der Straße und des Straßenniveaus nöthig werden, um dem Verkehr in seiner erhöhten oder veränderten Gestalt zu genügen, sollten daher nach dieser Entscheidung die Anlieger die Veränderungen weder hindern noch aus ihnen Entschädigungsansprüche herleiten können, vorausgesetzt, daß ihnen die Straße als Kommunikationsmittel auch ferner erhalten bleibt. In wesentlicher Erweiterung der Rechte der Anlieger hat aber R.G.C. XLIV S. 286 den Anliegern Entschädigungsansprüche auch schon bei solchen Erschwernissen der Kommunikation durch Veränderung der Straße zugebilligt, die sich als wesentliche Störungen darstellen, dabei aber der Stadtgemeinde das Recht zugesprochen, die durch die Aenderung den Anliegern erwachsenden Vortheile zur Abrechnung zu bringen. Nicht jede ihm nachtheilige Aenderung der Straße giebt hiernach dem anliegenden Hausbesitzer Entschädigungsansprüche (Pr.V.Bl. X S. 566); solche entstehen z. B. nicht daraus, daß durch die Aenderung der Verkehr in der Straße geringer wird oder eine andere Richtung erhält (Pr.V.Bl. XI S. 277). Ein Recht, die Benutzung der Straße durch eine Straßenbahn zu untersagen, oder aus der Anlage einer solchen Entschädigungsansprüche gegen die Stadtgemeinde herzuleiten, steht den Anliegern nicht zu (Pr.V.Bl. XIII S. 464; R.G. in Gruchot Beiträge XXXVI S. 682), vorausgesetzt, daß ihnen durch die Anlage oder den Betrieb der Straßenbahn nicht etwa der Verkehr mit ihren Grundstücken unmöglich gemacht wird (Gruchot XLI S. 84). Auch steht jenes servitutarische Recht an der Straße und die daraus folgende Entschädigungsberechtigung bei erheblichen Erschwernissen der Kommunikation dem Anlieger nur zu, wo es sich um bereits vor der Veränderung vorhanden gewesene städtische Straßen handelt, nicht aber dort, wo durch die Umänderung ein bisher völlig außerhalb des Straßennetzes belegener Weg erst zur städtischen Straße gemacht werden soll

(Pr.V.Bl. XXII S. 207). Nicht auf dem servitutarischen Anliegerrecht, sondern auf den privatrechtlichen Beschränkungen des Nachbarrechts beruht es, daß Hausbesitzer Ansprüche auf Schadensersatz haben, wenn durch Erhöhung des Straßenniveaus ohne Innehaltung der gesetzlichen Entfernung von 8 Fuß die Häuser Schaden leiden (§§. 185, 186 I, 8 A.L.R., §. 907 B.G.B., Pr.V.Bl. XXII S. 207). Das servitutarische Recht der Adjacenten kann im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Vgl. zu dieser Materie noch Pr.V.Bl. XXI S. 86, 282, 356, 471, 544, XXII S. 887 und schließlich noch R.G.E. XXXVI S. 278, worin ausgeführt wird, daß das servitutarische Recht der Anlieger auch den Miethern der adjazirenden Häuser zu Gute kommt, sodaß auch diese bei schädigenden Eingriffen in dieses Recht schadensersatzberechtigt werden. — Die Einziehung und Verlegung öffentlicher Straßen hat nach dem in §. 57 Z.G. geordneten Verfahren stattzufinden. Ist in dieser Weise eine öffentliche Straße oder ein Theil derselben als öffentliche Straße untergegangen, so stehen den adjazirenden Eigenthümern Entschädigungsansprüche hieraus nicht zu (Germershausen, a. a. O. 115, 116).

III. Straßenunterhaltung (Wegebaulast). Beitragsleistung Dritter.

Wo nicht eine besondere öffentlich-rechtliche, vertragliche oder observanzmäßige Verpflichtung Dritter besteht, hat die Stadtgemeinde die in ihrem Bezirke liegenden öffentlichen Straßen und Plätze herzustellen und zu unterhalten. Diese Verpflichtung ist also eine Gemeindelast. Sie kann daher auch nicht durch Polizeiverordnung den einzelnen Bürgern auferlegt oder etwa ihre Erfüllung durch die Bürger mittelst Polizeiverfügung und die Zwangsmittel des §. 132 L.V.G. erzwungen werden (O.V.G. IX S. 57). Duldet der Eigenthümer eines Grundstücks, daß dasselbe ganz oder theilweise als öffentliche Straße benutzt wird, so folgt hieraus noch nicht seine Straßenunterhaltungs- (und Straßenreinigungs-) Pflicht (O.Tr. XLIX S. 70). Bezüglich Inhalts und Umfangs der Straßenunterhaltungspflicht vgl. O.V.G. II. S. 226 und Wegeordnung für Sachsen §§. 4—7. Streitigkeiten über die Wegebaulast sind nur im Verwaltungswege verfolgbar, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen (Z.G. §§. 56 bis 58). Dem Träger der Wegebaulast gegenüber stehen der Wegepolizeibehörde die Zwangsmittel des §. 132 L.V.G. zu (s. das Nähere hierüber zu §. 62 St.O.). Die Stadtgemeinde hat verschiedene Möglichkeiten, zur Deckung der ihr entstehenden Straßenunterhaltungskosten die Interessenten heranzuziehen:

1. Soweit es sich um Neuanlage von Straßen handelt, steht ihr das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 561) zur Seite. Vgl. zu diesem Gesetze den Kommentar von Friedrichs und von Strauß und Torney (4. Aufl.) sowie über den grundlegenden Begriff der „historischen Straße" den Aufsatz von Jebens im Pr.V.Bl. XXII S. 609.
2. Solche Interessenten, welche öffentliche Straßen in besonders umfangreichem Maße benutzen und dadurch erheblich abnutzen, wie

Eigenthümer von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen, können nach den Vorschriften besonderer Gesetze, welche (soweit das Gebiet der St.O. f. d. ö. P. in Betracht kommt) für die Provinz Sachsen unter dem 28. Mai 1887 (G.S. S. 277), für Schlesien unter dem 16. 4. 1889 (G.S. S. 100), für Brandenburg unter dem 7. 7. 1891 (G.S. S. 315), für Pommern unter dem 8. 3. 1897 (G.S. S. 95) ergangen sind, in diesen Provinzen von den Gemeinden zu Beiträgen für den Wege- und Straßenbau herangezogen werden, wobei noch das Ergänzungsgesetz betreffend die Vorausleistungen zu Wegebauten vom 11. 7. 1891 (G.S. S. 329) zu berücksichtigen ist. Dies Recht ist aber jedenfalls in Brandenburg auf diejenigen Stadtgemeinden, welche nicht Stadtkreise bilden, beschränkt (§. 2 des Gesetzes für Brandenburg, O.V.G. XIX S. 282, XXI S. 291; bezüglich der übrigen Provinzen ist dies zweifelhaft) und bezieht sich nur auf öffentliche Wege (vgl. dazu Jebens, Aufsätze Nr. XXI S. 438 ff.).

3. Ein weitergehendes Recht zur Heranziehung der Interessenten giebt §. 9 K.A.G. den Gemeinden, indem es diesen nunmehr auch ermöglicht ist, hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung des ganzen städtischen Straßennetzes ganze Interessentenkreise (Anlieger, gewisse Gewerbetreibende) besonders zur Beitragsleistung zu verpflichten. Indessen muß diese Beitragspflicht gleichmäßig für die Unterhaltung des ganzen städtischen Straßennetzes festgesetzt werden und darf nicht auf einzelne Stadt- oder Straßentheile beschränkt werden (O.V.G. XXXII S. 122). Auch darf die Summe dieser Beiträge nicht etwa die gesammten Kosten der Straßenunterhaltung decken (O.V.G. XXXII S. 110; siehe hierzu auch Noell, K.A.G. zu §. 9).
4. Wege-, Brücken- und Pflasterzoll darf zwar, soweit er bisher zulässig war, nach §. 5 K.A.G. weiter erhoben werden; indessen ist seine Erhebung nur zulässig auf Grund staatlicher Verleihung des Heberechts (§§. 90, 91, 92, 93 II, 15 A.L.R., Verordnung vom 16. 6. 1838 (G.S. S. 353).

IV. Straßenreinigung.

Soweit die Straßenreinigung den Zweck hat, Verkehrshindernisse — z. B. große Schneemassen — zu beseitigen, ist sie Theil der Straßenunterhaltungspflicht (s. aber §. 8 Wegeordnung f. Sachsen). Im Uebrigen ist die aus allgemeinen sanitären und ästhetischen Gründen erfolgende Straßenreinigung kein Theil der Wegebaulast (s. §. 11 der Verordnung vom 16. 6. 1838 [G.S. S. 353] und den noch weitergehenden §. 8 der Wegeordnung f. Sachsen), vielmehr ein sanitätspolizeiliches und ordnungspolizeiliches Erforderniß. Möglich ist, daß nach örtlichem Recht (Observanz) die Straßenreinigungslast auf dem Hausbesitz ruht. In diesem Falle kann auch eine Regelung der Straßenreinigungspflicht durch eine Polizei-Verordnung erfolgen, welche den Hausbesitzern für den Fall der Nichterfüllung dieser observanzmäßigen Pflicht Strafe androht. Nach O.V.G. kann im Allgemeinen aus vorhandenen älteren Polizeiverordnungen

auf das Vorhandensein einer Observanz geschlossen werden (O.V.G. VIII S. 356, XIV S. 399, XV S. 280, XXIII S. 378; Pr.V.Bl. XI S. 194, XII S. 617, XIII S. 129) und soll die Vermuthung für das Bestehen einer solchen die Adjacenten belastenden Observanz sprechen. Da, wo eine solche Observanz indessen nicht besteht, muß angenommen werden, daß gemäß §. 8 Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. 8. 1850 die Gemeinde die Kosten für die polizeimäßige Straßenreinigung zu tragen hat; in diesen Fällen kann durch Polizeiverordnung eine Verpflichtung der Adjacenten zur Straßenreinigung rechtsgültig nicht statuirt werden (s. O.V.G. VIII S. 356, XXIII S. 378 u. O.V.G. im Pr.V.Bl. IX S. 474, XI S. 194, XII S. 617, XIV S. 487; ebenso anscheinend R.G. im Pr.V.Bl. XVII S. 455; anders Kammergericht in Johow, Jahrbuch u. A.: IX S. 244, XIII S. 336, XVI S. 390, 392, 399 u. Pr.V.Bl. XXI S. 465). Ebenso wenig kann in diesem Falle die Gemeinde durch Ortsstatut die Pflicht zur Straßenreinigung auf die Adjacenten abwälzen, oder etwa auch da, wo die Anlieger sowieso zur Tragung der Straßenreinigungslast verpflichtet sind, sie noch mittelst Ortsstatut außerdem und daneben verpflichten, ein städtisches Straßenreinigungsinstitut zu benutzen und dafür Gebühren zu zahlen (O.V.G. XXVI S. 48). Wohl aber kann die Stadtgemeinde die observanzmäßig den Hausbesitzern obliegende Straßenreinigungspflicht ihrerseits als Gemeindelast ortsstatutarisch übernehmen und wenn dies geschehen, die observanzmäßig Verpflichteten gemäß §. 9 K.A.G. zu besonderen Beiträgen für das Straßenreinigungsinstitut heranziehen (Pr.V.Bl. XX S. 474, O.V.G. XXVI S. 50). Ebenso ist der andere Weg gangbar, daß die Stadtgemeinde da, wo observanzmäßig die Hausbesitzer die Straßenreinigung zu besorgen haben, ein Straßenreinigungsinstitut errichtet, demnächst die Polizei die Anlieger zur Benutzung dieses Instituts durch Polizeiverordnung anhält und dann die Stadt von den Anliegern Gebühren erhebt (O.V.G. XXVI S. 51 ff., XXVIII S. 354; Selbstverwaltung 1897 S. 678). Sowohl die Verpflichtung der Kommune zur Straßenreinigung als auch die observanzmäßige Pflicht der Adjacenten ist beschränkt auf die Reinigung öffentlicher Straßen. Privatstraßen unterliegen der öffentlich-rechtlichen Straßenreinigungslast nicht (O.V.G. XXIX S. 488). Darüber, wie weit sich (lokal) die Straßenreinigungspflicht erstreckt, und ob gewisse Seitenflächen der Straßen hinzuzurechnen sind, lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Bezüglich dieses Punktes wie überhaupt des Näheren bezüglich der Straßenreinigungslast sei auf Jebens, Aufsätze XI S. 209 ff. verwiesen. Ansprüche der Adjacenten gegen die Stadt auf Ersatz der von ihnen ohne rechtliche Verpflichtung aufgewendeten Straßenreinigungskosten, sowie auf Anerkennung der der Stadt obliegenden Verpflichtung zur Straßenreinigung sind im ordentlichen Rechtswege verfolgbar (R.G.E. XXV S. 325).

V. Straßenbeleuchtung. Straßenschilder. Straßennamen.

Die Straßenbeleuchtung gehört nicht zur Straßenunterhaltungspflicht (§. 8 Wegeordnung für Sachsen, O.V.G. V S. 405); sie ist ein

polizeiliches Erfordernis, dessen Erfüllung gemäß §. 3 Ges. v. 11. 8. 1850 auf Kosten der Stadt zu geschehen hat. O.V.G. IV S. 419, XXIII S. 103, XXVII S. 62, 75, XXVIII S. 86, 89. Die Beleuchtungspflicht der Gemeinde ist nicht auf die ihr gehörigen Straßen beschränkt, bezieht sich vielmehr auf alle öffentlichen Verkehrswege innerhalb des Stadtgebietes, gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind, ist andererseits aber auf diese beschränkt (O.V.G. XVIII S. 411). Gegen etwaige polizeiliche Verfügungen betreffend Vermehrung von Laternen oder Verstärkung der Beleuchtung greifen die Rechtsbehelfe aus §§. 127 ff. L.V.G. durch. Genau so ist die Anbringung von Straßenschildern nach O.V.G. die Erfüllung eines von der Gemeinde zu bestreitenden polizeilichen Erfordernisses (O.V.G. XXVIII S. 89 ff.). Die Benennung der Straßen, Plätze und Wege gehört zur Zuständigkeit der Polizei (Selbstverwaltung 1895 S. 382).

VI. Bürgersteige.

In Betracht kommt aus dem A.L.R. §§. 81, 82 I, 8, ferner das Fluchtlinien-Gesetz vom 2. Juli 1875 §§. 1, 15, 19 und Wegeordnung für Sachsen §. 38.

Nach der Judikatur des O.V.G. sind als Bürgersteige im Allgemeinen anzusehen „die für den Fußgängerverkehr bestimmten Theile der öffentlichen städtischen Straßen, welche an die Häuser und Baugrundstücke stoßen und dazu dienen, den Fußgängerverkehr von Haus zu Haus zu vermitteln, mögen sie nun im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Straßendamm stehen oder nicht"; vgl. Jebens, Aufsätze XX S. 409 ff. und die dort citirten O.V.G.-Erkenntnisse. (Nebenher dient der Bürgersteig auch zur Vermittelung des Fahrverkehrs von der Fahrstraße nach den anliegenden Privatgrundstücken. Der Bürgersteigunterhaltungspflichtige hat daher auch für die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Einfahrten zu sorgen; O.V.G. XXVIII S. 197 ff., XXXIII S. 122, XXXIX S. 230; Jebens a. a. O. S. 482).

Im Allgemeinen sind demnach sonstige Fußwege, welche über Plätze hinwegführen oder neben Gewässern laufen, oder Stege oder Fußgängerbrücken nicht als „Bürgersteige" anzusprechen. Daß gerade Hausgrundstücke neben dem Bürgersteige liegen müssen, ist nicht nothwendig, wohl aber muß die Straße, deren Theil „Bürgersteig" sein soll, in die bebaute Stadt einbezogen und anbaubar sein (Pr.V.Bl. IX S. 154, X S. 546, XII S. 244). Rinnsteine sind im Allgemeinen nicht Theil des Bürgersteiges, wohl aber Bordsteine.

Im Gegensatz zum Ober-Tribunal, welches auf Grund des §. 81 I, 8 A.L.R. eine gesetzliche Verpflichtung der Adjacenten zur Unterhaltung der Bürgersteige angenommen hatte, hat das O.V.G. in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz festgehalten, daß überall da, wo nicht vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung oder örtsrechtlicher Entwickelung (Observanz) eine Pflicht der Adjacenten zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige besteht, die Gemeinde die Tägerin dieser (polizeilichen) Last ist (O.V.G. VI S. 212, X S. 208, XIX S. 70; Pr.V.Bl. X

S. 684, XVII S. 353). Den Beweis für das Bestehen der Observanz hat im Streitfalle die Gemeinde zu erbringen, aber auch hier soll aus vorhandenen die Adjacenten unmittelbar heranziehenden Polizei-Verordnungen auf das Bestehen einer die Adjacenten verpflichtenden Observanz geschlossen werden dürfen. Auch darüber, wie weit der Kreis der „Adjacenten" reicht, ob insbesondere eine unmittelbare Anliegerschaft des dem Adjacenten gehörigen Grundstücks an dem Bürgersteige nicht erforderlich ist, soll die Observanz entscheidend sein (Pr.V.Bl. XIV S. 686, XVI S. 42).

In Bezug auf die polizeilichen Befugnisse und das polizeiliche Verfahren greifen wie im Allgemeinen bei der Straßenunterhaltungspflicht die §§. 55 ff. Z.G. Platz (O.V.G. XXV S. 244; bezüglich des Verfahrens selbst vgl. O.V.G. XXVII S. 192, XXXIII S. 240). Da, wo die Unterhaltung der Bürgersteige mangels anderweitiger Observanz der Stadt obliegt, kann weder die Polizei im Wege der Polizeiverordnung die Adjacenten zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige heranziehen noch die Stadt diese ihr obliegende Last im Wege des Ortsstatuts (§. 11) auf die Anlieger abwälzen. Wohl aber kann die Stadt (wie bei der Straßenreinigungslast) die Bürgersteig-Unterhaltungslast mittelst Ortsstatuts als Gemeindelast übernehmen (mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde) und demnächst die ihr entstehenden Kosten ganz oder theilweise auf dem Wege der §§. 9 oder 20 K.A.G. (Beiträge, Mehr- oder Minderbelastung) wieder einziehen. Die Einziehung und das Verfahren regelt alsdann §. 69 K.A.G. (früher §. 18 Z.G.). Besteht eine die Adjacenten allgemein verpflichtende Observanz, so ist diese eine gemeine öffentliche Last, die auf dem Grundstück haftet und zu ihrer Dinglichkeit der Eintragung in's Grundbuch nicht bedarf. Unter allen Umständen steht dem Adjacenten ein Recht auf besondere Benutzung des Bürgersteiges zu, dessen materielle Grenze der dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienende Zweck des Bürgersteiges, und dessen formelle Grenze das Recht der Polizei, für die Sicherheit dieses Verkehrs zu sorgen (§. 10 II, 17 A.L.R.) bildet. Vgl. hierzu v. Kamptz' Ann. XV S. 898, O.V.G., III S. 181, X S. 205, XXVIII S. 200, XXXIII S. 122; Pr.V.Bl. XIV S. 358; R.G.E. XXXVII S. 252 sowie Pr.V.Bl. XIX S. 388, XX S. 262; Verwaltungsarchiv V S. 111. — Wegen des besonderen Inhalts des Fluchtliniengesetzes bezüglich der „Bürgersteige" vgl. den schon citirten Friedrichs'schen Kommentar zu diesem Gesetze sowie Jebens a. a. O. S. 484.

c) Historische Bauwerke, Kunstdenkmäler und Aehnliches.

Vgl. §. 50[2] St.O. und Erläuterungen dazu.

d) Städtische Waldungen.

Vgl. §. 55 St.O.

e) Städtische Fischereirechte.

In Betracht kommt das Fischereigesetz vom 30. 5. 1874 (G.S. S. 197), Z.G. §§. 98 ff., ferner die zum Fischereigesetz ergangenen Ausführungsverordnungen für die alten Provinzen (G.S. 1877 S. 141 ff.) sowie endlich Art. 69 E.G. zum B.G.B.

f) Städtische Jagdrechte.

Vgl. das Gesetz betreffend Aufhebung des Jagdrechts an fremdem Grund und Boden vom 31. 10. 1848 (G.S. S. 348), das Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850 (G.S. S. 165), Z.G. §. 103 ff., sowie §. 885 B.G.B. nebst Art. 69—71 E.G. B.G.B.; vgl. außerdem Anm. 6 zu §. 49.

g) Städtische Hütungsrechte.

Vgl. hierzu §§. 80 ff. A.L.R. I, 22 und Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. 6. 1821 (G.S. S. 58) §§. 88 ff.

2. Die Bestimmung legitimirt in Verbindung mit §. 56[8] nach außen zweifellos den Magistrat, die Stadt in der Prozeßführung zu vertreten. Daß sie ihm indessen, strenggenommen, nicht das materielle Recht giebt, Prozesse nach freiem Belieben anzustrengen, vielmehr im Allgemeinen der Magistrat ungeachtet der Bestimmung im §. 56[5], hierbei an die Mitbeschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung gebunden ist, ist bereits in Anm. 2 zu §. 85 St.O. unter a ausgeführt, ebenso, daß dieser Beschränkung nicht die Klagen der „laufenden Verwaltung" unterliegen, welche letzteren der Magistrat allein anstellen kann. Inwieweit Verwaltungs-Deputationen selbständig klagen können, bleibt zu §. 59 auszuführen.

Erläuterungen zu §. 56 Nr. 6.

Nr. 6 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als . . . Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

6. die Gemeindebeamten,[1] nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen[2] und zu beaufsichtigen.[3] Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden.[4] **Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen[5] bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung.[6] In Städten bis zu 10000 Einwohnern** (§. 30. 2.) **können die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung** der Regierung[7] **dem Kämmerer übertragen werden;[8]**

Hierzu:

Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.[10] Vom 30. Juli 1899 (G.S. S. 141) §§. 1, 2, 8, 9, 10, 23[1].

§. 1. Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes[11] *gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§. 8—22) gegen Besoldung angestellt ist.*[12. 13] *Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.*[14—17]

§. 2. Die Rechtsverhältnisse der auf Probe,[18] *zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ist.*[19] *Die Anstellung auch dieser Beamten erfolgt nach §. 1 Satz 2.*[20]

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.[21]

§. 8.[22] *Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§. 9 und 10, auf Lebenszeit.*[23]

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen[24] *findet Absatz 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschliessen.*[25. 26] *Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.*[27. 28]

§. 9. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit (§. 8 Absatz 1) können durch Ortsstatut[29] *oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde*[30] *festgesetzt werden.*[31]

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Rathmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.[32]

§. 10. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen.[33] *Dieselbe darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde*[34] *zulässig.*

Im Uebrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung

beschäftigt werden, die Regelung[35] *der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen.*

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird §. 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 214) nicht berührt.[36]

§. 23. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten unterliegen der Regelung durch das vorliegende Gesetz mit folgenden Massgaben:

1. Die §§. 8 bis 10 bleiben ausser Anwendung.[37]

Vorbemerkung: §. 56[6] enthält in Gemeinschaft mit §§. 64 und 65 St.O. die Bestimmungen der Städteordnung über das Gemeindebeamtenrecht. Die Zerreißung dieser zusammengehörigen Materie machte schon früher die Darstellung des städtischen Beamtenrechts für den Kommentator der St.O. schwierig, insofern dieser gezwungen war, sich der gesetzlichen Dispositition anzubequemen und die Bestimmungen über die Anstellung der Kommunalbeamten von denjenigen über die Besoldung und Versorgung loszutrennen. Die Schwierigkeiten der Darstellung sind noch gewachsen, seitdem das städtische Beamtenrecht im Kommunalbeamtengesetze vom 30. Juli 1899 eine Neuregelung erfahren hat, die auf alle drei in Betracht kommenden Paragraphen der St.O. ändernd eingewirkt hat. Eine systematische Darstellung des gesammten Beamtenrechts bei einem der fraglichen Paragraphen, z. B. bei 56[6], erscheint vielleicht als die einfachste Lösung der Schwierigkeiten. Sie entspricht aber keineswegs dem Wesen und dem Zwecke des Kommentars, der darauf abzielt, dem Praktiker im innigen Anschluß an die von diesem gekannte oder leicht gefundene einschlägige Gesetzesstelle die erforderlichen Erläuterungen zu geben. Der Verfasser hat es deshalb vorgezogen, auch bei der Darstellung dieser Materie die Form des Kommentars soweit als möglich inne zu halten und hat daher dem §. 56[6] nur diejenigen Bestimmungen des K.B.G. angeschlossen, die von der „Anstellung" der Beamten im Allgemeinen und von der Anstellung der städtischen Beamten im Besonderen handeln. — Wie schon erwähnt, ist der §. 56[6] theilweise, nämlich in dem zweiten Satze, durch die Bestimmungen des Kommunalbeamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899 hinsichtlich der Anstellung (§§. 1, 2, 8, 9, 10 desselben) abgeändert. Das K.B.G. wurde nothwendig, weil einmal die Ungleichmäßigkeit des Rechtszustandes in den einzelnen preußischen Provinzen hinsichtlich der Dauer der Anstellung der Beamten, sodann das Fehlen einer gesetzlichen Hinterbliebenen-Versorgung, außerdem aber und hauptsächlich die vom Reichsgericht gegebene Interpretation des Begriffes „Anstellung" eine gesetzliche Regelung unbedingt erforderlich gemacht hatten. Im Gegensatz nämlich zum O.V.G., welches den Grundsatz festhielt, daß die Anstellung eines Gemeindebeamten ausdrücklich

erfolgen müsse und damit die Annahme einer stillschweigenden (durch sogenannte konkludente Handlungen erfolgenden) Anstellung reprobirte (O.V.G. XVIII S. 55, Pr. V.Bl. XI S. 182), stellte das Reichsgericht, und zwar unter Anderem auch bezüglich desselben Thatbestandes (Fall Malitz), welcher der ersteitirten O.V.G.-Entscheidung zu Grunde gelegen hatte, das Prinzip auf, daß die Anstellung eines städtischen Beamten sich auch stillschweigend vollziehen könne. Das Reichsgericht fand den Willen der Betheiligten, ein Beamtenverhältniß zu begründen, in der allgemeinen Lage des Falles dokumentirt, insbesondere folgerte es das Vorhandensein dieses Willens aus dem thatsächlichen längeren Fortbestehen eines Beschäftigungsverhältnisses, auch wenn dieses von vornherein zweifellos nicht als Beamtenverhältniß gedacht war und mindestens von einer Seite (der Kommune) bis zuletzt der Wille, ein Beamtenverhältniß nicht zu begründen, ausdrücklich hervorgehoben worden war. (R.G.E. XXXVII S. 225, 234.) Die Kommunen kamen durch diese Judikatur in eine um so schwierigere Lage, als nach dem §. 56 [6] St.O. jeder einmal angestellte städtische Beamte, soweit nicht seine Dienste nur mechanische oder vorübergehende waren, zugleich auch als *lebenslänglich* angestellt anzusehen war. Denn O.V.G., O.Trib. und R.G. hatten in konstanter Judikatur dahin entschieden, daß alle anderweiten Festsetzungen, insbesondere Kündigungsabreden, beruhten sie nun auf Ortsstatuten, Reglements, Dienstpragmatik oder besonderer Vereinbarung, schlechthin unwirksam seien. Dabei war der Begriff der mechanischen Dienstleistungen einschränkend interpretirt worden, indem auch solche Beschäftigungen, die keine fachliche oder büreaumäßige Ausbildung erheischten, wie z. B. die der Nachtwächter, als nicht mechanische Thätigkeiten angesehen worden waren. (Vgl. Striethorst XC S. 220, O.V.G. XII S. 48, XXVI S. 27, R.G.E. XXXVII S. 225, 241; Pr. V.Bl. XIV S. 497, XX S. 54, XXII S. 481.) Diesem unsicheren Rechtszustande wurde durch das K.V.G., welches die „Anstellung" an das klar erkennbare Kriterium der Aushändigung einer Anstellungsurkunde bindet (§. 1), ein Ende gemacht. Eine ausführliche Darstellung der Geschichte und des Inhalts dieses Gesetzes kann hier nicht gegeben werden; es sei auf die Einleitung und den Kommentar des Verfassers zum K.V.G. (Berlin, Guttentag 1899) verwiesen. Es sind außerdem an Kommentaren zum K.V.G. erschienen: Freytag, Berlin (Heymann) 1900, Kremski, Leipzig (Serig) 1899, Loevenich, Hamm 1899. Zu dem Kommunalbeamtengesetze ist eine ministerielle Ausführungsanweisung vom 12. Oktober 1899 ergangen, welche in den nachfolgenden Erläuterungen berücksichtigt ist. Bevor zu den Einzelheiten übergegangen werden kann, müssen zwei Fragen vorweg erörtert werden, die weder in der St.O. noch in dem K.V.G. ihre Erledigung gefunden haben. Die *erste Frage* ist die, *inwieweit die Städte verpflichtet sind, Beamte anzustellen, und inwieweit sie berechtigt sind, gleich jedem privaten Arbeitgeber, Personen zu beschäftigen, welche sie mittelst privatrechtlichen Dienstvertrages* (§§. 611 ff. B.G.B.) *an sich fesseln.* Der gewichtige Unterschied besteht darin, daß im Gegensatz zu dem letzteren, dem privatvertraglichen Verhältniß,

der städtische Beamte zu der Stadt in ein durch öffentlich-rechtlichen Akt begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältniß tritt, welches ihm, auch über die vertragsmäßigen und berufsmäßigen Pflichten hinaus, zu einer besonderen Treue gegen seinen Dienstherrn, die Stadt, verpflichtet und welches ihn außerdem zugleich zum mittelbaren Staatsbeamten macht (s. O.V.G. XX S. 128, XVI S. 154, XIX S. 62, XX S. 39; A.L.R. §. 69 II, 10). Als leitender Grundsatz wird in der Judikatur und Litteratur übereinstimmend der Satz aufgestellt, daß obrigkeitliche Funktionen, d. h. Funktionen, welche organisch in die Verfassung des Staates eingreifen und Zwecke zu erfüllen haben, die in direkten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates stehen (O.V.G. XX S. 39), nur angestellten Beamten, daß dagegen mechanische, künstlerische, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen auch den auf Grund von Privatdienstverträgen beschäftigten Personen übertragen werden dürfen (R.G.C. XXVIII S. 84, 85; R.G.Str. XXXI S. 293; O.V.G. XX S. 128; XXVII S. 481). Und zwar gilt dieser Grundsatz stets, gleichviel ob es sich um vorübergehende, um probeweise Verwaltung bestimmter Geschäfte oder um dauernde Besetzung der betreffenden Stelle handelt. Die Ausführungs-Anweisung zum K.V.G. sagt unter Art. I Nr. 5 hierüber:

„Hiernach bleibt es den Verbänden namentlich unverwehrt, die im Arbeiterverhältniß stehenden und die ausschließlich in Betriebsverwaltungen beschäftigten, nicht mit obrigkeitlichen Funktionen ausgestatteten Personen im Wege der civilrechtlichen Dienstmiethe anzunehmen. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissements, Gasanstalten, Schlachthöfen im Allgemeinen Nichtbeamte angenommen werden können, während im Einzelnen einem Schlachthofvorsteher, welchem die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (z. B. betreffs der Verweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank) übertragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden muß. Zu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Funktionen von Pförtnern, Dienern, Kopisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen unbedenklich gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer kommunalen Entwässerungsanstalt u. s. f. —, oder welche auf Probe oder zur Vorbereitung übertragen werden, nicht dem Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen Regelung freizugeben sein, sofern bei den betreffenden Geschäften obrigkeitliche Funktionen nicht in Betracht kommen."

Es werden demnach in Bezug auf die Frage, ob Beamte anzustellen oder Privatbedienstete zu engagiren sind, zunächst die Kommunalbehörden selbst Entscheidung zu treffen haben. Demnächst wird jedoch der Aufsichtsbehörde das Recht nicht verschränkt werden können, nachzuprüfen, ob die Kommunen ihrer Pflicht, zur Erledigung sämmtlicher obrigkeitlichen Geschäfte genügend zahlreiche Beamte anzustellen, nachgekommen sind, und erforderlichen Falles im Wege der Zwangsetatisirung (s. §. 78 St.O., §. 19 Z.G.) die Einstellung der nöthigen Gehälter in den Etat und damit die Anstellung der erforderlichen Beamten zu erzwingen.

Die weitere, weder in der St.O. noch in dem K.B.G. behandelte Frage ist die, in wieweit die Städte bei der Auswahl der städtischen Beamten an die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen seitens der Beamten (persönliche Qualifikation) gebunden sind. Nach dieser Richtung ist zunächst zu bemerken, daß gesetzliche Bestimmungen über die wissenschaftliche oder technische Qualifikation der städtischen Beamten nicht vorhanden sind. Die Verhältnisse der zahlreichen preußischen Stadtgemeinden sind auch, und zwar sowohl in Bezug auf die vorhandenen städtischen Dienstzweige als auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen, von so großer Verschiedenheit, daß jede wie auch geartete gesetzliche Vorschrift stets von einem großen Theil der Städte als lästiger Zwang gefühlt werden müßte. Ist hiernach eine bestimmte fachliche oder wissenschaftliche Ausbildung auch nicht gesetzliches Erfordernis für die Anstellung in bestimmten städtischen Aemtern, so pflegt man doch auch in den Städten, zumal in den größeren, das vorhandene Beamtenpersonal in höhere Beamte, mittlere oder Subalternbeamte und Unterbeamte zu zerlegen, indem im Allgemeinen dabei nicht nur die Besoldungsverhältnisse sondern auch der Grad der erlangten Vorbildung und zwar in derselben Weise wie bei den entsprechenden Klassen der Staatsbeamten zur Unterlage gemacht ist. (Die St.O. braucht den Ausdruck „Unterbeamten" hier und da bezüglich des ganzen Beamtenpersonals, indem sie die städtischen Beamten im engeren Sinne in Gegensatz zu den Magistrats-Mitgliedern setzt; vgl. z. B. §. 30). Trotz dieser Freiheit in Bezug auf die Qualifikation der anzustellenden Beamten sind die Stadtgemeinden dennoch in der Auswahl der Beamten bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in starkem Maße gebunden durch die gesetzlichen Bestimmungen, welche hinsichtlich der Besetzung der Stellen im Gemeindedienst mit Militäranwärtern bestehen. Behufs Wahrung einer besseren Uebersicht sind sämmtliche hierauf bezüglichen umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften nicht hier, wohin sie nach dem logischen Zusammenhange gehören würden, abgedruckt, vielmehr hinter den Erläuterungen zu §. 56[6] als Nachtrag zu demselben zusammengestellt und kurz erläutert.

1. Es ist zu beachten, daß der Kreis der „Gemeindebeamten", der im §. 56[6] St.O. betroffen wird, sich nicht vollständig deckt mit dem Kreis der städtischen Kommunalbeamten, auf den sich das K.B.G. erstreckt. Wegen der genauen Abgrenzung des letzteren Personenkreises s. Anm. 11. Hier mag hervorgehoben sein, daß sich §. 56[6] auch bezieht auf solche besoldete Beamte, deren Beschäftigung im städtischen Dienste nur eine geringfügige ist oder die als besoldete städtische Beamte nur nebenberuflich oder nebenamtlich thätig sind, daß dagegen §. 2 Abs. 2 K.B.G. diese Personen von der Anwendung des K.B.G. ausschließt. Umgekehrt fallen unter das K.B.G. die besoldeten Magistratsmitglieder (wenigstens theilweise; auf sie finden §§. 1—7, 14, 15 K.B.G. Anwendung), wohingegen diese Personen nicht unter §. 56[6] St.O. fallen. Weder unter §. 56[6] noch unter K.B.G. fallen die unbesoldeten, ehrenamtlich thätigen städtischen Organe. Diese Personen wählt nicht der Magistrat, sondern die Stadtverordneten-Ver-

sammlung. Auf sie findet §. 64 Abs. 4 und §. 74 St.O. Anwendung. Der Charakter dieser Personen als „unbesoldete" Beamte geht nicht etwa dadurch verloren, daß sie eine zur Deckung ihrer Unkosten dienende baare Entschädigung beziehen. Sowohl unter K.B.G. wie unter §. 56[6] St.O. fallen die städtischen Polizeibeamten und die städtischen Forstbeamten; wegen der für Erstere geltenden besonderen Vorschriften s. Anm. 2 und §. 62 St.O.; wegen der Letzteren vgl. Anm. 11 zu §. 55 St.O. und den oben abgedruckten §. 23 K.B.G. nebst unten folgenden Erläuterungen.

2. Diese Zuständigkeitsvorschrift, welche dem Magistrat die Anstellungshoheit hinsichtlich der städtischen Beamten zuweist, ist durch K.B.G. unberührt geblieben. In seinem Rechte, die ihm genehmen Persönlichkeiten auszusuchen und als städtische Beamte anzustellen, ist der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber selbständig. Das der Letzteren eingeräumte Recht, sich vor der Anstellung über die städtischen Beamten zu äußern, besteht nach der herrschenden Lehre (s. R.G. im Pr.V.Bl. XVII S. 434, Leidig, S. 150, Jebens S. 171, Oertel S. 895) lediglich in einem Anspruch auf ein votum consultativum, das der Magistrat zwar regelmäßig in Rücksicht ziehen wird, dem er aber nicht nachzugeben braucht und dessen Nichtberücksichtigung die vom Magistrat dennoch vorgenommene Anstellung nicht ungültig macht (etwas abweichend Schön S. 144). Konsequenter Weise muß mit Jebens a. a. O. gegen Oertel und Schön angenommen werden, daß, wenn der Magistrat den Bemängelungen der Stadtverordneten-Versammlung kein Gehör geben will, hierin keine „Meinungsverschiedenheit" im Sinne des §. 36 St.O., §. 17 Z.G. liegt; denn die Anwendung der letzteren Bestimmungen setzt voraus, daß es sich um einen rechtlich relevanten Dissensus zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung handelt, d. h. also eine Angelegenheit in Frage steht, die nur durch Gemeindebeschluß geregelt werden kann. Hier aber haben die Stadtverordneten nicht mitzubeschließen, sondern sich nur gutachtlich zu äußern. Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der alleinigen Zuständigkeit des Magistrats machen die Sparkassenbeamten, insofern bei diesen statutarisch eine anderweitige Zuständigkeit für die Anstellung (z. B. Mitbeschlußfassung oder alleinige Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlung) vorgesehen werden kann (s. Anm. 12h zu §. 56[3]). Die Anstellungshoheit des Magistrats ist aber ebenso wie gegenüber der Stadtverordneten-Versammlung auch der Aufsichtsbehörde gegenüber eine unbeschränkte. Im Allgemeinen hat die Aufsichtsbehörde kein Bestätigungsrecht hinsichtlich der besoldeten Gemeindebeamten. Sie kann wohl, wenn der Magistrat nach ihrer Ansicht dauernd oder öfters Mißgriffe in der Auswahl der Personen sich zu Schulden kommen lassen sollte, in der Form des Rathschlags auf eine anderweite Handhabung des Anstellungshoheitsrechtes hinwirken, die einmal getroffene Wahl und Anstellung aber kann sie nicht rückgängig machen. Eine Ausnahme liegt vor hinsichtlich der städtischen Polizeibeamten, bezüglich welcher §. 4 Abs. 1 Gesetzes vom 11. 8. 1850 bestimmt:

> Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung (jetzt des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten). Indessen bezieht sich diese Bestimmung nur auf die eigentlich exekutivisch thätigen Polizeibeamten wie Polizeiinspektoren, Polizeikommissare, Polizeisergeanten, Schutzleute, Polizeidiener u. s. w., nicht dagegen auf Verwaltungsbeamte, wie Polizeiassessoren, Sekretäre, Registratoren, Kanzlisten. Das Nähere siehe zu §. 62. Eine fernere besondere Stellung nehmen die städtischen Forstbeamten ein; bezüglich derselben vgl. unten Anm. 37 sowie oben Anm. 11 zu §. 55. Wegen der Beschränkung des Magistrats in seinem Anstellungsrechte durch die Gesetze, betreffend die Militäranwärter, s. Nachtrag zu §. 56[6].

Die Zuständigkeit des Magistrats zur Anstellung der städtischen Beamten umfaßt gleichzeitig auch sein Recht, den städtischen Beamten die ihnen mit dem Amte zukommende, von ihnen pflichtgemäß zu führende Amtsbezeichnung beizulegen. Ein Mitwirkungsrecht der Stadtverordneten-Versammlung hierbei ist von der herrschenden Lehre nicht anerkannt (Oertel S. 419, Gerstmeyer St.O. S. 94; Pr.V.Bl. XIX S. 180, Kautz-Appelius, Pr. Kom.-Beamtenrecht S. 79). Ein Recht, den Gemeindebeamten einen Titel im engeren Sinne, d. h. eine vom Amte unabhängige, losgelöst von diesem zur Auszeichnung einer bestimmten Persönlichkeit dienende Benennung, beizulegen, hat der Magistrat nicht. Dieses Recht steht gemäß Art. 50 Pr.V. allein dem Könige zu. — Bei der Auswahl der Amtsbezeichnungen ist nach dem O.V.G. der Magistrat völlig frei, insbesondere von jeder Mitwirkung der Aufsichtsbehörde; er kann auch solche Bezeichnungen zur Amtsbezeichnung der Gemeindebeamten wählen, welche im §. 29 St.O. als geeignet zur Bezeichnung besoldeter Magistratsmitglieder beispielsweise angeführt sind. Selbst solche Worte, die mit dem Worte „Rath" zusammengesetzt sind, wie „Stadtbaurath" dürfen als Amtsbezeichnung gewählt werden. Ausgeschlossen sind nur solche Benennungen, die mit staatlichen Amtsbezeichnungen oder Titeln übereinstimmen oder doch sich von diesen so wenig deutlich unterscheiden, daß sie den Träger nach außen als Inhaber der staatlichen Benennung erscheinen lassen könnten. Diese Grundsätze sind vom O.V.G. in den Entsch. VI S. 59 u. Pr.V.Bl. XVII S. 224 festgestellt worden. Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Magistrat zu Berlin der Kategorie der lebenslänglich angestellten Magistratsassessoren zu Berlin die Amtsbezeichnung „Magistratsrath" beigelegt. Auf Grund der fortgesetzten Bemängelung dieses Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde hat der Oberbürgermeister den Magistratsbeschluß beanstandet; es bleibt abzuwarten, ob das O.V.G. auf die hiergegen vom Magistrat erhobene Klage seine bisherigen Grundsätze aufrecht erhalten wird (vgl. auch Pr.V.Bl. XXIII S. 259, 265, 281). Der von Oertel (S. 419) citirte M.E. von 1868 (M.Bl. 50), nach welchem angeblich nur hergebrachte Bezeichnungen zur Benennung von Gemeindebeamten benutzt werden sollen, hat weder den von Oertel behaupteten Inhalt noch könnte er, wenn er ihn hätte, als mit den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen des O.V.G. in Einklang befindlich angesehen werden.

3. Das Aufsichtsrecht über die Gemeindebeamten steht dem Magistrat allein zu, bei Ausübung der daraus resultirenden disziplinaren Gewalt ist der Magistrat auch nicht an eine „Anhörung" der Stadtverordneten-Versammlung gebunden. Der Magistrat hat demnach auch allein die Macht, generelle und spezielle Instruktionen für die Gemeindebeamten zu erlassen. Soweit dabei lediglich die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Beamten in Frage kommt, steht das Recht zur Anordnung gemäß §. 58 St.O. dem Bürgermeister allein zu; dasselbe gilt von der Verhängung der Ordnungsstrafen (s. ebenda). — In naher Beziehung zu dem Aufsichtsrechte steht die Frage nach der Verantwortlichkeit der städtischen Beamten für ihre Amtshandlungen (nicht die Frage, inwieweit die Kommune für Handlungen ihrer Organe und Beamten haftet, hierüber siehe §. 9 Anm. 1 b). In disziplinarer, strafrechtlicher und civilrechtlicher Hinsicht kann eine Haftung der Gemeindebeamten in Frage kommen. Ob ein Beamter disziplinarisch haftbar gemacht werden soll, ist in dem gesetzlich geordneten Disziplinarverfahren zu entscheiden (vgl. hierzu §. 80 St.O.). Wird der Beamte strafrechtlich oder von seiten Dritter civilrechtlich wegen Amtshandlungen vor den Gerichten zur Verantwortung gezogen, so steht der Staatsaufsichtsbehörde (nicht dem Magistrat; O.V.G. v. 24. 4. 1880, Pr.V.Bl. I S. 404) eine Art Mitwirkungsrecht zu. Der Regierungspräsident (Oberpräsident) und der Minister des Innern können nämlich, wenn sie der Meinung sind, daß dem Beamten keine Verletzung seiner Dienstpflichten zur Last fällt, den Konflikt erheben und damit herbeiführen, daß vor strafrechtlicher oder civilrechtlicher Weiterverfolgung des Beamten vom O.V.G. festgestellt wird, ob der Beamte in der That sich der Verletzung einer Dienstpflicht schuldig gemacht hat. In Betracht kommt in dieser Beziehung §. 11 E.G. G.V.G. v. 27. 1. 1877, G. v. 13. 2. 1854 (G.S. S. 86), insbesondere §. 5, und §. 114 L.V.G. Alle diese Vorschriften sind als Verfahrensvorschriften durch das B.G.B. nicht aufgehoben oder verändert worden. Ist die Verletzung der Amtspflicht festgestellt worden, so haftet der Beamte gemäß B.G.B. §§. 823, 829, 831, 840, 841, 852 in Verbindung mit §§. 252, 276 Satz 2, sowie gemäß A.L.R. I, 6 §§. 45, 46, 47, 48, 49, 58, I, 13 §§. 41, 42 (ob auch A.L.R. II, 10 §§. 90, 91 noch gelten, ist zweifelhaft; vgl. E.G. B.G.B. Art. 77, 78, 80). Zuständig zur Entscheidung aller Ansprüche gegen Beamte aus Amtshandlungen sind die Landgerichte (§. 39 Nr. 3 A.G. G.V.G.). Genaueres hierüber siehe in Kautz-Appelius, Preuß. Kommunalbeamtenrecht, Berlin 1900, S. 251 ff. — Befindet sich ein Beamter in einer Interessenkollision, insofern seine Amtshandlung seine persönlichen Interessen fördern oder schädigen könnte, so soll er sich der Amtshandlung unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde enthalten; O.V.G. IV S. 326, XVI S. 355, XXIII S. 209.

4. Der zweite Satz des §. 56^6 ist aufgehoben durch das K.V.G., dessen hierher gehörige Paragraphen am Schlusse des §. 56^6 abgedruckt sind. Vgl. Vorbemerkung.

5. Vgl. hierzu das für Staatsbeamte erlassene, für diese aber wieder aufgehobene Gesetz vom 25. 3. 1873, betreffend die Kautionen der

Staatsbeamten (G.S. S. 125). Die fakultative Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Kommunalbeamte war durch M.E. v. 28. 9. 1872 (M.Bl. 1872 S. 252) ausgesprochen worden. Die erfolgte Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten (G. v. 7. 3. 1898, G.S. S. 19) hat die etwa vorhandene örtliche Kautionspflicht städtischer Beamten nicht aufgehoben; es ist vielmehr nach wie vor den Kommunen freigestellt, ob und welche Kautionen sie von ihren Beamten verlangen wollen, wobei sie sich auch nach den Vorschriften des G. v. 25. 3. 1873 fernerhin noch richten können (M.E. v. 18. 5. 1898, M.Bl. S. 122).

6. Auch hier liegt nicht eine förmliche Mitbeschlußfassung, sondern nur eine gutachtliche Aeußerung vor. Vgl. Anm. 2.

7. Jetzt des Bezirksausschusses (§. 16 Abs. 3 Z.G.).

8. Vor dem Uebergang zu den Bestimmungen des K.B.G. ist noch folgendes Allgemeine zu erwähnen:

a) Vereidigung beim Amtsantritt. Der Amtseid ist heute (nach K.B.G. § 1) für die Frage des Vorhandenseins eines Amtsverhältnisses nicht mehr ausschlaggebend. Die städtischen Beamten sind mittelbare Staatsbeamten; sie haben daher gemäß Art. 108 der Preuß. Verf. den Diensteid zu leisten und zwar in der Form, wie ihn die Verordnung vom 6. 5. 1867 (G.S. S. 715; s. §. 34 Anm. 1) vorschreibt, unter Hinzufügung derjenigen Eidesnorm, mittelst deren sich diese Beamten dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Demzufolge sind in der Eidesformel für die Berliner Gemeindebeamten zwischen den Worten „gehorsam sein" und „und alle" der allgemeinen Eidesformel die Worte: „dem Magistrat als meiner vorgesetzten Behörde jederzeit willige Folge leisten" eingefügt. Die Verpflichtung zu besonderer Treue und zum Gehorsam gegen den Magistrat zieht die Pflicht nach sich, dem Dirigenten des Magistrats sowie dessen Mitgliedern Achtung und Folgsamkeit zu bezeigen (§. 25 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 [Anhang]). Hat der Beamte den Diensteid einmal geleistet, so braucht er ihn beim Uebergang in ein neues Amt nicht nochmals zu leisten.

b) Beurlaubung. Das Recht zur Beurlaubung steht dem Magistrat und bei Beurlaubung bis zu vier Wochen oder innerhalb der vom Magistrat festgesetzten allgemeinen Grenzen dem Bürgermeister zu, s. Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 §. 20 sub 9. Darüber, wie lange der beurlaubte Beamte Anspruch auf Gehalt hat, siehe zu §. 64 St.O. Wegen Beurlaubung behufs Uebernahme von Mandaten zum Land- und Reichstage s. Anm. 18 zu §. 30.

c) Nebenämter und Nebenbeschäftigungen. Ein gesetzliches Verbot, solche zu übernehmen und zu führen, besteht für Kommunalbeamte nicht, indessen können ortsstatutarisch, reglementarisch oder durch besondere Abrede Verbote dieser Art festgesetzt werden. Die Erlaubniß hat in diesem Falle nicht die Aufsichtsbehörde (wie bei den besoldeten Magistratsmitgliedern — Anm. 15 zu §. 30 —) sondern der Magistrat zu geben. Hinsichtlich der Uebernahme von Vormundschaften sowie von Stellen im Vorstande und Aufsichtsrathe von Aktiengesellschaften gilt dasselbe wie bei den besoldeten Magistratsmitgliedern (Anm. 16 u. 17 zu

§. 30), nur daß die genehmigende oder die vor der Anstellung die Bedingung formulirende Stelle nicht die Aufsichtsbehörde bezw. die Stadtverordneten-Versammlung, sondern der Magistrat ist.

d) Verpflichtung zum Wohnen am Amtsorte. Da der Beamte ohne Erlaubnis seinen Amtsort nicht verlassen darf (§. 92 II, 10 A.L.R.), folgt hieraus, daß der städtische Beamte, wenn er nicht die besondere Erlaubnis, auswärts zu wohnen, vom Magistrat erhalten hat, in der Stadt, der er dient, wohnen muß. Wohnt er auswärts, so ist er nicht Bürger der Stadt, welcher er dient.

e) Amtsverschwiegenheit. Die Amtsverschwiegenheit, d. h. die Pflicht, über alle amtlichen Gegenstände, über die sie vermöge ihres Amtes Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu beobachten, soweit dies das amtliche Interesse erfordert, liegt nicht nur den besoldeten, sondern auch den unbesoldeten Beamten ob. Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit, und zwar die vorsätzliche wie die fahrlässige, kann ein Amtsvergehen im Sinne des Disciplinargesetzes darstellen. Besondere Beachtung erheischen §§. 376 und 408 C.P.O. und §§. 53 und 76 Str.P.O.; die Erlaubnis zur Aussage ertheilt in diesen Fällen den Gemeindebeamten der Bürgermeister. Handelt es sich um diesen selbst und zwar um Bekundungen in Gemeindeangelegenheiten, so entscheidet der Bürgermeister selbst, ob er aussagen dürfe; handelt es sich um Staatsverwaltungsgeschäfte, so hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

f) Versetzung. Bei städtischen Beamten wird eine Versetzung von Ort zu Ort nur ausnahmsweise (in Berlin z. B., wo außerhalb Berlins Gemeindeanstalten bestehen) vorkommen, im Allgemeinen wird es sich nur um Uebertragung anderweitiger Amtsfunktionen handeln; wird dadurch die Rechtslage des Versetzten nicht verschlechtert, sein Einkommen nicht verringert und entspricht die ihm neu übertragene Beschäftigung seiner Ausbildung, so ist eine derartige Versetzung in ein anderes Amt auch gegen den Willen des Betroffenen zulässig.

g) Ende der Amtszeit. Dies wird bedingt durch Tod, Zeitablauf (bei auf Zeit angestellten Beamten), Kündigung, Strafurtheil (§. 7 Disziplinargesetz), disziplinargerichtliches Urtheil (ebenda §§. 22 ff.), Versetzung in den Ruhestand, Amtsentlassung auf Antrag (§§ 94—97, 68, 69 II, 10 A.L.R.). Im Falle der Pensionirung erlöschen die Rechtsfolgen des Beamtenverhältnisses nicht mit dem Ende der Amtszeit. Es verbleibt der Anspruch auf Amtsbezeichnung, Pension und Steuervorrechte. Ein Zwischenzustand tritt ein in Folge der Suspension auf Grund der §§. 48, 49, 51, 54 Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (s. zu §. 80). Wegen der Kündigung vgl. unten Anm. 32.

h) Wegen des Gehalts s. §. 64, wegen Pension, Hinterbliebenenfürsorge und Fürsorge bei Unfällen s. §. 65 St.O.

9. Das Gesetz regelt nicht alle Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten, sondern nur die Anstellung und Versorgung, wozu auch die Grundsätze bezüglich der Besoldung, der Entschädigung bei Dienstreisen und des Rechtswegs bei vermögensrechtlichen Ansprüchen zu rechnen sind. Nicht betroffen von dem Gesetze werden insbesondere die geltenden

Bestimmungen bezüglich der Voraussetzungen und des Verfahrens bei der Wahl bezw. Anstellung der Kommunalbeamten und der Zuständigkeit der Gemeindeorgane hierfür, bezüglich der Vereidigung, des Disziplinar- und Pensionirungsverfahrens, bezüglich der Uebernahme besoldeter Nebenämter, der Beurlaubung, der Besteuerung des Diensteinkommens, der Unfallversicherung der Kommunalbeamten sowie der Anstellung von Militäranwärtern im Gemeindedienst. — Als Ergänzung zu §. 56[6] sind nur die von der Anstellung der Beamten handelnden Bestimmungen des K.B.G. hier abgedruckt.

10. Darüber, auf welche Kommunalbeamte sich das Gesetz bezieht, s. die Anm. 11, 12, 18, 19, 20, 21. — Uebrigens hat das K.B.G. keineswegs nur auf städtische Beamte Anwendung zu finden, vielmehr unterliegen ihm auch die Rechtsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreise, Provinzen und Bezirksverbände. In die Städteordnung sind indessen nur die allgemeinen und die von den städtischen Beamten insbesondere handelnden Bestimmungen einzufügen.

11. Die im §. 1 gegebene Begriffserläuterung soll demnach keine allgemeine gültige Definition des Begriffes „Kommunalbeamter" geben, sondern nur den Wortgebrauch des K.B.G. festlegen. Daher umfaßt auch der Begriff „Kommunalbeamter" im Sinne dieses Gesetzes einen anderen Personenkreis wie der Begriff „Gemeindebeamter" im Sinne des § 56[6] St.O. (s. oben Anm. 1):

Nicht mitbetroffen sind im K.B.G.:

a) die unbesoldeten (ehrenamtlichen) und die im Kommunaldienst nur nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigten Kommunalbeamten (§. 2 Abs. 2);
b) besoldete aber nur im geringfügigen Maße durch ihr Amt in Anspruch genommene Kommunalbeamte.

Theilweise mitbetroffen sind:

a) die besoldeten Mitglieder der städtischen Gemeindevorstände, insofern auf sie — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der §§. 4—7 — nur die §§. 14 u. 15 Anwendung finden;
b) die auf Probe, zur vorübergehenden Beschäftigung und zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten, auf welche nur die §§. 1, 6, 7 des Ges. Anwendung finden sollen (§. 2).

Besonders sind behandelt die Verhältnisse der Gemeinde-Forstbeamten (§. 28 K.B.G.).

12. Lehrer an Gemeindeschulen, sowohl an höheren wie an niederen Schulen, fallen nicht unter das Gesetz; sie sind — wenigstens nach der herrschenden Ansicht — zwar mittelbare Staatsbeamte, aber nicht Gemeindebeamte (Art. 23, 24 der Preuß. Verf.; R.G.C. XXXVII S. 298, O.V.G. XIV S. 75, C.C. vom 23. Juni 1858, M.Bl. S. 156).

13. Die Definition des Gesetzes umfaßt nur die angestellten Kommunalbeamten. Einziges Kriterium der Anstellung ist die Aushändigung der die Anstellung als Kommunalbeamter aussprechenden Anstellungsurkunde. Weder die Leistung des Diensteides, noch die Art der

übertragenen Geschäfte bilden demnach hinfort ein wesentliches Moment für den Begriff der Anstellung. Ungenügend sind insbesondere für die Begründung des (Gemeinde-)Beamtenverhältnisses Willensäußerungen durch konkludente Handlungen (vgl. bezüglich des bisherigen Rechtszustandes: Pr.V.Bl. XI S. 182, O.V.G. XVIII S. 55, R.G.C. XXXVII S. 225).

14. Die Bestimmung des letzten Satzes bezieht sich nur auf die Form der Willensäußerung Seitens des Kommunalverbandes; nicht abgeändert sind die bestehenden Bestimmungen über die Formen, in denen der Anstellungswille der Gemeinden rechtsgültig zur Entstehung kommt (Anstellungsbeschluß, Wahl, Bestätigung); der erste Satz des §. 56[6] St.O. ist demnach aufrecht erhalten. Ebensowenig wird in dem Gesetze festgestellt, in welchem Umfange die Kommunen verpflichtet sind, Beamte anzustellen, bezw. berechtigt sind, Privatdienstverträge zu schließen. Vgl. hierüber Vorbem. zu 56[6] St.O.

15. Da die Anstellung eines Beamten Ausübung eines Hoheitsrechtes ist, kann ein klagbarer, d. h. im ordentlichen Rechtswege erzwingbarer Anspruch auf Anstellung nicht existiren; da ferner die Anstellung nur durch Aushändigung der Anstellungsurkunde und schon mit dieser erfolgt, kann folgerichtig auch ein klagbarer Anspruch auf Aushändigung der Anstellungsurkunde im Allgemeinen nicht, sondern nur ausnahmsweise, z. B. in dem Falle als gegeben angesehen werden, wenn die schon ausgehändigt gewesene Anstellungsurkunde dem Beamten wieder abgenommen worden ist, es sich also um einen rein privatrechtlichen Streit über Eigenthum und Besitz der Urkunde handelt Sollte der Magistrat es unterlassen, den rechtsgültig gefaßten Anstellungsbeschluß durch Aushändigung der Anstellungsurkunde auszuführen, so ist hiergegen nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

16. Die Formvorschrift des zweiten Satzes bezieht sich, da das Gesetz rückwirkende Kraft nicht hat, nur auf diejenigen Beamten, die nach dem 31. März 1900 angestellt sind. Dagegen umfaßt Satz 1 auch die schon vorher angestellten Beamten, auf die auch alle übrigen Bestimmungen des K.V.G. — abgesehen von denjenigen über die Anstellung selbst — Anwendung finden. Ob die vor dem 1. April 1900 schon im Dienste der Gemeinden befindlichen Beamten als „angestellte Beamte" im Sinne des Satzes 1 §. 1 zu gelten haben, ist nach dem früheren Recht zu beurtheilen. Zweifel über die rechtliche Eigenschaft solcher Kommunalbediensteter sollen nach der Ausführungs-Anweisung möglichst durch neue Vereinbarungen beseitigt werden. Auf K. V., welche schon vor dem 1. April 1900 aus dem Dienstverhältnisse (z. B. durch Pensionirung) ausgeschieden sind, kann das Gesetz nicht angewendet werden (Pr.V.Bl. XX S. 208).

17. Ueber die Form der Anstellungsurkunden sagt die Ausführungs-Anweisung in Art. I unter 8:

„Was die Form der Anstellungsurkunden anbelangt, so ist es erwünscht, daß dieselbe, sofern es nicht schon anderweitig geschehen ist, durch das die Beamtenverhältnisse des Kommunalverbandes ordnende Ortsstatut (für die Provinz durch Reglement) festgestellt werde. Bei Erlaß und Genehmigung solcher genereller Bestimmungen werden die im folgenden Absatz aufgeführten Momente zu beachten sein.

Jedenfalls wird die Form möglichst einfach zu gestalten und so zu fassen sein, daß über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten kann. Neben diesem wesentlichen Bestandtheil der Anstellungsurkunden wird die Aufnahme der beobachteten Bestellungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtskompetenzen und etwaiger besonderer Verabredungen sich empfehlen. Hiernach würden die Anstellungsurkunden für einen städtischen Polizei-Inspektor und einen städtischen Bureau-Assistenten etwa so zu lauten haben:

a) Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N. werden sie hiermit zum Polizei-Inspektor für die Stadtgemeinde X. und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Als Gehalt wird ihnen ein Jahresbetrag von .... Mk. und Dienstkleidung nach Maßgabe des Reglements vom .... gewährt.

X., den .....

Der Magistrat.

b) Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch zum Bureau-Assistenten in der Stadt X. mit Beamteneigenschaft ernannt.

Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom .....

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von ..... Mk. zu beziehen.

X., den .....

Der Magistrat." —

Auf Magistratsmitglieder findet Satz 2 des §. 1 keine Anwendung (§. 14 K.B.G.; Anm. 1 zu §. 34 St.O.).

18. Die Dauer der probeweisen Beschäftigung darf bei städtischen Beamten den Zeitraum von 2 Jahren nur in Ausnahmefällen überschreiten (§. 10 Abs. 1). Die Bestimmungen betr. die Beschäftigung der im Gemeindedienst befindlichen Militäranwärter zur Probe oder Ausbildung werden durch das Gesetz nicht berührt (§. 10 Abs. 3 und die im Nachtrag zu §. 56[6] abgedruckten Bestimmungen des Ges. vom 21. Juli 1892 nebst Ausführungs-Verordnung).

19. Auf diese Beamten finden, ihre Anstellung gemäß Satz 2 §. 1 vorausgesetzt, nur die §§. 6. 7, 10 des K.B.G. Anwendung (wegen §. 11 siehe Erläuterungen zu demselben hinter §. 64 St.O.). Sie sind demnach nur hinsichtlich a) des Anspruchs auf Reisekostenentschädigung, b) des Rechtsweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse den dauernd angestellten Beamten gleichgestellt; ein gesetzlicher Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung des Gehalts, sowie auf Pension, Gnadenkompetenzen und Hinterbliebenenversorgung besteht dagegen für diese Beamten bezw. ihre Hinterbliebenen nicht.

20. Sofern nämlich eine Anstellung überhaupt erfolgt. In welchen Fällen die zur Probe, zu vorübergehender Beschäftigung oder zur Ausbildung angenommenen Personen als Beamte anzustellen und in welchen Fällen sie durch Privatdienstvertrag anzunehmen sind, hängt davon ab,

ob die ihnen zu übertragenden Geschäfte obrigkeitliche sind (vgl. Vorbem. und Ausf.Anw. Art. I unter 5).

21. Diese Bestimmung soll nicht unbesoldete, im Ehrenamt befindliche Personen, wie Bezirksvorsteher, Armenkommissionsmitglieder, Gemeindeschöffen ausschließen — auf diese findet ohnehin gemäß §. 1 das Gesetz keine Anwendung —, bezieht sich vielmehr in erster Reihe auf solche Personen, die für ihre Gemeindedienste zwar Entgelt empfangen, indessen nur nebenberuflich im Gemeindedienst thätig sind, z. B. Armenärzte, Krankenhausärzte, Schulärzte. Ob eine nebenberufliche Thätigkeit vorliegt, ist quaestio facti. Maßgebend für die Entscheidung der Frage wird neben der Art der Thätigkeit auch der Umfang der damit verbundenen Geschäfte sein. Die erst von der Abgeordnetenhauskommission hinzugefügten Worte „oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist" machen deutlich, daß nicht nur das Verhältnis der Amtsgeschäfte zu den sonstigen Berufsgeschäften des Beamten bei Entscheidung der Frage nach der Anwendbarkeit des Gesetzes ausschlaggebend sein soll (das wäre durch die Worte „als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben" schon zum Ausdruck gebracht), sondern daß auch der absolute Umfang und die Art der Amtsgeschäfte in Betracht zu ziehen ist. Auch solche Personen, welche ein anderweitiges Hauptamt oder einen sonstigen Hauptberuf nicht haben, indessen durch ein Kommunalamt nur in ganz geringfügigem Maße in Anspruch genommen sind, fallen nicht unter das Gesetz. Dagegen fallen solche Personen, sofern sie von der Stadt besoldet werden, unter §. 56[6] St.O.

22. Die §§. 8 und 9 des K.B.G. stellen die Anstellungsgrundsätze für die städtischen Beamten fest, zu denen §. 10 einige Ausnahmen bringt. Die Grundsätze sind:

1. Bei allen städtischen Beamten, welche Beamte der eigentlichen Stadtverwaltung sind, ist die Anstellung auf Lebenszeit die Regel; ausnahmsweise sind Anstellungen auf Zeit und Kündigung zugelassen auf Grund von Ortsstatuten oder — in einzelnen Fällen — auf Grund von aufsichtsbehördlich genehmigten Beschlüssen.
2. Bei den Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen gilt umgekehrt, vorausgesetzt, daß sie überhaupt als Gemeindebeamte angestellt werden (s. Vorbem. zu §. 56[6]), die nicht-lebenslängliche Anstellung als Regel; lebenslängliche Anstellung greift hier nur insoweit Platz, als sie ausdrücklich beschlossen wird.
3. Soweit Kündigung zulässig ist, darf sie nur auf Grund eines Kollegialbeschlusses erfolgen.

23. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle städtischen Beamten, mit Ausnahme der Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen, der auf Probe, zu vorübergehender Beschäftigung oder zur Vorbereitung angenommen, sowie der städtischen Forst-Beamten (§ 28[1]); sie bezieht sich also, soweit nicht etwa gemäß §. 9 Abs. 1 Abweichungen festgesetzt sind, auch auf die zu mechanischen Dienstleistungen angenommenen sog. Unterbeamten. Bezüglich letzterer gesetzlich die Kommunen von dem Erfordernis der lebenslänglichen Anstellung allgemein zu befreien, wie dies noch in der

jüngsten preußischen St.O., der St.O. für H.N. vom 4. August 1897 (G.S. S. 254) §. 61[6] geschehen war, hat man wegen des in der Judikatur schwankenden Begriffes der „mechanischen" Dienstleistungen (s. Vorbem. zu §. 56[6]) unterlassen und zwar um so mehr, als die Städte durch §. 9 Abs. 1 die Möglichkeit haben, bestimmt bezeichnete Beamtenkategorien ortsstatutarisch von der lebenslänglichen Anstellung auszuschließen. — Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Magistratsmitglieder und die Bürgermeister bezw. deren Stellvertreter (in Städten ohne kolleg. Gem.-Vorstand); s. Anm. 11, sowie Anm. 1 zu §. 29 u. Anm. 1 zu §. 34 St.O.

24. Ob ein Beamter als Beamter der eigentlichen städtischen Verwaltung oder als Beamter einer städtischen Betriebsverwaltung anzusehen ist, hängt von der Natur der ihm übertragenen Geschäfte ab und ist daher quaestio facti. Im Allgemeinen wird der Inhalt der Anstellungsurkunde, eventuell auch der der Ortsstatuten (Satz 3 des §. 8) entscheidend sein (s. auch Anm. 26, 27). Ueber die Begrenzung des Kreises der Betriebsverwaltungen siehe das zu Satz 3 Gesagte (Anm. 27 u. 28).

25. Es genügt einfacher Gemeindebeschluß, Ortsstatut (§. 11 St.O.) ist nicht erforderlich.

26. Die Angestellten der städtischen Betriebsverwaltungen können demnach sein: a) durch Privatdienstvertrag angenommene Personen; b) auf Zeit oder Kündigung angestellte; c) lebenslänglich angestellte Personen. In den Fällen zu b und c hat die Anstellung nach der im §. 1 Satz 2 festgesetzten Form zu erfolgen.

27. Die Abgrenzung des Kreises der „Betriebsverwaltungen" ist theoretisch überaus schwierig, eine Definition zu geben, hat das Gesetz absichtlich vermieden. Sicher ist, daß alle rein gewerblichen Unternehmungen „Betriebsverwaltungen" darstellen; im Uebrigen dürfte die richtige Entscheidung im Einzelfalle nur so zu finden sein, daß man prüft, ob die betreffende Verwaltung sich als integrirender Theil der allgemeinen und eigentlichen Verwaltung d. h. derjenigen Verwaltung darstellt, welche den obrigkeitlichen und sonstigen, im Wesentlichen gemeindlichen Aufgaben dient; wenn dies nicht der Fall ist, kann im Allgemeinen eine Betriebsverwaltung für vorliegend erachtet werden. Bei der Berathung des K.B.G. wurde in der H.H.Komm. zur Verdeutlichung des Unterschiedes vergleichsweise der Unterschied zwischen Finanz-Vermögen (d. i. werbendem, wirthschaftlichem, dem Zweck nach für die Staatszwecke nicht wesentlichem Vermögen) und dem eigentlichen d. h. für die Staatszwecke wesentlichen Verwaltungsvermögen des Staats (vgl. Laband Staatsrecht Bd. II S. 854) herangezogen. Sehr wohl möglich ist dabei, daß ein dem gleichen Zwecke dienender Betrieb, z. B. eine Anlage zur Erzeugung elektrischen Lichts, in der einen Gemeinde, wo sie vielleicht nur zur Beleuchtung des Rathhauses dient und von einem Manne bedient wird, als Zweig der allgemeinen Verwaltung, in der anderen Gemeinde, wo die Erzeugung elektrischen Lichts gewerblich ausgenutzt wird, als Betriebsverwaltung anzusehen ist. Denn wesentlich kommt für das Vorliegen einer Betriebsverwaltung auch Art und Umfang des betreffenden Betriebes in Betracht. Erforderlich ist insbesondere, daß

der Betrieb ein besonderes Personal besitzt und ein gesondertes wirthschaftliches Unternehmen darstellt. Auch die etatsmäßige Behandlung des betreffenden Betriebes ist von Erheblichkeit, insofern die Aufnahme der gesammten Einnahme- und Ausgabepositionen des Betriebes in den Gemeindeetat auf einen Zweig der Gesammtverwaltung, die Einstellung nur des Ueberschusses der Betriebseinnahmen bezw. nur des Fehlbetrages in den Gemeindeetat auf das Vorhandensein einer abgesonderten Betriebsverwaltung schließen lassen wird. Jedenfalls wird die Eigenschaft einer Verwaltung als „Betriebsverwaltung" nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß

1. der Betrieb in erster Linie aus Gründen des öffentlichen Interesses, nicht um der Gewinnerzielung willen betrieben wird;
2. mit dem Betriebe Monopol- oder Benutzungszwang (Zwangsrechte) verbunden sind;
3. einzelne der im Betriebe thätigen Personen obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben.

Mit diesen Maßgaben können im Allgemeinen Bahnunternehmungen, Fuhrparks, Fähr- und Schiffahrtsunternehmungen, Sparkassen, Hafenanlagen und Lagerhäuser, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Kur- und Badeverwaltungen (Schwimm-, Brause- und andere Badeanstalten), Theater-, Konzertunternehmungen, Zoologische Gärten als Betriebsunternehmungen angesehen werden, ohne daß indessen dies Verzeichnis die an sich begrifflich hierzu geeigneten Unternehmungen erschöpft. — Vgl. O.V.G. XXXIX S. 47.

28. Vgl. hierzu §. 11 St.O. — Unterläßt es eine Stadtgemeinde, den Kreis der Betriebsverwaltungen ortsstatutarisch festzustellen, so unterliegt im Streitfalle die Frage, ob eine Betriebsverwaltung vorliegt und der betreffende Beamte als Beamter einer Betriebsverwaltung anders als lebenslänglich angestellt werden durfte, richterlicher Prüfung. Sind dagegen die Zweige der städtischen Verwaltung, welche als „Betriebsverwaltungen" im Sinne des §. 8 zu gelten haben, durch Ortsstatut festgestellt, so ist der Richter an den Inhalt dieses Ortsstatuts gebunden. Dem widerspricht keineswegs der Satz, daß der Richter die Gesetzlichkeit des Ortsstatuts zu prüfen berechtigt und verpflichtet ist. Denn in Bezug auf die Frage, ob ein Geschäftszweig „Betriebsverwaltung" ist, ist gemäß §. 8 K.V.G. die Stadtgemeinde, sofern nur die Formen des Ortsstatuts innegehalten sind, souverain und kann daher bei dieser Bestimmung nicht in die Lage kommen, materiell gegen das Gesetz zu verstoßen.

29. Vgl. hierzu §. 11 St.O. — Die Ortsstatuten können bezüglich bestimmter Kategorien von Gemeindebeamten sowohl eine Altersgrenze festsetzen, vor deren Erreichung durch den Beamten die Kommune zur Anstellung auf Lebenszeit nicht zu schreiten braucht, als auch die lebenslängliche Anstellung von einer vorherigen mehrjährigen Beschäftigung des Anzustellenden (welcher auch schon vorher auf Zeit oder Kündigung angestellt gewesen sein kann) in dem Dienste der betreffenden Gemeinde abhängig machen. Die Abweichungen sind nicht auf den Kreis der mechanisch thätigen Beamten beschränkt. Die Ausf.-Anw. sagt hierüber:

„Während in dem bezeichneten Theile des Staatsgebiets bisher nur die zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Beamten auf Kündigung angestellt werden durften, will das Gesetz, welches die erstere Beamtengruppe unter besondere Bestimmungen (§§. 2, 10) stellt, den Gemeinden die Berechtigung verleihen, neben den mechanischen noch andere Funktionen des Amtsorganismus durch kündbare Beamte versehen zu lassen. In dem hiernach veränderten Umfange soll das Anstellungsprinzip der angeführten Städteordnungen fortan allgemein zur Geltung gelangen.

Zu dem Ende werden die mit der Genehmigung von Abweichungen vom Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten betrauten Behörden, d. h. bei ortsstatutarischer Regelung die Bezirksausschüsse, in Einzelfällen die Regierungs-Präsidenten (§. 9 al. 1; s. Anm. 30), die Genehmigungsanträge der Stadtgemeinden einer wohlwollenden Prüfung nach der Richtung zu unterwerfen haben, ob die Wünsche der Kommunen durch die lokalen Verhältnisse begründet sind. Insbesondere werden für die Zulassung von Abweichungen folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

a) Für Dienstleistungen, welche nach den Ausführungen in Art. I Nr. 5 auch von Nichtbeamten wahrgenommen werden können, insbesondere also für solche rein technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder mechanischer Natur wird die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit nicht verlangt werden können.

b) Auch wird die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht werden dürfen von der Erreichung eines gewissen Lebensalters (etwa des dreißigsten Jahres) allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit in der Stadt.

c) Bezüglich der Frage, inwieweit etwaigen Anträgen auf kündbare Anstellung von Polizei-Exekutivbeamten zu entsprechen sein wird, bleibt unter Anderem zu prüfen, welche Garantien für eine sachgemäße, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts aus der Gesammtlage der städtischen Verhältnisse zu entnehmen sind.

d) Die Abweichung wird auch in einer Anstellung auf bestimmte Zeit, etwa mit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung, bestehen können, sofern ein derartiges lokales Bedürfniß nachgewiesen wird."

30. D. i. bei den Städten der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Der Landrath ist auch in den nicht kreisfreien Städten, wenngleich alle Berichte durch ihn zu gehen haben und sich der Regierungspräsident zur Handhabung der Aufsicht seiner bedienen kann, im Allgemeinen nicht, sondern nur, soweit die Polizeiverwaltung in Frage kommt, Aufsichtsbehörde der Städte.

31. Es ist nach §. 35 St.O. Gemeindebeschluß, also Mitwirkung der Stadtverordneten erforderlich; Magistratsbeschluß bezw. Vertrag zwischen Magistrat und Beamten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügt nicht.

32. Anwendbar auch auf Beamte der Betriebsverwaltungen, sofern dieselben gemäß §. 1 angestellt sind. Die Bestimmung ist deshalb für erforderlich erachtet worden, weil auch die auf Kündigung angestellten

städtischen Beamten, Pensionsansprüche gemäß §. 12 K.B.G. haben und demgemäß besondere Ursache vorliegt, einer mißbräuchlichen Anwendung des Kündigungsrechts und damit einer willkürlichen Beeinträchtigung des Pensionsanspruchs vorzubeugen. Sie entspricht der für die unmittelbaren Staatsbeamten gültigen Bestimmung in §. 5[6] der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248). Gegen die an sich rechtsgültig ausgesprochene Kündigung steht dem Beamten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde nicht zu. Die Zweckmäßigkeit der gesetzlich und vertraglich zulässigen Kündigung zu prüfen, ist die Aufsichtsbehörde nicht befugt. Nur ausnahmsweise, in den Fällen nämlich, in denen Seitens des Beamten behauptet wird, daß eine Kündigung überhaupt nicht zulässig sei, oder daß der Kündigungsbeschluß nicht gesetzlich gefaßt sei, steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, diese Umstände zu prüfen. Diese Ansicht wurde bei der Berathung des K.B.G. in der H.H.K. allgemein getheilt. Ein Antrag, ein organisirtes Beschwerdeverfahren gegenüber allen Kündigungsbeschlüssen einzuführen, wurde von den Regierungskommissaren selbst mit dem Bemerken bekämpft, daß hierdurch der Unterschied zwischen lebenslänglichen und kündbaren Beamten verwischt würde. Dennoch soll gelegentlich der Bestätigung der vorgelegten Ortsstatuten hier und da Seitens der Aufsichtsbehörden versucht worden sein, eine Art Nachprüfungsrecht hinsichtlich der materiellen Gründe ergangener Kündigungsbeschlüsse ortsstatutarisch einzuführen. Im Streitfalle kommt, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, §. 7 K.B.G. (zu §. 64 St.O. abgedruckt) in Anwendung.

38. Auch die gemäß §. 10 auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angenommenen Personen können gemäß §. 2 Abs. 1 Satz 2 durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde als Gemeindebeamte angestellt werden, sie müssen angestellt werden, sofern es sich um obrigkeitliche Funktionen handelt, sind sie angestellt, so finden §§. 6 und 7 des K.B.G. (abgedruckt zu §. 64 St.O.) auf sie Anwendung (§. 2 K.B.G.). — Die Fassung des §. 10 Abs. 1 erscheint insofern nicht glücklich, als der gewählte Ausdruck „der Anstellung kann eine Beschäftigung . . . . vorangehen" dazu verleiten kann, anzunehmen, daß sich die Bestimmung ausschließlich auf die mittelst Privatdienstvertrages auf Probe 2c. angenommenen Personen beziehen sollte; indessen ergiebt einmal der Zusammenhang mit Abs. 2, in welchem von „Beamten, welche probeweise 2c. beschäftigt werden", die Rede ist, außerdem aber auch die Begründung zu dem Gesetzentwurfe (Drucksachen des Herrenhauses, Session 1899 Nr. 27 S. 14 a. E.), daß §. 10 sich gerade auf die auf Probe, vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigten angestellten Personen beziehen soll.

34. S. Anm. 30.

35. Bei dieser Regelung ist — sofern nicht die Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung über zwei Jahre hinaus festgesetzt wird — die Aufsichtsbehörde nicht betheiligt.

36. S. Nachtrag zu §. 56[6].

37. Auf die Anstellung der städtischen Forstbeamten haben nach

der Bestimmung dieses Paragraphen nur die §§. 1 u. 2 des K.B.G., nicht auch die §§. 8—10 Anwendung zu finden. Im Uebrigen finden hinsichtlich Besoldung und Versorgung der Forstbeamten noch die §§. 3 bis 7, 11—13, 15, 23, 24 Anwendung. In Folge der Nichtanwendbarkeit der §§. 8—10 K.B.G. ist den Städten der alten Provinzen, welche unter das Gesetz vom 14. 8. 1876 fallen (s. zu §. 55 St.O.) die Entscheidung darüber überlassen, ob sie die Forstbeamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder Kündigung anstellen wollen. Vgl. Anm. 11 zu §. 55 St.O. — Wegen Besetzung der Stellen der kommunalen Forstverwaltungen mit Forstversorgungsberechtigten siehe jetzt M.E. v. 9. 4. 1880 (M.Bl. S. 119), M.E. v. 1. 2. 1887 (M.Bl. S. 47), M.E. v. 22. 1. 1891 (M.Bl. S. 19). Wegen der Ausbildung, Prüfung und Anstellung des Personals für die unteren Stellen des Forstdienstes und des Militärdienstes im Jägerkorps vgl. die Cirk.-Verf. v. 1. 2. 1887 (M.Bl. S. 24) und 12. 10. 1897 (M.Bl. S. 237). Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Verpflichtung der Gemeinden ausspricht, die Stellen im Forstdienst den Forstversorgungsberechtigten vorzubehalten (ähnlich wie dies bei den Unterbeamten- und Subalternstellen hinsichtlich der Militäranwärter der Fall ist), existirt anscheinend nicht; indessen ergiebt §. 7 des G. v. 14. 8. 1876 — abgedruckt hinter §. 55 St.O. — in Verbindung mit den vorstehenden Erlassen für die Kommunen die thatsächliche Nothwendigkeit, die Stellen im Forstdienste mit dazu staatlich qualifizirten Personen, d. h. stets mit Forstversorgungsberechtigten zu besetzen. — Vgl. wegen des höheren und niederen Forstpersonals der Gemeinden noch M.Bl. 1863 S. 50, M.Bl. 1869 S. 46, M.Bl. 1899 S. 203.

Nachtrag zu §§. 56 Nr. 6.

Bestimmungen über die Besetzung städtischer Stellen mit Militäranwärtern.

Vorbemerkung. Die Verpflichtung der Kommunen, gewisse Stellen ganz oder vorwiegend mit Militäranwärtern zu besetzen, beruht:

a) auf den vom Bundesrath in Ausführung des §. 77 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 1871 in der Fassung des Art. 12 G. v. 22. 5. 1893 (R.G.Bl. S. 171) unter dem 28. Juni 1899 beschlossenen, unter dem 25. Juli 1899 bekannt gemachten Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei den ständischen u. s. w. Instituten mit Militäranwärtern (nebst den zu diesen Grundsätzen erlassenen Erläuterungen — C.Bl. f. d. D. R. 1899 S. 268).

b) auf dem durch die vorstehend erwähnten „Grundsätze" in der Hauptsache aufrecht erhaltenen preußischen Gesetze, betreffend

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 (G.S. S. 214) nebst Ausführungs-Anweisung vom 30. 9. 1892 (M.Bl. S. 285) und vom 1. 12. 1899 (M.Bl. S. 235).

Die gemeinschaftliche Grundlage dieser beiden Gruppen von Bestimmungen bilden die §§. 58 und 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 1871 (R.G.Bl. S. 275) und der §. 10 des Abänderungs-Ges. hierzu vom 4. 4. 1874 (R.G.Bl. S. 25), in welchen die Fälle geregelt sind, in denen Militärpersonen den Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben. Die Erlangung des Civilversorgungsscheines bedeutet für den Inhaber die Berechtigung, sich um Anstellung in einer derjenigen Stellen im öffentlichen Dienste, insbesondere auch dem Kommunaldienste, zu bewerben, welche gesetzlich den Militäranwärtern ganz oder theilweise vorbehalten sind. Ein Anspruch auf eine ganz bestimmte einzelne Stelle steht aber dem Inhaber des Civilversorgungsscheins nicht zu.

Das Verhältnis der Grundsätze zu dem preußischen Gesetze ist Folgendes: Nach §. 1 Abs. 1 der „Grundsätze" gelten die landesrechtlichen Bestimmungen insoweit fort, als sie über die reichsgesetzlichen Bestimmungen (Grundsätze) zu Gunsten der Militäranwärter hinausgehen, also eine weitergehende Bindung der Kommunen enthalten. Das Verhältnis ist also das, daß prinzipiell die reichsgesetzlichen Bestimmungen gelten und daneben noch — gewissermaßen ausnahmsweise — die weitergehenden preußischen Vorschriften bestehen. Der M.E. vom 1. 12. 1899 (M.Bl. 1900 S. 54), welcher die zu dem preuß. Gesetze vom 21. 7. 1892 ergangene Ausführungs-Anweisung vom 30. 9. 1892 (M.Bl. S. 285) mit den neuen „Grundsätzen" in Uebereinstimmung setzen sollte, hat aber vermöge seiner Fassung — es ist darin angegeben, daß neben dem preußischen Gesetze nur die §§. 1 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1 und 2 der Grundsätze „in Betracht kämen" — zu der Annahme Anlaß gegeben, als ob prinzipaliter das preußische Gesetz, und nur subsidiär das Reichsrecht gelte, was zweifellos falsch ist. Deshalb hat es der Verfasser auch für richtig gehalten, die „Grundsätze" nachstehend ihrem vollen Inhalte nach abzudrucken. Da bei jeder Bestimmung der „Grundsätze" auf den entsprechenden Paragraphen des preußischen Gesetzes (und umgekehrt) in den Anmerkungen verwiesen ist, ist jeder Leser leicht in den Stand gesetzt, nachzuprüfen, ob die Behauptungen des Autors darüber, in welchen Punkten das preußische Gesetz als das weitergehende noch Geltung zu beanspruchen habe, richtig sind. Zu eiliger Orientirung empfiehlt es sich, zunächst die einschlägige Bestimmung des preußischen Gesetzes nebst deren Erläuterungen einzusehen.

Bei der Wiedergabe der „Grundsätze" und des preußischen Gesetzes vom 21. 7. 1892 sind die zu diesen Bestimmungen erlassenen „Erläuterungen" und Ausführungsbestimmungen in den Anmerkungen berücksichtigt und zum größten Theile wörtlich wiedergegeben.

I. Grundsätze des Bundesraths, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern vom 28. Juni 1899.

§. 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschliesslich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäss den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.[1]

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 123).[2]

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt.[3] *Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute etc., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.*

1. Abs. 1 des §. 1 ist insofern eine Erweiterung des Abs. 1 §. 1 des preuß. Ges. vom 21. 7. 1892, als hier neben den Stellen im Kommunaldienst noch andere Stellen den Militäranwärtern vorbehalten werden. — Die Stellen im Forstdienste sind ausdrücklich ausgeschlossen wegen der besonderen für die Besetzung dieser Stellen geltenden Bestimmungen s. Anm. 37 zu §. 56[6].

2. Die citirte Anlage A der Grundsätze vom 7./21. 3. 1882 ist das Formular für den Civilversorgungsschein, wie er solchen Militäranwärtern ausgestellt wird, die sich denselben ausschließlich durch Dienst im Reichsheere oder der Marine erdient haben. Es ist zu beachten, daß nach dem Gesetze vom 21. 7. 1892 für Preußen die weitergehende Bestimmung besteht, daß die Inhaber aller Civilversorgungsscheine, also auch solche, die nach dem Dienste im Reichsheere oder in der Marine in einer Gensdarmerie oder Schutzmannschaft gedient haben (Anlagen A[1], B, C zu den Grundsätzen vom 7./21. 3. 1882), als Militäranwärter

im Sinne dieses Gesetzes gelten. Somit deckt sich also der Kreis der Anstellungsberechtigten nach den „Grundsätzen" keineswegs mit dem Kreise der Anstellungsberechtigten nach dem preuß. Gesetze. Vgl. hierzu auch Anm. 3.

3. In Bezug auf diejenigen Militäranwärter, die unter Abs. 2 dieses Paragraphen fallen, hat der Abs. 3 die engeren Bestimmungen des preuß. Gesetzes §. 1 Abs. 2 aufgehoben. Diese Personen müssen daher nicht mehr, um in Preußen anstellungsberechtigt zu sein, aus dem preußischen Kontingente hervorgegangen und preußische Staatsangehörige sein, es genügt vielmehr die Erfüllung der Bedingung in Abs. 3 des §. 1 der Grundsätze. Dagegen verbleibt es bezüglich derjenigen Militäranwärter, welche den Civilversorgungsschein in einer militärisch organisirten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gensdarmerie erdient haben (die also nicht unter den „Militäranwärter" im Sinne der „Grundsätze" fallen), bei den Bestimmungen des §. 1 Abs. 2 Ges. vom 21. 7. 1892.

§. 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.[1]

1. Für Preußen tritt an die Stelle dieses Paragraphen die erheblich weitergehende Bestimmung des §. 2 des G. v. 21. 7. 1892 (unten abgedruckt).

§. 3. Ausschliesslich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschliesslich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. *die Stellen im Kanzleidienst, einschliesslich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren etc.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,*
2. *sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.*

Die Landesregierungen sind befugt, den Antheil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder

die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschliesslichen Vorbehalt unthunlich macht.[1]

1. An Stelle des §. 3 gilt für Preußen die weitergehende Bestimmung des §. 3 G. vom 21. 7. 1892. Dieselbe kennt die im Abs. 1 hier eingefügte Bedingung „sofern die Besoldung der Stellen . . . mindestens 600 M. beträgt" nicht und weicht äußerlich auch in Nr. 2 insofern ab, als dort der Zusatz „und keine technische Kenntnisse fordern" fehlt. Eine materielle Differenzirung ist durch diesen Zusatz nicht herbeigeführt (vgl. Anm. 4 zu §. 3 Ges. vom 21. 7. 1892).

§. 4.[1] *Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme*

1. *derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,*
2. *der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigne Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrole des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,*
3. *der Stellen der Bureauvorsteher bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40000 Einwohnern,*[2]
4. *der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlassgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hülfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.*[3]

1. Vgl. hierzu den etwas abweichenden §. 4 des preuß. Gesetzes vom 21. 7. 1892 nebst Erläuterungen.

2. Unter Bureauvorstehern werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebenso wenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§. 3 u. 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.

3. Bei Berechnung der Zahl der nach §. 4 den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§. 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemässer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.[1]

1. Vgl. hierzu §. 5 des Gesetzes vom 21. 7. 1892. Die „Anforderungen des Dienstes" zu berücksichtigen, ist gemäß §. 14 des preußischen G. vom 21. 7. 1892 Sache der Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig ist.

§. 6. Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen[1] *von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, dass andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.*

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden.

1. Unter einer „Klasse" ist die Gesammtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind. Vgl. §. 6 des G. v. 21. 7. 1892 (Abs. 2).

§. 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§. 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.[1]

1. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- 2c. Kasse beziehen (Privatgehülfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse sind den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen.

§. 8. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. *Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 und 1895 S. 17);*[1]
2. *Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;*
3. *ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmässigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;*
4. *ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäss einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;*
5. *solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müssten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;*
6. *sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im §. 10 Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.*[2]

1. Vgl. hierzu Anm. 2 zu §. 1.

2. Dem §. 8 der Grundsätze entspricht §. 7 des G. v. 21. 7. 1892. Nr. 5 des Letzteren ist aber, da diese Bestimmung für die Militäranwärter günstiger ist als Nr. 5 des §. 8 der Grundsätze, aufrecht erhalten. — Diese Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden ꝛc. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den

Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrages zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- 2c. Dienste angenommenen Personen. — Die in Nr. 6 citirte Anlage 1 ist hinter den Grundsätzen abgedruckt.

§. 9. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritttheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniss entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 8 unterbrochen oder wird in Folge des §. 8 Ziffer 5 eine ausschliesslich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.[1]

1. Vgl. hierzu den §. 8 des G. v. 21. 7. 1892, dessen dritter Absatz hier fehlt, und die Erläuterungen zu demselben.

§. 10. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden[1] *zu bewerben.*

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a) Seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b) Seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmässige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.[2] *Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.*

1. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.

2. Unter „etatsmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des §. 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (C.Bl. v. 1882 S. 128) auch bei Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- 2c. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- 2c. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort. — In Preußen gilt der weitergehende §. 9 des G. v. 21. 7. 1892.

§. 11. Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- etc. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2[1] *anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.*

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.[2]

1. Die Anlage 2 enthält ein Muster für die anzulegenden Verzeichnisse und ist abgedruckt hinter den Grundsätzen.

2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter (vgl. Anm. 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser

beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden. — Der §. 11 der Grundsätze ist für Preußen theilweise neu, da sein Inhalt — bis auf den letzten Satz, welcher dem §. 10 G. v. 21. 7. 1892 entspricht — in dem preuß. G. v. 21. 7. 1892 noch nicht enthalten war.

§. 12. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, Seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.[1]

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.[2]

1. Die Anlagen 3 und 4 sind hinter den Grundsätzen abgedruckt. — Gemäß Abs. 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§. 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

2. Das preußische Gesetz vom 21. 7. 1892 §. 11 statuirt eine Frist von 6 Wochen.

§. 13. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, ausser in dem Falle des §. 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmässiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.[1]

1. Vgl. §. 12 d. G. v. 21. 7. 1892.

§. 14. Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.[1]

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

1. Vgl. zu Absatz 1 u. 2 den §. 8 Abs. 8 des G. v. 21. 7. 1892. — Bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

§. 15. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.[1]

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung

abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Strassen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluss der im §. 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureauinsbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluss zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf etc. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmässiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

1. In dem entsprechenden §. 13 des preuß. G. v. 21. 7. 1892 fehlt der mit „und in körperlicher Beziehung" beginnende Satztheil. Im Uebrigen stimmt §. 13 l. c. mit den ersten 3 Absätzen des §. 15 der Grundsätze fast wörtlich überein.

§. 16. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäss den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden[1] *festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die An-*

stellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäss den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

1. §. 14 G. v. 21. 7. 1892 setzt hierfür: Kommunalaufsichtsbehörden.

§. 17. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 18. Die Landes-Zentralbehörden haben darüber zu wachen, dass bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden etc. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§. 19. Die §§. 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern[1] *finden sinngemässe Anwendung.*

1. G. Anlage 1 zu den „Grundsätzen", abgedruckt hinter denselben.

§. 20. Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.[1]

1. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein „erworbener Anspruch" im Sinne des §. 20 dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile zurückgelegt ist.

§. 21. Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Anlagen zu den „Grundsätzen" vom 28. Juni 1899.

Anlage 1

(zu §§. 8 und 19).

Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§. 10. Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

1. bis 6. etc.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsass-Lothringen handelt, durch Erlass des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlass des Landesherrn beziehungsweise Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsass-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniss zu geben.

§. 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet,

welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechsswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniss nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29. Der Civilversorgsungschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anlage 2
(zu § 11).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (Büreaudienste des Magistrats der Stadt Potsdam).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unterofffziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Einganges der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1895.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1895.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1859.	Praust. Danzig. Westpreußen. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungs-Scheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1881 bis 1. Juli 1894.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. Oktober 1893. III. 88/93.	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1895.	
1. Oktober 1880.	$14^{1}/_{2}$	—	—	1. Oktober 1892. I. 50/92.	1000	—	Kanzleidienst.	—	

Anlage 3

(zu § 12).

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) = = = = II. Armeekorps: Bezirkskommando Stettin, c) = = = = III. Armeekorps: Bezirkskommando Potsdam, d) = = = = IV. Armeekorps: Bezirkskommando Magdeburg, e) = = = = V. Armeekorps: Bezirkskommando Neusalz a.O., f) = = = = VI. Armeekorps: Bezirkskommando II Breslau, g) = = = = VII. Armeekorps: Bezirkskommando I Münster, h) = = = = VIII. Armeekorps: Bezirkskommando Coblenz, i) = = = = IX. Armeekorps: Bezirkskommando Schleswig, k) = = = = X. Armeekorps: Bezirkskommando Hildesheim, l) = = = = XI. Armeekorps: Bezirkskommando Marburg, m) = = = = XVII. Armeekorps: Bezirkskommando Marienburg, n) = = = = XVIII. Armeekorps: Bezirkskommando Fulda.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) = = = = II. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando Würzburg, c) = = = = III. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando Nürnberg.
3.	Sachsen (Königreich)	Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt.
4.	Württemberg . . .	Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
7.	Mecklenburg-Schwerin . . .	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz .	= Schwerin.
10.	Oldenburg	a) Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) für das übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig . . .	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen .	= Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg .	= Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	= Marburg.
15.	Anhalt	= Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen .	= Marburg
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	= Marburg.
18.	Waldeck	= Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz) .	= Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera) .	= Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe .	= I Münster.
22.	Lippe	= I Münster.
23.	Lübeck	= Schleswig.
24.	Bremen	= Schleswig.
25.	Hamburg	= Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen . .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Anlage 4 (zu § 12.)

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung, c) in widerruflicher Weise.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								
											(Vergl. die preußische Zusatzbestimmung 4 zu § 12.)

N., den ....ten .... 18.... (Unterschrift.

Abgesandt:

Eingegangen:

(Behörde.)

Anlage 5

(zu § 17.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des .....Vierteljahrs 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise *) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Vakanzen-Nachweisung.	Bemerkungen.
		nicht etatsmäßige Anstellung.	etatsmäßige Anstellung.	des Civilversorgungsscheins.	der Anstellungsbescheinigung.		
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Stadtsekretär N. N.	—	—	IX. 78/90.	—	5. 3. 95.	
M.	—	Schuldiener N. N.	—	XI. 68/93.	—	4. 4. 95.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Materialienverwalter N. N.	—	—	I. 3/92.	—	—	
B.	—	—	Kanzlist N. N.	III. 5/94.	—	—	
O.	—	Bauaufseher N. N.	—	—	II. 5/91.	—	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Registrator N. N.	—	—	—	—	11. 1. 95.	
R.	—	Hülfsbote N. N.	—	—	—	5. 3. 95.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Gasanstaltsinspektor N. N.	—	—	—	—	4. 4. 95.	

N., den .....ten ..... 18..... (Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

II. Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern. Vom 21. Juni 1892 (G.S. S. 214).

(Siehe wegen der Ausführungsbestimmungen die Vorbemerkung zu Beginn des Nachtrages zu §. 56[6] St.O.)

§. 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände, jedoch ausschliesslich der Forstverwaltung, sind gemäss den nachstehenden Bestimmungen mit Militäranwärtern zu besetzen.[1]

Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preussischen Staate angehörige und aus dem preussischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Civilversorgungsscheins. Die unter Preussischer Verwaltung stehenden ausserpreussischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preussischen Kontingente gleichgestellt.[2]

1. Der Absatz 1 ist abgeändert und erweitert durch den Abs. 1 des §. 1 der „Grundsätze". Maßgebend geblieben ist der Begriff der Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Hierüber sagt die Ausf.Anw. vom 30. 9. 1892: „Das Gesetz betrifft die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Welche solcher Stellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes gemäß §. 14 von den Kommunalaufsichtsbehörden festzustellen. In den Berichten, welche bei der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes erfordert worden sind, ist mehrfach die Auffassung zum Ausdrucke gebracht worden, daß Personen, welche in den gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände beschäftigt werden, überhaupt nicht Beamte seien, und daß folglich die Stellen dieser Personen bei der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände von vornherein ausschieden. Diese Auffassung ist irrig. Wie das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. November 1891 (O.V.G. XXII S. 67) zutreffend ausgeführt hat, „kann die Eigenschaft von Gemeindebeamten und mittelbaren Staatsbeamten auch solchen im Dienste der Stadt stehenden Personen zukommen, die keinerlei obrigkeitliche Befugnisse ausüben, sondern lediglich in industriellen oder sonstigen rein wirthschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde thätig sind". Hieraus folgt, wie das Oberverwaltungsgericht weiterhin dargelegt hat, nicht, daß alle diejenigen, welche eine Gemeindebehörde zu Diensten innerhalb eines abgegrenzten Geschäftsbereichs beruft, allein schon aus diesem Grunde Gemeindebeamte sind. Die Besorgung der Geschäfte kann auch lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag übertragen werden, und dies ist bei der Uebertragung von Geschäften

in den gewerblichen Unternehmungen der kommunalen und weiteren Verbände nicht selten der Fall. Ob in Fällen dieser Art ein Beamten- oder ein privatrechtliches Dienstverhältniß besteht, ist in jedem einzelnen Falle eine wesentlich thatsächliche Frage, deren Beantwortung vornehmlich von der Würdigung derjenigen Umstände abhängt, in denen der Wille der Betheiligten einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat.

Welche Beamtenstellen sodann als Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im Allgemeinen aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militäranwärtern im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerh. Erlaß vom 30. Juni 1885 (M.Bl. S. 165) genehmigte Stellenverzeichniß und dessen Nachträge. Aus dem Umstande, daß im §. 5 des Gesetzes — abweichend von dem demselben entsprechenden §. 4 der Regierungsvorlage, und nur an dieser Stelle — auf die sinngemäße Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Stellenverzeichnisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Stellenverzeichnisse bei der Ausführung der §§. 3, 4, 6 des Gesetzes nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerthen seien. Insoweit auch auf diesem Wege zu einem Ergebnisse nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine *selbständige* Verwaltung übertragen ist, zu den Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Vorsteher der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Badeetablissements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizei-Inspektoren und -Kommissare.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind.

Im Uebrigen muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz nur von *Beamten* in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche, wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnisse zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben bewilligten Kostenaversum besoldet werden."

Wegen der Forstbeamten siehe Anm. 87 zu §. 56[6].

2. Auch der zweite Absatz ist wesentlich geändert durch §. 1 der „Grundsätze". Vgl. Anm. 2 u. 8 zu §. 1 der Grundsätze. Während nach dem Gesetze vom 21. 7. 1892 der Stellenanspruch eines Inhabers des Civilversorgungsscheines von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen besaß und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze" des Bundesraths die letztere Bedingung

fortgefallen und die erstere dahin abgeändert worden, daß der Inhaber des Civilversorgungsscheins, um in Preußischen Kommunen den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, 2 Jahre lang im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach im einzelnen Falle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Anspruch des Betreffenden gleichgültig, ob er den Civilversorgungsschein in einem preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Militärkontingente bezw. in der Kaiserlichen Marine oder in dem bayerischen, sächsischen oder württembergischen Militärkontingente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Civilversorgungsschein in einer militärisch organisirten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des §. 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. — Darüber, welche Gründe maßgebend gewesen sind für die Formulirung der neuen Bestimmung, daß die Anstellungsfähigkeit der in Abs. 2 des §. 1 der Grundsätze genannten Militäranwärter von dem Erfordernis wenigstens zweijährigen Besitzes der Staatsangehörigkeit des betreffenden Bundesstaates abhängig gemacht ist, ist in einem M.E. v. 5. 3. 1901 — IV 6255 — Folgendes gesagt: „Es sollte mit dieser Verschärfung der Anstellungsbedingungen ein Gegengewicht gegen die Folgen der Erweiterung des Kreises der Anstellungsberechtigten geschaffen werden, welche Abs. 2 des §. 1 (der Grundsätze) enthält. Die Forderung einer zweijährigen Dauer der Staatsangehörigkeit sollte namentlich auch dem vorbeugen, daß Militäranwärter, je nach der günstigeren oder weniger günstigen Lage der Anstellungsaussichten, die Staatsangehörigkeit bald in diesem, bald in jenem Bundesstaate zu erwerben suchen."

§. 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des §. 1 unterworfen werden.[1]

1. §. 2 geht weiter als der entsprechende §. 2 der „Grundsätze", ist also aufrecht erhalten.

§. 3. Ausschliesslich mit Militäranwärtern sind zu besetzen.[1]

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschliesslich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,[2·3]

2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.[4]

1. §. 3 ist, da ihm die Bedingung des §. 3 der Grundsätze fehlt (s. Anm. 1 zu diesem), als weitergehend zu erachten gegenüber §. 3 der Grundsätze und deshalb in Kraft geblieben.

2. Zu den Stellen im Kanzleidienst gehören auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerk nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden. Das Gesetz hat dem Umstande Rechnung getragen, daß namentlich in den Verwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzlei- und sonstiger Bureaudienst nicht immer scharf geschieden sind.

3. Die Vorschriften im §. 3 des Gesetzes wegen der Lohnschreiber finden auf junge Leute keine Anwendung, die zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als Subalternbeamte vorbereitet zu werden. Es bedarf im Uebrigen kaum eines Hinweises darauf, daß eine derartige Beschäftigung nicht dazu dienen darf, um Stellen, welche Militäranwärtern vorzubehalten sind, denselben thatsächlich zu entziehen.

4. Inhaltlich soll die Nr. 2 nichts Anderes bedeuten, als die Nr. 2 des §. 3 der „Grundsätze". Den Zusatz „und keine technische Kenntnisse erfordern" hielt der preußische Gesetzgeber für überflüssig, weil mechanische Dienstleistungen regelmäßig keine technische Kenntnisse erfordern. — Bei der Berathung der Regierungsvorlage in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 (Sten. Ber. S. 315) ist eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizeisergeanten als solche anzusehen seien, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und die daher gemäß §. 3 des Gesetzes ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, oder ob die Besetzung dieser Stellen sich nach den Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes regele. Bisher ist bei den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen davon ausgegangen worden, daß die Stellen der Polizeisergeanten zu denjenigen zu rechnen seien, deren Obliegenheiten *im Wesentlichen* in mechanischen Dienstleistungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetzes, je nachdem auf die Besetzung dieser Stellen der §. 3 oder der §. 5 des Gesetzes Anwendung findet, kaum erkennbar, weil nach dem durch den Allerh. Erlaß vom 30. Juni 1885 (M.Bl. S. 165) genehmigten, im §. 5 in Bezug genommenen Stellenverzeichnisse unter VII 3 die Stellen der Polizeiwachtmeister und Schutzmänner im Königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleichzustellen sind, in der Regel sämmtlich mit Militäranwärtern besetzt werden sollen. Dennoch kann dagegen nichts eingewendet werden, daß in den dazu geeigneten Fällen *einzelne*

Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Kommunalverbänden, analog der im Stellenverzeichnisse vorgesehenen Ausnahme wegen des im Kriminaldienste verwendeten Personals, von der ausschließlichen Besetzung mit Militäranwärtern ausgenommen werden.

§. 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. *derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,*
2. *der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.*[1–4]

1. §. 4 muß im Gegensatz zu §. 4 der Grundsätze als die „weitergehende" Bestimmung angesehen werden, da er die dortigen Ausnahmen zu 3 und 4 nicht aufgenommen hat. §. 4 spricht — im Gegensatze zu §. 5 Ges. — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienste.

Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind nach der Ausführungsanweisung diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschußsekretäre, ebenso wenig zu rechnen, wie nach den für die Stellen im Staatsdienste geltenden „Grundsätzen" die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien 2c. den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher aufgerückt werden kann, so muß nach §. 6 Abs. 3 des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes, zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im Uebrigen ist, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, zu beachten, daß dem Titel, welcher einem Beamten gegeben wird, eine entscheidende Bedeutung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entscheidend sind vielmehr die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergiebt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneten Geschäften im Bureau-

dienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militäranwärtern vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

2. Was die im §. 4 unter Ziffer 2 erwähnten Kassenbeamten betrifft, so sind bei der Berathung der Regierungsvorlage in den Sitzungen des Hauses der Abgeordneten vom 30. u. 31. Mai 1892 (Sten. Ber. S. 1933 ff. und S. 1960 ff.) die Verhältnisse der Gegenbuchführer und Kassenrevisoren in einigen größeren städtischen Verwaltungen der Provinz Westfalen eingehend erörtert worden. Wie schon in Anm. 1 bemerkt, ist der Titel eines Beamten für die Anwendung des Gesetzes auf die Besetzung der Stelle des Beamten nicht von entscheidender Bedeutung. Insofern daher insbesondere die Gegenbuchführer berufen sind, Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, fallen sie unter die Ausnahmebestimmung des §. 4 Ziffer 2. Im Uebrigen wird, was insbesondere die Revisoren betrifft, zu prüfen sein, ob die Stellen derselben denjenigen beizuzählen sind, welche den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens mindestens zur Hälfte vorbehalten bleiben können.

3. Die Stellen der Chausseegelderheber sind nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu rechnen, weil die Chausseegelderheber zu den im §. 4 Abs. 2 bezeichneten Kassenbeamten gehören. (M.E. vom 30. Juli 1895, M.Bl. 1895, S. 225).

4. Die Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, wonach den Kommunalverbänden bei der Besetzung der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, freie Hand gelassen ist, findet keine Anwendung auf solche Stellen, deren Inhaber die im §. 4 bezeichneten Kassenvorsteher und Kassenbeamten nur im Fall der Behinderung zu vertreten haben (M.E. vom 23. 2. 1897 I B 806/7).

§. 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemässer Zugrundelegung der für die Reichs- nnd Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.[1]

1. §. 5 ist keineswegs weitergehend als §. 5 der Grundsätze. Deshalb dürften Letztere anzuwenden sein. — Die Ausführungsanweisung vom 30. 9. 1892 sagte zu §. 5: „Während die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die im §. 4 desselben bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sollen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen gemäß §. 5 nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zu-

grundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Zusatz ‚und unter sinngemäßer Zugrundelegung ꝛc.' auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruht. Im §. 5 der ‚Grundsätze' ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt, und dasselbe war auch im §. 4 der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung jener Verzeichnisse sich nicht ohne Weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind." — Vgl. Anm. 1 zu §. 5 Grundsätze.

§. 6. Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, dass andere derartige Stellen desselben Kommunalverbandes in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.[1,2]

Unter einer Klasse im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesammtheit der bei einem kommunalen Verbande beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.[1]

1. §. 6 ist jedenfalls in seinem Absatze 3 weitergehend als §. 6 der Grundsätze, hat also insoweit auch Geltung behalten.

2. Zur Erläuterung des Absatzes 1 hat der Regierungsvertreter seiner Zeit im Abgeordnetenhause folgendes Beispiel gegeben:

Hätte eine Kommune z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von denen 6 unter §. 4 (1 und 2) oder event. unter §. 5 fielen, dann verblieben noch 4 Stellen, auf welche nach §. 4 Militäranwärter und Civilpersonen gleiches Recht hätten. Von den sämmtlichen 10 Stellen erhielten die Militäranwärter danach nur 2. Diese Härte zu mildern, solle durch §. 6 die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen werden, so zwar, daß den Militäranwärtern von den verbleibenden 4 Stellen möglichst 3 oder auch sonstige geeignete Stellen in anderen Klassen überlassen würden.

§. 7. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können verliehen werden:

1. *an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;*
2. *ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmässigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;*
3. *ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäss einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;*
4. *sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung landesherrlich verliehen worden ist;*
5. *solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müssten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.*[1.2]

1. Vgl. hierzu §. 8 der Grundsätze nebst dortigen Erläuterungen. Nr. 5 des §. 7 des preuß. Gesetzes geht jedenfalls zu Gunsten der Militäranwärter weiter als Nr. 5 des §. 8 der Grundsätze und gilt demnach auch fernerhin. Nr. 1 des §. 8 der Grundsätze hat insofern für Preußen nichts Neues gebracht, als schon nach §. 1 des G. v. 21. 7. 1892 die Inhaber auch der Civilversorgungsscheine nach Formular A 1, B und C als „Militäranwärter" gelten.

2. Ueber den Zweck der Bestimmung unter Nr. 5 sagt die Ausführungs-Anweisung unter Ziffer 12: Unter den Bediensteten im Sinne des §. 7 Ziff. 5 sind solche Personen zu verstehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen worden sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordernden Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß §. 8 Abs. 2 die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen.

§. 8. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden

bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniss entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 7 unterbrochen oder wird in Folge des §. 7 Nr. 5 eine ausschliesslich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.[1] *Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.*

In der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschliesslich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.[2]

1. Der erste Satz des Absatz 2 enthält die in §. 9 Abs. 2 der Grundsätze eingeschobenen Worte „bei sich bietender Gelegenheit" nicht. Deshalb ist §. 8 G. v. 1892 als weitergehende Bestimmung und als in Geltung befindlich anzusehen.

2. Nr. 13. der Ausführungs-Anweisung sagt zu §. 8:

„Gemäß §. 8 des Gesetzes sind Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte u. s. w.) vorbehalten sind, bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen zu besetzen, also in denjenigen Fällen, in welchen die Hälfte der Stellen den Militäranwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militäranwärtern und Civilpersonen. Die Bedeutung dieser, dem §. 11 (jetzt 9) der „Grundsätze" entsprechenden Vorschrift tritt klar zu Tage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militäranwärtern zur Hälfte vorbehalten ist, eine ungrade ist.

Abs. 8 des §. 8, für welchen sich ein Vorgang in den „Grundsätzen" nicht findet, soll, wie sich aus dem Berichte der mit der Berathung des Entwurfs im Herrenhause beauftragt gewesenen Kommission ergiebt, den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, welche es für diese Verbände mitunter wünschenswerth machen, an die Innehaltung

der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein (Herrenhaus, Session 1892, Druck. Nr. 61, S. 8 ff.).

Im Uebrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Civilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Civilperson besetzt werden darf."

Siehe jetzt §. 9 der Grundsätze.

§. 9. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.[1]

Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmässige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.[2]

1. Vgl. hierzu die ersten beiden Absätze des §. 10 der Grundsätze nebst dazu gegebenen Erläuterungen.

2. Abs. 2 des §. 9 ist zu Gunsten der Militäranwärter weitergehend als der entsprechende Abs. 8 des §. 10 der Grundsätze, gilt also weiter. — Darüber, ob die Stelle eine etatsmäßige, mit pensionsberechtigtem Einkommen verbundene ist oder nicht, werden im Allgemeinen Zweifel nicht bestehen; nöthigenfalls sind den Anwärtern behufs Vermeidung zeitraubender Beschwerden und dienstlicher Unzuträglichkeiten vor der Anstellung entsprechende Eröffnungen zu machen. Eine etwaige vorläufige und freiwillige Verzichtleistung eines Anwärters auf Pension kann an der Eigenschaft der Stelle selbst nichts ändern (Vgl. M.E. v. 19. November 1894, M.Bl. 1894 S. 215).

§. 10. Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.[1]

1. §. 10 entspricht dem letzten Absatz des §. 11 der Grundsätze, s. denselben. Hinzugetreten sind noch die beiden ersten Absätze des §. 11 Grundsätze. — Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Bewerbungen um noch nicht frei gewordene Stellen alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben, und daß jede Erneuerung zu diesem Zeitpunkte bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß.

§. 11. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, Seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.[1,2]

1. Abs. 1 ist ersetzt durch §. 12 Abs. 1 der Grundsätze, Abs. 2 ist in Kraft geblieben gegenüber der den Militäranwärtern weniger günstigen Bestimmung des §. 12 Abs. 2 der Grundsätze.

Zu Abs. 1 vgl. das zu §. 12 Abs. 1 der Grundsätze Gesagte. Dazu ist noch zu bemerken: Die Einreichung einer Nachweisung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei der Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat. Die Nachweisung hat unter Benutzung des den „Grundsätzen" beigefügten Formulars (Anlage 4) zu erfolgen und zwar an die zuständige Vermittelungsbehörde (das Verzeichniß derselben enthält Anlage 8 zu den „Grundsätzen"). In den Nachweisungen sind in einem ersten Abschnitt die Bewerbungen von Unteroffizieren nachzuweisen, welche mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben und deshalb ein Vorzugsrecht bei der Stellenbesetzung genießen sollen. Innerhalb jeder der hiernach zu bildenden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden. Die Nachweisungen sind den Vermittelungsbehörden so zeitig zuzustellen, daß sie von diesen jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers übersandt werden können. Die Veröffentlichung erfolgt in der jeden Mittwoch erscheinenden Vakanzenliste.

2. Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung des Militäranwärters (§. 9 des Gesetzes) ist der Civilversorgungsschein dem Militäranwärter abzunehmen und zu den Akten zu bringen. Die Anstellungsbehörden haben die Vermittelungsbehörden am Schlusse eines jeden Vierteljahres von den erfolgten Anstellungen durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage 5 zu den „Grundsätzen" zu benachrichtigen.

Scheidet der Militäranwärter aus der ihm übertragenen Stelle freiwillig, aber ohne Anspruch auf Pension aus, so ist ihm der Civilversorgungsschein mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

Erfolgt das Ausscheiden unfreiwillig, so sind die Gründe desselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt. Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge eines nicht ehrenhaften Verhaltens oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so ist dies in dem Civilversorgungsschein gleichfalls zu vermerken. Der Inhaber verliert in solchem Falle den Anspruch auf weitere Berücksichtigung.

Ingleichen erlischt der Civilversorgungsschein, sobald sein Inhaber aus dem Civildienst mit Pension in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 12. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, ausser in dem Falle des §. 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmässiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.[1]

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.[2]

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

1. Abs. 1 ist ersetzt durch §. 13 Abs. 1 der Grundsätze.

2. Abs. 2 und Abs. 3 sind als weitergehend gegenüber Abs. 2 und 3 des §. 13 der Grundsätze in Kraft geblieben. Die Annahme Nichtversorgungsberechtigter zu vorübergehender Beschäftigung oder Stellvertretung ist nicht dadurch bedingt, daß etwa qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind. Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetzes gestalten, nach welchem grundsätzlich in Stellen dieser Art Versorgungsberechtigte anzustellen sind.

§. 13. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde.[1,2]

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.[3,4]

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Strassen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluss der im §. 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

1. §. 13 ist ersetzt durch §. 15 der Grundsätze. Aus §. 13 sind nur in Geltung geblieben der letzte Satz des Abs. 1 und der letzte Satz des Abs. 2; der erstere fehlt in § 15 der Grundsätze ganz; der letztere ist dort in veränderter Form vorhanden.

2. Die genügende „Befähigung" begreift, wie jetzt die Grundsätze (§. 15) klargelegt haben, auch die körperliche Befähigung in sich. Darüber, ob der Bewerber genügende Behähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde. Hat zur Beurtheilung der Befähigung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebniß für den Bewerber

ungünstig ausgefallen ist, so wird — wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtgemäßen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Bei den abzulegenden Prüfungen dürfen an die Militäranwärter keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Die genügende Befähigung erfordert nicht schon ein bestimmtes Maß positiver Kenntnisse, sondern nur die Befähigung, sich die zur Verwaltung einer Stelle nothwendigen Kenntnisse während einer angemessenen Probedienstzeit anzueignen. Ist die Aneignung wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Geschäfte, zumal nach den gemachten Erfahrungen, innerhalb einer angemessenen Probedienstzeit nicht thunlich, so erübrigt nur, um die Verwaltung der Gemeinden in deren Bureaus nicht in Verwirrung gerathen zu lassen, die betreffenden Stellen den Militäranwärtern lediglich im Wege des Aufrückens vorzubehalten und im Falle des §. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 (s. bei §. 6) zu versagen, oder auch die Besetzung der Stellen von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. (Vgl. M.E. vom 14. Juli 1897 — M.Bl. S. 217 — betreffend die Befähigung zur Ausfüllung von Verwaltungssekretärstellen).

8. Die Annahme einer Bewerbung darf nur dann von einer informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dieses erheischt, nicht aber, wenn andere Rücksichten, beispielsweise finanzielle Interessen der Kommunalverwaltungen eine solche Beschäftigung wünschenswerth erscheinen lassen.

Für die unteren Stellen des Polizeidienstes ist eine informatorische Beschäftigung im Allgemeinen nicht erforderlich, ebensowenig wie sie von den Königl. Polizeiverwaltungen für die Anstellung in der Schutzmannschaft verlangt wird (M.E. vom 31. Dezember 1894, M.B. 1895 S. 3).

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit bezw. informatorischer Beschäftigung abkommandirt.

Die für die Militärbehörden bezüglich der Kommandirung der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung gegebenen Bestimmungen sind in der Anlage L zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom Jahre 1882 enthalten.

4. Während der informatorischen Beschäftigung bezieht der Militäranwärter von der Kommune keine Remuneration (im Gegensatz zu der Bestimmung des Abs. 8 hinsichtlich der Probedienstleistung und der Anstellung auf Probe; s. Bestimmungen vom 20. März 1885, M.Bl. S. 175). Wegen der Einkommensansprüche einberufener Militäranwärter vgl. §. 58 der Friedensbesoldungsvorschrift vom 10. März 1898 (s. amtliche Ausgabe, S. Mittler & Sohn, Berlin; bisher sind 8 Nachträge dazu erschienen).

§. 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäss den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen.[1] *Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäss den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.*[2]

1. Vgl. §. 16 Grundsätze: dort ist statt Aufsichtsbehörde „Anstellungsbehörde" gesagt. §. 14 des preuß. Gesetzes ist noch als gültig anzusehen.

2. Zum Zwecke der gemäß §. 14 des Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes) zu ordnendes Verzeichnis der sämmtlichen Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erfordern, welche im Dienste des Kommunalverbandes vorhanden sind. Bei der Einreichung des Verzeichnisses hat die Kommunalbehörde sich darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls welche Stellen in ihrer Verwaltung noch außerdem bestehen, jedoch, weil lediglich auf Grund eines Dienstvertrages zu besetzen (vgl. Ziff. 1), in das Verzeichnis der Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht aufgenommen worden sind. Entstehendenfalls ist bezüglich dieser letzteren Stellen ein zweites Verzeichnis einzureichen.

Nach stattgehabter Prüfung der Vorlagen sind sodann die weiteren Anordnungen im Sinne des Gesetzes zu treffen.

Die Kommunalbehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus den Verzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Ver-

waltungsbezirk für Militäranwärter vermittelten Stellen den zuständigen Militärbehörden auf Erfordern mitzutheilen.

§. 15. Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Civilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Civilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäss den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern theilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den Militäranwärtern so lange und in ununterbrochener Reihenfolge übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Theil erfüllt ist.

§. 16. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Deklaration wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten vom 29. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 79), die Kabinets-Order, betreffend die Besetzung der Kämmereirendanten- und Kommunalkassenrendantenstellen, vom 1. August 1835 (Gesetz-Samml. S. 179) und der Allerhöchste Erlass, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden, vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1667) ausser Kraft.

Der Minister des Innern und der Kriegsminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.[1]

1. Die Ausführungs-Anweisung vom 30. Sept. 1892 und die Ergänzung dazu vom 1. Dez. 1899 (M.Bl. 1892 S. 285 und 1900 S. 54) ist in den vorstehenden Anmerkungen wiedergegeben. — Zu erwähnen ist daraus nur noch Folgendes: In dem Gesetze hat die Bestimmun g des §. 14 der „Grundsätze" wegen des Aufrückens in höhere Stellen nicht Aufnahme gefunden. Indessen darf dieser Umstand nicht zu der Annahme führen, daß das Gesetz etwa voraussetze, daß die aus Militäranwärtern hervorgegangenen Subaltern- und Unterbeamten im Kommunaldienste besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen unterworfen seien. Es wird vielmehr seitens der

Aufsichtsbehörden bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sein, daß diesen Beamten Gelegenheit zur Erwerbung der Befähigung für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten wird. Im Uebrigen erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz auch in Ansehung der ehemaligen Militäranwärter den Kommunalverbänden freie Hand darin gelassen hat, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser dotirte Stellen aufrücken lassen wollen.

* * *

Erläuterungen zu §. 56 Nr. 7.

Nr. 7 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit[1] . . . insbesondere folgende Geschäfte:

7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;[2]

1. So muß es nach O.V.G. XXXV S. 92 richtig heißen. Oertel sagt abweichend als „Gemeindeverwaltungsbehörde". Die Frage ist von praktischer Bedeutung, da sich die Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung nur auf die Thätigkeit des Magistrats als Gemeindeverwaltungsbehörde bezieht. In der That hat das O.V.G. in der citirten Entscheidung ausgesprochen, daß den Stadtverordneten eine Kontrole über die Aufbewahrung der Akten und Urkunden nicht zusteht.

2. Die Urkunden werden im Archiv, die Akten in der Registratur aufbewahrt. Der Magistrat hat für die erforderlichen Räume und Personen zu sorgen. Kann er das Erstere aus irgend einem Grunde nicht, so steht es ihm frei, wichtige Urkunden an die Staats- oder Provinzialarchive zur Aufbewahrung abzugeben. Vgl. im Uebrigen hierzu M.R. vom 30. Nov. 1821 in v. Kamptz Annalen 1821 S. 892, und vom 8. März 1832, ebendaselbst 1832 S. 666, sowie wegen der geheim zu haltenden Personalakten Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 §. 20.

Erläuterungen zu §. 56 Nr. 8.

Nr. 8 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als . . . Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen.[1.2] Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem

Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;[3] werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen;[4.5] in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist,[6] muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;[7.8]

1. Der erste Satz (bis auf die Worte: „und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen", welchen lediglich interne Bedeutung zukommt) enthält die gesetzliche Vollmacht des Magistrat, seinerseits allein — im Gegensatz zu einer Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung — die Stadtgemeinde zu vertreten. Nach außen kann die Stadtgemeinde nur durch den Magistrat redend und handelnd auftreten. Der Umfang dieser gesetzlichen Vollmacht ist mit Wirksamkeit gegen Dritte weder durch Gemeinschaftsbeschlüsse noch durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen beschränkbar: Wer mit dem Magistrat verhandelt, darf sich immer darauf verlassen, mit dem legitimirten Organ der Stadtgemeinde zu verhandeln. Beschränkende Instruktionen der Aufsichtsbehörde oder Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, welche den Magistrat zu einem Handeln in ganz bestimmter Richtung binden, braucht der Dritte nicht gegen sich gelten zu lassen; sie verpflichten nur den Magistrat nach innen, die Abweichung zu vertreten. Auch wenn der Magistrat einen Vertrag Namens der Stadtgemeinde rechtswidrig abgeschlossen haben sollte, ohne daß der nach der St.O. erforderliche Stadtverordneten-Beschluß vorliegt (so bei Verfügungen über die Substanz des Gemeindevermögens), ist der abgeschlossene Vertrag gültig; O.V.G. XXVII S. 91. Ja, selbst wenn der dem Abschluß des Rechtsgeschäfts zu Grunde liegende Magistratsbeschluß nachträglich als rechtswidrig beanstandet werden sollte (s. wegen der Beanstandung und ihrer Wirkungen §. 56[2] und §. 57), kann das die civilrechtliche Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht mehr aufheben, weil jura quesita Dritter vorliegen.

Die Ausschließlichkeit der Vertretungsmacht des Magistrats hat zur Folge, daß Handlungen einzelner Mitglieder, sei es der Bürgerschaft, sei es der Stadtverordneten-Versammlung, sei es des Magistrats, nie als Handlungen der Stadtgemeinde gelten. Dem widerspricht aber nicht, daß einzelne Mitglieder der Stadtgemeinde die ihnen zustehenden Individual-Rechte aus ihrer Kommunalangehörigkeit, insbesondere Rechte am Gemeindevermögen, für sich allein im Prozeßwege geltend machen können (s. O.Trib. Entsch. XXXXVIII S. 258 und bei Striethorst XXV S. 257, LXXVIII S. 41).

2. Seine Vertretungsmacht kann der Magistrat übertragen; handelt es sich dabei um Handlungen und Willenserklärungen, die nicht unmittelbar rechtserzeugend für und gegen die Stadt wirken sollen (also um Nicht-Rechtsgeschäfte), so kann der Magistrat jedes seiner Mitglieder, ja

auch jedes der städtischen Organe überhaupt, z. B. also jeden Gemeindebeamten, zum Handeln berufen und damit zum zuständigen Organe in dieser Angelegenheit machen. Die Geschäftsvertheilung unter die städtischen Beamten ist nichts anderes als die Uebertragung der dem Magistrat zufallenden Verpflichtung, nach außen handelnd für die Stadtgemeinde aufzutreten, auf die einzelnen beamteten Organe der Stadt. Soweit es sich dabei um obrigkeitliche Geschäfte handelt, müssen die Organe „Beamte" sein (s. Vorbem. zu §. 56[6]). Einen großen Theil der ihm zufallenden Gesammtaufgaben überträgt der Magistrat regelmäßig den ständigen Verwaltungsdeputationen, sofern solche in Gemäßheit des §. 59 St.O. von den Gemeindebehörden geschaffen sind. Für die Vertretungsmacht dieser Deputationen ist dann die Instruktion maßgebend, die die Gemeindebehörden oder der Magistrat den Deputationen mitgegeben haben. Im Allgemeinen beschränkt sich ihre Handlungsfähigkeit auf die „laufenden Geschäfte" ihres Ressorts (s. Anm. 2 zu §. 35). — Handelt es sich um Vollmacht zur Abschließung eines bestimmten Geschäfts oder bestimmter Geschäfte, durch welche die Stadt Verpflichtungen übernehmen soll, — also immer bei zweiseitigen Verträgen —, so muß die dem Bevollmächtigten ausgestellte Vollmacht, damit die Stadt durch das vom Bevollmächtigten abgeschlossene Geschäft verpflichtet und berechtigt werde, der Formvorschrift des Satzes 2 des §. 56[8] genügen, also die Unterschriften zweier Magistratsmitglieder tragen (s. Anm. 4).

3. Damit ist nicht dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unumschränkte Vollmacht zum Abschluß von Rechtsgeschäften gegeben. Soll der Bürgermeister diese erhalten, so bedarf er einer in legaler Form ausgestellten Vollmacht des Magistrats (Anm. 2). Die Vorschrift hat nur den Zweck, den Bürgermeister und seinen Stellvertreter derart nach außen als Repräsentanten des Magistrats zu kennzeichnen, daß der Inhalt der vom Bürgermeister unterzeichneten Schreiben dem dritten Empfänger gegenüber ohne nähere Prüfung als Wille des Magistrats gilt. Die Bestimmung ist übrigens nicht so zu verstehen, daß alle Magistratsschreiben, um gültig zu sein, die Unterschrift des Bürgermeisters tragen müßten. Das Zeichnungsrecht kann der Bürgermeister vielmehr jedem Magistratsmitgliede, unter Umständen auch anderen Gemeindebeamten delegiren. Ohne diese Delegationsbefugnis wäre in größeren Städten eine ordnungsmäßige Erledigung der Angelegenheiten unmöglich. Die Instruktion für die Stadt-Magistrate vom 25. 5. 35 (s. Anhang) sieht im §. 12 Abs. 2 ausdrücklich den Fall vor, daß der Bürgermeister Beamte zur „Beglaubigung" der als Bescheide an Dritte zu sendenden Schreiben bestimmt. Die Beglaubigung bedeutet dann, daß der beglaubigende Beamte die Uebereinstimmung der Ausfertigung (Reinschrift) mit dem Inhalt der vom zuständigen Dezernenten erlassenen Verfügung bescheinigt. Indessen ist mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt des zweiten Absatzes des §. 56[8] dies Verfahren nur zulässig hinsichtlich solcher Urkunden, durch die nicht unmittelbar Verpflichtungen der Stadt erzeugt werden sollen.

4. Die Beobachtung dieser Form ist zunächst unerläßlich, damit ein rechtsgültiges Geschäft vorliegt. Ohne Erfüllung der Form ist nicht nur

die Stadt nicht gebunden; das ganze Rechtsgeschäft ist vielmehr nicht gültig abgeschlossen. Daher muß auch die Annahmeerklärung über eine der Stadtgemeinde zugegangene Erklärung, wenn sie das Geschäft zu Stande bringen und damit den Offerenten definitiv binden soll, zwei Unterschriften tragen (R.G.E. Bd. XXXI S. 322). Andererseits verpflichtet die Unterschrift zweier Magistratsmitglieder unter einer rechtlich erheblichen Erklärung die Stadtgemeinde unbedingt, gleichviel, ob ein verfassungsmäßiger Beschluß des Magistrats oder beider Gemeindebehörden vorliegt oder nicht. — Die Beobachtung der Formvorschrift dieses Satzes ist auch erforderlich bei Vollmachten des Magistrats, weil durch diese Verpflichtungen übernommen werden; sie ist dagegen nicht erforderlich bei allen solchen Urkunden, durch welche nicht Verpflichtungen übernommen, sondern Rechte aufgegeben werden sollen, also nicht bei Verzichten und insbesondere nicht bei Quittungen. Bei diesen genügt einfache Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters. — Besondere Formvorschriften bestehen über den Abschluß von Grundstücksveräußerungsverträgen, bei denen die Stadtgemeinde betheiligt ist (Beurkundung); hierüber siehe das zu §. 56[5] Gesagte (Anm. 1a).

5. Es fragt sich, ob *alle* für die Stadtgemeinde abgeschlossenen, diese verpflichtenden Verträge, insbesondere auch diejenigen Verträge, die nicht der Magistrat selbst, sondern an dessen Stelle die mit der laufenden Verwaltung betraute Deputation abschließt, um bindend zu sein, der Unterschrift zweier Magistratsmitglieder bedürfen. Der Wortlaut des Gesetzes sowie die vermuthliche Absicht des Gesetzgebers, die Bindung der Stadtgemeinde für den Dritten ein für allemal gleichmäßig erkennbar zu machen und gleichzeitig die Stadt vor Schädigung durch *einen* ungetreuen Beamten zu schützen, sprechen für die Bejahung der Frage. Auch wäre, durch Auftheilung der gesammten laufenden Verwaltungsgeschäfte unter eine große Anzahl von Deputationen, bei einer Verneinung der Frage die Bestimmung des §. 56[8] unter Umständen fast illusorisch zu machen. Dennoch sprechen sehr dringende praktische Erwägungen gegen eine so strenge Auffassung der Bestimmung. Es erscheint denkbar, daß eine Verwaltungsdeputation nur ein Magistratsmitglied in sich schließt. Soll zur Unterzeichnung ihrer die Stadt verbindenden Erklärungen ein ihr nicht angehöriges Magistratsmitglied zugezogen werden müssen? Und soll nicht gerade durch die Vertheilung der laufenden Geschäfte unter die Deputationen größeren Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, die Magistratsmitglieder von der laufenden Verwaltung theilweise zu befreien, um auf diese Weise eine schädliche Vermehrung der Magistratsmitglieder — der Magistrat soll kein Parlament sondern eine Behörde sein — möglichst entbehrlich zu machen? Der Verfasser neigt dazu, die Erfüllung der Bestimmung des §. 56[8] bei den Geschäften der Deputationen, z. B. bei dem Abschluß von Miethsverträgen Seitens der Grundeigenthumsdeputationen, nicht für erforderlich zu erachten, indessen nur sofern und soweit es sich um Geschäfte der „laufenden Verwaltung" handelt (s. Anm. 2 zu §. 35). Die Instruktion für die Stadtmagistrate sagt in §. 29, daß der Geschäftsgang bei den Deputationen derselbe sei, wie im Plenum des Magistrats.

Man könnte daraus den Schluß ziehen wollen, daß bei verpflichtenden Schreiben der Deputationen statt der Unterschriften zweier Magistratsmitglieder die Unterschriften zweier Deputationsmitglieder erforderlich sind. Damit würde aber die rechtliche Stellung derjenigen Deputationsmitglieder, welche nicht dem Magistrat angehören, zur Stadtgemeinde und zu Dritten verschoben werden, indem diesen Personen, im Gegensatz zu §. 56 St.O., ein Vertretungsrecht nach außen beigelegt wäre, das nach §. 56[8] St.O. nur dem Magistrat und dessen Mitgliedern zukommt. Der Verfasser nimmt daher an, daß, wenn die Instruktion der Deputation hierüber nichts enthält, der Vorsitzende der Deputation allein auch verpflichtende Verträge Namens der Deputation gültig unterzeichnen kann.

6. S. §. 50 St.O.

7. In Gemäßheit der O.V.G.-Entscheidung im Pr.V.Bl. XVIII S. 523, welche sich auf die Rechtsgültigkeit einer mit faksimilirter Unterschrift versehenen Polizeiverfügung bezieht, nimmt Oertel an, daß auch faksimilirte Unterschriften unter den Schreiben des Magistrats zur Herbeiführung einer rechtsgeschäftlichen Bindung genügen. Oertel bezieht sich dabei auch auf die Judikatur des R.G. bei Auslegung des §. 269 St.G.B. Dennoch erscheint diese Ansicht kaum annehmbar, wenn man die Absichten des Gesetzgebers bei Erlaß der Vorschrift des §. 56[8] in Betracht zieht. Zwei geschriebene Unterschriften gewähren wenigstens einigen, zwei faksimilirte Unterschriften aber gar keinen Schutz gegen dolose Schädigung der Stadtgemeinde. Bei der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage empfiehlt es sich, Unterschriften von Bescheiden und Schreiben des Magistrats, welche dem Abschlusse von Rechtsgeschäften dienen sollen, nicht zu faksimiliren, sondern handschriftlich herzustellen.

8. Da der Magistrat öffentliche Behörde ist, sind die von ihm ausgestellten Urkunden öffentliche im Sinne des §. 487 C.P.O. Einer Beglaubigung oder einer Legalisirung der Unterschriften des Bürgermeisters oder seines Vertreters bedarf es daher nicht, die Mitglieder öffentlicher Behörden sind kraft ihrer öffentlich bekannt gemachten Anstellung zur Unterschrift legitimirt. Zweckmäßiger Weise wird der Unterschrift zum Zeichen, daß der Unterschreibende in Ausübung des öffentlichen Amtes handelt, das Amtssiegel oder der Amtsstempel beizudrücken sein. Bei Anträgen an das Grundbuchamt ist dies erforderlich (Art. 9 A.G. z. R.G.B.O.).

Erläuterungen zu §. 56 Nr. 9.

Nr. 9 des §. 56 lautet:

Der Magistrat hat als .... Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

9. die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste[1] nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten[2] zu vertheilen[3] und die Beitreibung zu bewirken.[4]

1. Wegen der „Dienste" siehe §. 54 St.O. und §. 68 K.A.G., wegen der Abgaben statt der aufgehobenen §§. 4 u. 53 St.O. die Be-

stimmungen des K.A.G. und der darin aufrecht erhaltenen sonstigen Bestimmungen über Erhebung von Gemeindesteuern, z. B. die Verordnung vom 28. 9. 1867 betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen 2c. (G.S. S. 1648) und das Gesetz betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. 6. 1886 (G.S. S. 181), welches durch das Gesetz vom 22. 4. 1892 (G.S. S. 101) abgeändert worden ist. — §. 56[9] enthält keine materiellrechtliche Bestimmung über die Gemeindelasten, sondern lediglich eine Zuständigkeitsbestimmung, insofern der Magistrat allein für befugt erachtet wird — ohne Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung — die gesetzlich feststehenden oder gemeinderechtlich auferlegten Steuern von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. In der „Vertheilung" der Lasten ist der Magistrat insofern nicht mehr frei, als zum Erlaß der Steuerordnungen, in welchen die „Vertheilungsmaßstäbe" festgesetzt werden, Gemeindebeschluß (unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde) erforderlich ist (§. 23 K.A.G.).

2. Verpflichtet zur Tragung der Gemeindelasten sind jetzt die in §. 33 K.A.G. aufgeführten physischen und juristischen Personen.

3. Vgl. Anm. 1 am Ende. — Besonderer Erwähnung bedarf das Gesetz betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücktheilungen u. s. w. vom 25. 8. 1876 (G.S. S. 405, Ausführungsanweisung dazu vom 10. 8. 1877, M.Bl. S. 103). Nach §. 2 des Ges. unterliegen der Vertheilung nach diesem Gesetze unter Anderem die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, sofern solche auf dem Grundbesitze haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind. Die endgültig stattgehabte Vertheilung hat die Folge, daß jedes Trennstück nur für die auf dasselbe vertheilten Lasten haftet. Die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten werden nach §. 7 des Ges. vom Gemeindevorsteher vertheilt. Einer Vertheilung in Gemäßheit des §. 7 bedarf es in den Fällen des §. 10 des Ges. nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Lasten auf Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ruhen. Nach §. 9 ist die Vertheilung in urkundlicher Form festzusetzen und den Betheiligten bekannt zu machen. Nach §. 9 l. c. in Verbindung mit §. 51 L.V.G. steht binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung den Betheiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen; zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, sofern es sich um Stadtkreise handelt, der Bezirksausschuß. Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur der zu vertheilenden Abgaben und Leistungen verbleiben nach §. 11 des Ges. der richterlichen Entscheidung. Wenn vor derselben die Vertheilung nicht bewirkt werden kann, so ist hinsichtlich der Lasten der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß befugt, über die Vertheilung eine vorläufige Festsetzung zu treffen, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet, welche aber, ebenso wie alle definitiven Festsetzungen über die Vertheilung von Lasten auf Grund dieses Gesetzes, im Verwaltungswege vollstreckbar ist. — Es bedarf ferner der Erwähnung das Gesetz vom 25. Juni 1868 betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes (B.G.Bl. S. 523), obwohl

die aus diesem Gesetze entspringende Quartierlast eine Last des Reiches, nicht eine Gemeindelast ist. Nach §. 5 des Ges. hat die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen zu erfolgen. Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände oder Gutsbezirksvorsteher. Dadurch bekommt die Quartierlast wenigstens insofern das äußere Ansehen einer Gemeindelast, als ihre Untervertheilung in Städten durch den Magistrat zu erfolgen hat. Nach §. 5 Abs. 2 l. c. kann in den Städten die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und Gemeindevertretung, eventuell auch aus Mitgliedern der Gemeinde gebildeten Deputation übertragen werden. Die Vertheilungsgrundsätze sollen nach §. 7 durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut festgesetzt werden; vgl. hinsichtlich der anzuwendenden Grundsätze M.R. v. 12. 1. 1870 (M.Bl. S. 79).

4. Maßgebend für die Beitreibung ist die Verordnung vom 15. 11. 1899 (G.S. S. 545) betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zu welcher die Ausführungsanweisung vom 20. 11. 1899 ergangen ist (abgedruckt als Sonderbeilage zu dem Amtsblatt der Regierung zu Potsdam pro 1900 Stück 3; siehe auch amtliche Ausgabe der Verordnung, Berlin, Decker). Das Nähere hierüber siehe bei §. 68 St.O.

§. 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100 000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist.[1–3]

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.[4] **Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.**[5] **Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.**[6] **Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden** und die Entscheidung der Regierung einzuholen.[7] **Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und den Beschlüssen Theil.**

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.[8–10]

Hierzu Z.G. §§. 15 und 17 No. 1:[11]

§. 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden.[12] *Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.*[13]

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.[14]

§. 17. Der Bezirksausschuss beschließt, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. *abgesehen von den Fällen des §. 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,*[15] . . .

1. Die Fassung des Satzes 1 beweist, daß der Magistrat rechtsgültige Beschlüsse nur fassen kann, wenn seine Mitglieder zu einer Sitzung versammelt sind. Beschlußfassungen des Magistrats mittelst Abgabe schriftlicher Voten Seitens der nichtversammelten Magistratsmitglieder (etwa auf einem Umlaufzettel) sind daher unzulässig (vgl. wegen der Stadtverordnetenversammlung Anm. 4 zu §. 42). Ist Gefahr im Verzuge und eine Sitzung behufs Beschlußfassung rechtzeitig anzuberaumen nicht mehr möglich, so muß der Bürgermeister gemäß §. 58 Abs. 2 verfahren. Hat der Bürgermeister in einem solchen Falle vor Erledigung der fraglichen Sache noch die gutachtlichen Aeußerungen einiger oder aller Magistratsmitglieder eingeholt, so entbindet ihn dies doch nicht von der Verpflichtung, die Sache in der nächsten Magistratssitzung behufs ordnungsmäßiger Beschlußfassung zur Berathung zu bringen, vorausgesetzt, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die eines förmlichen Magistratsbeschlusses überhaupt bedarf. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß nicht alle Verwaltungsmaßregeln des Magistrats eines förmlichen Magistratsbeschlusses bedürfen. Schon die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 (abgedruckt im

Anhang des Buchs) wies in §. 8 darauf hin, daß „alle Sachen, die ihren angewiesenen Gang haben, alle unerheblichen Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht“ ohne Vortrag im Magistrat — also im Dezernatswege — abgemacht werden könnten. Formell ist diese Bestimmung durch die Instruktion zur Ausführung der St.O. vom 20. 6. 1858 unter XIII (s. Anhang) aufrecht erhalten. Vgl. hierzu O.V.G. XXXIV S. 89, woselbst auch der Satz ausgesprochen ist, daß (soweit nicht das Gesetz einen Magistratsbeschluß ausdrücklich erfordert, z. B. §. 9 K.V.G.) es innere Angelegenheit der Verwaltung sei, inwieweit von §. 8 der Instruktion für die Stadtmagistrate Gebrauch gemacht wird, und daß aus der Regelung dieser inneren Angelegenheit Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit eines Aktes des Magistrats nicht hergeleitet werden können.

2. Die Einberufung zu den Magistratssitzungen zu erlassen ist Sache des Bürgermeisters in dessen Eigenschaft als Magistratsdirigent. Er kann auch regelmäßige Sitzungstage und Zeiten bestimmen. Gegen seinen Willen kann der Bürgermeister mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift weder von einem Theile noch von allen Mitgliedern des Magistrats zu einer Einberufung gezwungen werden.

3. Wie die zur Beschlußfähigkeit erforderliche „Hälfte“ bezw. das „Drittel“ zu berechnen ist, erscheint sehr zweifelhaft. Soll die Zahl der bestimmungsgemäß vorhandenen Magistratsmitglieder-Stellen oder die Anzahl der vorhandenen d. h. der im Amte befindlichen Magistratsmitglieder (also nur die Zahl der z. Z. besetzten Stellen) entscheidend sein? Bezüglich der Stadtverordnetenversammlung hat das O.V.G. sich für die erste Alternative entschieden (vgl. O.V.G. XVIII S. 48; oben Anm. 1 zu § 42); es hat sich aber in der citirten Entscheidung ausdrücklich dagegen verwahrt, daß seine Entscheidung analoge Anwendung auf § 57 St.O. zu finden hätte (S. 54 a. a. O.). Der Hinweis auf die entsprechende Bestimmung der St.O. für S.-H. sowie der Umstand, daß einer der Hauptgründe jener Entscheidung des O.V.G. — die Nothwendigkeit, die Mindestgröße der Repräsentanz der Bürgerschaft in einem bestimmten Zahlenverhältnis zur Einwohnerschaft zu halten und mit der Einwohnerzahl wachsen zu lassen — Angesichts der Bestimmung des Abs. 1 des §. 57 (in Städten über 100 000 Einwohner nur ein Drittheil) sich für den Magistrat nicht verwerthen läßt, scheint dafür zu sprechen, daß gegebenen Falles das O.V.G. nur die Zahl der z. Z. amtirenden Magistratsmitglieder für ausschlaggebend halten würde. Der Verfasser hält seinerseits die Beantwortung der Frage in letzterem Sinne für richtig. Zu Gunsten dieser Ansicht spricht insofern auch die Entstehungsgeschichte der St.O., als die auf die Städte von mehr als 100 000 Einwohnern bezügliche Bestimmung auf einem Vorschlage der Kommission der zweiten Kammer beruht, welcher in dem Berichte der Kommission (S. 52) damit begründet wurde, daß es nöthig sei auf diese Weise einer bei großen Magistraten leicht eintretenden Beschlußunfähigkeit vorzubeugen. — In Bezug auf die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend. — Die Sitzungen des Magistrats sind nicht öffentlich.

Dem widerspricht nicht die gelegentliche Zulassung von Sachverständigen zur Sitzung zwecks technischer oder spezialwissenschaftlicher Information der Magistratsmitglieder. Die Zulassung von Staatsbeamten zu den Sitzungen — sei es zwecks Ausübung der Aufsicht, sei es zwecks Information behufs der Ausbildung — kann gegen den Willen des Magistrats durch die Aufsichtsbehörde nicht erzwungen werden.

4. Das ist an sich die einfache Mehrheit. Diese wird selbstredend immer dann auch die absolute Mehrheit sein, wenn es sich bei der Abstimmung nur um zwei Möglichkeiten, Annahme oder Ablehnung eines Antrages oder bei Wahlen um Auswahl unter zwei Kandidaten für eine Stelle handelt. In allen diesen Fällen wird auch eine nicht-geheime, mündliche oder durch Handaufheben erfolgende Abstimmung möglich und am Platze sein. Anders aber liegt die Sache, wenn es sich um Wahlen handelt, bei denen mehr als zwei Kandidaten für eine Stelle in Betracht kommen. Alsdann läßt es sich nicht vermeiden, die absolute Majorität für erforderlich zu erklären und, wenn eine Abstimmung diese nicht ergiebt, zunächst zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten zu schreiten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wobei dann nur die für einen dieser beiden Kandidaten abgegebenen Stimmen gültig sind. In solchen Fällen ist die Abstimmung mittelst Stimmzettel jedenfalls zuverlässiger und deshalb zweckmäßiger, keineswegs aber, wie dies nach Oertel S. 428 ein nicht veröffentlichter älterer M.E. behauptet, unzulässig.

5. Und zwar in allen Fällen; vgl. hierzu Anm. 2 zu §. 48.

6. Wegen der Funktionen des Bürgermeisters als Magistratsdirigenten siehe § 58. — Sind beide Bürgermeister verhindert, so führt in Ermangelung anderweitiger Festsetzungen das dienstälteste Magistratsmitglied den Vorsitz. Vgl. §§. 20 Nr. 12 u. 21 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1885 (Anhang). Der Vorsitzende hat für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegiums zu sorgen (ebenda §. 20 Nr. 8).

7. Dieser Satz, welcher das Beanstandungsrecht und die Beanstandungspflicht des Bürgermeisters statuirt, ist wesentlich abgeändert durch die Bestimmungen der §§. 15 und 17[1] Z.G., welche hinter §. 57 abgedruckt sind. In engem Zusammenhange steht die Bestimmung mit §. 56[2], wo von dem Beanstandungsrechte des Magistrats gegenüber den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung die Rede ist. Die Neuregelung durch §§. 15 und 17 Z.G. hat insofern verschieden auf §. 56[2] und §. 57 eingewirkt, als nach §. 56[2] der Magistrat früher ein Beanstandungsrecht überhaupt nicht hatte, sondern nur die Pflicht, „die Zustimmung zu versagen", während der Bürgermeister nach §. 57 von jeher Beschlüsse des Magistrats „beanstanden" konnte Dennoch haben die §§. 15, 17 Z.G. auch für die Fälle des §. 57 insofern neues Recht geschaffen, als nunmehr die früher gleichartige Behandlung der vier in dem geänderten Satze des §. 57 behandelten Fälle eine verschiedene geworden ist. Beanstandet der Bürgermeister einen Magistratsbeschluß wegen Ueberschreitung der Befugnisse oder Gesetzwidrigkeit, so tritt das Verfahren gemäß §. 15 Z.G.

ein; beanstandet er dagegen einen Magistratsbeschluß wegen Verletzung des Gemeindeinteresses oder des Staatswohls (also aus Zweckmäßigkeitsgründen), so tritt das Verfahren aus §. 17 Z.G. ein. Zu beachten ist, daß im Gegensatz zu §. 15 Z.G., welcher das Recht des Magistrats Stadtverordnetenbeschlüsse zu beanstanden und das Recht der Aufsichtsbehörde, die Beanstandung von Magistratsbeschlüssen zu veranlassen, auf die Fälle des §. 15 Z.G. beschränkt, durch §. 57 St.O. in Verbindung mit §. 17 Z.G. dem Bürgermeister auch weiterhin die Möglichkeit gewährt ist, Magistratsbeschlüsse aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, wenn nicht im formalen Sinne des §. 15 zu „beanstanden", so doch anzuhalten und solange ihre Ausführung zu hindern, als nicht die „Meinungsverschiedenheit" auf dem Wege des §. 17 erledigt ist. Vgl. im Uebrigen bezüglich der „Beanstandung" die Anm. 8 b—e, 4 u. 5 zu §. 56[2], bezüglich des §. 17 Z.G. die Anm. 8—14 zu §. 36 St.O.

8. Die Bestimmung des Absatzes 3 unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von der Bestimmung in Satz 1 des §. 44. Sie ist weitergehend, insofern hier das Vorhandensein eines Privatinteresses zur Ausschließung des Magistratsmitgliedes genügt, während dort für die Ausschließung eines Stadtverordneten ein Interessen*widerspruch* vorausgesetzt wird. Sie ist ferner weitergehend, insofern sie das Privatinteresse auch der Angehörigen ausdrücklich in Rücksicht zieht, wobei man sich zwar auf nahe Angehörige wird beschränken müssen, indessen die Unterscheidung, die in Anm. 1 zu §. 44 gemacht wird, nicht ohne Weiteres auch hier wird anwenden können. Und schließlich ist zu beachten, daß die Entfernung aus dem Sitzungszimmer hier nur während der Berathung, nicht auch während der Abstimmung gefordert wird (vgl. dagegen Anm. 1 zu §. 44 am Schlusse). Da ein „Privatinteresse" zur Ausschließung erforderlich ist, ist Absatz 3 nicht anzuwenden auf den Bürgermeister, der einen Magistratsbeschluß beanstandet oder in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter (§. 62) an den Magistrat eine polizeiliche Verfügung erlassen hat. Je nachdem der Bürgermeister dies freiwillig oder von der Aufsichtsbehörde gezwungen gethan hat, wird er sich entweder der Berathung und Abstimmung fernhalten oder an ihr theilnehmen; die Entscheidung ist seinem Ermessen überlassen. Dagegen gilt von den Magistratsmitgliedern ebenso wie von den Gemeindebeamten im engeren Sinne, daß sie sich aller Amtshandlungen zu enthalten haben, wenn bei der Amtshandlung das persönliche Interesse des Einzelnen in Frage steht (s. Anm. 3 zu §. 56[6] am Schlusse). Wird z. B. der Bürgermeister regreßpflichtig gemacht, so muß er sich jeder dienstlichen Handlung und Einflußnahme auf den Gang dieses Prozesses enthalten (O.V.G. im Pr. V.Bl. XXII S. 324).

9. Was zu geschehen hat, falls die Anwendung des Abs. 3 zu einer Beschlußunfähigkeit des Magistrats führt, ist nicht gesagt (§. 44 Abs. 1 trifft nur Vorsorge für den anderen Fall, daß Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung wegen Interessenwiderspruchs beschlußunfähig werden). Nach O.V.G. XXV S. 46 ff. hat die Aufsichtsbehörde in diesem Falle einen ad hoc zuständigen Kommissar zur Beschlußfassung zu bestellen.

10. Bezüglich der Rechtsstellung des Magistrats und seiner Mit-

glieder vgl. die Anm. zu §. 29, ferner die Anm. 15—18 zu §. 30 und die Vorbemerkungen zu Titel V und §. 56. Die Mitglieder des Magistrats sind danach mittelbare Staatsbeamte (s. Anm. 18 zu §. 52), soweit sie besoldet sind, auch Kommunalbeamte im Sinne des K.V.G., das aber nur beschränkt auf sie Anwendung zu finden hat (Anm. 11 zu §. 56[6]). Hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit in disziplinarer, civilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht stehen sie den Gemeindebeamten völlig gleich; vgl. dazu Anm. 3 zu §. 56[6]; die Bestimmungen des A.L.R. über die Haftung von Mitgliedern eines Kollegiums für Beschlüsse des Kollegiums (§§. 127 ff. II, 10 A.L.R.) sind durch das V.G.V. aufgehoben. Die Magistratsmitglieder sind gleich den Gemeindebeamten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (s. Anm. 8e zu §. 56[6]). — Ueber die Befugniß der Aufsichtsbehörde, die Geschäftsführung des Magistrats zu überwachen und auf seine Willensentschließung einzuwirken, vgl. §. 76 St.O. und das dort Gesagte. Hier sei nur hervorgehoben, daß die Aufsichtsbehörde zwar in der Lage ist, formell den Magistrat zur Berathung und Beschlußfassung in einer Angelegenheit zu zwingen (mittelst des ihr zustehenden Disziplinarrechts [§. 80 St.O.] und eventuell der Zwangsmittel aus §. 132 L.V.G.), daß sie aber keine Möglichkeit hat, auf den Inhalt seiner Entschließungen im Voraus zwingenden Einfluß zu üben, der Magistrat vielmehr nach freier Ueberzeugung zu beschließen hat (O.V.G. XXI S. 424ff.). Soweit also nicht die Androhung einer Beanstandung durch den Bürgermeister der Aufsichtsbehörde ein Mittel an die Hand giebt — und das trifft nur hinsichtlich ungesetzlicher Beschlüsse zu (§. 15 Abs. 2 Z.G.) — und soweit ihr nicht ein Bestätigungsrecht (z. B. §. 11) eingeräumt ist, wird sie sich auf Rathschläge und Warnungen beschränken müssen. (Vgl. auch Anm. 11a zu §. 59.)

11. §§. 15 und 17 Nr. 1 Z.G. sind der bessern Uebersicht wegen vollständig hinter §. 57 zum Abdruck gelangt, haben aber hier nur insoweit Berücksichtigung zu finden, als es sich um Fälle der Beanstandung bezw. der „Meinungsverschiedenheiten" handelt, die sich zwischen Bürgermeister und Magistrat — nicht auch zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung — abspielen.

12. Vgl. hinsichtlich der Beanstandung Anm. 7 sowie die Anm. 8 b—e zu §. 56[2].

13. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt 2 Wochen. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter (Berufungs-)Instanz das O.V.G., in Berlin in erster und letzter Instanz das O.V.G. Die Berufungsfrist beträgt 2 Wochen (§. 21 Z.G., §§. 83, 85 L.V.G.). Der kollegialische Gemeindevorstand (Magistrat) kann für das Streitverfahren einen Vertreter bestellen. Siehe im Uebrigen Anm. 3e zu § 56[2].

14. Vgl. hierzu oben den Schluß von Anm. 7 und außerdem das zu §. 77 Gesagte.

15. Vgl. zu §. 17 Z.G. oben Anm. 11, sowie ferner die Anm. 8—14 zu §. 36 St.O.

§. 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.[1]

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme Bericht erstatten.[2]

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten[3] Geldbußen bis zu drei Thalern[4] und außerdem den untern Beamten[5] Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465).

Hierzu: Z.G. §. 20 Nr. 2.[6]

§. 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Massgaben zur Anwendung:

1. . . . . .

2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters[7] *findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.*[8]

Vorbemerkung: §. 58 handelt von der Stellung und den Funktionen des (ersten) Bürgermeisters. Diesem wird im Absatz 1 die „Leitung" und die „Beaufsichtigung" des ganzen Geschäftsganges der städtischen Verwaltung übertragen. Absatz 2 statuirt die besondere aus dem Rechte zur „Leitung" erwachsende Pflicht zur vorläufigen Erledigung eiliger Geschäfte, Absatz 3 die auf dem „Aufsichtsrecht" beruhende Disziplinargewalt; die letztere Bestimmung hat durch Z.G. §. 20 Nr. 2 eine wesentliche Ergänzung erfahren. Zu beachten ist, daß nicht nur §. 58 die Pflichten und Rechte des Bürgermeisters behandelt; einschlägige Bestimmungen enthalten vielmehr außerdem §. 56[8] (Unterschrift der Gemeindeurkunden), §. 57 Abs. 2 (Vorsitz bei den Magistratssitzungen, Beanstandung), § 59 (Ernennung der aus dem Magistrat entnommenen Deputationsmitglieder und des Deputationsvorsitzenden) und §. 62 (Funktionen als Staatsorgan).

Ueber die im §. 58 behandelten Funktionen des Bürgermeisters, Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs, enthält die St.O. selbst nähere Bestimmungen nicht. Wohl aber sind solche enthalten in der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 (v. Kamptz Annalen 1835 S. 738, soweit noch von Bedeutung im Anhang des Buches abgedruckt). Formell ist diese Instruktion, „soweit das gegenwärtige Gesetz

keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält", aufrecht erhalten durch die in Gemäßheit des §. 81 St.O. zur Ausführung derselben ergangene Ministerialinstruktion vom 20. 6. 1858 Nr. XIII (M.Bl. S. 138; ebenfalls im Anhange des Buches wiedergegeben). Materiell kann aber sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die ministerielle Ausführungsverordnung, indem sie mittelst jener Bezugnahme formelle Bestimmungen auch über den internen Geschäftsgang der städtischen Verwaltungen in Gemeindeangelegenheiten erließ, das durch §§. 9 und 11 St.O. den Städten gewährleistete Recht der „Selbstverwaltung" und „Autonomie" verletzt habe und insofern über die in §§. 81 St.O. dem Minister des Innern gestellte Aufgabe hinausgegangen ist. Denn es ist nicht zu leugnen, daß es zu dem Wesen der „Selbstverwaltung" gehört, auch die Formen mindestens des internen Geschäftsverfahrens der städtischen Behörden in Gemeindeangelegenheiten durch eigene Entschließungen der zuständigen Organe des Selbstverwaltungskörpers — seien dies nun Beschlüsse der Gemeindebehörden oder generelle Anordnungen des Bürgermeisters — zu regeln. Indem also die Ausführungsverordnung durch Aufrechterhaltung der Instruktion von 1835 die Freiheit der Selbstverwaltungsorgane in Bezug auf die Formen des inneren Geschäftsgangs beschränkte, ging sie über die ihr gesetzlich gezogenen Grenzen hinaus (s. auch O.V.G. XXXV S. 117). Aus dem Aufsichtsrechte der Regierung (§. 76 St.O.) allein läßt sich die Befugniß zur Reglementirung der Formen des inneren Geschäftsganges, soweit neue Gemeindeangelegenheiten in Frage stehen, nicht etwa herleiten. Denn wenn es auch (nach §. 139 St.O. von 1831) zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört „dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden", so folgt hieraus doch nur, wie Jebens zutreffend dargelegt hat, das Recht der Aufsichtsbehörde, da einzugreifen, wo ein wirklicher Anhalt für die Voraussetzung gegeben ist, daß die Verwaltung die gesetzlich gewiesenen, geordneten Bahnen bereits verlassen habe oder doch zu verlassen im Begriffe stehe („Die Stadtverordneten" S. 248). Indessen ist die Frage nach der Gültigkeit der Instruktion von 1835 deshalb nicht von allzu erheblicher praktischer Bedeutung, weil die im Einzelnen der St.O. nicht widersprechenden, also formell aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Instruktion vom 25. 5. 1835 dem praktischen Bedürfnisse größtentheils auch jetzt noch entsprechen, ein Anlaß zur Abweichung also nur ausnahmsweise etwa dann gegeben sein wird, wenn es sich um ein Gemeinwesen von ganz abnormen Verhältnissen handelt. In einem solchen Falle würde allerdings fraglich werden können, ob ein etwaiger genereller Gemeindebeschluß, durch den ein von der Instruktion abweichendes internes Geschäftsverfahren lediglich für Gemeindeangelegenheiten eingeführt wird, im Wege der Beanstandung unter Bezugnahme auf die Instruktion vom 25. 5. 1835 mit Erfolg angefochten werden könne. Jebens in seinem Kommentar zur Instruktion vom 25. 5. 1835 (Berlin, Heymann 1901, und Pr. V.Bl. XXII S. 238, 245) erörtert diese Frage nicht, hält aber anscheinend die Instruktion als Ganzes nicht bloß für formell sondern auch für materiell gültig. Ebenso

sämmtliche Kommentatoren der St.O., sowie der M.E. vom 27. 11. 1900 (M.Bl. S. 281). Der Verfasser begnügt sich damit, auf jene Rechtsfrage hingewiesen zu haben und behandelt aus praktischen Gesichtspunkten im Folgenden, der herrschenden Lehre entsprechend, die Instruktion — im Allgemeinen — als rechtsgültig.

Für Berlin besteht, oder richtiger bestand, außer der Instruktion für die Stadtmagistrate ein denselben Gegenstand betreffendes, dem Inhalte nach mit jener Instruktion vielfach übereinstimmendes Regulativ der Königl. Regierung zu Potsdam vom 14. Juli 1834, welches unter dem 18. 7. 1834 vom Minister des Innern bestätigt worden war. Der M.E. vom 5. 12. 1867 (M.Bl. 1899 S. 5, 6; unten Anm. 1 zu b, α, ββ) führt unter (6) dieses Regulativ noch als zu Recht bestehend an. Indessen bestehen nicht bloß gegen seine materielle Gültigkeit dieselben Bedenken, wie gegen die Gültigkeit der Instruktion für die Stadtmagistrate vom Jahre 1835, sondern auch die formelle Gültigkeit dieses Reglements ist mindestens höchst zweifelhaft. Hat doch die Instruktion von 1835, die den Gegenstand anscheinend für alle unter die St.O. fallenden Gemeinden regeln wollte, und ebenso die Instruktion vom 20. 6. 1853 eine besondere Ausnahme für Berlin nicht vorgesehen. Demnach dürfte anzunehmen sein, daß das Reglement für Berlin von 1834 bereits durch die Instruktion für die Stadtmagistrate von 1835 auch formell aufgehoben worden ist.

1. Wegen der sonstigen Funktionen des Bürgermeisters s. Vorbemerkung.

a) Die Leitung des Geschäftsganges.

Hierzu gehört: die Vorbereitung der Sitzungen des Kollegiums die Einberufung zu denselben, die Leitung der Sitzungen, die Ueberwachung der Ausführung der gefaßten Beschlüsse; ferner der Erlaß von generellen und speziellen Anordnungen über den Geschäftsgang, von Instruktionen für die Gemeindebeamten, sowie insbesondere die Vertheilung der Geschäfte unter die Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten (vgl. hierzu M.E. vom 22. 2. 1875, M.Bl. S. 78). Aller dieser Befugnisse ist in der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 (abgedruckt im Anhange; s. Vorbemerkung) ausführlich Erwähnung gethan (s. insbesondere §§. 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20 ebenda). — Vgl. hinsichtlich des Geschäftsganges auch noch den M.E. vom 12. 8. 1897 (M.Bl. S. 144) betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks. — Was die Ausführungsbefugniß anbelangt, so ist vermittelst dieser Befugniß und vermittelst des an diese sich anknüpfenden Beanstandungsrechts aus §. 57 St.O. (s. dort) dem Bürgermeister eine eigenartige Stellung dem Kollegium gegenüber insofern angewiesen, als der Bürgermeister, auch wenn er im Kollegium überstimmt ist und es sich um bloße Meinungsverschiedenheiten aus Zweckmäßigkeitserwägungen handelt, in der Lage ist, die Ausführung der Magistratsbeschlüsse so lange zu verweigern oder zu verhindern, bis über die Meinungsverschiedenheit durch den Bezirksausschuß auf Grund des §. 17 Z.G. Beschluß gefaßt ist.

b) Die Beaufsichtigung des Geschäftsganges.

Vermöge seines Aufsichtsrechtes ist der Bürgermeister der Vorgesetzte sämmtlicher Magistratsmitglieder und der Gemeindebeamten. Nach dem Eingange des §. 20 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1885 haben alle Beamten ebenso wie die Mitglieder des Magistratskollegiums, ihm in dienstlichen Angelegenheiten Folge zu leisten und jede verlangte Auskunft über Gegenstände ihrer Geschäftskreise schriftlich oder mündlich zu ertheilen. Außerdem stehen dem Bürgermeister auf Grund seines Aufsichtsrechts besonders folgende zwei Befugnisse zu:

α) Die Befugniß, die Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten zu beurlauben. Bestimmungen hierüber trifft §. 20 der Instruktion für die Stadtmagistrate unter Nr. 9 (s. Anhang), sowie bezüglich der Magistratsmitglieder die M.R. vom 5. 12. 1867 und 10. 12. 1898, M.Bl. 1899 S. 4—6. Letztere lauten:

αα) Allgemeine Verfügung vom 10. 12. 1898, betr. die Beurlaubung der mit der Handhabung der Polizei in Städten betrauten Magistratspersonen:

Die mit der Handhabung der Polizei in Städten betrauten Magistratspersonen bedürfen in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem unten abgedruckten Circularerlasse vom 5. 12. 1867 Urlaub von dem Regierungspräsidenten zu nehmen haben, neben diesem Urlaub eines Dispenses oder einer förmlichen Beurlaubung von den ihnen außer den polizeilichen übertragenen Magistrats-Geschäften durch den Magistrats-Dirigenten nicht. Ein solches selbständiges Beurlaubungsrecht des Letzteren neben demjenigen des ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten würde den allgemeinen Regeln der Beamtendisziplin widersprechen und ist deshalb nicht anzuerkennen.

Andererseits hat die Bestimmung des Circularerlasses vom 5. 12. 1867, welche den zu Polizeiverwaltern bestellten Magistratspersonen ausdrücklich vorschreibt, daß sie, ebenso wie die Anzeigen über eine mehr als drei- und weniger als achttägige Abwesenheit, auch ihre Urlaubsgesuche stets „zunächst dem dirigirenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung zuzustellen" haben, doch mehr als eine nur formelle Bedeutung. Sie soll dem Magistratsdirigenten Gelegenheit geben, sich entweder mit der Ertheilung des erbetenen Urlaubs einverstanden zu erklären oder seine etwaigen Bedenken gegen die Beurlaubung vor der Bewilligung des Urlaubs dem Regierungspräsidenten vorzutragen. Dieser wird, wenn gegen die Beurlaubung aus der Lage der von dem Polizeiverwalter mitverwalteten Magistratsgeschäfte wesentliche und gerechtfertigte Bedenken erhoben werden, die sich auf andere Weise nicht beseitigen lassen, den Urlaub versagen müssen. In dieser Beziehung beruht der Circularerlaß vom 5. 12. 1867 ganz auf derselben Auffassung, aus welcher heraus in dem Erlasse vom 10. 5. 1872 (M.Bl. 1872 S. 137) der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die „Pflichten, welche ein bestimmtes Amt dem Inhaber desselben auferlegt", dadurch „keine Minderung erleiden" können, „daß die betreffende Person ein anderes, in irgend einer Beziehung mit geringeren Pflichten verknüpftes Amt übernimmt".

Aus demselben Grundsatze folgt, daß auch die Frage zu bejahen ist, ob die Polizeiverwalter, welchen zugleich Magistratsgeschäfte obliegen,

in denjenigen Fällen, in welchen sie wegen der kurzen Dauer der beabsichtigten Entfernung vom Amte als Polizeiverwalter einer Beurlaubung durch den Regierungspräsidenten nicht bedürfen, gleichwohl auch nach dem Circularerlasse vom 5. 12. 1867 verpflichtet seien, Urlaub von dem dirigirenden Bürgermeister zu erbitten.

Die Entscheidung auf die ihm durch die Hand des dirigirenden Bürgermeisters vorgelegten Urlaubsgesuche wird der Regierungspräsident in der Regel auf dem gleichen Wege den Antragstellern zugehen zu lassen, und, wo er eine direkte Benachrichtigung vorzieht, jedenfalls gleichzeitig dem Bürgermeister von der Urlaubsbewilligung Mittheilung zu machen haben. Findet sich dabei Anlaß zu sonstigen für den Magistrat bestimmten Anordnungen oder Benachrichtigungen, so sind diese an den dirigirenden Bürgermeister zu richten.

ββ) Ministerial-Reskript vom 5. 12. 1867:

In Folge der gutachtlichen Aeußerungen, welche von den Provinzialbehörden auf meinen Erlaß vom 10. 12. 1865 erstattet worden sind, habe ich angemessen befunden, die bestehenden Vorschriften über die Beurlaubung der städtischen Magistratspersonen anderweit und gleichmäßig zu regeln, und bestimme ich zu diesem Behufe für diejenigen Städte, welche nach der Städte-Ordnung vom 30. 5. 1853 für die sechs östlichen Provinzen u. s. w. verwaltet werden, Folgendes:

(1) Die Oberbürgermeister und Bürgermeister, (die Beigeordneten, beziehentlich die zweiten Bürgermeister nur, während sie vertretungsweise die Funktionen des dirigirenden Bürgermeisters ausüben), haben von einer längeren als dreitägigen, jedoch den Zeitraum von acht Tagen nicht übersteigenden Abwesenheit vom Amte dem vorgesetzten Regierungspräsidenten Anzeige zu machen. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit bedürfen sie des Urlaubs des Regierungspräsidenten.

(2) Das Nämliche gilt, falls eine andere Magistratsperson als der Bürgermeister mit der Handhabung der Polizei in der Stadt beauftragt ist, für den betreffenden Beamten.

(3) Die nach Bestimmung 1 und 2 an den Regierungspräsidenten zu richtenden Anzeigen und Urlaubsgesuche sind — sofern die Stadt einem landräthlichen Kreisverbande angehört und die Ortspolizei nicht einer besonderen Königlichen Behörde übertragen ist — durch den Landrath an den Regierungspräsidenten einzureichen, die Bescheide des letzteren auf gleichem Wege zurück zu befördern.

In dem oben sub 2 erwähnten Falle ist die betreffende Anzeige, bezüglich das Urlaubsgesuch zunächst dem dirigirenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung zuzustellen.

(4) Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuche (zu 1 und 2) ist der Regierungspräsident jedesmal von den wegen Versehung des Dienstes während der Abwesenheit vom Amte getroffenen oder zu treffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

(5) Die übrigen Magistratsmitglieder und die Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), auf welche die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht Anwendung finden, haben den Urlaub, ohne Unterschied der Dauer und ob sie be-

soldet sind oder nicht, bei dem dirigirenden Bürgermeister zu nehmen. Letzterer hat indes dergleichen Beurlaubungen, sofern sie auf längere Zeit als vier Wochen erfolgen, dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

(6) Alle hiervon abweichenden reglementarischen Bestimmungen insbesondere der Geschäfts-Instruktion für den Magistrat zu Berlin vom 14. 7. 1884, für die Magistrate in den sechs östlichen Provinzen vom 25. 5. 1885, sowie der zu der Westfälischen und der Rheinischen Städteordnung ergangenen Ministerial-Instruktionen vom 9. 5. resp. 18. 6. 1856 u. s. w. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Hinsichts der nicht zu den Magistratspersonen gehörenden Gemeindebeamten bleiben die bisherigen Vorschriften ungeändert.

Wegen des Einflusses der Beurlaubung auf die Gehaltszahlung s. §. 64 St.A. Anm. 11c. Eines Urlaubes bedarf es nicht, wenn es sich um Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Militärdienstpflicht, Wahlen, Uebernahme von Mandaten zum Landtag oder Reichstag — s. Anm. 18 zu §. 80 —) handelt; es genügt dann Anzeige des Verhinderten an den Bürgermeister (O.V.G. XVI S. 898).

β) Die Befugniß, eine Disziplinargewalt gegenüber den Magistratsmitgliedern und den Gemeindebeamten auszuüben. Hierüber siehe das zu Abs. 8 und §. 20 Nr. 2 Z.G. Gesagte.

2. Vgl. hierzu Anm. 1 zu §. 57 St.O. — Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, daß der zu befürchtende Nachtheil die Stadtgemeinde selbst treffen würde; s. §. 8 Instr. vom 25. 5. 1835 und O.V.G. im Pr.V.Bl. XXII S. 895.

3. Unter „Gemeindebeamten" sind hier wie im §. 56[6] St.O. alle besoldeten Gemeindebeamten, die nicht Magistratsmitglieder sind, zu verstehen. Ein Recht, die Magistratsmitglieder mit Ordnungsstrafen zu belegen, steht dem Bürgermeister nicht zu; vgl. auch §. 20 Nr. 8 Abs. 2 der Instruktion für die Stadtmagistrate (im Anhange abgedruckt) sowie §. 19 Gesetz vom 21. 7. 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G.S. S. 465; unten bei §. 80 St.O. abgedruckt). Nichtsdestoweniger steht dem Bürgermeister doch auch über die Magistratsmitglieder eine Disziplinargewalt zu; nur beschränken sich in diesen Fällen die ihm zur Verfügung stehenden Mittel auf Verwarnungen und Verweise, die nach §. 18 des Disziplinargesetzes jeder Vorgesetzte gegen Untergebene, also auch der Bürgermeister gegen Magistratsmitglieder verhängen kann (s. auch O.V.G. XVII S. 443). Inwieweit dem Magistrat nicht angehörende unbesoldete Organe der Stadt, wie Deputationsmitglieder, Bezirksvorsteher u. s. w., einer Disziplinargewalt unterliegen, bleibt bei §§. 59, 60, 75 auszuführen.

4. Jetzt 9 Mark.

5. Das sind diejenigen Beamten, auf welche §. 15 G. vom 21. 7. 1852 Anwendung findet, nämlich Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen sowie die für bloß mechanische Funktionen bestimmten Beamten. Von den Polizeibeamten gehören nach Staatsmin.-

Beschl. vom 6. 10. 1858 (M.Bl. S. 268) die Polizeisergeanten und Polizeiwachtmeister, die Nachtwächter und Nachtwachtmeister, die Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister, die Oberfeuerwehrmänner und Straßenreinigungsaufseher zu den „Unterbeamten" im Sinne des §. 15 l. c. — Die Arreststrafe ist nach §. 15 l. c. in Räumen zu vollstrecken, die den Verhältnissen der betreffenden Beamten angemessen sind. Die Vollstreckung hat der Bürgermeister anzuordnen. Die Kosten trägt der Beamte (§§. 51—53 l. c.).

6. Hierher gehört nur Nr. 2 des §. 20; den übrigen Wortlaut s. hinter §. 80 St.O.

7. Diese kann der Bürgermeister nur nach §. 58 St.O. und dem Disziplinargesetze vom 21. 7. 1852 erlassen; s. oben Anm. 8. Seine Zuständigkeit ist durch das Z.G. nicht etwa sachlich erweitert worden.

8. Die Klage steht nur dem betroffenen Beamten, nicht etwa auch dem Bürgermeister in dem Falle zu, wenn seine Strafverfügung durch die Beschwerdeinstanz aufgehoben ist. Beklagter ist stets der Bürgermeister.

§. 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden.[1. 2] Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.[3]

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.[4. 5. 6]

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.[7—13]

Vorbemerkung: §§. 59 und 60 dienen demselben Zwecke: Einrichtungen zu treffen, welche es, zumal in größeren Städten, ermöglichen, die Verwaltung in gewissem Sinne zu dezentralisiren und damit den Magistrat zu erleichtern. Während in §. 60 von einer Art örtlicher Dezentralisation die Rede ist, handelt §. 59 von der Vertheilung der Geschäfte nach Verwaltungszweigen, also nach sachlichen Gesichtspunkten, indem er die Bildung ständiger oder vorübergehend bestehender Depu-

tationen behufs Verwaltung bestimmter Dienstzweige oder behufs Beaufsichtigung solcher Verwaltungszweige (letzteres z. B. in den Fällen, wo zur Verwaltung selbst eine besondere Amtsstelle, z. B. die Direktion eines Werks eingesetzt ist) sowie zur Erledigung bestimmter einzelner Geschäfte vorsieht. Wegen der Bildung und Zusammensetzung dieser Deputationen s. das zu Satz 1 und 2 Gesagte. Vorweg geschickt muß folgendes Allgemeine werden:

a) Anwendungsgebiet des §. 59.

§. 59 handelt nur von den zur Erleichterung des Magistrats eingesetzten (regelmäßig „dauernden") Verwaltungsdeputationen; er bezieht sich nicht auf die Ausschüsse (Kommissionen, Deputationen) der Stadtverordnetenversammlung, mögen diese nun Kontrollausschüsse oder für gewisse Zwecke eingesetzte, ein für allemal fungirende Vorberathungsausschüsse sein (ebenso bezieht sich §. 59 nicht auf diejenigen gemeinschaftlichen Kommissionen, die im §. 36 St.O. erwähnt sind). Mitglieder aller dieser letzteren Ausschüsse sind die Stadtverordneten lediglich in ihrer Eigenschaft als solche, daher sie auch als Mitglieder dieser Ausschüsse an keine andere Instruktion als das Gesetz und ihr Gewissen gebunden sind (vgl. bezüglich dieser Ausschüsse Anm. 7 zu §. 37, Anm. 6 f, zu §. 48 sowie auch Anm. 5 zu §. 36). Im Gegensatz hierzu ist

b) die Rechtsstellung der in §. 59 behandelten Verwaltungsdeputationen und ihrer Mitglieder

dadurch charakterisirt, daß diese Deputationen Organe des Magistrats, diesem in jeder Beziehung untergeordnet sind und die ihnen übertragenen Geschäfte nur unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats auszuführen haben, also Instruktion weder von der Stadtverordnetenversammlung noch von den Wählern der Stadtverordneten, noch von anderen Behörden als dem Magistrat zu empfangen haben (Abs. 2 des §. 59). Jedes Mitglied einer Verwaltungsdeputation ist, da es kraft eines dauernden Auftrages dazu berufen ist, an der Erledigung von Verwaltungsgeschäften mitzuwirken, ein öffentlicher Beamter und zwar in dieser Eigenschaft ein mittelbarer Staatsbeamter. Jede Deputation als Einheit betrachtet ist demzufolge eine „öffentliche Behörde" (O.Trib. IV S. 273, J.M.Bl. 1889 S. 240, O.V.G. XXV S. 415 und dort Citirte). Diese Beamteneigenschaft hat zur Folge, daß bei Beleidigungen von Mitgliedern der Deputationen in ihrer amtlichen Eigenschaft der Magistrat strafantragsberechtigt ist (§. 196 St.G.B.). Konsequenter Weise müßten, wenn es im Uebrigen an gesetzlichen Bestimmungen fehlte, auch die bürgerlichen Deputationsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Beamte dem Disziplinarverfahren auf Grund des Gesetzes vom 21. 7. 1852 unterliegen. Indessen hat das O.V.G. in der schon citirten Entscheidung (XXV S. 415) ausgeführt, daß eine Entfernung der Deputationsmitglieder aus diesem ihrem Amte nur auf dem Wege des §. 75 Abs. 2 St.O. ausführbar sei und eigentliche Disziplinarstrafen gegen sie nicht verhängt werden könnten, vielmehr nur gemäß §. 27 Abs. 3 Nr. 2 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1885 der Vorsitzende ihnen Erinnerungen und Zurechtweisungen zu Theil werden lassen könne,

Maßnahmen, deren der für die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges verantwortliche Vorsitzende behufs Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsganges nicht entrathen könne (s. auch Anm. 1 zu §. 35). Schließlich ist

c) der Geschäftsgang bei den Verwaltungsdeputationen in der St.O. überhaupt nicht geregelt. Das Erforderliche hierüber ist vielmehr in den §§. 3 d u. e, 20 Nr. 5, 26—31 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1885 (s. Anhang des Buches) gesagt. Wenn nicht die den Verwaltungsdeputationen vom Magistrat mitgegebenen Instruktionen etwas Anderes bestimmen, ist der beim Magistrat stattfindende Geschäftsgang auch für die Deputationen maßgebend (§. 29 ibid.). Bei Meinungsverschiedenheiten der Deputationen hat der Magistrat zu entscheiden. Die Schreiben der Deputationen gehen unter deren Firma; in Gemäßheit des §. 29 der Instruktion sowie §. 56 [8] St.O. hat sie in der Reinschrift der Vorsitzende zu zeichnen, dessen alleinige Zeichnung, soweit laufende Geschäfte des Zuständigkeitskreises der Deputation in Frage stehen, auch für solche Schriftstücke ausreichen dürfte, welche Verpflichtungen der Stadtgemeinden erzeugen sollen (s. Anm. 5 zu §. 56 [8]). Wegen der Zuständigkeit der Deputationen zur Prozeßführung s. Anm. 1. Alles Vorhergesagte gilt indessen nur für diejenigen Deputationen, welche auf Grund des §. 59 St.O. zur Erledigung von Gemeindeaufgaben von den städtischen Behörden gebildet sind; handelt es sich um Deputationen, die kraft besonderen Gesetzes und zur Erledigung staatlicher Aufgaben eingesetzt sind (s. Anm. 9—18), so kommen in erster Reihe die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht. — Besonders instruktionell und daher beachtenswerth bei Neubildung städtischer Verwaltungsdeputationen sind die §§. 176—187 der St.O. von 1808 und §§. 66 ff. der St.O. für S.-H.

1. Die Zuständigkeit der Deputation kann daher umfassen: entweder alle Verwaltungsgeschäfte eines bestimmten Geschäftskreises (z. B. Grundeigenthumsdeputation, Baudeputation) oder die Beaufsichtigung der Geschäftsführung eines bestimmten Geschäftskreises durch eine vom Magistrat eingesetzte dritte Amtsstelle (z. B. eine Deputation für die städtischen Wasserwerke oder Gaswerke, neben welcher ein zur Verwaltung des betreffenden Betriebes zuständiger Direktor oder ein Direktorium eingesetzt ist) oder aber einen einzelnen Verwaltungsgegenstand (z. B. die Ausarbeitung einer Instruktion für eine neu zu bildende dauernde Verwaltungsdeputation). Wie weit die Befugnisse der Deputation reichen, richtet sich nach dem Inhalt des für ihre Schaffung maßgebenden Magistrats- oder Gemeindebeschlusses bezw. der auf Grund dieses Beschlusses ihr mitgegebenen Instruktion. Im Allgemeinen kann ihre Zuständigkeit zur Verwaltung und insbesondere zur Verwaltung des Gemeindevermögens nur soweit reichen, wie die des Magistrats selbst (s. Anm. 2 und 7 zu §. 85 sowie Vorbem. II zu §. 49). Auch ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nur die „laufenden" Geschäfte ihres Verwaltungskreises zu besorgen haben. Daher bildet auch der Inhalt der den Verwaltungsdeputationen gegebenen Instruktion für den Begriff der vom Magistrat

(unabhängig von der Stadtverordnetenversammlung) zu erledigenden „laufenden Geschäfte" werthvolles Auslegungsmaterial (vgl. Anm. 2 zu §. 85 St.O.). Wegen vorkommender außerordentlicher Geschäfte haben die Deputationen an den Magistrat zu berichten und diesem die Ausführung oder die näheren Bestimmungen zu überlassen. Das Nähere über die Zuständigkeit der Verwaltungsdeputationen ergiebt §. 26 der Instruktion für die Stadtmagistrate (s. Anhang). Soweit der Kreis der laufenden Geschäfte reicht, sind die Deputationen sowohl zum Abschlusse etwaiger die Stadtgemeinde verpflichtenden Geschäfte zuständig (z. B. Pachtverträge, Miethsverträge; wegen der Unterschrift solcher Verträge s. Vorbem. unter c sowie Anm. 5 zu §. 56[8]), als auch zur Prozeßführung Namens der Stadt (M.E. vom 22. 10. 1888, M.Bl. 1884 S. 9). Auch kann ihnen die selbständige Prozeßführung durch den Magistrat jederzeit besonders delegirt werden, selbst in Fällen, in denen es sich um „laufende Geschäfte" nicht handelt. Nur dürfen solche Prozesse nicht ohne Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung angestrengt werden (s. §. 56[5] St.O.) Soweit nicht der Kreis der laufenden Geschäfte in Betracht kommt — für diesen Kreis gelten die Deputationen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Behörden ohne Weiteres als zur Klageerhebung legitimirt — werden die Deputationen auf Verlangen des Gerichts den Nachweis ihrer Vertretungsbefugniß erbringen müssen (wegen der Armen-Deputationen als gesetzliche Vertreterin der Armenverbände vgl. unten Anm. 9). Auch die Befugniß, Zahlungs- und Annahme-Anweisungen an die städtischen Kassen zu erlassen, ebenso das Recht über die Einziehung von Abgaben zu beschließen bezw. Einsprüche gegen die Abgabeneinziehung zu erledigen, kann den Verwaltungsdeputationen vom Magistrat delegirt werden. (Vgl. St.O. f. S.-H. vom 14. 4. 1869 [G.S. S. 589] §. 68; s. auch O.V.G. XXXIV S. 87.)

2. Danach bestehen die Deputationen des §. 59 regelmäßig: Entweder nur aus Magistratsmitgliedern oder aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden und aus sonstigen stimmfähigen Bürgern (Bürgerdeputirten). Der Fall ist nicht vorgesehen, daß eine Deputation etwa nur aus Magistratsmitgliedern und aus stimmfähigen Bürgern (nicht aus Stadtverordneten) besteht. Indessen würde es auf dem in Abs. 3 angegebenen Wege ortsstatutarischer Regelung möglich sein, auch eine solche Zusammensetzung einzelner Deputationen vorzusehen. Auch können auf dem in Abs. 3 bezeichneten Wege den Deputationen noch besondere Sachverständige (Juristen, Techniker, Volkswirthschaftler, Schulmänner) als Mitglieder beigeordnet werden, wenn ein örtliches Bedürfniß hierfür vorhanden ist. Bei der Wahl der stimmfähigen Bürger ist die Stadtverordneten-Versammlung (s. Abs. 2) an die Personen der zu Stadtverordneten oder unbesoldeten Magistratsmitgliedern wählbaren Bürger nicht gebunden, eine Beobachtung der §§. 17 und 30 St.O. ist also nicht erforderlich, vielmehr sind auch Polizeibeamte, Gemeindebeamte, richterliche Beamte, Geistliche und Elementarlehrer wählbar; nur die allgemeinen Voraussetzungen des Bürgerrechts (§§. 5—7 St.O.) müssen erfüllt sein. — Soll

eine Deputation nach dem Gemeindebeschluß aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden und aus stimmfähigen Bürgern bestehen, so können nicht an Stelle der Letzteren Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung in erhöhter Zahl gewählt werden; dem widerspricht der offenbare Gegensatz, in den die „stimmfähigen Bürger" in Satz 2 zu den Mitgliedern der beiden städtischen Behörden gesetzt sind. — Wegen der Zusammensetzung von Deputationen nur aus Magistratsmitgliedern s. die Min.Instr. vom 20. 6. 1858 unter XIII (Anhang).

8. Das Motiv für diese Bestimmung ist, daß einerseits der Magistrat nicht wider seinen Willen gezwungen werden soll, seine Zuständigkeit durch die gemischte Deputation eingeschränkt zu sehen und andererseits die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung nicht gegen den Willen der Versammlung zur Entlastung des Magistrats verwendet werden sollen.

4. Ueber die Gültigkeit der Wahlen zu Deputationsmitgliedern (mit Ausnahme der aus dem Magistrat entnommenen; diese ernennt der Bürgermeister, wogegen nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist; s. auch §. 20 Nr. 8 der Instruktion vom 25. 5. 1835) beschließt der Bezirksausschuß (§. 14 Z.G.; auch in Berlin, §. 161 Z.G.); gegen den Beschluß ist binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben (L.V.G. §. 121; in Berlin an den Minister des Innern, §. 43 L.V.G.).

5. Die Wahl ist, wenn nichts Anderes im Ortsstatut (Abs. 8) bestimmt ist, bei stimmfähigen Bürgern eine lebenslängliche und dauert bei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung so lange, wie das Stadtverordnetenmandat selbst. Wegen der Folgen des Ruhens und des zeitweiligen Verlustes des Bürgerrechts s. Vorbem. zu §. 7 und §. 75 Abs. 1 St.O.; wegen der Dauer der Mitgliedschaft bei der städtischen Schuldeputation s. Anm. 11 b, ε.

6. Wegen der Rechtsstellung der Deputationsmitglieder und des Geschäftsganges in der Deputation s. Vorbem. und die dort citirten Paragraphen der Instruktion vom 25. 5. 1835. — Das Recht des Bürgermeisters, den Vorsitzenden der Deputation zu ernennen, begreift auch die Befugniß in sich, jeder Zeit selbst den Vorsitz der Deputationen zu übernehmen. Ausdrückliche Erwähnung hat diese Befugniß in §. 20 Nr. 5 der Instruktion s. d. Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 gefunden. Dort ist auch zum Ausdruck gebracht, daß der Bürgermeister, sofern er in einer Deputationssitzung erscheint und den Vorsitz übernimmt, Stimmrecht in der Deputation hat (vgl. auch M.Bl. 1870 S. 264). Verschiebt sich hierdurch das durch Gemeindebeschluß festgesetzte Stimmenverhältniß zwischen den Magistratsmitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Deputation, so muß der Bürgermeister, wenn er mitstimmen will, dasjenige Magistratsmitglied bezeichnen, welches in dieser Sache sich der Abstimmung zu enthalten hat.

7 Vgl. hierzu Anm. 2 und 5. Eine zweifellos zulässige Anwendung von Abs. 8 hat die Stadt Berlin gemacht, indem sie — behufs Entlastung der Magistratsmitglieder, deren Zahl ohne Unzuträglichkeiten kaum vermehrt werden kann —, ortsstatutarisch festsetzte, daß die Magistrats-Assessoren den Deputationen vom Magistrat als Mitglieder zugewiesen werden dürfen.

8. Außer den nach den Bestimmungen der St.O. zur Erledigung von Gemeindeangelegenheiten gebildeten Deputationen giebt es in den Städten noch eine Anzahl Deputationen, welche auf besonderer gesetzlicher Grundlage beruhen und besondere Funktionen haben. Hierher gehören insbesondere:

9. A. **Die Armen-Deputation** (Armen-Direktion).

Die Aufgabe der Armen-Deputation ist es, für die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Armen zu sorgen. Die reichsgesetzliche Grundlage dieser Fürsorgepflicht ist das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 (B.G.Bl. S. 360; im Gebiete des norddeutschen Bundes einschließlich Hessens sowie als Reichsgesetz in Baden und Württemberg gültig; nicht dagegen in Bayern eingeführt, ebenso nicht in Elsaß-Lothringen und Helgoland) in der Gestalt des Reichsgesetzes vom 12. 3. 1894 (R.G.Bl. S. 259). Dasselbe bestimmt in

§. 2: Die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger (Nord) Deutscher wird nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

In Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimmt das preußische Ausführungsgesetz vom 8. 3. 1871 (G.S. S. 130; jetzt in der Fassung des Gesetzes vom 11. 7. 1891 [G.S. S. 300] geltend) in den §§. 2 und 8 Folgendes:

§. 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§. 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeindeverfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-

Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

Danach unterscheidet sich die Zusammensetzung der Armen-Deputation dadurch von der Zusammensetzung der übrigen Verwaltungs-Deputationen, daß die zu Mitgliedern gewählten „Ortseinwohner" nicht unbedingt wahlfähige Einwohner (Bürger) zu sein brauchen und daß der Ortspfarrer gesetzlich als Ortseinwohner zu gelten hat und deshalb stets wahlfähig ist. Die von den Gemeinden gebildeten Armen-Deputationen sind die gesetzlichen Vertreter der Ortsarmenverbände, soweit der Kreis der Geschäfte der Armen-Verwaltung reicht (Entsch. des Bundesamts f. d. Heimathwesen Bd. XXVIII S. 168).

Wegen der Ausübung der öffentlichen Armenpflege sei in pflegerischer Beziehung auf Münsterberg, die Armenpflege, Berlin 1897, und in Bezug auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen auf die gebräuchlichsten Kommentare zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, nämlich Wohlers-Krech, 9. Aufl., Berlin 1901 und Eger, 4. Aufl. Breslau, 1900 verwiesen.

Ist der Armen-Deputation gleichzeitig die Verwaltung städtischer Armen-Anstalten übertragen, so hat sie die in Anm. 4 zu § 56[3] (S. 229) aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Einer besonderen Erwähnung bedürfen zwei Punkte:

a) Die Fürsorge für die Bewahrung, Kur und Pflege hülfsbedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, liegt den Landarmenverbänden ob (nach näherer Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 11. 7. 1891 G.S. S. 300). Als Landarmenverbände in diesem Sinne fungiren im Geltungsbereich der St.O. von 1853 die in Betracht kommenden 7 östlichen Provinzen sowie die Städte Berlin, Königsberg und Breslau. Den Landarmenverbänden liegt ferner die Verpflichtung ob, für die Unterbringung der in ihrem Bezirk festgenommenen auf Grund des § 361 Nr. 3—8 St.G.B. verurtheilten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in ein Arbeitshaus zu sorgen sowie die Kosten der Verpflegung in dem Arbeitshaus zu tragen (§ 88 Ges. vom 8. 3. 1871).

Zu beachten ist dabei, daß die Verpflichtung unter a nicht die Verpflichtung miteinbegreift, für Idioten, Taubstumme und Blinde Schulen zu errichten und zu unterhalten. Da wo dies die Gemeinde (oder ein Kommunalverband) thut, geschieht dies freiwillig; die Gemeinde kann daher die äußere Verwaltung einer solchen Anstalt einer auf Grund des § 59 St.O. gebildeten besonderen

Deputation (Deputation für die Blinden- und Taubstummenschule) übertragen, wohingegen die Ueberwachung der schultechnischen Thätigkeit dieser Anstalt (Schulaufsicht) den Schuldeputationen zusteht (s. Anm. 11c). Die Bestimmung des §. 9 der Instruktion vom 26. 6. 1811 (s. unten) ist nicht unbedingt rechtsverbindlich, da jedenfalls die äußere Verwaltung solcher freiwillig errichteten Schulen nicht unter das dem Staate verfassungsmäßig zustehende „Schulwesen" fällt, daher unzweifelhaft eine Gemeindeangelegenheit darstellt, die nach Maßgabe der St.O. zu verwalten ist.

b) Ein besonderer Zweig der Armenpflege ist die Waisenpflege, welche hier zunächst nur insoweit in Betracht kommt, als nicht die erzieherische Seite sondern die armenpflegerische (also die Unterstützungsbedürftigkeit der Waisen) in Frage steht. Indessen ist auch die Verpflichtung zur theilweisen Tragung der durch die Erziehung gewisser Kinder entstehenden Kosten sowie eine Art Mitwirkungspflicht bei der Erziehung (Antragsrecht) den Gemeinden auferlegt durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900 (G.S. S. 264; Ausf.Anweisung dazu vom 18. 12. 1900 [M.Bl. 1901 S. 27] und 22. 2. 1901 [M.Bl. S. 78]. Die gebräuchlichsten Ausgaben dieses Gesetzes sind: Aschrott, Berlin, Guttentag. Noelle, Berlin, Vahlen, 2. Aufl.; siehe auch Schultzenstein und Köhne, Deutsches Vormundschaftsrecht 2c. Berlin, Guttentag). Nach diesem Gesetze können Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, falls bei ihnen die Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes vorliegen und durch einen von Amtswegen oder auf Antrag gefaßten Beschluß des Vormundschaftsgerichts festgestellt sind, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden (§§. 1—8). Antragsberechtigt ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat) und der Vorsteher der Königl. Polizeibehörde, in Städten über 10000 Einwohner ebenfalls der Gemeindevorstand und der Landrath, in Städten unter 10000 Einwohner der Landrath (§. 4). Vor der Beschlußfassung ist in allen Fällen u. A. auch der Gemeindevorstand zu hören. Der Beschluß ist ebenso u. A. auch dem Gemeindevorstande zuzustellen (§. 4). Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande ob, welcher auch die Art und Weise der Unterbringung bestimmt (s. §§. 9—11). Verpflichtete Kommunalverbände sind im Gebiete der St.O. die Provinzialverbände und der Stadtkreis Berlin. Diese Verbände haben insbesondere für die erforderlichen und geeigneten Anstalten zu sorgen (§§. 14, 10). Die Fürsorgeerziehung endet mit der Minderjährigkeit oder durch frühere Aufhebung mittelst Beschlusses (§. 13). Die Kosten der eigentlichen Verpflegung und Erziehung trägt der verpflichtete Kommunalverband (unter Zuschüssen des Staates), die Kosten der Ueberführung, ersten Ausstattung, der

Rückreise und event. der Beerdigung dagegen der Ortsarmenverband, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, falls ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, der verpflichtete Kommunalverband (§. 15). Die Ortsarmenverbände können die hinen erwachsenen Kosten von dem Zögling oder von dem Unterhaltungspflichtigen erstattet verlangen (§. 16). Wegen der Vormundschaft über die Zöglinge vgl. Anm. 4 c zu §. 56[3] sowie §. 12 l. c. Die nach diesen Bestimmungen den Kommunen bezw. den Gemeindevorständen obliegenden Pflichten und Rechte werden zweckmäßig einer etwa bestehenden Deputation für die Waisenpflege — regelmäßig einer Abtheilung der Armen-Direktion — übertragen werden. Besteht eine solche Deputation, so werden ihr zweckmäßig auch diejenigen Befugnisse und Pflichten übertragen, welche die Gesetze den Kommunen hinsichtlich der Konstituirung des Gemeinde-Waisenraths überwiesen haben. Wegen der Bildung und der Funktion des Letzteren s. unter 13.

10. B. **Die Gesundheitskommission.** Maßgebend ist für diese jetzt das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. 9. 1899 (G.S. S. 172) sowie der Ministerialerlaß hierzu vom 13. 8. 1901 (s. Pr.V.Bl. XXII S. 428). Aus dem Gesetze selbst kommen vornehmlich die §§. 10—12 in Betracht, welche lauten:

§. 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrath über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugniß zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§. 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von dn gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniß zu verschaffen und die

Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung 2c.) zu unterstützen;

2. über alle ihr von dem Landrathe, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegte Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§. 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften in den §§. 10 und 11 entsprechende Anwendung.

Pflichten der Stadtgemeinden auf dem Gebiete der Sanitätspolizei statuirt ferner das auf Grund des Impfgesetzes vom 8. 4. 1874 (R.G.Bl. S. 31) erlassene preußische Gesetz vom 12. 4. 1875 (G.S. S. 191). Zu erwähnen ist schließlich, daß diejenige Stadtgemeinde, welche eine für ihren Bezirk zuständige öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln unterhält, nach §. 17 Gesetz vom 14. 5. 1879 (R.G.Bl. S. 145), betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln 2c., Anspruch auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes auferlegten, sonst dem Staate zustehenden Geldstrafen hat.

11. C. **Die Schuldeputation.***) a) Gesetzliche Grundlage. Rechtsstellung der Schuldeputation. Als die noch fortbestehende gesetzliche Grundlage der städtischen Schuldeputation wird von der herrschenden Lehre (s. u. A. Oertel S. 445, Deutsche Juristenzeitung Jahrgang 1899 S. 410) die Ministerialinstruktion vom 26. 6. 1811 angesehen. (Kurmärkisches

*) Der Verfasser hält es für unausführbar, im Rahmen eines Kommentars zur St.O. eine vollständige Darstellung des preußischen Schulrechts zu geben. Nach den eigenen langjährigen Erfahrungen des Verfassers gilt aber auch hier der Satz, daß jede unvollständige Darstellung für die Praxis unbrauchbar ist und thatsächlich unbenutzt bleibt. Worauf es hier allein ankommt, ist, die gesetzliche Grundlage der Organisation, den Wirkungskreis und die Geschäftsverwaltung der städtischen Schuldeputation darzulegen; alle Einzelheiten, wie z. B. Erläuterungen zu den Lehrerbesoldungs- und Versorgungsgesetzen und die Anführung der zahlreichen ministeriellen Ausführungsverordnungen und sonstigen M.R. müssen fortbleiben. Zur näheren Information sei u. A. auf Pogge, Volksschulgesetze, Berlin, 1897, 2. Aufl., auf Kretschmar, Preußisches Schulrecht, Leipzig, 1899, auf Cremer, Gehalts- und Pensionsgesetze der Lehrer und Lehrerinnen (Guttentag, Berlin, Nr. 26 der Sammlung Preuß. Gesetze) sowie vor Allem auf das bekannte Schneider und von Bremen'sche Werk „Das Volksschulwesen im preußischen Staate" hingewiesen.

Amtsblatt 1811 S. 167 ff.; v. Kamptz Annalen Bd. 17 S. 659; unten abgedruckt.) Die Gültigkeit dieser Instruktion ist in eingehender Darlegung von Preuß (Archiv für öffentliches Recht XV S. 202) bestritten worden unter dem Hinweise darauf, daß schon gegenüber der St.O. von 1808, in deren Ausführung (§. 179b ibidem) die Instruktion ergangen sein soll, ebenso aber gegenüber den Städteordnungen von 1831 und 1853 die Einrichtung besonderer städtischer Deputationen, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit nicht auf § 59 St.O. beruht, ungesetzlich sei. Gegenüber dem zur Rechtfertigung der Abweichung von der St.O. geltend gemachten Grund, daß es sich bei der Verwaltung des (städtischen) Schulwesens nicht um städtische, sondern um staatliche Aufgaben handle, führt Preuß an, daß es an jeder gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit zwischen Staat und Gemeinde hinsichtlich des Schulwesens sowohl bei Erlaß der Instruktion gefehlt habe — das A.L.R. komme nicht in Betracht — als auch jetzt noch fehle, insofern die Bestimmungen der preußischen Verfassung, welche diesen Gegenstand betreffen und die Schulangelegenheiten, soweit es sich um die Schulaufsicht handelt, zur Staatsangelegenheit machen (Art. 23—25), gemäß Art. 112 preuß. Verf. bis zum Erlasse des noch nicht ergangenen Schulgesetzes suspendirt seien, das Schulaufsichtsgesetz von 1872 aber nicht die Unzuständigkeit der Gemeinden, sondern die der Kirche zur Schulaufsicht habe feststellen wollen. Daß und warum aus dem A.L.R. nichts dafür herzuleiten ist, daß auf dem Schulverwaltungsgebiete der Staat allein zuständig sei und daher beliebige von den Gemeindeverfassungsgesetzen unabhängige Organisationen schaffen konnte, hat nach Ansicht des Verfassers Preuß allerdings unwiderleglich nachgewiesen. Dennoch glaubt der Verfasser, der herrschenden Lehre in beschränktem Maße beipflichten zu müssen: Sind die Art. 23—25 der Verfassung auch suspendirt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß diese Bestimmungen die Ansicht und die Absicht des Gesetzgebers der Verfassung wiedergeben, von denen dieser annahm, daß sie in baldigster Zukunft in Wirksamkeit treten würden. Man wird deshalb nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß, wenn der Gesetzgeber der Gemeindeordnung von 1850 und der St.O. von 1853 den Begriff „Gemeindeangelegenheit" und „Gemeindeverwaltung" verwendete (§§. 9, 85, 56 St.O.), er hierbei jedenfalls von dem Inhalt des Staatsgrundgesetzes ausgegangen ist, und danach zu den Gemeindeangelegenheiten alle diejenigen Angelegenheiten nicht gerechnet hat, welche die „Schulaufsicht" betreffen. Mit anderen Worten: die formale Nicht-Geltung der Art. 23—25 preuß. Verf. hindert nicht, diese Bestimmungen als Auslegungsmaterial für den Begriff „Gemeindeangelegenheit" der St.O. zu benutzen. Alsdann kommt man aber in Gemäßheit des Art. 23 Verf. zu dem Schluß, daß dem Staate gegenwärtig jedenfalls das Recht zusteht, zur Beaufsichtigung auch der städtischen Schulen Organisationen zu schaffen, welche von den Bestimmungen der St.O. abweichen; wie man andererseits auf Grund des Art. 24 Verf. konsequenter Weise annehmen muß, daß die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten städtischer Schulen „Gemeindeangelegenheit" im Sinne der St.O. ist, die Städte demnach

trotz der Instruktion von 1811 befugt sind, zur Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten eine besondere, nach §. 59 St.O. zusammengesetzte und arbeitende Deputation zu bilden (die dann freilich keine „Schuldeputation im hergebrachten Sinne ist), vorausgesetzt, daß sie eine solche Zweitheilung des gesammten städtischen Schulwesens für zweckmäßig halten. Danach wird man insbesondere auch das dem Staate durch die Instruktion von 1811 zugewiesene Bestätigungsrecht bezüglich der Mitglieder der Schuldeputation als noch zu Recht bestehend nicht in Zweifel ziehen können. Besondere Erwähnung verdient, daß die in Ausführung des §. 81 St.O. ergangene Ministerialinstruktion vom 20. 6. 1858 unter Nr. X (s. Anhang) die für die Schuldeputationen bestehenden besonderen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht gehalten hat mit der Begründung, daß sich diese „ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen". Schließlich hat das Gesetz vom 11. 8. 1872 (G.S. S. 118), betreffend die Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, an dem bestehenden Rechtszustande insofern nichts geändert, als es einerseits ausdrücklich erklärt, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staat zusteht (§. 1), andererseits auch die den Gemeinden und deren Organe zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht sowie den Art. 24 Verf. unberührt läßt (§. 8). Zu erwähnen ist noch, daß bezüglich Berlins eine besondere Verordnung vom 20. 6. 1829 erlassen worden ist (diese ist zwar nur vom Provinzialschulkollegium erlassen, aber, wie sie selbst sagt, „nach dem Reskript des Herrn Ministers pp.", hat also dieselbe Kraft wie ein Ministerialerlaß), welche unter Aufhebung der Instruktion von 1811 für Berlin abweichende Bestimmungen trifft, insbesondere an Stelle des staatlichen Bestätigungsrechtes ein Bestätigungsrecht des Magistrats setzt. Preuß a. a. O. meint, daß dieses Bestätigungsrecht nur eine Spezialanwendung des allgemeinen Bestätigungsrechts aus §. 175 St.O. von 1808 gewesen und mit diesem aufgehoben sei. Für den Praktiker kann dies dahingestellt bleiben; denn nach dem oben Gesagten ist auch in Berlin jederzeit der Staatsbehörde die gesetzliche Möglichkeit gegeben, wieder ein staatliches Bestätigungsrecht für die Mitglieder der Schuldeputation einzuführen; eine Weigerung des Magistrats, sein Bestätigungsrecht auf Grund der Verordnung von 1829 auszuüben, würde zweifellos alsbald zu einer solchen neuen Anordnung führen. In welcher Weise der Magistrat sein Bestätigungsrecht auszuüben hat, kann ihm bindend durch die Staatsbehörde allerdings nicht vorgeschrieben werden. Naturgemäß ist jedes Mitglied eines Kollegiums hinsichtlich seiner inneren Entschließungen nur dem Gesetze und seinem Gewissen unterworfen; etwa ergehenden amtlichen Anweisungen wie z. B. dem Erlasse vom 29. 8. 1898 (C.Bl. für die Unterr.V. von 1898 S. 725), wonach Wahlen sozialdemokratisch gesinnter Personen in die Schuldeputation nicht zu bestätigen sind, kommt lediglich instruktionelle Bedeutung zu.

Nach alledem ergiebt sich für diejenigen Fälle (welche die Regel bilden werden) in denen die städtische Schuldeputation nicht bloß als Organ der Schulaufsicht fungirt, sondern auch — mangels einer ander-

weitigen hierzu eingesetzten Verwaltungsdeputation — die äußere Verwaltung der städtischen Schulangelegenheiten führt, der Grundsatz, daß die städtische Schuldeputation eine doppelte Rechtsstellung hat: Sie ist Staatsorgan, insoweit sie an der Schulaufsicht mitarbeitet, und ist als solche von der Mitwirkung und Kontrole der Gemeindebehörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) unabhängig, und sie ist städtisches Verwaltungsorgan, welches wie alle städtischen Organe vom Magistrat ressortirt, soweit sie die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten führt, und ist daher bei der Verwaltung, insbesondere bei allen vermögensrechtlich bedeutsamen Akten an die Instruktionen des Magistrats und die Bestimmungen der St.O. gebunden, unterliegt in diesen Zweigen ihrer Thätigkeit auch der Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung.

Dies vorausgeschickt, lautet nunmehr die Instruktion vom 26. 6. 1811 folgendermaßen:

§. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen:

1. aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats,
2. aus eben soviel Deputirten und Stadtverordneten,
3. einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und
4. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den städtischen Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittleren Städten 6, und in den kleinen Städten 8 Personen und die etwanigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden.

Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen, soweit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen, und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 2. Bei Errichtung der Schul-Kommissionen treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§. 1 Nr. 8) drei Subjekte. Diese werden vom Magistrat der Geistlichen- und Schuldeputation der Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt.

In den kleineren Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besonderen sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste

Prediger eines Ortes, soll schon von Amtswegen ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese den Regierungen genau und bestimmt anzuzeigen.

Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden.

§. 8. In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen giebt, welche alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch soviel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§. 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schul-Deputationen gesetzt werden.

§. 7. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schul-Deputationen untereinander bestimmen sich nach §. 176 der St.O.

§. 8. Die Stellen in den Schul-Deputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen, nach §. 181 der St.O. immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang, erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der Geistlichen- und Schuldeputation der Regierung aufs Neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

§. 9. Die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§. 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen

Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurrirt bei diesen die Armendirektion.

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögens-Verwaltung für die Patronen, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt (§. 21), den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patronats nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§. 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats, in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich aufs Genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

§. 12. In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§. 13. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

§. 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus-

den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen.

Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Spezialaufsicht über einige Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer zur Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

§. 15. Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen, in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel, haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten, und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben, und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§. 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§. 10) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputation. So wie diese das Maß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Lokalverhältnissen der Geistlichen und Schuldeputation der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, so sorgen sie auch andererseits für pünktliche Ausführung der

höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§. 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet werde.

§. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Geistlichen und Schuldeputation der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputirten vorgelegt, welche sie nach §. 188 der Städte-Ordnung von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen finden aber auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2, 183, 184 und 186 der Städte-Ordnung Anwendung.

§. 20. Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesetzte Geistliche und Schuldeputation der Regierung.

§. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen (§. 1 Nr. 3) Mitglieder der Schuldeputationen jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

§. 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause des Orts, außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputirten in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten.

Im Einzelnen ist behufs Anwendung der Instruktion zu bemerken:

b) Organisation der städtischen Schuldeputation.

Bezüglich der Zusammensetzung der Schuldeputation enthalten die §§. 1—9 der Instruktion vom 26. 6. 1811 Bestimmungen (s. oben unter a).

Dabei ist zu beachten:

α) Die Magistratsmitglieder wählt nicht der Magistrat aus, sondern der Bürgermeister, dem sein Ernennungsrecht auch nicht durch statutarische Anordnung geschmälert werden kann (M.R. vom 28. 5. 1875; M.Bl. S. 204). Ebenso ernennt der Bürgermeister den Vorsitzenden der Schuldeputation; er ist jederzeit berechtigt, selbst den Vorsitz (mit vollem Stimmrecht) zu übernehmen (M.R. vom

12. 8. 1870, M.Bl. S. 264). Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters bedarf in diesem Falle nicht erst der Bestätigung. Dagegen müssen die Wahlen der übrigen Magistratsmitglieder gemäß Schlußsatz des Abs. 1 des §. 2 bestätigt werden.

β) Die Wahl der Stadtverordneten zu Mitgliedern der Schuldeputation steht gemäß §. 59 der St.O. der Stadtverordneten-Versammlung zu. Auch diese müssen nach Abs. 1 des §. 2 (am Schlusse) bestätigt werden.

γ) Im Gegensatz zu den in §. 1 unter 8 genannten technischen Mitgliedern bedürfen die in Nr. 1 und 2 erwähnten Mitglieder irgend einer Qualifikation nicht. Seit Erlaß des B.G. vom 8. 7. 1869 (B.G.Bl. S. 292) ist auch das christliche Bekenntniß nicht mehr Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Schuldeputation (M.R. vom 26. 1. 1871; M.Bl. S. 103; nach M.R. vom 10. 8. 1876 [Centr.Bl. f. d. U.V. S. 264] auch nicht hinsichtlich der Mitgliedschaft im Vorstande einer christlichen Schule). Wegen der Wahl und Bestätigung von Personen, die der sozialdemokratischen Partei angehören, ist der schon erwähnte M.E. vom 29. 8. 1898 (C.Bl. f. d. U.V. von 1898 S. 721) ergangen.

δ) Die Wahl der technischen Mitglieder der Schuldeputation steht nicht der Stadtverordneten-Versammlung zu, sondern erfolgt gemäß §. 2. Die technischen Mitglieder sollen entweder Geistliche oder Schulmänner sein (§. 5; §. 2 Abs. 2). Daß mindestens ein Geistlicher Mitglied sein muß, ist nur für den Fall des §. 2 Abs. 2 bestimmt (so M.R. vom 4. 7. 1878, M.Bl. 1878 S. 291; im Gegensatz zu dem älteren M.R. vom 17. 6. 1864, M.Bl. S. 195). Besonders empfiehlt es sich nach den §§. 4 und 5 zu technischen Mitgliedern die Direktoren höherer Schulen oder die Rektoren von Volksschulen zu wählen. Die Mitgliedschaft mindestens eines Rektors oder Lehrers hält der M.E. vom 25. 8. 1897 und vom 17. 4. 1897 (C.Bl. f. d. U.V. S. 379 und S. 633) für wünschenswerth.

ε) Sämmtliche Wahlen erfolgen nur für 6 Jahre.

ζ) Die im § 1 festgesetzte Mitgliederzahl ist keine unabänderliche. Eine anderweitige Zusammensetzung gilt nach C.Bl. f. d. U.V. 1896 S. 293 für zulässig.

η) Es erscheint zwar nicht unzulässig (s. §. 9 und das unter a Gesagte), wohl aber im Allgemeinen unzweckmäßig für die äußere Verwaltung der städtischen niederen Schulen eine besondere Deputation einzusetzen. Geschieht dies, so hat diese Deputation, da sich ihr Geschäftskreis ganz auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung bewegt, die Natur einer Verwaltungsdeputation des §. 59 St.O.; ihre Zusammensetzung richtet sich daher in Ermangelung eines Ortsstatuts nach §. 59 St.O.

ϑ) Die Zusammensetzung der Schuldeputation zu Berlin ist abweichend geregelt: Diese besteht z. B. aus 6 Magistratsmitgliedern (darunter den beiden Stadtschulräthen), 11 Stadtverordneten, 12 aus der Zahl der Bürger gewählten Mitgliedern (worunter ein Rektor und

ein Gemeindelehrer), den Superintendenten der Berliner Diözesen, dem katholischen Probst von St. Hedwig und ferner 12 Stadtschulinspektoren, mit berathender Stimme, in Sachen ihres Ressorts mit beschließender Stimme, außerdem einem Magistratsassessor als Justitiar. Die Bürgerdeputirten und Stadtverordneten werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat als Mitglieder bestätigt, die Stadtschulinspektoren (die im Nebenamte Königliche Kreisschulinspektoren sind) vom Magistrat angestellt.

o) Der Zuständigkeitskreis der städtischen Schuldeputation.

Hierauf beziehen sich §§. 9 und 10 der Instruktion (Wortlaut unter a). Dazu ist zu bemerken: Sofern und soweit keine andere städtische Verwaltungsdeputation zur Verwaltung städtischer Schulen zuständig ist, haben die Schuldeputationen eine doppelte Zuständigkeit, nämlich α) die Verwaltung der städtischen Schulen, β) die Aufsicht über das gesammte niedere Schulwesen in der Stadt. Indessen sind diese beiden Zuständigkeitskreise dem Umfange nach verschieden gestaltet: die äußere Verwaltung bezieht sich nur auf die der Stadt gehörigen und von dieser unterhaltenen Schulen und besteht auch da nur soweit, als nicht etwa für besondere Schulen (Fach- und Fortbildungsschulen, Blinden-, Taubstummen- und Waisenschulen) bestimmte andere städtische Verwaltungsdeputationen eingerichtet sind, welche dann zur äußeren Verwaltung allein zuständig sind. Die Verwaltung bezieht sich ferner nicht nothwendig auf die Verwaltung der höheren städtischen Schulen, d. h. derjenigen, welchen Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen zuerkannt ist; insoweit diese Schulen selbständige Korporationen gemäß §. 54 A.L.R. II, 12 sind, werden sie von ihren Vorständen — sofern sie städtische sind, unter Aufsicht des Magistrats; §. 56[3] St.O. — verwaltet. Die Schulaufsicht, welche — eine staatliche Befugniß — den Schuldeputationen übertragen ist, bezieht sich dagegen nicht bloß auf die städtischen Schulen, sondern auf alle im Gebiete der Stadt befindlichen Schulen, seien dieselben öffentliche oder private, mit alleiniger Ausnahme wieder der höheren Schulen, welche der unmittelbaren Aufsicht der Provinzialschulkollegien unterstehen. Hinsichtlich der Schulaufsicht ist das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. 3. 1872 (G.S. S. 183) ergangen, welches lautet:

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 8. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850.

§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die hiernach dem Staate zustehende Schulaufsicht (den Kirchen steht lediglich die Aufsicht über den in den Volksschulen zu ertheilenden Religionsunterricht zu; Art. 24 Verf.) wird ausgeübt durch folgende Behörden:

Lokal: durch die Schuldeputationen und einen daneben bestellten Lokalschulinspektor.

Für den Bezirk eines Schulkreises (jeden Superintendentur- oder katholischen Dekanatsbezirk): durch den Kreisschulinspektor.

Für den Regierungsbezirk: durch die Regierungen (§. 18 der Instruktion vom 23. 10. 1817), welche sich im Einzelnen auch der Landräthe als ihrer Kommissarien bedienen können (M.E. vom 6. Mai 1887 im C.Bl. für d. U.V. 1887 S. 538).

Für die Provinz: Durch die Provinzialschulkollegien.

In der Zuständigkeit zur lokalen Schulaufsicht konkurriren demnach die Schuldeputationen mit den Lokal- und Kreisschulinspektoren. Die Thätigkeit beider Organe — Schuldeputation und Schulinspektor — soll „in angemessene Verbindung gesetzt werden". Deshalb soll nach dem Erlasse vom 9. 2. 1898 (C.Bl. f. d. U.V. 1898 S. 271) der Kreisschulinspektor alle bedeutsamen inneren Angelegenheiten, auch die Fälle disziplinaren Einschreitens gegen Lehrpersonen, der Deputation zur Kenntniß bringen. Als Grundsatz gilt, daß den Schuldeputationen das Recht, disziplinare Maßnahmen gegen Lehrpersonen zu treffen, nicht zusteht, im Uebrigen aber ihnen jede wie auch geartete Aufsicht über die Gemeindeschulen zusteht, insbesondere also die Begutachtung darüber zusteht, ob die Schulen und die Lehrpersonen den Anforderungen entsprechen, die an sie zu stellen sind, ob die Lehrpläne innegehalten werden, ob die Schulpflicht seitens der Schulkinder erfüllt wird. Die Aufstellung der Lehrpläne selbst ist Sache des Staates. Maßgebend sind die „allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgaben und Ziele der preußischen Volksschule vom 15. 10. 1872" (M.Bl. S. 278 u. C.Bl. f. d. U.V. 1872 S. 585), sowie der Erlaß über die Mittelschulen und die Volksschulen mit dem Ziele der Mittelschulen von demselben Tage (M.Bl. S. 279 u. C.Bl. f. d. U.V. 1872 S. 598).

Soweit ihre Thätigkeit als Schulaufsichtsorgan in Betracht kommt, untersteht die Schuldeputation nicht der Aufsicht des Magistrats oder der Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung, sondern ausschließlich der Kontrole der vorgesetzten staatlichen Behörden. Anders dagegen soweit sie „verwaltende" Thätigkeit entfaltet, d. h. die (äußere) Verwaltung der städtischen Schulen besorgt. Auf diesem Gebiete ist sie, wie jede Verwaltungsdeputation, der Aufsicht des Magistrats unterworfen, welcher wiederum, soweit Verfügungen über das Gemeindevermögen also ins-

besondere Ausgaben in Betracht kommen, die Stadtverordneten-Versammlung um ihre Mitbeschlußfassung anzugehen hat.

d) Schulunterhaltung.

α) Die Schuldeputation hat nach §. 15 des Reglements (Wortlaut s. unter a) dafür zu sorgen, daß die körperlichen Erfordernisse des Schulwesens — Schulgebäude, -Einrichtungen und Lehrpersonen — in ausreichendem Maße vorhanden sind und zu funktioniren vermögen. In dieser Richtung gilt Folgendes: Die Bestimmung des Art. 25 Pr. Verf., wonach die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens vom Staate aufzubringen sind, sind in Folge Art. 112, 26 Verf. vorläufig suspendirt. Es gelten also zunächst noch die §§. 29 ff. II, 12 A.L.R., wonach, wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses obliegt (§. 29) und die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen, als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden muß (§. 34). Die landrechtliche Regel bildet hiernach neben der Stiftungsschule die Sozietätsschule. Die Schulsozietät ist Korporation und wird durch den Schulvorstand vertreten (O.Trib. XXV S. 301, XXXVII S. 314, LXVIII S. 317, Striethorst XXX S. 281; s. auch O.V.G. VI S. 175). Indessen steht es jeder Kommune frei, die Schulunterhaltungspflicht als Gemeindelast zu übernehmen (in welchem Falle die Verpflichtungen der Schulsozietäten auf die Kommune übergehen, die dann die ihr entstehenden Kosten nicht nur auf die „Hausväter" sondern auf alle Steuerpflichtigen in der Gestalt von Gemeindeabgaben vertheilt). Eine Genehmigung des Beschlusses der Gemeindebehörden durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, wohl aber durch die Schulaufsichtsbehörde. (Ist die Uebernahme auf die Kommune erfolgt, so greifen nicht §§. 46, 48 Z.G., sondern §§. 18, 19, 84, 85 Z.G. Platz). Bei der Uebernahme der Schullast auf die Gemeinden soll nicht eine Konfession bevorzugt werden; werden nur die Schulen einer Konfession übernommen, so hat die andere Konfession Anspruch auf entsprechende Zuschüsse zur Schulunterhaltung, die wieder die Kommune zur Stellung bestimmter Bedingungen hinsichtlich Verwaltung und Aufsicht auch dieser Schulen berechtigen. (M.R. vom 12. 5. 1868; M.Bl. 1868 S. 150; §. 67 Gesetz vom 23. 7. 1847, G.S. S. 268; M.Bl. 1878 S. 115, 1874 S. 153).

Da, wo die Schullast keine Gemeindelast ist, kommen für die Schulunterhaltung die §§. 29—88 II, 12 A.L.R., event. (s. §. 87 h. t.) die Bestimmungen aus II, 11 A.L.R. über Pfarrbauten und außerdem das Gesetz vom 21. 7. 1846 (G.S. S. 392) in Anwendung. An provinziellen Bestimmungen gelten in Schlesien (nur für niedere katholische Schulen, nicht auch für evangelische, s. O.V.G. I S. 211) das Schulreglement vom 18. 5. 1801 und in Ost- und Westpreußen die Schulordnung für Elementarschulen vom 11. 12. 1845 (G.S. 1846 S. 1).

Bezüglich des Verfahrens bei Heranziehung zu Schulunterhaltungslasten gelten, sofern es sich um eine Bauleistung handelt, die Bestimmungen der §§. 47 und 49 Z.G. Bei allen anderen Anforderungen tritt das im Gesetz vom 26. 5. 1887 (G.S. S. 175) geregelte Verfahren ein, dessen Schwerpunkt darin liegt, daß bei neuen oder erhöhten Leistungen vor etwaiger Zwangsetatisirung der Kreis- bezw. Bezirksausschuß (außer in Berlin) die Höhe der Anforderung festzustellen hat, sodaß die Selbstverwaltungsbeschlußbehörden über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Anordnung im Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (Gemeinde, Schulsozietät, sonstige Verpflichteten) zu befinden haben. (Vgl. hierzu Brauchitsch Bd. I 17. Aufl. S. 352 ff.)

β) Bezüglich der Anstellung, Besoldung und Versorgung der Lehrpersonen sind eine Anzahl von Gesetzen ergangen, die hier nur Erwähnung finden können und bezüglich der im Einzelnen auf die erwähnten Werke von Pogge und Cremer verwiesen werden muß:

αα) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 8. 8. 1897 (G.S. S. 25), nebst Ausführungs-Verfügung hierzu vom 20. 8. 1897 (C.Bl. f. d. U.V. S. 328 ff.) und vom 8. 12. 1897 (C.Bl. f. d. U.V. 1898 S. 229).

ββ) Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. 7. 1885 (G.S. S. 298), nebst Ausführungs-Bestimmungen vom 2. 8. 1886 (C.Bl. f. d. U.V. S. 387), vom 24. 11. 1886 (C.Bl. f. d. U.V. 1887 S. 888), vom 5. 9. 1888 (C.Bl. f. d. U.V. S. 765) und vom 24. 10. 1892 (C.Bl. f. d. U.V. 1892 S. 843) und dem Gesetz, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. 7. 1898 (G.S. S. 194).

γγ) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. 12. 1899 (G.S. S. 587) nebst Ausführungsbestimmungen vom 20. 2. 1900 (C.Bl. f. d. U.V. S. 418).

δδ) Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. 6. 1892 (G.S. S. 109) nebst Ausführungsanweisung vom 22. 6. 1894 (C.Bl. f. d. U.V. S. 580).

Wegen des für die drei ersten Gesetze maßgebenden Begriffs der öffentlichen Volksschule, vgl. O.V.G. XVI S. 197, XVII S. 157, XX S. 120. Oeffentliche Volksschulen sind solche Schulen, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, deren Erhaltung einem öffentlich-rechtlichen Träger obliegt und diesem gegenüber erzwungen werden kann, die ferner jedem Kinde eines bestimmten Bezirks unter gewissen allgemeinen Bedingungen offen stehen und in die jedes Kind eines bestimmten Bezirks, falls es nicht sonst der

Schulpflicht genügt, hineingezwungen werden kann. Nicht zu den öffentlichen Volksschulen gehören: Schulen von Waisenhäusern, Rettungshäusern, Vorschulen, jüdische Religionsschulen und sogen. mittlere Schulen (Bürgerschulen, Mittelschulen, Rektorschulen, höhere Mädchenschulen), letztere auch dann nicht, wenn sie nicht zu den „höheren Schulen" gehören (s. oben unter c).

e) Beiträge des Staats zur Schulunterhaltung. Wie schon erwähnt, ist die Bestimmung des Art. 25 der Verf. vorläufig nicht in Geltung (Art. 112). Indessen bestimmen eine ganze Reihe neuerer Gesetze, daß der Staat allen Gemeinden Zuschüsse zur Besoldung, zu der Pension und der Hinterbliebenenversorgung der Lehrer zu leisten habe. In Betracht kommen §. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. 8. 1897, §. 26 des Pensionsgesetzes vom 6. 7. 1885, §. 14 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes vom 4. 12. 1899. Hierüber hinausgehend hat der Staat in neuerer Zeit einer großen Anzahl leistungsunfähiger Gemeinden erhebliche Zuschüsse zur Schulunterhaltung zu Theil werden lassen.

f) Schulpflicht und Schulzwang.

Der schon vom A.L.R. (§. 48 II, 12) aufgestellte Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht ist durch die Kabinetsordre vom 14. 5. 1825 (G.S. S. 149) für den Bereich der ganzen Monarchie eingeführt und von der Verfassung Art. 21 wiederholt statuirt worden. Die Kabinetsordre lautet:

> Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:
>
> (1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
>
> (2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
>
> (3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hinderniße, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
>
> (4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
>
> (5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

(6) wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Der Schulzwang bezieht sich nur auf Kinder preußischer Staatsangehöriger. Kinder von Nichtpreußen sind dem Schulzwange auch dann nicht unterworfen, wenn sie sich in Preußen längere Zeit aufhalten. (K.G. bei Johow XII S. 255.) Preußischen Staatsangehörigen ist gestattet, der Schulpflicht auch auf deutschen, nichtpreußischen Schulen zu genügen, wenn sie sich in einem andern deutschen Bundesstaate aufhalten. (M.Bl. 76 S. 272.) Nur die in Preußen sich aufhaltenden schulpflichtigen preußischen Kinder unterliegen der Schulpflicht; im Auslande dauernd sich aufhaltende Preußen können durch Verhängung von Schulversäumnißstrafen gegen ihre in Preußen wohnhaften Eltern nicht zum Schulbesuch angehalten werden (so im Gegensatz zu C.Bl. f. d. U.V. 1888 S. 152, K.G. bei Johow XXI 6 S. 87; anders wiederum eine neue Entscheidung vom 28. 1. 1902, C.Bl. f. d. U.V. S. 295). — Nicht überall ist der Beginn der Schulpflicht in der That der Kabinetsordre entsprechend festgesetzt, vielmehr bestehen provinzialrechtliche Vorschriften, die die Schulpflicht regelmäßig erst mit vollendetem 6. Lebensjahre beginnen lassen (theils mit Ende des Semesters, in welchem das 6. Lebensjahr vollendet ist, theils mit Anfang des betreffenden Semesters). Ebenso ist provinzialrechtlich vielfach das Ende der Schulpflicht ein für allemal auf das Semesterende nach vollendetem 14. Lebensjahre festgesetzt.

Die Prüfung, ob alle schulpflichtigen Kinder eines Bezirks der Schulpflicht genügen, ist Sache der Schulaufsicht; letztere zu üben, ist die Schuldeputation zusammen mit dem Schulinspektor berufen.

Die Erfüllung der Schulpflicht kann durch Schulversäumnißstrafen erzwungen werden. Die zum Erlasse der bezüglichen allgemeinen Strafandrohung (Strafverordnung) zuständige Behörde ist nicht die Polizei, sondern die Schulaufsichtsbehörde (Entsch. des K.G., abgedruckt im C.Bl. f. d. U.V. 1895 S. 721). Die Verhängung der Strafen selbst erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 28. 4. 1888 (G.S. S. 65), sodaß im weiteren Verlauf das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist. (St.P.O. §§. 458 ff.) Die Strafe charakterisirt sich also als Kriminal- nicht als Polizeiexekutivstrafe. Letztere ist gegenüber den Eltern schulpflichtiger Kinder zum Zwecke der Erzwingung des Schulbesuches unzulässig. (O.V.G. VII S. 215). Dagegen ist es auf Grund der Kabinetsordre vom 14. 5. 1825 zulässig, die Kinder nothfalls durch die Polizei zur Schule sistiren zu lassen.

Die eingehenden Schulstrafgelder gebühren der Schulkasse, eventuell also der Gemeindekasse (s. Generallandschulen-Reglement vom 12. 8. 1763 §. 10; s. auch M.Bl. 1896 S. 21).

g) Schulvermögen. Schulgeld.

Schulvermögen ist das gesammte, den Schulzwecken dienende, der Schulsocietät oder der Kommune oder dem sonstigen als Schulkorporation anzusehenden öffentlich-rechtlichen Träger der Schullast gehörende Vermögen. Soweit es sich um die niederen Schulen handelt, wird das Schulvermögen in den Städten durch die Schuldeputation unter Mitwirkung und Aufsicht des Magistrats verwaltet. Alle in Ansehung dieses Vermögens vorgenommenen Akte sind stempelsteuerfrei. (§. 5 Stempelsteuergesetzes vom 31. 7. 1895 unter e und f.)

Schulgeld darf seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. 6. 1888 (G.S. S. 240; s. §. 4; vgl. auch Gesetz vom 31. 3. 1889, G.S. S. 64) für den Besuch der Volksschulen nicht erhoben werden. Damit ist die Bestimmung der Verfassung in Art. 25 Abs. 3 erfüllt. Ausnahmen sind im Allgemeinen nur für nicht einheimische Schüler gestattet. Als einheimische Kinder gelten dabei auch solche, welche am Schulorte unentgeltlich, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend in Pflege und Erziehung genommen sind (O.V.G. XIX S. 197; XXVI S. 173), wozu nach dem letztcitirten Erkenntniß auch Kinder gehören, die in ein am Orte befindliches Rettungs- oder Waisenhaus oder eine ähnliche Anstalt unentgeltlich zur Pflege und Erziehung aufgenommen sind. (Im Gegensatz zu einem M.E. vom 20. 5. 1892 E.Bl. f. d. U.V. S. 675.) Die Höhe des Fremdenschulgeldes hat die Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen (Regierung, Provinzialschulkollegium; §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. 10. 1817). Soweit es sich um Schulgeldanspruch für den Besuch solcher Schulen handelt, die der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, ist für das Verfahren in Streitfällen §. 46[5] Z.G. maßgebend, also nur das Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren (s. zu §. 68 St.O.). Die Erhebung von Schulgeld bei anderen Schulen, als den Volksschulen, ist freigestellt. Die Festsetzung der Schulgeldsätze ist aber von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen (O.V.G. XXI S. 40). Bei Streitigkeiten über Schulgeld an diesen Schulen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. (O.V.G. ebenda S. 42; E.E. im J.M.Bl. 1870 S. 212.)

12. D. **Servis- und Einquartierungsdeputation.** Vgl. hierzu Anm. 3 zu §. 56[9] am Schlusse. Diese Deputation beruht auf §. 5 Gesetz vom 25. 6. 1868 (B.G.Bl. S. 528).

13. E. **Waisenrath** (Gemeindewaisenrath). Der Gemeindewaisenrath soll der Gemeinde eine Mitwirkung bei der Ausübung der Vormundschaftsaufsicht sichern. In Betracht kommen nach Aufhebung der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875 (§. 52 ibid.) hinsichtlich der Pflichten des Gemeindewaisenraths die Bestimmungen des B.G.B. §§. 1675, 1779, 1849—1851, 1862, §. 49 R.G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 (R.G.Bl. S. 189), hinsichtlich der Bildung des Gemeindewaisenraths Art. 77 A.G. z. B.G.B. Die wichtigsten dieser Bestimmungen lauten:

a) aus dem B.G.B.

§. 1849. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschafts-

gerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths eignen.

§. 1850. Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrathe die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzutheilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrathe des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrathe des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

b) aus dem Reichsgesetze vom 17. 5. 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 49. Erlangt der Gemeindewaisenrath von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Zugleich soll er die Person vorschlagen, die sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet.

c) Artikel 77 Ausführungsgesetz zum B.G.B:

§. 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Waisenrath von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräthe bleiben im Amte.

§. 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Vgl. dazu noch die M.E. vom 5. 11. 1890 (M.Bl. S. 284) und vom 5. 6. 1897 (M.Bl. S. 105). — Aus §. 1 ergiebt sich die Anwendbarkeit der §§. 74, 75 St.O. und der §§. 10, 11 Z.G. auf das Amt der Waisenräthe. Siehe Anm. 2 und 17 zu §. 74 St.O.

§. 60.

Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.[1]

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.[2]

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.[3. 4]

1. Wie groß die Städte sein müssen, um die Anwendung der Bestimmung des §. 60 zu rechtfertigen, ist nicht gesagt. Die St.O. von 1808 enthält in §§. 10 und 11 Bestimmungen über die Mindestgröße zu theilender Städte und die Maximalgröße der Bezirke, die indessen nur noch in seltenen Fällen als Anhaltspunkte werden dienen können. Der Zweck der Vorschriften ist, dem Magistrat, wo es nöthig ist, eine Möglichkeit zu geben, die Verwaltung in gewissem Sinne zu decentralisiren.

2. Wird die Wahl angefochten, so entscheidet gemäß §. 14 Z.G. über die Gültigkeit der Bezirksausschuß, da früher gegen den Wahlbeschluß der Versammlung und die Bestätigung des Magistrats nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen war.

§. 14 Z.G. lautet:

> Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter des Amtes zu entsetzen, so geschieht dies nach Maßgabe des §. 75 Abs. 2 St.O. durch Gemeindebeschluß.

8. Bezüglich der Funktionen des Bezirksvorstehers ist in der St.O. nichts gesagt. Jede örtliche Verwaltungshandlung kann ihm, sofern sie nicht eine nach außen verbindliche Willensäußerung der Stadt enthalten soll, übertragen werden. Maßgebend ist die vom Magistrat zu erlassende Instruktion (die Berliner Instruktion s. in d. D. Gem.Z. 1867 S. 554). Es ist auch angängig, dem Bezirksvorsteher noch weitere Gehülfen aus der Reihe der Bürger beizuordnen und so Bezirkskommissionen zu schaffen, denen dann die örtliche Armenpflege oder sonstige der Decentralisation fähige Obliegenheiten der Kommunalverwaltung (eventl. auch örtliche sanitätspolizeiliche Funktionen) übertragen werden. Auch steht nichts im Wege, für die verschiedenen kommunalen Zwecke verschiedene Ortseintheilungen zu treffen und demnach auch verschieden zusammengesetzte Bezirkskommissionen einzusetzen.

4. Das Amt der Bezirksvorsteher (und ebenso der Armenkommissionsmitglieder 2c.) ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Eine Besoldung kann ihnen demnach nicht zugewendet werden. Wohl aber können ihnen gemäß §. 64 St.O. ihre baaren Auslagen vergütet werden, z. B. eine Entschädigung für Vorhaltung und Reinigung eines Amtszimmers gewährt werden.

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.[1]

1. Die in §. 61 angeordnete öffentliche Erstattung der Verwaltungsberichte hat den Zweck, über die Kontrole der Stadtverordnetenversammlung hinaus der gesammten Bürgerschaft die Möglichkeit zu einer Prüfung und Kontrolirung der Stadtverwaltung zu geben. Die Fassung des Berichtes muß einerseits so eingehend, andererseits so übersichtlich sein, daß alle für die Beurtheilung der Fortentwicklung des Gemeinwesens wichtigen und maßgebenden Umstände für jeden Bürger daraus erkennbar werden. Einen solchen Verwaltungsbericht mündlich zu erstatten, ist in einigermaßen umfangreichen Gemeinwesen nicht möglich. An Stelle der mündlichen Mittheilungen ist schon längst fast überall die schriftliche Abfassung und Veröffentlichung durch den Druck getreten. Bezüglich Form und Inhalt des Verwaltungsberichts vgl. M.Bl. 1844 S. 265, D. Gem.-Zeitung 1865 S. 565, 1866 S. 429, 441, 1873 S. 189 und namentlich S. 193 (woselbst sich auch ein Schema für die Abfassung der Verwaltungsberichte befindet). In neuer Zeit werden die Verwaltungsberichte der Städte, die üblicher Weise schon früher unter den Städten ausgetauscht wurden, auch noch dadurch für die Allgemeinheit nutzbar gemacht, daß kritische Besprechungen und auszugsweise Mittheilungen in den größeren Zeitschriften erscheinen (z. B. auch im Pr.V.Bl.). In Berlin

und auch in anderen größeren Städten ist es außerdem üblich, die besonders wichtigen Ereignisse des Gemeindelebens und die Fortschritte der Verwaltung in größeren Zügen, als dies in den Jahresberichten möglich ist, in Berichten wiederzugeben, die größere Zeitabschnitte (z. B. 5 Jahre) umfassen. Schilderungen dieser Art sind dann mehr als die meist nüchternen und mit unbedeutenden Angaben beladenen Jahresberichte geeignet, die früher üblichen Stadtchroniken zu ersetzen und werthvolle Ergänzungen der preußischen Geschichtsschreibung zu bilden.

§. 62.

Der Bürgermeister[1] hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei;[2. 3. 4]
2. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;[5]
3. die Verrichtungen eines Polizeianwalts[6] vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft[6] bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-,[7] Bezirks-,[8] Provinzial-[9] und allgemeinen Staatsverwaltung,[10] namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.[11]

Einzelne dieser unter I und II erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.[12]

Vorbemerkung. Der §. 62 beschäftigt sich mit den dem Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter obliegenden Staatsverwaltungsgeschäften. Er ist abgeändert in I Nr. 8 sowie in Abs. 2 durch §. 64 A.G. z. G.V.G. (G.S. S. 280) in II und Abs. 2 durch §. 6 des Gesetzes vom 6. 2. 1875 (R.G.Bl. S. 28), in Abs. 2 außerdem durch Z.G. §. 7. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß sich aus der Pflicht des Bürgermeisters, die in §. 62 bezeichneten Staatsfunktionen zu führen, noch nicht die Pflicht der Stadtgemeinde ergiebt, die sächlichen Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges zu tragen. Hierzu bedarf es vielmehr einer ausdrücklich auf den betreffenden Zweig bezüglichen gesetz-

lichen Bestimmung (z. B. §§. 7—9, 70 G. vom 5. 2. 1875 wegen der Standesämter; s. O.Trib. LXVII S. 221; R.G.C. XLIII S. 220, 321; O.V.G. XXXVI S. 114).

1. Die Bestimmung „der Bürgermeister hat zu besorgen" enthält, wie Abs. 2 beweist, keineswegs zwingendes Recht. Nach Abs. 2 — dessen Bestimmung jetzt noch mannigfach erweitert ist (vgl. Vorbem.) — können „einzelne der unter I und II erwähnten Geschäfte" auch anderen Personen übertragen werden, wobei übrigens zu beachten ist, daß hiermit nicht bloß die Uebertragung einzelner geschäftlicher Akte, sondern die Uebertragung einzelner (ganzer) Kategorien der unter I und II bezeichneten Geschäfte an Vertreter des Bürgermeisters gemeint ist. Die Uebertragung ist also einmal in der Weise zulässig, daß der Bürgermeister, welcher selbst z. B. die Ortspolizei ausübt, die Vornahme einzelner ortspolizeilicher Geschäfte oder auch ganzer Kategorien bestimmter polizeilicher Geschäfte einem oder mehreren seiner Untergebenen — Magistratsmitglieder oder Gemeindebeamten — überträgt (s. O.V.G. XXVII S. 291, XXX S. 413), in welchem Falle der Bürgermeister selbst der Träger der Ortspolizeigewalt bleibt und jederzeit in die Handhabung der Polizei eingreifen kann. Die Uebertragung ist aber auch in der anderen Weise möglich, daß an Stelle des Bürgermeisters ein anderes Magistratsmitglied in Gemäßheit des Absatz 2 mit Genehmigung (jetzt) des Regierungspräsidenten zur Ausübung der im §. 62 genannten Obliegenheiten (z. B. zur Ausübung der gesammten Orts-Polizeigewalt) bestellt wird. In diesem Falle übt das andere Magistratsmitglied die Polizeigewalt ganz selbständig und unabhängig vom Bürgermeister aus und braucht sich eine theilweise Entziehung der ihm obliegenden Polizeisachen — etwa der wichtigen, wie Generalsachen, Personalsachen, Geschäftsvertheilung — durch den Bürgermeister nicht gefallen zu lassen, wie es ebensowenig dann, soweit dieses staatliche Arbeitsgebiet in Betracht kommt, der Disziplin und Aufsicht des Bürgermeisters untersteht (M.R. vom 11. 8. 1887; M.Bl. S. 98). Nur insoweit hat der Bürgermeister in solchen Fällen mitzuwirken, als ihm nach ausdrücklicher Bestimmung der St.O. ein Mitwirkungsrecht zukommt, z. B. bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Gemeinde-(polizei-)beamte (§. 58), bei der Zeichnung von Kassenordres (§. 564 u. 8).

2. **Polizei.** Begriff und Arten. Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei; Ortspolizei und Landespolizei. Historisches Unter „Polizei" ist diejenige Thätigkeit der inneren Staatsverwaltung zu verstehen, welche bezweckt, die der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden Gefahren mittelst Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigenthums abzuwehren. Hiermit stimmt die im A.L.R. §. 10 II, 17 gegebene Definition der Aufgabe der Polizei insofern nicht überein, als dort nur gesagt ist, daß es das Amt der Polizei sei:

> die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen.

Rosin („Polizeiverordnungsrecht", 2. Aufl., Berlin 1895 und „Begriff und Umfang der Polizeigewalt" im Verwaltungs-Archiv Bd. III S. 249) hat nachgewiesen, daß §. 10 II, 17 den landrechtlichen Begriff der Polizei keineswegs völlig umfaßt. Es fehlt darin die Erwähnung der gemäß §§. 2 und 3 II, 18 A.L.R. dem Staate obliegenden Aufgabe „für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, um dieselben zur Förderung ihres Wohlstandes anzuwenden", welche Thätigkeit im landrechtlichen Sinne Theil der „polizeilichen" Thätigkeit ist und welche man mit dem Namen „Wohlfahrtspolizei" zu benennen pflegt, während der in §. 10 II, 17 umschriebenen Thätigkeit die Bezeichnung „Sicherheitspolizei" (im weiteren Sinne) beigelegt wird. Die für den Praktiker maßgebende herrschende Lehre folgt indessen der als grundlegend betrachteten Entscheidung des O.V.G. Bd. IX S. 358 ff., woselbst ausgeführt ist, daß dem Begriffe der Polizei, wie ihn das Gesetz vom 11. 3. 1850 verstanden habe, nämlich dem Begriffe der ihre Anordnungen mit Zwangsmaßregeln durchsetzenden staatlichen Behörde (im Gegensatz zu der pflegerischen, wirthschaftlichen Thätigkeit der Gemeinden und der übrigen inneren Staatsverwaltung) die Aufgaben des §. 10 II, 17 A.L.R. entsprechen und daß diese Aufgaben den Wirkungskreis der Polizei völlig und derart erschöpfen, daß polizeiliche Verfügungen oder Verordnungen über diesen Kreis hinaus unzulässig erscheinen. Von dieser Grundlage ausgehend, nämlich von der Annahme, daß die Pflege der allgemeinen Wohlfahrt nicht Sache der Polizei sei und deshalb auch nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden könne, hat es das O.V.G. z. B. für nicht zulässig erklärt, eine Kommune, außer beim Vorliegen eines besonderen Nothstandes, zur Herstellung von Wasserleitungen oder Wasserwerken zwecks Versorgung des Publikums mit gutem Trinkwasser zu zwingen (O.V.G. XII S. 382). Was die Auslegung des §. 10 II, 17 A.L.R. anbetrifft, so ist zu beachten, daß die „Gefahren", deren Abwendung als ein Theil der Aufgabe der Polizei bezeichnet wird, nach dem O.V.G. keineswegs gleichbedeutend sind mit Nachtheilen und Belästigungen, die für einzelne oder viele Betroffene aus den Handlungen anderer entstehen mögen. Erfordert ist vielmehr eine wirkliche Gefährdung von Eigenthum oder Personen. Aus diesem Grunde ist z. B. ein polizeiliches Einschreiten gegen bloße (ungefährliche) Belästigung durch Rauch oder Geruch, ferner eine aus ästhetischen Rücksichten erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Bebauung in der Umgebung des Nationaldenkmals auf dem Kreuzberge zu Berlin vom O.V.G. (s. IX S. 345, 353) für unzulässig erachtet worden. Handelt es sich um Gefahren, die aus Handlungen Dritter nicht dem Publikum im Allgemeinen sondern einzelnen Personen oder deren Eigenthum drohen, so hat nach dem O.V.G. die Polizei nur dann Anlaß und Befugniß zum Einschreiten, wenn ihre Zuständigkeit entweder durch besondere gesetzliche Bestimmung geordnet ist (z. B. Zuführung des entlaufenen Gesindes durch die Polizei auf Grund der Gesindeordnung) oder aber die Verübung strafbarer Handlungen in Frage steht (O.V.G. IV S. 414, 419, VII S. 377). Dar-

über, welche Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Polizei ergreifen kann s. Anm. 4.

An sich erstreckt sich der Wirkungskreis der Polizei auf die verschiedensten Gebiete der staatlichen Verwaltung, so daß man je nach dem Zweige der Staatsverwaltung verschiedene polizeiliche Zweige unterscheiden kann: z. B. gerichtliche Polizei (Kriminalpolizei), Gewerbepolizei, Verkehrs-, Bergpolizei, Strompolizei, Baupolizei, Schulpolizei, sowie die verschiedenen Zweige der Sicherheitspolizei, z. B. Feuerpolizei, Verkehrspolizei.

Je nachdem es sich einerseits um die besonderen lokalen Interessen, sei es der Ortsgemeinde, sei es der Mitglieder der Ortsgemeinde, andererseits um die Interessen eines größeren Verwaltungsbezirks des Staates (Regierungsbezirks) handelt, die durch die Maßnahmen der Polizei geschützt werden sollen, unterscheidet man Ortspolizei und Landespolizei. Maßgebend dafür, welche Gegenstände als solche anzusehen sind, deren Pflege im Interesse der Ortsgemeinden oder deren Mitglieder der Polizei obliegt, die also Gegenstand der Ortspolizeiverwaltung sind, ist §. 6 G. vom 11. 3. 1850 (abgedr. zu §. 63 St.O.). Der Landespolizei ist aber gemäß §. 11 des Gesetzes insofern eine über den materiellen Bereich der „Landesinteressen" (im Gegensatz zu den Ortsgemeindeinteressen) hinausreichende Bedeutung zugewiesen, als ihr gleichzeitig die Befugniß zuertheilt ist, auch für solche Gegenstände ihrerseits allgemeine Anordnungen zu treffen, welche an sich ortspolizeilicher Natur sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit dieser Maßnahmen sich nicht auf einen Ortspolizeibezirk des Landesverwaltungsbezirks beschränkt. Im Uebrigen steht die Landespolizeibehörde zur Ortspolizeibehörde außerdem im Verhältniß der Ueberordnung. Geübt wird die Landespolizei von den Regierungspräsidenten (in Berlin theilweise vom Polizeipräsidenten), als deren Organ der Landrath die polizeiliche Aufsicht über alle im Kreise liegenden und nicht einen selbständigen Kreis bildenden Gemeinden und Städte ausübt (§. 77 Kreisordnung). Den Anordnungen der Landräthe in polizeilicher Hinsicht haben demnach auch die städtischen Polizeiverwaltungen (obwohl im übrigen der Landrath nicht Aufsichtsbehörde der Städte ist) unbedingt nachzukommen (O.V.G. XXXI S. 433).

Historisch ist hinsichtlich der Organisation der Ortspolizei zu erwähnen, daß nach dem A.L.R. zunächst eine Scheidung der Ortspolizeiverwaltung von der Gemeindeverwaltung nicht vorhanden war; die gesammte Ortspolizeiverwaltung lag vielmehr in den Händen der Magistrate, die sowohl ihre polizeiliche wie ihre gemeindeverwaltende Funktion kraft Delegation als Staatsorgane ausübten. Eine wirkliche Scheidung zwischen Gemeindeverwaltung und Ortspolizeiverwaltung trat erst infolge der St.O. von 1808 ein (§§. 165, 166 daselbst), wonach dem Staate das Recht vorbehalten war, in den Städten entweder dem Magistrat oder besonderen staatlichen Polizeibehörden die Ortspolizeiverwaltung zu übertragen. Statt der Magistrate benannte die St.O. von 1831 als mit der Polizeigewalt zu betrauendes Gemeindeorgan den Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied (§§. 109, 133 ff. l. c.). Diese Organisation

der Ortspolizei ist von dem Gesetze vom 11. 8. 1850 beibehalten worden. Die St.O. hat hieran nichts geändert.

8. Gegenwärtige Organisation der Ortspolizeiverwaltung. Polizeikosten.

In Betracht kommen die Bestimmungen der §§. 1—4 des Gesetzes betreffend die Ortspolizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265). Diese lauten:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Dazu ist zu bemerken:

Zu §. 1 Ges. vom 11. 8. 1850: Wegen des Unterschiedes der örtlichen Polizei-Verwaltung von der Landespolizei vgl. Anm. 2, wegen der Vertretung des Bürgermeisters durch ein anderes Magistratsmitglied Anm. 1. Ganz selbständig ist der Bürgermeister oder der sonstige städtische Polizeiverwalter gegenüber dem Magistrat nicht. Die Anstellung der Gemeindepolizeibeamten ist gemäß §. 4 Abs. 2 Sache des Magistrats, der auch im Uebrigen, schon weil er als Gemeindebehörde über die Kostenbewilligung mitzubeschließen hat, bei der Organisation der Polizei mitzu-

wirken hat und in dieser Mitwirkung seinerseits der gesetzlich geordneten Einwirkung der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegt (Bestätigung, Zwangsetatisirung). Soweit die Kosten in Betracht kommen, hat ebenso auch die Stadtverordneten-Versammlung ein Mitwirkungsrecht bei den Polizeiangelegenheiten. Der Magistrat hat außerdem mitzuwirken gemäß §. 148 L.V.G. beim Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften, indem er diesen seine — erforderlichen Falles durch den Bezirksausschuß zu ergänzende — Zustimmung zu geben hat, soweit sie nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören (d. h. der Sicherheitspolizei im engeren Sinne, d. i. der auf Verhütung und Verfolgung solcher Handlungen gerichteten Thätigkeit, welche das Gemeinwesen oder die Person bezw. das Eigenthum Einzelner gefährden). — Zu Absatz 2 vgl. das in Anm. 2 über die Stellung des Landraths als Aufsichtsorgan des Regierungspräsidenten Gesagte.

Bezüglich des Abs. 3 ist zu bemerken, daß gewöhnlich der städtische Ortspolizeibezirk mit den Grenzen der Stadtgemeinde zusammenfällt. Indessen können durch Anordnung des Ministers des Innern mit Zustimmung des Bezirksausschusses die örtlichen Polizeibezirksgrenzen auch anderweit festgesetzt werden (vgl. Vorbem. zu §. 2 St.O. unter 5b S. 9).

Zu §. 2 Ges. vom 11. 3. 1850: Es muß nicht immer die gesammte Ortspolizeiverwaltung sein, die den Städten zur Verwaltung überwiesen wird. Sehr wohl möglich ist es, daß auch da, wo eine Königliche Ortspolizeiverwaltung besteht, einzelne Zweige der Ortspolizei (z. B. Baupolizei, Schulpolizei u. s. w. der Stadt zur eigenen Verwaltung übertragen werden; das ergiebt sich aus dem zu §. 3 abgedruckten Polizeikostengesetz vom 20. 4. 1892. — Seit dem Erlaß der Kreisordnung gilt die Bestimmung des §. 2 nur noch für Stadtgemeinden.

Zu §. 3 Ges. vom 11. 3. 1850: Hinsichtlich der Polizeikosten ist die Regelung eine verschiedene, je nachdem es sich um Städte mit Königlicher oder mit städtischer Polizeiverwaltung handelt. In den letzteren trägt sämmtliche Kosten der Ortspolizeiverwaltung, gleichviel, ob diese persönlichen oder sächlichen Zwecken dienen, ob sie unmittelbare oder mittelbare Polizeikosten darstellen, die Stadtgemeinde; für dieses Gebiet kann also nur streitig werden, ob die fraglichen Kosten solche der Orts- oder Landespolizei sind (welche letzteren die Kommune nicht zu tragen hat), und ob überhaupt Polizei- und nicht anderweite Staatsverwaltungskosten (z. B. Kosten der Justizverwaltung) in Frage stehen. In Bezug auf Einzelfälle sei erwähnt: Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Polizeigefängnisse einschließlich der Polizeigefängnißlazarethe sowie für die Unterhaltung, Verpflegung und Heilung der in diese aufgenommenen Personen sind, mit Ausnahme der Beerdigungskosten, welche dem Ortsarmenverbande zur Last fallen, Ortspolizeikosten (O.T. bei Striethorst XXXIV S. 188; M.Bl. 1856 S. 228, M.Bl. 1860 S. 173); die Kosten für sanitätspolizeiliche Maßnahmen, z. B. die Untersuchung Prostituirter, sind Ortspolizeikosten (M.Bl. 1857 S. 38); die Kosten für die erforderliche Zuziehung von Technikern oder sonstigen Sachverständigen zur Ausführung oder Vorbereitung ortspolizeilicher Amtshandlungen sind Ortspolizeikosten (O.V.G. V. S. 60, 68; XII S. 303;

vgl. auch XIII S. 62). Als Landespolizeikosten sind anerkannt: die Kosten für die Untersuchung von (nichtstädtischen) Brunnen behufs Feststellung, ob das Wasser ohne sanitäre Bedenken als Trinkwasser Verwendung finden kann (O.V.G. XIV S. 28). Dagegen gelten Kosten, die dadurch entstehen, daß an Stelle der Ortspolizeiverwaltung und in deren Funktionen eintretend die Landespolizeibehörde ortspolizeiliche Geschäfte wahrnimmt, als ortspolizeiliche Kosten (O.V.G. XIV S. 25).

Im Allgemeinen gilt als Grundsatz, daß den Gemeinden die Polizeikosten auf Grund des §. 3 nur insoweit zu tragen haben, als nicht dritte Kostentragungsverpflichtete vorhanden sind und nicht durch deren Heranziehung die Kostendeckung erfolgen kann (O.V.G. VII S. 350, XVIII S. 414).

In den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist unter Aufhebung des §. 3 Gesetz vom 11. 3. 1850 (nach welchem die sächlichen Kosten den Gemeinden, die persönlichen Kosten, d. h. Gehälter und Aehnliches, dem Staate zufielen) durch das Gesetz vom 20. 4. 1892, betreffend die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden (G.S. S. 87), Folgendes bestimmt worden:

§. 1. In denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder theilweise von einer Königlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen und erhebt, unbeschadet der Bestimmung des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. 4. 1883 — G.S. S. 65 — alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen.

Zu den Ausgaben tragen nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung jährlich bei:

a) die Stadtgemeinde Berlin . . . . . je 2,50 Mk.
b) die Stadtgemeinde Cassel neben der feststehenden Summe von jährlich 8354,05 Mk. . . . . „ 0,32 „

von den übrigen Stadtgemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung:

c) diejenigen mit mehr als 75000 Einwohnern . je 1,50 Mk.
d) diejenigen mit mehr als 40000—75000 Einwohnern . . . . . „ 1,10 „
e) diejenigen mit 40000 und weniger Einwohnern „ 0,70 „

für jeden Kopf der Bevölkerung.

Ueber die Verwendung dieser Beiträge, insbesondere auch zur Vermehrung der Landgendarmerie behufs Ausdehnung der Thätigkeit derselben auf die zu den Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden und behufs Verstärkung derselben in den Vororten der einen eigenen Kreis bildenden Städte mit kommunaler Polizeiverwaltung, wird durch den Staatshaushalts-Etat alljährlich Bestimmung getroffen.

§. 2. Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des §. 1 sind sämmtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokal- und Stellenzulagen, Dienstaufwands-, Miethsentschädigungen, Equipagen- und Pferdeunterhaltungsgelder),

Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Miethen für Dienstwohnungen, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Büreaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängnißkosten und besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung.

§. 8. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung. Die Aenderung dieser Zahl tritt ein mit dem Beginn des auf die jedesmalige Volkszählung folgenden Etatsjahres.

Der von den Stadtgemeinden zu leistende Kostenbeitrag ist in vierteljährlichen Theilbeträgen vorauszuzahlen.

§. 4. Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, die ihnen gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gebäudetheile, Inventarienstücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner auf die Dauer des Bedürfnisses für diese Zwecke unentgeltlich herzugeben.

§. 5. Erstreckt sich der Bezirk der Königlichen Ortspolizeiverwaltung in einer Stadtgemeinde auf benachbarte Landgemeinden oder Gutsbezirke, so sind die betheiligten Verbände verpflichtet, zu den Ausgaben der Polizeiverwaltung nach den Bestimmungen des §. 1 mit der Maßgabe beizutragen, daß der auf den Kopf zu berechnende Beitragssatz nach der Einwohnerzahl des beitragenden Gemeinde- oder Gutsbezirks (§. 3) bemessen wird, und wo diese Einwohnerzahl unter 10000 bleibt, durch den Oberpräsidenten, jedoch in keinem Falle höher als auf 0,70 Mk. für jeden Kopf, festgesetzt wird. Werden solchen Gemeinde- oder Gutsbezirken einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung belassen oder überwiesen, so tritt eine entsprechende Ermäßigung des Beitragssatzes ein, dessen Höhe durch den Oberpräsidenten festgesetzt wird.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§. 6. In denjenigen Stadtgemeinden, welchen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung überwiesen sind oder, bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregelung der Verwaltung der Wohlfahrtspolizei zukünftig überwiesen oder bei künftiger Uebernahme der Ortspolizeiverwaltung durch eine Königliche Behörde belassen werden, tritt eine der Minderausgabe des Staates entsprechende Ermäßigung des nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung zu zahlenden Beitragssatzes ein. Die Höhe dieses ermäßigten Satzes wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§. 7. Mit dem 1. April 1898 erlischt:

1. die im Vertrage vom 21. 6. 1844 übernommene Verpflichtung der Stadt Königsberg i. Pr. zur Zahlung eines Zuschusses von 7500 Mk. jährlich zu den Kosten der dortigen Polizeiverwaltung;
2. die im §. 4 des Vertrages vom $\frac{\text{15. August 1857}}{\text{3. Februar 1858}}$ übernommene Verpflichtung der Stadt Breslau, zu den Unterhaltungs- und Neubaukosten des dortigen Polizeipräsidialgebäudes beizutragen;
3. die im Vertrage vom $\frac{\text{22. August}}{\text{1. September}}$ 1879 übernommene Verpflichtung der Stadt Danzig zur baulichen Unterhaltung des dortigen Polizeigeschäftshauses;
4. die im Vertrage vom 31. 7. 1887 übernommene Verpflichtung der Stadt Berlin, die Kosten des Nachtwachwesens zu tragen.

Im Uebrigen wird in den bestehenden Verträgen, welche bestimmte Ausgaben einer Königlichen Polizeiverwaltung dem Staate oder der Gemeinde auferlegen, oder welche die Hergabe von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden für eine Königliche Polizeiverwaltung betreffen, durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 9. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Nach diesem Gesetze trägt in den unter das Gesetz fallenden Städten vorbehaltlich der bestehenden anderweiten Verträge der Staat sämmtliche Kosten der Ortspolizeiverwaltung, indem er von der Kommune einen nach der Größe der Stadt verschieden abgestuften Kopfbeitrag nach Maßgabe der Einwohnerzahl erhebt. Wegen der Einzelheiten sei bezüglich dieses Gesetzes, das übrigens in der Praxis zu mannigfachen Kontroversen Anlaß geboten hat, auf Brauchitsch Bd. III, 15. Aufl. S. 573ff. verwiesen. Im Allgemeinen verdient hervorgehoben zu werden, daß nach der Judikatur des O.V.G. das Gesetz vom 20. 4. 1892 nur die unmittelbaren Polizeikosten dem Staate hat zur Last legen wollen, während die mittelbaren Polizeikosten (außer den durch das Gesetz den Städten auferlegten Kopfbeiträgen) den Städten allein zur Last fallen. (O.V.G. XXVII S. 62, 76ff., XXVIII S. 87, XXIX S. 91, XXXVI S. 151.) Dabei werden als unmittelbare Polizeikosten diejenigen Ausgaben angesehen, welche durch Einsetzung und Unterhaltung des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit allen zum Dienstbetrieb Erforderlichen an Grundstücken, Geräthen, Materialien und durch Hülfsleistungen Dritter entstehen, als mittelbare dagegen diejenigen, welche erst durch die Ausführung der im Wege der Polizeiverwaltung gegen Dritte oder gegen Korporationen getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt entstehen (O.V.G. XXVII S. 65). Als unmittelbare Polizeikosten hat das O.V.G. angesprochen: Die Kosten für den Transport und die Verpflegung hülflos

auf der Straße aufgefundener Kranker in einem Krankenhaus, ferner die Kosten für das Aufsuchen und Bergen unbekannter Leichen, für die bakteriologische Untersuchung des Wassers im sanitätspolizeilichen Interesse, für die Vornahme der Revisionen der Maße und Gewichte sowie die Kosten der sanitätspolizeilichen Feststellung von Erkrankungen behufs Vorbereitung der Entscheidung über etwaige Anordnung der Zwangsheilung (O.V.G. XXXV S. 97, XXXVI S. 6, XXIX S. 105 ff., XXVIII S. 89 sowie die oben citirten Erkenntnisse). Dagegen sind die Kosten für die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenanstalten zwecks Sicherung ihrer Person oder ihrer Umgebung oder des Publikums, ebenso die der Zwangsheilung syphilitischer Personen und schließlich z. B. auch die Kosten der Beschaffung und Anbringung von Straßenschildern als „mittelbare", den Städten zur Last fallende Polizeikosten erachtet worden (O.V.G. XXXVIII S. 150, XXVIII S. 87, 91; Pr. V.Bl. XVI S. 217, 471).

Die von den Gemeinden zu zahlenden Polizeikosten können mittelst Zwangsetatisirung zur Beitreibung gebracht werden (§. 19 Z.G., abgedruckt nach §. 78 St.O.; O.V.G. XXVIII S. 89). Vgl. hierzu außer Brauchitsch a. a. O. noch Jebens Aufsätze IV (S. 66 ff.) sowie Jebens im Pr.V.Bl. XXII S. 829 ff. über „Polizeiliche Gemeindeanstalten". Letztere haben sich vielfach daraus entwickelt, daß die Gemeinden, statt lediglich ihrer Kostentragungspflicht in Bezug auf die Polizeikosten nachzukommen, es vorzogen, die erforderliche Veranstaltung selbst herzustellen und der Polizei in natura zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Unterhaltung, Erweiterung, Umänderung u. s. w. der „polizeilichen Gemeindeanstalten" gehören dann regelmäßig, d. h. wenn es sich um wirklich „polizeiliche", nicht bloß um „Wohlfahrts"-Anstalten handelt, zu den von den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung neben den Kopfbeitrag des Gesetzes vom 20. 4. 1892 besonders zu tragenden Kosten. Zu ihrer Festsetzung bedarf es aber nicht der Zwangsetatisirung, durch die Kommunalaufsichtsbehörde, vielmehr kann das Erforderliche durch ortspolizeiliche Anordnung den Kommunen auferlegt werden (O.V.G. XVIII S. 189, XXVI S. 140).

Zu §. 4 Ges. vom 11. 8. 1850: Statt der Bezirksregierung bezw. Staatsregierung ist jetzt der Regierungspräsident (§. 7 Z.G.) zuständig. Zu den „Einrichtungen" im Sinne des Abs. 1 gehört auch das Polizeigefängnißwesen. Die „Vorschriften" des Abs. 1 können auch die erforderliche Höhe der Gehälter der Polizeibeamten betreffen, die der Regierungspräsident festsetzen und im Wege der Zwangsetatisirung erzwingen kann (s. auch das zu §. 64 St.O. und §. 11 K.V.G. Gesagte). — Wegen des Kreises derjenigen Polizeibeamten, bei denen die Bestätigung gemäß Abs. 2 erforderlich ist, siehe Anm. 2 zu §. 56[6] St.O. (S. 270 oben). Die im Exekutivdienst thätigen Polizeibeamten müssen im Dienst Uniform tragen (M.R. vom 24. 7. 1845, M.Bl. S. 297; vom 20. 10. 1845, M.Bl. S. 346; M.R. vom 18. 1. 1882, M.Bl. S. 35; ferner M.Bl. 1894 S. 42; M.Bl. 1895 S. 226 und 1896 S. 89). Bei Anstellung der Polizeibeamten soll deren Unbescholtenheit besonders geprüft werden. (M.E. v. 4. 12. 1901, M.Bl. 1902 S. 7).

4. Die Handhabung der Ortspolizei.

Als Träger der Ortspolizeigewalt ist zur Handhabung der Ortspolizei in den Städten regelmäßig (Ausnahmen siehe Anm. 1) der Bürgermeister oder der eingesetzte Königliche Polizeiverwalter (Polizeidirektor, Polizeipräsident) berufen. Die Aufgabe des Polizeiverwalters ist es, diejenigen Anordnungen zu erlassen, die nothwendig sind, um die Zwecke der Ortspolizei — im Allgemeinen Sicherung des Publikums und der Privatpersonen sowie des Eigenthums vor Gefahren — zu erfüllen. Das geschieht theils durch repressive Maßregeln d. h. nachträgliche Anwendung von Zwang und Strafe gegen Verletzer oder Gefährder der öffentlichen Ordnung (Strafverfolgung) oder präventiv durch Gebote und Verbote, welche die Polizei erläßt und zwar entweder allgemeine Ge- und Verbote, welche — gleich wie Gesetze — ganze Reihen von gleichartigen Fällen treffen sollen (Polizei-Verordnungen), oder spezielle Verfügungen und Anordnungen, welche Einzelfälle betreffen (vgl. dazu aber auch Vorbemerkung zu §. 63). Danach sind die Maßnahmen der Polizei:

a) (vorläufige) Straffestsetzungen: das Recht der Polizei zur vorläufigen Strafverhängung bezieht sich nur auf Uebertretungen und ist auch bei diesen nur ein vorläufiges. In Betracht kommt St.P.O. §§. 458 ff. sowie das Preuß. Gesetz vom 28. 4. 1888 (G.S. S. 65).

b) Polizeiverordnungen: Vgl. hierzu das zu §. 68 Gesagte.

c) Polizeiliche Anordnungen und Verfügungen, welche dazu bestimmt sind, die Freiheit des Einzelnen insoweit einzuschränken, als dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und welche dieses Ziel durch an Einzelne gerichtete Ge- und Verbote erreichen wollen. Die Pflicht zum Gehorsam gegen diese Verfügungen liegt nicht bloß den physischen und juristischen Privatpersonen des Ortspolizeibezirks ob, sondern auch den öffentlichen — beamteten — Personen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere auch den Organen des Staats, sofern dieser als Mitglied des Publikums, d. h. als Inhaber von Privatrechten (z. B. als Eigenthümer von Grundstücken, Fabrikbetrieben 2c.) in Betracht kommt. Zur Durchführung ihrer Aufgabe sind der Polizei Zwangsmittel an die Hand gegeben. Hierüber bestimmt §. 132 L.V.G.

§. 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher(-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung er-

zwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
„ „ „ „ b = Eine Woche,
„ „ „ „ c = Zwei Wochen,
„ „ „ „ d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

8. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Wegen der Einzelheiten sei bezüglich des §. 132 L.V.G. auf **Brauchitsch** Bd. I (17. Aufl.) S. 181 ff. sowie auf Stier-Somlo, Kommentar zum Gesetz vom 30. 7. 1883, Berlin 1902, S. 260 ff. verwiesen. Im Allgemeinen kann hier nur erwähnt werden, daß die Zwangsmittel aus §. 132 den Gemeindevorständen bezw. Bürgermeistern nicht nur zu der Durchführung *polizeilicher* Anordnungen zur Seite stehen, sondern auch zur Durchführung sämmtlicher *ortsobrigkeitlicher* Funktionen, d. h. aller Geschäfte, in welchen der Magistrat oder der Bürgermeister bezw. das einzelne Magistratsmitglied als Staatsverwaltungsbehörde fungirt, daß dagegen die Zwangsbefugnisse des §. 132 dem Magistrat nicht gegeben sind, wenn es sich um die Durchführung rein kommunaler Aufgaben handelt (O.V.G. XIX S. 78). Insbesondere können die Zwangsmittel des §. 132 nicht benutzt werden zur Erzwingung der Zahlung von Gemeindesteuern oder Abgaben irgend welcher Art oder der Leistung von (eigentlich steuerlichen) Gemeindediensten (s. O.V.G. IX S. 57; s. zu §. 54 St.O.).

Was die *Rechtsmittel gegen polizeiliche Anordnungen* und Verfügungen betrifft, so kommen in Betracht:

a) die §§. 127—131 L.V.G., wonach alternativ die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist (die Frist beträgt für beide Rechtsmittel 2 Wochen) und wobei zu beachten ist, daß

diese Rechtsmittel, auch wofern es sich um polizeiliche Zwangsmittel (aus §. 182) handelt, gegeben sind, daß dagegen gegen sonstige nicht polizeiliche, sondern ortsobrigkeitliche Zwangsanordnungen aus §. 132 die Rechtsmittel nur in Gemäßheit des §. 133 L.V.G. gegeben sind. Im Uebrigen wird auch hier auf Brauchitsch und Stier-Somlo verwiesen.

b) Das Gesetz vom 11. 5. 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (G.S. S. 192) §§. 1—6, welche lauten:

§. 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3. Die Verfügung (§. 2) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zu Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unzulässig ist.

§. 5. Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur

Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Bezüglich dieses Gesetzes sei auf Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte 7. Aufl. Bd. I S. 440ff. verwiesen.

5. „Gerichtliche Polizei" ist der Zweig der polizeilichen Thätigkeit, welcher zum Zwecke hat, die Gerichtsbehörden bei der Entdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen zu unterstützen. Die Aufgabe der Polizei in dieser Richtung ist vornehmlich, den örtlichen Befund festzustellen (wozu auch die Ermittelung des Thäters gehört) und dessen Erhaltung zu sichern. Diese Pflicht der Polizei beruht auf §. 153 G.V.G. vom 27. 1. 1877, welcher lautet:

§. 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

In Ausführung dessen bestimmt der M.E. vom 15. 9. 1879 (M.Bl. S. 265), daß insbesondere folgende Polizeibeamte als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind:

α) die Polizeikommissarien bei den Königlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen; β) die Bürgermeister (bezw. an deren Stelle die Polizei verwaltenden Magistrats-Mitglieder), die Polizeiinspektoren und Polizeikommissarien; γ) in den ländlichen Ortspolizeibezirken die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter. In Ergänzung und theilweisen Abänderung dieses Erlasses ist ferner durch M E. vom 20.12.1879 (M.Bl. 1880 S. 28) bestimmt, daß in Städten, welche eigene Kreise bilden, der Bürgermeister und dessen Vertreter nicht zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört, und daß außerdem auch in solchen größeren Städten, welche keinen eigenen Stadtkreis bilden, der städtische Polizeivorsteher von der Verpflichtung, als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu fungiren, entbunden werden kann.

Das Verhältniß der Polizeibeamten zu der Staatsanwaltschaft regelt sich nach den §§. 78, 80, 81 des preußischen Ausführungsgesetzes zum G.V.G. vom 24. 4. 1878 (G.S. S. 230). Diese lauten, soweit sie hierher gehören:

§. 78. Das Recht der Aufsicht steht zu: . . . . . .

5. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§. 80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen. . . . .

§. 81. Die im §. 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen. . . .

Bei ihrer Thätigkeit als Hülfsorgane der Strafjustiz ist die Polizei an die Bestimmungen der Str.P.O. hinsichtlich Wahrung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Freiheit der Person und des Eigenthums gebunden. Streitig ist, welche Rechtsbehelfe gegen Anordnungen und Zwangsmittel der Polizei in ihrer Eigenschaft als Hülfsorgane der Staatsanwaltschaft zulässig sind. Im Gegensatz zu einem M.E. vom 21. 5. 1892 (M.Bl. S. 222) nimmt O.V.G. XXVI S. 386 an, daß nicht die Rechtsmittel der §§. 127 ff. L.V.G., auch nicht die aus §. 138 L.V.G., sondern lediglich die Beschwerde an die Justizaufsichtsbehörde gegeben ist.

6. Jetzt des „Amtsanwalts". Hierüber trifft das Gerichtsverfassungsgesetz Bestimmung:

§. 148. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte. . . .

§. 144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

(Hierdurch in Verbindung mit §. 65 Ausf.Gesetz ist Abs. 2 der Nr. I 3 des §. 62 entsprechend abgeändert.)

Dazu bestimmt ferner das preußische Ausführungsgesetz zum G.V.G. (G.S. S. 230):

§. 62. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

§. 63. Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).

§. 64. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung König-

lichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

§. 65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach §. 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

7. Verhältniß der Stadt zur Kreisverwaltung.

a) Zugehörigkeit zum Kreise. Ausscheiden aus dem Kreise. Selbstständige Stadtkreise. Die Kreise sind nach der Kreisordnung vom 13. 12. 1872 (G.S. S. 661, siehe die Neuveröffentlichung vom 19. 3. 1881, G.S. S. 180) sowohl Staatsverwaltungsbezirke als Kommunalverbände, d. h. Selbstverwaltungskörperschaften zur Erfüllung öffentlicher Zwecke. Die Veränderung der Kreisgrenzen kann nur durch Gesetz erfolgen. Die Kreise umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden, darunter auch die in dem Bezirk gelegenen Städte, vorausgesetzt, daß diese nicht einen selbständigen Stadtkreis bilden. Nach §. 4 Kr.O. können diejenigen Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25000 Einwohner haben — ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Umstände auf Grund königlicher Verordnung auch kleinere Städte —, aus dem Kreisverbande ausscheiden. Das Ausscheiden erfolgt auf Antrag durch Erklärung des Ministers des Innern. Die ausgeschiedenen Städte bilden selbständige Stadtkreise. Dem Ausscheiden hat ein vermögensrechtliches Auseinandersetzungsverfahren vorherzugehen.

§. 4 Kreisordnung bestimmt:

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises,

sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Dazu ist zu bemerken: zu Absatz 1: Für die erforderliche Einwohnerzahl ist nicht die letzte Volkszählung unbedingt maßgebend, sondern auch jede spätere zuverlässige Feststellung der veränderten Einwohnerzahl gilt als Unterlage. Zu den in Abzug zu bringenden aktiven Militärpersonen gehören die Militärbeamten nicht.

Zu Absatz 2: Gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Minister ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Zu Absatz 4: Die Auseinandersetzung hat dem Ausscheiden voranzugehen (anders bei der Veränderung der Kreisgrenzen durch Gesetz nach §. 8 Kr.O., sowie in den Fällen des §. 8 L.G.O.). Vgl. wegen der Auseinandersetzung O.V.G. II S. 15, VII S. 61, X S. 11 sowie Dotationsgesetz vom 8. 7. 1875 (G.S. S. 497) §. 27.

Zu Absatz 5: Zuständig sind jetzt die Bezirksausschüsse. (L.V.G. §. 153.)

Selbständige Stadtkreise. Hiervon handeln §§. 169, 170 Kreisordnung. Diese lauten:

§. 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 170. In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 30 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (jetzt der §§. 87 ff. d. L.V.G.) gebildete Stadtausschuß.

In selbständigen Stadtkreisen ist mithin zwischen eigentlichen städtischen Angelegenheiten und solchen Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Kommune in ihrer Eigenschaft als Kreisverband gehören, nicht zu unterscheiden. Es giebt nur städtische Pflichten. Die Erhebung der Steuern hat daher, gleichviel ob es sich um Stadt- oder Kreiszwecke handelt, stets nach den für die Steuererhebung der Stadtgemeinde maßgebenden Bestimmungen des K.A.G. zu erfolgen. Wegen des Stadtausschusses vgl. das zu §. 56[1] Gesagte (S. 213).

b) Verhältniß der kreisangehörigen Städte zu den Kreisorganen (Landrath, Kreisausschuß, Kreistag).

α) Der Landrath ist sowohl (als Vorsitzender des Kreisausschusses) Organ der Kreiskommunalverwaltung als auch (als Staatsbeamter) Leiter

der Staatsverwaltung im Kreisbezirke. In erster Eigenschaft ist er den Städten des Bezirks nicht übergeordnet, da die einzelne Kommune dem größeren Kommunalverbande als selbständiges Rechtssubjekt gegenübertritt. In letzterer Beziehung ist auf das in Anm. 30 zu §. 56[6] und Anm. 2 zu § 62 (S. 869) Gesagte zu verweisen, wonach der Landrath zwar in seiner Eigenschaft als Organ der Landespolizei die Aufsicht über die gesammte Ortspolizei im Kreise — auch die der Städte — führt (§. 77 Kr.O.), nicht aber Kommunalaufsichtsbehörde der Städte ist. Der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde kann den Landrath als sein Hülfsorgan bei der Ausübung der Aufsicht wohl zur Mitwirkung heranziehen, darf ihm aber die selbständige Ausübung des Aufsichtsrechts weder ganz noch theilweise übertragen. Dagegen ist durch die Instruktion zur Ausführung der St.O. vom 20. 6. 1853 (Anhang) unter Nr. XVI bestimmt, daß alle Berichte solcher kreisangehörigen Städte, welche nicht mehr als 10 000 Einwohner haben, durch Vermittelung des Landraths an die Kommunalaufsichtsbehörde einzusenden sind. Ergänzend ist noch zu bemerken, daß die Städte über 10 000 Einwohner auch insofern in polizeilicher Hinsicht eine besondere Stellung zum Landrath einnehmen, als die Beschwerden über polizeiliche Verfügungen in solchen Städten nicht an den Landrath, sondern an den Regierungspräsidenten gehen (§. 127 b L.V.G.).

β) Der Kreisausschuß ist sowohl berufen, als Organ der Kreiskommunalverwaltung als auch als Organ der allgemeinen Landesverwaltung — insbesondere als Verwaltungsgericht erster Instanz — zu fungiren. In Abänderung der Kreisordnung haben das L.V.G. und Z.G. die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegenüber den zum Kreise gehörigen Städten verschieden gestaltet je nach der Größe der Städte. Die über 10 000 Einwohner zählenden Städte sind nämlich in einer Anzahl Angelegenheiten, z. B. in Bezug auf die Klagen gegen polizeiliche Verfügungen (§. 128 L.V.G.), in Bezug auf Armen-, Wege-, Wasserpolizei, Gewerbepolizei sowie in gewissen Gegenständen der Baupolizei (§§. 41, 66, 116, 119, 145, 146 Z.G.) nicht der Zuständigkeit des Kreisausschusses, sondern der des Bezirksausschusses unterworfen. In Schul- und Einquartierungsangelegenheiten sind in allen Städten (§§. 46, 50 Z.G.) die Bezirksausschüsse zuständig.

γ) Kreistag. Der Kreistag ist die Vertretung der Kreismitglieder und ausschließlich berufen, in Kreiskommunalangelegenheiten thätig zu sein. Gewählt werden die Mitglieder des Kreistages von Wahlverbänden, deren einer die Städte, der andere das platte Land umschließt. Der Wahlverband der Städte wählt ebensoviel Mitglieder wie der Wahlverband des Landes (der wiederum in einen Wahlverband der Landgemeinden einerseits, andererseits einen solchen der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zerfällt). Ist nur eine Stadt im Kreise vorhanden, so wählt diese nur $^1/_3$ der Gesammtzahl der Kreistagsmitglieder. Letztere richtet sich nach der Gesammtbevölkerung des Kreises. Die auf den Wahlverband der Städte entfallende Abgeordnetenzahl wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach der Seelenzahl vertheilt, erforderlichen Falles unter Zu-

sammenlegung mehrerer Städte behufs Wahl eines Abgeordneten. Die Vertheilung der Abgeordneten bewirkt der Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses stets auf 12 Jahre. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten, zu welchen nur Bürger der betreffenden Stadt wählbar sind, findet regelmäßig durch Magistrat und Stadtverordnete statt, welche zu einem Wahlkörper zusammentreten (s. Anm. 2 zu §. 5, sowie Anm. 11 zu §. 88 St.O.); in den Fällen, wo mehrere Städte behufs Wahl eines Abgeordneten zusammengelegt sind, finden zunächst Wahlmännerwahlen statt; wählbar zum Wahlmann sind ebenfalls nur Bürger der betreffenden Stadt. (Siehe hierzu §§. 84, 85, 88, 89, 92, 98, 104—109, 111—114 Kr.O.)

c) Rechte und Pflichten der Städte gegen die Kreiskommune. Die Kreise sind als Kommunalverbände dazu bestimmt, die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen zu fördern und deren gemeinsame Bedürfnisse zu befriedigen. Sie sollen insbesondere diejenigen Aufgaben übernehmen, welche ihrer Natur nach — wie z. B. der Bau der Kreischausseen und Wege — über die Pflichten und den Bezirk der einzelnen Gemeinde hinausgehen oder — wie z. B. der Bau und die Unterhaltung größerer und modern ausgestatteter Krankenhäuser — die Leistungsfähigkeit aller oder der meisten einzelnen Gemeinden des Kreises übersteigen. Als Selbstverwaltungskörper bestimmen sie frei über die etwaige Ausdehnung der Grenzen ihrer Wirksamkeit, wobei es ihnen unverwehrt ist, in den den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Thätigkeitskreis hinüberzugreifen, um auf diese Weise die Gemeindeeinrichtungen zu ergänzen und den etwa leistungsunfähigen Einzelgemeinden zu helfen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Kreise erfüllen die ihnen obliegenden Pflichten vermöge der ihnen überwiesenen besonderen Dotationen (s. Ges. vom 30. 4. 1878, G.S. S. 187 und vom 8. 7. 1875, G.S. S. 497) und ihres Besteuerungsrechtes. Die Aufbringung und Abführung der auf sie entfallenden Kreissteuern ist daher die wichtigste Pflicht der Städte gegenüber der Kreiskommune. Sie beruht auf den §§. 9—19 Kr.O., die durch §§. 91 ff. K.A.G. mit gewissen Maßgaben aufrecht erhalten sind. Nach §. 11 Abs. 2 Kr.O. ist es den Städten (jetzt auch den Landgemeinden nach §. 91 K.A.G.) überlassen, über die Aufbringung der auf sie im Ganzen entfallenden Antheile an den Kreisabgaben (welche nach dem Individualbesteuerungssystem von den Kreisen zwar veranlagt aber nicht eingezogen und demnächst auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden) zu beschließen, insbesondere steht es den Städten frei, das auf sie entfallende Kreisabgabensoll entweder auf ihren Etat zu übernehmen und demnächst die erforderlichen Beträge durch entsprechende Erhöhung der Gemeindesteuern von den Gemeindesteuerpflichtigen einzuziehen oder die Kreisabgaben unmittelbar als Kreissteuern von den Kreissteuerpflichtigen einzuziehen; nach dem von der Gemeinde beschrittenen Wege richten sich auch die dem Steuerpflichtigen hinsichtlich der Kreissteuern zustehenden Rechtsmittel (O.V.G. I S. 65, V S. 5 und 52, VIII S. 84; s. auch Pr. V.Bl. XVI S. 478).

8. Bezirksverwaltung. Im Bereiche der St.O. sind die Regierungsbezirke nur Staatsverwaltungs- nicht Selbstverwaltungsbezirke.

Als Organe der Bezirksverwaltung kommen den Städten gegenüber der Regierungspräsident und der Bezirksausschuß vornehmlich in Betracht. Vgl. hierüber das zu §. 76 Gesagte.

9. Provinzialverwaltung. Der Provinzialverband ist der durch Zusammenfassung der Kreiskommunalverbände entstehende höhere Kommunalverband, dazu bestimmt, diejenigen kommunalen Aufgaben zu erfüllen, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kreise übersteigen (Irrenhäuser, Arbeitshäuser, Erziehungshäuser) oder über die Interessensphäre des einzelnen Kreises hinausgehen (Meliorationen ganzer Landestheile, Bau größerer Chausseen). Die nicht einen eigenen Stadtkreis bildenden Städte stehen daher nicht in einem unmittelbaren Verhältniß zur Provinz. Maßgebend ist die Provinzialordnung vom 29. 7. 1875 (in der Fassung des Gesetzes vom 22. 8. 1881 [G.S. S. 238], die übrigens nicht für Posen gilt; bezüglich letzterer Provinz kommt das Ges. vom 19. 5. 1889 [G.S. S. 108] in Betracht). Für die Städte wichtig ist hauptsächlich die Zusammensetzung des Provinzial-Landtages und die Aufbringung der Provinzialabgaben. Die Provinziallandtagsabgeordneten sind Abgeordnete der Land- und Stadtkreise. Die Abgeordneten der Stadtkreise wählen beide städtischen Köperschaften in gemeinschaftlicher Sitzung (§§. 14, 15 Pr.O., Anm. 11 zu §. 88 St.O.).

Hinsichtlich der Veranlagung der Provinzialsteuern gilt (nicht wie bei der Veranlagung der Kreissteuern das System der Individualisirung sondern) das System der Kontingentirung. Die erforderlichen Provinzialabgaben werden auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach Maßgabe des von diesen aufzubringenden direkten Staatssteuersolls vertheilt und von den Stadtkreisen als Gemeindeabgaben auf die Gemeindesteuerpflichtigen, von den Landkreisen als Kreisabgaben untervertheilt (Pr.O. §§. 106, 108; O.V.G. VIII S. 18).

10. Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung haben die Bürgermeister oder deren Vertreter auf Grund einer ganzen Anzahl verschiedener Gesetze zu erledigen; die wichtigsten Gebiete sind:

a) Mitwirkung bei der Gesetzgebung:

Einer Anzahl Städte ist das Recht verliehen, dem Könige Magistratspersonen zur Berufung in das Herrenhaus zu präsentiren. Zur Präsentation zuständig ist der Magistrat, wo ein solcher nicht vorhanden, die Stadtverordneten-Versammlung (Verordn. v. 12. 10. 1854 §§. 4, 5, G.S. S. 541). Wo kein Magistrat vorhanden, können nur Bürgermeister, und Beigeordnete präsentirt werden. Die Mitgliedschaft im Herrenhause erlischt mit dem städtischen Amte.

b) Mitwirkung bei den Landtags- und Reichstagswahlen.

Den Städten fällt die Vorbereitung der Wahlen zu und zwar für das Abgeordnetenhaus gemäß der Verordnung vom 30. 5. 1849 (G.S. S. 205, s. Art. 115 Preuß. Verf.), des Ges. vom 29. 6. 1898 (G.S. S. 103) und des Reglements vom 18. 9. 1893 (M.Bl. 157) — Bildung der Urwahlbezirke —, bei den Reichstagswahlen nach §. 16 d. R.G. vom 31. 5. 1869 (B.G.Bl. S. 145) und dem Reglement vom 28. 5. 1870 (B.G.Bl. S. 275). Die Kosten für die Reichstagswahlen treffen die Ge-

meinden (O.Tr. LXVII S. 217). Nur die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen fallen den Bundesstaaten zur Last.

c) Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern und der Abgaben für organisirte Berufsstände.

Es kommt insbesondere in Betracht aus dem Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 1891 (G.S. S. 175) die Thätigkeit in den Voreinschätzungskommissionen (§§. 31, 32), ferner die durch Verordnung vom 22. 1. 1894 (G.S. S. 5) den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern sowie die Abführung derselben an die Staatskasse ohne Vergütung vorzunehmen (vgl. auch § 16 Ges. vom 14. 7. 1893, G.S. S. 119); sowie endlich die Verpflichtung des ersten Bürgermeisters der einen Stadtkreis bildenden Städte, selbst oder durch ein zu seiner Vertretung bestelltes Magistratsmitglied die Geschäfte des Vorsitzenden der Steuerveranlagungskommission zu führen, falls kein besonderer Staatskommissar hierzu bestellt ist (§§. 34 ff. E.St.G.). Führt der erste Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied diese Geschäfte, so ist der Staat verpflichtet, alle sachlichen und persönlichen Kosten (abgesehen von dem Gehalte des Vorsitzenden), die diese Geschäfte erfordern, seinerseits zu tragen (R.G.E. XLIII S. 314). — Außerdem kommt in Betracht die Mitwirkung der Städte bei der Vorbereitung der Veranlagung zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Außer der Bestimmung der einschlägigen Steuergesetze vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 253 und 317) sowie vom 24. 6. 1891 (G.S. S. 205) sind hierbei die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. 7. 1893 (G.S. S. 119) betreffend Aufhebung der direkten Staatssteuern ꝛc. (namentlich die §§. 3, 14, 15 desselben) zu beachten.

Auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind die Städte auch verpflichtet, die durch die Verwaltung der besonderen Berufsorganisationen entstehenden Kosten ihrerseits zu übernehmen oder doch für diese Organisationen einzuziehen. In dieser Beziehung kommen in Betracht:

α) die Handelskammerbeiträge. (Vgl. §§. 28, 25a—d des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. 2. 1870 [G.S. S. 184] in der Gestalt des Art. V des Abänderungsgesetzes vom 19. August 1897 [G.S. S. 843]). Nach §. 28b haben die Gemeinden auf Ersuchen der Handelskammern die Handelskammerbeiträge gegen eine Vergütung von höchstens drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge zu bewirken und die Beiträge durch Vermittelung der Kreis-(Steuer-)Kassen an die Handelskammer abzuführen. Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu den Handelskammerbeiträgen sind durch §. 28c besonders geregelt.

β) die Landwirthschaftskammerbeiträge. Nach §. 18 d. Ges. über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126) sind die Gemeinden verpflichtet, auf Anweisung des Regierungspräsidenten die Landwirthschaftskammerbeiträge, deren Vertheilung auf die verpflichteten Besitzungen Sache der Landwirthschaftskammer ist, zu erheben und durch

Vermittelung der Kreis-(Steuer-)Kassen an die Landwirthschaftskammer abzuführen.

Auch diese Beiträge gelten als öffentliche Lasten und sind in derselben Weise wie Gemeindeabgaben einzuziehen. Die Rechtsmittel gegen die Vertheilung sind wiederum besonders in Gesetze geordnet (§. 18 Abs. 4).

γ) die Handwerkskammerbeiträge: Von den Handwerkskammern handeln die §§. 103, 103a—q der R.Gew.O. (eingefügt durch Ges. vom 26. 7. 97, R.G.Bl. S. 663; den geltenden Wortlaut der Gewerbeordnung siehe R.G.Bl. 1900 S. 871). Nach §. 103l werden die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Antheile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstabe auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist der M.E. vom 26. 5. 1900 (M.Bl. S. 216) ergangen. Dieser besagt unter Anderem, daß die höhere Verwaltungsbehörde nur zuständig sei, den Umlegungsmaßstab zu bestimmen, daß sich im Uebrigen aber die Festsetzung der Umlagen, ihre Erhebung, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften zu richten habe. Damit ist versucht worden, die Lücke des Gesetzes auszufüllen, das im Gegensatz zu den Gesetzen unter α und β keine Bestimmungen über die Form der Einziehung und die zulässigen Rechtsmittel enthält. Indessen kann fraglich erscheinen, ob diese Regelung sich als rechtsbeständig erweisen wird. Die Handwerkskammerbeiträge sind wohl öffentliche Lasten aber keine Gemeindeabgaben, an sich folgt also die analoge Anwendung der von der Einziehung und den Rechtsmitteln handelnden Bestimmungen des K.A.G. (§§. 69 ff.) keineswegs aus der Rechtsnatur der Handwerkskammerbeiträge. Daß ein (Preußisches Ausführungs-)Gesetz die Anwendbarkeit der Bestimmungen des K.A.G. hätte aussprechen können, steht fest. Fraglich ist nur, ob die Ministerialverfügung der richtige Weg war, um die Bestimmungen des K.A.G. auf die Handwerkskammerbeiträge für anwendbar zu erklären, da nach §. 103l der Gew.O. die Ministerialverfügung nur zugelassen war, um darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit die Gemeinden (oder andere Kommunalverbände) die Kosten der Handwerkskammern zu tragen hätten, nicht aber darüber, in welcher Weise die Erhebung und Einziehung der Beiträge sowie die Einlegung von Rechtsmitteln geregelt werden solle. — Eine besondere Härte für die betroffenen Städte liegt darin, daß die Kosten für die Umlegung und Einziehung von den Gemeinden getragen werden müssen, da diese hierfür irgend eine Vergütung nicht erhalten.

d) Mitwirkung in Bezug auf die Militärverwaltung.

Die Mitwirkung der Gemeinden auf diesem Gebiete ist eine dreifache:

α) sie haben auf Grund §. 81 und §. 70 Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) bei dem Ersatzgeschäft und der Kontrole der Militärpflichtigen durch Führung der Stammrollen mit-

zuwirken und die Militärbehörden in der Kontrole und bei der Einberufung der Dienstpflichtigen zum Dienst zu unterstützen (§. 70);

β) sie haben die Untervertheilung der Militärlasten zu bewirken (obwohl letztere Reichslasten, nicht Gemeindelasten sind; vgl. Anm. 8 zu §. 56[9] S. 825 unten). In dieser Richtung sind von Wichtigkeit:

αα) Das Reichsgesetz betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. 6. 1868 (B.G.Bl. S. 528) nebst dem Servistarif (Beilage B und C zu dem Gesetze), welcher jetzt von 10 zu 10 Jahren (ausnahmsweise außerdem im Jahre 1902) der Revision unterliegt (§. 2 des Ges. vom 28. 5. 1887, R.G.Bl. S. 159 und §. 2 des R.G. vom 26. 7. 1897 (R.G.Bl. 619). Wegen des Verfahrens bei Einsprüchen gegen die über die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster vgl. §. 51 Z.G.,

ββ) das Reichsgesetz über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 1875 (R.G.Bl. S. 52) nebst dem Abänderungsgesetze vom 21. 7. 1887 (R.G.Bl. S. 245) und dem Gesetze vom 24. 5. 1898 (R.G.Bl. S. 857; der neue Wortlaut ist im R.G.Bl. 1898 S. 861 im Zusammenhang abgedruckt) nebst der dazu gehörigen Ausführungs-Instruktion vom 30. 8. 1887 (R.G.Bl. S. 485) und den Kaiserlichen Erlassen vom 28. 7. 1889, 15. 10. 1890 und 18. 7. 1898 (R.G.Bl. 1889 S. 175, 1890 S. 181, 1898 S. 921),

γγ) das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) nebst der neueren Ausführungsverordnung vom 14. 4. 1888 (R.G.Bl. S. 142);

γ) sie haben mitzuwirken bei der Unterstützung der Angehörigen der zum Dienst einberufenen Mannschaften auf Grund

αα) des R.G. vom 28. 2. 1888 (R.G.Bl. S. 59) betreffend die Unterstützung der Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften,

ββ) des R.G. vom 10. 5. 1892 (R.G.Bl. S. 661) betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Vgl. zu den ad β genannten Gesetzen Brauchitsch Bd. III 15. Aufl. S. 707—721. Vgl. im Uebrigen bezüglich der Thätigkeit der Gemeindebehörden im Interesse des Heeres den Aufsatz von Schultz im Pr. V.Bl. XXIII S. 113.

e) Mitwirkung in Bezug auf die Justizverwaltung.

α) Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) ist verpflichtet, die Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen aufzustellen (§§. 86—88, 85 G.V.G.).

β) Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und wo ein Magistrat vorhanden, dieser, ist verpflichtet, die Eintheilung der Stadt in Schiedsmannsbezirke zu bestimmen und die Wahl der Schiedsmänner (wozu die St.V.V. in den Städten zuständig ist) zu veranlassen, die unter Bestätigung des Präsidenten des Landgerichts auf 3 Jahre erfolgt. Das Schiedsmannsamt ist ein unbesoldetes Ehrenamt (indessen kein Gemeindeamt. §. 75 St.O. und §. 10 Nr. 3 Z.G. finden nicht darauf Anwendung, s. Anm. 2 zu §. 74) und muß von jedem qualifizirten Bürger angenommen

werden, dem nicht etwa die gesetzlichen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Die Gemeinden haben die sachlichen Kosten des Schiedsmannsamtes zu tragen, wofür die auf Grund des Gesetzes zur Hebung kommenden Geldstrafen ihnen zufallen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schiedmannsordnung vom 29. 3. 1879 (G.S. S. 321) hiermit verwiesen. Vgl. auch das Preuß. Ausführungsgesetz (zum R.G. vom 17. 5. 1898) vom 22. 9. 1899 (G.S. S. 284 Art. 8).

Dem Gebiete der Justizverwaltung anzugliedern ist ferner die Thätigkeit des Bürgermeisters

γ) bei Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten (beim Fehlen eines Gewerbegerichtes) gemäß §§ 76 ff. Gew.Gerichtsgef. (s. Anm. 4 zu §. 56[1]);

δ) bei Aufnahme von Testamenten auf Grund §. 2249 B.G.B. (Art. 80 Ausf.Gef. zum B.G.B.).

11. Standesamt: Die Führung der Standesregister, d. h. die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle erfolgt durch die Standesbeamten nach Maßgabe des R.G. vom 6. 2. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in derjenigen Gestalt, welche dasselbe nach Art. 46 E.G. z. B.G.B. erhalten hat.

Für die Bestellung des Standesbeamten sowie insbesondere für die Verpflichtung des Bürgermeisters oder sonstigen Gemeindebeamten zur Führung des Amts verhalten sich die §§. 4—6 des Gesetzes, welche lauten:

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jeder Zeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

Dazu ist zu bemerken:

Zu §. 4: Durch §. 4 Abs. 1 Satz 2 ist der §. 62 Abs. 2 St.O. insofern abgeändert, als zur Uebertragung der Standesamtsgeschäfte an ein anderes Magistratsmitglied der Bürgermeister nicht nur die Genehmigung der „Regierung" (jetzt des Regierungspräsidenten) sondern der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

„Vorsteher der Gemeinde" im Sinne des Abs. 1 ist (auch in Städten mit kollegialischem Gemeindevorstande) der Bürgermeister. „Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der §§. 4—6 des Gesetzes ist der Oberpräsident. „Gemeindebehörde" im Sinne des Abs. 2 ist diejenige Gemeindebehörde, die über Schaffung der Gemeindeämter zu befinden hat; nach der St.O. sind dies Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, da nicht die Schaffung der Aemter, sondern nur die Anstellung der Beamten, d. h. deren Auswahl, dem Magistrat allein nach §. 56[6] zugewiesen ist. Dagegen ist „Gemeindevorstand" im Sinne des zweiten Satzes des Abs. 2 (entsprechend §. 56[6] St.O.) der Magistrat und nur in Städten ohne Magistratsverfassung der Bürgermeister (vgl. hierzu den M.E. vom 17. 10. 1899 [M.Bl. 189]). Nach §. 4 Abs. 4 sind die vom Gemeindevorstand bestellten besonderen Standesbeamten Gemeindebeamte. In Gemäßheit des §. 1 K.B.G. müssen demzufolge die nach dem 1. 4. 1900 anzustellenden Standesbeamten — worauf erforderlichen Falles die Aufsichtsbehörde hinzuwirken hat — mit einer Anstellungsurkunde als Kommunalbeamte versehen werden. Nur wenn sie diese erhalten haben, fallen die nach dem 1. 4. 1900 angestellten Standesbeamten unter das K.B.G. (vgl. die Fassung des Abs. 1 des §. 1 K.B.G. [hinter §. 56[6] St.O. abgedruckt]: „als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer" u. s. w.; s. Anm. 11 ebendort). Auf die vor dem 1. 4. 1900 angestellten Standesbeamten findet §. 1 Satz 2 K.B.G. nicht Anwendung, wohl aber alle anderen Bestimmungen des K.B.G. (s. Anm. 16 zu §. 56[6]).

Zu §. 5: Die Widerruflichkeit der Genehmigung der Bestellung hinderte bis zum Inkrafttreten des K.B.G. daran, den als „Gemeindebeamte" angestellten Standesbeamten Pensionsansprüche zuzusprechen. Denn diese standen nur „lebenslänglich" (unwiderruflich) angestellten Gemeindebeamten nach §. 65 St.O. zu (R.G.E. XXXIX S. 261). Nachdem jetzt das K.B.G. §. 12 allen Kommunalbeamten, auch den kündbar oder auf Zeit angestellten, Pensionsansprüche beigelegt hat (s. hierüber das zu §. 65 Gesagte), müssen jetzt diejenigen Standesbeamten, welche entweder vor dem Inkrafttreten des K.B.G. oder nach dessen Inkrafttreten gemäß §. 1 K.B.G. mittelst einer Anstellungsurkunde als Kommunalbeamte angestellt sind, als pensionsberechtigt angesehen werden. — Es empfiehlt sich für die Kommunen, mit Rücksicht auf die Widerruflichkeit der staatlichen Genehmigung, die Standesbeamten nicht lebenslänglich sondern auf Kündigung anzustellen, wobei allenfalls festgesetzt werden mag, daß die Gemeinde zur Kündigung nur in dem Fall befugt

sein solle, daß die staatliche Genehmigung zurückgezogen wird. Zur Anstellung auf Kündigung bedarf es entweder einer generellen Festsetzung in dem entsprechenden Ortsstatut oder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall (K.V.G. §. 9 hinter §. 56[6] St.O. abgedruckt).

Wegen der Kosten der Standesämter siehe die §§. 7—9, 70 des Gesetzes sowie §. 154 Z.G., wegen der Aufsicht über die Geschäftsführung der Standesbeamten siehe §. 11 des Gesetzes sowie §. 154 Z.G. Zu alledem vgl. den schon citirten Erlaß im M.Bl. 1899 S. 189 ff.

12. Statt der Regierung ist jetzt gemäß §. 7 Z.G. im Allgemeinen der Regierungspräsident zuständig. Siehe im Uebrigen die Vorbemerkung, wegen der Standesbeamtengeschäfte das in Anm. 11 zu §. 4 des Gesetzes vom 6. 2. 1875 Gesagte, und wegen des Umfanges der Befugnisse eines statt des Bürgermeisters mit der Verwaltung der Ortspolizeigeschäfte betrauten anderen Magistratsmitgliedes die Anm. 1.

§. 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden,[1] ortspolizeiliche Verordnungen[2] zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.[3]

Hierzu: Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265).

§§. 1—4 (sind nebst Erläuterungen in Anm. 3 zu §. 62 abgedruckt).

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden[4] sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande,[5] ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde[6] gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern[7] anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Rthr.[8] gehen, wenn die Bezirksregierung[9] ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen[9] haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.[10]

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.[11]

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.[12] *Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.*

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.[13]

§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss unter Angabe der Gründe ausser Kraft zu setzen.[14]

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11 (aufgehoben durch §. 137 L.V.G.; vgl. auch §. 138 Abs. 1 und 2, 139—142 L.V.G.).

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen[15] *(§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.*

§. 13 (aufgehoben durch §. 139 L.V.G.).

§. 14 (aufgehoben durch §. 137 Abs. 3 L.V.G.).

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den

Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.[16]

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluss ausser Kraft zu setzen.[17]

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter[18] *haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.*[19]

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnissmässige Gefängnissstrafe[20] *zu erkennen. Das höchste Maass derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.*[21]

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemässheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.[22]

§. 20. (Handelt von der polizeilichen Exekutivgewalt; siehe jetzt L.V.G. §. 132.)

Hierzu ferner: L.V.G. §§. 142—145:

§. 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises[23] *gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen.*

§. 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören,[24] *bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung,*[25] *so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluss des Bezirksausschusses*[26] *ergänzt werden.*

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizei-

behörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.[27]

§. 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreissig Mark gemäss §. 5 der im §. 137 angezogenen Gesetze[28] *dem Regierungspräsidenten zu.*

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.[29]

§. 145. Die Befugniss, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniss nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniss des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, ausser Kraft zu setzen (§. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maassgabe sein Bewenden, dass diese Befugniss hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§. 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.[30. 31]

Vorbemerkung. Die Bestimmungen über den Erlaß von Polizeiverordnungen sind enthalten einmal im Gesetze vom 11. 3. 1850 betreffend die Polizeiverwaltung, §§. 5–19, und sodann im L.V.G. §§. 136—145. Aus Letzterem kommen für Ortspolizeiverordnungen speziell nur die §§. 142—145 in Betracht. Historisch muß bemerkt werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 3. 1850 schon vor Erlaß des L.V.G. wesentlich abgeändert waren durch die Kr.O. §. 78, die Pr.O. §§. 67—85 und das Z.G. von 1876 §. 115, welche Abänderungsvorschriften indessen durch L.V.G. abgelöst worden sind, wobei theilweise eine abweichende Neuregelung erfolgte. Vorstehend sind aus den in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzes vom 11. 3. 1850 diejenigen Bestimmungen

fortgelassen, die ihrem ganzen Umfange nach durch L.V.G. aufgehoben sind. Die Abänderungen sind in den Anmerkungen hervorgehoben.

Im Allgemeinen ist hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechts Folgendes vorweg zu bemerken:

Ihrem Inhalte nach sind Polizeiverordnungen solche allgemeinen polizeilichen Vorschriften, welche (unter Formulirung eines abstrakten Thatbestandes) ein für allemal eine Handlung befehlen oder verbieten und die Nichtbefolgung des Gebots oder Verbots unter Strafe stellen.

Ihrer materiell-rechtlichen Natur nach sind Polizeiverordnungen Gesetze (O.V.G. IX S. 337). Sie unterscheiden sich von den polizeilichen Verfügungen und Anordnungen nicht einfach dadurch, daß die Polizeiverordnung viele Fälle trifft (indem sie die Thatbestandeinheit normirt), die Verfügung dagegen nur den einzelnen konkreten Fall, sondern sie sind insofern materiell-rechtlich etwas anders Geartetes wie die Verfügung, als der Erlaß einer Polizeiverordnung Gesetzgebungsakt, der Erlaß einer Verfügung oder Anordnung Verwaltungsakt ist. Das Recht in ihrem Zuständigkeitsbereiche gesetzgeberische Akte vorzunehmen, leiten die zuständigen Polizeibehörden aus den sie zum Erlasse von Polizeiverordnungen ermächtigenden Gesetzen her, üben es also kraft einer durch den Gesetzgeber erfolgten Delegation der gesetzgeberischen Gewalt aus (s. hierzu Rosin, Polizeiverordnungsrecht 2. Aufl. 1895 S. 55 ff., 64 ff.). Die Gesetzesnatur der Polizeiverordnung hat als wichtigste Konsequenzen die Folge, daß:

a) alle die Bestimmungen in Gesetzen, welche sich auf Gesetze, Strafgesetze, Polizeigesetze beziehen, auch auf Polizeiverordnungen anzuwenden sind (z. B. §. 376 St.P.O., §§. 549, 550 C.P.O. über die Zulässigkeit der Revision bei Gesetzesverletzungen; ferner St.P.O. §. 458, §. 4 Gesetz vom 23. 4. 1883 u. a. mehr);

b) alle Grundsätze, welche hinsichtlich Kenntniß der Gesetze und Auslegung der Gesetze bestehen, auch bezüglich der Polizeiverordnungen anwendbar sind. Insbesondere hat der Richter die Polizeiverordnung ebenso zu kennen wie die Gesetze selbst, darf also ihre Existenz und ihren Inhalt sowie die Frage ihrer Anwendbarkeit nicht zum Gegenstande einer Beweisaufnahme machen. Ebensowenig wie bei sonstigen Strafgesetzen schützt Unkenntniß der Polizeiverordnung vor Strafe. Jede gehörig publizirte Polizeiverordnung ist für jede im Polizeibezirk sich aufhaltende Person ohne jede Rücksicht auf deren Kenntniß von der Verordnung verbindlich.

Was den materiellen Umfang des Polizeiverordnungsrechts anbelangt, d. h. also die Frage, auf welche Materien sich die Polizeiverordnung beziehen muß um gültig zu sein, mit anderen Worten, welche Materien der Regelung durch Polizeiverordnung unterliegen, so hat das O.V.G. den Grundsatz aufgestellt, daß ebenso wie für das Verfügungsrecht der Polizei, so auch für ihr Verordnungsrecht der §. 10, II 17 A.L.R. die feste und unüberschreitbare Grenze bilde, und daß deshalb Polizeiverordnungen, welche sich außerhalb dieses Gebietes, der sogen. Sicherheitspolizei im weiteren Sinne, bewegen, insbesondere solche, welche

Gegenstände der sogen. „Wohlfahrtspolizei" berühren, rechtsungültig seien (O.V.G. IX S. 373, XI S. 369, XIII S. 395, XVIII S. 411, 417; dagegen mit Recht Rosin a. a. O. S. 63 u. 129 sowie im Pr. Verw.Arch. III S. 352ff.). Aus diesem Grunde ist eine Polizeiverordnung, die aus ästhetischen Rücksichten die Bebauung der um das Nationaldenkmal auf dem Kreuzberge zu Berlin belegenen Stadtgegend einschränkte, vom O.V.G. für ungültig erachtet worden (O.V.G. IX S. 353ff.). Dagegen ist z. B. eine zum Zwecke der Sicherung des Publikums vor ungewöhnlichen Geräuschen, vor Schädigung und Belästigung durch Rauch und Gerüche erlassene Polizeiverordnung, welche für einen bestimmten Theil des Gemeindebezirks die Herstellung der diese Gefahren mit sich bringenden gewerblichen Anlagen (Fabriken u. s. w.) untersagte, für gültig erachtet worden (O.V.G. XVIII S. 302ff.). Aehnlich O.V.G. XXIII S. 349, XXXIV S. 394, XXXV S. 382 und XXVI S. 323; nach dem letzteren Erkenntnisse sind Polizeiverordnungen rechtsgültig, welche aus sanitären Gründen für gewisse Theile des Polizeibezirks „landhausmäßige Bebauung" vorschreiben. Besonders schwierig ist die Anwendung des Grundsatzes des O.V.G. bei Auslegung der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes vom 11. 3. 1850 zu i, wo nach Aufzählung derjenigen Gegenstände, die durch ortspolizeiliche Verordnung geregelt werden dürfen, der generelle Satz ausgesprochen ist, daß auch „alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß" zu diesen Gegenständen gehört (ähnlich in §. 12 des Gesetzes vom 11. 3. 1850). Was die Kontrole über die Ausübung des Polizeiverordnungsrechts anbelangt, so ist nach §. 145 L.V.G. zunächst der Regierungspräsident befugt orts-, amts- und kreispolizeiliche Verordnungen (unter Zustimmung des Bezirksausschusses), der Minister befugt, auch landespolizeiliche Verordnungen außer Kraft zu setzen. Der Kontrole der Aufsichtsinstanz unterliegt sowohl die Gesetzmäßigkeit als auch die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung. Im Uebrigen findet eine Rechtskontrole nur indirekt statt. Handelt es sich um eine wegen Verletzung der Polizeiverordnung verhängte Strafe, so ist der Polizeirichter berufen, die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu prüfen und sie — immer aber nur mit Kraft für den Einzelfall — erforderlichen Falles dadurch für nicht rechtsgültig zu erklären, daß er die Strafe aufhebt; handelt es sich um eine polizeiliche Verfügung (Einzelanordnung), die sich entweder auf die Polizeiverordnung stützt, oder von der behauptet wird, daß sie einer erlassenen Polizeiverordnung zuwiderlaufe, so ist der Verwaltungsrichter gemäß §. 127 Abs. 2 u. 3, §. 128 L.V.G. berufen, die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu prüfen. Weder der Verwaltungsrichter noch der Strafrichter (Polizeirichter) haben aber die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Verordnung zu prüfen (vgl. hierzu u. A. O.V.G. VI S. 226, 354ff., VII S. 306, 392, VIII S. 292, IX S. 367, 403; Rosin a. a. O. S. 279ff.). Indessen geht diese Beschränkung der Kontrole nicht soweit, daß der Verwaltungsrichter nicht die Prüfung dahin vorzunehmen hätte, ob etwa bei Erlaß der Verordnung an Stelle objektiven sachlichen Ermessens reine Willkür getreten sei (O.V.G. II S. 394, V S. 407, VI S. 226, VII S. 306).

1. Als „Stadtbehörden" kommen in Betracht: entweder der Bürgermeister, der in seiner Eigenschaft als Ortspolizeiverwalter (§. 62) zum Erlasse von Ortspolizeiverordnungen befugt ist, oder der Magistrat, insofern diesem auch da, wo ein Königlicher Polizeiverwalter vorhanden ist, ein Mitwirkungsrecht bei Erlaß der Polizeiverordnungen zugestanden ist (§. 5 Gesetz vom 11. 3. 1850, L.V.G. §. 143), oder auch schließlich — aber nur in den Fällen des §. 7 Gesetz vom 11. 3. 1850 (landwirthschaftliche Polizei) — die Stadtverordneten-Versammlung.

2. Ueber Inhalt und Rechtsnatur solcher Verordnungen siehe Vorbemerkung.

3. Siehe Vorbemerkung.

4. Siehe §. 62 St.O.: Bürgermeister oder Königlicher Polizeiverwalter.

5. Für das ganze Gebiet polizeilicher Zuständigkeit, welches nicht unter den Begriff der „Sicherheitspolizei im engeren Sinne" (§. 143 L.V.G.) fällt, ist jetzt in Abänderung dieser Bestimmung nicht nur Berathung mit dem Gemeindevorstande (d. h. Magistrat) sondern dessen Zustimmung erforderlich. Siehe §. 143 L.V.G., hinter §. 62 abgedruckt. — In allen Fällen, in denen es, sei es der Berathung, sei es der Zustimmung, nur des Magistrats bedarf (Ausnahme §. 7), ist ein Recht der Stadtverordneten auf Mittheilung des dem Magistrat zur Aeußerung zugegangenen Entwurfes nicht gegeben. Mittheilung des Entwurfs an die Stadtverordneten auf Grund freiwilliger Entschließung des Magistrats ist aber nicht als ungesetzlich zu erachten.

6. Es können auch für Theile des Gemeindebezirks Ortspolizeiverordnungen erlassen werden (O.V.G. XVIII S. 302).

7. Jetzt 9 Mark (Reichsmünzgesetz vom 9. 7. 1873 [R.G.Bl. S. 233]).

8. Jetzt 30 Mark s. Anm. 7.

9. Jetzt der Regierungspräsident. L.V.G. §. 144.

10. Siehe das zu §. 144 L.V.G. Gesagte.

11. Nach O.V.G. darf auch bei Anwendung der allgemeinen Bestimmung unter i der Kreis der polizeilichen Zuständigkeit, wie ihn §. 10, II, 17 A.L.R. abgrenzt, nicht überschritten werden (O.V.G. IX S. 353 ff.); dagegen Rosin a. a. O. (s. Vorbemerkung).

12. Die Stadtverordneten haben nur in diesem Spezialfall Anspruch auf Anhörung. Andererseits ist für diesen Fall ihre Zustimmung unbedingt erforderlich und kann nicht etwa nach §. 143 L.V.G. ergänzt werden. Außer Stadtverordneten und Magistrat (gemäß §. 143 L.V.G.) haben unter Umständen noch andere Behörden mitzuwirken: Bei Polizeiverordnungen, die sich zugleich auf militärische Angelegenheiten beziehen, die Kommandantur (M.R. vom 21. 8. 1852, M.Bl. 1852 S. 218) und bei sanitätspolizeilichen Verordnungen der Kreisarzt (§. 7 Gesetz vom 16. 9. 1899, G.S. S. 172), der aber nur zu „hören" ist.

13. Schon die Entwürfe sollen auf Verlangen vorgelegt werden (M.E. vom 16. 10. 1887, M.Bl. S. 270). — Die Verletzung der Vorschrift begründet nicht die Ungültigkeit der Verordnung (O.Trib. im J.M.Bl. 1866 S. 303).

14. Nur der erste Absatz des §. 9 ist noch in Geltung. Der ganze zweite Absatz ist durch §. 145 L.V.G. außer Kraft gesetzt.

15. Jetzt „Oberpräsidenten" und „Regierungspräsidenten" L.V.G. §. 187.

16. Gesetz im Sinne dieser Bestimmung ist jede Quelle objektiven Rechts: Insbesondere fallen also Ortsstatuten und Observanzen auch darunter (O.V.G. X S. 208). Es gilt deshalb als Grundsatz, daß Polizeiverordnungen eine rechtliche Verpflichtung, die nicht durch Gesetz oder Ortsrecht begründet ist, ihrerseits nicht begründen können, und daß sie bestehende gesetzliche Verpflichtungen und Rechte nicht abändern können; wohl aber kann die Art und Weise der Erfüllung gesetzlich begründeter Verbindlichkeiten durch Polizeiverordnungen geregelt werden (O.V.G. VIII S. 355, XXIII S. 378, XXV S. 203; Pr.V.Bl. X S. 184, XX S. 61, XVII S. 155, XVIII S. 449; dagegen K.G. Johow Bd. IX S. 244, XIII S. 336, XVI S. 390, 392, 399; Pr.V.Bl. XXI S. 465, siehe oben S. 260).

17. Nach O.V.G. I S. 367 ist die Publikation des Beschlusses erforderlich. — §. 16 ist theilweise abgeändert durch L.V.G. §. 145 Abs. 2.

18. D. s. jetzt die für den Einzelfall zuständigen ordentlichen Gerichte (G.V.G. §. 18).

19. Vgl. hierüber den Schluß der Vorbemerkung. Die Entscheidung des ordentlichen Richters ist in ihrer Wirkung stets nur auf den Einzelfall beschränkt; die generelle Aufhebung einer Polizeiverordnung kann der Richter nicht aussprechen (s. auch O.V.G. im Pr.V.Bl. XI S. 97). Das O.V.G. hat für den Bereich des Verwaltungsrichters den Satz ausgesprochen, daß der Prüfung des Gerichts nicht nur die materielle Gesetzlichkeit des Inhalts der Verordnung sondern auch die formale Zuständigkeit der sie erlassenden Behörde unterliegt (O.V.G. IX S. 368); insbesondere ist auch ausgesprochen worden, daß die Polizei mittelst Polizeiverordnung die ihr zustehenden polizeilichen Rechte nicht anderen — unzuständigen — Behörden, z. B. auch nicht dem Magistrat, delegiren könne (O.V.G. X S. 203). — Vgl. auch Anm. 16.

20. Jetzt Haftstrafe; R.Str.G.B. §. 28.

21. Der zweite Satz des §. 18 ist durch §. 29 Abs. 1 Str.G.B. völlig aufgehoben; danach ist bei Umwandlung solcher Geldstrafen, welche für Uebertretungen verhängt sind, in Freiheitsstrafen der Betrag von 1—15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu setzen.

22. Oder soweit sie nicht inzwischen durch neuere (Reichs- oder Landes-) Strafgesetze, z. B. vor allen Dingen durch das R.Str.G.B. aufgehoben sind.

23. Also nie für einen Ortspolizeibezirk des Kreises allein; demnach auch nicht für eine einzelne Stadt des Kreises.

24. Vgl. hierzu Anm. 5. Der Begriff der Sicherheitspolizei im Sinne des §. 143 L.V.G. ist ein viel engerer als der Begriff der Sicherheitspolizei nach §. 10 II 17 A.L.R. „Sicherheitspolizei" steht im §. 143 im Gegensatz zur gesammten „Verwaltungspolizei". Unter die Sicherheitspolizei nach §. 143 L.V.G. fallen nur diejenigen Polizeiverordnungen,

welche darauf abzielen, die Rechtsordnung vor rechtswidrigen Angriffen Einzelner oder einer Vereinigung Einzelner zu schützen (s. hierzu Pr.V.-Bl. XII S. 816 ff., Rosin a. a. O. S. 247 und die dort citirten; etwas abweichend Brauchitsch I. Bd. 17. Aufl. S. 198). — Uebrigens bedeutet die Ausnahme des Nebensatzes nur, daß es bei „sicherheitspolizeilichen Verordnungen" nicht der Zustimmung des Magistrats bedarf; der Berathung mit dem Magistrat bedarf es dagegen auch in diesen Fällen gemäß §. 5 Ges. vom 11. 8. 1850. — Es kann vorkommen, daß ein und dieselbe Verordnung gleichzeitig sicherheitspolizeiliche und verwaltungspolizeiliche Zwecke verfolgt. Mit Rücksicht auf die Tendenz des Gesetzgebers, das Gebiet der Sicherheitspolizei jedenfalls von einer entscheidenden Mitwirkung des Gemeindevorstandes freizuhalten, ist anzunehmen, daß auch in solchen Fällen die Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht erforderlich ist. (Umgekehrt bei Verordnungen, welche sowohl die Landwirthschaftspolizei wie auch andere polizeiliche Zwecke betreffen; bei diesen ist stets die Zustimmung der Gemeindevertretung gemäß §. 7 Ges. vom 11. 8. 1850 erforderlich; Rosin a. a. O. S. 250, 244.)

25. Ob eine Versagung vorliegt, unterliegt nur der Prüfung der Ergänzungsbehörde; der Verwaltungsrichter, der die gehörig publizirte Verordnung anwenden soll und auf ihre Rechtsgültigkeit prüft, hat die Frage, ob eine Ergänzung nothwendig war, nicht zu prüfen (O.V.G. im Pr.V.Bl. VIII S. 320). Der Ergänzungsbeschluß ist mit der Beschwerde anfechtbar (O.V.G. a. a. O.; dagegen Brauchitsch I 17. Aufl. S. 198, Anm. 280). Als Versagung wird es auch anzusehen sein, wenn der Gemeindevorstand eine ihm von der Ortspolizeibehörde gestellte Frist ohne Erklärung verstreichen läßt. — Die Zustimmung muß die Polizeiverordnung in derjenigen Form gefunden haben, in der sie später publizirt ist. (O.V.G. XXXI S. 361.)

26. In Berlin des Oberpräsidenten (L.V.G. §. 48).

27. Abs. 2 bezieht sich auf diejenigen Fälle nicht, welche sicherheitspolizeiliche Verordnungen im Sinne des Abs. 1 betreffen.

28. D. i. für das Gebiet der St.O. das Ges. vom 11. 8. 1850.

29. Die gehörige Publikation ist für die Gültigkeit der Polizeiverordnung unerläßlich. Die Zeit der Publikation ist daher auch z. B. bei Gesetzesänderungen maßgebend für die Beurtheilung der Frage, wer zum Erlasse der Polizeiverordnung befugt war, und demgemäß für die Gültigkeit der Verordnung von besonderer Wichtigkeit (K.G. bei Johow XI, S. 185). Auszugehen hat die Publikation von der zum Erlasse der Polizeiverordnung berufenen Behörde. Die Form der Publikation bestimmt sich nach §. 140 L.V.G. bei den Verordnungen der Minister, der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Wegen der übrigen Verordnungen haben gemäß §. 144 die Regierungspräsidenten Bestimmung über die Publikationsart zu treffen; mangels des Erlasses solcher verbleibt es bei den älteren Bestimmungen. Erforderlich ist danach öffentliche Bekanntmachung durch das amtliche Publikationsorgan des Ortes, event. das Kreisblatt, oder auch durch dreitägigen Aushang am Rathhause oder der sonst dazu bestimmten Stelle. Ihrem Inhalt nach muß die Veröffentlichung

die Polizeiverordnung ausdrücklich als solche bezeichnen, auf §. 5 Ges. vom 11. 3. 1850 Bezug nehmen, angeben, daß die Anhörung oder Zustimmung des Magistrats oder der Gemeindevertretung erfolgt ist, und für den Fall der Verletzung Strafe androhen. (K.G. bei Johow XXIII C. S. 3, 9.) — Unterlassung der Publikation oder nicht gehörige Publikation hat Nichtigkeit der Polizeiverordnung zur Folge (O.V.G. XXVII S. 414, XXXI S. 355). In einer nicht gehörig publizirten Verordnung etwa aufgehobene ältere Verordnungen bleiben sonach in Geltung.

30. Siehe hierzu §. 16 Ges. vom 11. 3. 1850 und Anm. 17.

31. Siehe außerdem hinsichtlich der Polizeiverordnungen, insbesondere hinsichtlich der besonderen Zuständigkeiten für die Vororte Berlins das Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. 6. 1900 (G.S. S. 247).

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

Vorbemerkung.

Der VI Titel (§§. 64 und 65) enthält im Verein mit §. 56[6] die Bestimmungen der St.O. über das Beamtenrecht. (Siehe hierzu Vorbem. zu §. 56[6] S. 265.) Schon das Z.G. und das L.V.G. hatten die Bestimmungen des Titels wesentlich abgeändert, insofern sie an Stelle der Regierungen für die Genehmigung von Beschlüssen und Entscheidung von Streitigkeiten theils die Regierungspräsidenten, theils die Bezirksausschüsse setzten. Materielle einschneidende Aenderungen erfuhr sodann der Titel VI durch das K.V.G. vom 30. 7. 1899, welches in den §§. 3, 4, 5, 6, 7, 11—15, 24, 25 für die Besoldung, Pensionirung und Hinterbliebenen-Versorgung der Gemeindebeamten wesentliche neue Bestimmungen enthält. (Ueber die Veranlassung und den allgemeinen Inhalt des K.V.G. s. Vorbem. zu §. 56[6] und die Einleitung des Verfassers zu seiner Ausgabe des K.V.G., Berlin, Guttentag 1899.) Was die Darstellung anbetrifft, so reihen sich naturgemäß die §§. 3, 6, 11 d. K.V.G., dem §. 64, die §§. 4, 5, 12, 13, 14, 15, 24 des K.V.G. dem §. 65 St.O. an; §. 7 K.V.G., welcher auf die Rechtsverfolgung aller vermögensrechtlichen Ansprüche der K.V. Bezug hat, wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen dem §. 64 angeschlossen. — Sämmtliche als Ergänzungen zu §§. 64 u. 65 in Betracht kommenden Bestimmungen des K.V.G. haben rückwirkende Kraft in dem Sinne, daß sie auch zu Gunsten solcher Beamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des K.V.G. (1. 4. 1900) bereits angestellt waren, angewendet werden müssen.

§. 64.

Der Normaletat aller Besoldungen[1] wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.[2]

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.[3]

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.[4] Die Regierung[5] ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.[6]

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung der Regierung[7] feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.[8]

Hierzu: K.B.G. §§. 3, 6, 7, 11.

§. 3. Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte[9] *erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im Voraus.*[10—16]

§. 6.[17] *Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung,*[18] *welche den Kommunalbeamten, einschliesslich der im §. 2 Absatz 1 erwähnten,*[19] *bei Dienstreisen*[20] *zugebilligt werden sollen, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen.*[21. 22] *Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfniss der Regelung besteht,*[23] *nicht zu Stande,*[24] *so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche solange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.*[25. 26]

§. 7. Der Bezirksausschuss beschliesst über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschliesslich der in §. 2 Absatz 1 erwähnten Beamten[27] *aus ihrem Dienstverhältnisse,*[28] *insbesondere über Ansprüche auf Besoldung,*[29] *Reisekostenentschädigung,*[30] *Pension*[31] *sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Wittwen- und Waisengeld.*[32] *Die Beschlussfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist,*[33] *vorbehaltlich der den Betheiligten*[34] *innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuss gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im Uebrigen finden gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluss*[35] *binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten*

nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt.[36] *Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.*[37. 38]

§. 11.[39] *Die Aufsichtsbehörde*[40] *kann in Fällen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle*[41] *verlangen, dass den städtischen Beamten*[42] *die zu einer zweckmässigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden,*[43] *insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist.*[44] *Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluss des Bezirksausschusses.*[45]

Betreffs der Polizeibeamten[46] *bewendet es bei der Bestimmung im §. 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), §. 4 Absatz 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.S. S. 1529), §. 5 Abs. 1 des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13).*[47]

Vorbemerkung. Die durch den Druck als obsolet gekennzeichneten Worte sind durch §§. 16 Abs. 3, 7, 19 Z.G. (für Berlin kommen außerdem §§. 42, 43 L.V.G. in Betracht) abgeändert. — Als Ergänzung des §. 64 kommen §§. 8, 6, 7 Abs. 1 und §. 11 K.V.G. in Betracht. Die Neuerungen, die das K.V.G. gegenüber dem §. 64 gebracht hat, lassen sich kurz so darstellen:

a) Bisher fehlte eine Bestimmung über die Gehaltszahlungsperiode; jetzt ist durch §. 8 K.V.G. subsidiär die vierteljährliche Zahlung eingeführt.

b) Bisher fehlte es völlig an öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über den Ersatz von Reisekosten der Kommunalbeamten. Nunmehr ist diese Materie durch §. 6 K.V.G. geregelt.

c) Eine Regelung des Rechtsweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältniß war bisher nicht vorhanden; die Bestimmung des §. 20 Z.G. (letzter Abs.) bezog sich nur auf Pensionen. Mangels jeglicher gesetzlichen Beschränkung war im Uebrigen der Rechtsweg unbeschränkt und ohne jede Fristbestimmung zulässig. Jetzt statuirt die allgemeine Zulässigkeit des Rechtsweges §. 7 K.V.G. für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten unter Einführung einer Präklusivfrist für die Erhebung der Klage.

d) Bisher hatte die Aufsichtsbehörde eine Einwirkung auf die Höhe der Beamtengehälter (abgesehen von den Gehältern der Polizei- und Forstbeamten) nur nach Maßgabe des §. 64 St.O., d. h. nur bei den besoldeten Magistratsmitgliedern und auch nur vor der Wahl. Bezüglich der Magistratsmitglieder ist es bei dieser Regelung verblieben (s. Anm. 4); neu eingeführt ist aber durch §. 11 K.V.G.

das Recht der Aufsichtsbehörde, in gewissen Fällen — vor und nach der Anstellung — auf die Erhöhung der Gehälter der sonstigen besoldeten Kommunalbeamten einen wirksamen Einfluß auszuüben (s. Anm. 89).

1. Der Normalbesoldungsetat ist eine Aufzählung aller bei der Stadt vorhandenen (etatsmäßigen) Beamtenstellen unter Angabe der für diese aufzuwendenden Besoldungen. Naturgemäß werden in dem Normalbesoldungsetat nur solche Stellen Aufnahme finden, deren Besetzung dauernd nöthig ist. Aus diesem Grunde werden in der Regel die eigentlichen technischen Beamtenstellen, sofern deren Inhaber zu bestimmten (vorübergehenden) Zwecken angestellt werden, nicht im Normalbesoldungsetat Aufnahme finden; ebensowenig solche Stellen, deren Besoldung, wegen Ungleichheit des Angebotes des Beamtenmaterials auf dem Arbeitsmarkt oder aus anderen Gründen, keine dauernd feststehende ist. Andernfalls würde der Normalbesoldungsetat eine unzweckmäßige Bindung des Magistrats herbeiführen. — Im Uebrigen sei schon hier darauf hingewiesen, daß die Begriffe „Besoldung" und „Gehalt" keineswegs gleichbedeutend sind. „Besoldung" ist der weitergehende Begriff und umfaßt das gesammte Dienseinkommen, d. h. also das baare Gehalt, den etwaigen Anspruch auf Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung oder Wohnungsgeldzuschuß, auf sonstige Naturalbezüge, Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, fixirte oder nicht fixirte Fuhrkostenentschädigung, persönliche und sogen. Funktionszulagen, unter Umständen auch Sporteln und Gebühren, wenn nämlich der Beamte auf diese angewiesen ist.

Wie die Fassung des Abs. 2 beweist, ist die Bestimmung des Abs. 1 keineswegs zwingender Natur. Wird ein Normalbesoldungsetat entworfen, so hat an sich die Aufsichtsbehörde kein Mitwirkungsrecht. Eingriffe in den Normalbesoldungsetat kann die Aufsichtsbehörde — abgesehen von den Fällen Abs. 8 Satz 1 (Magistratsmitglieder) — nur auf Grund des §. 11 K.B.G. vornehmen. Hat die Stadtgemeinde den Normalbesoldungsetat in der Form des Ortsstatuts festgesetzt (§. 11 St.O.), so ist der Aufsichtsbehörde jedes Eingriffsrecht entzogen (s. Anm. 89 unter b).

2. Wegen der Bedeutung der Worte „entworfen" und „festgesetzt" s. Anm. 5 zu §. 66 St.O. Die rechtliche Bedeutung eines etwa vorhandenen Normalbesoldungsetats ist lediglich eine interne, insofern der Magistrat durch den Normalbesoldungsetat einerseits ermächtigt ist, bei Vakanzen die Stelle sofort wieder unter den im Besoldungsetat festgesetzten Bedingungen zu besetzen, ohne sich für den neuen Beamten das Gehalt neu bewilligen lassen zu müssen, andererseits verpflichtet ist, die festgesetzten Besoldungsbedingungen inne zu halten, wenn es ihm nicht gelingt, die Stadtverordneten-Versammlung zur Bewilligung einer Ausnahme zu bewegen. Eine Bedeutung nach außen, in dem Sinne, daß der angestellte Beamte einen klagbaren Anspruch auf die für seine Stelle im Normalbesoldungsetat ausgeworfene Besoldung hätte, kommt dem Normalbesoldungsetat nicht zu. Von besonderer Bedeutung ist dieser Satz, seitdem nach dem Vorgange des preußischen Staats fast in allen Kommunalverwaltungen das sogen. Alterszulagensystem (an Stelle des sogen. Stellen-

etats) eingeführt ist. Wenn auch der Normalbesoldungsetat für jede Stelle das Anfangsgehalt sowie die normalen Alterszulagen und die Steigerungsperioden nachweist, so hat doch kein städtischer Beamter einen Rechtsanspruch auf die fällig werdenden etatsmäßigen Alterszulagen, bevor ihm nicht diese Zulage durch einen Hoheitsakt der Anstellungsbehörde, also des Magistrats, besonders bewilligt ist. Nur auf das bei der Anstellung zugesicherte Gehalt sowie die bewilligten Alterszulagen besteht ein Rechtsanspruch. Meint der Beamte, daß ihm eine Alterszulage zu Unrecht vorenthalten werde, so muß er sich beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde wenden, welche dann auch nur im Falle des §. 11 K.B.G. eingreifen kann. Ob die Alterszulage mit Recht oder Unrecht versagt ist, wird im ordentlichen Rechtswege nicht geprüft (R.G.E. XLVIII S. 321). Eine Ausnahme könnte nur dann vorliegen, wenn durch die Anstellungsurkunde selbst oder durch den in dieser etwa in Bezug genommenen Normalbesoldungsetat (indem dieser dadurch zum integrirenden Bestandtheil des Anstellungsvertrages gemacht ist) das Recht auf die Alterszulagen dem Beamten ausdrücklich zugesichert ist. Eine ausdrückliche Bestimmung im Normalbesoldungsetat oder der Besoldungsordnung dahin, daß ein klagbarer Anspruch auf die Alterszulagen nicht bestehe, ist zwar zweckmäßig, aber nicht — wie Oertel S. 517 anzunehmen scheint — behufs Ausschlusses der Klagbarkeit noch nicht bewilligter Alterszulagen unbedingt erforderlich.

3. Es fragt sich, was zu geschehen hat, wenn über die Höhe der festzusetzenden Besoldung zwischen Magistrat und Stadtverordneten Streit entsteht. Oertel (S. 509) und nach seinem Vorgange Kautz-Appelius (Preuß. Kommunalbeamtenrecht S. 101) scheinen anzunehmen, daß in solchen Fällen niemals das Verfahren aus §. 36 St.O. und §. 17 Z.G. Platz greifen könne. In dieser Allgemeinheit kann der Verfasser dem nicht zustimmen. Handelt es sich freilich um eine vom Magistrat beantragte Erhöhung einer schon bewilligten Besoldung für eine bereits bestehende Stelle und lehnt die Stadtverordneten-Versammlung diesen Antrag ab, so liegt der S. 132 unten beschriebene Fall vor und die Anwendung des §. 36 St.O. und 17 Z.G. ist ausgeschlossen, weil der Stadtverordnetenbeschluß rein negativen Inhalt hat. Anders dagegen, wenn der Magistrat die Neubewilligung einer Stelle und eines bestimmten Gehaltes für dieselbe beantragt und die Stadtverordneten zwar mit der Schaffung der Stelle einverstanden sind, aber ein niedrigeres oder höheres Gehalt für die Stelle normirt wissen wollen. Alsdann kann man nicht in allen Fällen etwa sagen, daß eine Meinungsverschiedenheit um deswillen nicht vorliege, weil derjenige Theil, der die höhere Besoldung gewollt habe, auch implicite mit der Bewilligung der niedrigeren einverstanden gewesen sei, so daß ein Gemeindebeschluß dahin, die niedrigere Besoldung für die Stelle zu bewilligen, zu Stande gekommen sei. Vielmehr ist es sehr wohl möglich, daß das Kollegium, das die höhere Besoldung festzusetzen wünscht, die Stelle für schädlich oder überflüssig hält, wenn sie minder dotirt ist und sie deshalb lieber gar nicht als mit unzureichender Besoldung schaffen will. Alsdann liegt zweifellos eine „Meinungsverschiedenheit“ vor, der Stadt-

verordnetenbeschluß, der auch einen theilweise positiven Inhalt hat (nämlich den Beschluß enthält, eine Stelle neu zu schaffen), ist nicht rein negativ und so entfällt das einzige Argument, die Anwendung des §. 17 Z.G. in Verbindung mit §. 36 St.O. auszuschließen. Nach Ansicht des Verfassers würde in solchen Fällen allerdings, wenn nicht etwa der Magistrat seinen Antrag ganz zurückzieht, oder der Bezirksausschuß die Stelle für unnöthig hält (Anm. 14 zu §. 36) der Bezirksausschuß in die Lage kommen, über die Höhe der Besoldung zu beschließen.

4. Nach §. 16 Z.G. wird jetzt die Genehmigung zu den die Besoldungen der Magistratsmitglieder festsetzenden Gemeindebeschlüssen vom Bezirksausschusse ertheilt. (In Berlin vom Oberpräsidenten §. 48 L.V.G.) Gegen einen ablehnenden Beschluß ist Beschwerde an den Provinzialrath (§. 121 L.V.G.), in Berlin an den Minister des Innern (§. 48 L.V.G.) gegeben. — In theilweiser Anlehnung an eine frühere Entscheidung (O.V.G. XIII S. 179) hat das O.V.G. (Pr.V.Bl. XXI S. 195) angenommen, daß der Bezirksausschuß berufen sei, nicht nur vor der Wahl die Besoldungen der Magistratsmitglieder zu genehmigen, sondern daß das Gesetz auch erfordere, daß etwaige nach der Wahl bewilligte Zulagen und Gehaltserhöhungen, um gültig zu sein, vom Bezirksausschusse genehmigt würden. Demgegenüber hat aber Schmölders im Pr.V.Bl. XXII S. 298ff. nach Ansicht des Verfassers zutreffend nachgewiesen, daß die Worte „in allen Fällen", welche das O.V.G. dahin versteht, daß vor wie nach der Wahl und auch bei Erhöhung der Besoldungen der Bezirksausschuß zur Genehmigung berufen sei, nach der Entstehung des §. 64 nur den Zweck haben, auf die verschiedenen Fälle des vorangegangenen Absatzes des §. 64 hinzuweisen und also zu konstatiren, daß die Genehmigung erforderlich sei, gleichviel ob ein vollständiger, ein theilweiser oder gar kein Normalbesoldungsetat aufgestellt ist. (Ebenso Oertel S. 509, Kautz-Appelius S. 102.) Bei den übrigen Kommunalbeamten ist das Erforderniß einer Festsetzung der Besoldungen durch den Bezirksausschuß nicht gegeben (vgl. Anm. 5 und §. 11 K.V.G. und das dazu Gesagte).

5. Für die Anwendung des Satzes 2 des Abs. 3 ist an Stelle der Regierung nicht der Bezirksausschuß sondern der Regierungspräsident in seiner Eigenschaft als jetzige Aufsichtsbehörde der Städte getreten (§. 7 Z.G.); der Regierungspräsident ist zuständig, das von ihm Erforderte ev. im Wege des §. 19 Z.G. (Zwangsetatisirung) von der Kommune zu erzwingen. (§. 19 Z.G., das Nähere hierüber s. zu §. 78 St.O.) Zu beachten ist, daß die Einwirkung des Regierungspräsidenten nach §. 64 St.O. (anders nach §. 11 K.V.G.) sich beschränkt auf die Besoldungen der Magistratsmitglieder und sich nicht bezieht auf andere besoldete Gemeindebeamte (O.V.G. XXVII S. 77, woselbst die das Gegentheil aussprechende Nr. X der Instruktion vom 20. 6. 1853 für ungültig erachtet wurde; eine Ausnahme machen nach O.V.G. nur die Gehälter der Polizeibeamten und theilweise auch der Forstbeamten; jetzt kommt bei allen Kommunalbeamten außer den Magistratsmitgliedern §. 11 K.V.G. in Betracht); daß ferner die Einwirkung auch des Regierungspräsidenten nur vor der Wahl für zulässig erachtet wird (M.E. vom 14. 5. und 28. 6. 1861,

M.Bl. 116, 162) und daß nach der Entstehungsgeschichte des §. 64 und dem Wortlaut des Satz 2 des Abs. 3 diese Einwirkung auch nur darauf hinzielen kann, die Besoldungsfestsetzung zu erhöhen, nicht die festgesetzten Besoldungen zu verringern (vgl. Pr.V.Bl. XXII S. 297). Wegen des Inhaltes des §. 11 K.V.G. s. die Anm. 89 ff.

6. Was „angemessene Besoldung" ist, haben in erster Linie die Gemeindebehörden selbst, demnächst die Aufsichtsbehörden (Regierungspräsident, Oberpräsident) zu entscheiden. (Außerdem hat bei der Genehmigung aus Satz 1 des Abs. 3 auch der Bezirksausschuß die Angemessenheit der Besoldungen zu berücksichtigen.) Kommt es zur Klage gegen eine etwaige Zwangsetatisirung auf Grund des §. 64 (§. 78 St.O., §. 19 Z.G.), so hat das O.V.G. nur über die Gesetzmäßigkeit dieser Maßregel, nicht über die Angemessenheit und Nothwendigkeit der verlangten Beträge zu befinden (O.V.G. XIII S. 68, XIV S. 107, XIX S. 119, XX S. 67, XXV S. 114, XXVI S. 144, siehe das zu §. 78 St.O. Gesagte).

7. Jetzt des Bezirksausschusses (§. 16 Z.G.). Was „feste Entschädigungs-Beträge" sind, die einem unbesoldeten Beamten gewährt werden, ist nicht ganz klar. Oertel (S. 512) meint, daß es sich um Entschädigung für *einzelne*, dem Beigeordneten ertheilte, mit Auslagen verknüpfte Aufträge handeln müsse. Dem widerspricht aber die Bezeichnung „feste" Entschädigung. Gemeint sind wohl zum Unterschiede von dem nicht Entgelt sondern Rente bildenden Gehalt (s. Anm. 11) solche Bezüge, die sich als der ein für allemal bestimmte Ersatz für regelmäßig wiederkehrende dienstliche Auslagen (im weitesten Sinne, nicht etwa bloß Reisekosten) qualifiziren. Für die Vertretung des behinderten Bürgermeisters hat der Beigeordnete eine besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen. Wird ihm eine solche freiwillig gewährt, so fällt sie nicht unter die „festen Entschädigungsbeträge" des Satzes 1, unterliegt also nicht dem Erforderniß der Genehmigung.

8. Wegen der Reisekostenentschädigungen s. §. 6 K.V.G. und Anm. 17—26. — Baare Dienstunkostenentschädigungen können nicht bloß Schöffen und Stadtverordnete sondern alle ehrenamtlichen Organe beziehen (z. B. Bezirksvorsteher, Armenkommissionsvorsteher u. s. w., Anm. 4 zu §. 60).

9. Was das Anwendungsgebiet des §. 3 anbetrifft, so ist zu beachten, daß sich dasselbe *nicht* auf die im §. 2 Abs. 1 und 2 K.G.V. erwähnten Personen, d. h. auf die zur Probe, zu vorübergehender Beschäftigung und zur Vorbereitung Angestellten und die nebenberuflich im Kommunalamt thätigen Personen (s. Anm. 18—21 zu §. 56[6]) und ebenso nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 14 Abs. 1 K.V.G. auch nicht auf die besoldeten Magistrats-Mitglieder erstreckt (so auch Freytag K.V.G. S. 85, Oertel S. 515; dagegen Kautz-Appelius a. a. O. S. 118). Die letzteren Beamten dürften indessen fast durchweg auch bisher schon ihr Gehalt vierteljährlich beziehen. Des Weiteren ist zu beachten, daß sich §. 3 nur auf einen Theil der Besoldung (des Diensteinkommens) bezieht, nämlich auf das baare Gehalt (s. Anm. 1).

10. Inhaltlich entspricht der §. 3 K.V.G. bis auf die Worte „in Er-

mangelung besonderer Festsetzungen" der Bestimmung des §. 1 G. vom 6. 2. 1881 (G.S. S. 17), betr. die Zahlung der Beamtengehälter und die Bestimmungen über das Gnadenquartal. Anderweite vertragliche oder auch generelle Regelung ist demnach zulässig. Die generelle Regelung braucht, da es sich um einen Gegenstand der städtischen Verwaltung, nicht der Verfassung handelt, nicht in der Form des Ortsstatuts zu erfolgen. Ein einfaches Reglement ist ausreichend (s. Anm. 5 zu §. 11 St.O.).

11. Rechtsnatur des Gehaltsanspruchs: Das Gehalt ist (wie die gesammte Besoldung) nicht nur Entlohnung für Dienstleistungen, sondern gleichzeitig auch Rente, die zum standesgemäßen Lebensunterhalt dient (O.V.G. XII S. 45, 56, XIV S. 100, R.G.C. XXXVII S. 160, XXXVIII S. 320, 322, Laband, Staatsr. d. D. R. 4. Aufl. Bd. I S. 469). Der Anspruch auf Gehalt ist daher zwar ein vermögensrechtlicher, indessen kein rein privatrechtlicher Anspruch. Der Standpunkt des Obertribunals (LII S. 320 und Striethorst LXXXV S. 368, cfr. darüber auch R.G.C. XVIII S. 175), daß das Beamtenverhältniß ein quasikontraktliches sei und nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen bei Nichterfüllung der Dienstfunktion seitens des Beamten die §§. 270, 271 I 5 A.L.R. (nach B.G.B. wurden §§ 325, 328 Abs. 3, 812 Abs. 1 in Betracht kommen) zur Anwendung kämen, ist heute allgemein verlassen. Erledigung der Amtspflichten und Gewährung der Besoldung stehen sich nicht als Leistung und Gegenleistung gegenüber. Die wichtigsten Konsequenzen dieser Auffassung des Gehalts als einer Rente sind:

a) Aehnlich wie der Alimentationsberechtigte erwirbt der Beamte, sobald er den Beginn der Besoldungsperiode, d. h. also den Quartalsersten erlebt, den Anspruch auf die ganze fällige Besoldungsrate, gleichviel wann später der Tod eintritt. Das Gehalt gilt als für das ganze Quartal verdient und ist daher ein Theil des Nachlasses des Beamten bezw. gebührt für das ganze Sterbequartal den Erben des Beamten, gleichviel ob diese mit den im §. 4 K.B.G. aufgeführten Hinterbliebenen identisch sind oder nicht (s. Anm. 13 zu §. 65 St.O.).

b) Die Kosten für die Vertretung eines erkrankten oder sonst gegen seinen Willen an Ausübung des Dienstes behinderten, z. B. eines in Strafhaft befindlichen Gemeindebeamten (R.G.C. XXXVIII S. 320; der M.E. vom 16. 12. 1846, M.Bl. 1847 S. 2 ist also nicht mehr in Geltung und es kann sich nur fragen, ob der Thatbestand der §§. 48, 49 Disz.Ges. — siehe zu §. 80 St.O. — gegeben ist), fallen der Gemeinde zur Last, nicht dem Beamten (M.R. vom 9. 4. 1837 und vom 4. 7. 1837 v. Kamptz Ann. S. 486, 687).

c) Bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit bezieht der Beamte auf die ganze Dauer des nothwendigen Urlaubs sein ganzes Gehalt weiter (in Analogie der Königl. Order vom 15. 6. 1863 [M.Bl. S. 137, s. auch J.M.Bl. S. 191]; bei anderweitem Urlaub steht nach derselben Ordre dem Beamten für $1^1/_2$ Monate der Gehaltsanspruch unverkürzt, für weitere $4^1/_2$ Monate

zur Hälfte, für die darüber hinausgehende Zeit kein Gehaltsanspruch mehr zu). — Wegen Fortzahlung und eventl. Kürzung des Gehalts während der Dauer militärischer Dienstleistung siehe §. 66 Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 (R.G.Bl. S. 45) und Ausführungsvorschrift dazu vom 17. 7. 1888 (M.Bl. S. 121). Kürzungen sind danach nur bei Offizieren des Beurlaubtenstandes und in Höhe der Offiziersbesoldung zulässig, bei Offizieren, welche eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben und ihren Wohnort verlassen müssen, auch nur insoweit, als das Diensteinkommen und die Offiziersbesoldung zusammen 3600 Mk. übersteigen. — Kommunalbeamten, welche in den Reichstag oder Landtag eintreten (s. Preuß. Verf. Art. 78, R.Verf. Art. 21 Abs. 1, wonach sie hierzu keines Urlaubes bedürfen; ob die Bedingung der Nichtannahme eines Mandats bei der Anstellung gestellt werden darf, ist streitig; s. Anm. 18 zu §. 30 St.O.), könnte an sich ein Abzug vom Gehalte in Höhe der Vertretungskosten gemacht werden (O.Tr. LII S. 320). Im Allgemeinen wird indessen hiervon in Analogie des Staatsministerialbeschlusses vom 24. 10. 1869 (s. M.Bl. S. 189, 276) Abstand genommen. — Wegen Entziehung des Gehalts im Falle unerlaubter Entfernung aus dem Amte siehe §. 8 des Disziplinargesetzes vom 21. 7. 1852, wegen Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens auf Grund der Amtssuspension siehe §§. 48 ff., insbesondere §. 51 ebenda (abgedruckt zu §. 30 St.O.). — Abgesehen von den Fällen des Todes und der Pensionirung erlischt der Gehaltsanspruch regelmäßig mit dem Ende des Beamtenverhältnisses. Im Falle freiwilligen Ausscheidens oder unfreiwilliger Entfernung aus dem Amte muß daher das bereits empfangene Gehalt, soweit es für die Zeit nach dem Ausscheiden im Voraus gezahlt war, zurückgezahlt werden (R.G.C. im M.Bl. 1888 S. 148).

12. Pfändbarkeit des Gehalts: Vgl. §. 850[8] und Abs. 2 C.P.O. (R.G.Bl. 1898 S. 410), welcher sich übrigens nicht nur auf das Gehalt, sondern auf das ganze Diensteinkommen bezieht. Nur der dritte Theil des 1500 Mk. übersteigenden Diensteinkommens ist der Pfändung unterworfen. Vgl. außerdem §. 811 C.P.O.

13. Uebertragbarkeit des Gehaltsanspruchs. Anfangsparagraph 163 (zu §. 108) A.G.O. I. 24 — welcher nach R.G.St. VII S. 95 durch die veränderten Bestimmungen über die Beschlagnahme (C.P.O.) nicht obsolet geworden ist — ist nach Art. 81 E.G. z. B.G.B. auch weiterhin in Geltung geblieben. Jede Abtretung, Verpfändung, oder Anweisung von Gehaltsforderungen ist daher im Geltungsgebiete der A.G.O. ungültig. § 411 B.G.B. kann demnach, da es einen übertragbaren Theil des Diensteinkommens bei preußischen Kommunalbeamten im Geltungsbereiche der A.G.O. nicht giebt, auf solche auch nicht Anwendung finden. (Pr.V.Bl. XXI S. 184, 198, ebenso u. A. auch Kautz-Appelius S. 218; a. M. anscheinend Oertel S. 515.) Bezüglich der Pensionen

findet sich das ausdrückliche Verbot der Cession in §. 26 des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872.

14. Aufrechnung. Nach der herrschenden Meinung ist die Aufrechnung gemäß §. 394 B.G.B. nur insoweit zulässig, als die Gehaltsforderung pfändbar ist. (Kautz-Appelius S. 214; Oertel S. 515; Kappelmann im Pr. V.Bl. XXI S. 198.) Die abweichende Meinung des Verfassers, die derselbe im Kommentar z. K.B.G. (Anm. 6 zu §. 8) vertreten und im Pr.V.Bl. XXI S. 184 unter Bezugnahme auf Art. 80, 81 E.G. z. B.G.B. genauer begründet hat, hat bisher keine Zustimmung gefunden.

15. Verjährung erfolgt in 4 Jahren: §§. 197, 198, 201 B.G.B. Der Anspruch auf die Gehaltsrate pro 1. 1. bis 31. 3. 1902 verjährt mit Ablauf des 31. 12. 1906. Wegen Unterbrechung der Verjährung s. §§. 208, 209 B.G.B.

16. Besteuerung: Auf dem Gebiete der staatlichen Besteuerung bestehen keine Privilegien. Wohl aber auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung. In Betracht kommen §. 41 K.A.G. vom 14. 7. 1893 (G.S. S. 152), V. vom 28. 9. 1867 (G.S. S. 1648), beide im Anhang abgedruckt. Danach darf das Diensteinkommen nur mit der Hälfte seines Betrages angerechnet und veranlagt werden; die Gemeindeabgaben davon dürfen insgesammt den Betrag von 1—2 % (je nach Höhe des Diensteinkommens) des Gesammtbetrages des Diensteinkommens nicht überschreiten. Die Wittwen- und Waisenpensionen sowie geringe Pensionen der Beamten selbst, die Gnaden- und Sterbemonate 2c. sind ganz befreit (§ 1 d. V.). Besteuerungsgemeinde ist die des Wohnsitzes, nicht die des Sitzes der Behörde (§. 41 K.A.G.). Wegen der Berechnung des „Diensteinkommens" behufs Versteuerung s. §. 4 und §. 1 Nr. 7 V. vom 28. 9. 67. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Kautz-Appelius S. 198 ff. sowie auf Noell, 4. Aufl. S. 172, 311 ff. verwiesen. Wegen des Bürgerrechtsgeldes s. Anm. 12, 13 zu §. 52 St.O. (S. 196); wegen der Befreiung von Naturaldiensten s. §. 68 Abs. 6 K.A.G.

17. Der §. 6 K.B.G. handelt von der Reisekostenentschädigung. Er verdankt seine Entstehung dem Umstande, daß die einfache Anwendung der bezüglichen, die unmittelbaren Staatsbeamten betreffenden Vorschriften (vgl. jetzt Ges. vom 21. 6. 1897 betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten [G.S. S. 193] sowie die darin angezogenen Gesetze und Verordnungen) auf die Kommunalbeamten unthunlich war, weil die Bestimmungen jener Gesetze auf der staatlichen Rangordnung beruhen, die auf die Kommunalbeamten unanwendbar ist. Zudem wäre eine einheitliche Regelung für die Kommunalbeamten der ganzen Monarchie nicht der Verschiedenheit sowohl der örtlichen Verhältnisse wie auch der Leistungsfähigkeit der Kommunen gerecht geworden. Es ist deshalb nur der Anspruch als solcher (nach Ansicht des Verfassers, die herrschende Meinung nimmt auch das nicht einmal an) gewährleistet, die Art und Höhe der Entschädigung aber der Bestimmung der einzelnen Kommunen überlassen. Im Uebrigen knüpft sich an den §. 6 die schon angedeutete Kontroverse, ob darin den Gemeindebeamten ein obligatorischer Anspruch auf Reisekostenentschädigung

gegeben ist oder nicht. Die herrschende Meinung (Freytag, Kommentar S. 47; Jebens Pr.V.Bl. XXI S. 67, Oertel S. 512 unten, Kautz-Appelius S. 117) hat sich für die Verneinung eines obligatorischen Anspruchs entschieden. Der Verfasser, welcher in seinem Kommentar z. K.V.G. S. 56 für die Annahme eines obligatorischen Anspruchs aus §. 6 eingetreten ist, hat zur Begründung seiner Ansicht außer der dort ausführlich herangezogenen Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch Folgendes geltend zu machen: Es wird behauptet, daß, wenn selbst die Entstehungsgeschichte des §. 6 Raum lasse für die Annahme des obligatorischen Anspruchs, doch der Wortlaut des Gesetzes: „zugebilligt werden soll(en)" entscheidend gegen die obligatorische Natur des Anspruchs ins Gewicht falle (so z. B. Jebens a. a. O.). Dabei ist aber wohl zunächst der Sprachgebrauch des K.V.G., ferner die Stellung des §. 6 im System und schließlich auch sein Wortlaut nicht genügend gewürdigt worden. Nach dem Sprachgebrauch des K.V.G. sind diejenigen Vorschriften, die nicht obligatorischer sondern fakultativer Natur sein sollten, stets mit den Worten eingeleitet oder bezeichnet „sofern nichts Anderes festgesetzt ist" oder „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" (§§. 8, 5 [9, 10], 12, 15 K.V.G.). Die Bestimmung über die Reisekostenentschädigung ist ferner in den allgemeinen Theil des K.V.G. verwiesen, d. h. unter diejenigen Bestimmungen, die der Gesetzgeber für so fundamental hielt, daß er sie nicht, wie die Normen der §§. 8—15, nur den Städten auferlegen, sondern für sämmtliche vom Gesetze betroffenen Kommunalbeamten maßgebend sein lassen wollte (s. hinsichtlich der Provinzialbeamten den Wortlaut des §. 22 K.V.G.). Könnte es hiernach vielleicht noch zweifelhaft erscheinen, ob der Gesetzgeber die Bestimmung des §. 6 wirklich als eine so fundamentale angesehen habe, so wird dies vollends bewiesen durch den Wortlaut des §. 6 selbst, wenn man diesen mit §. 2 K.V.G. zusammenhält. Im §. 2 ist gesagt, daß auf die zur Probe 2c. angestellten Personen nur diejenigen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen, in welchen diese Anwendbarkeit ausdrücklich ausgesprochen ist. Augenscheinlich ging das Gesetz davon aus, daß die noch nicht definitiv an die Gemeinden gefesselten Beamten nur in gewissen Fundamentalrechten den definitiv angestellten Kommunalbeamten gleich behandelt werden sollten. In §. 6 — und zwar nicht bloß im Entwurf, sondern auch im jetzt geltenden Wortlaut — findet sich nun dieser Hinweis auf die probeweise 2c. Beschäftigten. (Außerdem nur noch in §. 2 Satz 2 hinsichtlich §. 1, und im § 7.) Offenbar wurde neben der Regelung der Anstellung und des Rechtsweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur die Regelung der Reisekostenentschädigung für wichtig genug erachtet, diesen Bestimmungen auch die probeweise 2c. beschäftigten Personen zu unterwerfen. Der Hinweis in §. 6 auf diese Personen wäre völlig unverständlich und zwecklos, wenn es in der That den Gemeinden und der Aufsichtsbehörde nach §. 6 freistände, zu bestimmen, ob überhaupt Reisekostenentschädigungen gewährt werden sollen oder nicht. Denn wenn die rechtliche Möglichkeit vorhanden ist, keinem Beamten Reisekostenentschädigung zu gewähren, so schließt diese gesetzliche Ermächtigung als plus doch zweifellos das minus ein, nur ge-

wissen Klassen der Gemeindebeamten Reisekostenentschädigung zu gewähren, womit dann den Gemeinden die thatsächliche und rechtliche Möglichkeit gegeben wäre, die auf Probe 2c. Beschäftigten entgegen dem Wortlaute des §. 6 von dem Rechte auf Reisekostenentschädigung auszuschließen. Nach Ansicht des Verfassers ist §. 6 K.B.G. nichts Anderes, als der öffentlich-rechtliche Ausdruck des aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergebenden Anspruchs jedes Beamten, für solchen nothwendigen Dienstaufwand, der nach den Bestimmungen des Anstellungsvertrages nicht schon durch die fixirten Besoldungen oder Remunerationen gedeckt sein soll, aus Mitteln seines Dienstherrn, d. i. hier der Gemeinde, entschädigt zu werden. In diesem Sinne ist schon vor Erlaß des K.B.G. und von je her nicht daran gezweifelt worden, daß jeder städtische Beamte Anspruch auf Ersatz der nothwendigen Auslagen für eine Dienstreise hat. Daß dieser Rechtssatz vom K.B.G. absichtlich hätte reprobirt werden und statt des obligatorischen Anspruchs ein fakultativer geschaffen werden sollte, ist von vornherein nicht anzunehmen und läßt sich auch aus der Entstehungsgeschichte keineswegs entnehmen. Freigegeben ist nach Ansicht des Verfassers den Gemeinden und der Aufsichtsbehörde nur die Bestimmung darüber, *wie* sie den Anspruch erfüllen wollen, nicht aber, *ob* sie ihn erfüllen wollen. Daraus, daß den Kommunen zweifellos freie Entscheidung darüber gegeben ist, ob sie Reglements über die Reisekostenentschädigung erlassen wollen oder nicht (Anm. 21) folgt keineswegs, daß die Anerkennung des Anspruchs auf Reisekostenentschädigung in ihr Belieben gestellt ist.

18. Die Reisekostenentschädigung kann sowohl in Pauschalsätzen, wie in Tagegeldern und davon getrennt zu berechnenden Reisegebühren, wie endlich im Ersatz der aufgewendeten angemessenen Kosten bestehen.

19. D. s. die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten; vgl. hierzu Anm. 17.

20. Ob eine „Dienstreise" vorliegt, wird event. nach vorgängigem Beschlußverfahren im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sein (§. 7). — Die Bestimmung des §. 6 Gesetz vom 24. 8. 1873 (in der Fassung der Verordnung vom 15. 4. 1876 [G.S. 73 S. 127, 76 S. 107]), daß Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen unter 2 km nicht gewährt werden, gilt an sich für die Kommunalbeamten nicht. Indessen sind die Gemeinden berechtigt, eine entsprechende Bestimmung in den bezüglichen Gemeindebeschluß aufzunehmen.

21. Den Erlaß solcher reglementärer Vorschriften durch die Kommune direkt zu erzwingen, ist demnach die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage; weigert sich die betreffende Kommune, solche Vorschriften zu erlassen, so kann die Aufsichtsbehörde nur den im Satz 2 bezeichneten Weg wählen und die zur Ausführung der von *ihr* erlassenen Vorschriften erforderlichen Geldbeträge nach Feststellung derselben event. zwangsweise in den Etat einstellen; erläßt dagegen die Kommune zwar Vorschriften, die indessen der Aufsichtsbehörde nicht ausreichend erscheinen, so hat die Staatsaufsichtsbehörde, da ihr in diesem Falle der Weg vorherigen Erlasses eigener Vorschriften nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht gegeben ist (Anm. 24),

keine Möglichkeit zwangsweiser Einwirkung, weil in diesem Falle die betreffende Gemeinde es nicht unterlassen hat, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Etat zu bringen, die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zwangsetatisirung also nicht gegeben sind.

22. Und zwar in Form des einfachen Gemeindebeschlusses; ortsstatutarische Form oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. An die Bestimmungen für die Staatsbeamten sind die Kommunen inhaltlich nicht gebunden.

23. Ob ein solches Bedürfniß besteht, entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entschließung die Beschwerde und, falls Zwangsvollstreckungsmaßregeln (Zwangsetatisirung) vorliegen, die Klage bei dem O.V.G. gegeben ist. Die letztere dürfte übrigens, da nur die Prüfung der Zulässigkeit und *Gesetzmäßigkeit* der Zwangsetatisirung Sache des Verwaltungsgerichts ist (s. das zu §. 78 St.O. Gesagte), sich mit der Frage, ob ein Bedürfniß zum Erlasse aufsichtsbehördlicher Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelder vorlag, nicht zu befassen haben, und daher dann regelmäßig aussichtslos sein, wenn eine Weigerung der Kommune, selbst die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, vorgelegen, die Aufsichtsbehörde demnächst diese Vorschriften selbst erlassen und die erforderlichen Beträge festgestellt hat.

24. Nur in diesem Falle, nicht in dem anderen, daß Vorschriften zwar erlassen werden, dieselben inhaltlich aber nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, ist die Aufsichtsbehörde befugt, selbst den Erlaß der bezüglichen Vorschriften vorzunehmen. (So anscheinend auch Jebens im Pr.V.Bl. XXI, S. 68.) Wenn im Gegensatz zu dem Gesagten Freytag S. 50, Oertel S. 514 und Kautz-Appelius S. 117 der Aufsichtsbehörde das Recht zum Erlasse eigener Vorschriften auch dann zuweisen, wenn die von der Kommune erlassenen Vorschriften der Anfsichtsbehörde unzureichend erscheinen, so erscheint dem Verfasser diese Ansicht als im inneren Widerspruch stehend mit der in der Ausführungsanweisung ganz deutlich zum Ausdruck gekommenen, von Oertel (S. 514) ausdrücklich getheilten Ansicht, daß die „Festsetzungen" der Kommunen nach §. 6 Satz 1 an sich nicht staatlicher Mitwirkung (Genehmigung) bedürfen, wenn sie nicht ausnahmsweise in der Form des Ortsstatuts abgefaßt werden. (Ausf.Anw. Art. II unter 1 u. 3.) Denn weist man der Aufsichtsbehörde das Recht zu, auch die schon erlassenen Gemeindevorschriften sachlich nachzuprüfen und eventuell von Satz 2 des §. 6 Gebrauch zu machen, so heißt das de facto nichts Anderes, als ein Genehmigungsrecht der Behörde einzuführen. Der Verfasser meint, daß der Aufsichtsbehörde allerdings ein Einfluß auf die Gestaltung der Vorschriften gesetzlich zukomme, indessen nur *vor* dem Erlasse der Vorschriften, insbesondere — gemäß Satz 2 des §. 6 — wenn die Kommune den Erlaß solcher Vorschriften ganz verweigert. Erweisen sich die schon erlassenen Vorschriften der Kommune als unzureichend, so ist nach Ansicht des Verfassers jeder einzelne Beamte gemäß §. 7 in der Lage, den ihm vermeintlich zustehenden höheren Anspruch (s. Anm. 17) gegen die Kommune geltend zu machen. Nicht die Aufsichtsbehörde sondern

der Bezirksausschuß und die Gerichte sind also die zuständigen Beurtheiler hinsichtlich der Angemessenheit der erlassenen Vorschriften. Ihre Kontrole erscheint als ein wirksames und ausreichendes Mittel, unangemessene Festsetzungen im Einzelfall für unanwendbar zu erklären und dadurch aus der Welt zu schaffen, und widerlegt somit den Einwand Freytags, daß die Ansicht des Verfassers zu der „absurden" Konsequenz führe, daß die Festsetzung einer regelmäßigen Reisekostenentschädigung von nur 1 Pfennig eine angemessene Regelung im Sinne des §. 6 sei.

25. Daß die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften formell von dieser wieder aufgehoben werden müssen, damit die später erlassenen Kommunalbeschlüsse in Wirksamkeit treten können, ist nach dem Wortlaut („bleiben in Geltung, bis") nicht anzunehmen. Gegen diese Ansicht spricht keineswegs die Bestimmung der Ausf.Anw. unter Art. II Nr. 8 (am Schluß): „Die Aufsichtsbehörde hat, nachdem sie gegebenenfalls die Vorschriften erlassen hat, dieselben wieder aufzuheben, sobald anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind." (Anders u. A. Freytag S. 51, 52, Kautz-Appelius S. 117, Oertel S. 514.) Denn die Aufhebung solcher Vorschriften der Aufsichtsbehörde ist auch dann noch — schon um der nöthigen Klarheit willen — wünschenswerth, wenn die Vorschriften der Aufsichtsbehörde ipso jure ihre Geltung verloren haben. Nicht das ist fraglich, ob die Aufhebung der Vorschriften der Aufsichtsbehörde gegebenen Falles ausgesprochen werden soll — das ist sicher zweckmäßig —, sondern ob diesem Ausspruche konstitutive oder deklaratorische Bedeutung zukommt. Darüber aber schweigt die Ausf.Anw. und konnte nach Ansicht des Verfassers auch nur schweigen, da der Wortlaut des Gesetzes, wie Eingangs bemerkt, Zweifel nicht zuläßt.

26. Diese subsidiäre Regelung durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde ist unter Anderem auch deshalb für erforderlich erachtet worden, weil nach der Praxis des Reichsgerichts bei Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen von Kommunalbeamten in den Fällen des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173) die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Reglements der Kommunalverbände der Berechnung der gerichtsseitig diesen Beamten zu gewährenden Vergütungen zu Grunde zu legen sind. §. 14 l. c. lautet:

> §. 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:
>
> 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
> 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.
>
> Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder

und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Im Hinblick auf diese Bestimmung sagt die Ausf.Anw. zum K.B.G. unter II Nr. 8, daß eine Regelung durch die Kommunen dahin, daß die erlassenen Vorschriften ausschließlich für die Gerichtsgebühren Geltung haben sollten oder daß verschiedene Sätze für die Berechnung bei Reisen zu Gerichtsterminen und bei kommunalen Dienstreisen angewendet werden sollen, zweifellos unangemessen sein würde.

27. Der persönliche Geltungsbereich des §. 7 reicht soweit, wie der persönliche Geltungsbereich des K.B.G. überhaupt (s. Anm. 11 zu §. 56[6]). Insbesondere findet §. 7 auf die auf Probe, zu vorübergehender Beschäftigung und zur Vorbereitung angenommenen Personen und auch auf die besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung.

28. D. h. über alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten, welche durch den Dienstvertrag bezw. die Anstellung des Beamten begründet werden, bezw. aus Anlaß derselben entstehen. (S. auch R.G.E. XIV S. 867.) Die Bestimmung ist eine Erweiterung der Bestimmungen der §§. 20 Abs. 4, 86 Abs. 8 Z.G. vom 1. 8. 1888. Sehr wohl möglich ist, daß gelegentlich der Erhebung von vermögensrechtlichen Ansprüchen auf dem Wege des §. 7 incidenter die Frage streitig wird, ob der Antragsteller und eventuell wann er als Beamter angestellt worden ist und welches Diensteinkommen ihm bewilligt ist. Alsdann ist der Bezirksausschuß und der ordentliche Richter incidenter über diese Frage zu entscheiden allerdings berufen. Immer aber muß daran festgehalten werden, daß weder der Anspruch als Kommunalbeamter angestellt zu werden noch der Anspruch die erhaltene Anstellung um deswillen zurückdatirt zu erhalten, weil der Betreffende nach den bestehenden Bestimmungen früher, als geschehen, zur Anstellung hätte gebracht werden sollen, noch endlich der Anspruch auf nicht bewilligte Alterszulagen ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, daß vielmehr alle diese Ansprüche die Vornahme eines Hoheitsaktes zum Gegenstande haben, demnach an und für sich auch nicht auf dem Wege des §. 7 ausgetragen werden können. Auf die rechtzeitige Anstellung sowie auf die Bewilligung eines höheren Gehalts kann immer nur im Aufsichtswege hingewirkt werden (R.G.E. XLIX S. 1, s. auch oben Anm. 2). Deshalb können auch Militäranwärter mit der Behauptung, sie hätten nach §. 13 Abs. 8 Gesetz vom 21. 7. 1892 (§. 15 Abs. 8 der Grundsätze vom 28. 6. 1899, S. 292) früher als geschehen angestellt werden müssen, im ordentlichen Rechtswege weder das etatsmäßige Stellengehalt für diejenige Zeit einklagen, in welcher sie thatsächlich noch nicht als Gemeindebeamte angestellt waren, noch Schadensersatzansprüche aus der verspäteten Anstellung geltend machen (so R.G.E. XLVIII S. 86 und III 345/01 in Sachen Rogge und Gen. c/a Berlin). — Ebensowenig findet §. 7 Anwendung hinsichtlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Anstellungsurkunde (s. Anm. 15 zu §. 56[6]) und bezüglich der Frage, ob ein Beamter unter das K.B.G. fällt (z. B. ob er als im Gemeindedienst nur nebenberuflich thätig anzusehen ist), soweit nicht etwa auch diese Fragen nur incidenter bei Prüfung vermögensrechtlicher

Ansprüche mitentschieden werden müssen. — Bezüglich des Verfahrens bei zwangsweiser Pensionirung s. Anm. 4 zu §. 65.

29. Besoldung, weitergehend als der Begriff „Gehalt", umfaßt das gesammte Diensteinkommen (s. Anm. 1); darüber, daß die eingeklagte Besoldung bewilligt sein muß, siehe Anm. 2 u. 28.

30. §. 6 K.B.G., oben abgedruckt.

31. §§. 12, 24 K.B.G., hinter §. 65 abgedruckt.

32. §§. 4, 5, 15, 24 K.B.G., ebenfalls hinter §. 65 abgedruckt.

33. Zum pensionsfähigen Gehalt gehört bei den eigentlichen Kommunalbeamten (nicht auch bei den besoldeten Magistratsmitgliedern, s. Anm. 7 zu §. 65 St.O.) das ganze zuletzt bezogene Diensteinkommen einschließlich der Naturalbezüge und solcher persönlichen Zulagen, die nicht ausdrücklich als nichtpensionsfähig bezeichnet und die für die ganze Amtsdauer des Inhabers als fortlaufende Vergütung für die gesammte Thätigkeit bewilligt sind, dagegen ausschließlich zufälliger und vorübergehender Remunerationen, sog. Funktionszulagen, und der Repräsentations- bezw. Dienstaufwandsgelder (M.R. vom 30. 9. 1866 im M.Bl. S. 212, O.V.G. XIII S. 175, 180, M.R. vom 21. 10. 1867 im M.Bl. 1868 S. 63); vgl. hierzu §. 10 Pensionsgesetzes vom 27. 3 1872 in Anm. 37 zu §. 65 St.O.

34. D. s. die Kommune einerseits, der Beamte andererseits.

35. Gegen die in erster Instanz erlassenen Beschlüsse des Bezirksausschusses ist, soweit der Rechtsweg offen steht, die an die 14 tägige Frist gebundene Beschwerde an den Provinzialrath gegeben (§. 121 L.V.G.). Eine Erschöpfung der Beschwerdeinstanz braucht indessen — im Gegensatze zu dem Rechte der Reichs- und Staatsbeamten (R.-Beamten-Ges. vom 31. 3. 1873 §. 150 [R.G.Bl. S. 61]; Ges. vom 24. 5. 1861 §. 2 [G.S. S. 242]; Ges. vom 30. 4. 1884 Art. I §. 28 [G.S. S. 126]) — der Klage im Rechtswege nicht vorauszugehen. Soweit das Verwaltungsstreitverfahren eintritt, ist die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksausschusses nicht gegeben (§. 50 Abs. 2 L.V.G.; vgl. auch Brauchitsch I Anm. 216 zu §. 121 L.V.G.). Wegen der Zuständigkeit für Berlin s. Anm. 37.

36. Zuständig ist je nach Höhe des Anspruchs das Land- oder Amtsgericht, sofern es sich nicht etwa um einen unmittelbaren Staatsbeamten handelt, welcher kommissarisch ein Gemeindeamt verwaltet und dieserhalb Ansprüche an den Fiskus erhebt, in welchem letzteren Falle gemäß §. 39 Nr. 1 A.G. z. G.V.G. und §. 70 Abs. 3 G.V.G. stets die Landgerichte zuständig sind. — Auch nach früherem Rechte stand der Rechtsweg den Gemeindebeamten für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältniß offen (R.G.E. XXVIII S. 357), indessen ohne daß bisher die Erhebung der Klage an Innehaltung einer Präklusivfrist gebunden war.

37. Für Berlin ist, da das Gesetz eine anderweitige ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, im Beschlußverfahren an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident zuständig (§. 48 Abs. 3 L.V.G.). Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten ist, soweit der Rechtsweg offen steht, Beschwerde an den Minister des Innern gegeben (§. 48 Abs. 1. L.V.G.).

38. Der Instanzenzug bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der städtischen Kommunalbeamten ist nunmehr folgender:

I. Beschluß des Bezirksausschusses (für Berlin des Oberpräsidenten); hiergegen
   A) falls es sich um die Frage handelt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pension als Gehalt anzusehen sei, binnen zwei Wochen:
II. Klage bei dem Bezirksausschusse (auch für Berlin, §. 48 Abs. 8 L.V.G.), gegen dessen Entscheidung,
III. Berufung an das O.V.G. (§. 83 L.V.G.);
   B) in allen anderen Fällen, eventuell nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Provinzialrath, in Berlin Minister des Innern):
II. der binnen sechs Monaten nach Zustellung des anzugreifenden Beschlusses zu beschreitende ordentliche Rechtsweg (Anm. 86).

Die Rechtsmittelfrist im Verwaltungsstreit- und Beschwerdeverfahren ist durchweg (§§. 51, 85, 95 L.V.G.) eine zweiwöchige.

89. §. 11 bezieht sich auf alle besoldeten Kommunalbeamten mit Ausnahme der besoldeten Magistratsmitglieder (vgl. §. 14 K.V.G., hinter §. 65 St.O. abgedruckt) und mit Ausnahme der auf Probe, zu vorübergehender Beschäftigung und zur Ausbildung angestellten Beamten. — Die Bestimmungen des §. 11 haben bei der Berathung des K.V.G. den heißesten Kampf hervorgerufen. Seine jetzige Fassung hat §. 11 erst durch die Kommission des Herrenhauses erhalten. Im Entwurfe lautete der erste Absatz: „Die Besoldungen der städtischen Beamten müssen auskömmliche sein. Die Aufsichtsbehörde kann, in der Regel aber nur vor der Besetzung einer Stelle, verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden." Diese Fassung enthielt gegenüber dem Stande der früheren Gesetzgebung einen schweren Eingriff in die Freiheit der Kommunen, insbesondere auch der Städte. Nach der Bestimmung des §. 64 St.O. stand der Aufsichtsbehörde ein Mitwirkungsrecht nur bei Festsetzung der Gehälter der Magistratsmitglieder und auch bei diesen nur vor Besetzung der Stellen zu; bei allen anderen Beamten — mit Ausnahme der Polizeibeamten und zum Theil auch der Gemeinde-Forstbeamten, für welche besondere Vorschriften galten (s. Abs. 2 des §. 11 K.V.G., sowie Anm. 11 zu §. 55, Anm. 2 zu §. 56⁶, Anm. 3 zu §. 62 [zu §. 4 Polizeigesetzes vom 11. 3. 1852] und Anm. 4, 5 zu §. 64) — waren die Kommunen bei Festsetzung der Besoldungen frei (O.V.G. XXVII S. 77). Der Eingriff erschien um so schwerer, als in dem sich an eine Zwangsetatisirung anschließenden Streitverfahren seitens des O.V.G. nur die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Zwangsetatisirung, nicht die Zweckmäßigkeit derselben nachgeprüft werden kann (O.V.G. XX S. 65 und die dort citirten Vorentscheidungen, siehe auch zu § 78 St.O.), also die materielle Frage der Auskömmlichkeit des Gehalts nicht Gegenstand der Nachprüfung des O.V.G. ist und sonach hierüber die Aufsichtsbehörde in allen Fällen souverän entschieden haben würde. Durch die von den Kammern gewählte Fassung ist die Schwere dieses Eingriffs nach drei Richtungen abgemildert worden:

a) Die Aufsichtsbehörde darf nur einschreiten, wenn ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Besoldung und den amtlichen Auf-

gaben der Stelle bei höherer Leistungsfähigkeit der Gemeinde besteht.

b) Die Aufsichtsbehörde darf **nicht** einschreiten, wenn die Besoldung der Stelle durch Ortsstatut — also durch Gemeindebeschluß, dessen Genehmigung einer **anderen Stelle**, dem Bezirksausschuß, übertragen ist — festgesetzt ist.

c) Im Streitfalle greift nicht die Zwangsetatisirung auf Grund der Feststellung der Aufsichtsbehörde Platz, sondern zunächst das **Beschlußverfahren**, in welchem in erster Instanz der Bezirksausschuß entscheidet (in zweiter Instanz der Provinzialrath). Im Allgemeinen mögen diese 8 Aenderungen zur Sicherung der Kommunen gegen eine allzuweite diskretionäre Gewalt der Aufsichtsbehörde ausreichen; für Berlin versagen die Sicherungen zu b und c, weil sowohl für die Genehmigung der Ortsstatuten als auch im formellen Beschlußverfahren für Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses tritt (§. 48[3] L.V.G.), so daß im Streitfalle der Oberpräsident selbst über seine eigene Verfügung zu „beschließen" hat, wogegen der Stadt Berlin nur die Beschwerde an den Minister des Innern zusteht (§. 48 Abs. I l. c.).

40. D. i. der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident (§. 7 Z.G., §. 48 L.V.G.).

41. Die Prüfung der Frage, ob ein Mißverhältniß besteht und ob die Gemeinde „leistungsfähig" ist, erfolgt im Streitfalle im Wege des Beschlußverfahrens (Anm. 45). Ist die Gemeinde zur Leistung einer höheren Besoldung unfähig oder ist die Besoldung durch Ortsstatut festgesetzt, so kann auch bei bestehendem auffallenden Mißverhältnisse eine Erhöhung der Besoldung seitens der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden.

42. Wegen des von §. 11 betroffenen Personenkreises siehe den Eingang der Anm. 39.

43. Ein Zusatzantrag zu §. 11, wonach die „Besoldungen" stets aus Grundgehalt, Alterszulagen und Wohnungsgeldzuschuß bestehen sollten (wie dies für die Volksschullehrer im Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. 3. 1897 festgesetzt ist), wurde in der Abgeordnetenhauskommission abgelehnt (s. Sten. Ber. des Abg.-H. 1899, 76. Sitzung vom 16. 6. 1899 S. 2406). Ob die Besoldungsbeträge angemessen sind und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde entsprechen, ist im Streitfalle im Beschlußverfahren zu erörtern.

44. Ein vorhandenes, auf die betreffende Beamtenstelle bezügliches Ortsstatut macht demnach die Gemeinde von jeder Einwirkung der Aufsichtsbehörde frei. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß der Vortheil, durch das vorhandene Ortsstatut vor etwaigem Drängen der Aufsichtsbehörde auf Erhöhung der Gehälter geschützt zu sein, für die Kommunen durch den Nachtheil einer Bindung durch das Ortsstatut theilweise wieder aufgewogen wird. Hat erst einmal eine ortsstatutarische Festlegung der Besoldungsordnung stattgefunden, so sind die Kommunen ohne Einwilligung des Bezirksausschusses nicht mehr in der Lage, die Gehälter zu erhöhen, Alterszulagenskalen, die sich vielleicht nicht bewährt haben, zu ändern oder anderweitige Organisationsveränderungen im Be-

amtenkörper selbständig einzuführen (s. Anm. 5 zu §. 11 St.O.). Sehr große Kommunen, oder solche Kommunen, deren Aufgaben sich in Folge raschen Wachsthums der Einwohnerzahl stark vermehren und die in Folge dessen eine gewisse Beweglichkeit in der Organisation ihres Beamtenapparates sich erhalten müssen, werden demnach eingehend zu prüfen haben, ob für sie ortsstatutarische Regelung zweckmäßig ist (s. auch Jebens im Pr.V.Bl. XXI S. 72 oben).

45. Gegen welchen die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben ist (§. 121 L.V.G.). Für Berlin ist der Oberpräsident, in der Beschwerdeinstanz der Minister des Innern zuständig (§. 48 Abs. 3 u. 1 L.V.G.), s. auch Anm. 89 am Ende. — Nach dem O.V.G. (vgl. M.Bl. 1902 S. 48, 71) ist die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zur „Feststellung" der Beamtengehälter nicht nur dann gegeben, wenn es sich um Veränderung des Gehalts einer schon bestehenden Stelle handelt, sondern auch dann, wenn die mittelst Zwangsetatisirung zu erzwingende Schaffung einer neuen Beamtenstelle in Frage steht; vgl. hierzu S. 267 unten.

46. D. h. nur der eigentlichen exekutivisch thätigen Polizeibeamten, wie Polizeiinspektoren, Polizeikommissaren, Polizeisergeanten, Polizeidienern u. ähnl. Nicht hierher gehören Verwaltungsbeamte, wie Sekretäre, Registratoren, Kanzlisten (vgl. übrigens Anm. 2 zu §. 56[6] und Anm. 3 zu §. 62 St.O. [zu §. 4 Polizeigesetzes vom 11. 3. 50] S. 875).

47. Die citirten Gesetze stimmen mit einander überein. §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. 3. 1850 lautet:

> Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Befugniß der Bestätigung übt jetzt nach §. 7 Z.G. der Regierungspräsident aus (in Berlin der Oberpräsident); wegen Festsetzung der Besoldungen von Polizeibeamten vgl. C.C. vom 5. 4. 1856 (M.Bl. S. 122). Siehe auch oben Anm. 8 zu §. 62 St.O.

§. 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats[1] sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung[2] eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist,[3] bei eintretender Dienstunfähigkeit,[4] oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden,[5] folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,[6]
1/2 " " " 12 " "
2/3 " " " 24 " "[7]

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension

nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.[8]

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluss der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.[9]

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.[10. 11]

Hierzu: K.B.G. §§. 4, 5, 12, 13, 14, 15, 24.

§. 4.[12] *Die Hinterbliebenen*[13] *eines Kommunalbeamten*[14] *erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung*[15] *des Verstorbenen (Gnadenquartal);*[16] *war der Verstorbene pensionirt,*[17] *so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat).*[18] *Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen*[19] *mit der Maassgabe Anwendung, dass an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde*[20] *tritt.*

§. 5.[21] *In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie*[22] *in Ermangelung anderweiter Festsetzungen*[23] *nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterlässt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlass übergeht,*[24] *unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist*[25] *zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.*

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.[26]

§. 12. Die städtischen Beamten[27] *erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit*[28] *— sofern nicht mit Genehmigung des Bezirks-*

ausschusses[29] *ein Anderes*[30] *festgesetzt ist*[31] — *Pension nach den für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen,*[37] *wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.S. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (G.S. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.*[32]

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen[33] *und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen*[34] *nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.*[35]

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.S. 1882 S. 133), in Betreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.[36—40]

§. 13. Das Recht auf den Bezug der Pension (§. 12) ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.[41]

§. 14. Betreffs der Anstellung, Besoldung und Pensionirung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen[42] *mit der Aenderung, dass die Pension vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um* $^1/_{60}$ *steigt.*[43. 44]

§. 15.[45] *Die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten*[46] *Beamten der Stadtgemeinden, einschliesslich der im §. 14 aufgeführten Beamten,*[47] *erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses*[48] *ein Anderes*[49] *festgesetzt ist*[50] — *Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften*[51] *unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages*[52]*; dabei tritt an die Stelle der für das Wittwengeld bei*

unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mark.[53]

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen betheiligt hat.[54] *Als Betheiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.*[55]

§. 24.[56] *Ist die nach Maassgabe dieses Gesetzes*[57] *zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt,*[58] *jedoch unbeschadet der Feststellung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maassgabe dieses Gesetzes,*[57] *soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen*[59. 60]

Hierzu ferner: Z.G. §. 20.[61]

§. 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maassgaben zur Anwendung:

1. 2. . . . . .

3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuss; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten,

Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Vorbemerkung: Vgl. zunächst die Vorbemerkungen zu §. 56[6], zu Titel VI und zu §. 64 St.O. §. 65 ist wesentlich abgeändert und ergänzt durch die Bestimmungen des K.B.G. und soweit das Pensionirungsverfahren in Betracht kommt, auch durch Z.G. §. 20 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2. Nur noch von historischer Bedeutung ist die Abänderung, welche Abs. 8 des §. 65 (Rechtsweg bei Pensionsansprüchen) seiner Zeit durch Z.G. §. 20 letzter Absatz erfahren hatte, da diese Bestimmung nunmehr durch die allgemein gehaltenen des §. 7 K.B.G. (s. diesen, hinter §. 64 abgedruckt) abgelöst worden ist. Aus dem K.B.G. kommen als Ergänzungen des §. 65 in Betracht: hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten §§. 12, 18, der Magistratsmitglieder §. 14; hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung §. 15, hinsichtlich der sog. Gnadenkompetenzen (Gnadenquartal, Gnadenmonat, Belassung der Dienstwohnung) §§. 4, 5, als Uebergangsbestimmung §. 24. Der Form des Kommentars entsprechend sind diese Bestimmungen nach der Legalordnung dem §. 65 angeschlossen. Zur Erleichterung der Uebersicht über diejenigen wichtigsten Rechtssätze, die durch die Neuordnung abgeändert oder neugeschaffen worden sind, diene die nachfolgende kurze systematische Uebersicht:

I. Pensionen. A. Materielles Recht:

a) Nach der Städteordnung waren nur die besoldeten Magistratsmitglieder sowie Bürgermeister und Beigeordnete (in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand) und außerdem die lebenslänglich angestellten Kommunalbeamten pensionsberechtigt. Nach K.B.G. §. 12 sind alle Kommunalbeamten (mit alleiniger Ausnahme der auf Probe, zu vorübergehender Beschäftigung oder zur Ausbildung Angestellten sowie der nebenamtlich thätigen Personen) und zwar nach den Bestimmungen des Staatspensionsgesetzes pensionsberechtigt.

b) Vom Gesetz abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Pensionen waren nach der St.O. bei den Magistratsmitgliedern u. s. w. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, bei den übrigen pensionsberechtigten Gemeindebeamten unbeschränkt zulässig. Nach dem K.B.G. §. 12 unterliegen derartige Abmachungen genereller Natur bei eigentlichen Kommunalbeamten der Genehmigung des Bezirksausschusses, bezüglich der Magistratsmitglieder ist es bei der Bestimmung des §. 65 verblieben (§. 14 K.B.G.), welche nur durch §. 16 Abs. 8 Z.G. dahin abgeändert ist, daß an Stelle der Regierung jetzt der Bezirksausschuß auch hier für Ertheilung der Genehmigung zuständig ist.

c) Die Städteordnung enthielt keine Bestimmungen über die Anrechnung solcher Dienstzeit, die nicht im Dienst der pensionirenden Kommune zugebracht war. Das K.B.G. bestimmt im §. 12, daß, abgesehen von der den Militäranwärtern anzurechnenden Militärdienstzeit, nur die im Dienste der pensionirenden Kommune zugebrachte Zeit anrechnungsfähig ist, läßt aber günstigere Festsetzungen (ohne Erforderniß der Genehmigung) zu.

d) Für die Magistratsmitglieder u. s. w. ist eine steigende Pension für die Fälle der Pensionirung in der Zeit vom 12. bis zum 24. Dienstjahr eingeführt (§. 14 K.B.G. in Ergänzung von §. 65 Abs. 1).

B. Formelles Recht:

a) Im Allgemeinen ist das Pensionirungsverfahren dasselbe geblieben wie vor Erlaß des K.B.G. (maßgebend sind §. 20 Gesetz vom 27. 3. 1872, §. 20 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 8 Z.G., §§. 93, 95 Gesetz vom 21. 7. 1852). Nur hinsichtlich der über 65 Jahre alten Beamten ist den Kommunen die Möglichkeit gegeben, ortsstatutarisch das vereinfachte Verfahren des Gesetzes vom 31. 3. 1882 einzuführen. (Darüber, daß es sich hierbei um eine Verfahrensvorschrift handelt, der deshalb auch rückwirkende Kraft zukommt, vgl. Anm. 86.) Damit ist das bisher geltende Prinzip, daß städtische Beamten wider Willen nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entfernt werden können, durchbrochen.

b) Hinsichtlich des Rechtsweges bei Pensionsansprüchen kommt jetzt nicht mehr Z.G. §. 20 letzter Absatz sondern K.B.G. §. 7 in Betracht.

II. Hinterbliebenenversorgung (Wittwen- und Waisengelder): Die St.O. kennt eine gesetzliche (obligatorische) Hinterbliebenenversorgung nicht. Ersatz boten entweder öffentlich-rechtliche Kassenveranstaltungen der größeren Städte oder der Kommunalverbände oder aber privater Einkauf bei Versicherungsgesellschaften, häufig auf Grund einer dem Beamten dienstlich auferlegten Verpflichtung zum Einkauf. Nach K.B.G. §. 15 sind alle pensionsberechtigten Kommunalbeamten gleichzeitig hinterbliebenenversorgungsberechtigt und zwar nach Maßgabe der für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Gesetze. Abweichende, den Beamten ungünstigere Vereinbarungen sind auch hier nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses zugelassen.

III. Gnadenkompetenzen: Die materiellen Rechte sind jetzt ganz entsprechend dem Rechte der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Es besteht der Anspruch auf das Gnadenquartal, den Gnadenmonat und die Belassung der Dienstwohnung nach Maßgabe der §§. 4, 5 des K.B.G. Abweichende Festsetzungen sind nur hinsichtlich der Belassung der Dienstwohnung zugelassen.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen über die Versorgung der Kommunalbeamten auch durch die sozialpolitische Gesetzgebung (Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherungsgesetze) eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren haben (Anm. 60).

1. Hinsichtlich dieser Personen ist der §. 65 Abs. 1 (mit einer Ausnahme, s. Anm. 7) ausdrücklich aufrecht erhalten durch §. 14 K.B.G.

2. Jetzt des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten (§. 16 Abs. 8 Z.G., §. 48 L.V.G.).

3. Die Vereinbarung kann dem Beamten ein plus oder ein minus garantiren, auch einen völligen Verzicht auf die Pension enthalten. Letzterer dürfte indessen nur dann die Genehmigung des Bezirksausschusses finden, wenn die finanzielle Lage des Magistratsmitgliedes im Falle des Ausscheidens aus dem Amte ohnehin eine gesicherte ist.

4. Pensionirungsverfahren. Ob Dienstunfähigkeit vorliegt, prüft zunächst der Magistrat (in Städten ohne kollegialischen Gemeinde-

vorstand der Bürgermeister) als vorgesetzte Dienstbehörde (§. 20 Pensionsgesetz vom 27. 8. 1872; diese Zuständigkeit gilt auch bei den Magistratsmitgliedern; die Erklärung liegt darin, daß der Magistrat die Anstellungsbehörde auch für die Magistratsmitglieder ist. Die Aufsichtsbehörde ist Aufsichtsbehörde der Stadt, aber nicht „vorgesetzte" Behörde der einzelnen Magistratsmitglieder). Die Stadtverordnetenversammlung hat hierbei nicht mitzuwirken — wohl aber bei Feststellung der Pension; s. unten Anm. 7 —, da die Dienstaufsicht nur dem Magistrat zusteht.

Widerspricht der Beamte, so muß der Magistrat die Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Zwecke der Feststellung der Dienstunfähigkeit bei dem Regierungspräsidenten beantragen (gegen dessen Verfügung die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig ist, §. 20 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Z.G.). Der Regierungspräsident und der Minister sind aber nur zuständig, die Einleitung des Verfahrens anzuordnen, nicht zuständig, die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen, weil die Anwendung der §§. 88—92 Gesetz vom 21. 7. 1852 auf Kommunalbeamte gemäß §. 94 ibid. ausgeschlossen ist (vgl. zu §. 80 St.O.). Beharrt der Beamte bei dem Widerspruch, so entscheidet über die Frage der eingetretenen Dienstunfähigkeit, da Gemeindebeamte (soweit sie nicht das 65. Jahr überschritten haben; hierüber unten Anm. 36) wider ihren Willen nur in den Formen des bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahrens pensionirt werden dürfen (§. 20 Abs. 2 Z.G.), in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz das O.V.G. (§. 20 Abs. 1 Nr. 8 l. c.). Der ordentliche Rechtsweg ist bezüglich der Frage der Dienstunfähigkeit nicht gewährt. Diese Zuständigkeit ist gegeben sowohl in denjenigen Fällen, in denen ein Beamter *vor* dem Zeitpunkte des Eintritts der Pensionsberechtigung dienstunfähig geworden ist, als auch in denjenigen Fällen, in denen die Versetzung in den Ruhestand wider den Willen des Beamten herbeigeführt werden soll, *nachdem* er die Pensionsberechtigung erlangt hat (§§. 93, 95 Gesetz vom 21. 7. 1852, von denen die Bestimmung des §. 95 durch §. 20 Abs. 2 Z.G. eine Erweiterung erfahren hat; O.V.G. XXIII S. 64).

5. Wenn man unter Pension grundsätzlich das Ruhegehalt versteht, welches ein *dienstunfähig* gewordener Beamter erhält, so wird in den hier in Frage kommenden Fällen nicht eigentlich eine „Pension", als vielmehr eine *Abfindung* in Form einer Rente gewährt. Die unterschiedslose Zusammenfassung dieser beiden Arten von „Pensionen" durch das Gesetz hat zur Folge, daß der letzte Absatz des §. 65 auch auf derartige „Abfindungen" anzuwenden ist. Im Uebrigen ist die Abfindung auch zu gewähren, wenn das Magistratsmitglied zwar wieder gewählt, aber nicht bestätigt worden ist. Der Anspruch auf die Abfindung fällt nur dann weg, wenn das Magistratsmitglied die Wiederwahl nicht anzunehmen erklärt hat oder durch ein disziplinares Verschulden zu der Nichtwiederwahl Anlaß gegeben hat. Liegen diese beiden Ausnahmefälle nicht vor, sondern liegt die Sache etwa so, daß der zur Wiederwahl Stehende die Wahl deshalb ausschlägt, weil ihm die Stelle unter ungünstigeren Bedingungen, als er sie vorher hatte, angeboten wurde, oder daß der Betreffende nur deshalb

nicht wiedergewählt wird, weil er sich um die Stelle nicht besonders beworben hat, so ist das Recht auf die Abfindung gegeben. (v. Kamptz Ann. 1837 S. 487.)

6. D. h. als Magistratsmitglied; frühere Dienstzeit bei derselben Kommune aber in einer anderen Stellung kommt nach dem Gesetze nicht in Anrechnung, sondern nur dann, wenn besondere Vereinbarungen oder generelle Festsetzungen diese Anrechnung vorschreibt. Die Bestimmung des §. 12 K.B.G. gilt hinsichtlich der Magistratsmitglieder nicht. Zur Vermeidung von Härten wird aber wohl gegebenenfalls eine solche Anrechnung überall stattfinden.

7. Die Normirung der Pensionen ist für die zwischen dem 12. und 24. Dienstjahre liegenden Jahre abgeändert durch §. 14 K.B.G.; über Inhalt und Grund der Aenderung siehe §. 14 K.B.G. und Anmerkungen dazu. — Im Uebrigen ist damit, daß gesagt ist, die Pension betrage einen bestimmten Bruchtheil des Gehalts, hier zum Ausdrucke gebracht, daß bei den Magistratsmitgliedern nur das baare Gehalt der Pensionsberechnung zu Grunde gelegt werden solle. (M.Bl. 1868 S. 63; anders bei den Gemeindebeamten, vgl. Anm. 88 zu §. 64 St.O. und §. 10 Nr. 1—3 Staatspensionsgesetzes vom 27. 3. 1872, unten Anm. 37.) Der Berechnung der Pension wird stets das Diensteinkommen in derjenigen Höhe zu Grunde gelegt, in der es der zu Pensionirende zuletzt bezieht. — Ueber die Bewilligung der Pension hat die Stadtverordnetenversammlung mitzubeschließen. Verweigern die Stadtverordneten die Fassung eines solchen Beschlusses oder berechnen sie oder der Magistrat die Pension anders als der Beamte es beansprucht, so steht dem Beamten der Weg des §. 7 K.B.G. (s. hinter §. 64 St.O.) offen. Ohne Beschreitung dieses Weges ist auf etwaige Beschwerde die Aufsichtsbehörde — der Regierungspräsident — zu einem zwangsweisen Einschreiten gegen die Stadt auf Bewilligung der beanspruchten Pension nicht befugt. Erst nach Ergehen eines Bezirksausschußbeschlusses (§. 7 K.B.G., hinter §. 64 St.O. abgedruckt) kann gegen die Stadt — sei es im Wege der Zwangsetatisirung (§. 78), sei es im Wege sonstiger Zwangsvollstreckungshandlungen (vgl. Anm. 3 zu §. 56⁴, S. 246) — zwangsweise vorgegangen werden. — Je nachdem, ob es sich um die Frage handelt, welcher Theil des Diensteinkommens als (pensionsfähiges) Gehalt anzusehen ist oder ob die Höhe der Pension aus sonstigen Gründen unrichtig berechnet ist, ist der dem Beamten offen stehende Klageweg ein anderer. (§. 7 K.B.G.)

8. Abs. 2 ist abgeändert durch §. 12 K.B.G. Ueber die Tragweite der Abänderung s. Vorbem. unter 1.

9. Abs. 3 war früher schon durch §. 20 (letzter Absatz) des Z.G. abgeändert und ist jetzt ersetzt durch §. 7 K.B.G. (abgedruckt und erläutert hinter §. 64 St.O.).

10. Der letzte Absatz des §. 65 St.O. kommt nur für die besoldeten Magistratsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordneten in Betracht. Bezüglich der übrigen Kommunalbeamten vgl. §. 13 K.B.G. und Anm. dazu. In beiden Bestimmungen fehlt — in §. 65 St.O. nach der historischen Lage naturgemäß — die Erwähnung einer nachmaligen Anstellung

im Reichsdienste, im Dienste eines anderen deutschen Staates oder einer nicht preußischen, deutschen Gemeinde. Dennoch hat das R.G. in zwei Entscheidungen (R.G.E. XLIV S. 208 und XLV S. 306) angenommen, daß die Bestimmung des §. 65 letzter Absatz auch dann anzuwenden sei, wenn der Pensionär später wieder im deutschen (nicht preußischen) Staatsdienst oder dem Dienste einer außerpreußischen deutschen Gemeinde angestellt wird. Wie die Ausf.Anw. zum K.B.G. (Art. IV unter 2) mit Recht hervorhebt, werden diese Grundsätze des R.G. konsequenter Weise auch bei Auslegung des §. 18 K.B.G. anzuwenden sein (s. auch Anm. 41).

11. Es fragt sich, wann eine neue „Anstellung" im Sinne des §. 65 Abs. 4 vorliegt. Maßgebend ist das für das jeweilige neue Amt in Betracht kommende deutsche Staatsrecht (oder Reichsrecht). Jedenfalls ist eine vorübergehende Beschäftigung gegen Diäten kein Anstellungsverhältniß im Sinne dieser Bestimmung. Ebensowenig ein dauerndes, aber lediglich privatvertragliches Dienstverhältniß zum Reiche, einem Bundesstaat oder einer Gemeinde (über den Unterschied s. Vorbem. zu §. 56[6]). Besteht aber ein neues Beamtenverhältniß, so ist §. 65 Abs. 4 anwendbar, gleichviel ob es sich um Anstellung auf Lebenszeit, auf Zeit oder Kündigung handelt.

Die Frage in welcher Höhe das neue Diensteinkommen bei Anwendung des §. 65 Abs. 4 anzusetzen ist, erledigt sich mit dem Satze, daß das reine Einkommen aus der neuen Stelle zu berücksichtigen ist, d. h. also das gesammte Diensteinkommen abzüglich einer etwaigen Entschädigung für Dienstausgaben (Repräsentationsgelder, Reisekosten, Dienstaufwandsgelder). Darauf, ob und wie die neue Anstellungsbehörde das neue Diensteinkommen auf dessen einzelne Arten (baares Gehalt, Naturalien, Dienstaufwandsgelder) vertheilt, kommt es nicht endgültig an, vielmehr ist im Streitfalle unabhängig von dieser (unter Umständen willkürlichen) Festsetzung der neuen Anstellungsbehörde die Frage der Anwendbarkeit des §. 65 Abs. 4 und die Höhe des Rechnungsergebnisses aus dieser Anwendung im Wege des §. 7 K.B.G. und zwar eventuell im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen. Die Bestimmung des §. 7 K.B.G. allerdings, daß über die Spezialfrage, „welcher Theil des Diensteinkommens als Pension anzusehen ist" unter Ausschluß des Rechtsweges nur im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden dürfe, kann hier nicht Anwendung finden, da diese Bestimmung sich auf die erstmalige Festsetzung der Pension, nicht auf die spätere Kürzung auf Grund des §. 65 Abs. 4 bezieht. Etwas abweichend Oertel S. 531, Anm. 6c, der anscheinend für die Fälle des §. 65 Abs. 4 den §. 7 K.B.G. seinem ganzen Inhalte nach für unanwendbar hält.

12. Wegen der Gnadenkompetenzen im Allgemeinen siehe Vorbem. unter 8. — Der §. 4 K.B.G. ist nachgebildet dem für die Staatsbeamten geltenden §. 2 des Gesetzes vom 6. 2. 1881 (G.S. S. 17) und dem §. 5 des Gesetzes vom 11. 6. 1894 (G.S. S. 109) betreffend das Ruhegehalt der Lehrer 2c. — Die Bestimmung soll nur den Mindestbetrag der Leistungen gesetzlich festlegen. Günstigere Bestimmungen zu erlassen, steht den Gemeinden frei.

18. Als Hinterbliebene sind in der Regel nur die Wittwe und die eheliche Descendenz des Beamten anzusehen, ausnahmsweise, im Falle der Beamte der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder gewesen ist, auch diese oder, beim Fehlen einer Wittwe und ehelicher Descendenz, auch solche nicht verwandte Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder Beerdigung bestritten haben, für den Fall, daß der Nachlaß hierzu nicht ausreichte (K.O. vom 15. 11. 1819 [G.S. 1820 S. 45], Gesetz vom 6. 2. 1881 §. 3, beide unten abgedruckt, s. Anm. 19).

14. §. 4 K.B.G. bezieht sich sowohl auf besoldete Magistratsmitglieder als auch auf die eigentlichen Kommunalbeamten. Nicht darunter fallen nur die nebenamtlich im Kommunalamt thätigen sowie die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung beschäftigten Personen.

15. Das heißt nicht bloß das „Gehalt"; Wohnungsentschädigung bezw. Wohnungsgeldzuschuß sowie Zulagen werden ebenfalls weiter gewährt. Wegen der Dienstwohnung s. §. 5 K.B.G.

16. Dieser Ausdruck besagt keineswegs, daß die eigentliche Gnadenbewilligung immer die volle Dauer eines Vierteljahrs umfaßt; er dient vielmehr lediglich der Berechnung, indem er grundsätzlich das Ende der Gnadenbewilligung auf den Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Vierteljahrs festlegt. Da das gesammte Gehalt für das Sterbequartal als verdient gilt, demnach der Anspruch darauf dem Beamten auch ohne die Bestimmungen über die Gnadenbewilligung gewährleistet ist (Anm. 11 zu §. 64), so ergiebt sich, daß eine eigentliche Gnadenbewilligung für einen ein-, zwei- oder dreimonatigen Zeitraum gewährt wird, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat des Kalenderquartals gestorben ist. Der über das Sterbequartal hinaus gezahlte Betrag gehört nicht zum Nachlasse des Beamten, gebührt daher den Gnadenberechtigten (Anm. 13) ohne Rücksicht darauf, ob sie die Erben des Beamten sind oder nicht und kann von Gläubigern des Beamten nicht mit Beschlag belegt werden (K.O. vom 15. 11. 1819). Bezüglich der Pfändbarkeit der Gnadenkompetenzen für die Gläubiger der empfangsberechtigten Hinterbliebenen ist jetzt §. 850[8] und Abs. 2 C.P.O. (R.G.Bl. 1898 S. 410) maßgebend. Bezüglich der Besteuerung s. Anm. 16 zu §. 64.

17. War die Pensionirung zwar ausgesprochen aber noch nicht eingetreten, so sollte schon nach der K.O. vom 30. 3. 1842 (M.Bl. S. 245) den Hinterbliebenen Anspruch auf die dreimonatige Gehaltszahlung zustehen. Nach dem Wortlaut des §. 4 „war der Verstorbene pensionirt" kann es jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen, daß in diesen Fällen das Gnadenquartal in vollem Umfange geschuldet wird.

18. Die Bestimmung über das Recht der Hinterbliebenen eines pensionirten Beamten auf den Gnadenmonat hat in diesem Paragraphen anscheinend nur wegen des äußeren Zusammenhanges mit den Bestimmungen über das Gnadenquartal Platz gefunden. Dennoch ist sie keineswegs, wie die „Begründung" zum K.B.G. irrthümlich annimmt, an dieser Stelle deshalb unnöthig, weil nach §. 12 K.B.G. die Vorschriften für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten und danach auch der die

Bestimmung über den Gnadenmonat enthaltende §. 31 des Pensionsges. vom 27. 3. 1872 (G.S. S. 268) ohnehin auf die Kommunalbeamten für anwendbar erklärt worden sind. Die Bestimmung hat vielmehr an dieser Stelle — im allgemeinen Theil des K.B.G. — erhebliche Bedeutung. Denn §. 12 läßt „anderweitige", wenn auch aufsichtsbehördlich zu genehmigende Abmachungen zu, während §. 4 einen unbedingten, durch Vereinbarungen nicht zu beseitigenden Anspruch auf den Gnadenmonat für alle Kommunalbeamten schafft, die unter §. 4 fallen (Anm. 14).

19. Die geltenden Bestimmungen über die Gnadenkompetenzen der unmittelbaren Staatsbeamten lauten:

a) K.O. vom 15. 11. 1819 (G.S. 1820 S. 45, theilweise abgeändert durch das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 6. 2. 1881):

> Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deklaration Meiner Order vom 27. 4. 1816*) hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, daß aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen des Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

b) Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. 2. 1881 (G.S. S. 17):

> §. 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.
>
> §. 2. Die Hinterbliebenen der im §. 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsorder vom 15. 11. 1819 (G.S. 1820 S. 45), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.
>
> §. 3. Hat ein verstorbener Beamter (§. 2) eine Wittwe

*) Diese ist in Nr. 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. 2. 1881, in Nr. 3 hinsichtlich der Kommunalbeamten durch §. 5 des K.B.G. obsolet geworden.

oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinetsorder vom 15. 11. 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. 4. 1881 in Kraft.

c) §. 81 des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 (G.S. S. 268, s. auch die Abänderungs-Gesetze vom 31. 3. 1882 [G.S. S. 132], vom 30. 4. 1884 [G.S. S. 126], vom 20. 3. 1890 [G.S. S. 48], sowie vom 25. 4. 1896 [G.S. S. 87]):

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.*)

Der §. 4 K.B.G. tritt an die Stelle der bisher für die Kommunalbeamten noch in Geltung gewesenen K.O. vom 22. 1. 1826 (G.S. S. 13).

20. D. i. der Magistrat bezw. Bürgermeister (in Städten ohne kollegialischen Vorstand). Die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung ist nicht erforderlich. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, so hat der Magistrat zu bestimmen, in welchen Antheilen die Gnadenbezüge auf die einzelnen zu vertheilen sind.

21. Der §. 5 K.B.G. entspricht bis auf die Worte „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" im Allgemeinen der Vorschrift des §. 9 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 (R.G.Bl. S. 61) und des §. 24 Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. 3. 1897 (G.S. S. 25). Der betroffene Beamtenkreis ist derselbe wie bei §. 4 K.B.G. (s. Anm. 14).

22. „Familie" umfaßt alle die Personen, die mit dem Beamten verwandt oder verschwägert sind und auf Grund dieser Verwandtschaft oder Schwägerschaft seinen Hausstand theilten. Auf die Alimentationspflicht gegenüber dem Verwandten kommt es nicht an.

---

*) Abs. 4 des §. 81 Gesetz vom 27. 3. 1872 ist ersetzt durch C.P.O. §. 850[8] und Abs. 2.

28. Die Bestimmung ist also dispositiver Natur. Im einzelnen Falle durch Abrede, generell sowohl in der Form eines einfachen Reglements, wie auch in der (nicht erforderlichen) Form des Ortsstatuts, kann Abweichendes festgesetzt werden.

24. Die Fristberechtigten aus Satz 2 sind nur Universalsuccessoren (Erben, Erbschaftskäufer), nicht Legatare oder Erwerber einzelner Nachlaßstücke.

25. Die einmonatliche Frist rechnet nach §. 188 B.G.B. von Monatsdatum zu Monatsdatum.

26. Der §. 5 K.B.G. tritt an die Stelle der bisher für Kommunalbeamten geltenden Vorschrift der Nr. 8 der K.O. vom 27. 4. 1816 (G.S. S. 134).

27. D. h. alle angestellten städtischen Beamten, ob sie nun vor oder nach dem Inkrafttreten des K.B.G., ob sie lebenslänglich, auf Zeit oder Kündigung angestellt, ob sie eigentliche Verwaltungsbeamte oder Beamte städtischer Betriebsverwaltungen sind, sofern nicht der Pensionsanspruch auf Grund genehmigter „Festsetzungen" (zu welchen auch Vereinbarungen zu rechnen) wegfällt; ausgeschlossen sind nur die zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angestellten, sowie die nebenberuflich im Kommunalamt thätigen Beamten. Zweifellos pensionsberechtigt sind nunmehr die städtischen Standesbeamten (Gemeindebeamte auf Grund des §. 4 Abs. 4 R.G. vom 6. 2. 1875, R.G.Bl. S. 23), welchen bisher durch die Judikatur ein obligatorischer Anspruch auf Pension nicht zuerkannt war mit Rücksicht darauf, daß einerseits nach den Städteordnungen nur die lebenslänglich angestellten Beamten Pensionsansprüche hatten und daß andererseits die Standesbeamten wegen der Widerruflichkeit der zu ihrer Bestallung erforderlichen Genehmigung als lebenslänglich angestellte Beamte nicht anzusehen waren (R.G.E. XXXIX S. 261; s. oben Anm. 11 zu §. 62). Auf Lehrer an städtischen Schulen bezieht sich die Bestimmung nicht. Ebenso nicht auf die besoldeten Magistratsmitglieder (s. §. 14 K.B.G. und §. 65 St.O.).

28. Wegen des Verfahrens bezüglich Feststellung der Dienstunfähigkeit im Streitfalle s. Anm. 4.

29. In Berlin des Oberpräsidenten, L.B.G. §. 48. Hinsichtlich der Magistratsmitglieder schreibt schon §. 65 St.O. ebenfalls die Genehmigung vor. Dagegen ist dieses Erforderniß für die eigentlichen Kommunalbeamten neu. — Sind mit einem Beamten vor Inkrafttreten des K.B.G. (1. 4. 00) Abmachungen dieser Art getroffen worden, so waren diese ohne Genehmigung gültig und haben ihre Gültigkeit auch durch das K.B.G. nicht verloren. Eine Rückwirkung des Gesetzes in diesem Umfange würde ein jus quaesitum der Stadtgemeinde verletzen.

30. Auch der Ausschluß des Pensionsanspruchs kann festgesetzt werden und zwar sowohl in dem Sinne, daß ein Pensionsanspruch überhaupt nicht gegeben ist, als auch dahin gehend, daß bei Eintritt der Dienstunfähigkeit innerhalb einer gewissen Zeit ein Pensionsanspruch nicht gegeben sein soll. Gerade, weil der gänzliche Ausschluß des Pensionsanspruchs festgesetzt werden kann, hat man, um einen Mißbrauch seitens

der Städte bei reichlich angebotenem Beamtenmaterial vorzubeugen, die Genehmigung für erforderlich erachtet.

31. Entweder im Wege des einzelnen Abkommens oder durch generelle Festlegung der Pensionsbedingungen in genehmigten Reglements oder Ortsstatuten.

32. Das Verhältniß der im Gesetzestext citirten Gesetze zu einander ist folgendes: Das Gesetz vom 31. 3. 1882 brachte in seinem Art. I einige Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872, unter Anderem auch solche der §§. 8 und 16 des Letzteren und zwar in dem Sinne, daß an Stelle der Eintheilung des Gehalts (behufs Pensionsberechnung) in 80stel die in 60stel trat, daß die Höchstpension auf $^{45}/_{60}$ festgestellt wurde und daß die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres liegende Dienstzeit außer Ansatz bleiben sollte. Der oben citirte Art. III, welcher auch nach dem Inkrafttreten des K.B.G. noch theilweise aufrecht erhalten bleibt, bestimmte, daß alle durch das Gesetz vom 31. 3. 1882 eingeführten Abänderungen des Pensionsgesetzes nur auf unmittelbare Staatsbeamte und die im §. 6 des Pensionsgesetzes bezeichneten Lehrer und Beamten (nicht aber auf Kommunalbeamte) Anwendung finden sollten; theilweise, nämlich soweit die erwähnten Aenderungen der §§. 8 und 16 des Pensionsgesetzes in Frage kommen, ist der Art. III Gesetzes vom 31. 3. 1882 durch das Gesetz vom 1. 3. 1891 aufgehoben worden, indem durch Letzteres diese Abänderungen auch auf städtische Beamte als auf solche mittelbaren Staatsbeamten, welche auch im Uebrigen nach den Bestimmungen über die Pensionen der unmittelbaren Staatsbeamten pensionirt werden, übertragen wurden. Die anderweitigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. 3. 1882, welche Aenderungen der §§. 1 und 30 des Pensionsgesetzes betrafen und die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand der über 65 Jahre alten Beamten zum Gegenstande hatten, sind dagegen bisher ohne Geltung für städtische Beamte geblieben und erhalten auch durch K.B.G. nicht obligatorische Geltung für dieselben (vgl. Abs. 3 des §. 12 K.B.G. und Anm. 36). Insoweit bleibt also Art. III Gesetz vom 31. 3. 1882 theilweise auch fernerhin gültig.

33. In Betracht kommt §. 107 des R.G. vom 27. 6. 1871 (R.G.Bl. S. 275) in der Fassung des Gesetzes vom 22. 5. 1893 (R.G.Bl. S. 171). Derselbe lautet:

> Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst 2c. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.
>
> Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Danach hat bei diesen Personen, soweit ihre Pensionirung nach den für die Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen erfolgt (§. 12 Abs. 1 K.B.G.), die Militärzeit bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters in Anrechnung zu kommen (vgl. R.G.E. XXXVII S. 235). Früher war die Tragweite der Bestimmung des §. 107 l. c. für Kommunalbeamte bestritten, s. Oertel, 2. Aufl. S. 888 (zu §. 65). Abmachungen, welche die Anrechnung eines Theils oder der ganzen Militärdienstzeit ausschließen, bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten) gemäß Abs. 1. Wegen der gesetzlichen Zulässigkeit derartiger Abmachungen siehe M.R. vom 14. 1. 1898 (M.Bl. S. 23), ferner die Ausf.Anw. zum K.B.G. unter Art. IV Nr. 2 Abs. 2 (M.Bl. 1899 S. 194) und Erk. des Bezirksausschusses zu Arnsberg (Pr.V.Bl. XX S. 108). Gegen den Willen der betroffenen Militäranwärter kann jedenfalls seitens der Kommunen die ganze oder theilweise Nichtanrechnung der Militärdienstzeit nicht festgesetzt werden; auch bleiben die Kommunen, falls sich solche Militäranwärter nicht finden, die sich freiwillig der Bedingung der Nichtanrechnung der Militärdienstzeit unterwerfen, dennoch verpflichtet, die Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen, sofern es sich um eine nach gesetzlicher Bestimmung mit einem Militäranwärter zu besetzenden Stelle handelt (s. Nachtrag zu §. 56[6] St.O.). Im Uebrigen sind bezüglich der Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern nach folgende 2 Punkte zu erörtern:

a) Weder §. 12 Abs. 2 K.B.G. noch §. 107 des Militärpensionsgesetzes machen einen Unterschied zwischen den Fällen, in denen es sich um *Berechnung einer Pension* handelt und den anderen Fällen, in denen die Berechtigung zum Pensionsbezuge überhaupt (wegen *Berechnung der 10jährigen Dienstzeit*) fraglich ist. Daraus ergiebt sich, daß den Militäranwärtern die Militärdienstzeit anzurechnen ist sowohl bei Berechnung der zum Erwerbe der Pensionsberechtigung erforderlichen Dienstzeit als auch bei Berechnung der Höhe der Pension.

b) Für den Fall, daß ein Militäranwärter, welcher eine Militärpension bezieht, in städtische Dienste tritt und hier — unter Anrechnung seiner Militärjahre — abermals Pensionsansprüche erwirbt, ist behufs Verhütung der hierdurch erfolgenden Doppelanrechnung der Militärdienstzeit durch §. 108 *Militärpensionsgesetzes* (in der Gestalt des Gesetzes vom 22. 5. 1898 (R.G.Bl. S. 171) Vorsorge getroffen, indem eine Kürzung der städtischen Pension vorgesehen ist. §. 108 *Militärpensionsgesetzes* lautet:

> Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.
>
> Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen,

sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesammtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionairen bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§. 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

Es ist aber zu beachten, daß §. 108 für den andern Fall, daß ein Militäranwärter zunächst in einen Civildienst eintritt, hier unter Anrechnung seiner Militärdienstjahre Pension erdient, demnächst in einen andern Civildienst, z. B. nun in städtischen Dienst eintritt und hier nach §. 12 Abs. 2 K.B.G. und §. 107 Militärpensiongesetz abermals Anspruch auf Anrechnung der Militärdienstzeit hat, keinerlei Bestimmung trifft. (Dagegen anscheinend Oertel S. 524.) Will die Stadt in solchen Fällen die gesetzliche doppelte Anrechnungspflicht ausschließen, so muß sie eine entsprechende ortsstatutarische oder — behördlich genehmigte — vertragliche Bestimmung treffen (nach Abs. 1 des §. 12).

Wegen Anrechnung der Militärdienstzeit bei Nichtmilitäranwärtern: s. Anm. 35.

34. Die anderweitigen Festsetzungen, die in Einzelabmachungen oder genereller Regelung (Reglement, Statut) bestehen können, können hier (im Gegensatz zu Abs. 1) nur den Beamten günstigere Bestimmungen enthalten; deshalb ist auch von dem Erforderniß einer Genehmigung dieser Festsetzungen Abstand genommen.

35. Einschließlich der im Dienste derselben Kommune abgeleisteten Vorbereitungs- und Probedienstzeit sowie etwaiger Urlaubszeiten (R.G.E. XXXVII S. 289, XLI S. 110), insofern Urlaub als fingirte Dienstzeit gilt. Daher muß auch solchen städtischen Beamten, welche nicht Militäranwärter sind, diejenige militärische Dienstzeit — gleichviel ob dies aktive Dienstzeit oder Reservedienstzeit ist — auf ihr pensionsfähiges Dienstalter in Anrechnung gebracht werden, welche sie nach ihrer Anstellung im städtischen Dienste abgeleistet haben. (Anders ohne Angabe von Gründen Oertel S. 525 Anm. 3c.) Soll die Anrechnung der aktiven Dienstzeit vermieden werden, so bleibt entweder nur übrig, die Beamten grundsätzlich erst anzustellen, wenn sie die Dienstzeit abgeleistet haben oder feststeht, daß sie sie nicht abzuleisten brauchen oder aber sie bis zur Ableistung der Dienstzeit nur kündbar anzustellen und ihnen rechtzeitig vor Ableistung der aktiven Dienstzeit zu kündigen (alsdann ist Aufnahme der betreffenden Beamtenkategorien in das Ortsstatut, §. 9 K.B.G., nöthig); als letztes Aushülfsmittel bliebe eine ortsstatutarische oder im Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor der Anstellung erfolgende Festsetzung, daß die aktive Dienstzeit nicht auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung kommen solle. — Solche Zeit, während welcher

der Angestellte zwar im Dienste der pensionirenden Kommune beschäftigt aber noch nicht Beamter war, braucht nicht angerechnet zu werden.

36. Vgl. hierzu Anm. 32. In Betracht kommen hier die Abänderungen zu §. 1 und §. 30 des Pensionsgesetzes, welche das Gesetz vom 31. 3. 1882 einführte. Durch diese wurde den über 65 Jahre alten Beamten das Recht eingeräumt, auch ohne nachgewiesene Dienstunfähigkeit die Pensionirung zu fordern, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit geschaffen, diese Beamten auch gegen ihren Willen jederzeit ohne Weiteres in den Ruhestand zu versetzen, sobald sie nur nach Ansicht ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde dienstunfähig sind. Durch die jetzt ermöglichte fakultative Uebertragung dieser Grundsätze auf Kommunalbeamte mittelst Ortsstatuts ist nunmehr das allgemeine Prinzip, daß Kommunalbeamte wider ihren Willen nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entfernt werden können (Anm. 4), durchbrochen. Es ist fraglich geworden, ob ein Ortsstatut, welches die Pensionirung der über 65 Jahre alten Beamten nach den Bestimmungen der Staatsgesetze zuläßt, auch Anwendung zu finden hat auf solche Beamte, welche vor dem Intrafttreten des K.B.G., also vor dem 1. 4. 1900, in den städtischen Dienst getreten sind. Die Antwort kann nur bejahend lauten. Die Verletzung eines jus quaesitum liegt nicht vor. Wenn im Pr.V.Bl. XXI S. 120 zur Begründung dieser auch dort vertretenen Ansicht angeführt wird, daß ein jus quaesitum deshalb nicht vorliege, weil auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts jura quaesita überhaupt keine dem Civilrecht entsprechende Rolle spielten, so ist dieser Grund zweifellos nicht stichhaltig. Schon der Wortlaut des §. 24 K.B.G. beweist, daß sogar das Gesetz sich gescheut hat, in wohlerworbene Rechte publizistischen Charakters einzugreifen. Der wahre Grund der rückwirkenden Kraft jener Bestimmung ist vielmehr, daß es sich bei jener Vorschrift um eine — wenn auch materielle Wirkungen äußernde — Verfahrensvorschrift handelt. Denn die Bestimmung des Gesetzes vom 31. 3. 1882, welche die Pensionirung der über 65 Jahre alten Personen regelt, besagt keineswegs, daß etwa materiell die Voraussetzung der Pensionirung — dauernde Dienstunfähigkeit — modifizirt würde; auch bei den über 65 Jahre alten Beamten hat die die Pensionirung beantragende Stelle gewissenhaft zu prüfen, ob Dienstunfähigkeit vorhanden ist (s. auch Pr.V.Bl. a. a. O., Oertel S. 523). Nur die Art der Feststellung der Dienstunfähigkeit ist erleichtert, indem statt des umständlichen Verfahrens einer ärztlichen Untersuchung und event. des Streitverfahrens (s. Anm. 4) der einfache Antrag des Beamten oder der vorgesetzten Dienstbehörde auf Pensionirung als Feststellung der Dienstunfähigkeit angesehen wird. Verfahrensvorschriften gegenüber aber werden grundsätzlich jura quaesita nicht anerkannt (vgl. z. B. E.G. zur C.P.O. §. 18, R.G.Bl. 1877 S. 244 ff.).

37. Die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze sind enthalten im Pensionsgesetze vom 27. 3. 1872 (G.S. S. 268, jetzt in der Fassung der Novellen vom 31. 3. 1882, 30. 4. 1884, 20. 3. 1890 und 25. 4. 1896 geltend, wegen des vollständigen Wortlautes des Gesetzes siehe Kautz-Appelius S. 181 ff.). Anwendbar auf Kommunalbeamte sind

nur die §§. 1, 8—18, 16, 17, 24, 25, 26, 29 (in Verbindung mit §. 13 K.B.G., nicht mit §§. 27, 28 Pensionsgesetzes), 29a, 30 Abs. 1. Keine Geltung hat insbesondere §. 27, da dieser ganz (nicht bloß in Nr. 2) ersetzt ist durch §. 65 Abs. 4 St.O. und §. 18 K.B.G. und ebenso keine unmittelbare Geltung §. 31 Pensionsgesetzes, da dieser nur nach Maßgabe des §. 4 K.B.G. Anwendung zu finden hat. Die wichtigsten der hiernach anwendbaren Grundsätze sind:

a) Pensionsanspruch hat derjenige Beamte, welcher dienstunfähig geworden ist, nachdem er der betreffenden Gemeinde 10 Jahre gedient hat (s. Anm. 33, 34 und 35); bei kürzerer Dienstzeit auch solche Beamte, die bei Ausübung oder in Veranlassung des Dienstes dienstunfähig geworden sind (§. 1 Abs. 1 Pens.-G.).

b) Die Pension beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens und steigt mit jedem Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionirung vor vollendetem 10. Dienstjahre beträgt die Pension stets $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens (§. 8 l. c.).

c) Ueberschießende Thalerbrüche werden auf volle Thaler abgerundet (§. 9 l. c.).

d) Pensionsfähig ist das Diensteinkommen in dem in Anm. 33 zu §. 64 St.O. bezeichneten Umfange; feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung (event. Miethsentschädigung) und sonstige Naturalbezüge sollen nur insoweit zur Anrechnung kommen, als ihr Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung der Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Betrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist; schwankende Dienstemolumente sollen nach den in den Etats oder sonst getroffenen Festsetzungen, in Ermangelung solcher nach dem Durchschnitt der drei dem Etatsjahre, in welchem die Festsetzung erfolgt, vorhergehenden Jahre angerechnet werden; zufällige Diensteinkünfte kommen gar nicht zur Anrechnung. Von dem 12000 Mk. übersteigenden Theil des Gesammteinkommens ist nur die Hälfte pensionsfähig (§ 10 l. c. ad 1—3, 5).

e) Einkommen aus Nebenämtern oder Nebengeschäften begründet nur dann einen Pensionsanspruch, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist (§. 12 l. c.).

f) Die Dienstzeit rechnet von der Vereidigung an; hat der Beamte schon vorher anrechnungsfähigen Dienst gethan, von dessen Beginn an (§. 18 l. c.).

g) Die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit bleibt außer Ansatz (Art. I §. 16 Gesetz vom 31. 8. 1882, Gesetz vom 1. 8. 1891 Art. I).

h) Der Anspruch auf die Pension beginnt mit der Versetzung in den Ruhestand. Letzterer tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über

seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pensionen bekannt gemacht worden ist (§. 24 l. c.).

i) Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt (§. 25).

k) Sie sind weder abtretbar noch verpfändbar (§. 26; wegen Pfändbarkeit s. C.P.O. §. 850[8] und Abs. 2 [R.G.Bl. 1898 S. 410]).

Die in Betracht kommenden Bestimmungen lauten in jetzt geltendem Wortlaut:

Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. 3. 1872:

§. 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienst ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 10—12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 9. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter ꝛc., sowie der Ertrag von Dienstgrund-

stücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehaltes derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechnung gewährt wird, zur vollen Anrechnung.
5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. vom 21. Juli 1852 (Ges.Samml. S. 465), oder des §. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. 5. 1851 u. s. w. vom 22. 3. 1856 (Ges.Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des

Dienſteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweiſen, daß ſeine Vereidigung erſt nach dem Zeitpunkte ſeines Eintritts in den Staatsdienſt ſtattgefunden hat, ſo wird die Dienſtzeit von dieſem Zeitpunkt an gerechnet.

§. 16. Die Dienſtzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigſten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Erſatztruppentheile abgeleiſtete Militärdienſtzeit kommt ohne Rückſicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieſer Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußiſchen oder im Reichsheer oder in der Preußiſchen oder Kaiſerlichen Marine derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienſtlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt iſt, wird demſelben zu der wirklichen Dauer der Dienſtzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militäriſche Unternehmung in dieſer Beziehung als ein Feldzug anzuſehen iſt, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen ſollen, dafür iſt die nach §. 28 des Reichsgeſetzes vom 27. 6. 1871 (Reichs-Geſetzblatt S. 275) in jedem Falle ergehende Beſtimmung des Kaiſers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlaſſe gegebenen Vorſchriften.

§. 24. Die Verſetzung in den Ruheſtand tritt, ſofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zuſtimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt feſtgeſetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entſcheidung über ſeine Verſetzung in den Ruheſtand und die Höhe der ihm etwa zuſtehenden Penſion (§. 22) bekannt gemacht worden iſt.

§. 25. Die Penſionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 26. Das Recht auf den Bezug der Penſion kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Anſehung der Beſchlagnahme der Penſion bleiben die beſtehenden Beſtimmungen in Kraft.

§. 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Penſion auf Grund der Beſtimmungen in den §§. 27 und 28 (dafür tritt bei Kommunalbeamten §. 13 K.B.G. ein) tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine ſolche Veränderung nach ſich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beſchäftigung im Reichs- oder im Staatsdienſte gegen Tagegelder oder eine anderweite Entſchädigung wird die Penſion für die erſten ſechs Monate dieſer Beſchäftigung unverkürzt, dagegen vom ſiebenten Monate ab nur zu

dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 29a. Die in dem §. 27 Nr. 2 sowie in den §§. 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des §. 6 fallenden pensionirten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des §. 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im §. 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im §. 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§. 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

38. Der Pensionsanspruch fällt fort, wenn der Beamte durch Disziplinar- oder gerichtliches Urtheil aus dem Dienste entlassen wird oder ihm der Pensionsanspruch nach anderweiter Beendigung des Dienstverhältnisses durch das Disziplinargericht ausdrücklich aberkannt wird (s. §. 16 Nr. 2 Gesetz vom 21. 7. 1852, zu §. 80 St.O.). Ein gerichtliches Strafurtheil, das einen bereits pensionirten Beamten zu Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt, macht den Beamten nicht seines Pensionsanspruchs verlustig, und zwar auch dann nicht, wenn die dem Strafurtheil zu Grunde liegende Handlung schon vor der Pensionirung begangen war (R.G.C. II S. 66, Pr.V.Bl. IX S. 157), oder wenn das Strafurtheil rechtskräftig geworden ist, nachdem zwar die Pensionirung schon ausgesprochen, der Zeitpunkt des Uebertritts in den Ruhestand aber noch nicht eingetreten war (R.G.C. XVII S. 240, XXXVIII S. 821).

39. Erworbene Rechte eines Beamten auf Pension werden geschützt nach §. 24 E.B.G. Siehe denselben und Anm. dazu.

40. Unter keinen Umständen ist es zulässig, die Pensionsansprüche eines kündbaren Beamten dadurch illusorisch zu machen, daß ihm nach eingetretener Dienstunfähigkeit unter irgend einer anderen Begründung gekündigt wird. Eine formelle Möglichkeit in einem solchen Falle zu Gunsten des Beamten gegen die Stadtgemeinde vorzugehen und etwa zwangsweise eine Pension festzusetzen, hat zwar nach dem in Anm. 32 zu §. 56[6] Gesagten die Aufsichtsbehörde nicht; und ebensowenig würde voraussichtlich ein Vorgehen des Beamten auf Grund des §. 7 K.B.G. Aussicht auf Erfolg bieten, weil ein klagbarer Anspruch auf Pension nur auf Grund der Versetzung in den Ruhestand besteht und letztere ein Hoheitsakt ist, auf dessen Vornahme nicht geklagt werden kann; einem Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts aber würde das in materieller Beziehung nicht der aufsichtsbehördlichen und richterlichen Kontrolle unterliegende Kündigungsrecht des Magistrats entgegenstehen. Das einzige aber voraussichtlich auch sicher wirkende Korrektiv liegt in der Bestimmung des §. 9 K.B.G. (hinter §. 56[6] St.O. abgedruckt), wonach in jedem Falle ein ganzes Kollegium über die Kündigung zu beschließen hat.

41. Die Bestimmung entspricht dem Wortlaute des §. 72 St.O. H.-N. und vertritt bei den städtischen Beamten die Stelle des für die Staatsbeamten geltenden §. 27 des Pens.Ges. vom 27. 3. 1872. Absichtlich ist der Reichsdienst nicht erwähnt, um die Bestimmung konform zu halten mit der bezüglich der Magistratsmitglieder geltenden Vorschrift des §. 65 Abs. 4 St.O. Aus dieser vom Gesetzgeber geäußerten Absicht geht auch hervor, daß die Auslegung, die das R.G. der Bestimmung des §. 65 Abs. 4 gegeben hat, ohne Weiteres anzuwenden ist auf den §. 13, daß demnach der Thatbestand des §. 13 auch vorliegt, wenn der pensionirte Beamte im Reichsdienst, im außerpreußischen deutschen Staats- oder im außerpreußischen deutschen Gemeindedienst angestellt ist (oben Anm. 10).

§. 27 Nr. 1 des Pensionsgesetzes gilt, da §. 13 und §. 65 Abs. 4 St.O. die Fälle des Ruhens der Pension offenbar erschöpfend regeln wollen, für Kommunalbeamte nicht, es sei denn, daß ortsstatutarisch eine entsprechende Bestimmung getroffen ist.

42. Das sind St.O. §§. 29—34, 64, 65. Von den Bestimmungen des K.B.G. kommen für Magistratsmitglieder außer §. 14 nur die Bestimmungen der §§. 4—7 (Gnadenkompetenzen, Reisekostenentschädigung, Rechtsweg) und §. 15 (Hinterbliebenenversorgung) in Betracht. (Siehe den Kommentar des Verfassers z. K.B.G. Vorbem. zu §. 14.)

43. Die Bestimmung „mit der Aenderung ꝛc." soll die in den bisherigen Grundsätzen liegende Härte beseitigen, daß die Pension der Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder vom 18. bis 24. Dienstjahre nicht steigt. Da nach vollendetem 12. Dienstjahre die Hälfte, also $^{30}/_{60}$, gezahlt werden, bemißt sich nunmehr die Pension nach vollendetem 24. Dienstjahre auf $^{42}/_{60}$, nicht mehr auf $^{2}/_{3} = {}^{40}/_{60}$ des Gehalts wie bisher. Die früher vorhandene Härte wäre nach Inkrafttreten des K.B.G. um so fühlbarer geworden, als die nach §. 15 K.B.G. eintretende Hinterbliebenenversorgung sich nach der Höhe der Pension richtet, und demnach bei den Bürgermeistern, Beigeordneten und Magistrats-

mitgliedern in den letzten der zwischen dem 18. und 24. liegenden Dienstjahre unverhältnißmäßig niedrig gewesen wäre. Bewilligt eine Stadt (wie z. B. Berlin) Reliktenversorgung ortsstatutarisch von einem früheren Zeitpunkte als vom Beginn der Pensionsberechtigung an, so ist es zweckdienlich, behufs Berechnung der Reliktenversorgung für die Kommunalbeamten für die vor dem 10. Dienstjahre, für die Magistratsmitglieder für die vor dem 12. Dienstjahre liegende Zeit eine fingirte Pensionsskala festzusetzen.

44. Abs. 2 des §. 14 K.B.G. konnte, da er nur auf die Provinz Hannover Bezug hat, wegbleiben.

45. Erst das K.B.G. §. 15 hat die gesetzliche Einführung einer obligatorischen Reliktenversorgung für die pensionsfähig angestellten städtischen Beamten für das ganze Gebiet der Monarchie gebracht. Vorher bestand eine solche nur in Hessen-Nassau (§. 73 St.O. für H.-N.). — Auf die Hinterbliebenen der bereits vor dem 1. April 1900 pensionirten oder sonst ausgeschiedenen Beamten findet die Bestimmung keine Anwendung.

46. Siehe Anm. 27.

47. Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder.

48. In Berlin des Oberpräsidenten (L.B.G. §. 48 Abs. 3).

49. Auch der Ausschluß des Reliktenanspruches kann generell festgesetzt oder im Einzelfall vereinbart werden und zwar auch dann, wenn über den Ausschluß des Pensionsanspruchs nichts vereinbart ist (Anm. 30).

50. S. Anm. 31.

51. Diese Vorschriften sind enthalten im Gesetz vom 20. 5. 1882 (G.S. S. 298) betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ausf.-Vorschr. hierzu vom 5. 6., 7. 7., 27. 9. 1882 [M.Bl. S. 100, 171, 248; J.M.Bl. S. 159 und 1883 S. 189 und 1886 S. 123], sowie vom 30. 12. 1884 [M.Bl. 1885 S. 7; J.M.Bl. 1885 S. 32] und vom 1. 9. 1898 [M.Bl. S. 224]); ferner im Gesetze vom 28. 3. 1888 (G.S. S. 48) betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge und der Novelle zum erstgenannten Gesetz vom 1. 6. 1897 (G.S. S. 193). Die wichtigsten Grundsätze sind folgende: Das Wittwengeld besteht in 40% der Pension, zu welcher der Beamte berechtigt war oder gewesen wäre, wenn er am Todestage pensionirt worden wäre und beträgt mindestens 216, höchstens 2000 Mk. (bei Kommunalbeamten). Das Waisengeld beträgt $^1/_5$ des Wittwengeldes für jedes Kind, wenn die Mutter noch lebt, andernfalls, oder wenn die Mutter einen Anspruch nicht hat, $^1/_3$. Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den (wirklichen oder fiktiven) Pensionsanspruch des Verstorbenen am Todestage übersteigen. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Beamte, so verringert sich das Wittwengeld für jedes weitere angefangene Jahr des Altersunterschiedes bis zu 25 Jahren Unterschied um $^1/_{20}$ seines Betrages, vermehrt sich aber bei einer mehr als fünfjährigen Dauer der Ehe für jedes angefangene weitere Jahr der Ehe um $^1/_{20}$, bis wiederum der volle Betrag erreicht ist. Hat der Beamte die Ehe erst in den letzten drei Monaten vor seinem Tode und zu dem Zwecke geschlossen, der Wittwe den Bezug

des Wittwengeldes zu beschaffen oder hat er erst nach der Pensionirung geheirathet, so besteht kein Anspruch auf Wittwengeld. Abtretungen und Verpfändungen der Wittwen- und Waisengelder sind ungültig (s. Einf.G. zum B.G.B. Art. 81, wegen Pfändbarkeit s. §. 850[8] und Abs. 2 C.P.O. R.G.Bl. 1898 S. 410). Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden nicht erhoben (Gesetz vom 28. 3. 1888). Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus vom Ablaufe des Gnadenquartals ab gezahlt. Das Recht auf den Bezug endet: Beim Wittwengelde mit dem Tode oder der Wiederverheirathung, beim Waisengeld bei Tod, Heirath und mit dem Ablauf des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird; es ruht beim Verluste des deutschen Indigenats bis zur Wiedererlangung. Wegen Fortfalls in Folge Disziplinar- oder Strafurtheil gegen den im Dienste befindlichen Beamten (der Anspruch fällt nicht schon in Folge der strafbaren oder disziplinwidrigen Handlung fort) s. R.G.E. XXXVIII S. 321 und Anm. 38. Wegen des Rechtsweges s. §. 7 K.B.G. (abgedruckt hinter §. 64 St.O.).

52. D. h. derjenigen Pension, die der Beamte entweder zur Zeit des Todes bezog oder bezogen hätte, wenn er in diesem Momente pensionirt worden wäre.

53. Die Bestimmung eines einheitlichen Höchstbetrages (im Gegensatz zu §. 8 des Gesetzes vom 20. 5. 1882 in der Fassung der Novelle vom 1. 6. 1897) war nöthig mit Rücksicht auf das Fehlen einer Rangordnung unter den Kommunalbeamten. Wie überall, gilt auch hier die gesetzliche Norm nur als Minimalgrenze. Höhere Wittwen- und Waisengelder dürfen die Kommunen ohne Weiteres bewilligen.

54. Die Bestimmung des Abs. 2 ist eine sachgemäße Erweiterung der Bestimmung des §. 78 Abs. 2 St.O. f. H.-N. Die Bedeutung des ersten Satzes ist die, daß die Bezüge, welche aus den von den Stadtgemeinden behufs Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Beamten mit öffentlichen oder privaten Kassen geschlossenen Verträgen fließen, insoweit sie durch Beitragsleistungen der Gemeinden erkauft sind, auf die Wittwen- und Waisengelder dieses Gesetzes in Anrechnung gebracht werden sollen. Dabei wird aber Abs. 2 grundsätzlich nur dann anzuwenden sein, wenn es sich um Einkauf der Beamten bei Veranstaltungen handelt, welche eine selbständig rechtliche Persönlichkeit darstellen. Waren die Beamten wie dies in Berlin z. B. theilweise der Fall war, nur verpflichtet, gewisse Beiträge an die Stadt-Haupt-Kasse zu zahlen und leistete die Stadtgemeinde zu dem so entstehenden Versicherungs-Konto je nach Bedarf beliebig hohe Zuschüsse, um daraus die Wittwengelder an die Mitglieder der Veranstaltung zu zahlen, so kommt einer solchen „Veranstaltung" der Charakter einer öffentlichen Wittwen- und Waisen*anstalt* oder einer Privatgesellschaft nicht zu, sodaß der §. 15 Abs. 2 hierauf nicht Anwendung finden kann. Soll in solchen Fällen zu Gunsten der Kommune ein deren Aufwendungen entsprechender Ausgleich getroffen werden, so muß in Gemäßheit des §. 15 Abs. 1 eine Minderung der gesetzlichen oder ortsstatutarischen Ansprüche gegenüber den betroffenen Beamten eintreten, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Ober-

präsidenten) bedarf. Daneben bleiben dann die Ansprüche aus der „Veranstaltung" unverändert bestehen.

55. Die Hinzufügung des zweiten Satzes erschien deshalb erforderlich, weil viele Kommunen bisher die Beiträge zu den Kassen zwar nicht selbst gezahlt, wohl aber das Gehalt der Beamten unter Berücksichtigung der von diesen pflichtgemäß zu zahlenden Beiträge entsprechend höher bemessen hatten, und es billig erschien, auch zu Gunsten dieser Kommunen eine Anrechnung der derartig auf ihre Kosten erlangten Kassenbezüge eintreten zu lassen. — Die Worte „oder anderweitiger Festsetzungen" sind erst im Plenum des Herrenhauses zugefügt worden. Ohne sie würde die Bestimmung des letzten Satzes weder anwendbar gewesen sein auf Abmachungen, die erst nach der Anstellung erfolgen (z. B. bei späteren Gehaltserhöhungen), noch auf Festsetzungen, die nicht auf einzelner vertragsmäßiger Abmachung beruhen, sondern generell (reglementär oder ortsstatutarisch) getroffen sind.

56. Die in §. 24 K.B.G. enthaltene Uebergangsbestimmung bezieht sich nur auf die Pensionen und die Relikttenversorgung. Weitere Uebergangsbestimmungen in das K.B.G. aufzunehmen, hat man absichtlich vermieden (vgl. Kommentar des Verfassers Vorbem. zu §. 24).

57. D. h. sowohl nach Maßgabe der Vorschriften, die unmittelbar im Gesetz oder den in Bezug genommenen Gesetzen enthalten sind, als auch nach Maßgabe des Inhalts der vom Gesetz (und zwar bezüglich der Pensionen in §. 12, bezüglich der Reliktenansprüche in §. 15) zugelassenen Festsetzungen (Reglements, Ortsstatuten, Einzelabmachungen).

58. Voraussetzung der Anwendung dieser Bestimmung ist, daß es sich um einen Beamten handelt, der

a) schon nach älterem Rechte (d. i. nach St.O. §. 65) mit Pensionsberechtigung angestellt war und
b) bezüglich dessen alle sonstigen Voraussetzungen des Pensionsanspruchs — abgesehen von der noch nicht konstatirten Dienstunfähigkeit — insbesondere das erforderliche Dienstalter, am 31. 8. 1900 gegeben waren.

Die Bedeutung dieser Bestimmung, welche dem Artikel II Gesetzes vom 31. 8. 1882 nachgebildet ist, ist die, daß bezüglich der Pensionen auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten (nicht auch auf die vor dem 1. April 1900 pensionirten oder sonst ausgeschiedenen Beamten; auf diese findet das Gesetz keine Anwendung) das neue Recht dann nicht Anwendung findet, wenn das alte Recht für die Beamten günstiger ist; daß aber die alten Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß nur diejenige Pension gezahlt werden muß, welche am 31. 8. 1900 hätte gewährt werden müssen, daß sonach bei der Pensionirung nach altem Rechte die Dienstjahre, die auf den 1. 4. 1900 folgen, außer Ansatz bleiben. — Die hiernach berechnete Pension stellt nur das Mindestmaß dessen dar, was die Gemeinden gewähren müssen. Darüber hinauszugehen steht den Gemeinden frei, ohne daß

ihre bezügliche Beschlußfassung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

59. Danach soll die Anwendung des alten Rechts bei Berechnung der Pension nicht präjudiziell sein für die Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes, für letztere vielmehr prinzipiell das neue Recht maßgebend sein, soweit nicht erworbene Rechte auf höhere Bezüge bestehen. Auch die hiernach berechneten Wittwen- und Waisengelder stellen nur einen Minimalbetrag dar, den die Gemeinden überschreiten dürfen. — Da wo etwa Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß die Gemeinden behufs Versorgung der Relikten ihrer Beamten Verträge mit Kassen geschlossen haben, an welche sie gebunden sind, und auf Grund deren den Hinterbliebenen von Beamten Ansprüche zustehen, welche von den durch dieses Gesetz eingeführten, den Ansprüchen der Hinterbliebenen von Staatsbeamten entsprechenden Ansprüchen abweichen, haben es die Gemeinden in der Hand, durch die im §. 15 Abs. 1 K.B.G. vorbehaltenen „anderweitigen Festsetzungen" eine geeignete sich an die bisherige Regelung anschließende Neuregelung eintreten zu lassen, sie sind hierbei aber, soweit es sich um Beschränkung erworbener Rechte handelt, an die Zustimmung der Betheiligten, soweit eine Minderung der neuen gesetzlichen Ansprüche in Frage kommt, an die Genehmigung des Bezirksausschusses gebunden (s. Anm. 54).

60. Außer auf Grund der Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsgesetze stehen den städtischen Beamten in bestimmten Fällen noch Versorgungsansprüche auf Grund der sozialpolitischen Versicherungsgesetze zu. In Betracht kommen:

a) das Krankenversicherungsgesetz vom 15. 6. 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. 4. 1892 (R.G.Bl. S. 379, 417) und des Gesetzes vom 30. 6. 1900 (R.G.Bl. S. 332).

Gesetzlich (obligatorisch) unterliegen der Krankenversicherungspflicht alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in solchen den Gemeinden gehörigen Betrieben beschäftigt werden, welche unter §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1892 S. 417) fallen. Ausgenommen hiervon sind Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker der Gemeinden, welche an Lohn oder Gehalt mehr als $6^2/_3$ Mk. für den Arbeitstag oder 2000 Mk. jährlich beziehen und ferner alle diejenigen Angestellten der Gemeinden, welche im Krankheitsfalle einen Anspruch auf Fortzahlung von Gehalt oder Lohn für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes entsprechende Unterstützung haben. (§§. 2b, 3 d. G.)

Ortsstatutarisch (fakultativ) kann hierüber hinaus die Gemeinde die Versicherungspflicht ausdehnen auf alle in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, welche nicht schon nach den Bestimmungen der Reichsgesetze der Versicherungspflicht anderweit unterliegen. Auch dann sind aber die mit mindestens 2000 Mk. im Jahre besoldeten Beamten (§. 2 Abs. 1 Nr. 2 und §. 2b Abs. 2) und ferner alle die sonst im Kommunaldienst beschäftigten Personen, welche Anspruch auf Fortzahlung von Gehalt für 13 Wochen nach der Erkrankung oder

auf Unterstützung gemäß §. 6 des Gesetzes haben, von der Versicherungspflicht auszunehmen (§. 2 Abs. 1 Nr. 2 und §. 3 G.).

b) Die Unfallversicherungsgesetze:

An sich unterliegen alle städtischen Arbeiter sowie alle Beamten (einschließlich Werkmeister, Techniker), deren jährliches Einkommen 3000 Mk. nicht übersteigt, der gesetzlichen Unfallfürsorge, wenn sie in einem städtischen Betriebe oder bei einem städtischen Bau beschäftigt sind, der entweder unter

α) §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (in der Fassung vom 5. 7. 1900, R.G.Bl. S. 585),

β) §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (in der Fassung vom 5. 7. 1900, R.G.Bl. S. 641),

γ) §. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (in der Fassung vom 5. 7. 1900, R.G.Bl. S. 698; vgl. hierzu Anm. 6 b, γ zu §. 56[1] S. 220)

fallen.

Nach §. 7, bezw. §. 6, bezw. §. 1 Abs. 3 dieser Gesetze haben aber die Bestimmungen dieser Gesetze **nicht** Anwendung zu finden auf solche Beamte eines Kommunalverbandes, welche

αα) entweder mit festem Gehalt und Pensionsanspruch angestellt sind oder für welche

ββ) die im §. 12 des R.G., betreffend die Fürsorge für Beamte oder Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. 3. 1886 (R.G.Bl. S. 53), vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist.

Hierzu ist zu bemerken:

Zu αα) Die Unfallversicherungspflicht wird nach den Entscheidungen des R.V.A. nicht schon ausgeschlossen durch die Anstellung mit Pensionsanwartschaft, sondern nur durch die Anstellung und damit verbundene Pensionsberechtigung (also erst mit Ablauf des 10. Dienstjahres, vorher besteht Versicherungspflicht, wenn nicht etwa der Ausschließungsgrund unter ββ vorliegt). Ob im Uebrigen aber die Anstellung eine lebenslängliche oder kündbare ist, ist gleichgültig. Immer muß ein Anspruch auf Pension unmittelbar gegen die Kommune vorhanden sein (nicht gegen eine dritte selbständige juristische Person, deren Vermögensverwaltung nur unter städtischer Aufsicht oder Verwaltung steht); so R.G.E. XXVII S. 82.

Zu ββ) Diese Bestimmung hat eine Aenderung erfahren, insofern an Stelle des genannten R.G. vom 15. 3. 1886 (R.G.Bl. S. 53) das neue Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. 6. 1901 (R.G.Bl. S. 211) theils getreten ist, theils vom 1. 1. 1903 treten wird (Art. 2 d. G.). Für diejenigen Kommunen nämlich, welche ortsstatutarisch auf Grund des R.G. vom 15. 3. 1886 und des in Ausführung dieses R.G. erlassenen preußischen Gesetzes vom 18. 6. 1887 (G.S. S. 282) ihren Beamten und Angestellten eine Unfallfürsorge garantirt haben, welche den Bestimmungen dieser älteren Gesetze mindestens entspricht, ist es bei diesen alten Bestimmungen bis zum 1. 1. 1903 verblieben. Für alle anderen Kommunen schon von Ver-

kündung des neuen Gesetzes an, für die vorher erwähnten vom 1. 1. 1908 ab, ist ein Ausschluß ihrer Beamten und Bediensteten von der reichsgesetzlichen Unfallfürsorge nur noch möglich, wenn und insoweit gemäß §. 14 des neuen R.G. vom 18. 6. 1901 für diese eine (landesgesetzliche oder) ortsstatutarische Unfallfürsorge in Kraft getreten ist, welche mindestens den Vorschriften der §§. 1—7 des neuen Gesetzes entspricht. Es werden demnach binnen Kurzem bei allen Kommunen für die Fassung der von ihnen zu erlassenden Ortsstatute über die Unfallfürsorge ihrer Beamten diese letzteren Bestimmungen allein maßgebend sein. (Wegen des Inhalts der §§. 1—7 muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.)

Erläßt die Kommune über die Unfallfürsorge für ihre Beamten ein Ortsstatut, welches die Erfordernisse der §§. 1—7 des Gesetzes vom 18. 6. 1901 mindestens deckt, so hat das außer der schon erwähnten Bedeutung, daß die von dem Statut betroffenen Beamten von der reichsgesetzlichen Unfallfürsorge befreit sind, noch die weitere Bedeutung, daß die von dem Statut betroffenen Beamten und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Stadt oder die Leiter der städtischen Verwaltung bezw. des betreffenden Verwaltungszweiges nur in den engeren Grenzen der §§. 10—12 Gesetz vom 18. 6. 1901 geltend machen können. Ist ein Statut nicht vorhanden, so richten sich diese Ansprüche — bei den unfallversicherungspflichtigen Beamten ebenso wie bei den nichtversicherungspflichten — nach den §§. 823, 842, 843, 844—846 (254), 847, 852, 853 B.G.B. oder aber gegebenen Falls nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871 (R.G.Bl. S. 207) in der Gestalt des Art. 42 E.G. z. B.G.B.

Die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze geltend zu machenden Ansprüche werden gegen die Träger der Versicherung (in der Regel die Unfallberufsgenossenschaften) auf dem in diesen Gesetzen vorgesehenen Verfahren geltend gemacht. Ansprüche dagegen, welche auf die in Gemäßheit des Beamtenfürsorgegesetzes erlassenen Vorschriften gestützt werden, gelten nur als Erweiterung der landesgesetzlichen Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche und sind deshalb gemäß §. 7 K.B.G. geltend zu machen (R.G.E. XXXIX S. 354, welches Erkenntniß freilich auf die Zeit vor Erlaß des K.B.G. Bezug hat).

c) Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 (in der Fassung vom 19. 7. 1899, R.G.Bl. S. 463).

An sich unterliegen nach §. 1 der gesetzlichen Versicherungspflicht alle diejenigen Personen, welche von einer Gemeinde als Arbeiter oder Gehülfen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ebenso Betriebsbeamte, welche Lohn oder Gehalt beziehen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Indessen sind nach §. 5 Abs. 1 gesetzlich (nothwendig) von der Versicherungspflicht eximirt diejenigen Personen, welche als Beamte der Kommunalverbände angestellt sind, sofern sie entweder lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt werden oder aber ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist (116 M. jährlich). Der Begriff des

Kommunalbeamten im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich jetzt nach K.V.G. §. 1 (soweit nicht Beamte, die vor Inkrafttreten des K.V.G. angestellt sind, in Frage kommen; bezüglich dieser ist St.O. §. 56[6] entscheidend); bezüglich des Begriffs der Pensionsanwartschaft siehe Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1900 S. 277 ff. unter Nr. 9. Diejenigen Kommunal*beamten*, die hiernach nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, unterliegen derselben indessen, was besonders zu beachten ist, nur dann, wenn sie unter Nr. 2 des §. 1 des Ges. vom 18. 7. 1899 fallen, wobei zu bemerken ist, daß Beamte in leitenden Stellungen, wie Bürgermeister, Gemeindevorsteher u.s.w., nicht unter Nr. 2 fallen. (Amtl. Nachrichten 1900 S. 277 ff. unter Nr. 25.) *Nichtbeamtete* Bedienstete der Städte, die nicht unter Nr. 2 des §. 1 fallen und auch nicht Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten sind, z. B. Schreiber, Büreaudiener, Kassenboten, Polizeidiener, Aufseher, können nur in der Eigenschaft als „Gehülfen" der Versicherungspflicht unterliegen (Nr. 1 des §. 1; wegen des Begriffes des „Gehülfen" siehe Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1900 S. 277 ff. unter Nr. 19).

Auf ihren Antrag sind nach §. 6 des Gesetzes von der Versicherungspflicht diejenigen Personen zu befreien, welchen von einem Kommunalverbande Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge (z. B. laufende Unterstützungen) im Minimalbetrage der Invalidenrente nach der ersten Lohnklasse (116 M. jährlich) bewilligt sind, oder denen eine Unfallrente in derselben Höhe auf Grund des Reichsgesetzes zusteht. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (s. S. 220 unten) vorbehaltlich der Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde. Wegen des *Ruhens* des Anspruchs auf Invalidenrente vgl. §. 48 d. G.

61. §. 20 Z.G. kommt hier nur insoweit in Betracht, als er vermöge seines Absatzes 2 für das Verfahren betreffend die Feststellung der Dienstunfähigkeit der Gemeindebeamten Bestimmungen trifft. Zur Erläuterung wird auf Anmerkung 4 verwiesen. — Abs. 2 bezieht sich auf alle Magistratsmitglieder, also auch auf die unbesoldeten Magistratsmitglieder, dagegen nicht auf unbesoldete (ehrenamtliche) Gemeindebeamte; wegen Enthebung der Letzteren von ihren Funktionen siehe §. 75 Abs. 2 St.O.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushaltsetat.[1. 2] Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.[3]

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu be-

stimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt[4] und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt.[5] Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.[6]

1. Der städtische Haushaltsetat ist demnach ein Voranschlag für eine bestimmte Zeit, welcher einerseits alle nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung für diese Zeit zu erwartenden nothwendigen Ausgaben aufführt, andererseits eine Aufzählung der zur Deckung dieser Ausgaben nöthigen muthmaßlichen Einnahmen enthält. Zweck des Haushaltsetats ist einmal, der Bürgerschaft und jedem sonstigen Interessenten die wirthschaftliche Lage der Stadt und die periodische Fortentwickelung dieser wirthschaftlichen Lage klar zu legen (zu welchem Ende die Offenlegung des Etats angeordnet ist), zum Anderen dem Magistrat Vollmacht und Grenzen anzuweisen für seine Befugniß, das Gemeindevermögen und die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung von Ausgaben zu verwenden. Nur soweit der Etat ihm Mittel zur Verfügung stellt, ist der Magistrat befugt, über die wirthschaftlichen Hülfsmittel der Stadtgemeinde zu laufenden Zwecken zu verfügen und von seinem Anweisungsrecht an die städtischen Kassen (§. 56[4]) Gebrauch zu machen. (Für die Fälle der Unzulänglichkeit der Etatsmittel siehe die Vorschrift des §. 67.)

Soll der Haushaltsetat diese beiden Zwecke voll zu erfüllen im Stande sein, so muß er vollständig sein, d. h. alle Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde enthalten. Unterhält die Stadt besondere (wirthschaftliche) Veranstaltungen, welche als selbständige, von der eigentlichen Stadtverwaltung losgelöste Wirthschaftseinheiten verwaltet werden, z. B. ein Gaswerk, ein Wasserwerk, eine Straßenbahn, ein Elektrizitätswerk u. a. m., so steht nichts im Wege, für diese besonderen wirthschaftlichen Unternehmungen Spezialetats aufzustellen, welche geeignet sind, die spezielle wirthschaftliche Lage und Fortentwickelung dieses Sonderunternehmens klar zu stellen; immer aber muß das ökonomische Endergebniß dieser Unternehmungen in der Rechnungsperiode — sei es nun ein Defizit, das zur Deckung eines Zuschusses aus städtischen Mitteln bedarf, sei es ein Ueberschuß, der als Einnahme der Stadthauptkasse zufließt — in den Gesammtetat aufgenommen und aus diesem ersichtlich sein.

Ueber die innere Einrichtung des Etats sind gesetzliche Vorschriften nicht erlassen. Abgesehen von der erwähnten, in größeren Städten unentbehrlichen, zur Erhöhung der Uebersicht beitragenden Eintheilung in Spezialetats, die auch auf die eigentlich gemeindlichen Aufgaben der Stadt — wie Kämmerei-, Schul-, Armenverwaltung ꝛc. — angewendet werden kann, erscheint zweckmäßig und kaum entbehrlich die Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, je nachdem es sich um laufende, periodisch wiederkehrende oder um einmalige oder vorübergehende Einnahmen oder Ausgaben handelt. Als ordentliche Einnahmen werden insbesondere die laufenden Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, laufende Zuwendungen des Staates, der Provinzen und Kreise, Steuern und Abgaben, Gebühren und Beiträge, als außerordentliche Einnahmen dagegen solche aus Schenkungen

und Vermächtnissen, Verkäufen von Grundeigenthum und Begebung von Anleihen zu figuriren haben. In der Regel wird hiernach jeder Etat — eventuell auch die Spezialetats — in Einnahme und Ausgabe in ein Ordinarium und ein Extraordinarium zerfallen. Die Darstellung der einzelnen Arten der wichtigsten ordentlichen Einnahmequellen der Städte, der Steuern und Abgaben, Gebühren und Beiträge, liegt außerhalb des Rahmens der dem Verfasser gesteckten Aufgabe (s. Vorrede), bezüglich der wichtigsten außerordentlichen Einnahmen — der Anleihen — s. das zu §. 50[3] (Anm. 5—9) Gesagte. — Wegen der steuerlichen Dienste s. Anm. 1 zu §. 54 und §. 56[9] nebst Erläuterungen.

2. Die als obsolet gedruckten Worte sind dadurch ungültig geworden, daß das früher auf das Kalenderjahr fallende städtische Geschäftsjahr gemäß §. 95 K.A.G. auf die Zeitperiode vom 1. April jeden Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres gelegt ist und nunmehr also mit dem Etatsjahr für den preußischen Staat (Gesetz vom 29. 6. 1876 (G.S. S. 177) zusammenfällt. Die Folge ist, daß gegenwärtig die Vorlegung des Haushaltsetats durch den Magistrat nicht schon am 1. Oktober, sondern erst am 1. Januar jeden Jahres bewirkt zu sein braucht.

3. Bei dieser Bestimmung ist es auch nach §. 95 K.A.G. verblieben.

4. Ueber den Zweck der Offenlegung s. Anm. 1.

5. Die hier gebrauchte Wendung, daß der Etatsentwurf des Magistrats von der Stadtverordneten-Versammlung „festgestellt" wird, bedeutet keineswegs, daß der Stadtverordneten-Versammlung bei der Aufstellung des Etats ein die Mitwirkung des Magistrats überwiegender Einfluß in dem Sinne eingeräumt ist, daß etwa die Stadtverordneten — ohne daß es der Zustimmung des Magistrats bedürfte — einseitig einen von dem Etatsentwurf des Magistrats abweichenden Etat „feststellen" dürften. Aehnliche ungenaue Wendungen, in denen nur dem äußeren Anscheine nach den Stadtverordneten eine überwiegende Mitwirkung zugesprochen wird, finden sich auch an anderen Stellen der St.O., so im §. 49, in §. 53, in §. 64 St.O. Wie in allen Fällen, so wird die Kompetenzvertheilung zwischen den beiden Kollegien auch im städtischen Etatsrecht beherrscht von dem prinzipalen, aus §. 35 und §. 36 St.O. hergeleiteten Grundsatze, daß in Bezug auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten die Beschlußfassung regelmäßig beiden städtischen Kollegien zusteht und kein Kollegium dem anderen übergeordnet ist. Das Recht des Magistrats, bei der Feststellung des Etats gleichberechtigt neben der Stadtverordneten-Versammlung Beschluß zu fassen, ergiebt sich schon aus dem ersten Satze des §. 36; denn da der Magistrat berufen ist, die den städtischen Etat betreffenden Stadtverordnetenbeschlüsse durch die ihm obliegende Verwaltung der städtischen Geschäfte zur Ausführung zu bringen, so muß ihm auch nach §. 36 (erster Satz) ein den Stadtverordnetenbeschlüssen gleichwerthiges Mitbeschlußfassungsrecht zugestanden werden. Aendern demnach die Stadtverordneten den Etatsentwurf, so wird diese Aenderung erst dadurch zu einer rechtlich wirksamen, daß der Magistrat der Aenderung zustimmt. Indessen erleidet diese Regel insofern eine Ausnahme, als, wenn es sich um eine vom Magistrat mittelst des Etats-

entwurfs beantragte Ausgabe handelt, die bisher nicht gemacht worden ist, und die Aenderung der Stadtverordneten in der Streichung dieser Ausgabe besteht, es naturgemäß bei diesem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung sein Bewenden behalten muß, da in diesem Falle dem Magistrat ein Mittel nicht gegeben ist, die zwischen ihm und der Stadtverordneten-Versammlung entstehende Meinungsverschiedenheit zu lösen, insbesondere ihm der Weg des §. 36 St.O. in Verbindung mit §. 17 Z.G. deshalb nicht offen steht, weil es sich um einen rein negativen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung handelt (siehe hierzu das in Anm. 2 zu §. 36 Gesagte). Anders liegt dagegen nach Ansicht des Verfassers die Sache, wenn es sich um sonstige Aenderungen des Etats durch die Stadtverordneten-Versammlung handelt, sei es nun, daß Letztere Ausgabeposten, die früher in der beantragten Höhe ausgegeben wurden, herabsetzt oder streicht — also den bestehenden Zustand in diesem Sinne verändern will — sei es, daß die Stadtverordneten-Versammlung neue Ausgabeposten oder erhöhte Ausgabeposten in den Etat einsetzt, oder sei es schließlich, daß sie die zur Deckung der in Uebereinstimmung mit dem Magistrat festgesetzten Ausgaben nothwendigen Einnahmen abweichend vom Magistrat veranschlagt und deshalb anderweit festsetzen will. In allen diesen Fällen bedarf es aus Satz 1 des §. 36 unbedingt der Zustimmung des Magistrats zum abgeänderten Etat; ertheilt diese der Magistrat nicht, so liegt zweifellos ein rechtlich relevanter Dissens zwischen beiden Kollegien in Zweckmäßigkeitsfragen vor, und da der Stadtverordnetenbeschluß betreffend die Abänderung des Etats in diesen Fällen auch keineswegs rein negativer Natur ist, vielmehr für die Verwaltung durch den Magistrat positive Folgen nach sich zieht, so bleibt nichts Anderes übrig, als erforderlichen Falles den Weg des §. 36 in Verbindung mit §. 17 Z.G. zu beschreiten. Der abweichenden Meinung Oertels, der anscheinend für alle Fälle der Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete der Etatsfeststellung die Anwendung des §. 36 St.O., 17 Z.G. ausschließen will (Oertel S. 542, 548) kann der Verfasser deshalb nicht beistimmen. [Brauchitsch, der hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit der §. 36 St.O., §. 17 Z.G. zu demselben Resultat wie Oertel kommt, geht — wenigstens bisher — von der auch durch Oertel bekämpften Ansicht aus, daß der §. 66 der Stadtverordneten-Versammlung ein Recht zur selbständigen Festsetzung des Etats gebe und daß deshalb — weil es sich bei Aenderung des Etats nicht um rechtlich bedeutsame Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten handele, da der Magistrat gegenüber Aenderungen des Etats kein Mitbeschlußfassungsrecht habe — eine Meinungsverschiedenheit bei Feststellung des Etats nicht unter die Meinungsverschiedenheiten des §. 36 St.O., §. 17 Z.G. falle; vgl. Bd. 1 Anm. 44 zu §. 17 Z.G. Uebrigens scheint die neueste Auflage von Bd. III sich in Anm. 2 u. 5 zu §. 36 St.O. der Ansicht des Verfassers anzunähern.] Aus diesem Grunde kann der Verfasser auch darin Oertel nicht beistimmen, daß der Magistrat Einwendungen nicht erheben könne, wenn die Stadtverordneten, um die Bemessung der Einkommensteuern in geringerer Höhe zu ermöglichen, die Veranschlagung

der sonstigen Einnahmen entgegen dem Entwurfe des Magistrats erhöht. Zweifellos ist die Behauptung Oertels richtig, daß in dem Recht der Stadtverordneten, Einkommensteuern zu bewilligen oder nicht zu bewilligen, als minus auch das Recht der Stadtverordneten enthalten ist, den vom Magistrat vorgeschlagenen Einkommensteuerzuschlag herabzusetzen. Diese Herabsetzung selbst würde als rein negativer Beschluß niemals Anlaß geben können, den Weg des §. 86 in Verbindung mit §. 17 Z.G. zu betreten. Anders aber derjenige Beschluß, der die Höherveranschlagung der anderweiten laufenden Einnahmen betrifft. Dieser Beschluß ist kein rein negativer, er äußert positive Rechtsfolgen, zum Mindesten schon in Bezug auf die Verpflichtung der Stadtbehörden zur Erhebung von Steuern, deren Höhe sich je nach der Höhe der sonst vorhandenen Einnahmen und deren Veranschlagung richtet; es liegt also keinerlei Grund vor, die Anwendbarkeit des §. 86 St.O. in Verbindung mit §. 17 Z.G. auch in diesem Spezialfall für ausgeschlossen zu halten.

Es fragt sich ferner, welcher Weg einzuschlagen ist, wenn Magistrat und Stadtverordnete in Bezug auf die weitere Frage differiren, welche und wie hohe Steuern zur Deckung der erforderlichen Ausgaben erhoben werden sollen. Haben die Stadtverordneten die vom Magistrat beantragten Steuern überhaupt nicht, oder nur in geringer Höhe bewilligt, so liegt ein rein negativer Beschluß vor; der Weg des §. 86 in Verbindung mit §. 17 Z.G. ist also nicht gegeben. Das nothwendige Korrektiv besteht in diesem Falle in dem einseitigen Rechte des Magistrats, gemäß §. 59 K.A.G. (s. Anhang) alsdann die Realsteuern und die Einkommensteuern nach den in dieser Bestimmung genannten Verhältnißsätzen zu erheben. Sind dagegen die Stadtverordneten über die Steuerbewilligungsanträge des Magistrats hinausgegangen, so liegt nach Ansicht des Verfassers kein rein negativer Beschluß der Stadtverordneten vor. Denn wollte und müßte der Magistrat diesen Beschluß ausführen, so wäre er gezwungen, mehr Steuern von den Steuerpflichtigen zu erheben, als er für zweckmäßig und angemessen hält. An sich ist die Meinungsverschiedenheit auch eine rechtlich bedeutsame, da nach dem K.A.G. Steuern nur auf Grund von Gemeindebeschlüssen erhoben werden können; es liegt demnach auch in diesem Falle kein Grund vor, die Anwendung des §. 86 und §. 17 Z.G. für unzulässig zu erklären.

6. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß §. 7 Z.G. der Regierungspräsident, in Berlin (L.V.G. §. 48) der Oberpräsident. Eine Genehmigung des Etats durch die Aufsichtsbehörde ist nicht vorgesehen (vgl. auch Abs. 8 des §. 19 Z.G.). Indessen erlangt die Aufsichtsbehörde eine Befugniß zur Einwirkung auf die Gestaltung des Etats in gewissen Fällen, nämlich dann, wenn die Stadtgemeinde es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden, von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. In diesem Falle ist der Aufsichtsbehörde das Mittel der Zwangsetatisirung gegeben (§. 78 St.O., §. 19 Z.G., siehe das Nähere zu §. 78 St.O.). — Ob und inwieweit der Bezirksausschuß auf Grund des §. 17 Z.G. in die Lage kommen

kann, bei Gestaltung des Etats entscheidend einzugreifen, ist bereits in Anm. 5 ausgeführt. Wegen des Verfahrens gemäß §. 17 Z.G. siehe Anm. 8—14 zu §. 36 St.O. — Ueber die Grenzen des §. 19 Z.G. hinaus steht der Aufsichtsbehörde ein formales Aenderungsrecht bezüglich der städtischen Etats nicht zu. Indirekt können allerdings die Aufsichtsbehörden gelegentlich der Genehmigung der Steuerordnungen (§§. 18, 77, 78 K.A.G.) einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Etats ausüben.

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.[1. 2]

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.[3. 4]

1. D. h. für Einziehung der Einnahmen in der im Etat angegebenen Höhe nach Möglichkeit bedacht zu sein und die Ausgaben in den von dem Etat vorgesehenen Grenzen zu halten. Läßt sich Letzteres nicht durchführen, weil die Stadt fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, die ohne Ueberschreitung des Etats zu erfüllen nicht möglich ist, oder weil zur Vermeidung größerer Nachtheile unvorhergesehene Aufwendungen nöthig sind, so darf und muß der Magistrat den Etat überschreiten, hat hierzu aber — in der Regel vor der Verausgabung — gemäß Abs. 2 die Genehmigung der Stadtverordneten einzuholen. Wird diese verweigert und handelt es sich um *gesetzliche* Verpflichtungen der Stadtgemeinde, so bleibt nur die Zwangsetatisirung (gemäß §. 19 Z.G., siehe zu §. 78 St.O.) übrig. Soweit Letztere nicht Platz greift und soweit ferner es dem Magistrat nicht gelingt, die Genehmigung zu einer gemachten Ausgabe von der Stadtverordneten-Versammlung nachträglich zu erlangen, ist der Magistrat für jede Etatsüberschreitung verantwortlich. Als Etatsüberschreitung kommt jede Verausgabung städtischer Gelder in Betracht, welche hinsichtlich einer einzelnen Etatsposition über die Höhe der Etatssumme hinausgeht, ferner jede Verwendung vorgesehener städtischer Einnahmen zu anderen als den etatsmäßigen Zwecken und schließlich jede Verausgabung der im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen. (Vgl. hierzu §. 19 des Gesetzes vom 27. 3. 1872 betreffend die Einrichtung der Oberrechnungskammer [G.S. S. 278]). Ein Recht, die auf den einzelnen Positionen zur Verfügung stehenden Summen im Bedarfsfalle auf die anderen Positionen und Titel des Etats zu übertragen, hat der Magistrat nur insoweit, als dieses Recht ihm durch den Etat selbst oder durch Stadtverordnetenbeschluß ausdrücklich beigelegt ist. Ob und inwieweit sich eine civilrechtliche Vertretungspflicht gegen die Magistratsmitglieder aus ihrer Verantwortlichkeit wegen der Etatsüberschreitung herleiten läßt, ist nach den Bestimmungen über die civilrechtliche Haftung der Beamten überhaupt zu beurtheilen (vgl. Anm. 3 zu §. 56[6]). Selbst wenn eine civilrechtliche Haftung gegeben ist, besteht sie keineswegs ohne Weiteres in der Höhe der Etatsüberschreitung, sondern nur in Höhe des der Stadt

durch die Handlung des Beamten verursachten Schadens. (O.Trib. bei Striethorst LXXVII S. 295.)

2. Nach einem Etat kann der Magistrat nur wirthschaften, wenn ein solcher vorhanden ist. Ist dies (rechtzeitig beim Beginn des Geschäftsjahres) nicht der Fall, so kann der Magistrat nur so verfahren, daß er die laufenden Forderungen an Abgaben, Steuern, aus privaten laufenden Verträgen u. s. w., soweit diese in Folge Gesetzes oder Vertrages weiter laufen, einzieht oder die von ihm nach dem Gesetze selbständig zu eröffnenden Einnahmequellen erschließt (§. 59 K.A.G.) und die nothwendigen Ausgaben damit bestreitet; von bloß zweckmäßigen Aufwendungen aber wird der Magistrat in diesem Falle, zumal wenn die zur Verfügung stehenden Mittel knapp sind, Abstand nehmen müssen in dem Bewußtsein, civilrechtlichen Regreßansprüchen ausgesetzt zu sein, wenn die Stadtverordneten oder die etwa angerufenen Gerichte über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben anderer Ansicht sein sollten.

3. Soweit thunlich, muß die Genehmigung vor der Verausgabung nachgesucht werden. Siehe im Uebrigen Anm. 1.

4. Nicht immer ist es möglich, bei der Vereinnahmung und insbesondere bei der Verausgabung etatsmäßiger Beträge die formale zeitliche Grenze der Rechtswirksamkeit der einzelnen Etats — das Etatsjahr — innezuhalten. Zweierlei kann bei der Verspätung der Verausgabung die Ursache sein. Entweder ist der wirthschaftliche Grund für die betreffende Ausgabe im verflossenen Etatsjahr fortgefallen. Alsdann bedarf es einer Neubewilligung der Ausgabe für das neue Etatsjahr, sofern feststeht, daß der wirthschaftliche Grund für die Ausgabe im neuen Etatsjahr eintreten wird. Liegt dagegen der Fall so, daß wirthschaftlich zwar die Ausgabe durch die Verhältnisse des alten Jahres bedingt wurde, nur die thatsächliche Verausgabung sich im alten Jahre nicht vornehmen ließ (z. B. wegen unvollendeter Ablieferung bestellten Baumaterials), so darf die Ausgabe als Restausgabe ohne Neubewilligung in das neue Jahr hinübergenommen, der für die Deckung erforderliche Betrag aus dem Ueberschusse des alten Jahres in das neue Rechnungsjahr übertragen werden. Dem Zeitpunkt der Fälligkeit der städtischen Zahlungsverbindlichkeit kommt hierbei keine entscheidende Bedeutung zu. (M.R. vom 16. 5. 1888; M.Bl. S. 100.) Es empfiehlt sich, besondere generelle Bestimmungen über die Restverwaltung zu treffen.

§. 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeiträge der Dienste (§. 54),[1] sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 52)[2] und die sonstigen Gemeindegefälle[3] werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.[4]

Hierzu: K.A.G. §. 90:

§. 90, Gebühren,[5] Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen

Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.)[6] *unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Massgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).*[7]

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniss der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.[8. 9]

Vorbemerkung: Die Bestimmung des §. 68 ist ergänzt und nicht unwesentlich erweitert durch §. 90 K.A.G., welcher hinter §. 68 abgedruckt ist.

§. 90 K.A.G. hat einerseits ein engeres Anwendungsgebiet als §. 68 St.O., insofern er sich nicht bezieht auf die Abgaben für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 52 St.O., §. 96 K.A.G. letzter Absatz; s. Vorbem. und Anm. 21 zu §. 52 St.O.) und insofern er, soweit nicht eigentliche Steuern, Gebühren, Beiträge und Kosten in Frage stehen, sich nur auf aufsichtsbehördlich genehmigte tarifirte Gemeindegefälle bezieht; andererseits läßt er das Verwaltungszwangsverfahren im weiteren Umfange als §. 68 St.O. zu, insofern, falls eine aufsichtsbehördlich genehmigte Tarifirung der Vergütungen stattgefunden hat, es auf die privatrechtliche oder publizistische Natur der Vergütungen nicht ankommt, während nach §. 68 St.O. ausschließlich publizistische Ansprüche der Stadtgemeinde der Eintreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterlagen.

Inzwischen ist der Inhalt des §. 90 K.A.G. insofern wiederum geändert worden, als an Stelle der Verordnung vom 7. 9. 1879 (G.S. S. 591) die neue Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 15. 11. 1899 (G.S. S. 545) nebst der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. 11. 1899 getreten ist (Amtliche Ausgabe bei Decker, Berlin, ausführlicher Kommentar dazu von Kautz, 2. Aufl. Berlin, Heymann, 1901). Nach Artikel 8 des preuß. Ausf.Ges. vom 22. 9. 1899 (G.S. S. 284) zum Reichsgesetze betreffend die Aenderung der C.P.O. vom 17. 5. 1898 (R.G.Bl. 286) tritt in allen Gesetzen da, wo in Gesetzen auf die frühere Verordnung vom 7. 9. 1879 verwiesen ist (also auch im §. 90 K.A.G.) an deren Stelle die neue Verordnung. Die in Anschluß an die ältere Verordnung erlassene Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten vom 11. Oktober 1879 ist zwar formell nach Erlaß der neuen Verordnung nicht abgeändert worden, hat aber materiell durch die Ausführungsanweisung zur neuen Verordnung, welche auch von den Vollziehungsbeamten zu beachten ist, wesentliche Abänderungen erfahren. Nach Abs. 2 des §. 2 der Verordnung vom 15. 11. 1899 ist wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens unter Ausschluß des Rechtsweges und des Verwaltungsstreitverfahrens nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde desjenigen Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird, wozu zu bemerken ist, daß diese Bestimmung in Einklang steht mit der schon vor

Erlaß der Verordnung ergangenen Judikatur des Kompetenzgerichtshofes, des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts (s. J.M.Bl. 1851 S. 86, 1864 S. 266, 1865 S. 118, 1890 S. 12, 325; O.V.G. XIX S. 198; R.G.C. XXIII S. 35, 38). Im Uebrigen hat die Verordnung vom 15. 11. 1899 materiell in Bezug auf die Frage, wann das Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, nichts geändert (s. §. 1 der Verordnung, Kautz a. a. O. S. 82 und S. 11 ff.).

1. Wegen der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) sowie der Geldbeträge der Dienste vgl. jetzt §. 90 K.A.G. (s. Vorbem.).

2. Auf diese Abgaben bezieht sich nach §. 96 K.A.G. der §. 90 l. c. nicht, vielmehr ist bei diesen Abgaben die materielle Grundlage der Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens immer nach §. 68 St.O. (s. wegen des Verfahrens bei Reklamationen Vorbem. und Anm. 21 zu §. 52).

3. Das sind nach der St.O. ausschließlich Gefälle rein publizistischen Charakters; d. h. also keine solcher Gefälle, welche aus privatrechtlichen Titeln herrühren, wie Pacht- und Miethsgelder, vertragliche Anerkennungsgebühren und Aehnliches. Dagegen unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren, abgesehen von den steuerlichen oder quasisteuerlichen Ansprüchen aus §. 90 K.A.G., zweifellos gemäß §. 68 St.O. auch alle zu Gunsten der Gemeinde bestehenden dinglichen öffentlichen (gemeinen) Lasten. Als solche sind diejenigen Lasten anzusehen, auf deren Hebung die Gemeinde als solche Anspruch hat, welche auf der Verfassung der Gemeinde beruhen und auf allen gleichartigen Grundstücken der Gemeinde haften. Insbesondere sind auch die auf dem Grundbesitz ruhenden Wegebaulasten und die auf Grund §. 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 die Adjazenten treffenden Lasten (Straßenanliegerbeiträge) keine privatrechtlichen Lasten, sondern gehören zu den gemeinen dinglichen Lasten, welche der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

4. Jetzt im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens nach der Verordnung vom 15. 11. 1899 (s. Vorbem.).

5. Es handelt sich bei diesem Wort zunächst nur um diejenigen Gebühren, welche man als „eigentliche Gebühren" bezeichnet und welche nach K.A.G. §§. 4—8 erhoben werden (worunter auch gemäß §. 8 Abs. 2 begrifflich das Schulgeld fällt). Das entscheidende Moment für die Qualifikation einer Gebühr in diesem Sinne ist die Oeffentlichkeit — Publizität — des Anspruchs. Daher fallen nicht unter diese „Gebühren" — welche auch ohne Tarifirung durch die Aufsichtsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden können — Vergütungen für die Benutzung solcher Gemeindeveranstaltungen, die sich nicht als öffentliche im Sinne des §. 4 K.A.G. qualifiziren. Maßgebend hierfür ist (das Nähere s. b. Noell, K.A.G. zu §. 4) das Vorhandensein eines thatsächlichen oder rechtlichen Benutzungszwanges. Liegt ein solcher nicht vor, und wird die Veranstaltung, wenngleich ihre Schaffung und Unterhaltung auch im öffentlichen Interesse erfolgt sein mag, im Wesentlichen zu gewerblichen Zwecken von der Gemeinde unterhalten (§. 8 Abs. 2 K.A.G.; z. B. städtische Wasserwerke, Kuranstalten), so muß die Gemeinde, wenn sie sich

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das Verwaltungszwangsverfahren für ihre Ansprüche (z. B. die Beitreibung des Wassergeldes, der Kurtaxe) sichern will, die Höhe der Vergütung (Tarif) behördlich genehmigen lassen. Anderenfalls ist ihr zur Einziehung nur der ordentliche Rechtsweg gegeben.

6. Die Gemeinde kann nicht etwa für alle beliebigen vertragsmäßigen Vergütungen dadurch, daß sie sie tarifirt und den Tarif genehmigen läßt, sich das Verwaltungszwangsverfahren sichern. Besteht auch gemäß §. 90 K.A.G. die Möglichkeit, Ansprüche nicht rein öffentlich-rechtlichen Charakters auf diesem Wege zur Durchführung zu bringen (s. Ende von Anm. 5), so muß es sich bei Anwendung des §. 90 doch immer um solche Ansprüche handeln, welche aus der normalen, bestimmungsgemäßen Benutzung von Veranstaltungen erwachsen, die zwar gewerbliche Unternehmungen sind aber doch auch im öffentlich-rechtlichen Interesse (§. 3 Abs. 2 K.A.G.) erhalten werden. Anderenfalls wäre nicht abzusehen, weshalb die Gemeinden nicht auch Miethe für die Benutzung von Kämmereigrundstücken, ferner vertragsmäßiges Entgelt für die Benutzung städtischer Straßen durch private Straßenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke, wenn sie diese Vergütungen nach einem genehmigten Tarife berechnen, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens sollten beitreiben können. Derartige, aus rein privatvertraglichen Bestimmungen herrührende Ansprüche können auch auf dem Wege des §. 90 K.A.G. niemals zur Durchführung im Verwaltungszwangsverfahren gelangen.

Die Genehmigung der Tarife steht jetzt gemäß §. 16 Z.G. in Städten dem Bezirksausschuß, in Berlin dem Oberpräsidenten zu.

7. Jetzt auf Grund der Verordnung vom 15. 11. 1899 (G.S. S. 545), s. Vorbem.

8. Die im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Steuern und öffentlichen Abgaben genießen gemäß §. 61 Nr. 2 und 3 der Konkurs-O. (R.G.Bl. 1898 S. 612) Vorrechte im Konkurse. Diese Vorrechte sind indessen vom R.G.C. XXI S. 48 und XXVIII S. 87, soweit die steuerlichen Abgaben in Betracht kommen, nur den eigentlichen Steuern und den diesen gleichgestellten Abgaben, nicht den Gebühren für Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) zugebilligt worden. — Weitere Vorrechte genießen die Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten eines Grundstücks — soweit die laufenden sowie die aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge in Betracht kommen — im Verfahren betreffend die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Grundstücken. In Betracht kommen die §§. 10[3], 13, 155, 156 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung vom 24. 3. 1897 (R.G.Bl. S. 97) sowie hinsichtlich des Begriffs der „öffentlichen Lasten" Artikel 1 und 2 des preuß. Ausf.Ges. zu diesem Gesetze vom 23. 9. 1899 (G.S. S. 291).

9. Gegenüber der Einziehung von Steuern und öffentlichen Abgaben ist der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen. Der zur Zahlung Herangezogene kann nur in dem durch die besonderen Gesetze geordneten Verwaltungsstreitverfahren (in Betracht kommen insbesondere §§. 18, 160 Z.G., §§. 69 ff. K.A.G.) die Veranlagung und Einziehung bekämpfen. Insbesondere sind, soweit §. 160 Z.G. reicht, §§. 9 und 10 des Gesetzes,

betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. 5. 1861 (G.S. S. 241) abgeändert, so daß auch insoweit, als ein auf besonderem Titel beruhender Befreiungsgrund geltend gemacht wird (Vertrag, Privilegium) der Rechtsweg unzulässig ist. Dagegen ist die Bestimmung des §. 15 l. c., daß der Rechtsweg wegen Abgaben und Leistungen, welche für öffentliche Schulen und Kirchen und deren Beamte auf Grund der Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, und wegen des Schul- und Pensionsgeldes öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten zulässig ist (K.O. vom 19. 6. 1886, G.S. S. 198), durch die spätere Gesetzgebung unberührt geblieben, soweit nicht etwa gesetzlich geordnete öffentliche Abgaben in Betracht kommen. — Die im Verwaltungsstreitverfahren ergehenden Erkenntnisse ergehen gemäß §. 160 Z.G. unter Vorbehalt der privatrechtlichen Verhältnisse (§. 7 L.V.G.).

§. 69.

Die Jahresrechnung[1] ist von dem Einnehmer[2] vor dem 1. Mai[3] des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.[4. 5]

1. Der Zweck der Jahresrechnung ist, die Feststellung zu ermöglichen ob die Kassenführung des Gemeindeeinnehmers sich in Uebereinstimmung mit dem von beiden Behörden aufgestellten Etat befindet und ob insbesondere die Anweisungen des Magistrats an die Kasse sich innerhalb der Etatsfestsetzungen gehalten haben (s. Anm. 5 zu §. 56[4]). Damit dem Magistrat und den Stadtverordneten diese Prüfung möglich sei, ist erforderlich, daß die gelegte Jahresrechnung vollständig ist. Sie muß daher im Anschluß an die etatsmäßigen Soll-Einnahmen und Ausgaben die wirklichen (Ist-) Einnahmen und Ausgaben bei allen einzelnen Positionen des Etats angeben, ferner ergeben, wieviel Einnahme-Ausfälle oder Ausgabe-Ersparnisse bei jeder Position vorhanden und welche Beträge demnach als Bestand einzeln und im Ganzen verblieben sind.

2. D. h. vom Verwalter der städtischen Kasse (Rendanten), über welchen der Magistrat gemäß §. 56[4] die Aufsicht führt, und welcher in kleineren Städten mit dem Kämmerer identisch sein kann (§§. 80 Nr. 2, 56[6] St.O.).

3. Schon nach §. 70 St.O. ist der Termin ortsstatutarischer Verlegung fähig. Inzwischen ist in Folge der Verlegung des Geschäftsjahres (s. Anm. 2 zu §. 66) der Termin auch ohne solche statutarische Bestimmung verschoben, fällt also jetzt auf den 1. August.

4. Der Feststellungs- und Entlastungsbeschluß der Stadtverordneten bedarf wie alle auszuführenden Beschlüsse zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Magistrats. Seine Bedeutung ist lediglich die, daß damit seitens der Stadtbehörden anerkannt wird, daß die Rechnungslegung ergeben habe, daß gegen den Rechnungsleger Ansprüche aus der Verwaltung

der Kasse nicht hergeleitet werden können; bestehen bleiben allerdings solche Ansprüche an den Rechnungsleger, die auf Betrug, rechnerischem Irrthum und Unvollständigkeit der gelegten Rechnung beruhen.

Was die Prüfung der Rechnung anbelangt, so wird sich diese keineswegs auf die rein rechnerische Seite beschränken dürfen, sondern in das wirthschaftliche Gebiet eindringen und klar stellen müssen, ob die Verwaltung nach anerkannten ökonomischen Grundsätzen geführt, d. h. mit den aufgewendeten Mitteln das denkbar beste Resultat erreicht, und in diesem Sinne sparsam verwaltet worden ist (vgl. v. Kamptz Annalen 1825 S. 750). Die Heranziehung berufsmäßig vorgebildeter Beamten zur Vorbereitung und Erleichterung der Prüfung der Jahresrechnung ist nicht bloß zulässig, sondern in einigermaßen größeren Städten unentbehrlich. (M.R. vom 15./8. 1888, v. Kamptz Annalen S. 112, und vom 4. 8. 1840, M.Bl. S. 80.)

Ergeben sich bei Prüfung der Rechnung Monita, so müssen diese vor Feststellung der Rechnung und Ertheilung der Entlastung erledigt werden, oder aber die Feststellung und Entlastung kann nur vorbehaltlich der Erledigung dieser Anstände erfolgen.

5. Wegen der Feststellung und des Ersatzes der Defekte vgl. das zu §. 56[4] in Anm. 7 Gesagte. Dabei ist zu beachten, daß das dort geschilderte Verfahren sich nur bezieht auf solche Kassenmankos, die durch die Kassenhandhabung entstanden sind, d. h. also auf die Fälle, in denen der Sollbestand der Kasse mit dem Istbestande nicht übereinstimmt, nicht aber auf Fehler, die dadurch entstanden sind, daß die vom Magistrat erlassenen Kassenanweisungen auf falsche Etatstitel gelautet oder sonst den Etat überschritten haben. Wegen derartiger Fehler kann der schuldige Beamte nur gemäß der allgemeinen Rechtsgrundsätze civilrechtlich haftbar gemacht werden (s. Anm. 8 zu §. 56[6]).

§. 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.[1]

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde[2] sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.[3]

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.[4]

1. Siehe Abs. 3. Außerdem ist der Termin durch die Verlegung des Geschäftsjahres auf den 1. Januar hinausgerückt (Anm. 2 zu §. 66).

2. D. i. in diesem Falle (da eine Genehmigung des Feststellungsbeschlusses nicht erforderlich ist, in welchem Falle gemäß §. 16 Z.G. der Bezirksausschuß zuständig wäre) gemäß §. 7 Z.G. der Regierungspräsident, in Berlin (§. 48 L.V.G.) der Oberpräsident.

3. Zur Kenntnißnahme, nicht zur Genehmigung. Sollte der Magistrat die Vorlegung der Jahresrechnung verweigern oder verzögern, so würde

auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde einzuschreiten haben, erforderlichen Falls unter Anwendung der Zwangsmittel aus §. 132 L.V.G.

4. Wegen Bedeutung der ortsstatutarischen Form siehe zu §. 11 St.O.

§. 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde[1] hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.[2]

1. Siehe hierzu Vorbemerkung zu §. 49, ferner §. 50 sowie §. 56[5] St.O. — Durch M.R. vom 5. 11. 1854 (M.Bl. 1855 S. 2) ist besonders angeordnet, daß auch die Gegenstände von wissenschaftlichem, historischem oder Kunstwerth im Lagerbuche aufgeführt werden.

2. Hieraus ergiebt sich, daß der Zweck des Lagerbuchs im Wesentlichen der ist, den Stadtverordneten ihre Kontrole über die Verwaltung und die Vermögenslage zu erleichtern. Auch bilden die Lagerbücher eine werthvolle Unterlage für die Beurtheilung des Vermögensstatus und mithin der Kreditwürdigkeit einer Stadt bei der Aufnahme von Anleihen. An gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Lagerbuches fehlt es. Nur daß das Lagerbuch das städtische Vermögen vollständig nachweise, ist im Gesetze vorgeschrieben.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern[1] kann auf Antrag der Gemeindevertretung[2] unter Genehmigung der Regierung[3] die Einrichtung getroffen werden, daß

1. **die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert,[4] und**
2. **statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.[5. 6. 7]**

1. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist das Ergebniß der letzten Volkszählung, vgl. Anm. 14 zu §. 5.

2. D. h. hier auf Antrag der beiden, nach §. 10 zur Vertretung der Stadtgemeinde berufenen Kollegien, also Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung.

3. Jetzt des Bezirksausschusses (Z.G. §. 16 Abs. 8).

4. Nach §. 12 St.O. müßten es sonst mindestens 12 sein.

5. Vgl. hierzu Art. VI der Min.-Instruktion zur Ausführ. der St.O. vom 20. 6. 1858 (Anhang). Im Allgemeinen soll danach kleineren Städten behufs Verbilligung und Vereinfachung ihrer Verwaltung der Uebergang zu dieser Verwaltungsform erleichtert werden. Wollen die Städte, die gemäß §. 72 das Bürgermeistereisystem angenommen haben, zu dem Kollegialsystem zurückkehren, so bedarf es dazu wiederum eines (vom Bezirksausschuß genehmigten) Gemeindebeschlusses (M.R. vom 6. 10. 1869, M.Bl. S. 266).

6. Bürgermeister und Schöffen bilden in diesem Falle zwar keinen „Magistrat" im gesetzlichen Sinne, dürfen sich aber im Geschäftsverkehr der Bezeichnung „Magistrat" bedienen (M.R. vom 20. 6. 1856, M.Bl. S. 91). Zu einem rechtlich bedeutsamen Kollegium treten Bürgermeister und Schöffen in den Fällen des §. 9 K.B.G. (Kündigung gegenüber einem Gemeindebeamten) zusammen; ebenso nach §. 4 L.B.G.

7. Nur der Bürgermeister, in Vertretungsfällen die Schöffen, können den Stadtverordneten-Sitzungen vorsitzen. Einen anderen Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung giebt es nicht, sodaß, wenn der Bürgermeister und sämmtliche Schöffen behindert sind, die Stadtverordneten-Versammlung nicht tagen kann (O.V.G. XXI S. 8). In diesem Falle muß die Aufsichtsbehörde für den Bürgermeister einen Vertreter bestellen, damit die städtischen Geschäfte weiter geführt werden können.

§. 73.

Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in §. 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen[1] die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung[2] einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können,[3] und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.[4]

1. D. s. nicht bloß die Fälle des §. 15 Z.G. (eigentliche Beanstandungsfälle wegen Ungesetzlichkeit des Beschlusses), sondern auch die Fälle des §. 17 Z.G. (Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit). Der Wortlaut des §. 73 steht der Auffassung, als sollte dem Bürgermeister nur das Beanstandungsrecht des §. 15 Z.G. zustehen, nicht das Recht, gemäß §. 17 die Entscheidung des Bezirksausschusses herbeizuführen, unbedingt entgegen (so auch Jebens, Die Stadtverordneten, S. 278; anders Oertel S. 554). Der Satz, daß dem Bürgermeister kein Recht der Zustimmung zu den Stadtverordneten-Beschlüssen zustehe, beweist nichts gegen die hier vorgetragene Auffassung; damit soll nur zum Ausdrucke gebracht werden, daß es nicht — wie bei der Magistratsverfassung — in allen normalen Fällen der Uebereinstimmung zweier beschlußfassenden Organe der Stadt zur Schaffung eines Gemeindebeschlusses bedarf, der Bürgermeister vielmehr nur als gesetzliches Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung berufen, abgesehen davon aber nicht wie der Magistrat beschlußfassendes, sondern nur ausführendes Organ der Stadtgemeinde ist. Wegen des Beanstandungsrechts vgl. das zu §. 56[2] und das in Anm. 7 zu §. 57 Gesagte, hinsichtlich des Verfahrens aus §. 17 Z.G. siehe Anm. 8—14 zu §. 86 St.O.

2. Je nach der Lage der Sache kommt jetzt das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschuß (§. 15 Z.G) oder der Beschluß des Bezirksausschusses (auf Grund des §. 17 Z.G.) in Frage.

3. Die Bestimmung hat den Zweck, die Schöffen, die dadurch erst Stimmrecht in der Stadtverordneten-Versammlung bekommen (falls nicht einer von ihnen in Vertretung des Bürgermeisters vorsitzt und hierdurch schon Stimmrecht hat), dem Bürgermeister gegenüber selbständiger zu machen.

4. Sonst ist außer der Unterschrift des Vorsitzenden noch die Unterzeichnung durch 3 Mitglieder erforderlich (§. 47).

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger[1] ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung[2] anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.[3]

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur[4] folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechszig Jahre;[5]

4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle[6] für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;[7]
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;[8]
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.[9]

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe[10] weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht,[11. 12] kann durch Beschluß der Stadtverordneten[13] auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.[14] Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76).[15]

Hierzu: Z.G. §. 10 Nr. 3, §. 11:

§. 10. Die Gemeindevertretung[16] beschliesst:

3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, ... zu verhängen sind.[17]

§. 11. Der Beschluss der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[18] *Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.*[19. 20]

Vorbemerkung: Der letzte Satz des §. 74 ist aufgehoben durch §. 11 Abs. 1 Z.G. Im Uebrigen ist §. 74 wesentlich ergänzt durch die §§. 10 Nr. 8 und 11 Z.G. (hinter §. 74 abgedruckt).

1. Wer stimmfähiger Bürger ist, sagt §. 5 St.O. (vgl. dazu auch §§. 6—8 St.O.). Wegen der Ehrenbürger, welche die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter nur haben, insoweit sie schon außerdem städtische Bürger sind, vgl. §. 6 letzten Satz.

2. Unter Abs. 1 fallen demnach die Stellen der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder, die Stadtverordnetenmandate, die Mitgliedschaft bei den städtischen Deputationen des §. 59, das Amt der Bezirksvorsteher, sowie die Mitgliedschaft bei solchen örtlichen Kommissionen, die sich an die Bezirkseintheilung angliedern (Armenkommissionen, Schulkommissionen ꝛc.). Wegen der Verpflichtung zur Annahme von Aemtern in der Armenverwaltung vgl. insbesondere §§. 2—5 Pr. Ausf.Ges. (zum U.W.Gesetze) vom 8. 8. 1871 (G.S. S. 180). Kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung fällt auch das Amt eines Waisenraths unter die unbesoldeten Gemeindeämter (s. oben Anm. 18 zu §. 59; B.G.B. §§. 1849—1851). Wegen der Verpflichtung zur Annahme des Schiedsmannsamtes vgl. §§. 10, 11 Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 1879 (G.S. S. 321). Obwohl dort die Bestimmung des Abs. 3 §. 74 im Wesentlichen wiederholt ist, ist doch das Schiedsmannsamt ein Staatsamt. Daher kommen im Falle der Ablehnung die §§. 10, 11 Z.G. nicht in Betracht (O.V.G. XXIII S. 5). Vgl. dazu auch Anm. 10e zu §. 62. — Nicht unter die unbesoldeten Gemeindeämter fällt, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, das Amt eines Vormundes (§§. 1785 ff. B.G.B.), eines Schöffen oder Geschworenen (G.V.G. §§. 35, 56, 85). Ebenso nicht das Amt als Mitglied einer nach dem Einkommensteuergesetze vom 24. 6. 1891 gebildeten Voreinschätzungs- und Veranlagungskommission, da es sich bei diesem Amte um staatliche Funktionen handelt (O.V.G. XXIII S. 1 Pr. V.Bl. XIX S. 100. Wegen der Verpflichtung ein Amt bei der Voreinschätzung und Veranlagung zu übernehmen vgl. §. 50 Abs. 2 Eink.St.G. vom 24. 6. 1891 (G.S. S. 175) und §§. 8, 25 Kr.O.

Nicht nur zur Uebernahme dauernder Aemter in der Gemeindeverwaltung sind die Bürger auf Grund des §. 74 St.O. verpflichtet, sondern auch zur Uebernahme vorübergehender, einzelner Aufträge. Indessen darf es sich nicht um Aemter oder Aufträge handeln, deren Erledigung eine bestimmte technische oder wissenschaftliche Vorbildung oder materielle Leistungen wie eine Kautionsbestellung erheischt; daher können z. B. die Bürger zur Führung einer Kasse nicht gezwungen werden. Eine Verpflichtung zur Uebernahme mehrerer Gemeindeämter ist nicht vorhanden (vgl. Nr. 5 d. Abs. 2 und Anm. 7).

3. Wegen der Rechtsfolgen bei Weigerung oder sonstiger Verletzung des Abs. 1 s. Abs. 3.

4. Die unter Nr. 7 angefügte Generalklausel hebt die Ausschließlichkeit der aufgeführten Entschuldigungsgründe wieder auf.

5. Hatte ein über sechszig Jahre alter Bürger ein Amt übernommen, so kann er dennoch auf Grund dieser Bestimmung jederzeit das Amt niederlegen.

6. Welche Stellen hierunter fallen, darüber s. Anm. 2.

7. Gleichviel ob unmittelbares Staatsamt oder Kommunalamt oder sonst ein mittelbares Staatsamt (z. B. Handelskammervorsitzender, Handelsrichter, gewähltes Mitglied des Bezirksausschusses u. a. m.). Den Ablehnungsgrund der Nr. 5 geltend zu machen, steht im Belieben des betroffenen Beamten. Einer Genehmigung zur Uebernahme unbesoldeter

Ehrenämter in der Kommunalverwaltung, wie dies der Staatsministerialbeschluß vom 2. 8. 1851 (M.Bl. S. 88) für unmittelbare Staatsbeamte vorschreibt, bedürfen besoldete Kommunalbeamte nicht; es sei denn, was kaum vorkommen wird, daß ihnen bei der Anstellung die Pflicht zur Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Kommunalverwaltung ausdrücklich auferlegt wird. An sich würde die Auferlegung einer solchen Verpflichtung, da der Beamte gemäß §. 74 Nr. 5 die Annahme des Amtes ablehnen darf, nicht gegen das Gesetz verstoßen. (Hinsichtlich des Schiedsmannsamts und der Vormundschaft ist durch die Schiedsmannsordnung §. 2 und das A.G. z. B.G.B. Art. 72 das Erforderniß der Genehmigung ausdrücklich statuirt.) — Da auch jedes unbesoldete Amt in der Gemeindeverwaltung als öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist und auch die Mitgliedschaft bei städtischen Deputationen ein „Amt" darstellt (s. Vorbemerkung zu §. 59 St.O. unter b), so folgt hieraus, daß Mitglieder städtischer Deputationen, so lange sie dies Amt bekleiden, wider ihren Willen nicht gezwungen werden können, ein zweites unbesoldetes Kommunalamt, z. B. das Amt eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes anzunehmen (vgl. M.E. vom 24. 6. 1885, M.Bl. S. 180). In diesem Falle müssen Magistrat und Stadtverordnete, wenn sie den Gewählten zur Uebernahme des Amtes als Magistratsmitglied zwingen wollen, ihn zunächst von dem Amte als Deputationsmitglied gemäß §. 75 St.O. entbinden.

8. Dieser Entschuldigungsgrund befreit aber Aerzte nicht von der Verpflichtung, das Amt als Mitglied der Gesundheitskommission zu übernehmen (§. 10 Ges. vom 16. 9. 1899, oben in Anm. 10 zu §. 59 abgedruckt.

9. Diese Verhältnisse lassen sich natürlich auch nicht annähernd durch Beispiele erschöpfen: Zahlreiche Familie, unglückliche häusliche Verhältnisse, Besitz eines großen oder besonders verantwortlichen Geschäfts (z. B. einer Apotheke) können unter Umständen ausreichende Gründe darstellen. Es entscheidet das freie Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung, event. das des Verwaltungsrichters (gemäß §. 11 Z.G.).

10. D. h. ohne daß ihm in Wirklichkeit nach dem Ermessen der zuständigen Instanz der Entschuldigungsgrund zur Seite steht. Das einfache Vorschützen eines — in Wirklichkeit nicht vorhandenen — Entschuldigungsgrundes hebt nicht die Strafbarkeit auf.

11. Gemeint ist der Fall, daß ein übernommenes Amt thatsächlich nicht oder so gut wie nicht wahrgenommen wird. Ob eine mangelhafte Wahrnehmung als „Entziehung" aufzufassen ist, ist quaestio facti. Indessen wird eine „Entziehung" nur dann anzunehmen sein, wenn aus dem Verhalten auf eine absichtliche dauernde Nichterfüllung der Amtspflichten geschlossen werden kann (O.V.G. im Pr.V.Bl. XVI S. 488). Vorübergehende Fahrlässigkeit oder mangelndes Verständniß für die Amtspflichten reichen nicht aus. Ein „Entziehen" im Sinne des Abs. 3 liegt jedenfalls auch dann vor, wenn ein Bürger, dem nach seiner Ansicht ein Entschuldigungsgrund zur Seite steht, ein übernommenes Amt, ohne es ausdrücklich niederzulegen, thatsächlich nicht versieht; m. a. W., der Entschuldigungs-

grund muß nicht nur vorhanden sein, sondern auch, wenn das Amt einmal übernommen ist, unter Niederlegung des Amtes geltend gemacht werden, damit die Straffälligkeit ausgeschlossen ist (vgl. auch O.V.G. im Pr. V.Bl. X S. 562). Dagegen ist eine Weigerung vor der Wahl noch keine Verletzung des §. 74 St.O. (O.V.G. XII S. 9). Nachträgliche Uebernahme des Amts, nachdem die Weigerung die Straffälligkeit bereits herbeigeführt hat, hebt die Straffälligkeit nicht mehr auf (O.V.G. XIII S. 209).

12. Der Zwischensatz, „sowie . . . . thatsächlich entzieht", kann nicht angewendet werden auf unbesoldete Magistratsmitglieder, welche das übernommene Amt nicht oder so unregelmäßig versehen, daß hierin ein „Sich-dem-Amte-Entziehen" liegt. Diese können nie nach §. 74 mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft und damit gleichzeitig ihres Amtes entsetzt werden, vielmehr können diese Personen lediglich im Disziplinarverfahren aus dem Amte entfernt werden (s. zu §. 75 Abs. 2).

13. Welcher der Zustimmung des Magistrats nicht bedarf; s. §. 11 Z.G.

14. Die beiden Strafarten — Verlust des Bürgerrechts, Erhöhung der Steuern — brauchen nicht verbunden zu werden; jede für sich allein ist auch zulässig. Ebensowenig ist die Bestrafung überhaupt nothwendiges gesetzliches Erforderniß, die Bestrafung *kann* vielmehr nur erfolgen, ist also ins Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung gelegt. Die Dauer der Strafe steht in keinem Zusammenhange mit der Dauer derjenigen Zeit, während welcher der Bestrafte noch zur Führung des Amtes verpflichtet war (O.V.G. XIII S. 214). Wohl aber muß der Stadtverordneten-Beschluß zur Vermeidung seiner Ungültigkeit das Maß der Strafe — also die Dauer und event. den erhöhten Steuersatz — genau angeben (Selbstverwaltung Jahrgang 1896 S. 210).

15. Ist abgeändert durch § 11 Z.G.

16. D. h. die Stadtverordneten-Versammlung.

17. Die materiellen Fälle für die Verhängung dieser Strafen hat §. 10[3] Z.G. nicht vermehren wollen. Hierfür ist §. 74 St.O. weiterhin maßgebend. Nur da, wo es sich um Gemeindeämter handelt, ist §. 10[3] Z.G. anwendbar (nicht also beim Schiedsmannsamt; wohl aber auf das Amt des Waisenraths, oben Anm. 2). Die Anregung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung wird regelmäßig der Magistrat geben, welcher dadurch, daß er die Wahlen auszuführen, also dem Gewählten das Amt zu übertragen hat, zuerst in die Lage kommt, die Zuwiderhandlung gegen §. 74 festzustellen. Auch die Strafverhängungsbeschlüsse hat der *Magistrat* (gemäß §. 86) durch Entfernung des Betreffenden aus seinem unbesoldeten Posten, Streichung in der Wählerliste und event. durch Beitreibung der Strafsteuern auszuführen.

18. Beklagte ist die Stadtverordneten-Versammlung. Wegen der Vertretung derselben im Streitverfahren und wegen der Zuständigkeit s. den Schluß der Anm. 25 zu §. 5.

19. Neben dem Magistrat ist lediglich der von der Strafe Betroffene zur Klage berechtigt.

20. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren ist lediglich die gesetzliche Zulässigkeit und die Angemessenheit

der Strafe. Bei Anwendung der Nr. 7 hat der Verwaltungsrichter frei zu ermessen, ob ein Entschuldigungsgrund vorliegt. In allen Fällen hat der Verwaltungsrichter aber den Thatbestand zu Grunde zu legen, der zur Zeit des Stadtverordneten-Beschlusses vorlag. Daher muß die nachträgliche Bereitwilligkeit des Bestraften zur Annahme des Amtes außer Betracht bleiben (O.V.G. XIII S. 209). An derselben Stelle (S. 212) ist auch gesagt, daß in ein und demselben Streitverfahren über das Vorhandensein des Entschuldigungsgrundes (Recht zur Ablehnung) und die verhängte Strafe zu entscheiden ist.

§. 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde[1] bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).[2]

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten,[1] zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.[3]

1. Siehe wegen der Abgrenzung dieses Kreises Anm. 2 zu §. 74. — Unter die Bestimmung des zweiten Absatzes fallen auch die Stadtverordneten, die Mitglieder der Deputationen sind (O.V.G. XXV S. 415).

2. Abs. 1 ist eine allgemeine Wiederholung des Grundsatzes, welcher für das Stadtverordnetenamt im §. 18 St.O. bereits ausgesprochen ist. Wegen der Anwendung der §§. 10, 11 Z.G. auf diese Fälle (wenn nämlich über die Frage des Besitzes oder des Verlustes sowie des Ruhens des Bürgerrechts und seine Folgen Streit entsteht) s. Anm. 5 zu § 18.

3. Zweck der Bestimmung ist, unqualifizirte Bürger ohne eine disziplinare Maßnahme rasch aus dem unbesoldeten Gemeindeamte entfernen zu können (Druckf. der I. Kammer 1852/58 Nr. 62 S. 46). Indessen ist der Zweck im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gelangt. Die Gemeindebehörden sind deshalb in Bezug auf die Motive, aus denen heraus sie zu einer Anwendung des §. 75 Abs. 2 schreiten, völlig frei (s. Schluß der Anm. 7 zu §. 74). Da mit der Maßnahme nicht der Verlust des Bürgerrechts ausgesprochen ist, finden die §§. 10, 11 Z.G. nicht Platz, der Betroffene kann sich nur gemäß §. 7 Abs. 8 Z.G. bei der Aufsichtsbehörde beschweren (O.V.G. XXVI S. 28). O.V.G. (XXV S. 415) hat ausgeführt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 75 jedes Disziplinarverfahren auf Grund des Gesetzes vom 21. 7. 1852 gegen Deputationsmitglieder (die nicht etwa zugleich Magistratsmitglieder oder besoldete Beamte sind) unzulässig sei und daß deshalb auch Ordnungsstrafen gegen diese Mitglieder

nicht verhängt werden können. Da andererseits den sämmtlichen Deputationsmitgliedern Beamteneigenschaft beigelegt wird, ist diese Ansicht nicht recht konsequent (s. Vorbem. zu §. 59 unter b; Schön S. 140, 161; Jebens S. 196). — Die Schöffen sind ausgenommen: Sämmtliche Magistratsmitglieder können nur im Wege des ordentlichen Disziplinarverfahrens ihres Amtes entsetzt werden (s. § 80 St.O.).

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§. 20).[1.2]

Hierzu: Z.G. §. 7:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten[3.4] *wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten*[5] *geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses*[6] *und des Provinzialraths.*[7]

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.[8]

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.[9]

1. §. 76 ist aufgehoben und abgeändert durch §. 7 Z.G. sowie durch das L.V.G. und Z.G. überhaupt. Während früher die Gestaltung der Aufsichtsbehörde eine einheitliche war, insofern stets die Bezirksregierung, in zweiter Instanz der Minister des Innern als Aufsichtsbehörde fungirte, ist jetzt eine Theilung der aufsichtsbehördlichen Funktionen eingetreten. Alle diejenigen Angelegenheiten, welche sich zu einer Erledigung

in den Formen des Streitverfahrens eignen, ferner alle diejenigen Sachen, in denen es sich um die Genehmigung von Beschlüssen der Gemeinden handelt, sind regelmäßig dem Bezirksausschuß theils in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgericht, theils in seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungsbeschlußbehörde übertragen. Zweite Instanz ist in ersteren Fällen das Oberverwaltungsgericht, in den letzteren der Provinzialrath. [Im Beschlußverfahren tritt in Berlin regelmäßig an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident, im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen des §. 8 Abs. 2, §§. 9 und 15 Z.G. das Oberverwaltungsgericht (§. 48 L.V.G., §. 21 Z.G.).] Wegen der allgemeinen Zuständigkeit des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten vgl. §§. 7, 8, 9, 12—14, 16, 17 Z.G. — Alle anderen Gemeindeaufsichtsangelegenheiten, insbesondere die eigentliche technische Gemeindeaufsicht ist gemäß §. 7 Z.G. den Regierungspräsidenten übertragen; als zweite Instanz fungirt der Oberpräsident und nur in Berlin, wo an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, ist der Minister des Innern zuständig. Nichtsdestoweniger ergiebt sich aber aus der Begründung zum Z.G., sowie aus §§. 8 Abs. 1 und 50 L.V.G., daß auch in den übrigen Fällen der Minister befugt ist, im Aufsichtswege die ihm untergeordneten Aufsichtsbehörden zu einer anderen Handhabung des Aufsichtsrechts anzuhalten, sodaß also, obwohl das Z.G. den Minister als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz nur für Berlin kennt, doch thatsächlich dem Minister des Innern die Befugnisse der höchsten Kommunalaufsicht geblieben sind.

Der Landrath kann zwar von dem Regierungspräsidenten für die nicht-kreisfreien Städte zur Handhabung der Kommunalaufsicht als Hülfsorgan herangezogen werden, ist aber in keinem Falle Kommunalaufsichtsbehörde und kann daher auch mit der selbständigen Führung dieser Aufsicht nicht betraut werden (so im Gegensatz zu der Min.-Instr. vom 20. 6. 1858 Art. XVI M.E. vom 26. 1. 1860 [M.Bl. S. 17] und O.V.G XIII S. 78). Wohl aber kann den Städten unter 10000 Einwohnern aufgegeben werden, alle Berichte an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Landraths einzureichen (M.Bl. 1860 S. 17). — Darüber, daß die Landräthe die Aufsichtsbehörde in Polizeiangelegenheiten auch für die zum Landkreise gehörigen Städte sind, vgl. Kr.O. §. 77, L.V.G. §§. 127 und 142, O.V.G. XX S. 68 und oben Anm. 2 zu §. 62 S. 869.

2. Was den Inhalt des Aufsichtsrechts anbelangt, so enthält kein gegenwärtig geltendes Gesetz eine zutreffende und erschöpfende Begriffsbestimmung. Noch jetzt von der Praxis verwendet wird die Bestimmung in §. 189 a—d der St.O von 1831, welche besagte, daß die Aufsichtsbehörden so berechtigt wie verpflichtet wären:

a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sei;

b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;

c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;

d) die Stadtgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

(Vgl. hierzu O.V.G. XXV S. 46, XXVIII S. 95, XXXV S. 118, Jebens S. 248.) Indessen läßt sich auch aus diesen Bestimmungen ein völlig klar umgrenztes Bild des Aufsichtsrechts nicht gewinnen. Auf der einen Seite wird immer zu beachten sein, daß die Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse überschreiten und den Charakter der Selbstverwaltung zerstören würde, wollte sie über die Beaufsichtigung der Verwaltung hinaus in eine eigene Verwaltung der Kommune dadurch eintreten, daß sie ihre eigenen Ansichten und Absichten bis in jede Einzelheit den Magistraten und Gemeindevertretungen aufzudrängen versuchte. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Pflichten und Rechte der Aufsichtsbehörde sich nicht erschöpfen in der Aufsicht darüber, ob die Gesetze nicht verletzt werden. Auch Fragen der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit sowie die Angemessenheit der städtischen Verwaltungshandlungen unterliegen der Prüfung der Aufsichtsbehörde. Freilich hat gegenüber gefaßten Beschlüssen der städtischen Behörden die Aufsichtsbehörde — soweit sie nicht zur Bestätigung der Beschlüsse berufen ist — nur die Eingriffsmittel der Beanstandung (§. 77 St.O.) und der Zwangsetatisirung (§. 78). Vor Fassung der bezüglichen Beschlüsse wird aber der Aufsichtsbehörde eine Befugniß, rathend, fördernd und erforderlichen Falles warnend einzugreifen, nicht versagt werden können. Die Fassung von Beschlüssen — nicht dem Inhalte nach, wohl aber der Form nach (s. Anm. 10 zu §. 57 und 11a zu §. 59) — sowie die Vornahme einzelner Handlungen kann die Aufsichtsbehörde nothfalls dem Magistrat gegenüber mit den Zwangsmitteln des §. 132 L.V.G. sowie den Disziplinarmitteln der §§. 18—20 des Ges. vom 21. 7. 1852 (s. zu §. 80 St.O.) erzwingen. Es ist aber zu beachten, daß nur die Erfüllung derjenigen Pflichten von der Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann, welche öffentlichen Rechts sind und nicht bloß vermögensrechtliche Bedeutung haben. Ansprüche vermögensrechtlichen Inhalts und rein privatrechtlichen Charakters können nur nach rechtskräftiger Entscheidung im ordentlichen Rechtswege (oder, falls das Gesetz dies vorschreibt, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens) erzwungen werden, auf welche Wege die Aufsichtsbehörde den angeblich Berechtigten bei Weigerung der Stadtgemeinde verweisen muß. Bezüglich der Zwangsvollstreckung gegen Stadtgemeinden wegen fälliger und vollstreckbarer Forderungen s. Anm. 8 zu §. 56[4] S. 246, 247.

8. Vgl. dazu das in Anm. 8 zu §. 9 und Anm. 4 zu §. 85 Gesagte. Nur von der Kommunalaufsicht ist hier die Rede. Die Aufsicht in anderen Angelegenheiten, z. B. in Polizeiangelegenheiten, in Forstangelegenheiten u. s. w., richtet sich nicht nach §. 7 Z.G. (O.V.G. XX S. 68; XXVII S. 80). Bezüglich des Landraths als Polizei- (aber nicht als Kommunal-)Aufsichtsbehörde s. Anm. 1. — Wegen der Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Gebiete des Beamtenrechts siehe das zu §§. 56[6], 64, 65 Gesagte, namentlich den zu §. 64 abgedruckten §. 11 L.V.G.

4. Wegen des Inhalts des Aufsichtsrechts vgl. Anm. 2.

5. Wegen der Zuständigkeit des Ministers des Innern s. §. 3 Abs. 1, §. 50 L.V.G. und Anm. 1. Der formelle gesetzliche Instanzenzug schließt (abgesehen von Berlin) mit dem Oberpräsidenten ab.

6. Siehe hierzu Z.G. §§. 8, 9, 12, 13, 14, 16, 17. Außerdem kommen vielfach auch neuere Gesetze, z. B. K.V.G. in Betracht.

7. In seiner Eigenschaft als Beschwerdeinstanz gegenüber Beschlüssen des Bezirksausschusses (§. 121 L.V.G.).

8. Diese treten gleichzeitig für das Beschlußverfahren an Stelle des Bezirksausschusses und des Provinzialraths, wenn nicht vom Gesetze ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist (§. 48 Abs. 1 u. 3 L.V.G.). Für Berlin besteht also die in Anm. 1 geschilderte Zweitheilung der Kommunalaufsicht nur in viel geringerem Maße, indem regelmäßig nur im Verwaltungsstreitverfahren Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht zuständig sind (§. 48 Abs. 3).

9. Indessen ist auch bei verspäteter Anbringung der Beschwerde die angegangene höhere Aufsichts-Instanz verpflichtet, dem Inhalte der Beschwerde näher zu treten, ihn sachlich zu prüfen und etwa dabei entdeckte Uebelstände im Wege des aufsichtsbehördlichen Einschreitens von Amtswegen zu beseitigen. Andernfalls würde die höhere städtische Aufsichtsbehörde ihre Pflicht, für den ruhigen und ungestörten Gang der Verwaltung fortgesetzt zu sorgen, nicht erfüllen. Die verspätete Anbringung der Beschwerde hat nur die rechtliche Bedeutung, daß der Beschwerdeführer einen Anspruch auf einen formellen Bescheid nicht mehr erheben kann.

Anders liegt die Sache bezüglich des förmlichen Rechtsmittels der Beschwerde, welche gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses (in Berlin gegen die an deren Stelle tretenden Beschlüsse des Oberpräsidenten) eingelegt wird. Für diese förmliche Beschwerde ist die Präklusivfrist des §. 121 L.V.G. gegeben.

§. 77.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluss gefasst haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.[1]

Hierzu: Z.G. §§. 15, 21.

§. 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten

oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuss, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des §. 8 Absatz 2, §. 9 und §. 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des §. 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

1. §. 77 ist aufgehoben durch §§. 15, 21 Z.G., welche hinter §. 77 abgedruckt sind.

Vgl. wegen der Beanstandung von Stadtverordnetenbeschlüssen die ausführlichen Darlegungen zu §. 56[2] und wegen der Beanstandung von Magistratsbeschlüssen Anm. 7 zu §. 57 St.O., woselbst die §§. 15 und 21 Z.G., ersterer auch in seinem Gegensatz zu §. 17 Z.G. (§. 86 St.O.) erläutert sind. Zu bemerken ist nur noch, daß die Aufsichtsbehörde eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindebehörden jetzt ebensowenig wie früher selbst vornehmen kann, vielmehr sich hierzu stets des Magistrats oder des Bürgermeisters bedienen muß. Daß der Letztere in seiner Eigenschaft als Staatsverwaltungsbehörde dem Ersuchen nachkommen muß und erforderlichen Falles durch Zwangsmittel (§. 182 L.V.G.) dazu angehalten werden kann, Magistratsbeschlüsse zu beanstanden, bedarf keiner Erörterung. Desgleichen wird man aber auch in den Fällen, in denen Stadtverordnetenbeschlüsse auf Anweisung der Aufsichtsbehörde vom Magistrat beanstandet werden, den Magistrat für verpflichtet halten müssen, auf die Anweisung der Aufsichtsbehörde nicht bloß über die Frage der Beanstandung überhaupt Beschluß zu fassen, sondern die Beanstandung

auszusprechen. Denn hier handelt der Magistrat nicht als frei beschließende kollegialische Gemeindebehörde, sondern als Staatsbehörde, die noch dazu in diesem Falle kraft Gesetzes ausdrücklich verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten. Der Magistrat „hat" entstehenden Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Wie freilich gegen die etwa in der Mehrheit befindlichen, dissentirenden Magistratsmitglieder, die der Aufsichtsbehörde nicht bekannt gegeben zu werden brauchen, mit Zwangsmitteln vorgegangen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Eine Beanstandung des die Beanstandung ablehnenden Magistratsbeschlusses durch den Bürgermeister führt nicht zum Ziele, da hierdurch nur der Magistratsbeschluß selbst, nicht der zu beanstandende Stadtverordnetenbeschluß in seiner Wirkung alterirt wird.

Ist die Beanstandung auf Anweisung der Aufsichtsbehörde erfolgt, so ist diese nicht gemäß §. 70 L.V.G. im etwa folgenden Verwaltungsstreitverfahren beizuladen. Die Vertretung der Staatsbehörde erfolgt vielmehr erforderlichen Falles gemäß §. 74 L.V.G. durch Bestellung eines Kommissars. Im Streitverfahren kann in diesen Fällen nicht etwa eingewendet werden, daß die vom Magistrat oder Bürgermeister ausgesprochene Beanstandung nicht ernstlich gemeint und deshalb nicht rechtlich bedeutsam sei (O.V.G. IX S. 45). Auch wenn die Beanstandung auf Anweisung der Aufsichtsbehörde erfolgte, trägt in jedem Falle die Stadt die Kosten des Streitverfahrens (O.V.G. VII S. 88, Jebens Aufsätze S. 17).

Wegen der besonderen Gestaltung des Beanstandungsrechts gegenüber Steuerordnungen vgl. §. 78 K.A.G. (Anhang).

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so lässt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die ausserordentliche Ausgabe fest.

Hierzu: Z.G. §. 19.

§. 19. Unterlässt oder verweigert[1] *eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden,*[2] *von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit*[3] *festgestellten Leistungen*[4] *auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident*[5] *unter Anführung der Gründe*[6] *die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung*[7] *der ausserordentlichen Ausgabe.*

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.[8]

. . . . . .

Vorbemerkung. Der von der Zwangsetatisirung handelnde §. 78 ist ersetzt durch Z.G. §. 19. Es ist zu beachten, daß ganz übereinstimmende Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsetatisirung auch für die übrigen Kommunalverbände bestehen und zwar für die Kreise im §. 180 Kr.O., für die Landgemeinden in §. 141 L.G.O. und §. 85 Z.G. und für die Provinzen in §. 121 Pr.O.

Behufs Erleichterung des Verständnisses ist die Lehre von der Zwangsetatisirung hier im Zusammenhange kurz dargestellt. Die zu dem §. 19 Z.G. gemachten Anmerkungen verweisen auf die einzelnen Theile dieser Darstellung, sodaß der zu jeder einzelnen Gesetzesstelle gehörige Abschnitt der Vorbemerkung leicht mit Hülfe der Anmerkungen gefunden werden kann. — Vgl. Jebens, Aufsätze S. 28 ff.

A. Begriff, Inhalt, Allgemeine Voraussetzungen des Zwangsetatisirungsverfahrens:

Versteht man unter „Zwangsetatisirung" nur diejenige Anordnung des Regierungspräsidenten, mittelst welcher die Eintragung einer bestimmten Summe in den Etat einer Stadt (oder die Feststellung einer außerordentlichen Ausgabe außerhalb des Etats) verfügt wird (s. den Hauptsatz des Abs. 1 des §. 19 Z.G.), so qualifizirt sich die Zwangsetatisirung als ein Akt der Zwangsvollstreckung gegen Stadtgemeinden (wenn auch als kein rein formaler Zwangsvollstreckungsakt, insofern dabei „Gründe" angegeben werden müssen und dagegen auch eine Rechtskontrole stattfindet; O.V.G. XVI S. 24). Im Allgemeinen wird indessen unter „Zwangsetatisirungsverfahren" auch derjenige Verwaltungsakt mitverstanden, welcher der eigentlichen Zwangsetatisirungsverfügung vorhergeht — die Feststellung einer der Kommune gesetzlich obliegenden Leistung durch die zuständige Behörde (s. den Vordersatz des Abs. 1 des §. 19 Z.G.) —, und es wird ferner auch noch als Theil des Verfahrens betrachtet das Streitverfahren, welches gemäß Abs. 2 des §. 19 Z.G. der Stadtgemeinde behufs der Rechtskontrole hinsichtlich der Zwangsetatisirung zusteht. Der gesammte Inhalt des Zwangsetatisirungsverfahrens besteht demnach aus 3 Akten, dem Feststellungsverfahren bezüglich der (städtischen) Leistung, der Anordnung betreffend die Einfügung der festgesetzten Leistung in den Etat und dem Streitverfahren zur Rechtskontrole der (beiden Akte oder nur der letzten) Anordnung. Dabei ist zum Verständniß des §. 19 zu beachten, daß der Begriff „Feststellung" am Schlusse des ersten Absatzes einen ganz anderen Sinn hat als das Wort „festgestellten" im Eingang des Paragraphen. Am Schlusse des Abs. 1 ist die „Feststellung" nicht der die eigentliche Zwangsetatisirung vorbereitende Akt der Feststellung der Leistung, sondern nur dieser eigentliche Zwangsetatisirungsakt selbst, indem, falls der Etat schon definitiv fertiggestellt sein sollte oder kein Etat vorhanden ist, nicht die zwangsweise Einfügung in den Etat, sondern die (außerhalb des Etats erfolgende) „Feststellung einer außerordentlichen Ausgabe" möglich ist.

Allgemeine Voraussetzungen des Zwangsetatisirungsverfahrens sind:

a) daß es sich um eine im öffentlich-rechtlichen Boden

wurzelnde Verpflichtung der Kommune handelt. Wegen rein privatrechtlicher Ansprüche ist niemals das Zwangsetatisirungsverfahren gegeben (O.V.G. IX S. 118, XIII S. 61, XVI S. 220, XVII S. 36, XVIII S. 142, XXVIII S. 95, Pr.V.Bl. XVI S. 217);

b) daß die fragliche Leistung in einer Zahlung besteht; denn der eigentliche Zwangsetatisirungsakt besteht darin, daß die Einstellung einer bestimmten Geldsumme in den Etat verfügt wird. Auf Leistungen, die in einem facere oder praestare bestehen, kann daher das Verfahren des §. 19 niemals angewendet werden (O.V.G. VII S. 212, 213, XXVII S. 184, XXXIX S. 257);

c) daß über die fragliche Leistung nicht bereits ein in einem anderweitigen Verfahren erlangter vollstreckbarer und rechtskräftiger Titel vorliegt, welcher die exekutivische Einziehung der Leistung im Wege einfacher Zwangsvollstreckung oder in einem gesetzlich besonders geregelten Verfahren ermöglicht (O.V.G. XVIII S. 142, XXXVI S. 208, XXXIX S. 253). In diesem Sinne — aber auch nur in diesem, nicht in dem anderen Sinne, daß die Zwangsetatisirung erst nach vergeblicher Erschöpfung anderer Zwangsmittel Platz griffe — ist die Zwangsetatisirung eine subsidiäre Maßregel. Dabei sollte es richtiger Ansicht nach keinen Unterschied machen, ob der etwa vorhandene anderweit vollstreckbare Titel in einem Erkenntniß der ordentlichen Gerichte, in einer unanfechtbar gewordenen Verwaltungsexekutivverfügung oder in einem Verwaltungsgerichtserkenntniß besteht (Jebens a. a. O. S. 36, 37). Indessen hat das O.V.G. bei verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen und bei rechtskräftigen Exekutivverfügungen angenommen, daß ungeachtet ihres Vorhandenseins die Zwangsetatisirung dann zulässig sei, wenn in der nach einem Haushaltsplane wirthschaftenden Gemeinde dem Gemeindevorstande Mittel zur Bestreitung der festgestellten Leistung durch den Etat nicht zur Verfügung gestellt sind und wenn deren etats- oder außeretatsmäßige Bewilligung durch die Gemeinde verweigert wird (O.V.G. XVIII S. 139, 142, XXVI S. 145, XXVII S. 131, 136, XXVIII S. 89). Dadurch allein, daß der geltend gemachte Anspruch im ordentlichen Rechtswege oder im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden kann, wird die Zwangsetatisirung nicht ausgeschlossen (O.V.G. VII S. 19).

Nicht richtig ist es, über diese drei allgemeinen Erfordernisse hinausgehend ein besonderes konkretes öffentliches Interesse im Einzelfalle als erforderliche Voraussetzung der Zwangsetatisirung anzusehen (Jebens a. a. O. S. 34); ein allgemeines öffentliches Interesse wird ohnehin bezüglich der Erfüllung jeder im öffentlichen Recht wurzelnden Verpflichtung der Stadtgemeinden vorhanden sein (s. wegen der Gemeindebeamtengehälter O.V.G. XVII S. 34 und vgl. ferner XIII S. 61, XXIII S. 106, XXVIII S. 185).

B. Die einzelnen Theile des Zwangsetatisirungsverfahrens.

a) Das Feststellungsverfahren (Vorverfahren). Der Regierungspräsident kann die Eintragung in den Etat erst verfügen, wenn vorher:

die der Stadt gesetzlich obliegenden Leistungen von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt sind und die Stadt sich weigert oder es unterläßt, die Leistungen auf den Etat zu bringen oder sie außerordentlich zu genehmigen.

Hieraus folgt zunächst, daß ohne Feststellungsverfahren niemals eine Zwangsetatisirung vorgenommen werden kann. Bezüglich des Feststellungsverfahrens selbst aber ergiebt sich:

α) Es muß sich um (öffentlich-rechtliche, s. Vorbem. A a) gesetzlich der Stadt obliegende Leistungen (d. h. Zahlungen, Vorbem. A b) handeln. Als gesetzliche Leistungen gelten aber auch diejenigen, die nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes sondern nach Maßgabe der Gesetze von einer dazu berufenen Behörde der Stadtgemeinde — sei es in ihrer Eigenschaft als öffentliche Kommune (z. B. als Armenverband), sei es in ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekt schlechthin (z. B. als Grundbesitzerin, Straßenanliegerin, Flußanliegerin) — auferlegt sind (s. O.V.G. VI S. 172, XIII S. 60, XVI S. 221, 222, XIX S. 167, Pr.V.Bl. XX S. 170). Keineswegs fallen unter die „gesetzlichen" Leistungen solche Leistungen, die auf privatrechtlichem Vertrag oder auf sonstigen civilrechtlichen Verhältnissen beruhen (O.V.G. XIV S. 9, XVI S. 221, XXVIII S. 95). Dagegen ist es sehr wohl möglich, daß auch an sich „freiwillige" Leistungen der Stadtgemeinde dadurch zu den ihr „gesetzlich" obliegenden geworden sind, daß die Kommune diese freiwilligen Leistungen unter Genehmigung der Staatsbehörden in einer solchen Weise übernommen hat, daß aus dieser Uebernahme eine nunmehr unter das Gesetz fallende Verpflichtung sich ergiebt (z. B. die ortsstatutarische Uebernahme einer über das Gesetz hinausgehenden Hinterbliebenenfürsorge für die Beamten; ferner die Uebernahme der vorher der Schulsozietät obliegenden Schulunterhaltungspflicht auf den Gemeindeetat; z. B. O.V.G. XI S. 53, XIX S. 176, ferner VI S. 170, XVI S. 221, XVII S. 86, XIX S. 168, XXVI S. 151, XXXVII S. 179). Im Uebrigen kann es sich um einmalige und um wiederkehrende Leistungen handeln. Stehen Letztere im Voraus auch für die künftigen Etatsjahre der Höhe nach fest, so kann die Feststellung im Voraus für mehrere Etatsjahre (auf einmal) erfolgen (O.V.G. XXX S. 142); sind dagegen wiederkehrende Leistungen ihrer Höhe nach unbestimmt und wechselnd, so kann die Feststellung nur immer für ein Etatsjahr erfolgen (Pr.V.Bl. XXIII S. 262). Ebenso dürfen die auf die mehreren Etatsjahre entfallenden jährlichen Leistungen nicht in eine Summe zusammengerechnet und für ein Etatsjahr (etwa das nächstfolgende) festgestellt werden.

β) Die Feststellung muß durch die Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erfolgt sein, d. h. die festsetzende Behörde muß zur Feststellung gerade dieser Leistung befugt sein.

Möglich ist, daß die zur Feststellung der Leistung zuständige Behörde gleichzeitig der Regierungspräsident ist, der immer auch zum Erlasse der eigentlichen Zwangsetatisirungsverfügung (s. unter B, b) zuständig ist, möglich ist aber auch, daß eine andere Behörde zur „Feststellung" berufen ist. Der Regierungspräsident (als Kommunalaufsichtsbehörde, §. 7 Z.G.)

ist z. B. zuständig, diejenigen polizeilichen Leistungen festzustellen, die der Stadtgemeinde auf Grund ihrer Eigenschaft als Trägerin der Polizeikostenlast obliegen, d. h. dazu dienen, die Thätigkeit des Polizeiverwaltungsorganismus und den inneren Dienstbetrieb der Polizei zu ermöglichen, z. B. Aufwendungen für Personal, Diensträume, Bureauinventar, Waffen ꝛc. (O.V.G. XX S. 65, 71, XXVI S. 137); ebenso ist der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde zuständig zur Feststellung sog. mittelbarer Polizeikosten (O.V.G. XXVIII S. 89). Dagegen ist nicht der Regierungspräsident, sondern die Polizeibehörde (Bürgermeister, Polizeidirektor, Polizeipräsident, Landrath) zuständig zur Feststellung solcher Leistungen, die behufs Unterhaltung, Erweiterung oder Herstellung sogen. polizeilicher Kommunalanstalten erforderlich sind (vgl. hierzu Anm. 3 zu §. 62 S. 875, O.V.G. XV S. 418, XVIII S. 189, XXVIII S. 96, Pr.V.Bl. XXI S. 148, und Jebens im Pr.V.Bl. XXII S. 882). — Bezüglich der Unterrichtsanstalten ist ebenfalls nicht der Regierungspräsident, sondern die Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung berufen, indessen nur insoweit, als es sich um Anforderungen handelt, welche die Fortsetzung des Unterrichts in den bisherigen Grenzen und mit den bisherigen Mitteln zum Gegenstande haben (O.V.G. XXXVII S. 179). Handelt es sich um neue oder erhöhte Schulleistungen für Volksschulen, so erfolgt die Feststellung in dem in §. 2 des Gesetzes vom 26. 5. 1887 (G.S. S. 175) vorgeschriebenen Verfahren durch den Bezirksausschuß. Desgleichen sind die Bezirksausschüsse zur Feststellung zuständig in dem Verfahren betreffend die zwangsweise Erhöhung der Gehälter der Gemeindebeamten (§. 11 K.V.G., hinter §. 64 St.O. abgedruckt).

γ) Die Leistungen müssen von der zuständigen Behörde festgestellt werden. Daß in dem bezüglichen Bescheide oder Beschlusse gerade das Wort „Feststellung" oder „feststellen" gebraucht sei, ist nicht erforderlich; wohl aber muß der Inhalt unzweifelhaft erkennen lassen, daß es sich um den Vorbereitungsakt zu der eigentlichen Zwangsetatisirungsverfügung handeln solle. Maßgebend ist der Min.Erlaß vom 30. 12. 1890 (M.Bl. 1891 S. 6); s. auch O.V.G. VI S. 27. — Die Feststellung muß stets eine bestimmte Summe als erforderliche Leistung benennen und zwar auch dann, wenn zwischen der zuständigen Behörde und der Stadt nur über die Leistung überhaupt, nicht aber über die Höhe der Summe Streit herrscht. Nothwendig wird der Inhalt der Feststellungserklärung dahin gehen müssen, daß ausgesprochen wird, daß eine Leistung in bestimmter Höhe eine der Kommune gesetzlich obliegende Leistung sei (vgl. Pr.V.Bl. XII S. 541 und XXII S. 120).

δ) Ob die Feststellung durch die zuständige Behörde seitens der Stadt im Wege der Beschwerde oder mittelst sonstigen Rechtsmittels angegriffen werden kann, richtet sich danach, ob gegenüber Verfügungen und Beschlüssen der betreffenden Behörde ein Rechtsmittel gegeben ist (z. B. die Beschwerde gegen Bezirksausschußbeschlüsse beim Provinzialrath, gegen Anordnungen des Regierungspräsidenten beim Oberpräsidenten). Eine Beschreitung der Rechtsmittel ist stets zulässig. Indessen hat sie nicht nothwendig aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der Eintragung in

den Etat (die eigentliche Zwangsetatisirungsverfügung) kann also vorbehaltlich des Ergebnisses des gegen die „Feststellung" eingelegten Rechtsmittels erfolgen (O.V.G. XI S. 53, 54; XIX S. 119). Voraussetzung ihrer Zulässigkeit ist nur, daß die Feststellungsverfügung (Beschluß) vollstreckbar ist (Pr.V.Bl. XXII S. 120). Darüber, welche Folgen die Erschöpfung eines die Feststellung kontrolirenden Instanzenzuges für den Inhalt des späteren, die Zwangsetatisirung angreifenden Verwaltungsstreitverfahrens hat, vgl. unter B, c, β.

ε) Zwischen der Feststellung und der später ergehenden Anordnung betreffend die Eintragung in den Etat muß stets eine gewisse Frist liegen. In einem Akte können beide Maßnahmen nicht verbunden werden, auch nicht, wenn für beide Akte eine Behörde zuständig ist. Die Stadtgemeinde muß Gelegenheit gehabt haben, zur „Feststellung" Stellung zu nehmen und demnächst die Leistung entweder „verweigert" oder die Einstellung in den Etat bezw. die außeretatsmäßige Bewilligung „unterlassen" haben, bevor die Anordnung der Eintragung in den Etat oder die außeretatsmäßige Feststellung durch den Regierungspräsidenten erfolgen kann. Sollte die zur Feststellung zuständige Behörde über den Rahmen der Feststellung hinausgehen und gleichzeitig die Anordnung der Eintragung in den Etat vornehmen, so macht dies, vorausgesetzt daß demnächst — nach Weigerung der Kommune — der Regierungspräsident diese Anordnung nochmals ordnungsgemäß vornimmt, noch nicht die Zwangsetatisirung ungültig. (O.V.G. XXXVII S. 179.)

b) Die Anordnung der Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe durch den Regierungspräsidenten (eigentliche Zwangsetatisirungsverfügung).

α) Voraussetzungen.

Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen (s. unter A, a—c); es muß ferner die „Feststellung" der Leistung durch die zuständige Behörde erfolgt sein (B, a) und es muß schließlich eine Weigerung oder Unterlassung seitens der Stadtgemeinde vorliegen hinsichtlich Aufnahme der festgelegten Leistung in den Etat oder ihrer Bewilligung als außerordentlicher Ausgabe. Während früher die St.O. §. 78 eine Verweigerung oder Unterlassung speziell der „Stadtverordneten" voraussetzte, ist jetzt dafür die Weigerung der „Stadtgemeinde" getreten, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat durch seine Beschlußfassung an der Weigerung oder Unterlassung die Schuld trägt.

β) Zuständigkeit.

Zuständig ist nach §. 19 zur Anordnung der Einstellung in den Etat stets der Regierungspräsident. Da dieser ausdrücklich bezeichnet, nicht etwa die „Aufsichtsbehörde" als solche benannt ist, könnte mit Rücksicht auf §. 7 Z.G. und §. 42 L.V.G. zweifelhaft sein, ob für Berlin der Oberpräsident zuständig ist. (Jebens a. a. O. S. 49.) Indessen wird allgemein angenommen, daß hier nur ein ungenauer Ausdruck des Gesetzgebers vorliege und dieser mit der Bezeichnung „Regierungspräsident" ganz allgemein die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde habe treffen

wollen. Ist der Regierungspräsident nicht gleichzeitig die zur „Feststellung“ (B, a) zuständige Behörde, so ist er dieser Behörde gegenüber bei der Anordnung der Eintragung in den Etat gewissermaßen requirirte Behörde. Er hat dabei einerseits als Kommunalaufsichtsbehörde selbständig zu prüfen, ob die Zwangsetatisirung der festgestellten Leistung aus allgemeinen Rücksichten angängig und zulässig ist; hält er sie für nicht angängig und ist auch eine Beschwerde der Feststellungsbehörde fruchtlos, so unterbleibt die Zwangsetatisirung. Andererseits darf der Regierungspräsident bei seinen Anordnungen als requirirte Behörde nicht über den Antrag der feststellenden Behörde hinausgehen, weil es anderenfalls in Höhe der Ueberschreitung an der nothwendigen Voraussetzung der vorherigen „Feststellung“ fehlen würde (s. jetzt O.V.G. im Pr.V.Bl. XXIII S. 6 in Uebereinstimmung mit Jebens a. a. O. S. 41).

γ) Form und Inhalt der Verfügung. Zustellung.

Auch für die Verfügung des Regierungspräsidenten ist eine bestimmte Form und ein bestimmter Inhalt, abgesehen davon, daß Gründe angegeben sein müssen, nicht gesetzlich vorgeschrieben. Indessen gilt auch hier der Grundsatz, daß klar zum Ausdrucke gebracht werden muß, welche Summe in den Etat eingestellt werden oder als außerordentliche Ausgabe (beim Fehlen des Etats oder seiner vorherigen definitiven Feststellung) festgestellt werden soll. (Wegen der Bedeutung des Werths „feststellen“ in diesem Sinne s. unter A.; keinesfalls wird durch eine vorherige Feststellung des Etats durch die Gemeindebehörden die Zwangsetatisirung unmöglich; sie enthält in diesem Falle nur den Ersatz der außerordentlichen — freiwilligen — Bewilligung einer Ausgabe durch die Gemeindebehörden; O.V.G. im Pr.V.Bl. XXII S. 120.) Ist eine bestimmte Summe in der Anordnung nicht genannt, so ist die Zwangsetatisirung mangels Bestimmtheit des vom Regierungspräsidenten Gewollten ungültig (Pr.V.Bl. XII S. 541, XXII S. 120). Wegen der Zwangsetatisirung jährlich wiederkehrender Leistungen siehe unter B, a, α am Schluß.

Die Verfügung muß an den Magistrat als an das Dritten gegenüber zur Vertretung der Stadt berufene Organ erfolgen, und zwar gleichviel, ob dieser oder ob die Stadtverordneten-Versammlung durch ihr Verhalten zu der Zwangsetatisirung Anlaß geboten hat. Nur die Zustellung an den Magistrat bringt die zweiwöchige Frist zur Erhebung der Klage ins Laufen (O.V.G. XIV S. 94, XIX S. 118). Ueber jede wichtige Zwangsetatisirung haben die Regierungspräsidenten schon vor Erlaß der Anordnung Bericht zu erstatten (M.Bl. 1887 S. 11).

c) Streitverfahren (Rechtskontrole).

α) Frist, Wirkung der Klageerhebung, Zuständigkeit, Parteirollen. Inhalt der Klage.

Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt 2 Wochen von der Zustellung an den Magistrat ab gerechnet (§. 21 Abs. 1 Z.G.). Aufschiebende Wirkung hat die Klage nicht unbedingt; es ist gemäß §. 58 L.V.G. in das Ermessen des Regierungspräsidenten gelegt, ob er der Zwangsetatisirung Fortgang giebt trotz Erhebung der Klage. Zuständig ist stets das Oberverwaltungsgericht. Beklagter ist stets der Regierungspräsident.

Kläger ist die Stadtgemeinde, als deren Vertreter jedenfalls der Magistrat legitimirt ist, der grundsätzlich und unbeschränkt zur Vertretung der Stadtgemeinde befugt ist; wenn und insoweit die Stadtverordneten-Versammlung zu der Zwangsetatisirung allein Anlaß gegeben hat, ist auch ihr vom O.V.G. das Recht zugebilligt, sich (im Sinne des §. 21 Z.G.) im Verfahren vertreten zu lassen. Indessen bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung. Tritt der Magistrat nicht mit auf, so kann die Stadtverordneten-Versammlung allein in Vertretung der Stadt die Klage erheben und einen Vertreter bestellen. (O.V.G. XIV S. 89; XIX S. 118.) Die Klage muß auf Aufhebung der Zwangsetatisirung gerichtet sein.

β) Umfang der Rechtskontrole. Grenzen des richterlichen Prüfungsrechts. Inhalt des Urtheils. Kosten.

Grundsätzlich ist dem die Zwangsetatisirung nachprüfenden Verwaltungsrichter versagt, die Zweckmäßigkeit, Angemessenheit und Nothwendigkeit der festgesetzten Leistung nachzuprüfen. Seine Prüfung darf sich vielmehr ausschließlich auf die Zulässigkeit der Zwangsetatisirung und auf die Gesetzmäßigkeit ihrer Vornahme ausdehnen, umfaßt insbesondere also auch das Vorhandensein der gesetzlichen Verpflichtung zur festgestellten Leistung. (O.V.G. V S. 79; XIII S. 68, XIV S. 107, XIX S. 119; XX S. 67; XXVI S. 144; XXIX S. 108; XXXV S. 115; Pr.V.Bl. XX S. 110, 422, XXI S. 348; XXII S. 46, 118, 226, 567; XXIII S. 488.) Im Allgemeinen erstreckt sich die Prüfung der Gesetzmäßigkeit sowohl auf die vorbereitende Feststellung der Leistung als auch auf die Anordnung der Eintragung in den Etat. In denjenigen Fällen indessen, wo die vorbereitende „Feststellung" der Leistung mittelst eines besonderen, gesetzlich geordneten Verfahrens angegriffen werden konnte und in einem solchen Verfahren von der zuständigen Behörde geprüft worden ist (vgl. das oben unter B, a, δ, Gesagte), erstreckt sich die Rechtskontrole nicht auf die Zulässigkeit und Gesetzmäßigkeit des Feststellungsverfahrens sondern — abgesehen von der auch in diesem Falle erforderlichen Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Zulässigkeit der eigentlichen Zwangsetatisirungsverfügung — lediglich darauf, ob die „Feststellung" von der zuständigen Behörde ausgegangen und ob sie thatsächlich erfolgt ist. (O.V.G. VII S. 212; VIII S. 52; IX S. 98; XII S. 190; XIII S. 61; XXIII S. 128; XXVII S. 80; XXXV S. 102; XXXVI S. 208.)

Der Tenor des Urtheils kann immer nur aussprechen, daß entweder die Klage abgewiesen oder auf die Klage die Zwangsetatisirungsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird. Muß auch incidenter die Prüfung des Feststellungsverfahrens miterfolgen, und richtet sich das Verfahren im Wesentlichen gerade gegen die die Grundlage der Zwangsetatisirung bildende Feststellung, so kann doch in dem Tenor des Urtheils über die „Feststellung" selbst nicht Entscheidung getroffen werden. (O.V.G. XI S. 46; XIV S. 81; XIX S. 121; XXVIII S. 178; Pr.V.Bl. XXII S. 46, 118.)

Die Kosten des Verfahrens regeln die §§. 108 ff. L.V.G. Wegen

Berechnung des Objekts in Fällen, in welchen ein nach dem Alters-zulagensystem steigendes Gehalt zwangsweise in den Etat eingesetzt werden soll, vgl. O.V.G. XXXIX S. 41.

1. Siehe Vorbemerkung unter B, a, ε.
2. Siehe Vorbemerkung A, a u. b, sowie unter B, a, α.
3. Siehe Vorbemerkung unter B, a, β.
4. Siehe Vorbemerkung B, a, α, γ u. δ.
5. Siehe Vorbemerkung unter B, b, β.
6. Siehe Vorbemerkung unter B, b, γ.
7. Siehe Vorbemerkung unter A.
8. Vgl. hierzu Vorbemerkung unter B, c, α u. β.

§. 79.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.[1. 2]

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen.[3] Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien[4] **zu besorgen.**

Hierzu: Z.G. §. 17.

§. 17. Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. 2. . . . . .

3. an Stelle der nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.[5]

1. Die Auflösung erfolgt durch die Königliche Verordnung, also von selbst mit Erlaß der Verordnung; eines besonderen Auflösungsaktes bedarf es außerdem nicht. Das Mandat der Stadtverordneten und die Legitimation der Versammlung zur Weiterführung der Geschäfte erlischt von selbst. Immerhin wird selbstredend eine Mittheilung der Aufsichtsbehörde an den Magistrat erforderlich sein, die dieser zur Kenntnißnahme dem bisherigen Versammlungsvorstande zugehen lassen wird.

2. Welche Motive zur Auflösung Veranlassung gegeben haben, ist unerheblich, da das gegenwärtige Gesetz im Gegensatz zu §. 88 St.O. von 1881, welche die Auflösung nur gestattete, wenn die Stadtverordneten ihre Pflichten fortwährend vernachlässigten oder in Unordnung oder Parteiungen verfielen, bestimmte Gründe nicht erheischt. Daß nur aus wichtigen Gründen ein derartig schwerer Eingriff in das Gemeindeleben erfolgen wird, bedarf kaum der Hervorhebung.

3. Die Neuwahl ist eine völlige Neukonstituirung der Versammlung.

Die Bestimmungen des §. 21 St.O. finden daher auf diese Neuwahlen nicht Anwendung. Bei Gelegenheit der Neuwahl kann eine Vermehrung oder Verminderung der Sitze gemäß §. 12 vorgenommen werden. Eine Veränderung der Wahlbezirke vor den Neuwahlen war schon bisher für den Fall der Auflösung der Versammlung zulässig, weil als Hinderniß für eine Aenderung der Wahlbezirke lediglich der §. 21 St.O. angesehen wurde, der ja nur von Ergänzungs- und Ersatzwahlen handelt. Nachdem inzwischen dem §. 14 der Abs. 2 angefügt und der §. 21 entsprechend verändert ist, sind solche Aenderungen nunmehr in allen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ohne Weiteres zulässig (s. §. 14 Abs. 2 u. Anm. 1c und 7 zu § 14). Wegen Einberufung und Leitung der neukonstituirten Versammlung s. Anm. 1 zu §. 89 St.O.

4. Die durch den Druck als obsolet bezeichneten Worte sind ersetzt durch §. 17 Nr. 3 Z.G., der hinter §. 79 abgedruckt ist. Eine Bestimmung darüber, wer die Funktionen der aufgelösten Versammlung zu übernehmen habe, war erforderlich, da die Auflösung durch die Verordnung unmittelbar erfolgt und bis zur Neukonstituirung der Versammlung jedesfalls einige Zeit vergehen muß.

5. Es geht also die gesammte Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung auf den Bezirksausschuß über. Freilich wird dieser indessen von seiner Ermächtigung nur insoweit Gebrauch machen, als unaufschiebbare Geschäfte vorliegen. Einschneidende Beschlüsse, insbesondere auch solche über die Veränderung des Gemeindevermögens in seiner Substanz oder Nutzungsart, wird der Bezirksausschuß wohl ohne zwingende Gründe nicht fassen.

§. 80.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten[1] kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Hierzu:

1. Z.G. §. 20.

§. 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten[2] kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maassgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Be-

schwerde ergehenden Beschluss des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.[3] *In Berlin findet gegen die Strafverfügung des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.*

2. *Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters*[4] *findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.*[3]

3. *In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte*[5] *wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten*[6] *beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuss; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht;*[7] *den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgericht der Minister des Innern.*

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.[8]

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.[9]

2. L.V.G. §. 157.

§. 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. . . . . .

2. *die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. (Gesetz-Samml. S. 465); dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren*[10] *mit folgenden Maassgaben An-*

wendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluss der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;[11]

3. . . . . .

3. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Auszug):

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste[12] *stehenden Beamten Anwendung.*

§. 2. Ein Beamter, welcher

1. *die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder*
2. *sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.*[13]

§. 3. Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen[14] *vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.*

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an

sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.[15]

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniss den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne dass darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet,[16] *ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.*

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.[17]

§. 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.[18]

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dass der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.[19]

§. 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in

Ordnungsstrafen,

Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen[20] *sind:*

1. *Warnung,*
2. *Verweis,*
3. *Geldbusse,*
4. *gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.*

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloss mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Ausserdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der .... Polizei-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.[21]

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. *in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden*

Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.[22]

2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, dass vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältniss bereits aufgehört hat[23] *und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.*

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben,[24] *und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmässigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.*

§. 17. Welche der in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.[25]

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbussen ist die Befugniss der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbussen bis zu 3 Thaler verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbussen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniss zur Verhängung von Geldbussen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassenen Instruktionen beigelegt ist.[26]

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbussen bis zu 30 Thaler zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens[27] *hinaus.*

Gleiche Befugnisse haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniss, allen ihnen unmittelbar untergebenen Beamten Geldbussen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten,[28] *welche gegen die in §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbussen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen. Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbusse bis zu 3 Thaler beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maass von drei Tagen nicht überschreiten.*[29]

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.[30]

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.[31]

§. 32.[32] *In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.*

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinalverfahrens verfügt wird.[33]

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 34.[34] *Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.*

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine

Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erlässt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine blosse Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 41.[35] *Gegen die Entscheidung steht die Berufung sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.*[36]

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.[37]

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Akten der Berufungsinstanz eingesandt.[38]

§. 47.[39] *Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet*[40] *und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.*[41]

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. *wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;*
2. *wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.*

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter No. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter No. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens. Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Betrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird den Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

§. 83.[42] *Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.*

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.[43]

§. 85.[44] *In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.*

§. 87.[45] *Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens:*

1. *Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmässigen Umzugskosten.*

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 93.[46] *Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem*

die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.[47]

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienst Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.[47]

§. 100.[48] *Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniss der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.*[49] [50]

Vorbemerkung: Eine ausführliche Darstellung des materiellen Disziplinarrechts und des Disziplinarverfahrens auch nur in der Form des Kommentars zu geben, lag außerhalb des Rahmens der dem Verfasser gestellten Aufgabe. Von einer Erläuterung der disziplinarrechtlichen Vorschriften konnte um so mehr Abstand genommen werden, als die einschlägigen Gesetze eine ausführliche Kommentirung bereits anderweit erfahren haben, eine unvollständige Erläuterung aber auch auf diesem Gebiete für die Praxis nutzlos ist. Es sei auf Seydel, das Gesetz v. 21. 7. 1852, 2. Aufl., Berlin 1894, auf Brauchitsch, Bd. I, 17. Aufl. (Berlin 1901), S. 698 ff. und insbesondere auf Kautz-Appelius, Preuß. Kommunalbeamtenrecht S. 277 ff. verwiesen. Die nachfolgenden Anmerkungen verfolgen wesentlich den Zweck, den Zusammenhang darzulegen, in welchem die hinter §. 80 abgedruckten Gesetze unter einander und mit den Bestimmungen der Städteordnung stehen. Das Disziplinargesetz vom 21. 7. 1852 ist nur insoweit zum Abdruck gelangt, als es für das Anwendungsgebiet des §. 80 St.O. in Betracht kommt.

1. Unter die Disziplinargesetze fallen außer den eigentlichen besoldeten Gemeindebeamten die besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder, da das Gesetz zwischen diesen keinen Unterschied macht. Auf sonstige ehrenamtliche (unbesoldete) Organe findet das Disziplinargesetz dagegen keine Anwendung (O.V.G. XXV S. 415, Vorbem. b zu §. 59

und Anm. 3 zu §. 75), wohl aber auf die in geringem Umfang und nur nebenamtlich im Kommunaldienst thätigen besoldeten Beamten. Der Kreis der unter die Disziplinargesetze fallenden Gemeindebeamten reicht also weiter als der der Kommunalbeamten im Sinne des K.V.G. (s. Anm. 11, 21 zu §. 56[6] St.O.). Immer aber muß es sich in dem Disziplinarverfahren um einen angestellten Beamten handeln (nicht um eine durch Privatdienstvertrag angenommene Person; s. Vorbem. zu §. 56[6] St.O., S. 266 unten).

2. Siehe Anm. 1.

3. Auf das Verwaltungsstreitverfahren, welches sich an diese Strafverfügungen knüpft, findet nicht die Bestimmung des §. 157 L.V.G. (abgedruckt hinter §. 20 Z.G.) statt; vielmehr richtet sich dieses Verwaltungsstreitverfahren vollständig nach den Bestimmungen des L.V.G. §§. 61 ff. (O.V.G. XVI S. 398 ff.)

4. Wegen des Strafverfügungsrechts des Bürgermeisters vgl. St.O. §. 58 Anm. 3—8.

5. Siehe hierzu §. 22 Ges. vom 21. 7. 1852 sowie §. 157 L.V.G. (hinter §. 20 Z.G. abgedruckt).

6. Für Berlin Oberpräsident (§. 42 L.V.G.).

7. Nach dem Ges. vom 8. 5. 1889 (G.S. S. 107) jetzt nicht das Plenum sondern der Disziplinarsenat des O.V.G.

8. Vgl. wegen des Zwangspensionirungsverfahrens Anm. 4 zu §. 65 St.O. — Da hier ein Unterschied zwischen den Fällen, in denen ein Beamter vor Erwerb seiner Pensionsberechtigung und nach Erwerb derselben pensionirt werden soll, nicht gemacht ist, sind sonach durch §. 20 Z.G. die Bestimmungen der §§. 93, 95 Ges. vom 21. 7. 1852, wonach K.V. wider ihren Willen nur in der Form des Disziplinarverfahrens ihres Amtes entsetzt werden können, erweitert werden.

9. Ebensowenig gegen Mitglieder städtischer Deputationen (soweit diese nicht Magistratsmitglieder oder besoldete Kommunalbeamte sind) oder sonstige ehrenamtliche städtische Organe. Diese werden gemäß §. 75 von ihren Aemtern entbunden (O.V.G. XXV S. 415) — s. 20 Z.G. tritt für Kommunalbeamte an Stelle der §§. 23, 24 Ges. vom 21. 7. 1852.

10. D. h. für dasjenige förmliche Disziplinarverfahren, in welchem auf Entfernung vom Amte erkannt oder in welchem über der Feststellung der Dienstunfähigkeit entschieden werden soll. Auf diejenigen Fälle des Verwaltungsstreitverfahrens, welche sich an erlassene Strafverfügungen anknüpfen (§. 20 Z.G. Nr. 1 und 2) kommt der Abschnitt des L.V.G. vom Verwaltungsstreitverfahren unverändert zur Anwendung (O.V.G. XVI S. 398 ff.), s. Anm. 3.

11. Durch §. 157[2] L.V.G. ist §. 88 Ges. vom 21. 7. 1852 aufgehoben.

12. Bezüglich des Begriffs der mittelbaren Staatsbeamten s. Anm. 18 zu §. 52. Mittelbare Staatsbeamten sind alle Mitglieder des Vorstandes der Städte (Magistratsmitglieder, Bürgermeister, Beigeordnete) und alle städtischen Beamten. Darüber, inwieweit auf diese das Disziplinargesetz Anwendung findet, siehe Anm. 1. Bemerkt wird, daß auch

die Lehrer an städtischen Schulen (niederen und höheren), die nach der herrschenden Lehre keine Gemeindebeamten sind, unter das Disziplinargesetz vom 21. 7. 1852 fallen.

13. Hinzutritt noch der Fall der unerlaubten Entfernung aus dem Amte, der vom Gesetze in besonderer Thatbestandsnormirung getroffen wird (§. 8). Darüber, was im Uebrigen als Dienstvergehen anzusehen ist und inwieweit insbesondere politische Thätigkeit als unvereinbar mit dem Amte von den obersten Staatsbehörden und vom O.V.G. angesehen wird, vgl. Kautz-Appelius S. 275 ff.

14. Es kann sich dabei immer nur um Verletzung der §§. 331 bis 359 (Abschnitt 28; Verbrechen und Vergehen im Amte) R.Str.G.B. handeln.

15. Nach der konstanten Judikatur des O.V.G. (s. XXII S. 429) bedeutet diese Bestimmung, daß der Disziplinarrichter an den im strafgerichtlichen Verfahren festgestellten Thatbestand unbedingt gebunden ist, gleichviel ob im Strafverfahren die Verurtheilung oder die Freisprechung erfolgt ist. (Anders der vom O.V.G. reprobirte Ministerialbeschluß vom 22. 4. 1891, M.Bl. S. 134). Immer aber muß es sich um ein Urtheil des ordentlichen Strafgerichts handeln (nicht um einen Einstellungsbeschluß oder Beschluß, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen oder nur ein Urtheil eines außerordentlichen Gerichts, z. B. eines Ehrengerichts), wenn §. 5 Anwendung finden soll.

16. Dazu gehört auch schuldhafte Verzögerung des Amtsantritts, sei es bei der ersten Uebertragung eines Amts, sei es bei der Versetzung in ein neues Amt.

17. Die Bestimmung ist keine Verfahrensvorschrift, sondern materiellen Rechts. Daher muß auch in den Fällen des §. 9 die verwirkte Dienstentlassung immer in den Formen des förmlichen Disziplinarverfahrens auf Grund eines Disziplinarurtheils erfolgen (§§. 11, 12, 22 Ges. vom 21. 7. 1852 und §. 20 Z.G.; §. 157 L.V.G.).

18. Auch hier ist in allen für die Städteordnung in Betracht kommenden Fällen auf Grund des Ges. vom 8. 5. 1889 (G.S. S. 107) der Disziplinarsenat des O.V.G. (nicht der I. Senat) in zweiter Instanz zuständig (O.V.G. XXVIII S. 410). Ebenda ist auch ausgesprochen, daß das förmliche Disziplinarverfahren auch dann stattzufinden habe, wenn der Fall des §. 10 bei einem kündbaren Gemeindebeamten vorliegt.

19. Jetzt der Gerichtsvollzieher.

20. Damit sind nicht die Zwangsmittel aus §. 132 L.V.G. gemeint, welche von der vorgesetzten Behörde angewendet werden können, um untergebene Beamte zu bestimmten Amtshandlungen zu zwingen (s. auch §. 100 des Disziplinargesetzes), sondern nur eigentliche Strafen für Dienstvergehen. Ebenso fallen nicht unter den Begriff der disziplinaren Ordnungsstrafen (und demnach nicht unter die Zuständigkeitsvorschrift des §. 20 Z.G.) solche Geldstrafen, die auf Grund eines Spezialgesetzes, z. B. der Kab.O. vom 28. 10. 1836 (G.S. S. 308) bei Nichtanwendung des tarifmäßigen Stempels gegen Untergebene von Dienstvorgesetzten verhängt werden. Der Vorgesetzte ist in diesen Fällen an die vorgeschriebene Straf-

art (z. B. Geldstrafe) durch das Spezialgesetz gebunden, an Stelle der uneintreibbaren Geldstrafe tritt nicht eine Haftstrafe (O.V.G. XIV S. 409).

21. Wegen der Ordnungsstrafgewalt des Bürgermeisters vgl. §. 58 St.O.

22. Jetzt auch auf Provinzialbeamten. (§. 98 Nr. 6 Prov.O.)!

23. Z. B. wegen Ablaufs der Zeit, für welche der Beamte angestellt war. Während des Verfahrens ist das Ausscheiden aus dem Amte unter Verzicht auf Gehalt, Pension und Titel zulässig (O.V.G. X S. 370).

24. D. h. nicht nur mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sondern den Anspruch auf Pension auch bereits hätten, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit aus dem Amte scheiden würden (M.R. vom 10. 8. 1854, M.Bl. 1854 S. 161). Die Belassung der Pension oder eines Theils derselben durch den Disziplinarrichter ist nicht präjudizirend für die Frage, ob der Beamte einen Pensionsanspruch wirklich hat. Hierüber zu entscheiden bleibt in Streitfällen die zuständige Stelle — bei Gemeindebeamten gemäß §. 7 K.V.G. der ordentliche Richter — berufen.

25. Wegen des Strafrechts des Bürgermeisters s. §. 58 St.O. und insbesondere den Magistratsmitgliedern gegenüber O.V.G. XVII S. 443. — Außer dem Bürgermeister ist als „Dienstvorgesetzter" auch der Magistrat befugt, den städtischen Beamten Warnungen und Verweise zu ertheilen (O.V.G. XXIV S. 413).

26. Bei den städtischen Unterbeamten gemäß §. 58 St.O., §. 20 Z.G. der Bürgermeister.

27. Ueber die Zuständigkeit bei Festsetzung von Geldbußen gegen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten vgl. §. 20 Z.G. Zur Verhängung zuständig ist der Oberpräsident und der Regierungspräsident; bei den eigentlichen Gemeindebeamten (Nichtmagistratsmitgliedern) auch der Bürgermeister (§. 58 St.O.).

28. D. s. Minister, Oberpräsident, Regierungspräsident, Bürgermeister.

29. Z. B. der Bürgermeister nach St.O. § 58.

30. Vgl. §. 20 Z.G. (hinter §. 80 St.O. abgedruckt). Danach finden gegen ministerielle Strafverfügungen Rechtsmittel überhaupt nicht statt. Die Beschwerdefrist ist bei städtischen Beamten stets eine zweiwöchige (§. 20 Z.G., siehe auch §. 7 Z.G.). Wegen des nachfolgenden Streitverfahrens s. Anm. 8.

31. Die Voruntersuchung ist also obligatorisch. Sie muß auch dann stattfinden, wenn der Thatbestand des Dienstvergehens feststeht, z. B. in den Fällen der §§. 8, 9 G. (O.V.G. XII S. 429, XVI S. 395). Der Voruntersuchung muß ebenso die Einleitung des Disziplinarverfahrens vorhergehen.

32. §§. 23, 24 sind für den Bereich der St.O. ersetzt durch §. 20 Nr. 3 Z.G. Zuständig ist danach zur Verfügung über Einleitung des Disziplinarverfahrens der Regierungspräsident und der Minister des Innern (nicht der Bürgermeister; O.V.G. XVIII S. 432), zur Entscheidung in

erster Instanz der Bezirksausschuß. — §§. 25—27 sind für Gemeindebeamte unanwendbar. §. 28 ist für den Bereich der St.O. durch §. 157 L.V.G. aufgehoben, §. 29 ebenso durch §. 20 Nr. 3 Z.G. §§. 30, 31 sind ebenfalls unanwendbar auf Gemeindebeamte.

33. Jetzt ernennt nach Z.G. §. 20 Nr. 3 den Staatsanwalt beim Bezirksausschuß der Regierungspräsident, beim O.V.G. der Minister des Innern.

34. §. 33 ist durch §. 157 2 L.V.G. für den Bereich der St.O. geändert. Eine Einstellung des Verfahrens findet danach nur durch den Beschluß des Bezirksausschusses statt. Vgl. hierzu O.V.G. XXVI S. 417 und 425.

35. §. 40 kommt hier nicht in Betracht.

36. An das O.V.G. (Z.G. §. 20 Nr. 3) und zwar den Disziplinarsenat (Ges. vom 8. 5. 89, G.S. S. 107); bei Klagen aus §. 20 Nr. 1 und 2 Z.G. ist der I. Senat zuständig, dagegen bei solchen wegen Feststellung der Dienstunfähigkeit der Disziplinarsenat (O.V.G. XXVIII S. 410, Anm. 18).

37. Die Fristen der §§. 42—44 sind nach §. 157 L.V.G. für dasjenige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegeben, bei welchen diese entscheidende Disziplinarbehörden 1. und 2. Instanz sind (also bei dem förmlichen Verfahren auf Entfernung aus dem Amte und wegen Feststellung der Dienstunfähigkeit). Nicht dagegen sind sie gegeben bei dem Streitverfahren auf Grund der Nr. 1 u. 2 des §. 20 Z.G. Wegen der Berechnung siehe O.V.G. XII S. 431, 432.

38. Der Rest des §. 45 ist unanwendbar auf das Verfahren gegen Gemeindebeamte. Vgl. auch §. 157 L.V.G.

39. §. 46 ist unanwendbar.

40. Sei es, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, oder daß dasselbe — gegen Erkenntnisse des Bezirksausschusses — einzulegen versäumt ist (s. Schön S. 159, Oertel S. 583, anders Leidig S. 163).

41. Siehe St.O. §. 33 Abs. 1.

42. Die §§. 55—77 kommen nicht in Betracht. §. 78 ist aufgehoben durch Z.G. §. 20 Nr. 3 (O.V.G. XVIII S. 432). §§. 79—82 sind ohne Bedeutung für städtische Beamte.

43. Bei Beamten, die gegen Kündigung angestellt sind, wird es regelmäßig eines besonderen Verfahrens zur Entfernung nicht bedürfen, vielmehr die Kündigung genügen. Des formellen Verfahrens (aus §. 22 Ges.) bedarf es aber dann, wenn dem Beamten das Gehalt für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigung vorenthalten oder gekürzt werden soll oder der Beamte sofort — ohne Einhaltung der Kündigungsfrist — entlassen werden soll.

44. §. 84 kommt nicht in Betracht.

45. §. 86 kommt nicht in Betracht.

46. §§. 89—92 sind gemäß §. 94 auf städtische Beamte unanwendbar.

47. Vgl. zu den §§. 93 und 95 den §. 20 Abs. 2 Z.G. sowie die Anm. 4, 86 zu §. 65 und Anm. 8 zu §. 80 St.O.

48. §§. 96—99 sind theils auf Gemeindebeamte unanwendbar, theils aufgehoben.

49. In Betracht kommen L.V.G. §. 50 Abs. 8 und §. 132 (letzterer abgedruckt in Anm. 4 zu §. 62 St.O.).

50. §. 101 ist veraltet; §. 102 hebt die voraufgegangene Verordnung vom 11. 7. 1849 auf.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 81.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.[1]

1. Diese sind unter dem 20. 6. 1853 erlassen worden (M.Bl. 1853 S. 138, die Ministerialinstruktion ist im Anhange des Buches abgedruckt).

§. 82.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 83.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§. 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 84.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloß vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, Behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $1/4$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $1/2$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $2/3$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 85.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an

treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Anhang.

A. Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

Vom 20. Juni 1853. (M.Bl. 1853 S. 188.)

Auf den Grund des §. 81 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruktion ertheilt.[1])

I. Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1 desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat. Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des §. 1 zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Ver-

[1]) Die Instruktion ist ihrem ganzen Inhalt nach aufgenommen. Da, wo einzelne Theile durch die neuere Gesetzgebung oder Judikatur aufgehoben oder für ungültig erklärt worden sind, ist hierauf durch den Druck und durch Anmerkungen aufmerksam gemacht. Die Nrn. I bis VI und VIII sind formell gültig, dürften aber, da sie lediglich Uebergangsbestimmungen enthalten, kaum noch praktische Bedeutung haben.

fassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergl. §. 156 der letztern), so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt; ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten. Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83 und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III. Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82 und 83.

IV. Nach §. 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des §. 2 über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen nach §. 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156 vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegen-

wärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V. Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist (vergl. §. 88), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Auflnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürger-Rolle) nach den Vorschriften der §§. 5, 6, 7, 8, 19 und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürger-Rolle und Ergänzungs-Wahlen in §§. 19, 20, 21 und 28 festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI. Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72 und 78 (Titel VIII) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII.[2]) Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11 Nr. 2 des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11 Nr. 2 enthaltenen besonderen gesetzlichen Er-

[2]) Die Nr. VII ist ebenso wie §. 11 Nr. 2 St.O. aufrecht erhalten durch §. 5 Gesetzes vom 30. 6. 1900 (abgedruckt zu §. 18 St.O., S. 54).

mächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11 der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5, 12, 21, 29, 59, 70) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11 sub Nr. 2, welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen, 2c.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städte-Verfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11 Nr. 2 bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahl-Versammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des §. 18 abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der

Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16 an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11 Nr. 2 für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11 fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadt-Verfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Ortsstatuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1881 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" (§§. 5 und 11 Nr. 1), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbständigen Gewerbebetrieb (nach §. 5 Nr. 4a und b) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadt-Aemtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Kodex über alle den statutarischen Anordnungen zu-

gewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII.[3]) Nach §§. 82, 83 und 84 der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX. Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 81 bis 83 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistratsmitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31 maßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 88 No. 2) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Kollegii zur Entscheidung zu bringen.[4]) Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Kommunen oder des Staats erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandtniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit

---

[3]) Siehe Anm. 1.

zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instruktionsmässig zustehenden Befugniss, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.[4])

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X. Bei den Vorschriften des §. 64 über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, dass hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Befugniss der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in §. 78 gesichert ist.[5])

XI. Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach §. 33 erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65 festgesetzte Pension zu gewähren.

XII.[6]) In §. 56 ist unter Nr. 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

---

[4]) Dieser Satz ist durch §. 18 Z.G. (abgedruckt zu §. 33 St.O., S. 120) abgeändert.

[5]) Nr. X war für ungültig erklärt durch O.V.G. XXVII S. 77. Jetzt ist das Recht der Aufsichtsbehörde, auf die Höhe der Gehälter der besoldeten Gemeindebeamten einzuwirken, durch §. 11 K.V.G. (abgedruckt zu §. 64 St.O. S. 402) geregelt. Der Zwangsetatisirung hat in diesen Fällen die Feststellung des Gehalts durch den Bezirksausschuß vorherzugehen.

[6]) Siehe hierzu den Nachtrag zu §. 56[6] sowie die Vorbemerkung zu §. 56[6] am Ende.

1. bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48 abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vergl. §. 128 derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78 derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;

2. für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56 und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 (Annalen XIX S. 733) beizubehalten.[7]) Diese Instruktion enthält in den §§. 4, 20 Nr. 5, 26 bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäfts-Verhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressort-Verhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen[8]) fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59 am Schlusse der statutarischen Anordnung vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch bloß aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäfts-Vertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Kollegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV. An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung und des §. 63 hinsichtlich der ortspolizeilichen Verordnungen.

---

[7]) Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. 5. 1835 ist unter B des Anhangs abgedruckt. Siehe dazu die Vorbemerkungen zu §§. 58, 59 St.O.

[8]) V. s. die Instruktion vom 26. 6. 1811 und für Berlin die Verordnung vom 20. 6. 1829 (s. Anm. 11a zu §. 59, S. 347).

Im Eingange des §. 62 ist unter I der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Orts-Polizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Orts-Polizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Orts-Polizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. §. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I und II erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV.[9]) Durch die Vorschriften des §. 52 über die Erhebung des **Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufsgeldes**, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeinde-Nutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städte-Verfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der **Regierung** bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der **Regierung** bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine specielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht ausser Acht gelassen

[9]) Die Absätze 3 bis 7, die sich auf das Einzugs-, Eintritts- und Hausstandsgeld beziehen, sind mit der Aufhebung dieser Abgaben (s. §. 52 St.O., S. 190 ff.) ungültig geworden.

wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmässigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuss gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach §. 46 der letztern stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaassen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Haustandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muss auch der Umstand in Betracht kommen, dass die Landgemeinen nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mässigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, dass Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im §. 50 Nr. 4 bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI.[10]) Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom

[10]) Vgl. zu Nr. XVI den zu §. 76 St.O. abgedruckten §. 7 Z.G. sowie die Erläuterungen zu §. 76 St.O.

28. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. 1817, S. 248 und 1826, S. 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 78, 77, 78, vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Kommissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des §. 58 des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Instruktion für die Stadtmagistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835.

(v. Kamptz Annalen Jahrg. 1835 S. 783).[1])

Nachdem Allerhöchster Anordnung zu Folge über die Bearbeitung der Geschäfte im Innern der Magistrate ein besonderes Regulativ abge-

[1]) Vgl. bezügl. der Frage der formellen und materiellen Gültigkeit der Instruktion die Vorbem. zu §. 58 St.O. Die Instruktion ist ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckt; von einer Erläuterung ist mit Rücksicht

faßt worden, so wird dasselbe zur weiteren Befolgung hiermit bekannt gemacht.

§. 1. Der Geschäftskreis der Magistrate umfaßt die Verwaltung

a) der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten, und

b) derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde den Magistraten fortlaufend oder vorübergehend überträgt.

Nur auf die Verwaltung der zuerst gedachten Angelegenheiten bezieht sich die vorliegende Geschäftsanweisung. Für die sub b bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächst die besonderen Vorschriften der Staatsbehörde über den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang. Soweit aber dieselben den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegenstehen, kann nach den letzteren ebenfalls verfahren werden.

§. 2. Die Geschäfte werden entweder

a) von dem Magistrats-Kollegium in der Gesammtheit, oder

b) von den entweder dauernd oder auch nur zeitweise für einzelne Geschäftszweige gebildeten besonderen Deputationen

besorgt.

§. 3. Vor das Plenum des Magistrats gehören:

a) diejenigen Gegenstände, welche demselben nach den näheren Bestimmungen der Städteordnung besonders überwiesen sind, ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben. **Diejenigen Angelegenheiten hingegen, mit welchen eine fortdauernde Administration verbunden ist, oder die eine anhaltende Aufsicht und Kontrolle, oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, müssen, wo die Städteordnung vom 19. November 1808 gilt, und können, wo die revidirte Städteordnung eingeführt ist, durch besondere Deputationen und Kommissionen besorgt werden, welche unter Leitung und Aufsicht des Magistrats stehen und seinen Verfügungen Folge zu leisten haben.**[2])

b) Die Anstellung aller zur Kommunal-Verwaltung erforderlichen besoldeten und unbesoldeten Unterbeamten unter Beobachtung der über diesen Gegenstand ergangenen besonderen Verordnungen, sowie die Annahme zeitweiser Hülfsarbeiter gegen diätarische Remuneration.

c) Die Ausübung der der Stadt-Kommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten, imgleichen die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulanstalten.

---

auf die ausführliche Schrift von Jebens (Berlin, Heymann 1901) Abstand genommen. Die nach Ansicht des Verfassers obsoleten Bestimmungen sind durch den Druck hervorgehoben; dabei ist auch angegeben, welche gesetzliche Bestimmung die Aufhebung oder Abänderung bewirkt hat.

[2]) Siehe jetzt §. 59 St.O.

d) Die Disziplin über die besoldeten Unterbeamten des Magistrats-Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen in denjenigen Fällen, wo die Dirigenten das ihnen §. 20 No. 8 und §. 27 No. 1 verliehene Strafrecht nicht für zureichend erachten. Der Magistrat ist befugt, alle diese Beamten bis auf Höhe von zehn Thalern, oder verhältnissmässigem, höchstens achttägigem Arrest in Strafe zu nehmen. Der Rekurs hiergegen geht an die Regierung. Ferner die Disziplin über die unbesoldeten Beamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen, sowie über die in den letzteren befindlichen Bürgermitglieder, wenn die Rügen der Dirigenten nicht fruchten, oder Beschwerden darüber geführt werden. (§. 27 No. 2.)[3])

e) Die Ertheilung von Dienst-Instruktionen für die Mitglieder des Kollegii, dessen Unterbehörden und Unterbeamten, desgleichen für die städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, und deren Unterbehörden und Beamten.

Alle diese Instruktionen dürfen jedoch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht entgegen sein; auch müssen sie, soweit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Magistrats-Dirigenten erhalten.

§. 4. Der Magistrat bildet ein Kollegium; der Dirigent desselben ist der Bürgermeister, in großen Städten der Oberbürgermeister. Die erforderlichen Beschlüsse müssen im versammelten Kollegio durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirigenten oder unter dessen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur in den §. 20 Nr. 12 bestimmten Fällen, ist das Kollegium zusammen zu treten und zu beschließen berechtigt.

§. 5. Sämmtliche an den Magistrat eingehende Sachen werden vom Dirigenten eröffnet und präsentirt. Die vor das Kollegium gehörenden Gegenstände muß der Dirigent an dasselbe, die vor die Deputationen gehörigen an diese letzteren gelangen lassen. Was die ersteren betrifft, so ernennt der Dirigent, vermöge der ihm zustehenden Geschäftsvertheilung (s. §. 20 Nr. 2), die Dezernenten, in wichtigeren Fällen auch Kodezernenten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen bestimmten Geschäftsgang haben, kann der Dirigent ein für alle Mal einen Dezernenten ernennen.

Der Dirigent hat auch die Befugniß, in den zu den Deputationen gehörigen Angelegenheiten die Dezernenten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieser Befugniß auch dem speziellen Dirigenten der Deputation übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geschäftsüberhäufung möglich und zu besserer Uebersicht des ganzen Geschäftganges rathsam ist,

---

[3]) Dem Magistrat gebührt nur noch ein Aufsichtsrecht über die Gemeindebeamten, auf Grund dessen er Warnungen und Verweise ertheilen kann; eigentliche Disziplinarstrafbehörde ist er nicht mehr. Vgl. §. 58 St.O., §§. 15, 19, 20 Disziplinargesetzes (abgedr. zu §. 80 St.O.) und insbesondere Anm. 25 zu §. 80 St.O.

darf die Regierung dem Bürgermeister auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deputationen als Pflicht auflegen.

§. 6. Der gesammte Geschäftsbetrieb beim Magistrats-Kollegio wird durch ein Haupt-Journal kontrolirt, in welches jede eingehende Sache, sowie solche präsentirt und zugeschrieben worden, eingetragen, und darin so lange fortgeführt wird, bis sie erledigt ist.

§. 7. Die eingetragenen Sachen gelangen zur Registratur, und werden von dort mit den vollständigen Akten, wenn ein Kodezernent ernannt ist, zunächst diesem zur Einsicht und etwaigen Beifügung seiner Bemerkungen, hierauf aber dem Dezernenten vorgelegt.

§. 8. Alle bloß einleitende und vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang haben, alle unerhebliche Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden, wenn die Regierung nicht eine andere Bestimmung trifft, ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrage, die entweder vom Dirigenten zum Vortrage geschrieben worden, oder bei denen die Dezernenten erhebliche Bedenken haben, oder die sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegii zu bringen wünschen. Von den Sachen, welche vorgetragen worden, wird dies von dem Dirigenten im Journale vermerkt. Nur vom ernannten Dezernenten können die Sachen zum Vortrage gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Berathung im Kollegio bedürfe, so muß dasselbe den Dirigenten hierauf aufmerksam machen, dem es überlassen bleibt, eine schriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr schleunige zum Vortrage geschriebene Sachen muß der Dezernent nöthigenfalls mit dem Dirigenten sofort berathen; auch kann letzterer die dringendsten Verfügungen sofort erlassen; dem Magistrats-Kollegio aber muß dann in nächster Sitzung von dem Verfügten Nachricht gegeben, und zu den bereits erlassenen Verfügungen das etwa noch Nöthige ergänzt werden.

§. 9. Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für allemal durch den Dirigenten an bestimmten Tagen und Stunden angeordnet.

Er beruft, wenn es die Umstände erheischen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegii unter Andeutung des Zweckes der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden.

Die Mitglieder müssen sich zur bestimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen, dem Vortrage beizuwohnen, müssen dem Vorsitzenden unter Anführung der Gründe schriftlich oder in Person angezeigt werden.

§. 10. Der Dirigent leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; sodann folgt der der übrigen, in der Regel nach dem Dienstalter der Mitglieder. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrage kommen. Der Dezernent giebt zuerst und hierauf der etwa ernannte Kodezernent seine Stimme ab; das Kollegium wird für beistimmend erachtet, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert.

Im entgegengesetzten Falle müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falls die Reihenfolge der Sprecher, sorgt dafür, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfrage zur Abstimmung fest; er berücksichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen und verfügt sodann die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalter der Mitglieder; er zählt die Stimmen und spricht nach der Mehrheit derselben den Beschluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten. Dieser muß überhaupt darauf sehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden, und die Mitglieder müssen seinen diesfälligen Anordnungen Folge leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so hat er die Befugniß, die Diskussion des betreffenden Gegenstandes gänzlich abzubrechen, und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen; auch kann er, nach Bewandtniß der Umstände, die ganze Sitzung auf einige Zeit sistiren, oder dieselbe gänzlich schließen. In solchen Fällen hat der Dirigent eine, den Hergang der Sache darstellende Verhandlung aufzunehmen, dieselbe von wenigstens zwei Mitgliedern, welche sich der diesfälligen Aufforderung der Dirigenten unterziehen müssen, unterzeichnen zu lassen und sie sodann der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Beim Vortrage solcher Sachen, welche das besondere Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner näheren Angehörigen berühren, muß letzteres auf Verlangen des Dirigenten sich aus der Sitzung entfernen. Auch der Dirigent darf dem Vortrage solcher Sachen, die sein oder seiner näheren Angehörigen Privat-Interesse angehen, nicht beiwohnen.

§. 11. Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem besonderen Ermessen des Dirigenten, müssen Beschlüsse von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeschrieben, und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Konzipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden, sowie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider, namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegio zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgelesen, und zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Dezernenten und noch einem andern vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden. Dergleichen Verhandlungen werden zu den betreffenden Akten genommen.

Sollte das Kollegium nur in geringer Zahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Berathung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen und darauf zu halten, daß dieselbe durch die möglichst vollständige Zahl der Mitglieder erfolge.

§. 12. Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen bloß Auskunft erfordert wird, werden, soweit es thunlich ist, diesen durch

einen bloßen Vermerk auf die betreffende Journal-Nummer (br. m.) vorgelegt.

Die übrigen Verfügungen des Kollegii, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Dekrete erlassen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu bestimmenden Beamten zu beglaubigen sind.

Diejenigen Verfügungen, die sich nicht dazu eignen, insbesondere Berichte an die vorgesetzten und Schreiben an andere Behörden ꝛc. müssen im Konzept entworfen, und sodann förmlich ausgefertigt werden. Von der Beschaffenheit des Gegenstandes oder sonstiger Umstände ist es abhängig, ob die Sachen vollständig von dem Dezernenten ausgearbeitet werden, oder dazu die Hülfe der Expedienten, wo dergleichen vorhanden, in Anspruch zu nehmen ist, worüber nöthigenfalls der Dirigent entscheidet.

§. 13. Alle bloß einleitende und vorbereitende Dekrete an die Büreaux und Beamten des Kollegii, und die zur Expedition bestimmten Dekrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Dezernenten; doch kann sich auch der Dirigent deren Revision und Mitzeichnung vorbehalten und ist, wenn dazu wegen besonderer persönlicher Verhältnisse Veranlassung vorhanden ist, dazu verpflichtet.

Dagegen gelangen alle anderen Verfügungen, insbesondere alle Konzepte, nachdem sie von dem Dezernenten vollzogen worden, falls ein Kodezernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Mitzeichnung, sodann aber zur Revision des Dirigenten. Die Kodezernenten müssen bei eintretenden Zweifeln (s. §. 19) diese durch mündliche Rücksprache mit dem Dezernenten, oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen suchen.

Letzterer entscheidet bei Bedenken über die Form der Verfügungen. Ist der Kodezernent mit dem Materiellen der Verfügung nicht einverstanden, so kann er die Sache zum nochmaligen Vortrage im Kollegio befördern.

§. 14. Die Befugniß des Dirigenten bei der Revision der Dekrete und Konzepte beschränkt sich auf die Aenderung in Form und Fassung (daß diese passend und schicklich erfolge, darauf hat er besonders zu sehen). Hält er die Fassung materiell für unrichtig, so muß er die Verfügung dem Dezernenten mit seinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weiteren Prüfung der Sache einen oder mehrere Kodezernenten ernennen; die Sache muß sodann, wenn keine Einigung stattfindet, im Kollegio vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Entschlusse muß es, die §. 20 Nr. 7 bezeichneten Fälle ausgenommen, verbleiben, und ist der Dirigent das diesem gemäß gefaßte Konzept zu vollziehen verpflichtet.

Ohne diese Vollziehung darf kein Beschluß oder keine Verfügung des Kollegii in Reinschrift und zur Ausführung gebracht werden.

§. 15. Auf Verlangen des Kollegii oder des Dezernenten, oder nach Befinden des Dirigenten, müssen Eingaben an des Königs Majestät, an die Königlichen Prinzen und an die vorgesetzten Behörden, oder Schreiben an die Stadtverordneten-Versammlung, sowie wichtige Aus-

arbeitungen überhaupt, nachdem sie vorher zur Revision gekommen sind, dem Kollegio vollständig vorgelesen, und die etwa bei der Revision entstandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Diese Vorlesung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Dezernenten und Revisors, für eine vollständige, passende und schickliche Fassung zu sorgen.

§. 16. Die Magistrats-Kanzlei fertigt die Reinschriften der vollzogenen Dekrete und Konzepte, in sofern nicht etwa bestallungsmäßig dem Bürgermeister aufgelegt ist, für Fertigung der Ab- und Reinschriften zu sorgen. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magistrats versehen.

§. 17. Die Reinschriften der Konzepte, insbesondere auch die Bürgerbriefe, werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegii, einschliesslich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterschrieben.[4])

§. 18. Jedem Mitgliede des Kollegii soll ein möglichst bestimmter, abgegrenzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den besoldeten mit vorzüglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern und mit Berücksichtigung der Arbeiten, die sie überhaupt, insbesondere auch bei den Deputationen zu besorgen haben; bei den unbesoldeten aber auch mit billiger Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse.

Jedes Mitglied ist in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbständig zu wirken befugt. Es muß denselben mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Es muß sich nicht bloß auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in fortwährender Kenntniß der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände halten, und die angegebenen Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo diese stockt, forthelfen, und die Säumigen erinnern. Die Mitglieder sind daher auch verpflichtet, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurecht zu weisen, und sie nöthigenfalls dem Dirigenten zur Bestrafung anzuzeigen.

Auch die unbesoldeten Mitglieder müssen den Vorträgen des Kollegii regelmäßig beiwohnen, und nach und nach, besonders wenn sie es wünschen, bei den verschiedenen Deputationen beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Kommunal-Verwaltung bekannt zu machen.

Auch müssen sie bei außerordentlichen Geschäften, z. B. Stadtverordneten-Wahlen, zutreten. Endlich sind sie auch verpflichtet, Assessorate bei den Gewerken und Innungen zu übernehmen. Sollte letzteres mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar, oder für dieselben zu störend sein, so müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Dezernent ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige

[4]) Vgl. jetzt St.O. §. 56[3].

Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollständige, richtige und aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weiteren Betrieb der Sache und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses.

Die Kodezernenten können, wenn sie es für nothwendig erachten, und müssen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr schriftliches Votum über den Gegenstand abgeben; sie haben darauf zu sehen, daß kein faktischer Irrthum bei der Sache obwalte, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegen seien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beschlusse des Kollegii gemäß, ferner an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterstützt, und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen. Wird ein Mitglied vom Kollegio überstimmt, so darf es diesen Beschluß nicht vertreten, wenn es sein Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben, oder sich bei der über den Beschluß aufgenommenen Verhandlung (§. 11) für dissentirend erklärt hat. Der Dezernent und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung und Revision erhält, kann sein abweichendes Votum der angegebenen Verfügung gleich beilegen; jedes andere Mitglied reicht dasselbe dem Dirigenten ein.

§. 19. Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Kollegii auszufertigenden Verfügungen dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht das des Dirigenten, beigelegt werden; bei Eingaben und Berichten an die vorgesetzten Behörden kann jedoch die Minorität, selbst wenn sie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede besteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Berathung aufgestellten Gründe in derjenigen Fassung, welche das von der Minorität dazu ausersehene Mitglied derselben vorlegt, vorausgesetzt, daß rücksichtlich der Schicklichkeit nichts dagegen zu erinnern, in den Bericht aufgenommen werden, welchenfalls denn auch das Konzept des letzteren eben diesem Mitgliede der Minorität zur Mitzeichnung vorgelegt werden muß, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Dissentienten es vorziehen, die Darstellung ihrer Ansichten bloß vollständig zu den Akten zu geben, dieses Umstandes im Bericht erwähnt, und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde.

§. 20. Der Dirigent (Bürgermeister oder Oberbürgermeister) ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegii und seiner Unterbeamten, sowie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Kommunalbeamten. Alle diese Beamten sind ebenso, wie die Mitglieder des Magistrats-Kollegii, verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten, und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Zu seinem Ressort gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1. Er leitet den formellen Geschäftsgang beim Magistrats-Kollegio: er trifft, soweit es nicht schon in der gegenwärtigen Verordnung geschehen, die zu dieser Leitung, sowie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrole des Geschäftsganges nöthigen Anordnungen, und giebt die hierzu erforderlichen Instruktionen.
2. Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegii, so daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet wird. Auch sich selbst darf er, soweit es ihm die Direktion des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen besonderen Geschäfte gestatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenstände, welche die Ansetzung, sowie die Entlassung der Mitglieder des Kollegii und dessen Unterbeamten betreffen, gehören, in soweit sie von dem Kollegio ressortiren, zur speziellen Bearbeitung des Dirigenten.

   Er ernennt ferner, sowohl der Zahl als der Person nach, die Mitglieder aus dem Kollegio zu den bestehenden Verwaltungs-Deputationen, imgleichen zu vorübergehenden Deputationen und Kommissionen, ebenso auch zu den ihm nöthig scheinenden vorbereitenden Berathungen, sowie zur Besorgung einzelner Geschäfte, desgleichen zur Uebernahme von Assessoraten bei Gewerken ꝛc. Dieses Ernennungsrecht schließt auch das Abberufungsrecht in sich.
3. Er sorgt für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegii, in dessen Verfügungen und im Geschäftsverkehr überhaupt.
4. Er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen, und überhaupt darauf sehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrate obliegende materielle Leitung derselben die nöthige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dieselbe dem Besten der Kommune gemäß geführt, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der Städteordnung erheischt, vor die Stadtverordneten-Versammlung gebracht, und ihr nichts davon entzogen werde.

   Er muß die städtischen Kommunal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, und darauf halten, daß sie ihrem Zweck entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kundgewordenen Mängeln hat er, soweit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten, selbst abzuhelfen, soweit sie aber das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den betreffenden Deputationen und erforderlichen Falls beim Kollegio selbst zur Sprache zu bringen.
5. Er muß sich um die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen genau bekümmern, und diese Geschäftsführung revidiren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Ver-

pflichtungen, wie sie ihm vorstehend für die Revision der Kommunal-Angelegenheiten bezeichnet worden. Zu diesem Behufe muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, denen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit und erforderlichen Falls auf längere Zeit beiwohnen. Bei seiner Anwesenheit in denselben ist er befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart vorgetragen werden sollen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von vorübergehenden Deputationen und Berathungen.

6. Er führt die Oberaufsicht über die gesammten städtischen Kassen und das Rechnungswesen, sowie über das Kämmerei-Depositorium und die Kassen der unter dem Magistrate stehenden Institute. Er ist befugt, extraordinaire Kassen-Revisionen für seine Person zu veranlassen, und muß dafür sorgen, daß jede unter der Aufsicht des Magistrats stehende Kasse sowohl monatlich ordinair, als jährlich einmal extraordinair revidirt wird.
7. Er hat darauf zu sehen, daß der Magistrat und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Behörden gebührend nachkomme. Ist er insbesondere mit dem Materiellen eines Magistratsbeschlusses deshalb nicht einverstanden, weil er ihn dem Staat, dessen Gesetzen und Verordnungen, oder den von den Staatsbehörden erlassenen Verfügungen entgegen erachtet, so ist er berechtigt und verpflichtet, das Kollegium hierauf aufmerksam zu machen, nach nochmaligem fruchtlosen Vortrage der Sache aber der vorgesetzten Behörde solches schleunigst anzuzeigen, und den Beschluss selbst so lange zu suspendiren, bis hierüber nähere Entscheidung ergangen ist.[5])
8. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegii ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören zunächst vor ihn, nicht vor das Kollegium.

Wenn Erinnerungen, Ermahnungen, und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, so muß er, wenn es Mitglieder des Kollegii betrifft, der Regierung Anzeige machen, welche die nöthigen Strafverfügungen, und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten ist, kann er noch vor der Suspension eines Kommunalbeamten die vorläufige Entbindung von den Geschäften ganz oder theilweise sofort verfügen; er muß aber dem

---

5) Siehe jetzt §. 57 St.O. sowie die dazu abgedruckten §§. 15 und 17 Z.G.

Magistrat hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen.

Er ist befugt, die besoldeten Unterbeamten des Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen in Geldstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern, oder in Arreststrafe bis zu vier Tagen zu nehmen. Höhere Strafen gegen diese Beamten kann nur das Kollegium festsetzen (§. 8 litt. d.), die Rekurse gegen die Strafverfügungen des Dirigenten gehören vor die Regierung.[6])

9. Er ist befugt, den besoldeten Mitgliedern auf vierzehn Tage, den Unterbeamten des Kollegii bis auf vier Wochen, und den unbesoldeten Mitgliedern bis auf sechs Wochen Urlaub zu ertheilen. Längerer Urlaub muss für Mitglieder des Kollegii bei der Regierung, für die Unterbeamten aber beim Magistrats-Kollegio nachgesucht werden. Wenn unbesoldete Magistrats-Mitglieder schleunige Reisen zu machen haben, so müssen sie dem Dirigenten wenigstens die vermuthliche Zeit ihrer Abwesenheit und den Ort, wohin sie reisen, anzeigen. Der Dirigent selbst muss bei mehr als dreitägiger Abwesenheit den Urlaub, soweit die Stadt unter Polizeiaufsicht des Landraths steht, bis auf acht Tage bei diesem, auf längere Zeit durch denselben bei der Regierung nachsuchen.[7]) Er hat dafür zu sorgen, daß die Magistrats-Mitglieder, sowie die Unterbeamten, ihren Verpflichtungen gemäß, bei vorkommenden Reisen sämmtliche in die magistratualischen und in die Deputationsgeschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Akten in die Registratur abliefern; wenn letzteres nicht geschieht, so hat er anzuordnen, daß dieselben durch einen mit den nöthigen Instruktionen zu versehenden Beamten, nöthigen Falls auf exekutivischem Wege, herbeigeschafft werden.
10. Ueber alles, was die ihm zustehende Disziplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegii betrifft, führt er besondere Akten, und hat diese, sowie diejenigen Akten, welche sich auf die höhern Orts ihm persönlich gemachten Aufträge, oder auf solche Angelegenheiten beziehen, die eine besondere Geheimhaltung erfordern, im Rathhause unter seinem besonderen Verschlusse aufzubewahren.
11. Beschwerden über ihn wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Dienstführung gehören nie zum Ressort des Magistrats-Kollegii, sondern zu dem der vorgesetzten Behörde, und zwar zunächst zu demjenigen der Regierung.
12. In Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen muß er seine Stellvertretung in den größeren Städten, in welchen neben dem Oberbürgermeister ein Bürgermeister angestellt ist,

---

[6]) Vgl. §. 58 St.O. sowie Anm. 3 zu dieser Instruktion.

[7]) Vgl. die M.E. vom 5. 12. 1867 und 10. 12. 98 (M.Bl. 99 S. 4 u. 5) abgedr. in Anm. 1 zu §. 58 St.O.

diesen letzteren, in den andern aber in der Regel dem der Dienstzeit nach ältesten Magistrats-Mitglied übertragen, in sofern nicht von der Regierung einmal oder für immer ein anderer Stellvertreter ernannt ist.[8]) Wo besoldete Magistrats-Mitglieder vorhanden sind, sind diese nach obigen Vorschriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbesoldeten aber in solchem Falle sie abzulehnen befugt.

Die Uebertragung der Geschäfte muß von dem Dirigenten schriftlich geschehen, und zugleich schriftlich dem Magistrats-Kollegium sowohl, als der Regierung angezeigt werden.

Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der schriftlichen Anzeige behindert werden, oder vor Einrichtung der Stellvertretung dessen Tod eintreten, so hat das nach obigen Vorschriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied sich den Dirigentengeschäften zu unterziehen, das Kollegium aber der Regierung Anzeige zu erstatten.

Es wird von dem Dirigenten erwartet, daß derselbe bei Ausübung der ihm in dieser Instruktion verliehenen Rechte und Pflichten, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinige, und ebenso wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werde.

Wenn dem Dirigenten außer obigen Angelegenheiten noch besondere Verpflichtungen wegen der Expeditionen, der Registraturgeschäfte, der Reinschriften ꝛc. aufgelegt werden sollen, so muß das Nähere hierüber unter Bestätigung der Regierung in der Bestallung festgesetzt werden.

§. 21. In Städten, wo außer dem Oberbürgermeister noch ein Bürgermeister besteht, ist letzterer das erste Magistratsmitglied nach dem Oberbürgermeister. Er hat mit den übrigen Magistrats-Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, in sofern durch diese Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Er ist der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, in Gemäßheit im vorigen §. Nr. 12 enthaltenen Bestimmungen und tritt als solcher in dessen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberbürgermeister getroffenen Einrichtungen, sowie in der Geschäftsvertheilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, müssen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Auch außer den Stellvertretungsfällen ist der Bürgermeister den Oberbürgermeister in seinen Funktionen bei dringenden Umständen nach dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet.

§. 22. Der Kämmerer, in sofern er, wie in der Städteordnung vom 19. November 1808 vorgeschrieben ist, und nach der revidirten Städteordnung stattfinden kann, als Magistrats-Mitglied fungirt, führt außer seinen Geschäften als Rendant, falls ihm die Rendantur städtischer Kassen übertragen worden, die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der Kommune, und bearbeitet in der Regel die Etats und die Generalien

[8]) Das Recht der Aufsichtsbehörde, den Stellvertreter zu bestimmen, besteht nach der jetzigen St.O. nicht mehr; so auch Jebens a. a. O. S. 38, 89.

in Kassen- und Rechnungssachen. Er muß sich in fortdauernder Uebersicht von der gesammten Geldverwaltung des Kommunal-Vermögens erhalten, und dem Kollegio die Uebersichten über die Lage des Stadthaushaltes und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beschaffung der Gelder machen. In wieweit derselbe noch sonstige Geschäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kassengeschäfte, von der bei seinem Eintritte ihm ertheilten Bestallung und nöthigenfalls von der Entscheidung der Regierung ab.

§. 23. Wo ein Syndikus als Magistrats-Mitglied angestellt ist, liegt demselben außer den allgemeinen Pflichten eines solchen und neben den ihm besonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechtskonsulent des Magistrats denselben mit seinem Rathe zu unterstützen, damit nichts Gesetzwidriges beschlossen werde. Er ist zur Bearbeitung der Prozeßsachen als Sachverständiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information anzufertigen, und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Magistrats zu sorgen, und die Konzepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt, oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen; dabei ist er nicht für das Materielle, welches der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Fassung und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachtheile entstehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen gegen die Unterbeamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen.[9]) In Gewerksstreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Assessoren abgemacht oder beseitigt werden, ist er verpflichtet, die Resolute abzufassen.

§. 24. In den Städten, wo ein Stadtbaurath vorhanden, führt dieser die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen, und ist Mitglied der Baudeputation.

Er sorgt für die Unterhaltung der Kommunalgebäude; er giebt dem Kollegio über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke, sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschläge, und leitet nach dem Beschluß des Kollegii die Ausführung; er muß diese fleißig besichtigen und hierbei auch den Requisitionen der unteren Kommunalbehörde, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Revision aller Anschläge, die Aufnahme der Revisions-Protokolle über gefertigte Bauarbeiten, und die Revision der Berechnungen nicht allein hinsichtlich der Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit, ob.

In Feuersozietäts-Angelegenheiten hat er bei stattgefundenen Brand-

---

[9]) Zur Führung der Untersuchung kann jetzt auch (§. 22 Disziplin.-Ges.) ein anderer Beamter als Kommissar bestellt werden.

schäden nach den, in dem für den Ort geltenden Reglements enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 25. Die Unterbeamten des Magistrats sind diesem und dessen Mitgliedern, sowie insbesondere dem Dirigenten, Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie müssen nach den oben angegebenen Bestimmungen (§. 8 lit. e, §. 20 Nr. 1) mit Dienstanweisung versehen werden.

§. 26. Die Deputationen und Kommissionen des Magistrats, wie solche nach Vorschrift der Städteordnung vom 19. November 1808 eingerichtet werden müssen, nach der revidirten Städteordnung aber eingeführt werden können,[10]) führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, und in Gemäßheit der von diesem erlassenen Bestimmungen und Instruktionen die ihnen übertragenen Verwaltungen; sie stehen weder mit den Stadtverordneten noch mit anderen Behörden in direkter Geschäftsverbindung, und können in letzterer Hinsicht nur örtliche Verhältnisse mit Zustimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme begründen. Sie sind berechtigt, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach dem Gegenstande in die Spezial-Aufsicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen. Sie können zur Berathung einzelner, ihre Verwaltung betreffenden Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen hinzuziehen. Dergleichen Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deputationen und Kommissionen sind in folgenden Fällen verbunden, beim Pleno des Magistrats anzufragen:

a) in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der Städteordnung die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist;
b) bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;
c) in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höheren Behörden ankommt.

In solchen Fällen müssen sie den Bericht, mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Konzept entwerfen, und ihn dem letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;
d) In Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheiligt sind, und keine Einigung stattfindet;
e) bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, imgleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;
f) in Disziplinar-Angelegenheiten ihrer unbesoldeten Unterbeamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen. (S. §. 8 litt. d.)

---

[10]) Siehe jetzt §. 59 St.O.

§. 27. Den Vorsitz in den Deputationen führt das älteste oder alleinige Magistrats-Mitglied. Gehört der Magistrats-Dirigent zu einer Deputation, so führt dieser den Vorsitz. Bei Behinderungen des Vorsitzenden tritt das dem Dienstalter nach folgende Magistrats-Mitglied, sei es besoldet oder unbesoldet, hiernächst aber das im Dienste älteste Deputations-Mitglied an seine Stelle, in sofern nicht der Magistrats-Dirigent diesen Vorsitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Magistrats-Dirigent, falls er die Direktion der Deputation nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magistrats-Mitglied deputirt.

Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben, wie die des Dirigenten beim Magistrat, jedoch mit den aus dem speziellen Geschäftskreise der Deputation, aus dem zwischen ihr und dem Magistrat stattfindenden Geschäftsgange, und den nach §. 20 sich von selbst ergebenden Modifikationen, so daß er in Allem, was den formellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande hat, der Aufsicht des Magistrats-Dirigenten unterworfen bleibt, und dessen Anordnung befolgen muß.

Was insbesondere die ihm zustehende Disziplin betrifft, so darf derselbe:

1. Ordnungsstrafen gegen die besoldeten Unterbeamten der Deputation nur bis auf Höhe von zwei und einem halben Thaler oder zwei Tagen Arrest verfügen. Der Rekurs gegen diese Strafverfügungen geht an den Magistrats-Dirigenten. Höhere Strafen kann nur dieser oder das Magistrats-Kollegium nach Massgabe der ihnen oben beigelegten Strafbefugniss verfügen. Auch ist die Regierung berechtigt, in den kleinen Städten das Strafrecht dem Magistrats-Dirigenten allein zu übertragen.[11])
2. An die Bürger-Mitglieder der Deputation und die unbesoldeten Unterbeamten hat er die nöthigen Erinnerungen und Zurechtweisungen zu erlassen. Beschwerden hierüber gehören vor das Magistrats-Kollegium.
3. Der Vorsitzende darf sich nicht von der Bearbeitung und dem Vortrage der vor die Deputation gehörigen Sachen ausschließen. Falls aber der Magistrats-Dirigent den Vorsitz führt, kann er zur Erleichterung in seinen übrigen Geschäften ein anderes Mitglied der Deputation mit jener Bearbeitung beauftragen.

§. 28. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputations-Mitglieder sind in dem der Deputation anvertrauten Verwaltungskreise dieselben, wie sie oben für die Magistrats-Mitglieder bestimmt sind.

§. 29. Bei den Deputationen findet derselbe Geschäftsgang statt, wie bei dem Pleno des Magistrats. Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif und

[11]) Nr. 1 ist ungültig; die Deputationsvorsitzenden haben kein Disziplinarstrafrecht mehr, sondern nur der Bürgermeister; §. 58 St.O. und Disziplinargesetz vom 21. 7. 52.

mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlassende Verfügung versehen sein. Sie werden dann in der Regel **brevi manu** beim Pleno vorgelegt, und nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besonderen Schreiben begleitet.

Es können jedoch zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in den kleineren Städten, die beim Magistrat erforderlichen Anfragen, soweit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der in den Deputationen vorsitzenden Magistrats-Mitglieder im Magistrats-Kollegio erfolgen. Doch ist der Vortragende in Uebereinstimmung mit dem in der Deputation gefaßten Beschlusse seinen Vortrag zu halten, und seine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben diese Mitglieder in gleicher Art dem Magistrats-Kollegio von allem Erheblichen, was in den Verwaltungs-Deputationen vorkommt, Mittheilung zu machen, um jenes in fortdauernder Kenntniß von der Verwaltung der Deputation zu erhalten. Bei eintretenden Zweifeln hat die Regierung hierüber das Nöthige festzusetzen.

Alle Verfügungen der Deputationen gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zulässig. Sie theilen sich ihre Beschlüsse **br. m.** mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich, und berichten nöthigenfalls an das **Plenum** des Magistrats.

§. 30. Gehen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deputationen beim Magistrat ein, oder gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er dieselben zu untersuchen und abzustellen verpflichtet.

Der Dirigent ernennt hierzu nöthigenfalls besondere Kommissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen, und dem Magistrat zur weiteren Beschlußnahme Bericht erstatten müssen.

Beschwerden über einzelne Verfügungen der Deputationen muß der Magistrat in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht, prüft, ob die Verfügung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie seinen daraus hergeleiteten Verwaltungs-Grundsätzen gemäß ist, und falls die Beschwerde gegründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beschwerdeführer hiervon benachrichtigt, falls aber die Beschwerde unbegründet befunden wird, den Beschwerdeführer selbst zurechtweiset. Die Deputation muß also in Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Magistrats die Sache selbst wieder in das richtige Geleis bringen, und ein förmlicher Instanzenzug möglichst vermieden werden.

§. 31. Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Mitglieder der Magistrate und der Deputationen und Kommissionen, sowie sämmtliche Unterbeamten und Unterbehörden derselben genau zu achten.

Berlin, den 25. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

C. Beispiele für Geschäftsordnungen der Stadtverordneten-Versammlungen (§. 48 St.O.).

I. Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Berlin v. 8. 12. 1894.

I. Von dem Vorstande und den Beamten der Stadtverordneten-Versammlung.

a) Der Vorstand.

§. 1. Den Vorstand der Versammlung bilden der Vorsteher und dessen Stellvertreter. Beide werden von der Versammlung aus deren Mitte in der ersten öffentlichen Sitzung nach Neujahr auf Jahresfrist gewählt, sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in Funktion (§. 38 d. St.O.).

§. 2. Scheidet der Vorsteher oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird für die noch übrige Zeit in der zweitnächsten ordentlichen Sitzung ein anderer Vorsteher bezw. Stellvertreter gewählt.

§. 3. Bei gleichzeitiger Behinderung oder gleichzeitigem Ausscheiden beider Mitglieder des Vorstandes übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung die Geschäfte. Dasselbe veranlaßt in einer sofort anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung die Wahl eines Vorstehers. Letzterer tritt, wenn die Wahl wegen gleichzeitiger Behinderung beider Vorstands-Mitglieder stattgefunden hat, vom Amte zurück, sobald die Behinderung des Vorstehers oder Stellvertreters aufhört.

§. 4. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters erfolgt für Jeden in einem besondern Wahlakt durch Stimmzettel, welche unter Namensaufruf abgegeben werden. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Tritt in dieser letzteren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos (§. 32 d. St.O.). — Die Wahl des Vorstehers leitet der bis dahin im Amt gewesene Stellvertreter, und zwar auch dann, wenn er zu den wiedergewählten, also neu einzuführenden und zu verpflichtenden Mitgliedern gehört hat, bezw. das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung, die Wahl des Stellvertreters der neugewählte Vorsteher.

§. 5. Der Vorsteher beruft zu den Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in demselben. Ihm liegt die Vertretung der Versammlung nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse, welchen er nicht als Mitglied angehört, mit berathender Stimme beizuwohnen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsteher in Behinderungsfällen.

§. 6. Der Vorsteher eröffnet alle eingehenden Sachen, prüft die Vollständigkeit der für die Versammlung bestimmten Vorlagen und läßt das etwa Fehlende ergänzen. Er kontrolirt die schwebenden, dem Magistrat zur Erledigung vorliegenden Sachen und erläßt die etwa nothwendigen Erinnerungsschreiben. Mit Ausnahme der letzteren und der darauf eingehenden vorläufigen Antworten des Magistrats, sowie des zur Vervollständigung der Vorlage erforderlichen Schriftwechsels darf der Vorsteher eine für die Versammlung bestimmte Angelegenheit nicht ohne Beschluß derselben erledigen. Demselben ist das Beamten- und Dienstpersonal der Versammlung untergeordnet; er beschließt über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Versammlung innerhalb des in den Stadthaushaltsetat aufzunehmenden Voranschlages.

b) Die Beisitzer.

§. 7. Alljährlich, unmittelbar nach der Neuwahl des Vorstandes, werden drei Beisitzer und drei Stellvertreter derselben mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Scheidet ein Beisitzer oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird für die noch übrige Zeit ein Ersatzmann gewählt.

§. 8. Von den Beisitzern, beziehungsweise den Stellvertretern, sind in jeder Sitzung drei in Thätigkeit. Dieselben führen die Präsenzliste, lesen auf Verlangen des Vorstehers die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf und haben den Vorsteher in der Handhabung der Geschäfte zu unterstützen.

c) Der Schriftführer.

§. 9. Die Geschäfte des Schriftführers werden von dem Bureauvorsteher der Versammlung versehen. Derselbe führt die Protokolle in den Plenarsitzungen und unter Umständen (§. 19) auch in den Ausschüssen. Der Bureauvorsteher wird als Protokollführer der Versammlung besonders vereidigt. Im Falle der Behinderung des Bureauvorstehers tritt ein anderer Beamter aus dem Bureau der Versammlung an dessen Stelle.

II. Behandlung der Vorlagen und Anträge.

a) In der Versammlung.

§. 10. Die Vorlagen des Magistrats, sowie alle förmlich eingebrachten Anträge von Mitgliedern (§. 16) werden durch den Vorsteher zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert; der Geschäftsgang regelt sich nach den Bestimmungen der §§. 11—23. Für Vorlagen, betreffend Anstellung, Pensionirung oder Wahl von Gemeindebeamten, Naturalisationsgesuche, Aufnahme in das Nicolaus-Bürger-Hospital, Verleihung von Stipendien und Ertheilung von Benefizien aus der Wunderlich-Stiftung gelten die besonderen Bestimmungen der §§. 24—29.

§. 11. Die erste Berathung über Vorlagen des Magistrats erfolgt frühestens, nachdem die Vorlage gedruckt und zwei freie Tage hindurch in den Händen der Mitglieder gewesen ist. Die erste Berathung ist auf eine

allgemeine Diskussion der Vorlage zu beschränken. Nach dem Schluß der ersten Berathung beschließt die Versammlung — jedoch nur, wenn ein dahin gehender Antrag vorliegt —, ob ein Ausschuß mit der Vorberathung der Vorlage zu betrauen ist oder ob Berichterstatter vom Vorsteher zu ernennen sind. Wird die Vorberathung durch einen Ausschuß, sowie die Ernennung von Berichterstattern abgelehnt, so wird zur zweiten Berathung geschritten. Letztere darf jedoch in derselben Sitzung nicht vorgenommen werden, sobald bei Beginn der Berathung 15 Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Erfolgt dieser Widerspruch, so findet die zweite Berathung in der nächsten Sitzung statt, vorausgesetzt, daß zwischen beiden Sitzungen mindestens zwei freie Tage liegen. Die Versammlung kann aber die Vornahme der zweiten Berathung auch an einem späteren Sitzungstage beschließen.

Wird die Vorprüfung durch einen Ausschuß oder durch Berichterstatter beschlossen, so kann dem Ausschuß oder dem Berichterstatter zugleich aufgegeben werden, der Versammlung an einem bestimmten Sitzungstage, beziehungsweise in derselben Sitzung, Bericht zu erstatten.

§. 12. In der zweiten Berathung wird über die einzelnen Theile der Vorlage (Paragraphen, Artikel, Etatspositionen 2c.) der Reihenfolge nach die Berathung eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß der Versammlung kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Berathung über mehrere Theile (Paragraphen 2c.) verbunden oder über verschiedene, zu demselben Theile gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden. Abänderungsvorschläge zu einzelnen Theilen (Paragraphen 2c.) können in der Zwischenzeit oder im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Am Schlusse der Berathung über eine mehrere Theile (Paragraphen 2c.) umfassende Vorlage wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen abgestimmt. Die Versammlung kann dieser Schlußabstimmung eine allgemeine Berathung vorhergehen lassen.

§. 13. Sind Verbesserungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden, so kann die Versammlung eine dritte Berathung beschließen, welche alsdann in derselben oder in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

§. 14. Die Versammlung kann, wie am Schlusse der ersten, so in jedem Stadium der zweiten Berathung bis zum Beginn der Fragestellung die Vorlage oder einen Theil derselben zur Berichterstattung an einen Ausschuß oder an Berichterstatter verweisen.

§. 15. Vorlagen des Magistrats, welche nur zur Kenntnißnahme der Versammlung bestimmt sind, unterliegen einer einmaligen Berathung, welche jedoch nicht früher stattfinden darf, als nachdem dieselben gedruckt und zwei freie Tage in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Werden andere Anträge als solche, welche die Form oder die Vervollständigung der Vorlage betreffen, mit der Berathung verbunden, so muß diese auf Verlangen von 15 Mitgliedern auf die nächste Sitzung vertagt werden.

§. 15a. Sämmtliche die Stadtverordneten-Wahlen betreffenden Akten sind unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist bezw. sofort nach Eingang des Einspruchs von dem Magistrat der Stadtverordneten-Ver-

sammlung zum Zweck der Prüfung der Gültigkeit zu übersenden. Die Vorprüfung erfolgt thunlichst schnell durch den hierfür bestellten Ausschuß. Ist gegen die Gültigkeit der Wahl kein Einspruch erhoben und hat der Ausschuß ebenfalls keine Bedenken gegen die Gültigkeit, so werden die Akten in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten ausgelegt, nachdem dies in der Tagesordnung angekündigt ist. Erfolgt bis zum Schluß der betreffenden Sitzung kein Widerspruch, so gilt die Gültigkeit der Wahl für anerkannt. Erfolgt ein Widerspruch, so hat in der folgenden Sitzung der Ausschuß durch einen vom Vorsitzenden desselben zu ernennenden Referenten Bericht zu erstatten.

§. 15b. Ist gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erhoben, so hat der Ausschuß — soweit es ihm erforderlich erscheint — Beweisaufnahme zu veranlassen und zwar kann Vernehmung von Zeugen nach dem Befinden des Ausschusses, sowohl vor diesem selbst, als durch Vermittelung des Magistrats erfolgen. Sobald sich der Ausschuß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl schlüssig gemacht hat, ist ein Berichterstatter für den Vortrag an die Versammlung zu wählen. Die Protokolle des Ausschusses sind gedruckt den Mitgliedern der Versammlung mitzutheilen (§. 22).

§. 15c. Bei der Verhandlung und Abstimmung über die Gültigkeit einer Wahl gelten sowohl der bisherige Stadtverordnete als der neugewählte für interessirt im Sinne des §. 44 der St.O. und sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§. 15d. Die Einführung der neu gewählten Stadtverordneten erfolgt bei Beginn der Wahlperiode, für welche sie gewählt sind. Von der Einführung ausgeschlossen sind nur diejenigen neu gewählten Mitglieder, deren Wahl bereits vor dem Einführungstermin von der Stadtverordneten-Versammlung für ungültig erklärt ist.

§. 16. Alle von Mitgliedern der Versammlung ausgehenden selbständigen, d. h. nicht im Laufe der Berathung gestellten Anträge müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt. Ist diese Form dagegen beobachtet, so erhält in der nächsten Sitzung, jedoch frühestens, nachdem der Antrag gedruckt und zwei freie Tage in den Händen der Mitglieder sich befunden hat, der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich sofort die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag. Der Antrag kann auch zur Vorberathung einem Ausschusse überwiesen werden.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung. Anträge von Mitgliedern, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht durch einfache oder motivirte Tagesordnung beseitigt werden, in jedem Falle einem Ausschusse oder einer gemischten Deputation zur Vorberathung überwiesen werden und dürfen zur Abstimmung erst gelangen, nachdem die Berichterstattung seitens des Ausschusses erfolgt ist.

Wird ein Antrag auf Begutachtung eines die kommunalen Interessen berührenden Vorschlags oder Beschlusses einer Staatsbehörde oder eines Vertretungskörpers, behufs Abfassung einer Petition angenommen, so tritt die Versammlung in die erste Berathung dieses Vorschlags oder Beschlusses ein und finden alsdann die Bestimmungen der §§. 11—14 analoge Anwendung.

b) In den Ausschüssen.

§. 17. Zur Vorberathung bestimmter Kategorien von Gegenständen, sowie für einzelne Angelegenheiten kann die Versammlung besondere Ausschüsse nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses bestellen. Der Auftrag der Ausschüsse erlischt mit seiner Erfüllung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Ausschüsse bestehen entweder aus 5 oder 10 oder 15 Mitgliedern.

§. 18. Behufs Wahl der Ausschüsse wird die Versammlung durch das Loos in der ersten öffentlichen Sitzung nach Neujahr für die Dauer des Kalenderjahres in fünf Abtheilungen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Die Abtheilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Ausschußmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Abtheilungen versammeln sich zur Vornahme der ihnen obliegenden Wahlen nach dem Schluß derjenigen Plenarsitzung, in welcher die Einsetzung eines Ausschusses beschlossen ist, beziehungsweise bei Ersatzwahlen nach derjenigen Plenarsitzung, in welcher das Ausscheiden eines Mitgliedes verkündigt ist.

Die Versammlung kann auch beschließen, die Wahlen erst am Beginn oder am Schluß der nächsten Sitzung vorzunehmen. Die Wahl der Abtheilung kann sich auf sämmtliche Mitglieder der Versammlung erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach vorstehenden Abtheilung den Vorzug. Durch Beschluß der Versammlung kann die Wahl eines Ausschusses auch dem Vorsteher in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter und den in der Sitzung thätigen Beisitzern übertragen werden, wenn nicht 15 Mitglieder widersprechen. Können indeß Vorstand und Beisitzer sich über die Bildung des Ausschusses bis zum Schluß der Sitzung nicht einigen, so muß die Wahl durch die Abtheilungen erfolgen.

§. 19. Die Ausschüsse konstituiren sich unmittelbar nach Vollzug der Wahlen durch die Abtheilungen, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für Beide wählen. Die Wahl des Schriftführers kann mit Zustimmung des Vorstehers auch auf den Bureauvorsteher der Versammlung fallen. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende des Ausschusses führt die zur Aufklärung der Sache etwa

nothwendigen Korrespondenzen mit dem Magistrat. Die Ausschüsse regeln ihre Tagesordnung selbst.*)

§. 20. Den Verhandlungen der Ausschüsse können alle Stadtverordnete als Zuhörer beiwohnen. Die Mitglieder des Magistrats können, wenn die Versammlung nicht ausdrücklich das Gegentheil beschließt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil nehmen. Von dem Zusammentritt der Ausschüsse, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen, muß dem Magistrat Kenntniß gegeben werden.

§. 21. Wird einem Ausschusse die Vorberathung eines von Mitgliedern der Versammlung gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller, und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied des Ausschusses ist, an den Berathungen desselben mit berathender Stimme Theil.

§. 22. Nach geschlossener Berathung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Berichterstatter für das Plenum. Abänderungs-Anträge des Ausschusses werden gedruckt und an sämmtliche Stadtverordnete vertheilt, auch dem Magistrat in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt. Dasselbe gilt auch von den Protokollen des Ausschusses, falls die Versammlung oder der Ausschuß den Druck derselben beschließt. Auf die Anzeige von dem Abschluß der Berathungen verfügt der Vorsteher die Einbringung auf die Tagesordnung, doch müssen die Abänderungs-Anträge des Ausschusses vor der Verhandlung, mindestens am Tage vor der Sitzung, in den Händen der Stadtverordneten gewesen sein.

c) Abkürzung der Fristen.

§. 23. Ueber Vorlagen des Magistrats, welche eine Beschlußfassung der Versammlung erheischen (§. 11), kann auf Antrag des Magistrats die erste Berathung auch früher als zu der im §. 11 bestimmten Zeit stattfinden, wenn die Vorlage den Mitgliedern vor dem Sitzungstage zugestellt ist und die Dringlichkeit der Berathung von der Versammlung anerkannt wird. Ueber die Dringlichkeit erfolgt der Beschluß der Versammlung, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen dieselbe gehört worden ist. — Ueber Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Magistrats, welche zur Kenntnißnahme der Versammlung bestimmt sind, kann früher als zu der in den §§. 15 und 16 bestimmten Frist verhandelt werden, wenn die Anträge und Vorlagen den Mitgliedern am Tage vor der Sitzung zugestellt sind und nicht 15 anwesende Mitglieder gegen den Beginn der Berathung Widerspruch erheben.

Die Berathung und Abstimmung über einen Antrag von Mitgliedern kann aber auch, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

---

*) Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse befindet sich als Anhang hinter der vorliegenden Geschäftsordnung abgedruckt.

III. Begutachtung der Anstellung, bezw. Pensionirung von Gemeindebeamten.

§. 24. Vorlagen des Magistrats, welche die Anstellung, beziehungsweise Pensionirung von besoldeten Gemeindebeamten betreffen (§. 56 Nr. 6 der Städteordnung), ebenso die Gesuche und Petitionen um Anstellung im städtischen Dienste gehen an den zur Begutachtung derartiger Sachen von der Versammlung für die Dauer des Kalenderjahres eingesetzten Ausschuß.

Vorlagen, gegen welche der Ausschuß nichts zu erinnern findet, gelangen zur Erledigung durch Ankündigung in der Tagesordnung, daß solche Vorlagen in der betreffenden Sitzung ausliegen werden. Hierbei sind die Personen und das Amt, für welches dieselben vorgeschlagen werden, zu benennen. Wenn bis zum Schlusse der öffentlichen Sitzung kein Widerspruch gegen die Anstellung beim Vorsteher angemeldet ist, so wird das Einverständniß der Versammlung angenommen. Wird Widerspruch angemeldet, so ist derselbe, was auch in Bezug auf den in den §§. 25, 28 und 29 zugelassenen Widerspruch zu geschehen hat, in der zunächst stattfindenden geheimen Sitzung zu motiviren. Die Erledigung der Sache erfolgt alsdann nach Maßgabe der §§. 16—23.

Bei den Berichterstattungen des Ausschusses ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Ueber Vorlagen, welche den Festsetzungen des Etats hinsichtlich der Zahl der Stellen, der Diensteinnahme und Art der Besetzung nicht entsprechen, muß in allen Fällen Berichterstattung stattfinden.

IV. Wahl von Gemeindebeamten.

§. 25. Für die Wahl der unbesoldeten Gemeindebeamten und der Schiedsmänner gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Versammlung beauftragt für die Dauer des Kalenderjahres einzelne Stadtverordnete, für bestimmte Bezirke Vorschläge zur Wiederbesetzung erledigter unbesoldeter Gemeindeämter zu machen.

Die erledigten Stellen werden öffentlich bekannt gemacht und außerdem vom Vorsteher zur Kenntniß der betreffenden Stadtverordneten gebracht.

Die Letzteren lassen ihre Vorschläge an den Ausschuß gelangen, welchen die Versammlung auf die Dauer des Kalenderjahres für die Prüfung dieser Vorschläge bestellt. An den Berathungen des Ausschusses können die betreffenden Stadtverordneten mit berathender Stimme Theil nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

Die hiernach von dem Ausschuß gemachten Vorschläge werden mit den Protokollen desselben in der Versammlung ausgelegt, wovon der Vorsteher im Beginn der Sitzung Mittheilung macht.

Wird bis zum Schluß dieser Sitzung ein Widerspruch beim Vorsteher nicht angemeldet, so gelten die vom Ausschuß vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wird ein Widerspruch angemeldet, so wird über die Wahl in der nächstfolgenden Sitzung unter analoger Anwendung der §§. 16—23 verhandelt und entschieden.

§. 26. Auf die Berathungen zur Vorbereitung der Wahlen von Magistratsmitgliedern und der Mitglieder der ständigen Verwaltungs-Deputationen finden die Bestimmungen der §§. 16—22 analoge Anwendung. Ueber die Wahl von Magistratsmitgliedern vgl. §. 32 der St.O. Die Wahl von Mitgliedern von Verwaltungs-Deputationen muß durch Stimmzettel erfolgen, sobald dies von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist letztere nicht erlangt worden, dann findet die engere Wahl unter denjenigen zwei Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 27. Berathungen zur Vorbereitung der nach §§. 25 und 26 vorzunehmenden Wahlen finden mit Ausschluß der Oeffentlichkeit statt.

V. Naturalisationsgesuche, Aufnahme in das Nicolaus-Bürger-Hospital, Verleihung von Stipendien ꝛc.

§. 28. Vorlagen des Magistrats, Naturalisationsgesuche betreffend, gelangen zur Erledigung durch Ankündigung in der Tagesordnung, daß solche Vorlagen in der betreffenden Sitzung ausliegen werden. Hierbei ist Namen, Beruf und Wohnung der Gesuchsteller anzugeben, auch mitzutheilen, ob der Vorlage ein das Gesuch befürwortendes Gutachten des Bezirksvorstehers aus demjenigen Bezirk, in welchem der Gesuchsteller Wohnung hat oder Unterkommen findet, beigefügt ist. Ein von solchem Gutachten begleitetes Naturalisationsgesuch gilt als von der Versammlung befürwortet, wenn nicht bis zum Schluß der Sitzung Widerspruch dagegen beim Vorsteher angemeldet wird. Wird Widerspruch erhoben oder liegt ein Gesuch vor, welches von dem erwähnten Gutachten nicht begleitet ist, so ernennt der Vorsteher für die Prüfung der Gesuche einen oder mehrere Berichterstatter. Die Berichterstattung erfolgt am Schlusse der nächsten Sitzung, worauf die Versammlung über die Gesuche verhandelt und entscheidet. Bei dieser Verhandlung ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§. 29. Vorlagen:

a) wegen Aufnahme von Personen in das Nicolaus-Bürger-Hospital,
b) wegen Verleihung von Stipendien,
c) wegen Ertheilung von Benefizien aus der Wunderlich-Stiftung

sind zu drucken und im Uebrigen ebenso, wie es nach §. 28 hinsichtlich der Naturalisationssachen geschieht, durch Ankündigung in der Tagesordnung, daß solche Vorlagen in der betreffenden Sitzung ausliegen werden, zu erledigen. Sie sind demnach, wenn bis zum Schlusse der Sitzung kein Widerspruch beim Vorsteher angemeldet wird, als genehmigt anzusehen. Wird ein Widerspruch erhoben, so tritt das im §. 28 vorgeschriebene weitere Verfahren ein.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche in das Nicolaus-Bürger-Hospital aufgenommen werden sollen, ist in der Tagesordnung außer Namen, Beruf und Wohnung auch noch anzugeben, ob in den Akten ein

befürwortendes Gutachten des Bezirksvorstehers und des die Recherchen in dem betreffenden Bezirk besorgenden Stadtverordneten enthalten ist.

VI. Behandlung der Petitionen.

§. 30. Zuschriften von Privatpersonen, welche lediglich die Kenntnißnahme der Versammlung bezwecken, werden von dem Vorsteher durch eine kurze Mittheilung über ihren Inhalt angekündigt und durch Auslegung in der nächsten Sitzung erledigt; Zuschriften, welche Bittgesuche oder Beschwerden enthalten (Petitionen), sind nach Absender, Gegenstand und Journalnummer durch Druck zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen. Beziehen sich diese Zuschriften auf Gegenstände, mit denen Ausschüsse befaßt sind, so werden sie vom Vorsteher diesen überwiesen. Andere Zuschriften dieser Art gelangen an den auf die Dauer des Kalenderjahres erwählten Ausschuß für Petitionen. Zuschriften über Gegenstände, welche bereits auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen, sind vom Vorsitzenden in dieser Sitzung offen zu legen. Der Vorsitzende hat Eingangs der Sitzung und Eingangs der betreffenden Verhandlung auf solche Zuschriften unter Bezeichnung des Absenders und ihres Gegenstandes aufmerksam zu machen. Sofern die Versammlung nicht anderweitig beschließt, gelten solche Zuschriften als durch die stattgehabte Erledigung des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, miterledigt.

Zeitschriften werden zwar ausgelegt, aber nicht besonders angekündigt.

§. 31. Erachtet der Ausschuß für Petitionen Bittgesuche ꝛc., die ihm zur Prüfung überwiesen sind, als zur Erörterung im Plenum ungeeignet oder empfiehlt er nur, ohne einen Berichterstatter zu ernennen, dieselben dem Magistrat zur Verfügung zu übergeben, so werden die Journalnummern dieser Petitionen mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung veröffentlicht. Die Petitionen gelten im Sinne des Petitionsausschusses für erledigt, sofern und soweit nicht bis zum Schluß der betreffenden Sitzung mindestens 5 Mitglieder eine Berichterstattung des Petitionsausschusses an die Versammlung schriftlich beanspruchen. In letzterem Falle gehen die Petitionen an den Petitionsausschuß zurück.

Petitionen, welche anderen Ausschüssen überwiesen sind, gelangen mit dem Gegenstand, auf welchen sie sich beziehen, zur Erledigung. Ueber Petitionen, welche ein Ausschuß empfiehlt, dem Magistrat zur Berücksichtigung oder Abhülfe zu überweisen, ist in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten; auch ist in der Regel der Magistrat einzuladen, bei den Ausschußverhandlungen über solche Petitionen sich vertreten zu lassen. Von dem Beschluß über Petitionen ist dem Petenten durch das Bureau der Versammlung Abschrift zu geben.

Petitionen, welche den Instanzenzug noch nicht erschöpft haben, sind aus diesem formellen Grunde zur Erörterung im Plenum ungeeignet. Bei Benachrichtigung der Petenten ist denselben die Verwaltungsstelle zu bezeichnen, wohin sie ihr Gesuch zu richten haben.

VII. Behandlung der Anfragen.

§. 32. Anfragen an den Magistrat über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen bestimmt formulirt und, von fünf

Mitgliedern unterzeichnet, dem Vorsteher überreicht werden, welcher dieselben dem Magistrat abschriftlich mittheilt und denselben zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Anfragen beantworten werden. Erklärt der Magistrat sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Fragesteller zur näheren Begründung der Frage verstattet.

§. 33. An die Beantwortung der Anfragen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 15 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

VIII. Behandlung der Adressen.

§. 34. Die üblichen Glückwunsch- und Beileidadressen werden vom Vorstande und den Beisitzern entworfen, im Uebrigen als Anträge von Mitgliedern (§. 16) behandelt.

IX. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Sitzungstage.

§. 35. Die ordentlichen Sitzungen werden an einem dazu in der ersten öffentlichen Sitzung nach Neujahr für die Dauer des Kalenderjahres bestimmten Wochentage zu der ebenfalls für die Dauer des Kalenderjahres bestimmten Stunde abgehalten. In der ersten ordentlichen Sitzung des Monats Mai wird über die Dauer der Sommerferien, welche in die Monate Juni, Juli und August zu verlegen sind, Beschluß gefaßt. Während dieser Ferien können nur solche Gegenstände zur Verhandlung gelangen, gegen deren Vornahme nicht mindestens zehn Mitglieder der Versammlung Widerspruch erheben.

Ist ausreichender Stoff für einen ordentlichen Sitzungstag nach dem Ermessen des Vorstehers nicht vorhanden, so kann letzterer die Sitzung ausfallen lassen, vorausgesetzt, daß nicht durch Beschluß der Versammlung Gegenstände zur Verhandlung auf diesen Sitzungstag verwiesen sind. Würden zur Tagesordnung der ausfallenden Sitzung Anträge von Mitgliedern gehören, so darf der Vorsteher die Sitzung nur mit Zustimmung der Antragsteller ausfallen lassen.

Außerdem können einzelne Sitzungen auf Beschluß der Versammlung ausfallen.

§. 36. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald es von einem Viertel der Mitglieder, von dem Vorsteher oder von dem Magistrat verlangt wird.

b) Tagesordnung.

§. 37. Die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; dieselbe muß mindestens zwei freie Tage vorher stattfinden. Die Tagesordnung wird dem Magistrat mitgetheilt und denjenigen in Berlin täglich erscheinenden öffentlichen

Blättern zugestellt, welche sich für die Dauer des Kalenderjahres zum unentgeltlichen Abdruck derselben verpflichten.

Wird bei Berufung der Versammlung die Frist von zwei Tagen nicht innegehalten, so kann eine Verhandlung nicht stattfinden, sofern fünfzehn Mitglieder dem Beginn derselben widersprechen. Erfolgt die Berufung der Versammlung erst am Sitzungstage, so kann jedes Mitglied dem Beginn der Berathung widersprechen.

Nachträge zur Tagesordnung einer rechtzeitig berufenen Versammlung sind unter denselben Voraussetzungen und in denselben Grenzen zulässig, wie Berathungen über Vorlagen und Anträge, welche den Mitgliedern nicht rechtzeitig zugegangen sind (§. 28).

§. 38. Die Tagesordnung bestimmt der Vorsteher. Derselbe hat auf die Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen zunächst diejenigen Gegenstände zu setzen, welche durch Beschluß der Versammlung auf den betreffenden Sitzungstag verwiesen sind, sodann diejenigen Gegenstände welche schon in der letzten Sitzung auf der Tagesordnung waren, hinsichtlich derer aber wegen Vertagung der Sitzung ein Beschluß nicht mehr gefaßt werden konnte, endlich die Ausschußberichte, die zweiten Berathungen und die übrigen Gegenstände nach der Reihenfolge des Einganges. Eine hiervon abweichende Reihenfolge kann die Versammlung für die Dauer des Kalenderjahres in Bezug auf einzelne Kategorien von Gegenständen festsetzen.

§. 39. Auf die Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen werden diejenigen Gegenstände gesetzt, welche die Versammlung auf dieselbe verwiesen hat, oder welche vom Vorsteher für dringlich erachtet werden.

§. 40. Die Versammlung ist berechtigt, Gegenstände von der Tagesordnung zu entfernen und auf einen anderen Sitzungstag zu verweisen, desgleichen die Reihenfolge der Tagesordnung für dieselbe Sitzung zu verändern.

c) Geheime Sitzungen.

§. 41. Für einzelne Gegenstände kann die Verhandlung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden. Auf Antrag des Vorstehers, des Magistrats oder von 10 Mitgliedern tritt die Versammlung zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

d) Sitzungsprotokolle.

§. 42. Das Protokoll jeder Sitzung liegt in den Vormittagsstunden des zweitnächsten Tages zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Anfragen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Vorstehers und diejenigen Mittheilungen, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnißnahme der Versammlung festzustellen.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorsteher und die zur Unterschrift des Protokolls bestimmten Stadtverordneten. — Das Protokoll wird von dem Vorsteher und drei Stadtverordneten unterzeichnet, welche in alphabetischer Reihenfolge vom Vorsteher dazu bestimmt werden. Dieselben haben auch den stenographischen Bericht zu prüfen.

e) Redeordnung.

§. 43. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Vorsteher erhalten zu haben. Will der Vorsteher sich an der Verhandlung betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

Die anwesenden Magistratsmitglieder müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, gehört werden. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung, oder falls diese vertagt wird, nach Annahme des Vertagungsantrages gestattet.

§. 44. Die Redner sprechen stehend vom Platze. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig.

§. 45. Der Vorsteher ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 57). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Vorstehers ohne Verhandlung beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht ist.

§. 46. Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, in der Regel schriftlich bei dem die Rednerliste führenden Beisitzer, wobei zugleich anzugeben ist, ob für oder gegen den zur Verhandlung stehenden Antrag gesprochen werden soll. Die Redner werden in der Reihenfolge, wie sie sich melden, zum Worte notirt. Der Vorsteher hat möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß abwechselnd die Redner für und gegen den Antrag zu Worte kommen.

§. 47. Nimmt ein Vertreter des Magistrats nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so ist diese auf's Neue eröffnet. Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn, wie nach dem Schluß der Berathung. Jeder Unterzeichner eines Antrages kann mit Zustimmung der anderen Unterzeichner das Schlußwort führen.

f) Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

§. 48. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsteher schriftlich übergeben. Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der

Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

§. 49. Der Antrag auf Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Berathung darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Dieselben Bestimmungen greifen Platz für Anträge auf Vertagung der Berathung des Gegenstandes. Mit dem Antrage auf Vertagung kann der Vorschlag die Berathung an einem bestimmten Sitzungstage fortzusetzen oder Magistrats-Kommissarien für die weitere Berathung zu fordern, verbunden werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen. Ueber Anträge des Magistrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

g) Schluß und Vertagung der Verhandlung.

§. 50. Der Schluß der Verhandlung erfolgt durch den Vorsteher, wenn sich kein Redner meldet, oder auf Beschluß der Versammlung.

§. 51. Der Antrag auf die Vertagung der Sitzung oder auf den Schluß der Verhandlung bedarf der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen und demnächst ohne Diskussion über den Antrag abgestimmt.

§. 52. Nach geschlossener Berathung stellt der Vorsteher die Fragen; über die Stellung und Reihenfolge derselben kann das Wort begehrt werden, die Versammlung beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsteher solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Versammlung.

h) Abstimmung.

§. 53. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 54. Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Vorsteher oder einer der fungirenden Beisitzer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern (§. 42 d. St.O.) anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung der Versammlung der Vorsteher, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§. 55. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder durch Aufstehen. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebniß nach der Ansicht der fungirenden Beisitzer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe

gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmung.

Auch außer dem erwähnten Fall kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; diese muß erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen. Auch über den Antrag auf Schluß der Berathung muß auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern namentlich abgestimmt werden. Der Vorsteher erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald der Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch nochmaligen Aufruf der Abwesenheit Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 56. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in den stenographischen Bericht, ohne vorgängige Verlesung in der Versammlung, zu verlangen.

X. Ordnungsbestimmungen.

§. 57. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Vorsteher mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf die Versammlung, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Verhandlung entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 58. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Vorsteher kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Sitz und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§. 59. Dem Vorsteher steht die Handhabung der Polizei im Sitzungssaal, den Zuhörerräumen und den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen zu. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Vorsteher anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

XI. Urlaub der Mitglieder.

§. 60. Ist ein Mitglied verhindert, an den Sitzungen der Versammlung Theil zu nehmen, so ist dasselbe verpflichtet, dies dem Vorsteher, zugleich möglichst mit Angabe der Dauer der Behinderung anzuzeigen.

Ueber die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§. 61. Erachtet nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes die Versammlung eine alsbaldige Neuwahl für erforderlich (§. 21 der St.O.), so ist der Magistrat von dem Vorsteher zu ersuchen, die Neuwahl in kürzester Frist zu veranlassen.

Stadtverordnete zu Berlin.
Langerhans.

Der vorstehenden, nach Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung ergänzten, bezw. abgeänderten Geschäftsordnung vom 8. Februar 1876 ertheilen wir hiermit unsere Zustimmung.

Berlin, den 8. Dezember 1894.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

Geschäfts-Ordnung

für die Ausschüsse der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 1. Jeder Ausschuß, welcher auf Beschluß der Versammlung aus deren Mitte entweder durch den Vorstand oder von den Abtheilungen ernannt wird, erwählt vermittelst Stimmzettel einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, sowie zur Führung des Protokolls einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter. Die Schriftführung kann mit Zustimmung des Stadtverordneten-Vorstehers dem Bureau übertragen werden. Bis zur Konstituirung des Ausschusses führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 2. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben ordnet die Sitzungen des Ausschusses an, eröffnet, leitet und schließt dessen Verhandlungen; er ist verpflichtet, auf den Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder eine Sitzung anzuberaumen.

§. 3. Nach der Eröffnung der Sitzung giebt der Vorsitzende, beziehungsweise dessen Stellvertreter, eine kurze Darstellung des Sachverhalts des vorliegenden Berathungsgegenstandes; in wichtigeren Fällen kann der Vorsitzende einen besonderen Referenten bestellen.

§. 4. Will der Vorsitzende sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz an den Stellvertreter abgeben.

§. 5. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§. 6. Nach dem Eintritt in die Verhandlung folgt zunächst eine Generaldiskussion (erste Berathung) über den vorliegenden Gegenstand und dann die Spezialdiskussion (zweite Berathung).

Auf Beschluß des Ausschusses kann eine dritte Berathung vorgenommen werden.

§. 7. Den Mitgliedern des Ausschusses wird nach der Reihenfolge der Meldung das Wort gegeben, außer der Reihe, aber ohne Unterbrechung des Redners, zur Geschäftsordnung; zur persönlichen Bemerkung nach Schluß der Debatte vor der Abstimmung. Die als Vertreter des Magistrats bezeichneten Mitglieder desselben müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, gehört werden. Nimmt ein Vertreter des Magistrats nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so ist diese aufs Neue eröffnet.

§. 8. Ein Antrag auf Schluß oder Vertagung kann jederzeit gestellt werden und kommt ohne Diskussion sofort zur Abstimmung.

§. 9. Der Ausschuß entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit,

bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ein Antrag auf Schluß oder Vertagung ist bei Stimmengleichheit abgelehnt.

§. 10. Nach geschlossener Berathung stellt der Vorsitzende die Fragen. Entstehen über die Reihenfolge oder über die Fragestellung Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Ausschuß.

§. 11. Sind zur Erledigung der den Ausschüssen übertragenen Berathungsgegenstände mehrere Sitzungen erforderlich, so werden bei Beginn der II., III. u. s. w. Sitzung die Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung mitgetheilt und vom Ausschuß festgestellt. Auf Verlangen findet die Verlesung der Protokolle statt.

§. 12. Der Ausschuß wählt nach dem Schluß seiner Berathung einen Berichterstatter für die Plenarsitzung der Stadtverordneten-Versammlung; in besonders wichtigen Fällen kann außerdem ein Korreferent als Vertreter der Minorität des Ausschusses bestellt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der schriftlichen Berichterstattung.

§. 13. Abänderungsanträge des Ausschusses werden gedruckt und an sämmtliche Stadtverordnete vertheilt, auch dem Magistrat in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Dasselbe geschieht hinsichtlich der Protokolle des Ausschusses, falls die Versammlung oder der Ausschuß den Druck der Protokolle beschließt. Die Anträge, bezw. Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem für das Plenum bestimmten Referenten unterschrieben.

§. 14. Nach Schluß der Ausschußverhandlungen macht der Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter an den Vorsteher der Versammlung Mittheilung behufs Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung.

II. Geschäfts-Ordnung für die Stadtverordneten-Versammlung zu Charlottenburg vom 6./7. Februar 1901.

I. Vorstand und Beamte der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 1. Den Vorstand der Versammlung bilden der Vorsteher, dessen Stellvertreter und vier Beisitzer, welche in der ersten Sitzung nach Neujahr nach dem im §. 82 der Städteordnung vorgeschriebenen Verfahren auf Jahresfrist gewählt werden.

Die Wahl des Vorstehers leitet das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung.

Die Gewählten bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt und sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar.

§. 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet für die noch übrige Zeit eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen statt.

§. 3. Bei gleichzeitiger Verhinderung oder gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstehers und des Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung die Geschäfte. Dasselbe veranlaßt in einer

binnen einer Woche anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung die Wahl eines zeitweiligen Vertreters. Letzterer tritt, wenn die Wahl wegen gleichzeitiger Behinderung beider Vorsteher stattgefunden hat, vom Amte zurück, sobald der Vorsteher oder sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte wieder aufgenommen hat.

§. 4. Der Vorsteher stellt die Tagesordnung auf, beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Ihm liegt die Vertretung der Versammlung nach Außen ob. Der Stellvertreter vertritt den Vorsteher in Behinderungsfällen.

§. 5. Der Vorsteher eröffnet alle eingehenden Sachen, prüft die Vollständigkeit der für die Versammlung bestimmten Vorlagen und läßt das etwa Fehlende ergänzen. Er überwacht die schwebenden, dem Magistrat zur Erledigung vorliegenden Sachen und erläßt die etwa nothwendigen Erinnerungsschreiben. Mit Ausnahme der letzteren und der darauf eingehenden vorläufigen Antworten des Magistrats sowie des zur Vervollständigung der Vorlagen erforderlichen Schriftwechsels, mit Ausnahme endlich etwaiger die Vertretung der Versammlung nach Außen und den Geschäftsgang betreffenden Fälle von äußerster Dringlichkeit darf der Vorsteher eine für die Versammlung bestimmte Angelegenheit nicht ohne Beschluß derselben erledigen. Demselben ist das Beamten- und Dienstpersonal, welches der Versammlung vom Magistrat zur Verfügung gestellt ist, untergeordnet.

Ueber die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Stadtverordneten-Versammlung in dem Etat bereit gestellten Mittel darf der Vorsteher ohne Beschluß der Versammlung Bestimmung treffen.

§. 6. Von den Beisitzern sind in jeder Sitzung abwechselnd zwei in Thätigkeit, welchen die Führung der Liste der Anwesenden, das Verlesen der Schriftstücke, die Führung der Rednerliste, der Namensaufruf und die Unterstützung des Vorstehers in der Handhabung der Geschäfte, nach näherer Bestimmung des Vorstehers obliegt.

§. 7. Die Geschäfte des Schriftführers werden von dem aus der Zahl der Gemeindebeamten auf jederzeitigen Widerruf von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Büreauvorsteher und bei dessen Behinderung von einem anderen Gemeindebeamten versehen. Für die in der nicht öffentlichen Sitzung zu verhandelnden Angelegenheiten kann der Vorsteher die Schriftführung einem der Beisitzer übertragen; die Versammlung kann beschließen, daß letzteres geschehen muß.

II. Vollsitzungen.

§. 8. Die ordentlichen Sitzungen werden am Mittwoch abgehalten und beginnen Nachmittags 5 Uhr. Die Sitzungstage werden in der ersten Sitzung nach Neujahr für das erste Halbjahr und in der letzten Sitzung des Juni für das zweite Halbjahr festgesetzt. Der erste Sitzungstag nach Neujahr wird in der letzten Dezembersitzung bestimmt. In der ersten ordentlichen Sitzung des Monats Juni wird über die Dauer der Sommerferien, welche in die Zeit von Anfang Juli bis Anfang September zu legen sind, Beschluß gefaßt.

§. 9. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald es von einem Viertel der Mitglieder, von dem Vorsteher oder von dem Magistrat verlangt wird.

Wenn der Vorsteher während der Ferien eine außerordentliche Sitzung anberaumt, so muß gleichwohl die Beschlußfassung über diejenigen Gegenstände unterbleiben, bei deren Berathung 10 Mitglieder Einspruch erheben. Auf Antrag des Magistrats oder auf Beschluß der Versammlung sind jedoch die betreffenden Gegenstände auf die Tagesordnung einer nach zwei Wochen anzuberaumenden Sitzung zu setzen, auf welche die Bestimmungen des ersten Theiles dieses Absatzes nicht anwendbar sind.

§. 10. Für einzelne Gegenstände kann die Verhandlung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden. Auf Antrag des Vorstehers, des Magistrats oder von 5 Mitgliedern tritt die Versammlung zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

In geheimer Sitzung sind stets zu erledigen die Verhandlungen über:

1. alle persönlichen Angelegenheiten der Beamten und Lehrer, namentlich alle Anträge auf Bewilligung von Gehaltszulagen, Gratifikationen und Unterstützungen für die Gemeindebeamten und Lehrer;
2. die Präsentation zu Anstellungen;
3. die Wahlen der städtischen Ehrenbeamten einschließlich der Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen (Kuratorien 2c.), jedoch ausschließlich der unbesoldeten Stadträthe;
4. Naturalisationsgesuche;
5. An- und Verkäufe von Grundstücken, sofern die Versammlung in der betreffenden Sitzung nichts Anderes beschließt. Anträge auf Berathung in öffentlicher Sitzung sind vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu stellen und nach Absatz 1 zu behandeln.

§. 11. Das Protokoll jeder Sitzung wird unmittelbar nach derselben vom Vorsteher und mindestens von drei Stadtverordneten durch Unterschrift vollzogen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Schluß der nächstfolgenden Sitzung Widerspruch dagegen erhoben ist.

Das Protokoll muß enthalten:

1. sämmtliche geschäftsordnungsmäßig eingebrachten Anträge und die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
2. die Anfragen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Vorstehers und diejenigen Mittheilungen, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnißnahme der Versammlung festzustellen;
4. Ordnungsrufe.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so entscheidet die Versammlung.

Die Beschlüsse der Versammlung sind den Mitgliedern unmittelbar nach jeder Sitzung gedruckt mitzutheilen.

§. 12. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten und die Ein-

ladung des Magistrats erfolgen durch den Vorsteher unter Uebersendung eines Druckexemplars der Tagesordnung an jedes Mitglied sowie durch mindestens einmalige Bekanntmachung der Tagesordnung in einem in Charlottenburg wenigstens sechsmal wöchentlich erscheinenden Anzeigeblatt. Zum Nachweise der ordnungsmäßigen Zusammenberufung beziehungsweise Einladung im Sinne der §§. 38 bis 40 der Städteordnung genügt die rechtzeitige Bekanntmachung des Sitzungstages und der Tagesordnung im Anzeigeblatt.

Liegen nicht wenigstens zwei freie Tage zwischen der Einberufung und dem Sitzungstage, so muß die Beschlußfassung über diejenigen Gegenstände, bei deren Verhandlung von 10 Mitgliedern Widerspruch erhoben wird, unterbleiben.

III. Anträge und Magistratsvorlagen.

§. 13. Alle von Mitgliedern der Versammlung ausgehenden selbständigen, d. h. nicht im Laufe der Berathung gestellten Anträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung. Selbständige Anträge von Mitgliedern, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werden.

§. 14. Die Vorlagen des Magistrats, sowie alle vor Aufstellung der Tagesordnung schriftlich eingegangenen selbständigen Anträge von Mitgliedern (§. 13) sind auf die Tagesordnung zu setzen und von dem Vorsteher zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder zu befördern.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorsteher von dem Drucke absehen.

§. 15. Die auf Gegenstände der Tagesordnung bezüglichen Aktenstücke müssen zur Einsicht der Stadtverordneten am Tage vor der Sitzung Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr und am Sitzungstage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause ausliegen. In dringenden Fällen kann von der Auslegung der Aktenstücke am Tage vor der Sitzung abgesehen werden.

§. 16. Der Vorsteher ist berechtigt, zur Einleitung der Berathung für alle ihm geeignet erscheinenden Berathungsgegenstände Berichterstatter zu ernennen. Auf Beschluß der Versammlung muß dies geschehen.

§. 17. Die Berathung über Vorlagen des Magistrats oder selbständige Anträge von Mitgliedern erfolgt frühestens, nachdem die Tagesordnung zwei freie Tage hindurch in den Händen der Mitglieder gewesen ist. Ist diese Frist nicht innegehalten, so kann die Verhandlung nur dann stattfinden, wenn deren Dringlichkeit vom Magistrat oder von 10 Mitgliedern beantragt und von der Versammlung beschlossen ist. Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen des Magistrats, welche nicht vor der Sitzung zur Kenntniß der Versammlung gebracht sind, dürfen an der

Sitzung, in welcher sie eingebracht sind, nur dann zur Berathung gelangen, wenn hiergegen von keinem Mitgliede oder dem Magistrat Einspruch erhoben wird. Nach dem Schluß der Berathung kann die Versammlung auf Antrag einen Ausschuß mit der Vorberathung der Vorlage betrauen. Abgesehen von der durch die Einsetzung eines Ausschusses nothwendig werdenden zweiten Berathung findet eine solche nur dann statt, wenn dies von einem Mitgliede oder dem Magistrat vor Beginn der Abstimmung verlangt wird. Letztere darf jedoch in derselben Sitzung nicht vorgenommen werden, sobald bei Beginn der zweiten Berathung 10 Mitglieder Widerspruch dagegen erheben. Erfolgt dieser Widerspruch, so findet die zweite Berathung in der nächsten Sitzung statt.

§. 18. Die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Theile der Vorlage (Paragraphen, Artikel, Etatspositionen) ist nur dann erforderlich, wenn die getrennte Berathung von 10 Mitgliedern oder dem Magistrat und die getrennte Abstimmung von einem Mitgliede oder dem Magistrat verlangt wird.

Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag angenommen ist oder wenn eine solche von einem Mitgliede verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden, so kann die Versammlung eine zweite bezw. eine dritte Berathung beschließen, welche alsdann in derselben oder auf Beschluß der Versammlung in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

§. 19. Abänderungsanträge können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Berathung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsteher auf Verlangen schriftlich übergeben. Sie bedürfen keiner Unterstützung und ihre Begründung kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Abänderungsanträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt sind, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

§. 20. Alle Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald 10 Mitglieder es verlangen.

§. 21. Nach geschlossener Berathung stellt der Vorsteher die Fragen so, daß sie einfach durch ja oder nein beantwortet werden können. Ueber die Fragestellung und Reihenfolge der Fragen ist Berathung zulässig. Auf Antrag entscheidet die Versammlung.

§. 22. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder Erheben von den Plätzen. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Ist das Ergebniß nach der Ansicht auch nur eines der fungirenden Beisitzer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung.

Auf namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; sie muß erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder schriftlich darauf antragen. Der Vorsteher erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald der Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.

§. 23. Bei allen Abstimmungen hat jedes einzelne Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung kurz begründet schriftlich dem Vorsteher zu übergeben, und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

§. 24. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Enthält sich derselbe der Abstimmung, so gilt die Frage für verneint.

§. 25. Selbständige Anfragen an den Magistrat (Interpellationen) müssen bestimmt formulirt und von 5 Mitgliedern unterzeichnet dem Vorsteher überreicht werden, welcher sie zur Kenntniß der Stadtverordneten bringt, dem Magistrat mittheilt und denselben zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Anfrage beantworten werde. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort ertheilt.

§. 26. An die Beantwortung der Anfragen oder deren Ablehnung schließt sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben, wenn mindestens 5 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

§. 27. Zuschriften von Privatpersonen und Vereinen ꝛc. sind wie folgt zu behandeln:

a) Zuschriften, welche Bittgesuche oder Beschwerden enthalten (Petitionen), gelangen an den Petitionsausschuß (vgl. §. 28. Nr. 2 und §. 81);

b) Zuschriften, welche lediglich Kenntnißnahme der Versammlung bezwecken, sind durch Mittheilung und Offenlegung in der nächsten Sitzung zu erledigen;

c) alle Zuschriften jedoch, welche sich auf Gegenstände beziehen, mit denen Ausschüsse befaßt sind, werden vom Vorsteher diesen überwiesen und gelangen mit dem betreffenden Gegenstand zur Erledigung. Beziehen sich die Vorschriften auf Gegenstände, welche bereits auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen, so hat der Vorsteher bei Beginn der Sitzung auf dieselben unter Bezeichnung des Absenders und ihres Gegenstandes aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß sie in dieser Sitzung zur Einsicht offengelegt sind. Sofern die Versammlung nicht anders beschließt, gelten solche Zuschriften als durch die stattgehabte Beschlußfassung über die betreffenden Gegenstände miterledigt.

IV. Ausschüsse der Versammlung.

A. Ständige Ausschüsse.

§. 28. Für jedes Kalenderjahr sind folgende ständige Ausschüsse zu bilden:

1. Wahlausschuß,
2. Petitionsausschuß,
3. Rechnungs-Prüfungs-Ausschuß,
4. Ausschuß zur Prüfung von Stadtverordneten-Wahlen.

Der Wahlausschuß besteht aus 18 oder 15, der Rechnungs-Prüfungs-Ausschuß aus 11 oder 18, der Petitions-Ausschuß und der Ausschuß zur Prüfung der Stadtverordneten-Wahlen aus je 9 Mitgliedern.

§. 29. Die für die ständigen Ausschüsse bestimmten Gegenstände werden diesen ohne vorherige Mittheilung an die Versammlung vom Vorsteher direkt überwiesen und erst nach erfolgter Berichterstattung auf die Tagesordnung gesetzt.

§. 30. Dem Wahlausschuß sind diejenigen Vorlagen zur Vorberathung und Begutachtung zu überweisen, welche betreffen:

a) die Anstellung bezw. Pensionirung von besoldeten Gemeindebeamten und pensionsberechtigten Angestellten;
b) die Wahl von Mitgliedern der ständigen Verwaltungsdeputationen (§. 59 St.O.);
c) Gesuche von Ausländern um Aufnahme in den preußischen Staatsverband mit Begründung eines Wohnsitzes in Charlottenburg (Naturalisationen);
d) die Wahl oder Entlassung der unbesoldeten Gemeindebeamten (Bezirksvorsteher, Waisenräthe, Schiedsmänner u. s. w.);
e) die Gewährung von einmaligen oder laufenden Unterstützungen an Gemeindebeamte, Lehrpersonen oder sonstige städtische Bedienstete oder deren Hinterbliebene.

Sämmtliche Vorlagen, gegen welche der Ausschuß nichts zu erinnern findet, sowie die Vorschläge des Ausschusses in Bezug auf die Wahlen gelangen zur Erledigung durch Ankündigung in der Tagesordnung, daß solche Vorlagen nebst den Beschlüssen des Wahlausschusses in derselben Sitzung ausliegen werden. Wenn bis zum Schlusse der öffentlichen Sitzung kein Widerspruch gegen die Vorlagen bezw. die Vorschläge des Wahlausschusses beim Vorsteher angemeldet ist, so gelten die Vorschläge als genehmigt. Wird Widerspruch angemeldet, so ist derselbe in der nicht öffentlichen Sitzung zu begründen. Wenn der Wahlausschuß die Abnahme des Magistrats vorlagen nicht befürwortet, dann muß hierüber ebenfalls in der nicht öffentlichen Sitzung Berichterstattung erfolgen.

§. 31. Dem Petitionsausschuß sind alle Zuschriften, welche Bittgesuche oder Beschwerden enthalten (Petitionen) — §. 27a — zur Vorberathung zu überweisen. Nach Beendigung derselben sind die Petitionen mit Bezeichnung ihres Absenders und des Gegenstandes sowie die Anträge des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Erachtet der Ausschuß Zuschriften als zur Erörterung im Plenum ungeeignet, so gelten dieselben im Sinne des Petitionsausschusses für erledigt, sofern nicht bis zum Schluß der betreffenden Sitzung mindestens 5 Mitglieder eine Berichterstattung des Petitionsausschusses an die Versammlung schriftlich beanspruchen. In letzterem Falle gehen die Petitionen unter Ausschluß jeder Erörterung an den Petitionsausschuß zurück.

§. 32. Der Rechnungs-Prüfungs-Ausschuß hat alle Vorlagen betr. die Feststellung und Entlastung von Rechnungen vorzuprüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

§. 33. Der Ausschuß zur Prüfung von Stadtverordnetenwahlen

hat die Vorlagen über die Gültigkeit der im Laufe des Kalenderjahres vollzogenen Stadtverordneten-Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie die hiergegen erhobenen Einsprüche vorzuprüfen. Ist gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erhoben, so hat der Ausschuß alle ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen zu veranlassen.

B. Nichtständige Ausschüsse.

§ 84. Zur Vorberathung einzelner Vorlagen und sonstiger Angelegenheiten kann die Versammlung besondere Ausschüsse nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses bestellen.

Der Auftrag der Ausschüsse erlischt mit seiner Erfüllung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Ausschüsse bestehen aus 7, 9, 11, 13 oder 15 Mitgliedern.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Ausschüsse.

§. 35. Die Ausschüsse werden in der Sitzung gewählt und die Namen der für dieselben in Vorschlag zu bringenden Mitglieder sind dem Vorsteher schriftlich zu überreichen.

§. 36. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für beide. Die Wahl des Schriftführers kann mit Zustimmung des Vorstehers auch auf den Büreau-Vorsteher der Versammlung oder einen anderen Gemeindebeamten fallen. Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt, falls es noch der Wahl eines Vorsitzenden bedarf, durch das am längsten der Versammlung angehörende, in der Vollsitzung anwesende Ausschußmitglied. Unter mehreren gleichaltrigen Mitgliedern entscheidet die alphabetische Namensfolge. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende des Ausschusses führt den zur Aufklärung der Sache etwa nothwendigen Briefwechsel mit dem Magistrat. Die Ausschüsse regeln ihre Tagesordnung selbst.

§. 37. Der Vorsteher führt in den Sitzungen derjenigen Ausschüsse, deren Mitglied er ist, den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist ohne Wahl nur dann Vorsitzender der Ausschüsse, wenn der Vorsteher behindert und der Stellvertreter selbst Mitglied des Ausschusses ist. In allen übrigen Fällen wird nach §. 36 verfahren.

Der Vorsteher hat das Recht, auch den Sitzungen solcher Ausschüsse, deren Mitglied er nicht ist, mit berathender Stimme beizuwohnen. In Behinderungsfällen vertritt ihn hierbei sein Stellvertreter.

§. 38. Den Verhandlungen der Ausschüsse können, wenn in der Vollsitzung nicht anders beschlossen wird, alle Stadtverordneten als Zuhörer beiwohnen. Der Magistrat kann, wenn in der Vollsitzung nicht ausdrücklich das Gegentheil beschlossen ist, sich in den Ausschüssen vertreten lassen. Von dem Zusammentreten der Ausschüsse sowie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Magistrat Kenntniß gegeben werden.

§. 39. Wird einem Ausschusse die Vorberathung eines von Mitgliedern der Versammlung gestellten Antrages überwiesen, so hat der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern unter-

zeichnet ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied des Ausschusses ist, das Recht, an den Verhandlungen desselben mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 40. Nach geschlossener Berathung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Berichterstatter für die Vollsitzung. Die Beschlüsse des Ausschusses sind der Regel nach schriftlich abzufassen und mit der Tagesordnung der Vollsitzung, in welcher dieselben zur Verhandlung stehen, zum Abdruck zu bringen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Vollsitzungen auf die Ausschußsitzungen sinngemäße Anwendung.

V. Redeordnung.

§. 41. Kein Mitglied der Versammlung und des Magistrats darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Vorsteher erhalten zu haben.

Will der Vorsteher sich an der Berathung betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten. Die Zulassung zum Wort geschieht nach der Reihenfolge der Meldungen.

§. 42. Sofortige Zulassung zum Wort können nur verlangen:

1. die Vertreter des Magistrats,
2. diejenigen Mitglieder, welche zur Geschäftsordnung reden wollen.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluß der Berathung oder im Falle der Vertagung derselben nach Annahme der Vertagung gestattet.

§. 43. Die Redner sprechen stehend. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig.

§. 44. Der Schluß der Verhandlung erfolgt durch den Vorsteher, wenn sich kein Redner meldet oder auf Beschluß der Versammlung.

Anträge auf Vertagung oder Schluß einer Berathung bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern. Ueber dieselben wird sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt.

Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Berathung in einer bestimmten Sitzung wieder aufzunehmen und die Anwesenheit von Magistratskommissarien zu fordern, verbunden werden.

§. 45. Nimmt ein Vertreter des Magistrats nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn der Berathung sowie nach Schluß derselben vor jeder Abstimmung.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§. 46. Der Vorsteher handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Vorsteher mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu erheben, worauf die Versammlung, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, ohne Verhandlung entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

Der Vorsteher ist berechtigt, die Mitglieder auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt das Mitglied fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Vorstehers ohne Verhandlung beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht ist.

§. 47. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsteher die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Vorsteher kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Sitz. Hierdurch ist die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

§. 48. Der Vorsteher handhabt die Ordnung im Sitzungssaal, in den Zuhörerräumen und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen.

Wer aus dem Zuhörerraum Zeichen des Beifalles oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung verletzt, kann auf der Stelle entfernt werden. Entsteht eine störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsteher anordnen, daß alle, die sich zur Zeit dort befinden, denselben räumen.

§. 49. Ist ein Mitglied verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so ist dasselbe verpflichtet, dies dem Vorsteher sogleich, möglichst mit Angabe der Dauer der Behinderung, anzuzeigen.

Ueber die Beurlaubungen wird ein Verzeichniß geführt.

§. 50. Die Geschäftsordnung vom 13./15. November 1889 tritt mit dem 1. März 1901 außer Kraft.

Charlottenburg, den 6. Februar 1901.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Dr. Jaffé, Vorsteher. Ströhler, Stellvertreter des Vorstehers.
Heise, Beisitzer. Otto, Beisitzer.

Die vorstehende Geschäftsordnung ist unter Zustimmung des Magistrats abgefaßt.

Charlottenburg, den 7. Februar 1901.

Der Magistrat.
Schustehrus.

D. Kommunalabgabengesetz.

Vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (G.S. S. 409).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§. 2. Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§. 3. Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträge.

§. 4. Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§. 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§. 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil-

und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 8) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Andere Abweichungen von der im Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

§. 5. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

§. 7. Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

§. 8. Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des §. 4 Abs. 3 und 5 und des §. 6 der Genehmigung.

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

§. 9. Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen

bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§. 10. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 551) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im §. 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen.

§. 11. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G.S. S. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.S. S. 277) und 9. März 1881 (G.S. S. 278) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 §. 2 Nr. 2 und 8 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

§. 12. In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

Dritter Titel.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.

Indirekte Gemeindesteuern.

§. 13. Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§. 14. Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (G.S. S. 181) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.S. S. 222).

§. 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

§. 16. Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§. 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§. 17 Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§. 18. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§. 19. Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach §§. 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- und Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§. 21. Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen

einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 22. Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $18^1/_3$fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 23. Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten.

Miethś- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Miethś- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§. 24. Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

a) der Königlichen Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Ge-

bäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;

d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;

f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;

g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;

i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§. 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1884 (G.S. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

§. 25. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 26. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt,

so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

§. 27. Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

b) Vom Gewerbebetrieb.

§. 28. Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 8000 Mark erreicht, ingleichen die nach §. 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§. 29. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem

Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 80. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 8, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§. 81. Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt;
2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethssteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§. 82. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im §. 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§. 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§. 83. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, G.S. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel

oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;

8. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Absatz 8 a. a. O.;
4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§. 84. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§. 85. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im §. 83 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht

in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§. 86. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im §. 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§. 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§. 44 bis 46 nicht ein Anderes ergiebt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich.

§. 87. Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des §. 86 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§. 88. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§. 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_5$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;

2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§. 39. Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§. 40. Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffene Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das im §. 38 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§. 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§. 41. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§. 28) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen vom 28. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

§. 42. Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§. 43. Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§. 44. Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 45. Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 46. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1858 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, Gesetz-Samml. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

c) Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§. 47. Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preußische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Drittheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station 2c., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittheil des gesammten, nach §. 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§. 38, 85 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§. 48. Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§. 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§. 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§. 48a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preußische und nichtpreußische Gemeinden, so finden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die Vorschriften des §. 47 sinngemäße Anwendung.

§. 49. Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 85, derjenige Theil des Gesammteinkommens außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Han-

dels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 38 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch vertheilt sich entstehenden Falls verhältnißmäßig auf die übrigen Theile des außerhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens und, soweit Preußische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des §. 50 zu vertheilen.

§. 50. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes in ihren Preußischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als drei Viertheile des Gesammteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im §. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§. 38 Abs. 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes in jeder Preußischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchtheile ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchem der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabzusetzen.

§. 51. Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden

steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen (§§. 71 bis 74).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§. 52. In den Fällen der §§. 47 bis 51 sind behufs Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§. 53. Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach §. 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§. 54. Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte

höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§. 55. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im §. 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§. 56. Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund-(Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§. 54, 55) auf die Steuern vom Grund-(Haus-) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Abs. 2 und 4) bedarf der Genehmigung.

§. 57. Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§. 54, 55, 56) ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§. 28 Abs. 2, §§. 25, 29, 87) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist.

Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§. 58. Die Bestimmungen der §§. 54, 56 und 57 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§. 27 Abs. 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung.

§. 59. Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im §. 96 Abs. 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§. 54, 55 anzuordnen.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§. 60. Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:
   a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
   b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§. 38 Abs. 4) beginnenden Monats;
   c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§. 38 Nr. 2, §. 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

   Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.
2. Die Steuerpflicht erlischt:
   a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
   b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts

mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;

c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§. 88 Nr. 2, §. 85), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§. 61. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 50 Abs. 8 bis einschließlich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§. 62. Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

§. 63. Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§. 62) zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§. 64. Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Ver-

anlagung besonderer Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

§. 65. Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraums in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung.

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§. 66. Nach erfolgter Bekanntmachung (§. 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§. 67. Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 38 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§. 68. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtlichen Steuer-

pflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß §. 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§. 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

§. 69. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlassung zu Grunde liegen Staatssteuersatz (§§. 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern (§. 37) gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben.

§. 70. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz

ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im §. 69 Absatz 1 bezeichneten Lasten.

§. 71. Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-)Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 47 bis 51 in Verbindung mit §§. 38 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§. 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§. 69).

Der Kreis-(Bezirks-)Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§. 72. Gegen den Beschluß des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der §. 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§. 73. Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§. 65) ab gerechnet, deren

Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§. 74. Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 71—73) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis-(Bezirks-)Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§. 75. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

§. 76. Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß §. 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§. 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§. 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im §. 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel.

Aufsicht.

§. 77. Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden des Provinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b) Abweichungen von den im §. 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,

c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 55) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vorn herein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§. 78. Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§. 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

Siebenter Titel.

Strafen.

§. 79. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht

in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§. 80. Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§. 68) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§. 81. Die auf Grund der §§. 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im §. 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§. 82. In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von dreißig Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§. 459 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§. 83. Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§. 79) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungs-

frist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§. 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§. 84. Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§. 79, 88), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchem sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§. 85. Ist nach den Bestimmungen der §§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§. 86. Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§. 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§. 80 Absatz 2, §. 86 Absatz 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§. 87. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§. 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§. 88. Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§. 89. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch §. 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§. 90. Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§. 91. Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.
2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

   Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

   Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegen-

wärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft.

3. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe als nach Quoten der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.
4. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich.

§. 92. Die Vorschriften der §§. 51, 71 bis 74 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.

   An Stelle der Frist von 4 Wochen tritt eine solche von 2 Monaten.
2. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt.

   Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§. 93. Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen und ist durch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnung finden die Vorschriften des §. 82 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuß tritt.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf den Oberpräsidenten zu übertragen.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§. 16).

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 94. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze

nichts Anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

§. 95. Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§. 96. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse u. s. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im §. 28 Absatz 4 und §. 87 Absatz 2 — bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§. 78) bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.

§. 97. Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

E. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen.

Vom 28. September 1867 (G.-S. S. 1648).

(Die Verordnung gilt gegenwärtig im ganzen Geltungsgebiete des K.A.G.; §§ 41, 96 daselbst.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Ge-

meindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;
2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;
5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. 2. Zu den Bemten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

§. 8. Die Beamten (§. 2) können von ihrem Diensteinkommen

einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt — zu direkten Kommunal-Auflagen (§. 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 8) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Die gemäß §§. 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grund-

besitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§. 11. Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§. 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunal-Auflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Druckfehlerberichtigungen und Nachträge.

Seite 1: Die Abkürzung G.O. bedeutet „Gemeindeordnung".

Seite 10: (Zu Anm. 1). Wegen der Zugehörigkeit öffentlicher Gewässer zum Stadtbezirke vgl. Pr.V.Bl. XXIII S. 21.

Seite 11: (Zeile 20 von oben). Lies „bestehende" statt „bestehenden".

Seite 82: (Zu Anm. 6). O.V.G. hat eine Wahl für ungültig erklärt, weil einem Kläger nicht gestattet worden war, sich Notizen aus der offen gelegten Wählerliste zu machen (Pr.V.Bl. XXIII S. 276).

Seite 101: (Zu Anm. 11). Vgl. O.V.G. XL S. 33.

Seite 117: (Zu Anm. 6). Wegen der Amtsniederlegung der Magistratsmitglieder vgl. den Aufsatz von Toepffer im Pr.V.Bl. XXIII S. 358.

Seite 119: (Zu Anm. 6 Zeile 16 von oben). Lies „an" statt „auf".

Seite 121: (Zu Anm. 7). Aus Anlaß der Berliner Bürgermeisterwahl ist die Frage streitig geworden, ob im Falle der Wiederwahl eines vom Könige Nichtbestätigten die Aufsichtsbehörde die Verpflichtung habe, die neuerliche Entscheidung des Königs über die Bestätigung herbeizuführen oder ob die Entschließung der Aufsichtsbehörde über die Einsetzung oder Nichteinsetzung eines Kommissars (Abs. 8) die zweite Wahl derart „konsumire", daß Raum für eine (dritte) Neuwahl vorhanden sei. Im Sinne der letzteren Alternative haben sich Jebens (Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 465) und Immich (Pr.V.Bl. XXIII S. 65 und 128) ausgesprochen; im Sinne der ersten Alternative Litten (Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 502) und Johannsen (Pr.V.Bl. XXIII S. 122). Die Staatsregierung hat entsprechend der Ansicht von Jebens es abgelehnt, eine neue Entscheidung des Königs herbeizuführen, hat aber hinterher (Sten.Ber. d. Abg.-H., IV. Session 1902, S. 2168) zugegeben, daß Wortlaut und Entstehungsgeschichte des §. 88 immerhin Zweifel zuließen; die Berliner Stadtverordnetenversammlung hält sich nicht für befugt, zur Neuwahl zu schreiten, bevor nicht ihre zweite Wahl durch die Entscheidung des Königs über die Bestätigung oder die des Gewählten über die Nichtannahme der Wahl ihre Erledigung gefunden habe.

Der Verfasser hält den letzteren Standpunkt für den theoretisch richtigen und hat hierfür außer dem von Litten und Johannsen geltend

Gemachten noch Folgendes anzuführen: Von beiden Seiten wird nicht bezweifelt, daß an sich — nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes — die Wiederwahl eines Nichtbestätigten ein gesetzlicher, gültiger Wahlvorgang ist. Von Jebens und Immich werden zur Begründung ihrer Ansicht im Wesentlichen zwei andere Punkte angeführt: Einmal wird auf die Zusammenfassung der beiden Fälle der „Verweigerung der Wahl" und der „Wiederwahl eines Nichtbestätigten" im Absatze 3 verwiesen und aus dieser Nebeneinanderstellung gefolgert, daß das Gesetz ganz geflissentlich, indem es die Wiederwahl des Nichtbestätigten grundsätzlich als Demonstration gegen die Krone betrachtet und diesen Fall gleich der Wahlverweigerung behandelt habe, die derartig handelnden Städte gewissermaßen degradiren, des Rechts auf Königliche Entscheidung über die Bestätigung (aus Abs. 1 Nr. 1 des §. 33) habe berauben wollen. Dem widerspricht nach Ansicht des Verfassers nicht nur der Wortlaut des Abs. 1 Nr. 1, der für alle dort betroffenen Fälle nur die Regel der Königlichen Entscheidung kennt und keine Ausnahme vorsieht; dem widerspricht ferner nicht nur der Zweck des Abs. 3, der lediglich von der Einsetzung eines Kommissars, nicht von der Bestätigung, handelt; sondern dem widerspricht vor Allem die Entstehungsgeschichte des §. 33. Wie Immich selbst mittheilt und wie auch unzweifelhaft ist, ist die Zusammenfassung der beiden Fälle des Abs. 3 schon vorhanden gewesen in einem Stadium der Entstehung des §. 33, in welchem der Gesetzgeber die Absicht hatte, in den unter Abs. 1 Nr. 1 fallenden Städten den König nicht nur zur Bestätigung, sondern auch zur Einsetzung des Kommissars zu berufen. Das widerlegt nach Ansicht des Verfassers unbedingt die Behauptung, daß die Zusammenstellung der beiden Fälle in Absatz 3 auf die Absicht der Degradation „ungehorsamer" Städte zurückzuführen sei. Der zweite wesentliche Grund, welcher in's Feld geführt wird, ist der, daß den Stadtverordneten-Versammlungen, wenn man der hier vertretenen Ansicht folge, die Möglichkeit gegeben sei, den König durch immer erneute Wahl des Nichtbestätigten zu immer wiederholter Prüfung und Entscheidung zu zwingen, daß aber ein solches „Spiel" des Königs unwürdig und daß deshalb nicht anzunehmen sei, daß der Gesetzgeber dem König solchem habe aussetzen wollen. Bei näherem Zusehen erweist sich aber die Behauptung, daß der König, wenn man die Ansicht des Verfassers als richtig unterstellt, einem solchen unwürdigen Spiel vom Gesetze wehrlos ausgesetzt sei, als unzutreffend. Denn in dem Auflösungsrechte des §. 79 St.O. — dessen weder Jebens noch Immich Erwähnung gethan haben — ist dem Könige vom Gesetze selbst das denkbar schärfste und wirksamste Mittel an die Hand gegeben, jeden Versuch einer Stadtverordnetenversammlung, seine Entscheidung immer wieder frivoler Weise zu provoziren, alsbald zu unterdrücken. Um Schutz gegen solche Angriffe, gegen wirkliche „Demonstrationen" zu finden, besitzt also der König gesetzliche, ausreichende Machtbefugnisse und bedarf des höchst zweifelhaften Schutzes nicht, den die Aufsichtsbehörde mittelst einer mindestens künstlichen Auslegung des §. 33 der Krone hat angedeihen lassen wollen.

Seite 141: (Zeile 18/19 von unten). Lies: „daß die Geschäftsordnung."

Seite 170: (Zeile 14 von unten). Lies „einer" statt „eines".

Seite 173, 174: (Zu Anm. 2 und Anm. 8 A). Hinsichtlich des Erbbaurechts hat das Kammergericht (Johow Bd. XXI A S. 127) entschieden, daß die Bestellung eines Erbbaurechts an einem städtischen Grundstücke nicht unter den Begriff der „Veräußerung" der Nr. 1 des §. 50 St.O. fällt. Wohl aber dürfte nach B.G.B. §§. 1012, 1017 die Veräußerung eines für die Stadt an einem fremden Grundstücke bestellten Erbbaurechts an einen Dritten unter §. 50 Nr. 1 fallen.

Seite 176: (Zeile 20 von oben). Lies „nicht" statt „nich."

Seite 188: (Zu Anm. 9). Siehe auch Pr.V.Bl. XXIII S. 386, 401.

Seite 212: (Zur Vorbemerkung). Vgl. hierzu den Aufsatz von Jebens: „Der Magistrat als Ortsobrigkeit" im Pr.V.Bl. XXIII S. 369.

Seite 224: Auch die durch die Stadtverordneten-Versammlung allein vorzunehmenden Wahlen unterliegen der Beanstandung durch den Magistrat (Pr.V.Bl. XXIII S. 138).

Seite 233: (Zum Absatz 2). In Ausführung des R.G. v. 3. 6. 1900 über die Fleischbeschau sind inzwischen ergangen: Die Kaiserliche Verordnung v. 16. Februar 1902 über die theilweise Inkraftsetzung des R.G. v. 3. 6. 1900 (R.G.Bl. 1902 S. 47) und des Preuß. Ausführungsges. v. 28. 6. 1902 (G.S. S. 229).

Seite 236: (Zu 1). Wegen Anlegung von Sparkassenbeständen in Werthpapieren und wegen Beleihung von Werthpapieren durch Sparkassen vgl. M.E. vom 24. 8. 1902 (M.Bl. S. 85).

Seite 254: (Zum Ende des Abs. 1). R.G.C. (XLIX S. 127) hat in Auslegung des §. 152 B.G.B. entschieden, daß die Annahmeerklärung auf ein unter Setzung einer Bindefrist abgegebenes, beurkundetes Angebot innerhalb der Bindefrist nicht nur beurkundet, sondern daß auch die Beurkundung fristgerecht zur Kenntniß des Anbietenden gelangt sein müsse, damit der Vertrag gemäß §§. 128, 152 B.G.B. zu Stande komme.

Seite 260: (Zu IV). Im Gegensatze zu seiner bisherigen konstanten Praxis hat nunmehr das Kammergericht (Johow, XXIV, C 41) ebenfalls angenommen, daß eine Polizeiverordnung die Pflicht zur Reinigung einer Straße den Anliegern nicht auferlegen, sondern nur eine bereits durch Rechtssatz auferlegte Reinigungspflicht im Einzelnen regeln und deren Nichterfüllung unter Strafe stellen könne. Als „Rechtssatz" gilt dem Kammergericht Gesetz, Observanz und Ortsstatut.

Seite 260, 261: (Zu V). Wegen der Verpflichtung zur Straßenbeleuchtung vgl. noch O.V.G. XL S. 485.

Seite 270: (Zum Abs. 2). In Abweichung von dem hier vorgetragenen Standpunkte hat das O.V.G. in dem erwähnten Berliner Streitfalle ausgesprochen, daß zur Beilegung von Amtsbezeichnungen an städtische Beamte gemäß §. 35 St.O. die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich sei. Mit Rücksicht hierauf hat es die Klage des Magistrats gegen die erfolgte Beanstandung abgewiesen, indem es einerseits die Frage offen ließ, ob die gewählte Bezeichnung eine zulässige

Amtsbezeichnung sei, andrerseits ausdrücklich hervorhob, daß es in Bezug auf das Recht der Gemeindebehörden, die Amtsbezeichnungen selbständig zu bestimmen, an seiner bisherigen Judikatur festhalte.

Seite 275: (Zu Anm. 16). Wegen der rückwirkenden Kraft des K.B.G. vgl. Pr.V.Bl. XXIII S. 617; dagegen ebendort S. 635 die Ausführungen des Verfassers.

Seite 304: (Zeile 8 von oben). Lies: „Vom 21. Juli 1892."

Seite 324: (Zu Anm. 7). Wegen der Zulässigkeit faksimilirter Unterschriften vgl. den M.E. v. 21. 9. 1901 (M.Bl. 211 u. Pr.V.Bl. XXIII S. 178).

Seite 375: Zum Begriffe der „unmittelbaren Polizeikosten" vgl. noch Pr.V.Bl. XXIII S. 599.

Zu dem Begriff der „unmittelbaren" und der „mittelbaren" Polizeikosten vgl. O.V.G. XL S. 128.

Seite 398: (Zu Anm. 16). Vgl. den vorstehenden Nachtrag zu Seite 260 (zu IV).

Seite 398: (Zu Anm. 24). Zum Begriffe der „Sicherheitspolizei" im Sinne des §. 148 L.V.G. vgl. Jebens im Pr.V.Bl. XXIII S. 625 ff.

Seite 441 und 443: (Anm. 45 und 48). Vgl. den obigen Nachtrag zu S. 275.

Seite 464: (Zu Anm. 10 und 11). Erklärt ein Bürger unter Angabe eines gesetzlichen Grundes, seine unbesoldete Stelle niederzulegen, so bewirkt diese Erklärung ipso jure die Beendigung seiner Amtsführung. Unmittelbarer Zwang auf Fortsetzung der Thätigkeit kann nicht ausgeübt werden, nur die Strafverhängung kann in Frage kommen (O.V.G. XL S. 86).

Seite 473: (Zu A). Die Zwangsetatisirung ist ein Akt der Zwangsvollstreckung; vgl. O.V.G. XL S. 132.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Aberkennung der Ehrenrechte 87.

Abfindungsländereien bei Separationen, kommunale Verhältnisse derselben 169, 170.

Abfuhranstalten, städtische, zum Zwecke der Beseitigung von Müll, Fäkalien u. s. w. 228.

Abgaben von Neuanziehenden 21; für Benutzung von Gemeindeanstalten 25; s. auch Kommunalabgabengesetz.

Abgabenvertheilungsplan 325.

Abgeordnetenhaus, Vorbereitung zu den Wahlen 385; Uebernahme eines Mandats z. A. 116, 408.

Abkommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung 317.

Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung 461.

Ablösung der Befreiung von nicht persönlichen Gemeindeabgaben 22; von Steuerbefreiungen auf Gewerbe 554.

Abstimmung bei Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung 96, 98, 99; innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung 147; innerhalb des Magistrats 326, 329.

Abstimmungsbezirke für die Stadtverordneten-Wahlen 55, 66, 68.

Abtheilungen für die Stadtverordneten-Wahlen 51, 52.

Abtrennung von Theilen eines Gemeinde- oder Gutsbezirks 6.

Abweisung, Neuanziehender 20.

Abwesenheit Entschuldigungsgrund bei Ablehnung von Gemeindeämtern 461.

Acceptationserklärungen der Stadtgemeinde 254, 328, 588.

Acclamationswahl in der Stadtverordneten-Versammlung 147.

Adjazenten, Rechte derselben an den öffentlichen Straßen 257; an den Bürgersteigen 261, 262; Heranziehung zu Straßenbeiträgen 258, 259.

Aemter, Niederlegung besoldeter 117; Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter 461; Niederlegung und Ablehnung unbesoldeter 461, 584; Verpflichtung zur Annahme in der Armenverwaltung 463; s. auch Amt, Beamter, Gemeindebeamter, Kommunalamt, Kommunalbeamter.

Aerzte, befreit von der Uebernahme unbesoldeter Aemter 462.

Aichungsämter 229

Akten, Einsicht durch die Stadtverordneten 135, 137, 138; Aufbewahrung derselben 320.

Aktiengesellschaft, Stimmrecht bei den Wahlen zur Stadtverordneten-

Versammlung 41; Stimmenabgabe durch Bevollmächtigte 96.
Allmende 161.
Alter, das erforderliche zum Erwerbe des Bürgerrechts 27, 38; Befreiungsgrund von unbesoldeten Aemtern 461.
Altersversicherung s. Invalidenversicherung.
Alterszulage, Anspruch darauf 408, 414.
Alterthümer, prähistorische, Ausgrabung und Erhaltung 175.
Alphabet, entscheidend bei der Bildung der Wählerabtheilungen 59.
Amortisation s. Tilgung.
Amt, Befähigung zur Uebernahme eines Gemeindeamtes 26; Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen 87; Pflicht zur Uebernahme eines Gemeindeamtes 461; Entfernung aus dem 482; Versetzung in ein anderes 491; s. auch Aemter, Beamter, Gemeindebeamter, Kommunalamt, Kommunalbeamter.
Amtsantritt, Verzögerung des 494; — der Magistratsmitglieder 122.
Amtsanwälte, nicht wählbar zum Stadtverordneten 71, 75.
Amtsanwaltschaft 880.
Amtsbezeichnung, Recht des Magistrats zur Beilegung von A. an städtische Beamte 270, 588; der Magistratsmitglieder 111, 112.
Amtsblatt, Bekanntmachung kommunaler Bezirksveränderungen 5, 13; desgl. der Lizitation städtischer Grundstücke 189.
Amtsdauer der Stadtverordneten 75; der Bürgermeister und Magistratsmitglieder 116; der Deputationsmitglieder 842.
Amtsentbindung der unbesoldeten Gemeindebeamten 466.
Amtsenthebung unbesoldeter Beamter 466; besoldeter Beamter 489.
Amtsentlassung 485, 491; bei kündbaren Beamten 280, 281, 496.
Amtshandlungen, Verantwortlichkeit der Beamten für dieselben 271; Haftbarkeit der Kommunen für A. ihrer Beamten 48.
Amtskautionen 263, 271.
Amtsketten der Magistratsmitglieder 128.
Amtsniederlegung, freiwillige 117, 584; gezwungene 466; der Magistratsmitglieder 581.
Amtsort, Verpflichtung der städtischen Beamten zum Wohnen am 273.
Amtstitel s. Titel.
Amtsverschwiegenheit der städtischen Beamten 278; der Magistratsmitglieder 331.
Amtszeichen der Magistratsmitglieder 128.
Amtszeit, Ende derselben bei städtischen Beamten 278.
Anklagestand, Versetzung in denselben 36.
Anleihen s. Stadtanleihen.
Anmeldung, Erforderniß zum Erwerb des Wohnsitzes 20.
Annahme der Wahl zum Stadtverordneten 100.
Annahmeerklärungen der Stadtgemeinden 254, 328, 588.
Anordnungen, statutarische 46; bei Bildung von Wählerabtheilungen 58, 62, 501.
Ansiedelungen, Gründung 10; Theilnahme der Ansiedler an den Nutzungen des Gemeindevermögens 169.
Anstalten, städtische, s. Gemeindeanstalten.
Anstellung der Gemeindebeamten 263; der Kommunalbeamten 264; Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung 277; Aus-

nahmen von der lebenslänglichen A. 280; auf Kündigung 264; auf Probe 264; von Militäranwärtern im Kommunaldienst 282; von Militäranwärtern auf Probe 292.

Anstellungsbehörden, Bewerbung der Militäranwärter bei den 289; der Magistrat allein zuständig als A. 269.

Anstellungsurkunde, Aushändigung 264; Form, Bedeutung und Inhalt 275; Beispiele von A. 276.

Anträge, zum Abschluß von Veräußerungsverträgen über Grundstücke 254, 583; des Magistrats bei der Stadtverordneten-Versammlung 221.

Anweisung der Einnahmen und Ausgaben durch den Magistrat 245, 246.

Anzugsgeld, Unzulässigkeit der Erhebung 191.

Arbeitshäuser 229.

Archive, Veräußerung 172, 175, 320.

Armenanstalten, gesetzliche Bestimmungen bez. derselben 229, 844; Erbrecht der 229.

Armen-Deputation 348.

Armenlasten bei Veränderung der Gemeindebezirke 16.

Armenunterstützung hindert den Erwerb des Bürgerrechts 26, 29.

Armenverbände 844.

Arreststrafe 382, 485.

Arzt s. Aerzte, Kreisarzt.

Aufenthalt, Versagung bei öffentlichen Unterstützungen 21; Erforderniß für den Erwerb des Bürgerrechts 26.

Aufenthaltsbeschränkung in Bezug auf bestrafte Personen 20.

Aufforstung unkultivirter städtischer Grundstücke 204.

Aufgebot von Sparkassenbüchern 287.

Aufläufe, Haftung der Gemeinden für den Schaden bei A. 200.

Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung 480.

Aufsicht über die Gemeindebeamten 268, 271; über Sparkassen 284; über die Verwaltung der Stadtgemeinden 467, 508; über das Gemeindesteuerwesen 571.

Aufsichtsbehörden, deren Mitglieder können nicht Stadtverordnete sein 71; befinden nicht über Gültigkeit von Stadtverordneten-Wahlen 102, 103; deren Mitglieder nicht Magistratsmitglieder 118; Genehmigung von Gemeindebeschlüssen 172; Befugnisse der A. 469; Beanstandung von Gemeindebeschlüssen 470; Beschwerden an die A. 467, 470.

Aufsichtsrathsstellen bei Aktiengesellschaften ꝛc. Uebernahme durch Magistratsmitglieder 115; durch Kommunalbeamte 272.

Aufsichtsrecht, Inhalt desselben 468, 470.

Aufwandsteuer 554.

Auseinandersetzung bei Veränderungen von Gemeindegrenzen 5, 8; beim Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreise 381.

Außerkurssetzung von Stadtobligationen 177; von Sparkassenbüchern 285.

Ausfertigungen durch städtische Beurkundungsbeamte 254; der Magistratsurkunden 320.

Auslagen, dienstliche 406.

Auslegung der Wählerliste 80, 81, 82; des Etats 447.

Auslosung, von Anleihescheinen 181; von Stadtverordneten 76, 91.

Ausscheiden aus dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung wegen Verlustes des Bürgerrechts 35 ff.; aus einem

Gemeindeamt wegen Bürgerrechtsverlustes 466; der Städte aus dem Kreise 881; s. auch Amtsdauer, Amtsniederlegung, Amtszeit.

Ausschließung von der Berathung in der Stadtverordneten-Versammlung wegen Interessenkollision 148; aus der Stadtverordneten-Versammlung 85, 155; von den Gemeindenutzungen 172; von der Berathung im Magistrat 826.

Ausschreibung zu besetzender Magistratsstellen 117.

Ausschüsse der Stadtverordneten-Versammlung 135, 138.

Ausweisung, auf Verlangen der Gemeinde 21.

Autonomie der Städte 46.

B.

Baudenkmäler, deren Erhaltung 172, 175.

Bauräthe, Stadt- 111, 112; Geschäfte derselben 521.

Beamte, Nichtwählbarkeit gewisser B. zum Stadtverordneten 71; richterliche, dürfen nicht Stadtverordnete sein 71; dürfen nicht Magistratsmitglieder sein 118; der Staatsanwaltschaft nicht Magistratsmitglieder 118; mittelbare und unmittelbare, Definition 196; der Sparkassen 287; zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen 258; Anstellung der B. 268; Verpflichtung der Städte zur Anstellung von 266; Verantwortlichkeit der städtischen B. für ihre Amtshandlungen 271; Diensteid der städtischen B. 272; Beurlaubung derselben 272; Nebenämter und Nebenbeschäftigung der städtischen B. 272; Verpflichtung zum Wohnen am Amtsorte 273; Amtsverschwiegenheit 273; Versetzung 273; Anstellungsgrundsätze 277; der städtischen Betriebsverwaltungen 264, 278; Anstellung auf Kündigung 280; auf Probe 264, 281; Pensionirung der städtischen B. 419; Dienstvergehen 481; Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer 560; Steuerprivilegium 409, 577.

Beanstandung von Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung 228, 471, 583; Streitverfahren bei B. 226, 471; von Magistrats-Beschlüssen 826, 827, 831, 471; auf Anweisung der Aufsichtsbehörde 470, 471.

Befreiungen von Gemeindediensten 28; von direkten Kommunalsteuern 578; von Steuern des Grundbesitzes 554.

Beglaubigung von Reinschriften 322.

Begräbnißplätze, Anlage städtischer 230; Veräußerung geschlossener 231.

Beigeordnete in Stadtgemeinden 110; Stellvertreter des Bürgermeisters 110; Wahl- und Amtsperiode 116; Bestätigung 119; kommissarische Verwaltung 119, 121; Titel 110; Dienstvergehen 332, 481.

Beisitzer im Wahlvorstande bei den Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung 94.

Beiträge 550; Erhebung behufs Deckung der Ausgaben 198; Begriff 199.

Beitreibung von Gemeindeabgaben 824, 453.

Bekanntmachung, bei Bezirksveränderungen 5, 18; bei Lizitationen 189; des Haushaltsplanes 448; bei Wahlen 92, 98.

Beleidigungen, durch Reden in

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung 180.
Beleuchtung der Straßen 260, 588.
Berichtigung der Wählerlisten 78, 80, 88.
Beschlußbuch, Inhalt desselben 158.
Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten-Versammlung 146, 148; des Magistrats 326, 328; Beschlußunfähigkeit der Gemeindebehörden in Folge Interessenkollision 148.
Beschwerde in Bezirks- und Grenzveränderungsangelegenheiten 6, 7; wegen Nichtbestätigung von Ortsstatuten betreffend Bildung von Wählerabtheilungen 54; betreffend das Recht zur Mitbenutzung öffentlicher Gemeinde-Anstalten 25; betreffend das Bürgerrecht 84; wegen Bürgerrechts- und Einkaufsgeld 197; an die Aufsichtsbehörde in städtischen Angelegenheiten 467.
Besoldung, Festsetzung durch den Normal-Etat 401; nicht gleichbedeutend mit Gehalt 408, 415; Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten über die Höhe der B. 404; Genehmigung der Besoldungsfestsetzungen für die Magistratsmitglieder 405; Steuerbefreiung von B. 409, 576; s. a. Gehalt.
Bestätigung von Ortsstatuten 46; der Wahlen der Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder 119, 504, 581; von Gemeindebeschlüssen 172; Verweigerung der Bestätigung 505, 581.
Bestallung der Magistratsmitglieder 128; der Beamten 275, 276.
Besteuerung, des Gehalts 409, 576.
Besteuerungsrecht der Stadtgemeinden 197.
Betheiligte, bei Einverleibung von Grundstücken 4, 11.
Betriebsgemeinden, Leistung von Zuschüssen 564.
Betriebsunfälle der Beamten 445.
Betriebspläne bei Verwaltung von städtischen Waldungen 202.
Betriebsverwaltungen, Begriff im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes 278; Beamte der B. 264; Ortsstatute hinsichtlich der Abgrenzung der B. 279.
Beurkundungsbeamte, Bestellung 253; Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen Urkunden 254.
Beurlaubung der städtischen Beamten 272; Befugniß des Bürgermeisters zur B. 335; der Magistratspersonen 336; zur Militärdienstpflicht 337; zur Uebernahme eines Landtagsmandats 337; Gehaltsanspruch bei B. 407.
Bevollmächtigte juristischer Personen 2c. bei den Stadtverordnetenwahlen 96.
Bewerbungen der Militäranwärter um Stellen im Kommunaldienst 289, 318.
Bezirksausschuß, Zuständigkeit in Grenzveränderungs- und Eingemeindungsangelegenheiten 5, 6, 7, 8, 9, 11; bei Einverleibung kommunalfreier Grundstücke 12; zur Bestätigung von Ortsstatuten 49; zur Bestätigung von Ortsstatuten betreffend Bildung von Wählerabtheilungen bei Gemeindewahlen 53; Nichtwählbarkeit der Mitglieder zu Stadtverordneten 72; beschließt über Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Stadtverordneten-Versammlung 85, 86; Mitwirkung bei versagter Bestätigung von Gemeindebeamten 120; beschließt bei Meinungsverschiedenheiten der Gemeindebehörden 180,

181; beschließt bei Interessenkollision der Stadtverordneten 148; Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen 2c. 173; Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Entrichtung von Bürgerrechtsgeld 194; bei Rechtsstreitigkeiten über Beanstandung von Gemeindebeschlüssen 226; Beschlußfassung über Kassendefekte 249; Beschlußfassung über Wahl von Deputationsmitgliedern 342; Aufsichtsinstanz 467; allgemeine Zuständigkeit in Gemeindeangelegenheiten 482; Festsetzung der Gehälter vor etwaiger Zwangsetatisirung 418, 505.

Bezirkskommando, Vermittelung bei Bewerbung von Militäranwärtern um eine Stelle im Kommunaldienst 289.

Bezirksveränderung 5, 6, 7, 8.

Bezirksvorsteher 364; Entschädigung 406.

Blindenanstalten 229.

Böschungen, Zubehör der öffentlichen Straße 255.

Branntwein, Genehmigung zum Kleinhandel 215.

Brüder, nicht zugleich Stadtverordnete 72; nicht zugleich Magistratsmitglieder 113; nicht zugleich Magistratsmitglieder und Stadtverordnete 113.

Budgetrecht der Stadtverordneten 449.

Büreaudienst, Besetzung der Stellen in demselben mit Militäranwärtern 286.

Büreauvorsteher, Begriff 286; Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern 286.

Bürger, Begriff 17, 168; stimmfähige 26; Eintheilung derselben in Abtheilungen 51; Wählbarkeit derselben 57; Liste der stimmfähigen Bürger 78.

Bürgerbrief 27, 84; Stempelpflichtigkeit 84; Aushändigung 503; als Auszeichnung 508.

Bürgerdeputirte 341.

Bürgerliche Ehrenrechte 35.

Bürgermeister 110; Wahl- und Amtsperiode 116; Bestätigung 119; Vereidigung 122; Vollziehung der Urkunden 320; Vorsitzender des Magistrats 326; Beanstandung von Magistratsbeschlüssen 326; Einberufung des Magistrats zu den Sitzungen 328; Titel 110; kommissarische Verwaltung der Stelle 119; Uebernahme von Nebenämtern 115; Leistung von Parteieiden für die Stadtgemeinde 44; als Magistrats-Dirigent 329; Vertretung 329; Stellung und Funktionen 331, 332; Disziplinargewalt 332; Dienstvergehen 332, 421, 481; Befugniß zur Beurlaubung 335; Beurlaubung 336; als Verwalter der Ortspolizei 366, 376; als Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei 366, 379; als Amtsanwalt 366; Verhältniß zur Schul-Deputation 354; als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission 386; Aufstellung der Urliste für Schöffen und Geschworene 388; als Standesbeamter 389; Erlaß von Polizeiverordnungen 397; Stellung bei der Bürgermeisterei-Verfassung 460; Dirigent des Magistrats-Kollegiums 511; Oeffnung der eingehenden Sachen 511; Thätigkeit als Magistrats-Dirigent 517; Stellung des zweiten B. als Vertreter des Oberbürgermeisters 111, 520.

Bürgermeisterei-Verfassung 45, 459.

Bürgerrecht, Begriff und Inhalt 26; Erwerb 26, 27; Verleihung 28; Besitz nicht von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes abhängig 28; Ausübung abhängig von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes 28; Frist zum Erwerb 26, 28; in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten 32, 33; Streitigkeiten über dasselbe 34; Rechtsmittel 34; ausnahmsweise Verleihung 34, 35; Verlust 35, 37; Ruhen 36, 38; Erforderniß des B. bei Verleihung von Stiftungsnutzungen 168; zeitweiliger Verlust wegen Nichtübernahme unbesoldeter Aemter 462; Hinderungsgründe bei dem Erwerb des B. 29.

Bürgerrechtsgeld 191, 193; Heranziehung Eingemeindeter 28, 195; Verjährung 195; Reklamationen gegen Heranziehung 197.

Bürgerrolle 501.

Bürgerschule, höhere, Wählbarkeit der Lehrer zu Stadtverordneten 74; Nichtwählbarkeit zu Magistrats-Mitgliedern 114.

Bürgersteige, Begriff 261; Unterhaltung 48, 261; Benutzung durch die Adjazenten 262.

Bürgervermögen 161; Nutzungen desselben 164; Umwandlung in Kämmereivermögen 164.

Bürgerwachtdienste 200.

C.

Centralgenossenschaftskasse, Verkehr mit Sparkassen 286.

Chambregarnist, Wahlrecht 33.

Chausseegelderheber 309.

Checkverkehr bei Sparkassen 286.

Civilversorgungsberechtigte s. Militäranwärter.

Civilversorgungsschein, Bedeutung der Erlangung für den Inhaber 288; Verwirkung desselben 296; Erlöschen desselben 296, 315.

Codezernent, Ernennung 511; Geschäfte desselben 516.

D.

Dampfkesselanlage, Genehmigung 215.

Darlehne, Aufnahme vorübergehender seitens der Stadtgemeinden 127, 176; s. Anleihen.

Decharge der Jahresrechnung 457.

Deckoffiziere, Besetzung von Beamtenstellen mit D. 288.

Defekte, Begriff 249; Feststellung und Ersatz der D. 249; Verfolgung von D. 252.

Denkmäler 175.

Deputationen, städtische, gemischte 338, 522; Zusammensetzung 338, 341; ihre Rechtsstellung 339; Geschäftsgang 340, 523; Schriftstücke der D. 340; Prozeßführung der D. 341; Zuständigkeit der D. 340; Wahlperiode 342; Armen-D. 348; Gesundheits-D. 346; Schul-D. 347; Servis- und Einquartierungs-D. 368; Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der D. 523.

Dezernenten, Ernennung 511; Verantwortlichkeit 515.

Dienstaufwand bei Berechnung der Pension 436.

Dienstaufwandsgelder 408, 436.

Dienstboten, Wahlrecht 33.

Dienste s. Gemeindedienste.

Diensteid der städtischen Beamten 122, 272.

Diensteinkommen der Beamten 400; während der Amtssuspension 490; s. auch Gehalt.

Dienstentlassung 485, 486.

Dienstreise, Kostenentschädigung 409.

Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand wegen D. 418, 428; Feststellung derselben im Streitfalle 424, 484.
Dienstvergehen 382, 421, 481, 488.
Dienstvertrag, Beschäftigung im Kommunaldienst auf Grund eines privatrechtlichen D. 266.
Dienstwohnung 408; Belassung von Hinterbliebenen in der D. 419.
Dienstzeit, anrechnungsfähige, bei der Pensionirung 418, 425, 433. Anrechnung der Militärdienstzeit 481, 482, 488.
Disziplinarbehörden 482, 495.
Disziplinargesetzliche Bestimmungen, über Beamte 481.
Disziplinargewalt des Bürgermeisters 382, 387, 482.
Disziplinarstrafen 382, 485.
Disziplinarverfahren 487, 488; gegen Deputationsmitglieder unzulässig 466; Unzulässigkeit gegen Stadtverordnete 125.
Dismembrationsverfahren 825.
Domänen, fiskalische, Berechnung des steuerpfl. Einkommens 561.
Domizil, juristisches 19.
Doppelbesteuerung 561.
Dreiklassen-Wahlsystem 54.

E.

Ehefrauen, Anrechnung von Steuerzahlungen, Grundbesitz bei Bürgerrechtserwerb 27, 29.
Ehrenbürger, Aufnahme in die Wählerlisten 56; zahlen kein Bürgerrechtsgeld 195; Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung 462.
Ehrenbürgerrecht 85; befreit nicht von der Kommunalsteuerpflicht 35.
Ehrenrechte, bürgerliche, deren Besitz Voraussetzung des Bürgerrechts 85; Einfluß des Verlustes auf das Bürgerrecht 86.
Eid, Diensteid 122, 272; Leistung von Parteieiden für die Stadtgemeinde durch den Bürgermeister 44.
Eingemeindung 5—8; systematische Darstellung der Eingem.-Fälle 9; Zeitpunkt der E. 12; Einfluß auf die Privatrechtsverhältnisse Dritter 12; öffentliche Bekanntmachung 13; Verfahren und Instanzenzug 12; Auseinandersetzung nach erfolgter Einbezw. Umgemeindung 17; Berechnung der Polizeikosten nach der E. 12.
Einigungsamt, das Gewerbegericht als E. 216.
Einkaufsgeld 191 ff., 193, 507; seine Rechtsnatur 195; Höhe desselben 195; Reklamationen gegen die Heranziehung 197.
Einkommensteuer, Zahlung der E. als Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbs 27.
Einkünfte der Stadtgemeinde, deren Verwaltung 245.
Einladung zur Stadtverordneten-Versammlung 145; der Wähler zur Stadtverordneten-Wahl 92.
Einnehmer s. Gemeindeeinnehmer.
Einquartierung 325.
Einquartierungs-Deputation 362.
Einspruch betr. das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten 25; betr. Besitz oder Verlust des Bürgerrechts 84.
Eintritts- oder **Hausstandsgeld** 191, 507.
Einwendungen gegen die Wählerlisten 80 ff.
Einwohner, Begriff 17; Rechte u. Pflichten derselben 21, 24; hinsichtlich des Bürgerrechts 26; jeder E. kann Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wähler-

listen erheben 80; Streichung eines E. aus der Wählerliste 80.
Einwohnergemeinde 17.
Einwohnerzahl einer Stadt, Berechnung 26, 30, 53.
Einzugsgeld aufgehoben 198, 194, 507.
Eisenbahnen, Berechnungdes steuerpflichtigen Einkommens 561.
Elementarschullehrer nicht wählbar zum Stadtverordneten 71; Begriff 74; nicht Mitglieder des Magistrats 118; Anstellung, Besoldung und Versorgung 859; als Mitglieder von Verwaltungsdeputationen 341; Kommunalsteuerbefreiung 578.
Emolumente, Berücksichtigung bei Festsetzung der Pension 487.
Entfernung, unerlaubte, aus dem Amte 484; aus dem Amte als Disziplinarstrafe 485; Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte 421.
Erbbaurecht, Veräußerung eines E. 174; Bestellung 588.
Erbpacht 175.
Erbrecht der Armenanstalten 229.
Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur Stadtverordneten-Versammlung, regelmäßige 76, 84; außerordentliche 84; Erforderniß des Hausbesitzes dabei 91; der Magistratsmitglieder 116.
Erhebung der Steuern 567.
Ersatzwahlen s. Ergänzungswahlen.
Erweiterungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung 77, 80.
Etat der Städte 447; Feststellung durch die Stadtverordneten-Versammlung 448; Zweck des E. 448; Begriff 448.
Etatsjahr 449.
Etatsüberschreitungen 452.
Exekution der Gemeindeabgaben und Gefälle 453.
Expedienten 514.

F.

Faksimilirte Unterschriften 824, 584.
Feldjäger, servisberechtigte Militärpersonen 19.
Feldmark, Begriff 10.
Feststellungsverfahren bei der Zwangsetatisirung 474 ff.
Feuerlöschdienste 200.
Filialen von Sparkassen 284.
Finanzminister, Genehmigung von Mieths- und Wohnungssteuerordnungen 554; der Ausnahmen bei Vertheilung des Steuerbedarfs 565; zur Einführung oder Veränderung von Gemeinde-Steuern 572.
Findelhäuser 229.
Fischereirechte, städtische 262.
Fiskus, Staats- und Reichs-, nicht wahlberechtigt 89.
Flecken, Begriff 8.
Fleischbeschau 233, 583.
Flüsse, kommunale Zugehörigkeit 10, 581.
Forensen, Begriff 24, 40; Benutzung von Gemeindeanstalten 24; Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten 26; haben nicht das Bürgerrecht 28; Wahlrecht derselben 89; Aufnahme in die Wählerliste 56; Ausübung der Stadtverordneten-Wahl durch Bevollmächtigte 96; zahlen kein Bürgerrechtsgeld 194.
Forstaufsichtsbehörde 207, 208.
Forstbeamten, Verpflichtung der Gemeinde zur Haltung von F. 207; Anstellung 207, 265, 281.
Forstversorgungsberechtigte 208, 282.
Fortbildungsschulen 218.
Frauen haben nicht das Bürgerrecht 28; zahlen kein Bürgerrechtsgeld 194.
Freizügigkeit 20.

Friedensübungen, Unterstützung der Familien von Mannschaften 388.

Fristen wegen Offenlegung der Wählerliste 80, 82; die Fristen des K.A.G. 576; bei Rechtsmitteln im K.A.G. 569.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger 345.

G.

Gasanstalten 227; Betrieb ist als Handelsgewerbe zu betrachten 245.

Gebühren 550; Begriff: G. für Benutzung von Gemeindeanstalten; Verwaltungsgebühren 198, 199.

Gehalt der besoldeten Magistratsmitglieder und der Gemeindebeamten 401; Zahlung des G. 401; Streitigkeiten über Gehaltsansprüche 401, 414; Zwangsrecht der Aufsichtsbehörde hinsichtlich Bewilligung angemessener Gehälter 402, 406, 416, 418; Anspruch auf G. 407; bei Beurlaubungen 407; bei militärischen Dienstleistungen 408; Entziehung des G. 408, 490, 496; Pfändbarkeit des G. 408; Aufrechnung des Gehaltsanspruchs 409; Verjährung des Gehaltsanspruchs 409; Besteuerung des G. 409; pensionsfähiges Gehalt 415; Instanzenzug bei Streitigkeiten über G. 416; Erhöhung des G. durch Zwangsetatisirung 418, 476; Verminderung während der Amtssuspension 490.

Gehaltsanspruch, seine Rechtsnatur 407; Erlöschen des G. 408; Uebertragbarkeit des G. 408; s. auch „Gehalt".

Gehülfen eines Gewerbetreibenden 26, 31; im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes 147.

Geisteskranke, Kosten f. Unterbringung gemeingefährlicher G. 375.

Geistliche können nicht Stadtverordnete sein 71; Begriff 74; nicht Mitglieder des Magistrats 118; Befreiung vom Einzugsgeld 192; Befreiung von direkten persönlichen Gemeindeabgaben 28, 578; Mitglieder der Verwaltungsdeputationen 341; Mitglieder der Schul-Deputationen 350; Zuziehung bei Bildungen von Deputationen 506.

Geldbuße als Ordnungsstrafe 332, 485; Festsetzung und Verhängung gegen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamte 495.

Geldstrafen, Androhung und Verhängung durch die Polizeibehörde 377.

Gemeindeabgaben 550; Vertheilung und Beitreibung durch den Magistrat 324; Ablösung nicht persönlicher G. 22; Arten nach der Städte-Ordnung 197; Beschlußfassung über Aufbringung 197; hinsichtlich des Bürgerrechts 26; Beitreibung 458; Vorrecht im Konkurse 456; stärkere Heranziehung wegen Nichtübernahme unbesoldeter Aemter 462.

Gemeindeämter, Recht zur Bekleidung 26; Verlust 36; Verpflichtung zur Uebernahme 461; Ablehnung 461.

Gemeindeangehörigkeit 17.

Gemeindeangelegenheiten, Begriff 44, 128; Zuständigkeit der Stadtverordneten, darüber zu beschließen 125.

Gemeindeanstalten, Recht zur Mitbenutzung 21, 24; Begriff 25, 227; Streit über die Benutzung 25, 26; Beschwerde über das Recht zur Mitbenutzung 159; Gebühren für Benutzung derselben 199; Verwaltung und Beaufsichtigung 227; polizeiliche Gemeindeanstalten 228.

Gemeindeaufsichtsangelegenheiten 468.
Gemeindeausgaben, Anweisung 245; Aufnahme in den Etat 447; Leistungen über den Etat 452.
Gemeindebeamter, Nichtwählbarkeit als Stadtverordneter 71; Anstellung und Beaufsichtigung 268; Kautionen 268; Qualifikation der Gemeindebeamten 268; Eintheilung derselben 268; Begriff im Sinne des §. 56[6] Städte-Ordnung, 268; Amtsbezeichnung der G. 270, 584; Verantwortlichkeit für die Amtshandlungen 271; Diensteid 272; Beurlaubung 272; Nebenämter und Nebenbeschäftigung 272; Verpflichtung zum Wohnen am Amtsort 278; Amtsverschwiegenheit 278; Versetzung 278; Anstellungsgrundsätze für die G. 277; Dienstvergehen 481; Mitglieder von Verwaltungs-Deputationen 341; s. a. Pension, Gnadenkompetenzen, Hinterbliebenenversorgung, Disziplinarverfahren.
Gemeindebehörde 45.
Gemeindebeschlüsse 45; Genehmigung durch d. Aufsichtsbehörde 172.
Gemeindebezirk, Abtrennung einzelner Theile des G. 6; Grenzen 3; Umfang des G. 10; Veränderung des G. 4, 5, 8; Bekanntmachung der Veränderungen des G. 5, 8; Streitigkeiten über G. 5, 8.
Gemeindedienste 199; Vertheilung der G. 324.
Gemeindeeinkommensteuern 197, 557; Befreiung von den G. 560; Veranlagung und Erhebung 567.
Gemeinde-Einnahmen 245.
Gemeindeeinnehmer nicht Mitglied des Magistrats 113; Uebertragung der Geschäfte an den Kämmerer 268; Legung der Jahresrechnung 457.
Gemeindeforstbeamte 207, 270, 281.
Gemeindeforsten, siehe Gemeindewaldungen.
Gemeindefreie Grundstücke 9, 11.
Gemeindefriedhöfe, Anlage und Veräußerung 280, 281.
Gemeindegefälle, Beitreibung 458.
Gemeindegliedervermögen 161.
Gemeindegrundstücke, s. Grundstücke.
Gemeindehaushalt 447; öffentliche Auslegung 448; Feststellung 448; Ueberschreitung 452.
Gemeindelasten 24; Theilnahme an solchen seitens der Einwohner 21; seitens der Forensen 26; seitens der juristischen Personen 26.
Gemeindenutzungen, Veränderungen im Genusse der G. 178; Streit über dieselben 159; Einkaufsgeld für die Theilnahme an den G. 191.
Gemeinderechnung, Legung und Feststellung 458.
Gemeindestatuten 46.
Gemeindesteuern 197; indirekte 552; direkte 558.
Gemeindeunterbeamte nicht Stadtverordnete 71; nicht Mitglieder des Magistrats 113; Civilversorgungsberechtigung 284, 304; Ordnungsstrafen gegen G. 332, 387, 485.
Gemeindeverbände 7.
Gemeindevermögen, Begriff 160; Beschlußfassung über Benutzung des G. 158; Beschwerden über Theilnahme an den Nutzungen des G. 159; Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats zur Beschlußfassung über das G. 162; allgemeine Grundsätze über Verwaltung des G. 164; Veräußerung des immobilen G. 166;

Umwandlung in Privatvermögen 166; Verwaltung des G. 166.
Gemeindevorstand, kollegialischer und nichtkollegialischer 45; Erhebung des Einspruchs beim G. gegen Gültigkeit der Stadtverordnetenwahlen 102.
Gemeindewahlen 52.
Gemeindewaisenrath 362.
Gemeindewaldungen, Verwaltung der G. 201; Rechtsbehelfe gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde 204; Kosten der Verwaltung 209.
Gemeindewege, Wegebaulast 258;
Gemeinheitstheilung, Veränderung der Grenzen bei G. 5; Verwandlung des Gemeindevermögens bei der G. 159; in Bezug auf die Nutzungen am Gemeindevermögen 169.
Gemengelage 16.
Gendarmerie, Gemeindezugehörigkeit der Mitglieder 18; Dienst in der Gendarmerie berechtigt zum Civilversorgungsschein 284, 306.
Genehmigung von Gemeindebeschlüssen 172; von Stadtverordneten-Beschlüssen durch den Magistrat 130; zur Annahme von Schenkungen 178; zur Ausstellung von Stadtobligationen 177; zur Veräußerung von Grundstücken 172.
Genossenschaften, gewerbliche, deren Berücksichtigung bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger 501.
Gerechtigkeiten, Gerechtsame, Veräußerung 172, 174.
Gerichtliche Polizei 379.
Gerichtsstand der Stadtgemeinde 44.
Geschäftsgang beim Magistrat, Leitung und Beaufsichtigung 334; bei den Deputationen 340.
Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung 154; Beanstandung der G. durch den Magistrat 156; Beispiele für Geschäftsordnungen 525, 540; Inhalt der G. 156; Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung 155.
Gesindevermiethung, Genehmigung des Gewerbes 215.
Gesundheitskommission 346.
Gewerbe, Betrieb des G. befähigt zum Bürgerrechtserwerb 26, 29, 30; Besteuerung des Gewerbebetriebes 556.
Gewerbebetrieb, Besteuerung 556.
Gewerbegericht, Zusammensetzung 216; Zuständigkeit und Verfahren 216; Unterhaltungspflicht 216.
Gewerbegerichtsbeisitzer, wählbar zum Stadtverordneten 71; zum Magistratsmitglied 113.
Gewerbesteuer, Mitwirkung der Städte bei der Veranlagung und Erhebung 386.
Gewerbestreitsachen 216.
Gewerbetreibende, Bürgerrechtserwerb 26.
Gewohnheitsrecht 2.
Gift, Genehmigung zum Handel 215.
Gnadenkompetenzen der städtischen Beamten 423, 426, 427; Pfändbarkeit der G. 427.
Gnadenquartal, Gnadenmonat der Kommunalbeamten 419, 426, 427.
Gratifikationen, bei Berechnung der Pension 437.
Grenzen, Veränderung der G. 5, 6, 7, 8; Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinden 14—17.
Großvater und Enkel dürfen zugleich Magistratsmitglieder sein 114.
Grundbesitz, Besteuerung des G. 554.
Grunddienstbarkeit, Veräußerung 174.
Grundsteuer, Mitwirkung der

Städte bei Veranlagung und Einziehung 886.
Grundstücke, Eingemeindung 5; Vereinigung und Abtrennung einzelner 6; Zugehörigkeit zur Stadt 10; kommunalfreie G. 11; der Gemeinden bei Auseinandersetzungen 170; Veräußerung 172, 188; Erwerb 42; Beurkundung bei Veräußerungsverträgen 252; Vermiethung und Verpachtung 163.
Grundstückstheilungen, Vertheilung der öffentl. Lasten bei G. 825.
Gutsbezirk, Begriff 11; Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk 6; Auflösung 5; Abtrennung einzelner Theile 6; Streitigkeiten über die Grenzen 8.
Gymnasien, Wahl der Lehrer zu Stadtverordneten 74.

H.

Häfen, städtische 231.
Haft, gerichtliche, Einfluß auf das Bürgerrecht 36.
Haftbarkeit der städtischen Beamten wegen ihrer Amtshandlungen 271; der Stadtgemeinde für Verschulden ihrer Organe 48.
Haide, der Stadtgemeinde 178.
Halbbrüder dürfen nicht zugleich Stadtverordnete sein 75.
Handdienste 199, 568.
Handelskammerbeiträge, Erhebung und Abführung durch die Städte 886.
Handelsrichter, wählbar zu Stadtverordneten 71; zum Magistratsmitgliede 118.
Handwerkskammerbeiträge, Festsetzung und Erhebung 887.
Hausbesitz beim Bürgerrechtserwerb 26; bei der Wahl zum Stadtverordneten 70, 91.
Hausbesitzer, die Hälfte der Stadtverordneten müssen H. sein 70; Ergänzung der Zahl der H. bei den Stadtverordnetenwahlen 91;
Haushaltsetat der Städte 447; Feststellung durch die Stadtverordnetenversammlung 448; Begriff 448; Zweck 448; Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordnete wegen des Etats 450, 451; Einwirkung der Aufsichtsbehörden auf den H. 451; Ausführung durch den Magistrat 452.
Hausirgewerbesteuer, Nichtbelastung derselben bei der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben 197.
Hausirhandel, Mitwirkungsrecht des Magistrats bei der Regelung 217; Erlaubniß zum H. 215.
Hauskinder, Anrechnung von Steuerzahlungen 27.
Hausstand, eigener 27, 33.
Hausstandsgeld 192, 507.
Herrenhaus, Vertretung der Städte in dem H. 885.
Hinterbliebene des Beamten 419, 420, 427; Versorgung 428, 440, 441 ff.
Holzungen der Gemeinden und ihre Verwaltung 202.
Hospitäler 229.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 379.
Hülfskassen, gewerbliche 219.
Hütungsrechte, städtische 268.
Hundesteuer 558; der Kreise 576.

J.

Jagd, Verwaltung einer städtischen Jagd 166.
Jagdbezirk, gemeinschaftlicher 166.
Jagdrechte, städtische 268.
Jahresbericht 865.
Jahresrechnung, Legung und Revision 457; Prüfung und Ent-

laſtung 457; Zweck der J. 457; Feſtſtellung der J. 458.
Immobiliarrechte der Stadtgemeinden, Veräußerung der J. 174.
Impfgeſetz 347.
Indirekte Gemeindeſteuern 197.
Informatoriſche Beſchäftigung der Militäranwärter 292, 316; für die unteren Stellen im Kanzleidienſt nicht erforderlich 317; während derſelben keine Remuneration 317.
Inhaberpapiere, Ausgabe d. Stadtanleihen 176; Umſchreibung auf den Namen 177, 179.
Innungen, Aufſichtsrecht über dieſelben 217.
Inſtruktion für die Stadtmagiſtrate 382, 509; Inſtruktionen für die Gemeindebeamten 271.
Intereſſenkolliſion, Ausſchließung einzelner Stadtverordneten wegen J. 148; Definition 149; bei Magiſtratsmitgliedern 280; bei Beamten 271.
Intereſſentenvereinigung, Vertretung durch den Magiſtrat 221.
Intereſſentenvermögen 162, 166.
Invalidenverſicherung 220; der ſtädtiſchen Beamten 446.
Journal zur Kontrole des Geſchäftsbetriebes 512.
Juriſtiſche Perſonen haben nicht das Bürgerrecht 28; Wahlrecht derſelben 89; Vorausſetzungen des Wahlrechts bei J. P. 40, 41; Annahme von Schenkungen 42; Aufnahme in die Wählerliſten 56; Ausübung der Stadtverordnetenwahl durch Bevollmächtigte 96; zahlen kein Bürgerrechtsgeld 195.
Juſtizverwaltung, Mitwirkung der Städte in Bezug auf die J. 388.

K.

Kämmereidorf 11.
Kämmereigut 11.
Kämmereivermögen 159; Begriff im engeren Sinne 161; Verwendung des K. 164.
Kämmerer, beſoldetes Magiſtratsmitglied 111; zugleich Gemeindeeinnehmer 268; Geſchäftsbereich des K. 520.
Kanaliſation, keine Zwangspflicht durch Ortsſtatut zum Anſchluß an die K. 48.
Kanaliſationswerke 281.
Kantor nicht wählbar zum Stadtverordneten 74.
Kanzleidienſt, Beſetzung der Stellen im K. mit Militäranwärtern 285, 306.
Kaſſendefekte ſ. Defekte.
Kaſſeninſtruktion 247.
Kaſſenreviſionen 245, 248.
Kaſſenverwaltung und Kaſſenaufſicht 245.
Kaſſenweſen, ſtädtiſches, ſeine Ueberwachung 245.
Kautionen der Gemeindebeamten 263; Kautionspflicht der Beamten 272.
Kinder, Anrechnung von Steuerzahlungen, Einkommen ꝛc. beim Bürgerrechtserwerb 27.
Kirchen, Patronatsrechte des Magiſtrats 221.
Kirchendiener, nicht wählbar zum Stadtverordneten 71; nicht Mitglieder des Magiſtrats 118; Befreiung von direkten perſönlichen Gemeindeabgaben 28, 578; Befreiung von Gemeindediensten 580.
Kirchenkaſſen-Rendanten, nicht wählbar zum Stadtverordneten 74.
Kirchhöfe 280.
Kleinbahnen 244.
König, Genehmigung des K. bei

Eingemeindungen einer ganzen Landgemeinde 9; Genehmigung zu Neubildungen und Auflösungen von Gemeinden 5; Genehmigung zur Vereinigung und Umwandlung von Landgemeinden 6; Genehmigung zur Annahme von Schenkungen 42; Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten 119, 121, 581; Ermächtigung zur Ausstellung von Stadtobligationen 177.

Königl. Haus, dessen Mitglieder Einwohner der Gemeinde 19.

Kollegialischer Gemeindevorstand 45.

Kolonie, Definition, Bildung 10; Zugehörigkeit zu einer Stadtgemeinde 69.

Kommissarische Verwaltung der Stelle eines Magistratsmitgliedes 119; Kosten der k. V. 121; der Geschäfte der Stadtverordneten-Versammlung 480.

Kommissionen, gemeinschaftliche, bei Meinungsverschiedenheiten der Gemeindebehörde 180, 138; Verwaltungs-Kommissionen 328.

Kommunalabgabengesetz 549; dessen Nichtberücksichtigung im vorliegenden Kommentar 24.

Kommunalamt, Ausübung als Nebenamt 264, 277; s. Gemeindebeamter.

Kommunalangehörigkeit, Streitigkeiten über die K. 11.

Kommunalbeamte, besoldete, dürfen nicht Mitglieder des Magistrats sein 114; Begriff 264; Gehaltszahlung 401; Anstellung 264; s. a. Gemeindebeamte, Pensionen, Hinterbliebenenversorgung, Gnadenkompetenzen.

Kommunalfreie Grundstücke 9, 11.

Kompetenz, Vertheilung zwischen Stadtverordneten und Magistrat 125; Streitigkeiten über die K. 128.

Konflikt, Erhebung bei Ansprüchen gegen Beamte 271.

Konkurs, Einfluß auf das Bürgerrecht 86, 88, 89; Vorrechte der öffentlichen Abgaben im K. 456.

Konservator d. Kunstdenkmäler 175.

Kontokurrentverkehr der Sparkassen 286.

Kontrollisten bei der Wahl 98.

Kontrolrecht der Stadtverordneten-Versammlung 185; Ausschüsse zur Ausübung des K. 185; Definition 136.

Konvertirung von Anleihen 182.

Korporationsrechte der Stadtgemeinden 41.

Korporationsvermögen 162.

Kosten der Polizeiverwaltung 372; der Steuerveranlagung und Erhebung 575.

Kostgänger, Wahlrecht 33.

Krankenhäuser 229.

Krankenversicherung 219; der städtischen Beamten 444.

Krankheit, andauernde, befreit von der Uebernahme eines unbesoldeten Amtes 461; Gehaltszahlung im Falle d. Beurlaubung wegen K. 407.

Kreditiren, Befugniß des Magistrats zum K. 127.

Kreisabgaben, Beitragspflicht, Vertheilung und Aufbringung 884.

Kreisausschuß, Grenzveränderungsangelegenheiten 5, 6, 8; Bestätigung der Ortsstatute betr. Bildung von Wählerabtheilungen bei Gemeindewahlen in Landgemeinden 58; Verhältniß zu den kreisangehörigen Städten 883.

Kreisarzt, Dienststellung bei den Gesundheitskommissionen 846.

Kreis, Verhältniß der Städte zum K. 381; Ausscheiden großer Städte aus dem K. 381; Stadtkreise 882; Rechte und Pflichten der Städte gegen den K. 884.

Kreishundesteuer 576.

Kreissekretär kann nicht Stadtverordneter sein 75.
Kreissteuern 575.
Kreistag, Eingemeindungen 9; Verhältniß der kreisangehörigen Städte zum K. 383.
Kriegsleistungen 388.
Kündigung, Anstellung auf K. 264, 280.
Küster, nicht wählbar zum Stadtverordneten 74.
Kunstdenkmäler, Erhaltung derselben 175.
Kurtaxen, Erhebung 552; Beitreibung 454, 575.

L.

Lagerbuch, Nachweis des Gemeindevermögens 160; Führung des L. 459.
Landespolizei 369.
Landgemeinde, Grenzen, Auflösung 5; Vereinigung mit andern 6.
Landgüter, selbständige, Begriff 11.
Landrath kann nicht Stadtverordneter sein 75; nicht Magistratsmitglied 118; als Organ der Landespolizei 369; Verhältniß zu den Städten des Kreises 382; als Hülfsorgan in Kommunalaufsichtsangelegenheiten 468, 509; als Aufsichtsbehörde in Polizeiangelegenheiten 369, 468, 509.
Landstraßen, Gemeindezugehörigkeit 10.
Landtag, Uebernahme von Mandaten durch besoldete Magistratsmitglieder 116; durch Gemeindebeamte 408.
Landwirthschaftskammerbeiträge Erhebung und Abführung 386.
Lebenszeit, Anstellung auf L. 268.
Lehrer, Wählbarkeit zum Stadtverordneten 74; zum Magistratsmitglied 113; Befreiung vom Einzugsgeld 192; gehören nicht zu den Gemeindebeamten 274; Anstellung, Besoldung u. Versorgung 359; s. a. Elementarschullehrer.
Lehrlingswesen, Beaufsichtigung 218.
Lehrpläne der Schulen 357.
Leihanstalten, städtische 232.
Liste der stimmfähigen Bürger 78.
Lizitation städtischer Grundstücke 188.
Lizitationsprotokolle 190.
Lohnschreiber, Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern 285, 307.
Loos, Entscheidung durch das L. bei Wahl der Stadtverordneten 52; Entscheidung durch das L. bei Bildung d. Wählerabtheilungen 59; Entscheidung beim Ausscheiden der Stadtverordneten 76; Entscheidung bei der Wahl von Stadtverordneten, welche Hausbesitzer sind 91; Entscheidung der Wahl bei Stimmengleichheit bei Stadtverordnetenwahlen 100; bei Wahl von Magistratsmitgliedern 118.
Lustbarkeiten, Besteuerung 553.

M.

Mädchenschule, höhere, Wahl der Lehrer zu Stadtverordneten 74.
Magistrat, Ertheilung des Bürgerbriefes durch den M. 27; Obrigkeit der Stadt 45, 213; Veranlassung des Erforderlichen wegen Neu- und Ergänzungswahlen der Stadtverordneten-Versammlung 50, 51; Befugnisse betr. Feststellung der Stadtverordneten-Wahlbezirke 65; Befugniß zur Bildung von Abstimmungsbezirken in den Stadtverordneten-Wahlbezirken 66; Nichtwählbarkeit der Mitglieder zu Stadtverordneten 71; Führung der Wählerlisten für die Stadverordnetenwahlen 78; Berichtigung dieser Listen 78, 80;

Erhebung v. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten bei dem M. 80; Einladung zu den Wahlen 92; Einführung u. Verpflichtung der gewählten Stadtverordneten 109; Zusammensetzung u. Wahl des M. 110 ff.; allgemeine Abgrenzung seiner Zuständigkeit 124; Zuständigkeitsstreitigkeiten mit der Stadtverordneten-Versammlung 128; Meinungsverschiedenheiten mit d. Stadtverordneten-Versammlung 130; Ausführung der Stadtverordneten-Beschlüsse 130; Vorlegung der Akten 135; Theilnahme an den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung 140; Zustimmung zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung 154; Zuständigkeit hinsichtlich d. Beschlußfassung über das Gemeindevermögen 162; allgemeine Funktionen 210; seine Rechtsstellung 212; die wichtigsten Aufgaben des M. als Ortsobrigkeit 213; Ortsobrigkeit und Aufsichtsbehörde nach der Gewerbeordnung 217; Mitwirkung bei Anwendung der sozialpolitischen Versicherungsgesetze 219; Aufsicht über Schützengilden, Patronatsrecht über Kirchen, Vertretung von Interessentenvereinigungen 221; Vorbereitung und Ausführung der Stadtverordneten-Beschlüsse 221; Beanstandung der Stadtverordneten-Beschlüsse 223; Vorlagen an die Stadtverordneten-Versammlung 221; Verwaltung u. Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten 227; Anweisung der Einnahmen u. Ausgaben, Kassenverwaltung 245; Verwaltung des Stadteigenthums, Wahrung der Rechte der Stadtgemeinde 252; Anstellung und Kautionen der Gemeindebeamten, Aufsicht über die Gemeindebeamten 263ff.; Anstellungshoheit 269; Beilegung von Amtsbezeichnungen an Beamte 270, 584; Aufbewahrung der Urkunden u. Akten der Stadtgemeinden 320; Vertretungsbefugniß nach außen 320; Beitreibung der Gemeindeabgaben 324; Beschlußfähigkeit 326; Stimmengleichheit 326; Abstimmung 326; Vorsitz 326; Einberufung 328; Ausschließung persönlich interessirter Mitglieder 326; Sitzungen, nicht öffentlich 328; Zulassung von Nicht-Mitgliedern zu den Sitzungen 329; Etatsaufstellung 447; Entwurf des Normalbesoldungsetats 400; Revision der Jahresrechnung 457; Führung des Lagerbuches 459; Instruktion für die Magistrate 509; s. a. Magistratsmitglieder.

Magistrats-Assessoren 112; Mitglieder städtischer Deputationen 342.

Magistrats-Beschlüsse 326; Abstimmung und Beanstandung 326, 329.

Magistrats-Kanzlei 515.

Magistrats-Kollegium 510, 511.

Magistrats-Mitglieder, Zahl 111; Wählbarkeit 113; Qualifikation 114; Nebenberufe und Nebenbeschäftigung 115; Uebernahme von Vormundschaften 115; Uebernahme v. Aufsichtsrathsstellen 2c. 115; Uebernahme von Reichstagsmandaten 116; Wahl und Amtsperiode 116, 118; Bestätigung 119; Einführung 122; Vereidigung, Amtsantritt, Bestallung, Abzeichen 122, 128; Titel 111; freiwillige Niederlegung 116, 581; Dienstvergehen 332, 421; Beurlaubung 335, 336; Pensionirung 418; s. a. Hinterbliebenenversorgung.

Magistrats-Plenum 510.
Mahlsteuer 82, 83.
Majorität, absolute, bei der Wahl 99, 100.
Markthallen an Stelle der Marktplätze für den öffentlichen Wochenmarktverkehr 231.
Marktplätze für den Wochenmarktverkehr 231.
Marktstandsgeld, Erhebung desselben 217, 231.
Marktverkehr, Regelung desselben 217.
Mauern, Stadt- 175.
Meinungsverschiedenheit zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung 180, 222, 404, 449; zwischen Bürgermeister und Magistrat 331.
Militärärzte 578.
Militäranwärter, Bestimmungen über die Besetzung städtischer Stellen mit M. 282 ff., 301 ff.; Begriff 284, 304; Verzeichniß der den M. vorbehaltenen Stellen 287; Reihenfolge bei der Besetzung der Stellen mit M. 289, 312; Stellenbewerbung 289, 313; informatorische Beschäftigung 292, 316; Probedienstleistung 292, 316; Beschwerden der M. 294; Anrechnung der Dienstzeit bei Pensionirung 482; Vorprüfung 290, 292, 316.
Militärpersonen, Nichtzugehörigkeit zur Stadtgemeinde 17; des aktiven Dienststandes 18, 19; Genehmigung zur Annahme von Stadtverordneten-Mandaten 75; Befreiung vom Einzugsgeld 192; servisberechtigte M. 18; Steuerbefreiung derselben 578.
Militärverwaltung, Mitwirkung der Städte in Bezug auf die M. 387.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung 345.
Minister des Innern, Zuständigkeit bei Grenzveränderungen für Berlin 18; Beschwerde wegen Genehmigung von Ortsstatuten in Berlin 49; Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberpräsidenten in Berlin 86; Mitwirkung bei der Bestätigung von Magistratsmitgliedern 120; Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberpräsidenten betr. Meinungsverschiedenheiten d. Gemeindebehörden in Berlin 184; Aufsichtsinstanz für Berlin 467; Genehmigung von Miethś- und Wohnungssteuer-Ordnungen 554; Genehmigung zur Einführung von Gemeindesteuern 572.
Miteigenthum eines Wohnhauses, hinsichtlich d. Bürgerrechtserwerbs 29; als Hausbesitz 71.
Mittelschule, Wahl der Lehrer zu Stadtverordneten 74.
Mündelsicherheit der Forderungen gegen Sparkassen 285; der Stadtanleihen 188.

N.

Nachforderungen von Steuern 573; von Naturaldiensten 574.
Nachsteuern 574.
Nachtwachtdienste 200.
Nachtwachtwesen, Kosten für dasselbe 372.
Nahrungs- und Genußmittel, deren Untersuchung 347.
Naturaldienste 199, 568.
Naturalleistung für die bewaffnete Macht 388.
Nebenamt 264; Entziehung 491; s. a. Nebenberuf.
Nebenberuf u. Nebenbeschäftigung der Magistratsmitglieder 115; der städtischen Beamten 272; Pensionsanspruch aus 437.
Neuanziehende, Abweisung 20; Heranziehung zu den Gemeindeabgaben 21.

Niederlassung 19.
Niederlegung von Aemtern, freiwillige, der Magistratsmitglieder 116, 117, 581; der Beamten 273; vorzeitige N. von unbesoldeten Gemeindeämtern 461.
Nießbrauch eines Hauses beim Bürgerrechtserwerb 29.
Normalbesoldungs-Etat in Stadtgemeinden 400, 403.
Notare als Stadtverordnete 75.

O.

Oberbürgermeister, Titel 111; Beurlaubung 338; Stellvertretung 519; s. a. Bürgermeister.
Oberpräsident, Eingemeindungs-Angelegenheiten 6, 7; Einverleibung kommunalfreier Grundstücke (in Berlin) 12; Grenzveränderungen (in Berlin) 13; Genehmigung von Ortsstatuten (in Berlin) 49; Bestätigung der Magistratsbeschlüsse betr. Feststellung der Stadtverordneten-Wahlbezirke (in Berlin) 65, 68; beschließt über Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen f. d. Stadtverordneten-Versammlung (in Berlin) 86; Bestätigung der Magistratsmitglieder (in Berlin) 121; entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Gemeindebehörden (in Berlin) 184; Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen ꝛc. (in Berlin) 173; Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Entrichtung von Bürgerrechtsgeld (in Berlin) 194; Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen 284; Aufsicht über die Sparkasse (in Berlin) 284; Aufsichts-Instanz in städtischen Angelegenheiten 467.
Oberverwaltungsgericht, Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Stadtbezirksgrenzen 11; bei Rechtsstreit wegen Beanstandung von Gemeindebeschlüssen 226; bei Zwangsetatsführungen 472; in Disziplinarangelegenheiten 332, 493, 495.
Obrigkeit der Stadt 218.
Observanz 2; in Betreff der Bürgersteige 262, der Straßenreinigung 259.
Oeffentliches Interesse bei Eingemeindungsangelegenheiten 7, 9.
Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten 151.
Offenlegung der Wählerlisten 80; des Etats 447, 448.
Offiziere, Verleihung von den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen an O. 288, 311; Kommunalsteuerfreiheit 578.
Ordnungsstrafen 485; gegen Stadtverordneten-Vorsteher 144, 153; deren Festsetzung durch die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung 155; gegen städtische Gemeindebeamte, Magistratsmitglieder 387, 481; gegen Deputationsmitglieder 389, 466.
Organist nicht wählbar zum Stadtverordneten 74.
Ortschaften, Stadtgemeinden können aus mehreren Ortschaften bestehen 66, 69.
Ortsbezirke, Eintheilung größerer Städte in solche 364.
Ortspolizei 369; Organisation, gegenwärtige, der O. 370; Handhabung der O. 376; s. a. Polizei.
Ortsstatuten in Stadtgemeinden 46; Bestätigung 46, 49; Unterschied zwischen O. und Gemeindebeschlüssen 46; Verweisung auf Ortsstatute in den Gesetzen 47; Entscheidungen über die Gesetzmäßigkeit der O. 48; Abänderung derselben 49; Aufhebung derselben 49; Veröffentlichung 49; Strafvorschriften in denselben 50; O. über

die Bildung d. Wählerabtheilungen bei Gemeindewahlen 58, 62, 63; über Anstellung von Gemeindebeamten 264, 278, 279; Festsetzung der Besoldungen in Ortsstatuten 402, 417; Beibehaltung älterer O. 503.

P.

Patronatsrecht des Magistrats über Kirchen 221.

Parteifähigkeit der Stadtgemeinden 44.

Pensionen, Streitigkeiten über Ansprüche auf P. 401; der Bürgermeister und Magistratsmitglieder 418, 419; der sonstigen städtischen Beamten 418, 419; Berechnung derselben 420, 435; Abänderungen des Pensionsrechts durch das Kommunalbeamtengesetz 422, 428; Rechtsweg 401, 422; unfreiwillige Pensionirung 424, 484; Zahlung für den Sterbemonat 429; Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern 432; bei Civilanwärtern 488; Verlust des Anspruchs auf P. 486; P. der Magistratsmitglieder d. Nichtwiederwahl 418, 424, 505.

Pensionirungsverfahren 428, 424, 434.

Pensionsansprüche 435; streitige 401; Fortfall der P. 439; eines kündbaren Beamten 440.

Personalarrest als Disziplinarstrafe 382, 388, 485.

Personenstand, Beurkundung des P. 389.

Petitionsrecht d. Stadtverordneten-Versammlung 44, 126, 128.

Pfandleihanstalten, Errichtung städtischer 232.

Pfandleihgewerbe, Genehmigung zum Betrieb 215.

Pflichtfeuerwehr, Einrichtung 200, 201.

Plätze, städtische 254.

Plenum des Magistrats, Geschäfte desselben 510.

Politik, Thätigkeit der Stadtverordneten-Versammlung auf dem Gebiet der Politik 44, 128.

Polizei, Begriff 367; Wohlfahrtspolizei 368; Sicherheitspolizei 368; Orts- und Landespolizei 369; Kosten derselben 371, 372; Verwalter 376; Maßnahmen der P. 376; Zwangsmittel 376; polizeiliche Verfügungen 376; Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen 377; gerichtliche Polizei 379.

Polizeianwalt 366, 507.

Polizeiaufsicht des Landraths über die städtische Polizei 369.

Polizeibeamte, nicht wählbar zu Stadtverordneten 71; nicht Magistratsmitglieder 113; städtische, Genehmigung ihrer Anstellung durch die Aufsichtsbehörden 269; Tragen von Uniformen 375; Unbescholtenheit der P. 375; Gehaltsverhältnisse der P. 402; als Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen 341.

Polizeikosten 370, 371, 372; unmittelbare und mittelbare 374, 584; Zwangsetatisirung der Polizeikosten 476.

Polizeiliche Verfügungen 376.

Polizei-Verordnungen in Stadtgemeinden 391; Unterschied von der polizeilichen Verfügung 395; Rechtskontrole hinsichtlich der P. 396; Inhalt u. Rechtsnatur der P. 395; Publikation der P. 399.

Polizeiverwalter, der. Beurlaubung 335; der Bürgermeister als P. 367.

Präcipualsteuern für Ausbesserung von Bürgersteigen 48.

Preuße, Eigenschaft eines solchen als Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechts 26, 28.

Privatrechtliche Verhältnisse bei Grenz- und Bezirksveränderungen 5; bleiben durch das Verwaltungsstreitverfahren unberührt 457.
Privat-Unterrichtsanstalten, Aufsicht 356.
Privilegium, wegen Ausgabe von Inhaberpapieren (Stadtobligationen) 177, 185.
Probe, Anstellung auf P. 264, 281.
Probedienstleistung der Militäranwärter 292, 816; Abkommandirung zur P. 317.
Protokollführer bei Stadtverordneten-Wahlen 95; der Stadtverordneten-Versammlung 140; Stellung zum Stadtverordneten-Vorsteher 152.
Provinzialabgaben, Aufbringung und Vertheilung 385.
Provinziallandtag, Aufhebung der Standesvertretung auf dem P. 8.
Provinziallandtagsabgeordnete 385.
Provinzialrath, zuständig für Eingemeindungsangelegenheiten 6, 7, 18; für die Beschwerde über Genehmigung von Ortsstatuten 49, 54; Wählbarkeit der Mitglieder desselben zu Stadtverordneten 72; Beschwerde gegen Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses betreffend die Nothwendigkeit von Ersatzwahlen 86; Beschwerde gegen Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses bei Meinungsverschiedenheiten der Gemeindebehörden 184; Aufsichtsinstanz 467.
Provinzialschulkollegium als Schulaufsichtsbehörde 357.
Provinzialsteuern 575.
Provinzialverband, Begriff und Zwecke 385.
Prozeßfähigkeit der Stadtgemeinden 44; der städtischen Verwaltungs-Deputationen 340.
Prozesse der Stadtgemeinden gegen Magistratsmitglieder 148; Prozeßführung Namens der Stadtgemeinde 268; durch die Verwaltungs-Deputationen 341.
Prüfung der Jahresrechnung 457, 458; der Militäranwärter 292; gewählter Magistratsmitglieder 504.

Q.

Quartierleistung, für die bewaffnete Macht 325.
Quellen des Stadtrechts 1.
Quittungen, Vollziehung derselben für die Stadtgemeinde 323.

R.

Rathmann, Rathsherr 110, 111.
Reallast, Veräußerung 174.
Realsteuern vom Grundbesitz 554; vom Gewerbebetrieb 556.
Rechnungslegung, in Stadgemeinden 457.
Rechnungswesen der Stadt, Ueberwachung 245.
Rechtsanwalt als Bürgermeister oder besoldetes Magistratsmitglied 114; als Stadtverordneter 75.
Rechtskontrole der Beanstandung 226; der Polizeiverordnungen 396; der Zwangsetatisirung 479.
Rechtsmittel gegen Heranziehung zu Gemeindeabgaben 569; gegen polizeiliche Verfügungen 377.
Referendar, wählbar zum Stadtverordneten 74.
Regierungsamtsblatt, Veröffentlichung von Bezirksveränderungen 8; s. auch Amtsblatt.
Regierungsbezirke 384.
Regierungs-Präsident, Bestätigung der Magistrats-Beschlüsse betreffend Festsetzung der Stadtverordneten-Wahlbezirke 65, 68; Bestätigung der Wahl von Magistratsmitgliedern 119, 120; von Gemeindebeamten 269; Geneh-

migung zur Veräußerung von Sachen, die einen historischen oder Kunstwerth haben 178; Aufsicht über Sparkassen 284; Ausübung der Landespolizei 369; Aufsichtsbehörde über die Städte 467; als Disziplinarbehörde gegen Bürgermeister und städtische Beamte 481.

Registratur 320, 512.

Regreßpflicht der Gemeindebeamten 271; der Stadtgemeinden für ihre Beamten 43.

Reichstags- und Landtagsmandate, Uebernahme durch Magistratsmitglieder 116; durch Gemeindebeamte 272, 408.

Reichstagswahl, Kosten derselben 385.

Reinigung der Straßen 259.

Reinschriften 322, 516.

Reisekosten, Gewährung an Kommunalbeamte 401, 409.

Remunerationen, bei Berechnung der Pension 437.

Repräsentationsgelder 403, 486.

Reservefonds bei Sparkassen 286, 288.

Restausgaben, Verrechnung 453.

Revision, Rechtsmittel in Steuerangelegenheiten 570.

Richterliche Beamte nicht Stadtverordnete 71; nicht Magistratsmitglieder 118; aber Mitglieder von Verwaltungs-Deputationen 341.

Rückwirkende Kraft des K.B.G. 275, 430, 484, 441, 448, 584.

Ruhen des Bürgerrechts 36, 466.

Ruhestand, Versetzung städtischer Beamten in denselben 418, 428; unfreiwillige 424, 433, 491; der über 65 Jahre alten Beamten 434.

S.

Sachen, welche wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, Veräußerung derselben 172.

Sanitätskommission 346.

Sanitätspolizei 347.

Schankwirthe, nicht wählbar zum Bürgermeister 115.

Schankwirthschaft, Erlaubniß zum Betriebe 215.

Schenkungen, Annahme durch die Stadtgemeinde 42, 178.

Schiedsmann, Schiedsmannsordnung 389, 463.

Schiedsmannsbezirke 388.

Schlachthäuser 232, 588.

Schlachtsteuer 32, 33.

Schlafbursche, Wahlrecht 88.

Schneeräumung auf Straßen 259.

Schöffen, unbesoldete Magistratsmitglieder 110; Wahl- und Amtsperiode 116; Bestätigung 119; Amtsniederlegung 463; Amtsentsetzung 467, 481.

Schriftführer der Stadtverordneten-Versammlung, Wahl 189; amtliche Stellung 141, 152.

Schützengilden, Aufsicht 221.

Schulaufsicht 356; Zwangsetatisirung durch d. Schulaufsichtsbehörde 476.

Schuldeputationen, gesetzliche Grundlage und Rechtsstellung der Sch. 347; Bestätigungsrecht hinsichtlich der Mitglieder der Sch. 349; Wahl von Sozialdemokraten zu Mitgliedern der Sch. 349; Stellung als Staatsorgan und als städtisches Verwaltungsorgan 350; Stellenbesetzung in den Sch. 351; Dauer der Mitgliedschaft 351, 355; Wirkungskreis der Sch. 351; Aufsicht über die Schulen 352, 356; Vermögensverwaltung 353; Organisation der Sch. 354; Ernennung des Vorsitzenden der Sch. 354; Mitgliedschaft 355; Zusammensetzung der Sch. in

Berlin 355; Zuständigkeitskreis 356; Sorge für die Schulunterhaltung 358.
Schuldurkunden, städtische, auf den Inhaber 176; Ausfertigung derselben 177; Außerkurssetzung, Umschreibung auf den Namen 177, 178, 179; Aufgebot verlorener Sch. 181; Mündelsicherheit 188.
Schulgeld in Fortbildungs- und Fachschulen 218, 219; für Volksschulen 362; Beitreibung 457.
Schulhausbauten, Bestreitung der Mittel aus Anleihen 183; Verfahren bei Heranziehung zu den Kosten 359.
Schulinspektoren, ihre Ernennung 356; Ausübung der Schulaufsicht 357.
Schullehrer s. Elementarschullehrer, Lehrer.
Schulpflicht 360.
Schulrath, Stadt- 111.
Schulunterhaltung 358; Beiträge des Staates zur Sch. 360.
Schulvermögen 362.
Schulversäumnißstrafen 361.
Schulzwang 360.
Schwägerschaft, Ausschließung vom Magistrat wegen Schw. 113.
Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen zugleich Stadtverordnete sein 75; nicht zugleich Magistratsmitglieder 113; nicht zugleich Magistratsmitglied und Stadtverordneter 113.
Selbstverwaltung der Stadtgemeinden 41, 44, 469.
Separationsinteressentengemeinschaft 162, 166.
Servisberechtigte Militärpersonen 18, 19.
Servis-Deputation 362.
Sicherheitspolizei 368, 371, 398, 584.
Sicherheitsverein, Bildung eines S. 200.
Siechenhäuser 229.
Singspiele, Genehmigung zur Veranstaltung 215.
Sitzungen, gemeinschaftliche beider städtischen Körperschaften 142; der Stadtverordneten 148 ff., 145, 146; des Magistrats 326, 327, 328.
Societätsschule 358.
Sonntagsruhe 218.
Spanndienste 199, 568.
Sparkassen, Reglement 233, 237; Errichtung von 234; Statutenänderung 234; Auflösung 234; Filialen und Annahmestellen 234; Verwaltung und Beaufsichtigung 234; Kuratorium 234; Rechtsstellung der Sp. 234; sind gewerbesteuerfrei 235; Mündelsicherheit der Forderung gegen Sp. 235; Anlegung der Bestände 236; in Werthpapieren 583; Reservefonds 236; Sparkassenbücher 236; Beamte 237; Beleihung von Werthpapieren durch Sp. 583; Kontokurrentverkehr, Checkverkehr 236.
Sperranlagen bei Sparkassen 235.
Spiritus, Genehmigung zum Kleinhandel 215.
Sporteln 199.
Spritzenprobe, Pflicht zur Theilnahme 201.
Staatsanwaltschaft, Beamte derselben nicht wählbar zu Stadtverordneten 71; nicht wählbar zu Magistratsmitgliedern 113; Hülfsbeamte der St. 379.
Staatsbeamte, Freiheit von Gemeindediensten 28; Genehmigung zum Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlung 75; unmittelbare und mittelbare, Begriff 196; Befreiung vom Bürgerrechtsgelde 192, 196; Besteuerung 560, 577.

Staatsministerium, Eingemeindungsangelegenheiten 6, 7, 14.
Staatssteuern, Veranlagung und Erhebung seitens der Gemeinden 386.
Stadtanleihe, Genehmigung der Aufsichtsbehörden 172; Begriff 175; Form der Anleihe 176; Tilgung 181; Konvertirung 182; Grundsätze für die Ertheilung der Genehmigung 182; zulässige Verwendungszwecke der Anleihen 182; Einreichung von Kostenüberschlägen behufs Prüfung des Verwendungszwecks 184; Amortisationssatz 184; Privilegium zur Ausgabe von Anleihen 177, 185; Mündelsicherheit 188.
Stadtausschuß, seine allgemeine Stellung und Zusammensetzung 213; Vorsitzender des 214; Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Beziehung 214.
Stadtälteste 122.
Stadtbaurath, Geschäfte desselben 521.
Stadtbezirk 3; Veränderung der Grenzen 5, 500; Darstellung der Veränderungsfälle 9.
Stadtgemeinden sind Korporationen 41; Bezirksveränderungen, Vereinigung mit Landgemeinden und Gutsbezirken 4—17; Recht auf Siegel und Wappen 42; Erwerb von Vermögensrechten durch St. 42; Handlungs- und Geschäftsfähigkeit der St. 43; Parteifähigkeit der St. 44; Selbstverwaltung der St. 41, 44; Vertretung durch den Magistrat 320, 321.
Stadtkreise 382.
Stadtmauern 175.
Stadtobligationen 176; Ausstellung auf Grund Ermächtigung des Königs 177; Außerkurssetzung 177; Umschreibung auf den Namen 177; Aufgebot verlorener 181; Mündelsicherheit 188.
Stadträthe 110; Wahl- und Amtsperiode 116.
Stadtrecht, Quellen des St., Einfluß des B.G.B. auf das St. 1, 42.
Stadtschulrath 111, 355.
Stadtsyndikus 111, 521.
Stadtverordnete 50; Vertheilung auf die Wahlbezirke 65; die Hälfte müssen Hausbesitzer sein 70; Nichtwählbarkeit z. St. 71; Wahlperiode 75; Ausscheiden 76; Ausschließung und Suspension 76, 77; Ruhen der Funktionen 76; Einführung in die Versammlung 109; dürfen nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein 118; Rechtsstellung 125; Verantwortlichkeit für ihre Beschlüsse 130; Zusammenberufung 143, 145; gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der St. 142; Ausschließung wegen Interessenkollision 148; Ausschließung und Strafen weg. Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung 155; Einführung der Gewählten 109; Verpflichtung derselben 109; Verpflichtung zur Uebernahme und Führung des Amts 461 ff.
Stadtverordneten-Beschlüsse, Gegenstand derselben 4, 125, 158; Zustimmung des Magistrats 130, 132; Ausführung durch den Magistrat 130; Ausnahmen vom allgemeinen Ausführungsrecht des Magistrats 133; Unterzeichnung der St.-B. 153; Mittheilung ders. an den Magistrat 158; Aufhebung bezw. Abänderung von gefaßten Beschlüssen 154; Vorbereitung durch den Magistrat 221; Versagung der Zustimmung durch den Magistrat 221; Fassung 147; Registrirung im Beschlußbuche 158.

Stadtverordneten-Bureau 140, 152.

Stadtverordneten-Versammlung 45; Bildung derselben in den Stadtgemeinden 50; Zahl der Mitglieder 50; beschließt über Einwendungen gegen die Wählerlisten 80, 83; über Ergänzungs- und Ersatzwahlen 84 ff.; Bestellung der Beisitzer des Wahlvorstandes bei Stadtverordneten-Wahlen 94, 96; beschließt über die Gültigkeit der Wahlen zur St. 102; Wahl der Magistratsmitglieder 116; allgemeine Abgrenzung der Zuständigkeit 124; Zuständigkeit zur Beschlußfassung, Mitbeschlußfassungsrecht des Magistrats 125 ff.; Rechtsstellung 125; Zuständigkeitsstreitigkeiten mit d. Magistrat 128; Meinungsverschiedenheiten mit d. Magistrat 131, 132; bei Festsetzung der Besoldungen 404; beim Etat 449, 450; kontrolirt die Verwaltung 135; Akteneinsicht 185; Wahl des Vorstandes 189; Theilnahme des Magistrats an den Sitzungen 140; Anstellung und Besoldung von Beamten der St. 140, 152; Beschlußfähigkeit 146; Oeffentlichkeit der Sitzungen 151; Abfassung einer Geschäftsordnung 154; Beschlußfassung über Ordnungsstrafen gegen Mitglieder 155; über Benutzung des Gemeindevermögens 158, 162; Vorlagen d. Magistrats an die St.-V. 221; Zuziehung eines Mitgliedes zur Kassenrevision 245, 248; Feststellung des Haushaltsetats 448.

Stadtverordneten-Vorsteher, Wahl desselben 189; Zusammenberufung der Stadtverordneten 148; Zwangsmaßregeln gegen den St.-V. 144; entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit 147; leitet die Verhandlung, Befugnisse 151; Unterzeichnung der Stadtverordneten-Beschlüsse 153; Stellung zu den Büreaubeamten 140, 152.

Stadtverordneten-Wahlen, Bildung von Wählerabtheilungen 51; von Wahlbezirken 65; Wahlvorschriften 104; Einladung der Wähler 92; Wahlvorstand 94, 96; Oeffentlichkeit der Wahlhandlung 97; Theilnahme an derselben durch Bevollmächtigte 96; Bekanntmachung des Ergebnisses 102; Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen 102; Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen 102; Ergänzungs- und Ersatzwahlen 84, 85; engere Wahl 99; Zeit des Dienstantritts der Neugewählten 109; Verbleiben der Ausscheidenden bis dahin 109; Verpflichtung der Gewählten 109; Stichwahl 100.

Städte, Begriff 3; Vereinigung mit Landgemeinden und Gutsbezirken 4, 9; Streitigkeiten über die Eigenschaften eines Ortes als Stadt 3; Verhältniß zum Kreise 381; Ausscheiden der St. aus dem Kreise 381; Verhältniß zum Landrath 382; Verhältniß zum Kreisausschuß und Kreistag 388; Rechte und Pflichten gegen den Kreis 384; Mitwirkung in Bezug auf die Militärverwaltung 387; Mitwirkung in Bezug auf die Justizverwaltung 388.

Städteordnung, Begriff 1; Verhältniß zu anderen Gesetzen 2; Anwendungsgebiet 1; Verhältniß zum Kommunalbeamtengesetz 265; Instruktion zur Ausführung der St.-O. 499.

Standesamt 389; Kosten desselben 391.

Standesbeamte 389, 390; Auf-

sicht über die Geschäftsführung 391; Pensionsberechtigung 390, 430.

Standesvertretungen 3.

Stellen, Bestimmungen über die Besetzung städtischer St. mit Militäranwärtern 282; Zwangsetatisirung des Gehalts bei Schaffung neuer Stellen 267, 418.

Stempelpflichtigkeit der Bestätigungsvermerke bei Grundstücksveräußerungsverträgen 190.

Sterbe-Monat, -Quartal der Beamten 419, 428, 428, 429.

Steuerausschuß 567.

Steuerbedarf 550; Vertheilung desselben auf die Steuerarten 564.

Steuerhinterziehung 572.

Steuern, anrechnungsfähige bei Bildung der Wählerabtheilungen 57; Recht zur Erhebung von St. 550.

Steuerpflicht, Beginn und Erlöschen 20, 566.

Steuerzahlung als Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbs 26; als Voraussetzung der Theilnahme an den Stadtverordneten-Wahlen 39, 40.

Stichwahl bei Stadtverordneten-Wahlen 100, 101; bei Wahlen von Magistratsmitgliedern 118.

Stiftungen, Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats bei der Verwaltung 167; selbständige St. 167; Umänderung und Aufhebung 168; Berechtigung der Bürger auf die Stiftungsnutzungen 168.

Stiftungsurkunde entscheidet über die Verwaltung des Stiftungsvermögens 167.

Stiftungsvermögen 158, 161, 167.

Stimmzettel, Abstimmung mittelst St. bei Wahlen der Magistratsmitglieder 118; bei Magistratsbeschlüssen 329.

Strafandrohung zur Durchführung obrigkeitlicher Anordnungen 377.

Strafen gegen Stadtverordnete wegen Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung 155; Recht der Polizei zur Festsetzung von Strafen 376; wegen Steuerhinterziehung 572; wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht 573.

Strafverfahren, Einfluß auf das Bürgerrecht 36; Einfluß auf das Disziplinarverfahren 489, 490, 494; wegen Steuerhinterziehung 573.

Strafverfügungen, polizeiliche 376; wegen Dienstvergehen 481.

Straßen, städtische, Begriff 255; Eigenthum an den Straßen 255; Beschränkung des Eigenthums 256; Gebrauchs- und Nutzungsrechte Dritter an den Straßen 257; Rechte der Anlieger 257; Einziehung und Verlegung öffentlicher Straßen 258; Straßenanlegung und -Unterhaltung 258; Beitragsleistung Dritter zur Straßenunterhaltung 258, 259; Straßenreinigung 259, 588; Straßenbeleuchtung 260, 588. Straßenschilder 261; Benennung der Straßen 261; Ueberspannung mit Telegraphen- und Telephonleitungen 256.

Straßenanlagen, Beschaffung der Mittel aus Anleihen 188.

Straßenanliegerbeiträge, 258; Beitreibung 455.

Straßenbahn, städtische 175, 244.

Straßenbeleuchtung 260, 588.

Straßennamen 260.

Straßenreinigung 260, 588.

Straßenschilder 261; Tragung der Kosten für St. 375.

Streitigkeiten, Grenzen der Stadt-

bezirke 5; Grenzen der Gemeinden 8, 11.
Subalternbeamte der Aufsichtsbehörde, wählbar zu Stadtverordneten 72; der Gerichte 74; städtische 268.
Subalternbeamtenstellen, Besetzung der S. bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern 284, 304.
Superintendenten, Mitglieder der Schuldeputationen 350.
Supernumerare, Entlassung aus dem Dienst 491.
Suspension von Gemeindeämtern, bei ruhendem Bürgerrecht 466; in Folge Verlustes des Bürgerrechts 466; der Magistratsmitglieder 467; vom Amt im Disziplinarverfahren 489, 490.
Syndikus in Stadtgemeinden 111; sein Geschäftsbereich 521.

T.

Tagegelder der städtischen Beamten 411, 413.
Tantiemen bei Berechnung der Pensionen 437.
Taubstummenanstalten 229.
Taxe bei freihändiger Veräußerung städtischer Grundstücke 188.
Telegraphen- und Telephonleitungen, Ueberspannung der Straßen mit T. 256.
Testamente vor einer Magistratsdeputation 389.
Thore 175.
Thürme 175.
Tilgung von Anleihen 181, 188; Amortisationssatz 184.
Titel des Oberbürgermeisters 111; T. der Magistratsmitglieder 110; Verleihung von eigentlichen Titeln durch den Magistrat unzulässig 270; Verlust des Titels 486. s. a. Amtsbezeichnung.
Töchterschulen, Aufsicht über die T. 352.
Torfstich 178.
Transportdienste 200.

U.

Umgemeindung 9.
Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen 177, 181.
Unfallversicherung 219; der städtischen Beamten 445.
Universitäten, Wahl der Lehrer an den U. zu Stadtverordneten 74.
Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren 102, 104.
Unterbeamte, lebenslängliche Anstellung der U. 277; Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern 284, 304; Arreststrafen gegen Unterbeamte 332, 337, 485.
Unterrichtswesen, Beaufsichtigung des U. 356.
Unterschriften, unter städtischen Schreiben 321 ff.; faksimilirte 324, 584.
Unterstützung einberufener Militärmannschaften 388.
Urkunden, wichtige, sollen nicht verkauft werden 175; Aufbewahrung der städtischen Urkunden 320; Vollziehung und Ausfertigung der Urkunden durch den Magistrat 320 ff.
Urkundsbeamte bei Verkauf und Lizitation von Grundstücken 190; Bestellung von U. 253; Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen Urkunden 254.
Urlaub des Bürgermeisters 336; der Magistratsmitglieder 336; der Gemeindebeamten 272; Vertretungskosten 407; Ueberschreitung des U. 484.

V.

Vater und Sohn nicht zugleich

Stadtverordnete 72; nicht zugleich Magistratsmitglied und Stadtverordneter 113.

Veräußerung von Grundstücken 166, 172, 188, 252 ff., 588; von Sachen, die einen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben 166, 172; von Gerechtigkeiten 172; von Archiven 172; freihändige V. 189.

Veranlagung zur Gemeindesteuer 567.

Verantwortlichkeit der städtischen Beamten für ihre Amtshandlungen 271; für Etatsüberschreitungen 452.

Vereidigung der Magistratsmitglieder 122; der Beamten 272; nicht mehr maßgebend für den Thatbestand der Anstellung 274.

Vereinigung mehrerer Stadtgemeinden 9; s. a. Eingemeindung.

Verjährung der Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge 574; zur Hebung gestellter Gemeindeabgaben 575; des Gehalts 409.

Verkauf, freihändiger, von Grundstücken 189; von Sachen, die einen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben 166, 172; von Archiven 172.

Vermächtnisse an Stadtgemeinden 42.

Verpachtung und Vermiethung von städtischen Grundstücken 168.

Versagung der Bestätigung von Magistratspersonen 119, 120, 505, 581.

Versetzung der städtischen Beamten 278; Versetzung in den Ruhestand s. Pensionirungsverfahren.

Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste 824; der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen 826; des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Arten des Einkommens 564; des Steuereinkommens auf mehrere Gemeinden 557, 561; des Wohnsitzgemeindenviertels 562.

Verträge, Vertretung der Stadtgemeinde beim Abschluß 821; Abschluß durch die städtischen Verwaltungsdeputationen 828, 840, 841.

Vertretungskosten erkrankter und beurlaubter Beamten 407.

Vertretungsverbindlichkeit des Magistrats 148, 150.

Verwaltung, laufende, der Stadtgemeinden 126; von Stiftungen 168; s. a. Gemeinde-Vermögen.

Verwaltungsbericht des Magistrats 865.

Verwaltungsdeputationen s. Deputationen.

Verwaltungsstreitverfahren s. Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht, Streitigkeiten.

Verwaltungsvermögen 160.

Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen 826, 454.

Verweis, Disziplinarstrafe 485; Befugniß zur Ertheilung 486, 495.

Vokation der Lehrer 854.

Volksschule, Begriff 859.

Volksschullasten 858.

Volksschullehrer nicht wählbar zum Stadtverordneten 71; Anstellung, Besoldung und Versorgung 859; s. a. Elementarschullehrer.

Vollmachten der Stadtgemeinden 821, 828.

Vorausleistungen bei Veränderung von Gemeindegrenzen 8, 17; zu Wegebauten 259.

Vorbereitung, Anstellung der zur V. angenommenen Beamten 264, 277.

Vorkaufsrecht, Veräußerung des subjektiv-dinglichen V. 174.

Vorlagen des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung 221.
Vormundschaft, Uebernahme durch Magistratsmitglieder 115; durch Gemeindebeamte 272.
Vorschullehrer, Wahl der V. zu Stadtverordneten 74.
Vorprüfungen der Militäranwärter 290, 292.
Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung s. Stadtverordneten-Vorsteher.
Vorstadt, Begriff 10.
Vorstand der Stadtverordneten-Versammlung 140.
Vorträge im Magistrats-Kollegium 512.

W.

Wachtdienste 200.
Wählbarkeit zum Stadtverordneten 71; zum Magistratsmitgliede 113.
Wählerabtheilungen, Bildung von W. 52, 59; Rückversetzungen in eine andere W. 60.
Wählerliste, Verfahren bei deren Bildung 59; für die Stadtverordneten-Wahlen 78; öffentliche Auslegung der W. 80; Abschriften 80; Einwendungen gegen die Richtigkeit der W. 80; Streichung eines Einwohners aus der W. 80; Entnahme von Notizen aus der W. 581.
Wälle 175.
Wahl, Theilnahmsrecht 26; Einladung zur W. 92; Bekanntmachung 92; der Stadtverordneten 96, 99; der Magistratsmitglieder 118; der Deputationsmitglieder 342.
Wahlabtheilungen bei den Stadtverordneten-Wahlen 51.
Wahlbeeinflussung 105.
Wahlberechtigte, deren Zusammenstellung behufs Bildung der Wählerlisten 59.
Wahlbezirke, Bildung der W. 65, 70; Aenderung 65.
Wahlperiode der Stadtverordneten 75; der Magistratsmitglieder 116; der Deputationsmitglieder 342.
Wahlprotokolle bei Stadtverordneten-Wahlen 102.
Wahlrecht der Forensen und juristischen Personen 89; Voraussetzungen des Wahlrechts 26 ff.
Wahlresultat, Feststellung des W. 99; Bekanntmachung des W. durch Magistrat 102.
Wahlverfahren 96; Einspruch und Beschwerde gegen das stattgehabte W. 102; Verstöße gegen das W. 104 ff.
Wahlvorstand bei den Stadtverordneten-Wahlen 66, 69, 94; Funktionen des W. 95.
Waisenhäuser 229.
Waisenpflege 345.
Waisenpflegerinnen 364.
Waisenrath 362, 468.
Waldungen der Stadtgemeinde 201; Genehmigung zur Veränderung im Genusse der W. 178; Verwaltung 201.
Warnung als Disziplinarstrafe 485; Befugniß zur Ertheilung 486, 495.
Wartegelder 578.
Wasserleitung, Zwangspflicht durch Ortsstatut zum Anschluß an die W. 48.
Wasserstraßen, Gemeindezugehörigkeit 10, 581.
Wasserwerke 244.
Wege 254.
Wegebaulast 255, 258.
Weiden der Stadtgemeinde 178.
Weigerung bei Uebernahme unbesoldeter Aemter 462.
Wiederwahl, Pension bei nicht nicht erfolgter W. 424.

Werthpapiere, Anlegung von Sparkassenbeständen in W. 588.
Wittwen- und Waisengeld der städtischen Beamten 420, 428, 441.
Wohlfahrtspolizei 368.
Wohnhaus, Besitz eines W. als Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbs 26, 29; als Voraussetzung der Wählbarkeit als „Hausbesitzer" 70, 71.
Wohnsitz, Begriff 19; Erwerb desselben 20; Erlöschen desselben 20; Abweisung 20; Berechnung der Gemeinde-Einkommensteuer bei mehrfachem W. 568.
Wohnungsgeldzuschuß 408.

Z.

Zinsscheine, Zeitperiode 181.
Zoll, Wege-, Brücken- und Pflasterzoll 259.
Zugänge im Steuerjahr 566, 568.
Zuschlag bei Grundstücksveräußerungen 189.
Zuschüsse der Betriebsgemeinden 564.
Zuständigkeit des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung 125; des Stadtausschusses 214, 215; der Gewerbegerichte 216; welche die Gewerbeordnung den Gemeindebehörden zuweist 217.
Zustellungen an Stadtgemeinden 44.
Zuwendungen an juristische Personen 42.
Zwangsetatisirung gesetzlicher Leistungen in Stadtgemeinden 472; Begriff und Inhalt 478; allgemeine Voraussetzungen 478; Vorverfahren (Feststellung) bei der Z. 474; von Polizeikosten, von Gehalt 476; Verfügung der Z. 477; Zuständigkeit zur Verfügung der Z. 477; Form und Inhalt der Zangsetatisirungsverfügung 478; Streitverfahren 478; als Akt der Zwangsvollstreckung 584.
Zwangs-Mittel und Befugnisse der Polizei 376, 377.
Zwangspensionirungsverfahren 424, 434, 498.
Zwangsvollstreckung gegen Stadtgemeinden 247; Verwaltungs-Zwangsverfahren 458 ff.; gegen Steuerpflichtige 575.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

YB 08802